



**Nicht ausleihbar**







# Verhandlungen

des

im Jahre 1884

versammelt gewesenen

dreißigsten

## Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Boff & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



# Verhandlungen

des

im Jahre 1884

versammelt gewesen

dreißigsten

## Rheinischen Provinzial-Landtags.



Hierzu ein Anlageheft, enthaltend Stenographische Berichte über Kommissionsitzungen des Provinzial-Landtags.

Gedruckt bei L. Bof & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

02  
part b  
305

206  
4523

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

L. m. Rg. 593.



020/04.1196

# Allerhöchstes Propositions-Decret.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Für die Kommission zur Entscheidung über die Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer im Regierungsbezirke Düsseldorf werden Unsere getreuen Stände in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer — Ges.-S. 213 — die Wahl zweier Mitglieder vorzunehmen haben.
2. Unsere getreuen Stände werden über die Errichtung von Gewerbekammern für die Wahrnehmung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels nach Maßgabe der Ihnen von Unserem Kommissarius zu machenden Vorlage Beschluß zu fassen haben.
3. Wir lassen Unseren getreuen Ständen die Entwürfe
  - a. eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz,
  - b. eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln und
  - c. eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts,

nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetz-Entwürfe entgegen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

**Wilhelm.**

von Bismarck.      von Puttkamer.      Maybach.  
Lucius.      Friedberg.      von Boetticher.      von Gofler.  
von Scholz.      von Hasfeldt.      Bronsart von Schellendorf.

An die  
zum Provinzial-Landtage versammelten Stände  
der Rheinprovinz.

# Verzeichniß

der zum 30. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen  
Standesherrn und Abgeordneten.

## Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

## Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann aus Wachen-  
dorf, Kreis Euskirchen.

## I. Stand:

1. Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.
2. Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.
3. Se. Durchlaucht Georg Fürst von Solms-Braunfels zu Braunfels.
4. Se. Durchlaucht Hermann Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich zu Lich.

## II. Stand:

### Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

- a. für den Regierungs-  
bezirk Koblenz.
- b. für den Regierungs-  
bezirk Köln.
- c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

1. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, Königlicher Kammerherr  
und Rittmeister a. D. aus Schloß Arenfels, Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, Königlicher Kammerherr  
zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Vice-Landtags-Marschall,  
Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann zu Wachen-  
dorf, Kreis Euskirchen.
4. Herr Freiherr Eugen von Loë, Königlicher Landrath zu Siegburg.
5. Herr Freiherr Max von Böselager aus Peppenhoven, Kreis  
Rheinbach.
6. Herr Graf Franz von Spee, Königlicher Kammerherr zu Heltorf,  
Landkreis Düsseldorf.
7. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Heiligenhoven, Königlicher  
Landrath zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth.

**Wahlbezirk:**

Koblenz-Trier-Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

Aachen-Düsseldorf.

a. für den Regierungs-  
bezirk Aachen.b. für den Regierungs-  
bezirk Düsseldorf.c. für den ehemaligen  
Regierungsbezirk Cleve.

d. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

8. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Gimborn zu Gimborn,  
Kreis Gummersbach.9. Herr Joseph von Grootte, Rittmeister a. D. zu Hermülheim,  
Landkreis Köln.10. Herr Graf Otto von Beißel-Gymnich, c. Landrath und Polizei-  
Direktor zu Koblenz.11. Herr Graf von Hompesch-Ruhrig, Königlicher Kammerherr zu  
Schloß Ruhrig, Kreis Erkelenz.12. Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg-Borbeck,  
Königlicher Kammerherr zu Hugenpoet, Landkreis Düsseldorf.13. Herr Graf Wilhelm von Hoensbroech aus Schloß Haag, Kreis  
Geldern.14. Herr Seul, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Rheinischen  
Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.15. Herr Freiherr A. von Gynatten, Königlicher Kammerherr zu  
Düsseldorf.16. Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. zu Overbach,  
Kreis Jülich.

17. Herr Freiherr Rudolph von Geyr zu Haus Caen, Kreis Geldern.

18. Herr Freiherr von Serde, Landrath a. D. zu Geldern.

19. Herr Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath, Kreis Düren.

20. Herr Bruno von Heister zu Düsseldorf.

21. Herr Graf Wilberich von Spee, Landrath a. D. zu Unter-Maubach,  
Kreis Düren.

22. Herr Freiherr Franz von Dalwigk-Lichtenfels zu Düsseldorf.

23. Herr Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.

**III. Stand:**

Köln.

do.

Aachen.

Düsseldorf.

Koblenz.

Trier.

Elberfeld.

Barmen.

Erfeld.

Kreuznach, Kirn 2c.

Zell, Trarbach 2c.

1. Herr W. Kaesen, Kommerzienrath zu Köln.

2. " August Heuser, Kommerzienrath zu Köln.

3. " Pelzer, Oberbürgermeister zu Aachen.

4. " Courth, Justizrath zu Düsseldorf.

5. " Lottner, Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister zu  
Koblenz.

6. Herr Koch, Apotheker und Stadtverordneter zu Trier.

7. " Theodor Dieze, Beigeordneter zu Elberfeld.

8. " Ernst von Gynern, Kaufmann und Stadtverordneter zu Barmen.

9. " Theodor Pelizäus, Rentner zu Erfeld.

10. " Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.

11. " Math. Jos. Kreuzberg, Weinhändler zu Uhrweiler.

**Wahlbezirk:**

Ehrenbreitstein,  
 Vallendar 2c.  
 Saarlouis,  
 Saarbrücken 2c.  
 Merzig, Prüm 2c.  
 Montjoie, Eupen 2c.  
 Düren, Gemünd 2c.  
 Jülich, Eschweiler 2c.  
 Bonn, Münstereifel 2c.  
 Deuß, Mülheim  
 a. Rh. 2c.  
 Ratingen,  
 Kaiserswerth 2c.  
 Duisburg, Mülheim  
 a. d. Ruhr 2c.  
 Cleve, Wesel 2c.  
 Neuß, Grevenbroich 2c.  
 Lemnep, Ronsdorf 2c.  
 Solingen, Remscheid 2c.

12. Herr Hermann Radermacher, Beigeordneter zu Neuwied.
13. „ L. H. Roehling, Gutsbesitzer zu St. Johann.
14. „ E. J. Nels, Beigeordneter zu Prüm.
15. „ A. von Grand-Ry, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
16. „ Clemens August Hoffsummer, Papierfabrikant zu Düren.
17. „ Carl Erdmann, Gutsbesitzer zu Jülich.
18. „ Philipp Hoffmann, Beigeordneter zu Ehrenfeld.
19. „ Kommerzienrath Wilh. vom Hövel zu Berg.-Glabbad, Kreis Mülheim a. Rhein.
20. Herr G. Conze, Beigeordneter zu Langenberg, Kreis Mettmann.
21. „ Wilh. Scheidt, Kommerzienrath zu Kettwig.
22. „ Rudolph von Monshaw, Hauptmann a. D. zu Goch, Kreis Cleve.
23. Herr Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Glabbad.
24. „ Eugen Kattwinkel, Kaufmann und Beigeordneter aus Wermelskirchen, Kreis Lemnep.
25. Herr Carl Friedrichs, Kommerzienrath zu Remscheid.

**IV. Stand:**

- |  |   |
|--|---|
| <p>           Koblenz-St. Goar.<br/>           Kochem-Mayen.<br/>           Adenau-Ahrweiler-<br/>           Zell.<br/>           Altenkirchen-Weglar.<br/>           Kreuznach-Simmern.<br/>           Neuwied.<br/>           Bonn-Euskirchen-<br/>           Rheinbach.<br/>           Mülheim-Summers-<br/>           bach-Wipperfürth.<br/>           Köln Land und<br/>           Bergheim.<br/>           Siegburg-Waldbroel.<br/>           Mülheim a. d. R.-Essen.<br/>           Düsseldorf-Solingen-<br/>           Mettmann-Lemnep.         </p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herr Adolph Wunderlich, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Weisenthurm, Kreis Koblenz.</li> <li>2. Herr Carl Theisen, Gutsbesitzer zu Lutzerath, Kreis Cochem.</li> <li>3. „ Joseph Merzbach, Rentner zu Brohl, Kreis Ahrweiler.</li> <li>4. „ Heinrich Beppler, Grundbesitzer zu Niedercleen, Kreis Weglar.</li> <li>5. „ Heinrich Trapp, Gutsbesitzer zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.</li> <li>6. „ Adolph Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied.</li> <li>7. „ Franz Horster, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Hersel, Kreis Bonn.</li> <li>8. Herr Eugen Buchholz, Gutsbesitzer zu Crommenohl, Kreis Wipperfürth.</li> <li>9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln.</li> <li>10. Herr Carl Eich, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Bödingen Siebkreis.</li> <li>11. Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer zu Schwelgern, Kreis Mülheim a. d. Ruhr.</li> <li>12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf.</li> </ol> |
|--|---|

**Wahlbezirk:**

Rees=Cleve.

Gelbern=Kempen.

Moers=Crefeld.

Glabbad-Neuß=  
Grevenbroich.

Saarbrücken=

Dittweiler=St. Wendel.

Landkreis=Trier,

Stadtkreis Trier

(Vororte und Land=  
gemeinden).Saarburg=Merzig=  
Saarlouis.

Berncastel=Wittlich.

Daun=Prüm=Bitburg.

Jülich=Düren.

Aachen Land=Geilen=  
kirchen.

Heinsberg=Erkelenz.

Eupen=Malmedy=

Schleiden=Montjoie.

13. Herr Freiherr Felix von Loë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve.

14. Herr Bönninger, Gutsbesitzer zu Vorst, Kreis Kempen.

15. „ Julius von Bönninghausen, Gutsbesitzer zu Hollandshof, Kreis Moers.

16. Herr Werner Breuer, Bürgermeister zu Neuwerk, Kreis M.=Glabbad.

(unvertreten geblieben.)

17. Herr Wilhelm Rautenstrauch, Gutsbesitzer zu Eitelsbach, Land=  
kreis Trier.

18. Herr Eugen Anton Boch, Geheimer Kommerzienrath zu Mettlach, Kreis Merzig.

19. Herr Friedrich Herrmann, Guts- und Gerbereibesitzer zu Mül=  
heim, Kreis Berncastel.

20. Herr Joh. Peter Limbourg, Gutsbesitzer zu Bitburg.

21. „ Jacob Jansen, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren.

22. „ Joseph Bürgens, Gutsbesitzer zu Altstriefeld, Landkreis Aachen.

23. Herr Hubert Schlick, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erkelenz.

24. „ Felix Letirerant, Gutsbesitzer aus Blankenheim, Kreis Schleiden.



## A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

# 1895

1895

## A. Öffentliche-Druckerei

1895



## Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Sonntag den 14. Dezember 1884.

Nach stattgehabtem feierlichen Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Konfessionen versammelten sich um 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Mitglieder des Landtages im Sitzungsfaale des Provinzial-Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet, trat der königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal, um den 30. (außerordentlichen) Rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede (conf. stenographischer Bericht) machte der Landtags-Kommissar die Mittheilung, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 8 Tage bestimmt sei. Zum Landtags-Marschall haben Seine Majestät den Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Defret vom 8. d. Mts. enthalte folgende Vorlagen der königlichen Staatsregierung.

1. Wahl zweier Mitglieder der Bezirks-Kommission des Regierungsbezirks Düsseldorf für die Einkommen- und Klassensteuer.
2. Vorlage über die Errichtung von Gewerbekammern zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.
5. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung und die hypothekarische Belastung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Am Schlusse seiner Rede überreichte der Herr Landtags-Kommissar das Allerhöchste Propositions-Defret dem Landtags-Marschall und erklärte sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 30. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem, von der Empfangs-Deputation wiederum geleitet, der Herr Landtags-Kommissar den Saal verlassen hatte, richtet der Landtags-Marschall in Eröffnung der geschäftlichen Ver-

handlungen zunächst die Bitte an die Versammlung, ihn wie früher so auch diesmal bei Führung der Geschäfte mit Vertrauen und Nachsicht zu unterstützen.

Zu Protokollführern ernimmt der Landtags-Marschall die Herren Radermacher und Limbourg und wird letzterer für die heutige Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut. Die Journalführung wird dem Grafen von Beißel-Gymnich übertragen.

Sodann gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten der seit der letzten Landtags-Versammlung durch den Tod dahingeshiedenen Mitglieder: Rosen, Zentges, Ackermann, Neusch und Lauß, von welchen die beiden Letzgenannten längere Zeit hindurch auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe angehört und bei den Geschäften desselben mit Aufopferung thätig gewesen seien. Ganz besonders habe er der verdienstvollen Thätigkeit des erst in letzter Woche hingeshiedenen Herrn Lauß zu gedenken und daran zu erinnern, wie derselbe mit seiner hervorragenden Beredsamkeit stets, sowohl im Landtage, wie im Provinzial-Verwaltungsrathe für alles Edle und Gute, für die Verschönerung des Ständehauses, die Museen und ähnliche Angelegenheiten eingetreten und wie er namentlich den humanitären Bestrebungen der ständischen Verwaltung mit vollem Herzen ergeben gewesen sei.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Angedenken von den Sigen.

Von dem Herrn Landtags-Kommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß für den oben genannten Herrn Lauß dessen Stellvertreter Herr Koch aus Trier zur Theilnahme an den Sitzungen des Landtags einberufen worden sei.

Nach einer weiteren Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars sind die Herren Freiherr von Scheibler, Boch und Röchling verhindert, so zeitig in Düsseldorf einzutreffen, um der Eröffnungsfeierlichkeit des Landtags beiwohnen zu können. (Herr Röchling ist früher, wie hiernach beabsichtigt, eingetroffen und in der Sitzung anwesend.)

Herr Heuser hat sich für heute wegen Unwohlseins entschuldigt, desgleichen Herr Nels wegen Theilnahme bei dem Begräbnisse des Herrn Lauß.

Der Landtags-Marschall verliest nunmehr das Allerhöchste Propositions-Dekret.

Sodann macht der Landtags-Marschall nähere Mittheilungen über die Vorgänge und Verhandlungen, welche zu der gegenwärtigen Einberufung des Provinzial-Landtags geführt haben, dabei hervorhebend, daß nach Lage der Umstände und mit Rücksicht auf die nothwendige Vorberathung der von der königlichen Staatsregierung überwiesenen Gesekentwürfe der Provinzial-Verwaltungsrath durchaus nicht in der Lage gewesen sei, einen früheren Zeitpunkt für den Zusammentritt des Landtags seinerseits zu erbitten.

Sinftlich der geschäftlichen Behandlung der qu. Gesekentwürfe hält der Landtags-Marschall für angezeigt, bei der Wichtigkeit der Sache bezw. um den sämtlichen Mitgliedern des Landtags Gelegenheit zur Theilnahme an den Vorberathungen zu geben, eine Ausnahme von der üblichen Ausschuß-Berathung eintreten zu lassen, und zwar dahin, daß der Landtag vollzählig als Kommission zusammentrete und eine Berathung der betr. Vorlagen vornehme, jedoch ohne Beschlußfassung, und daß dann die Beschlußfassung auf Grund der Kommissionsberathungen in einer wirklichen Sitzung des Landtags stattfinde. Auf diese Weise sei es zugleich möglich gemacht, sowohl den Herrn Oberpräsidenten und die auch in den bezüglichen Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths anwesend gewesenen Ministerial-Kommissare zu den qu. Berathungen einladen zu können, als auch die in die betreffende Materie bereits eingearbeiteten Oberbeamten der Verwaltung, namentlich den Herrn Landes-Direktor, zuzuziehen.

Die Versammlung erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Den Vorsitz in diesen Kommissions-Berathungen wird wie in den Plenar-Sitzungen der Landtags-Marschall bezw. der Vice-Landtags-Marschall führen und wird ferner stenographische Aufnahme der Verhandlungen stattfinden.

Für die Berathung der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths und der sonstigen Eingänge hat die Bildung zweier Ausschüsse stattgefunden wie folgt:

### I. Ausschuß:

Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

**Vorsitzender:** Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler.

**Mitglieder:** 1. Graf Franz von Spee. 2. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 3. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. 4. Graf von Hoensbroech. 5. Seul. 6. Freiherr von Eynatten. 7. Heuser. 8. Lottner. 9. Koch. 10. Dieze. 11. von Eynern. 12. von Grand-Ny. 13. Croon. 14. Theisen. 15. Wolters. 16. Freiherr Felix von Loë. 17. Breuer. 18. Bürgens. 19. Schlicf. 20. Letizierant.

**Beamte der provinzialständischen Verwaltung:** Der Landes-Direktor. Landesrath Fritzen. Landesrath Küster. Landesrath Klausener. Landes-Baurath Guibert.

### II. Ausschuß:

Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

**Vorsitzender:** B. von Heister.

**Mitglieder:** 1. Graf zu Westerholt-Gysenberg. 2. Freiherr Eugen von Loë. 3. Graf von Fürstenberg-Stammheim. 4. Freiherr von Fürstenberg-Borbeck. 5. Freiherr von Cerde. 6. Graf Wilderich von Spee. 7. Sahler. 8. Radermacher. 9. Roehling. 10. Hoffmann. 11. Conze. 12. von Monshaw. 13. Friederichs. 14. Wunderlich. 15. Reinhard. 16. Eich. 17. Maas. 18. von Bönninghausen. 19. Boch. 20. Limbourg.

**Beamte der provinzialständischen Verwaltung:** Der Landes-Direktor. Landesrath von Mezen. Landes-Baurath Dreling. Landes-Baurath Sachse.

### An den I. Ausschuß gehen:

1. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Erhöhung des Credits für das am 18. September cr. stattgefundene Ständefest von 40 000 M. auf 48 000 M.
2. Desgleichen, betreffend Verlängerung der jetzt geltenden Stats für das Jahr 1885/86.
3. Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths über die geschehenen Schritte zur Ausdehnung der Thätigkeit der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.
4. Referat, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihülfen zur Anlage von Wasser- resp. Brunnenleitungen zu Reichen und Niedereich im Kreise Daun und zu Kautenbach im Kreise Berncastel.
5. Referat über die Frage, wer zur Bornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Reparaturen der Schleusen an demselben verpflichtet ist.
6. Referat, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen im Siegkreise.
7. Petition des Vorstandes der Taubstummenschule zu Köln auf Gewährung einer jährlichen Subvention aus ständischen Fonds.

## An den II. Ausschuß gehen:

1. Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz.
2. Desgleichen zu dem Antrage Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen.
3. Desgleichen wegen Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Bitburg zur Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten.
4. Desgleichen wegen Ankaufs eines Steinbruchs im Siebengebirge für die Provinzial-Straßenverwaltung.
5. Petition des Wege-Bauinspektors van der Plassen in Koblenz, betreffend seine Anstellungs-Verhältnisse.

Letztere Petition bildet eine Beschwerde eines früheren ständischen Beamten gegen den Provinzial-Verwaltungsrath und wird deshalb vom Landtags-Marschall ex officio resp. ohne Stellung der Unterstützungsfrage an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

Außer diesen Vorlagen sind eingegangen:

1. Vorlage des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Beschlüsse des Centralvorstandes des Vereins zu dem Entwurf eines Konsolidationsgesetzes für die Rheinprovinz.

Geht im Anschluß an die betreffende Gesetzesvorlage an das Plenum des Landtags (als Kommission) zur gleichzeitigen Behandlung.

2. Gesuch des landwirthschaftlichen Rasinos zu Siersdorf im Kreise Jülich, betreffend den Konsolidations-Gesetzesentwurf, resp. Abschrift einer an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition gegen Einführung der Konsolidation.

Wird, wie vor, an das Plenum des Landtags verwiesen.

3. Petition der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Baarzuschusses aus Provinzialfonds zur Herstellung einer Sekundair-Eisenbahnverbindung nach Elberfeld.

Geht im Anschluß an das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrage Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, an den II. Ausschuß.

4. Petition der Bewohner des früheren Kantons Manderscheid um Befürwortung der Wiederverleihung eines Gerichts.

Der Abgeordnete Limbourg macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

5. Petition des Rabbiners Cohn zu Bonn um Gewährung einer Remuneration für seine seelsorgerische Thätigkeit bei den israelitischen Irrennigen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.

Dieselbe findet keine Unterstützung und gelangt daher nicht zur weiteren Behandlung.

6. Schreiben des Vorstandes und Gelehrten-Ausschusses der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, betreffend Uebersendung der ersten größeren Publikation der Gesellschaft.

Wird zu den Akten genommen.

7. Petition des Kreislandraths zu Summersbach, betreffend Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden Gimborn und Marienheide.

Der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn macht die Angelegenheit zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

8. Petition von Einwohnern von Gelsdorf, im Kreise Ahrweiler, um Beschaffung von Eschenbäumen an der Bonn-Trierer Provinzialstraße.

Der Abgeordnete Freiherr von Serde macht die Petition zu der seinigen, sie findet Unterstützung und geht an den II. Ausschuß.

9. Antrag der Handelskammer zu Elberfeld, betreffend die Organisation von Gewerkekammern.

Geht behufs Verbindung mit der betreffenden Vorlage der königlichen Staatsregierung an das Plenum des Landtags als Kommission.

Der Landtags-Marschall macht sodann die Mittheilung, daß der Verwaltungsbericht für das Statsjahr 1883/84 im Lesezimmer offen liege. Eine geschäftliche Behandlung desselben werde erst im nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage stattfinden in Verbindung mit dem alsdann ebenfalls vorliegenden Verwaltungsberichte pro 1884/85.

Nachdem noch die Frist für die Einbringung von Anträgen und Petitionen auf Mittwoch Vormittag festgesetzt worden, — die bis dahin erfolgenden Eingänge sollen behufs Verweisung in den Geschäftsgang in den von morgen ab stattfindenden Kommissions-Sitzungen zur Mittheilung gelangen — schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und nimmt dabei in Aussicht, die nächste wirkliche Plenar-Sitzung noch näher anzuberaumen, je nachdem die Kommissionsberatungen Fortgang nehmen werden.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Donnerstag den 18. Dezember 1884.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 4 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Radermacher.

Eingegangen ist von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars die Mittheilung, daß der für den Abgeordneten von Nell einberufene Stellvertreter Freiherr von Steffens gleichfalls verhindert und deshalb der Freiherr Clemens von Hövel zur Theilnahme an den Landtags-Sitzungen eingeladen worden sei.

Nachfolgend bezeichnete Eingänge sind bereits in den Commissions-Sitzungen des Landtags zur Mittheilung gelangt und in der weiter angegebenen Weise in den Geschäftsgang gebracht worden:

1. Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars, wonach derselbe tägliche kurze Berichte über den Gang der Landtags-Verhandlungen zu erhalten wünscht Behufs Mittheilung an den Herrn Minister des Innern.

Der Landtags-Marschall wird das Weitere veranlassen.

2. Gesuch der Gemeinde Altlay im Kreise Zell um Uebernahme der Zell-Altlay'erstraße auf den Provinzialstraßen-Verband.

Der Abgeordnete von Grand-Ry macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

3. Petition resp. Beschwerde des Bürgermeisteramts zu Broidch in Betreff der Straßenbahn-Anlage von Romning nach Broidch.

Geht im Anschluß an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrage Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, an den II. Ausschuß.

4. Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist behufs der zu thätigenden Ersatzwahlen für die Bezirks-Commission des Regierungsbezirks Düsseldorf das Verzeichniß der Einkommensteuerverpflichtigen des genannten Regierungsbezirks eingesandt worden.

Daselbe wird zur Einsichtnahme offen gelegt werden.

5. Von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë ist ein von ihm und zugleich von dem Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher und dem Abgeordneten Horster unterzeichneter Antrag übergeben worden, betreffend die Ausgleichung der Einquartirungskosten insbesondere der Servis-Zuschüsse durch die ganze Provinz.

Derfelbe geht an den I. Ausschuß.

6. Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars, daß in Folge Verhinderung des Abgeordneten Brockhoff dessen Stellvertreter, Kommerzienrath Scheidt aus Kettwig, zur Theilnahme an den Sitzungen des Landtags einberufen worden sei.

Herr Scheidt ist bereits eingetreten.

7. Einladung der Gesellschaft Verein zu Düsseldorf zum Besuch der Gesellschaftsräume.

8. Desgleichen des Vorstandes des Central-Gewerbevereins zu Düsseldorf zum Besuch der Vereins-Sammlungen und Mittheilung des Jahresberichts für das 2. Verwaltungsjahr.

Geht zu den Akten.

9. Petition des Kirchen-Vorstandes der Pfarre St. Severin zu Köln, betreffend Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration der Pfarrkirche.

Der Abgeordnete Kaesen macht diese Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

10. Schreiben der Handelskammer zu Köln, betreffend Mittheilung eines an den Regierungs-Präsidenten erstatteten Gutachtens über die Gewerbekammern.

Wird zu der betreffenden Vorlage der Königlichen Staatsregierung als Material verwiesen.

11. Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars, daß der Abgeordnete von Nell seine Verhinderung angezeigt habe und der Stellvertreter Freiherr von Steffens einberufen worden sei.

12. Petition der Gemeinde Lußerath um Befürwortung der Verleihung eines Amtsgerichts.

Die Petition wird von dem Abgeordneten Herrmann zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

13. Petition des Kreissekretärs Schulzen um Bewilligung von Prämien zur Ausführung von Vedland-Kulturen und Heckenanlagen Behufs Einfriedigung von Viehweiden in der Eifel.

Wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung abgegeben.

14. Gesuch der Gemeinde Hiesfeld um Bewilligung einer Beihilfe zu ihrem Kommunal-Wegebau.

Geht an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Erledigung.

15. Gesuch der Gemeinden Segendorf und Rodenbach, Kreis Neuwied, enthaltend die Bitte, daß das zur Berathung stehende Konsolidationsgesetz event. nicht auf sie angewendet werden möge.

Letzteres kommt überhaupt für diese Gemeinden nicht in Frage, und wird der Marschall die entsprechende Bescheidung der Gemeinden veranlassen.

16. Gesuch der Gemeinde Kempenich, Kreis Aidenau, betreffend den Weiterbau der Brohlstraße. Geht an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur weiteren Behandlung.

17. Petition der Buchbinder-Zinnung zu Köln, betreffend den Buchbinder-Arbeitsbetrieb in der Brauweiler Anstalt.

Wird an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur ressortmäßigen Erledigung verwiesen.

18. Antrag des I. Ausschusses, betreffend Beantragung einer staatlichen Enquete über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz.

Der Abgeordnete Kaesen ist auf seinen Wunsch für die Petition des Vorstandes der Taubstummenschule zu Köln dem I. Ausschuss und für die Vorlage des Provinzial-Verwaltungs-raths bezüglich des Straßenbahnwesens dem II. Ausschuss zugetheilt worden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Kredit für das am 18. September cr. stattgefundene Kaiserfest wird durch einstimmigen Beschluß nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs-raths bezw. des I. Ausschusses von 40 000 M. auf 48 000 M. mit der Maßgabe erhöht, daß auch dieser erhöhte Betrag aus dem Ständefonds zu entnehmen ist.

Nr. 1 der Anlagen.

2. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs-raths, welchem der II. Ausschuss beigetreten war, beschlossen:

Nr. 2 der Anlagen.

„Dem Landwirthschaftslehrer Arnold zu Bitburg ausnahmsweise den **Beitritt** zu der mittels Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse der ständischen Beamten mit seinem pensionsberechtigten Dienststeinkommen bei der Landwirthschaftsschule zu Bitburg und der aus ständischen Fonds zu zahlenden Remuneration von 600 M. gegen Zahlung eines Beitrags von 2% unter der Bedingung zu gestatten, daß

der Austritt gegen Rückempfang der gezahlten Beiträge mit 4% Zinsen alsdann erfolgen muß und alle Verpflichtungen der Kasse erlöschen, wenn der p. Arnold sein jetziges Lehramt zu Bitburg — abgesehen von dem Falle der Pensionirung — oder die Thätigkeit für die ständische Verwaltung ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit aufgibt, oder aber die ständische Verwaltung genöthigt wird, den geschlossenen Vertrag wegen Nichterfüllung der von p. Arnold übernommenen Pflichten aufzuheben.“

3. Der Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration ihrer Pfarrkirche wird nach dem Antrage des I. Ausschusses an den Provinzial-Verwaltungs-rath verwiesen zur Instruktion und Wiedervorlage beim nächsten Landtage.

4. Die Petition des Kreislandraths zu Gummersbach um Unterstützung der von Hagelschlag geschädigten Einwohner der Gemeinden Gimborn und Marienheide, Kreis Gummersbach, wird nach einem Antrage des Abgeordneten Courth, unter Ablehnung des bezüglichen Antrags des I. Ausschusses und eines zu letzterem gestellten Amendements-Antrages des Abgeordneten Wolters, an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur Vorprüfung und Bericht-erstattung für den nächsten Landtag verwiesen.

Der Ausschuß hatte beantragt: der Gemeinde Simborn eine Unterstützung für deren Hagelbeschädigten von 1000 M. und der Gemeinde Marienheide eine Unterstützung von 3000 M. aus dem Ständefonds zu bewilligen.

Der Antrag Wolters ging dahin, die vom Ausschusse beantragten Summen als Geschenk zur Vinderung des vorhandenen Nothstandes aus dem Ständefonds zu bewilligen.

Bei der Abstimmung über letzteren Antrag ergab sich Stimmengleichheit und entschied die Stimme des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden gegen denselben.

Nr. 3 der Anlagen.

5. Hinsichtlich der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend Aenderung und Nachträge zu dem Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882, hatte der I. Ausschuß die Annahme folgender Resolutionen beantragt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Erfüllung des dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Plenarsitzung vom 8. Dezember 1883 ertheilten Auftrages mit Befriedigung Kenntniß nehmen und sich mit den vom Provinzial-Verwaltungsrathe beschlossenen und zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung eingereichten Aenderungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 einverstanden erklären, wenn auch in diesen, die Höhe der Zinsen und Amortisation betreffenden Abänderungen keine ausreichende Hülfe zur Hebung des Grundcredits angesichts der Ueberschuldung des Grundbesitzes gefunden werden kann, einer Ueberschuldung, welche eine bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragende eingehende Enquete darthun wird.“

Gleichzeitig wolle der Provinzial-Landtag dem Provinzial-Verwaltungsrathe anempfehlen, auch in denjenigen Gegenden, in welchen das Rheinische Recht gilt, insoweit dieses unbeschadet der Sicherheit geschehen kann, noch vor Genehmigung der Novelle zum Hypothekengesetz vorzugehen und in Anbetracht der Lage des Grundbesitzes auf einen möglichst geringen Zinsfuß Bedacht zu nehmen.“

Diese Resolutionen werden einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Der I. Ausschuß hatte folgenden Antrag gestellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, baldigst eine eingehende Enquete jedenfalls über die Höhe der Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes und soweit möglich über die Gründe und Ursachen dieser Ueberschuldung zu veranlassen, damit im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden kann.“

Der Abgeordnete Freiherr von Gerde stellt hierzu das Amendement, vor den Worten: „zu veranlassen“ einzuschalten:

„sowie über die in den letzten 10 Jahren stattgehabten Subhastationen ländlicher Grundstücke.“

Es wird zunächst über den Antrag des Ausschusses ohne das Amendement abgestimmt und derselbe mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Die sodann erfolgende Abstimmung über das Amendement von Gerde ergibt für dasselbe die Majorität.

Die Tagesordnung war hiermit erschöpft.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag Nachmittag 4 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Freitag den 19. Dezember 1884.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 4 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Limbourg.

Die Tagesordnung findet Erledigung wie folgt:

1. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, welchem der I. Ausschuß beigetreten war, genehmigt, daß die sämtlichen pro 1884/85 genehmigten Stats auch für das Jahr 1885/86, beziehungsweise bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen Provinzial-Landtages, in Geltung bleiben sollen. *Nr. 4 der Anlagen.*

2. Zu dem Antrage des Abgeordneten Freiherr Felix von Loë, betreffend die Ausgleichung der Einquartirungslasten durch die Rheinprovinz hatte der I. Ausschuß den Antrag formulirt:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage eine den Antrag Felix von Loë erledigende Vorlage zu machen.“

Es wird der Ausschuß-Antrag einstimmig angenommen.

3. Nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths und des I. Ausschusses wird beschlossen: „dem Vorstande der Vereins-Taubstummenschule in Köln einen ferneren jährlichen Zuschuß von 12 000 M. auf die Dauer von 12 Jahren zu bewilligen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die näheren Bedingungen für diese Bewilligung vertraglich festzustellen.“ *Nr. 5 der Anlagen.*

4. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über die Frage der Verpflichtung zur Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Wiederherstellung der Kanalschleusen hatte dem I. Ausschuß Veranlassung gegeben, zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuchen, in Erwägung, daß der Nierskanal Eigenthum des Staates ist, daß ferner gesetzliche Bestimmungen fehlen, wonach die Niersbeerbten zur Instandhaltung des Kanals und der Kanalschleuse verpflichtet seien, nunmehr die Instandsetzung des Nierskanals und der Kanalschleuse auf Staatskosten zu übernehmen, da dieselbe einerseits ein bedeutendes Kulturinteresse darstellt und andererseits der Eigenthümer des Nierskanals sich wenigstens einer moralischen Verpflichtung zur Uebernahme dieser Arbeit kaum dürfte entziehen können.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Die Anträge auf Bewilligung von Beihülfen zur Anlage von Wasser- resp. Brunnenleitungen zu Reichen und zu Niedereich, im Kreise Daun und zu Rautenbach, im Kreise Bernkastel werden nach dem Antrage des I. Ausschusses sämtlich abgelehnt. *Nr. 7 der Anlagen.*

6. Es wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths und des I. Ausschusses beschlossen: „die Summe von 7500 M., welche zur Restauration der Pfarrkirche zu Bödingen Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes aus dem etatsmäßigen *Nr. 8 der Anlagen.*

Kredite für Kunst und Wissenschaft bewilligt worden ist, auf den Ständefonds zu übernehmen und die etwa inzwischen zur Auszahlung gelangten Beträge dem vorgenannten Statsfonds zu erstatten.“

7. Bezüglich der Gesuche 1. der Gemeinde Manderstheid, 2. der Gemeinde Luzerath um Befürwortung der Einrichtung eines Amtsgerichts in genannten Orten, welche Gesuche an den I. Ausschuß verwiesen worden waren, hatte der Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

- „1. Den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, das Gesuch des Kantonortes Manderstheid mit Rücksicht auf die vorhandene Nothlage des Ortes, die Entfernung von den übrigen Gerichtsstellen und die ungleich günstigeren Verhältnisse der mit mehreren Gerichten bedachten zum Theil kleinern Kreise der Gegend der zuständigen Behörde zur wohlwollenden Erwägung zu übermitteln;
2. den Antrag der Gemeinde Luzerath mit dem Anheingeben, denselben beim nächsten Provinzial-Landtage wieder einzureichen, aus formalen Gründen einstweilen abzulehnen.“

Hierzu wurden folgende Gegenanträge eingereicht:

a. Antrag des Abgeordneten Theisen:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, in Rücksicht der in der Hauptsache durch die ungewöhnlich schwierigen Gebirgsverhältnisse der Kantone Manderstheid und Luzerath dieser nicht wohlhabenden Eifelgegend aus der Verlegung der Gerichtssitze unverkennbar erwachsenen empfindlichen wirthschaftlichen Nachtheile — die Gesuchsteller dahin zu bescheiden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath vom Landtage ermächtigt und bereit sei, ihm einzureichende neue eingehender begründete Gesuche an zuständiger Stelle zu wohlwollender Erwägung zu empfehlen.“

b. Antrag des Abgeordneten Graf von Hoensbroech:

„Die Gesuche der Gemeinden Manderstheid und Luzerath an den Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Instruirung und weiteren Behandlung für den nächsten Provinzial-Landtag zu verweisen.“

c. Antrag der Abgeordneten von Synern, Dieze, Croon und Courth:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die vorliegenden Petitionen für ungeeignet zur Entscheidung für den Provinzial-Landtag zu erklären.“

Ein außerdem von dem Abgeordneten Conze gestellter Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich für inkompetent erklären auf die qu. Gesuche einzugehen, wurde von dem Antragsteller zu Gunsten des sub c bezeichneten Antrags von Synern und Genossen zurückgezogen.

Es wird der Antrag von Synern und Genossen zuerst zur Abstimmung gestellt und erhält derselbe die Majorität. Damit waren die übrigen Anträge einschließlich des Ausschuß-Antrages gefallen.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Samstag Vormittag 10 1/2 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 5 3/4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Samstag den 20. Dezember 1884.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Protokollführung für heute hat der Abgeordnete Kadermacher.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben des Sohnes des Abgeordneten Maas, nach welchem Letzterer in Folge eingetretener Erkrankung verhindert ist, an den weiteren Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen. Der Marschall wird wegen event. Einberufung des Stellvertreters mit dem Herrn Landtags-Commissar in Verbindung treten.

2. Petition der Gemeinde Kempenich, Kreis Akenau, betreffend den Ausbau eines Verbindungsweges für genannte Gemeinde mit der Brohl-Provinzialstraße.

Das Gesuch wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung verwiesen. Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bezüglich der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrage Friedrichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, hatte der I. Ausschuß folgende Anträge gestellt:

A. Unlangend den 1. Theil des Antrags Friedrichs und Genossen resp. die darin gewünschten Abänderungen der Normativ-Bedingungen für die Anlage von Straßenbahnen gingen die Ausschuß-Anträge dahin:

1. den Punkt betreffend das Fallenlassen der Abgaben für Mitbenutzung der Provinzialstraßenstrecken durch die Darstellung des Provinzial-Verwaltungsraths in seinem bezüglichen Referate als erledigt anzusehen;

2. die Seite 8 und 9 des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths vorgeschlagene neue Fassung des §. 12 der Normativ-Bedingungen zum Beschluß zu erheben;

3. die Anwendbarkeit der ministeriellen Bestimmung über den neben einer Sekundärbahn verbleibenden freien lichten Raum auf den Straßen mit Ausnahme besonders durch örtliche schwierige Verhältnisse gebotener Aenderungen auszusprechen;

4. den Punkt, betreffend die den Straßenbahn-Unternehmern vorzuschreibenden technischen Bedingungen, als durch die bezügliche Erklärung des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt anzusehen.

B. Hinsichtlich der in dem zweiten Theile des Antrags Friedrichs und Genossen angeregten Fragen, ob und in welcher Weise das Princip des Nebenbahnwesens in finanzieller Hinsicht gefördert werden könne und ferner, ob die Provinz selbst Bahnen bauen und betreiben soll, schlug der Ausschuß vor, zu beschließen:

„Die Provinzial-Verwaltung ist unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage, in finanzieller Hinsicht das so wichtige Sekundärbahnwesen anders zu fördern als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen.

Nr. 9 der Anlagen.

Die Betheiligung oder eigene Ausführung von Sekundärbahnen wird als über den Wirkungsbereich der Provinzial-Verwaltung hinausgehend abgelehnt."

Zu dem Ausschuß-Antrage ad A 3 stellt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë den Gegenantrag, auf die in Rede stehenden 25 cm Mehrbreite des freien lichten Raumes auf den Straßen nicht Verzicht zu leisten.

Bei der Abstimmung werden die Ausschuß-Anträge sub A 1, 2 und 4 und sub B einstimmig, derjenige sub A 3 mit Majorität angenommen und war damit der erwähnte Gegenantrag von Loë gefallen.

2. Der Antrag der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Ausführung einer projektirten Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der Stadt Cronenberg nach dem Bahnhofe Elberfeld-Steinbeck und zwar in Höhe des Kapitalwerthes derjenigen Ersparnisse, welche in Folge des Baues der Eisenbahn auf den in Betracht kommenden Provinzialstraßenstrecken gemacht werden, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

3. Die Petition des Bürgermeisteramts zu Broich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, welche dahin geht, daß für die Straßenbahn Monning-Broich die gleichen Bedingungen eingeräumt werden, wie solche für die Bahnstrecke Duisburg-Monning bewilligt sind, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses, entgegen einem Antrage des Abgeordneten Scheidt, die qu. Petition dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Berücksichtigung zu überweisen, abgelehnt.

4. Bezüglich des Gesetz-Entwurfs über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts werden mit Stimmeneinheit folgende Resolutionen beschlossen:

I. Der Provinzial-Landtag erkennt in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe einen wesentlichen Fortschritt im Verhältniß zu dem jetzt herrschenden Zustande, spricht demnach seine Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurfe aus und gibt dem dringenden Wunsche Ausdruck, daß dieser Entwurf im Interesse des Grundbesitzes und Real-Credites baldigst zum Gesetz erhoben werden möge, wenn gleich der Landtag nicht verkennt, daß es wünschenswerth gewesen wäre, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die Wirksamkeit des Eigenthums dritten gegenüber von der Transkription der Erwerbsurkunde abhängig zu machen, damit eine Publizität des Eigenthums insoweit herbeigeführt worden wäre, als dies nach Lage der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen überhaupt möglich ist.

II. Der Landtag schlägt vor

1. zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes folgende Abänderungen resp. Zusätze zu machen:

Zu §. 1.

Das alinea 3 fortfallen zu lassen.

Sodann hinter dem ersten Satze des ersten alinea folgenden Zusatz zu machen:

„in welchem, falls ein Kataster-Auszug vorgelegt wird, das Grundstück nach dem Kataster zu bezeichnen ist.“

Ferner nach §. 1 einen selbstständigen Paragraphen nachstehenden Inhalts einzuschalten:

„Gerichte und Notare dürfen den im §. 1 bezeichneten Vertrag nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Auszug oder im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar sei.“

## Zu §. 6.

Das alinea 3 folgendermaßen zu fassen:

„Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1 und 2 des Rheinischen Civil-Gesetz-Buchs, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1886, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.“

## Zu §. 7.

Der vorgemachten Aenderung entsprechend in diesem §. die Worte „und der Bevormundeten“ und „oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“ fortfallen zu lassen.

## Zu §. 8

einen Zusatz folgenden Inhalts zu machen:

„Die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen findet nur dann statt, wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbsurkunde aufgenommen worden sind.“

2. Der Landtag gibt dem Wunsche Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Kosten der notariellen Akte dem §. 1 des Gesetzes eine Bestimmung hinzugefügt werde, wonach bei Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, schriftlicher Vertrag in einer dem Zwecke des Gesetzes thunlichst entsprechenden Form genügen soll.

3. Der Landtag spricht endlich den Wunsch aus, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß diejenigen Eintragungen und Erneuerungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen, demnächst der Erneuerung nicht mehr bedürfen.

III. Der Landtag spricht zum Schluß wiederholt seine Ansicht dahin aus, daß die Mängel des Rheinischen Hypothekenrechtes nur durch die Einführung des Grundbuchs vollständig gehoben werden können, und ersucht die Königliche Staatsregierung, die Anfertigung des Grundbuchs mit allen Mitteln zu betreiben.

5. Die im Anschlusse an die Kommissionsberatungen stattfindende Schlußverhandlung resp. Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, ergibt folgendes Resultat:

Zunächst die Ueberschrift anlangend, war Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths vorge schlagen worden, daß dieselbe verändert werden möge in: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.“ Hierzu stellt der Abgeordnete Freiherr von Scheibler das Amendement, statt des allgemeinen Ausdrucks „die Zusammenlegung der Grundstücke“ zu sagen: „die Zusammenlegung von Grundstücken.“ Es würde darnach die Ueberschrift lauten: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts“ und findet diese Fassung Zustimmung. Zu dem über die Beantragung der Zusammenlegung handelnden ersten Satze des §. 1 hatte der Provinzial-Verwaltungsrath in Vorschlag gebracht, die Worte: „Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen“ zu ersetzen durch: „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben.“ An Stelle der so amendirten Fassung des qu. Satzes bringt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë folgenden Wortlaut in Antrag:

Nr. 12 u. 13 der  
Anlagen.

„Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben findet statt, wenn dieselbe von der Mehrheit der Eigenthümer der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche zugleich die größere Fläche dieser Grundstücke, verbunden mit der größeren Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.“

Der Abgeordnete von Heister beantragt, in dem betreffenden Satze zu sagen: „wenn dieselbe von mindestens einem Viertel der Eigenthümer, welche mehr als die Hälfte der 2c., beantragt wird“, und der Abgeordnete Graf Wilberich von Spee endlich beantragt, hinter den Worten: „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ einzuschalten, „sowie Regelung der Wege, Be- und Entwässerungen“.

Es wird zunächst über die Fassung des qu. Satzes nach dem Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths und zwar durch namentlichen Aufruf abgestimmt:

Es stimmten

mit „Ja“ die Herren:	mit „Nein“ die Herren:
Landtags-Marschall Fürst zu Wied	Bönniger
Fürst und Altgraf von Salm-Reifferscheidt-Dyck	Freiherr von Böselager
Fürst von Solms-Hohensolms-Lich	Freiherr von Bourscheidt
Graf von Beißel	Bürsgens
Beppler	Breuer
von Bönninghausen	Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels
Buchholz	Freiherr von Eynatten
Boch	Freiherr von Gerde
Courth	Erdmann
Gonze	Freiherr von Fürstenberg-Gimborn
Groon	Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck
Dieze	von Grand-Ny
von Eynern	von Grootte
Eich	Freiherr H. von Gepr
Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven	Graf von Hoensbroech
Friederichs	Hoffümmer
Heuser	Horster
Hoffmann	von Heister
von Hövel	Herrmann
Kattwinkel	Graf von Hompesch
Kaesjen	Jansen
Koch	Freiherr Eugen von Loë
Lottner	Freiherr Felix von Loë
Letigerant	Limbourg
Merzbach	von Monschau
Nels	Graf Wilberich von Spee
Pelizäus	Graf Franz von Spee
Radermacher	Freiherr von Scheibler
Rautenstrauch	Freiherr von Spies-Büllesheim

Mit „Ja“ die Herren:

Reinhard  
 Nöchling  
 Freiherr von Solemacher-Antweiler  
 Seul  
 Sahler  
 Scheidt  
 Trapp  
 Graf zu Westerholt  
 Weidt  
 Wolters  
 Wunderlich.

Mit „Nein“ die Herren:

Theisen  
 Freiherr von Wenge-Wulffen.

Danach haben sich 40 Stimmen für die der Abstimmung zu Grunde liegende Fassung und 31 Stimmen dagegen ausgesprochen. Die betreffende Fassung ist also angenommen und sind damit die sämtlichen vorbezeichneten Gegenanträge gefallen.

Nunmehr werden sämtliche übrigen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seinem bezüglichen Referat gemachten Vorschläge über Aenderungen in dem Texte des Gesetzentwurfs einschließlich der einzelnen Gesetzes-Paragraphen, nachdem von dem Abgeordneten Dieze en bloc-Aannahme beantragt worden war, zur Abstimmung gestellt und erklärt der Marschall, da kein Widerspruch erfolgt, die betreffenden Vorschläge und Paragraphen en bloc für angenommen bezw. von der Versammlung gutgeheißen.

Bezüglich der am Schlusse des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths beantragten Resolution stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Los den Antrag, in derselben die Worte: „sei es durch Beschränkung der Theilung 2c.“ zu streichen und beantragt der Abgeordnete von Grand-Hy, außerdem auch noch die Worte: „sei es durch Festsetzung von Normal-Parzellen“ fallen zu lassen. Die hiernach verbleibende Fassung der qu. Resolution:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten“, findet bei der Abstimmung weitaus die Majorität. Zusätzlich hierzu wird mit Stimmeneinheit noch folgende Resolution beschlossen:

„Der Provinzial-Landtag giebt dem Wunsche Ausdruck, daß dem §. 8 eine Bestimmung beigelegt werde, durch welche der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung eine instanzengemäße Mitwirkung bei wichtigeren Aenderungen im Zusammenlegungs-Verfahren zur Wahrung des Interesses der Einzelnen zugesichert werde.“

Schließlich wird der Gesetzentwurf im Ganzen mit den dazu beschlossenen Resolutionen 2c. zur Abstimmung gestellt. Der Marschall konstatirt, daß sich 43 Stimmen für den Entwurf und 27 Stimmen gegen denselben erklärt haben.

Weiterhin werden noch die auf vorstehende Angelegenheit bezüglichen Eingaben des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen sowie des Casinos zu Siersdorf bei Jülich durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

6. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsraths Neusch wird der Abgeordnete Geheimer Kommerzienrath Boch per Akklamation zum Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths für die betreffende Zeitdauer gewählt.

Herr Boch nimmt die Wahl mit Dank an.

7. An Stelle der ausgeschiedenen 2 Mitglieder der Bezirks-Kommission zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden als neue Mitglieder gewählt: für den Kaufmann Otto von Synchron zu Barmen der bisherige Stellvertreter in dieser Kommission Kommerzienrath Albert Hardt in Lempey und für den Beigeordneten Jentges zu Crefeld Rentner Theodor Pelizaeus in Crefeld.

In Folge der Wahl des bisherigen Stellvertreters Herrn Hardt zum Mitgliede der Kommission war ein neuer Stellvertreter zu wählen und fällt die Wahl ebenfalls per Akklamation auf den Stadtverordneten August Hollweg zu Barmen.

8. Das Gesuch des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Platen ihm das bezogene Dienst Einkommen bis zu anderweitiger Anstellung zu belassen resp. Schadloshaltung in anderer Form zu gewähren, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses pure abgelehnt.

9. Es wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen, die vorliegende Petition der Gemeinde Altlay, Kreis Zell, soweit sie die Uebernahme der Zell-Altlay'er Straße betrifft, abzuweisen und dieselbe im Uebrigen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Vice-Landtags-Marschall schließt die Sitzung und gibt bekannt, daß die nächste Sitzung auf Montag Vormittag 11 Uhr anberaumt sei.

(Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Montag den 22. Dezember 1884.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der gegenwärtigen Sitzung führt der Abgeordnete Limbourg.

Die Abgeordneten Herrmann, Scheidt und von Grand-Ry haben sich für heute entschuldigt.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist die Mittheilung eingegangen, daß er von der Einberufung des Stellvertreters für den erkrankten Abgeordneten Maas Abstand genommen habe.

Nach einer weiteren Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars ist durch Telegramm des Herrn Ministers des Innern die Verlängerung der Landtags-Session bis zum 23. d. M. genehmigt worden.

Da mit Erledigung der heutigen Tagesordnung die Geschäfte des Landtags zum Abschluß gelangen, so konnte die Schlußfeierlichkeit bereits auf heute Nachmittag angesetzt werden.

Von der Handelskammer zu Barmen ist ein Schreiben eingegangen, enthaltend Abschrift einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe in Angelegenheit der Gewerbekammern.

Daselbe wird im Anschluß an die auf der heutigen Tagesordnung stehende Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Errichtung von Gewerbekammern zur Behandlung kommen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Ueberreichung der nunmehr fertiggestellten Hochzeitsgabe (Pokal) an Ihre Königlichen Hoheiten, den Prinzen und die Prinzessin Wilhelm von Preußen gelegentlich durch den Landtags-Marschall unter Betheiligung der alsdann aus anderweiten Anlässen in Berlin anwesenden Mitglieder des Provinzial-Landtages erfolge.

Weiterhin erbittet und erhält der Landtags-Marschall die Ermächtigung, die in Veranlassung der dem Landtage durch das Allerhöchste Propositions-Dekret zur Begutachtung zugewiesenen Gesetzesvorlagen an Se. Majestät mit dem Votum des Landtages einzureichenden Adressen festzustellen und nach eingeholter Unterschrift der nächstwohnenden Landtags-Mitglieder Namens des Landtages zur Absendung zu bringen.

Desgleichen wird dem Landtags-Marschall zur Feststellung des Protokolls der heutigen Schlußsitzung Ermächtigung erteilt.

Die Tagesordnung findet nunmehr wie folgt Erledigung:

1. Der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in seiner Vorlage über Reformen in der Straßen- und Hochbauverwaltung der Rheinprovinz gestellte Antrag, welchen der II. Ausschuß zu dem feintigen gemacht hatte, wird einstimmig genehmigt.

Nr. 14 der Anlagen.

Der betreffende Antrag lautet:

„Hoher Landtag wolle sich mit den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegten Grundzügen der Reform der Straßenverwaltung einverstanden erklären und dementsprechend genehmigen:

1. daß die Anzahl der lokalen Aufsichtsbeamten von 323 bis auf etwa 240 vermindert, das Gehalt der demnächst anzustellenden Straßenmeister (Aufseher I. Klasse) auf 1100 bis 1700 M. bemessen und die Besoldung, Miethsentschädigung u. d. dieser Beamten aus den für die Chausseeaufseher bewilligten Summen Titel 1, 3, 4, 7 bis 14 Kapitel II des betreffenden Stats entnommen werden;
2. daß die Anzahl der Wege-Bauinspektoren um 4 vermehrt und die Mehrausgaben für örtliche obere Verwaltung der Straßen bis zur Aufstellung des nächsten Stats aus den für die materielle Straßenunterhaltung in Kapitel III des betreffenden Stats vorgesehenen Mitteln bestritten werden;
3. daß zur Verwaltung der Provinzial-Institute mit Ausnahme derer in Trier und Merzig ein Landes-Bauinspektor für den Hochbau angestellt und bis zur nächsten Statsaufstellung aus den Mitteln für bauliche Unterhaltung der Institute nach Maßgabe der Gehaltsätze für die Wege-Bauinspektoren besoldet werde;
4. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die genaue Begrenzung der neuen Wege-Bauinspektionen endgültig festzusetzen und event. bei eintretendem Bedürfnis zu verschieben.“

2. Hinsichtlich der Vorlage, betreffend Bestimmungen über die Gewerbekammern, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung dem Provinzial-Landtage zu dem Zweck zugegangen war, um wegen Uebernahme der nach diesen Bestimmungen dem Provinzial-Verbande zu übertragenden Rechte und Pflichten Beschluß zu fassen, wird mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

Nr. 15 der Anlagen.

„In Erwägung,

1. daß das sehr erstrebenswerthe Ziel, eine korporative Zusammenfassung der Berufsstände zu schaffen, durch die vorliegenden Bestimmungen nicht erreicht wird,
2. daß der Provinzial-Landtag nicht als die geeignete Korporation betrachtet werden kann, welche die Wahlen zu den Gewerbekammern vorzunehmen habe,
3. daß dem Provinzial-Landtage keine Mittel zur Verfügung stehen, aus welchen die Kosten der Gewerbekammern bestritten werden können,

lehnt der Landtag es ab, die in der Vorlage ihm zugedachten Rechte und Pflichten zu übernehmen.“

Gleichzeitig werden die auf diese Angelegenheit Bezug habenden Eingaben der Handelskammern zu Köln, Elberfeld und Barmen als durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklärt.

3. Bezüglich des Gesetz-Entwurfs über die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz wird in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen den rheinischen Gemeinden unter irrtümlicher Voraussetzung einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831 auferlegt worden ist; —

daß der Bezug der gerichtlichen Strafgeelder in keinem Zusammenhange mit der vorgedachten Verpflichtung steht; daß diese überhaupt den wesentlichsten Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem das Gesetz vom 23. April 1883 den Gemeinden die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Polizeistrafen entstehenden Kosten auferlegt hat;

daß die vom Staate jetzt zu übernehmenden Kosten der Vollstreckung der gerichtlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen erheblich geringer sein werden, als die Summe der Einnahmen, welche den Gemeinden entzogen werden sollen, daß diese Entziehung um so schwerer empfunden werden wird, als eine große Zahl der rheinischen Gemeinden schon durch die Ausgaben für Armenzwecke hoch belastet ist,

das von der königlichen Staatsregierung eingeforderte Gutachten dahin abzugeben, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz erheblich schädige und deshalb die Zustimmung des Landtages nur mit der Maßgabe finden könnte, daß die gerichtlichen Strafgeelder der frühern Bestimmung verbleiben.“

4. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Ankauf eines Basaltbruches im Siebengebirge, hatte der II. Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle

1. dem Ankaufe des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge nebst allem Zubehör für die Summe von 75 000 M. und der Deckung des Kaufpreises aus bereiten Beständen der Straßenverwaltung seine Zustimmung ertheilen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden.“

Zu 2. stellt der Abgeordnete Freiherr von Erde das Amendement, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages mit dem

Nr. 16 u. 17 der Anlagen.

Nr. 18 der Anlagen.

Ankaufe von Steinbrüchen, welche nicht am Rhein gelegen sind, bis zum Betrage von 50 000 M. vorzugehen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschuß-Antrag ad 1 einstimmig und derjenige ad 2 mit allen gegen 2 Stimmen angenommen und war damit der Amendements-Antrag von Gerde gefallen.

5. Es wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen, das Gesuch der Geschwister Gressenich & Konf. zu Gelsdorf, um Beseitigung der auf der Bonn-Trierer Provinzialstraße unweit Gelsdorf aufstehenden Eschenbäume abzuweisen und das betreffende Material an den Provinzial-Verwaltungsrath zur reglementsmäßigen Behandlung zu übergeben.

6. Die vom I. Ausschuß vorgeschlagenen Gratifikationen für das Bureau- und Dienstpersonal des Landtags im Gesamtbetrage von 660 M. werden bewilligt.

Der Landtags-Marschall wirft einen Rückblick auf die jetzt beendeten Arbeiten der Session und spricht der Versammlung seinen Dank aus, sowohl für die von allen Einzelnen bethätigte angestrenzte Mitwirkung bei den Geschäften, als auch für das ihm zu Theil gewordene Vertrauen, welches der Landtag ihm auch fernerhin bewahren möge.

Der Abgeordnete Friederichs nimmt das Wort, um im Namen Aller den Gefühlen des Dankes Ausdruck zu geben für die ganz vorzügliche Art der Geschäftsführung, womit der Landtags-Marschall in Unterstützung durch den Herrn Vice-Landtags-Marschall auch diesmal die Arbeiten des Landtags geleitet habe.

(Die Versammlung bekundet ihr Einverständniß mit diesen Worten durch Erheben von den Sigen.)

Der Landtags-Marschall dankt und glaubt, unter allseitigem Beifall, die Zustimmung der Versammlung zu finden, wenn er zugleich den sämtlichen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths den Dank des Landtags ausspreche für die vortrefflichen Vorarbeiten zu den zur Erledigung gestandenen Gesetz-Entwürfen, und wenn er ferner auch den beiden Beamten, dem Landes-Direktor und dem Landesrath Küster, Dank sage, die bei den erwähnten Vorarbeiten so Vorzügliches geleistet hätten.

Die Sitzung wird hierauf durch den Landtags-Marschall geschlossen.

Nachdem die Mitglieder des Landtags sich um 3 Uhr im Sitzungs-Saale wiederum versammelt hatten, trat von einer Deputation geleitet der königliche Landtags-Kommissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und hielt an die Versammlung eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht), an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 30. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärt.

Der Landtags-Marschall brachte ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

**Wilhelm Fürst zu Wied,**  
Landtags-Marschall.

Inhalts von ... nicht am ... 20 000 ...

Bei der ... wird der ... als ...

Es wird nach dem ... des ...

Die ... der ...

Der ... wird ...

Die ... der ...

Erhalten ...

## B. Anlagen.

---

B. Hülshagen.



Düsseldorf, den 3. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Erhöhung des Credits für das am 18. September a. e. stattgefundene  
Ständefest von 40 000 M. auf 48 000 M.

Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 12. Dezember 1883 dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Veranstaltung eines Festes im Ständehause hier selbst bei Gelegenheit der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz zu den großen Herbstmanövern einen Kredit bis zu 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligt.

Das Fest, welches am 18. September d. J. stattgefunden, hat den vollsten Beifall Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin gefunden, wie dasselbe auch den Erwartungen des Provinzial-Landtages entsprochen haben dürfte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist unausgesetzt bemüht gewesen, die Kosten des Festes in den Grenzen des ihm eröffneten Credits zu halten, allein die dem hohen Landtage bekannte Eigenartigkeit des stattgefundenen Festes, machte die Zuziehung von Faktoren und bestimmenden Festleitern nöthig, denen gegenüber eine bestimmte Kreditbemessung unmöglich immer aufrecht erhalten werden konnte.

In Folge dessen sind die Voranschläge bei den Dekorationen des Ständehauses, den Beleuchtungsanlagen zc. im Ganzen um ca. 8000 M. überschritten worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt von einem näheren Eingehen auf detaillirte Motivirung Abstand nehmen und auf einstimmige Annahme seines Antrages zählen zu dürfen, wenn er bittet:

„Hoher Landtag wolle den Kredit für das stattgefundene, noch in unserer Aller Erinnerung stehende Fest von 40 000 M. auf 48 000 M. mit der Maßgabe erhöhen, daß auch dieser erhöhte Betrag aus dem Ständefonds zu entnehmen ist.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

die Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Bitburg zur Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Zur Beaufsichtigung der der provincialständischen Verwaltung gehörigen Baumschulen und der Baumpflanzungen an den Provincialstraßen, zur örtlichen Anleitung der Aufseher, sowie zur Erstattung sachverständiger Gutachten, ist der Landwirthschaftslehrer Arnold zu Bitburg gegen Kündigung engagirt worden. Derselbe bezieht während der Dauer dieses Nebenamtes ein jährliches Gehalt von 600 M.

Der p. Arnold legt einen großen Werth darauf, Zutritt zu der ständischen Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse zu erhalten. Die Zulassung zu dieser Kasse ist demselben vorbehalten der Zustimmung des hohen Provincial-Landtages in Aussicht gestellt.

Zur Zeit steht der genannte Lehrer in einem Alter von 46 Jahren und hat eine 25 jährige Dienstzeit zurückgelegt.

Als Lehrer der Landwirthschaftsschule bezieht p. Arnold ein pensionsberechtigtes Gehalt von 3000 M., einen Wohnungsgeldzuschuß von 300 M. und eine persönliche Zulage von 300 M.

Der Provincial-Verwaltungsrath gestattet sich zu beantragen:

„Hoher Provincial-Landtag wolle dem Landwirthschaftslehrer Arnold zu Bitburg ausnahmsweise den Beitritt zu der mittels Reglement vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse der ständischen Beamten mit seinem pensionsberechtigten Dienst Einkommen bei der Landwirthschaftsschule zu Bitburg und der aus ständischen Fonds zu zahlenden Remuneration von 600 M. gegen Zahlung eines Beitrags von 2% unter der Bedingung gestatten, daß

der Austritt gegen Rückempfang der gezahlten Beiträge mit 4% Zinsen alsdann erfolgen muß und alle Verpflichtungen der Kasse erlöschen, wenn der p. Arnold sein jetziges Lehramt zu Bitburg — abgesehen von dem Falle der Pensionirung — oder die Thätigkeit für die ständische Verwaltung ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit aufgibt, oder aber die ständische Verwaltung genöthigt wird, den geschlossenen Vertrag wegen Nichterfüllung der von p. Arnold übernommenen Pflichten aufzuheben.“

Der Provincial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1884.

## Referat,

betreffend

Änderung und Nachträge zu dem Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882.

Der 29. Provinzial-Landtag hat in seiner 8. Plenar-Sitzung vom 11. Dezember 1883 beschlossen, unter Anderem:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Änderungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 zu beschließen und deren Genehmigung bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, welche erforderlich sind, um mit den Grundkreditgeschäften bereits jetzt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz beginnen zu können, in welchen das französische Recht nicht gilt, und zu diesem Endzwecke das Privilegium zu den hierfür zu emittirenden Rheinprovinz-Obligationen nachzusuchen und die dazu erforderlichen Emissions-Bedingungen festzustellen.“

In den dem Beschluß vorhergehenden Diskussionen wurde hervorgehoben, daß in denjenigen Gegenden, in welchen das Rheinische Recht gilt, Fälle möglich seien, in welchen mit derselben Sicherheit, wie unter der Herrschaft der Grundbuch-Ordnung Kredite bewilligt werden könnten, und daher in diesen Fällen die Wohlthat der Erweiterung des Geschäftskreises der Provinzial-Hülfskasse nicht vorbehalten werden dürfe.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzial-Verwaltungsrath die in der Anlage A verzeichneten Statut-Änderungen und Nachträge beschlossen und dieselben, wie Anlage B ergibt, motivirt. Diese Statut-Änderungen mit den Motiven sind Seiner Excellenz dem Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn Dr. von Bardeleben, mit dem Antrage eingereicht worden, die erforderliche Allerhöchste Genehmigung herbeiführen zu wollen. Letztere ist bis heute nicht eingegangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

## Bisher geltende Bestimmungen.

## §. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hilfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

## §. 2. 3.

## §. 4.

Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1880 drei Millionen Mark auf den Inhaber lautende Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hilfskasse emittirt worden, und wird eine weitere Emission dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten. Conf. §. 24. Nr. 7.

## §. 5.

## §. 6.

Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutencassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbefassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen.

## §. 7.

## Beschlossene Abänderungen.

## §. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie durch Darlehen zu erleichtern, den Grundkredit zu heben und den Geldverkehr überhaupt zu befördern, ist eine Hilfskasse für die Rheinprovinz errichtet.

## Bleiben unverändert.

## §. 4.

Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse sind auf Grund Allerhöchster Erlasse auf den Inhaber lautende Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Hilfskasse emittirt worden und werden weitere Emissionen dieser Obligationen, sobald das Bedürfniß sich dazu ergibt, vorbehalten.

## Bleibt unverändert.

## §. 6.

Der Hilfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutencassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbefassen, sowie Pupillengelder und Gelder von Privatpersonen, letztere jedoch in Posten nicht unter 2000 M. anzunehmen.

## Bleibt unverändert.

## Bisher geltende Bestimmungen.

## §. 8.

Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate z. z., werden im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

## §. 9.

Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden:

- a, b, c, d,
- e. an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879, vorgesehenen Zwecken,
- f. an ländliche Grundbesitzer zum Zweck der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie zur Abfindung von Geschwistern und Mitbetheiligten.
- g. z.

## §. 10—11.

## §. 12.

Zur Erlangung eines Darlehens aus der Hilfskasse ist erforderlich:

- a, b,
- c. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, für Private, sowie für Kreditgenossenschaften oder Verbände

1. —

2. —

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit, und zwar entweder:

aa. Durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Dritttheile und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden die Hälfte des von zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder:

bb. Durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem preussischen Staat ga-

## Beschlossene Abänderungen.

## §. 8.

Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate z. z. werden im Voraus festgesetzt und durch öffentliche Blätter, welche der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt, bekannt gemacht.

## §. 9.

Darlehen aus der Hilfskasse können gewährt werden:

- a, b, c, d,
- e. an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben, insbesondere zu den im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 vorgesehenen Zwecken, und zur Erhaltung im Grundbesitz, sowie zur Verbesserung und Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen.
- g. z.

## Bleiben unverändert.

## §. 12.

Zur Erlangung eines Darlehens aus der Hilfskasse ist erforderlich:

- a, b,
- c. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, für Private, sowie für Kreditgenossenschaften oder Verbände

1. —

2. —

3. Die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit, und zwar entweder:

aa. Durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch die Direktion der Hilfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder:

## Bisher geltende Bestimmungen.

rantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Obligationen der Rheinprovinz, und der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Diese Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswerthes beliehen werden.

Von der Bestellung zc.

## §. 13—20.

## §. 21.

Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor, welchem ein Stellvertreter zugeordnet wird. Die Wahl des Direktors, sowie des Stellvertreters erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren.

Der Direktor vertritt zc.

## Beschlossene Abänderungen.

bb. Durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Obligationen der Rheinprovinz, der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist das Kuratorium ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu ertheilen. Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswerthes beliehen werden und müssen auf Erfordern der Direktion der Hilfskasse bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und sich aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

cc. oder durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad bb. angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

dd. endlich zur Ergänzung der ad aa und bb angegebenen Sicherheiten durch ausreichende Solidarbürgschaft.

Von der Bestellung zc.

bleiben unverändert.

## §. 21.

Die Verwaltung der Hilfskasse erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Hilfskasse führt ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor, welchem je nach Bedürfniß ein oder mehrere Stellvertreter zugeordnet werden, deren Befugnisse durch eine vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden. Die Wahl des Direktors sowie der

Bisher geltende Bestimmungen.

§. 22—31.

§. 32.

Die Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministers benutzen.

Beschlossene Abänderungen.

Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Jahren.

Der Direktor vertritt zc.

Bleiben unverändert.

§. 32.

Die Hilfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen nach näherer Bestimmung des Finanzministers benutzen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Hilfskasse zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben. Diese Agenturen sind in der Regel königlichen Steuerempfängern, oder Gemeindeempfängern, oder Spezial-Baukassenrendanten der provinzialständischen Verwaltung gegen vom Provinzial-Verwaltungsrath festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Falls die Uebertragung an Gemeindeempfänger, welche nicht gleichzeitig als königliche Steuerempfänger fungiren, erfolgt, ist hierzu die Zustimmung der betreffenden königl. Bezirksregierung erforderlich.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Orts oder seiner Umgegend durch die Direktion der Hilfskasse auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Hilfskasse auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

## Anlage B.

# Motive.

## I.

Der Zweck, welchen die Erweiterung der Thätigkeit der Provinzial-Hülfskasse verfolgt, läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

Während die Provinzial-Hülfskasse früher mehr das allgemeine Wohl als solches im Auge hatte, die Hauptthätigkeit mehr zu Gunsten von größern Personenvereinigungen und Verbänden entfaltete und die Folgen mehr dem Ganzen zu Gute kamen, will sie jetzt auch den entgegengesetzten Weg zugleich einschlagen und von unten ihren Einfluß ausübend und für Einzelne wirkend das Wohl der Gesamtheit fördern. Diese Maßnahmen zum Vortheil der Einzelnen sollen insbesondere die Hebung des Grundkredits betreffen. Diese Hebung des Grundkredits, die Besserstellung der finanziellen Lage des einzelnen Grundbesitzes kann nur vollständig bewirkt werden durch effektive Unterstützungen, durch Hergabe von Darlehen oder durch Befreiung von niederdrückenden Schulden, beziehungsweise Gewährung von Mitteln, die eine Tilgung derselben möglich machen und erleichtern. Der durch diese Maßregel erzielte Nutzen, der nicht so sehr für die Beteiligten ein direkter, als insbesondere ein indirekter und deshalb um so nachhaltiger ist, kann nur denjenigen zufließen, denen einerseits überhaupt zu helfen möglich ist, und bei denen andererseits die augenblickliche Hülfe auch die erwünschten Folgen haben wird. Die segensreiche Rückwirkung auf das Allgemeine, welche hierdurch eintreten muß, ist gerade das, was die ständische Verwaltung der Rheinprovinz anstreben muß und anstrebt.

Es wird nicht ausbleiben, daß bei der erweiterten Thätigkeit die Provinzial-Hülfskasse in Verbindungen eintritt, welche an das kaufmännische Gebiet streifen. Der Grundkredit wird sich zuweilen theilweise in Personalkredit verändern, und die Vortheile des Instituts können nicht von vornherein Allen versagt sein, die nicht zu den s. g. belasteten Grundbesitzern gehören, dagegen sollen Geschäfte, welche darauf hinauslaufen, durch Spekulation Gewinn zu erzielen, der Hülfskasse nach wie vor absolut fern bleiben; als ein Erwerbsgeschäft soll sie nicht aufgefaßt werden, sondern als eine Einrichtung, welche wohlthätig zu wirken sich bestrebt.

Von diesem Bestreben getragen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath folgenden Erörterungen Raum geben zu sollen geglaubt:

Bei Hergabe der Darlehen an Private, wird insbesondere darauf gerücksichtigt werden müssen,

1. das Geld zu dem billigsten Zinsfuß zu geben, ohne daß das Kredit-Institut selbst in ein Defizit geräth, sodann
2. zu der geringsten Amortisationsquote, die zulässig ist.

Was den Zinsfuß anlangt, so beziffert sich derselbe gegenwärtig (abgesehen von dem Meliorationsfonds) auf  $4\frac{1}{2}\%$  beziehungsweise  $4\frac{1}{4}\%$ ; die Amortisationsquote ist ad minimum auf  $1\%$  fixirt.

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen tritt eine Tilgung

bei  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen und  $1\%$  Amortisation in 39 Jahren

2%	"	"	27	"
3%	"	"	21	"
4%	"	"	18	"

bei  $4\frac{1}{4}\%$  Zinsen und  $1\%$  Amortisation in 40 Jahren

2%	"	"	28	"
3%	"	"	22	"
4%	"	"	18	" ein.

Gegenwärtig rechnet die Provinzial-Hülfskasse für diejenigen Darlehen, welche in mehr als 15 Jahren amortisirt werden oder vor deren Hergabe eine Abschätzung von Immobilien nothwendig war,  $\frac{1}{4}\%$ , sonst 1 pro mille einmalige Verwaltungsgebühr. Wenn hiernach bei einer Variemission der  $4\%$ igen Obligationen, außer der Verwaltungsgebühr (welche bei gleichen Instituten in ähnlicher Weise, nur noch höher, berechnet werden) noch ein kleiner Theil eines Prozentsatzes zur Creirung des nöthigen Reservefonds hinzu kommt, so würde bei Variemission das Geld sich auf mindestens  $4\frac{1}{4}\%$  stellen. Diesen Zinsfuß muß eventuell der Empfänger zahlen. Will er nun aus seinen Schulverhältnissen sich befreien, so kommt gegenwärtig zu diesen  $4\frac{1}{4}\%$  die jährliche Amortisation; diese müßte womöglich in 25 bis 30 Jahren beendet sein; denn man rechnet durchschnittlich die unveränderte Zeitdauer des Besitzes auf eine solche Periode; wäre in diesem Zeitraum eine Amortisation nicht vollendet, dann steht zu erwarten, daß Erbtheilungen oder sonstige Komplikationen zc. zc. eintreten, die neue Amortisationen zu den alten treten lassen. Die Periode von 25 bis 30 Jahren ist auch aus einem andern Grunde als die wünschenswerthe Grenze zu bezeichnen; denn dann existirt die Möglichkeit, daß vielleicht noch eine Zeit eintritt, in welcher der Eigentümer sich des besseren Zustandes erfreuen und den Lohn anstrengender Arbeit genießen dürfte. Um bei  $4\frac{1}{4}\%$  in 28 Jahren eine Tilgung eintreten zu lassen, ist eine Amortisationsquote von  $2\%$  pro Jahr nöthig. Der Grundbesitzer müßte also außer den für sich und seine Familie nothwendigen Lebensbedürfnissen, Steuern, Erziehungsgeldern, Verschleiß zc. baar in jedem Jahr  $6\frac{1}{4}$  bis  $6\frac{1}{2}\%$  erübrigen; selbst wenn keine Unglücksfälle eintreten, ist dies thatächlich eine Unmöglichkeit.

Nicht mit Unrecht kann man dieser Ausführung entgegenhalten,

1. daß eine Befreiung doch nicht immer vollständig eintreten müsse, und ein ganz schuldenfreier Immobilienbesitz zu hinterlassen sei,
2. daß die Schuldenlast nicht dem Werthe der Liegenschaft gleich stehe.

Beides ist richtig. Allein der fleißigste Ackerwirth wird kaum ohne Berechnung des Verschleißes, der Steuern, der Erziehungsgelder, Kleider und Alimentation so viel aus dem Ackergut erzielen, um  $5\%$  des sich auf  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  des Werthes belaufenden Schuldenkapitals zu zahlen. Wenn ein Ackergut von 30 000 M., mit einem Kapital von 15 000 M. belastet ist, so ist es kaum denkbar, daß der Ackerwirth mit seiner Familie von dem Erträgniß lebt und außerdem  $6\frac{1}{2}\%$  von 15 000 M. = 975 M. oder  $5\%$  = 750 M. jährlich erübrigt.

Es wird daher die Provinzial-Hülfskasse zu andern Mitteln behufs Erreichung ihres Zweckes ihre Zuflucht nehmen, und dahin ihr Augenmerk richten müssen, daß sie den Zinsfuß noch niedriger stelle und die thunlichst kleinste Amortisationsrate annehme. Aus ihren eigenen Mitteln wird sie kaum dazu in der Lage sein. Wenn sie in der Lage wäre, das Geld zu  $4\%$  herzugeben, so würde bei einer Amortisation von

$\frac{1}{2}\%$	die Tilgung in 57 Jahren
$1\%$	" " " 42 "
$2\%$	" " " 29 "

erfolgen.

Wenn sich der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}\%$ stellt, so würde bei einer Amortisation von	
$\frac{1}{2}\%$ die Tilgung in 61 Jahren	
1% " " " 44 "	
2% " " " 30 "	

erfolgen.

Hierbei ist immerhin angenommen, daß diejenigen Papiere, welche die Provinzial-Hülfskasse zur Beschaffung des Geldes emittirt, auch zum Nominalwerth verwerthet werden. Wenn, wie dies bei einer etwaigen Emission von  $3\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen der Fall ist, diese nicht zu pari emittirt werden können, so würde dies schon bei  $7\%$  Koursdifferenz (zwischen dem Emissionskurs und dem Nominalwerth, also wenn zu  $93\%$  emittirt wird) ohne Berechnung der Verwaltungsgebühren und des Zuschusses zu dem Reservefonds eine fernere Amortisationszeit

bei $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ Amortisation von 20 Jahren	
1% " " 9 "	
2% " " 4 "	

erheischen, welche zu der obigen Zeit hinzutritt.

In der Wirkung muß und würde sich auch die Emission von  $3\frac{1}{2}\%$  und  $4\%$ igen Obligationen gleich bleiben und eine kaum nennenswerthe Bonifikation dem Darlehnsnehmer nur durch den etwa erzielten Koursgeinn zufließen.

Eine Amortisation von  $\frac{1}{2}\%$  dürfte nach dem oben Gesagten auch nur aus dem Gesichtspunkte zu empfehlen sein, daß der Schuldner, nachdem er eine bestimmte Quote seiner Schuld amortisirt, nunmehr den Rest in eine feste Schuld verwandeln kann, deren Zinsen zu tragen er im Stande ist. Es soll nicht verkannt werden, daß hierbei sich immerhin die Schwierigkeit ergibt, die Amortisation der Rheinprovinz-Obligationen in Einklang zu bringen mit den in geringerem Prozentsatz, also nach längerer Zeit, zurückfließenden Raten der gegebenen Darlehen.

Nach der genauesten Berechnung und der mannigfaltigsten Gegenüberstellung der Zahlengruppirungen ist der Provinzial-Verwaltungsrath von der Ueberzeugung getragen, daß, wenn die Hülfskasse in der von dem Provinzial-Landtage gewollten Weise nutzbringend thätig sein soll, eine Subvention von anderer Seite hinzutreten muß. Eine solche Subvention ist für die kleinen Grundbesitzer und ihre finanzielle Lage eine unbedingte Nothwendigkeit.

Dieselbe wird in erster Linie vom Staate erbeten.

Zu ähnlichen Zwecken, Hebung des Grundcredits, Befreien der Grundbesitzer aus den Händen der Bucherer, und von nicht zu erschwingenden Zinsenlasten ist schon eine solche von der königlichen Regierung bei gleicher Veranlassung bewilligt, und so ist der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Schlessien behufs Erweiterung derselben zu einem Kreditinstitut (siehe Bericht pro 1882 pag. 652, pro 1881 pag. 1074—1077) von der königlichen Regierung ein Darlehn von einer Million Mark auf 20 Jahre zinsfrei hergegeben worden.

Die Staatsregierung ist in der Lage, ohne eine neue Geldbewilligung veranlassen zu müssen, der Rheinprovinz eine ähnliche Unterstützung zukommen zu lassen und zwar vermittelt derjenigen Beträge, welche 1883 zur Linderung der Noth der Ueberschwemmten bewilligt sind. Nach dem Gesetze vom 21. Januar 1883 sind der Rheinprovinz 3 Million Mark und zwar 1 200 000 M. ohne Auflage der Rückgewähr, der Rest theils als verzinsliche, theils als unverzinsliche Darlehen, die meist mit  $3\%$  verzinslich waren, überwiesen. Diese Darlehen, soweit sie nicht à fonds perdu gegeben, der Rheinprovinz behufs Einziehung zu überweisen und die Provinz 20 Jahre in dem zinsfreien Genuß der eingezogenen Gelder zu belassen, wird zu erbitten

sein, und dürfte diese Bitte um so mehr auf Erfüllung rechnen können, als die Rheinprovinz selbst die Gelder einzieht, und soweit dieselben eingezogen sind, nach 20 Jahren wieder an die Königliche Regierung abführt.

Wird eine solche Vorlage bewilligt, so kann das erweiterte Institut seinen Zweck vollkommen erfüllen, und nicht nur ein Fortvegetiren der belasteten Grundbesitzer, sondern eine Aufbesserung ihrer Lage bewirken.

## II.

Zur Motivirung der einzelnen Abänderungen gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath Folgendes anzuführen.

ad §. 1. Der Zusatz, daß die von der Provinzial-Hülfskasse zu entfaltende Thätigkeit auch auf die Hebung des Grundkredits im Allgemeinen gerichtet sein soll, ist nothwendig, um den §. 1 mit dem veränderten §. 9 in Uebereinstimmung zu bringen.

ad §. 4. Die Veränderung ist nothwendig einmal, weil schon zwei Emissionen stattgefunden, sodann weil, wie in den allgemeinen Bemerkungen gesagt, vielleicht noch mehrere zur Ausführung kommen.

ad §. 6. Die Bestimmung des §. 6 „daß der Provinzial-Hülfskasse untersagt ist, Gelder von Privatpersonen als Depositen anzunehmen“, bedarf einer Abänderung, insonderheit mit Bezug auf die Grundbesitzer, welche mit der Hülfskasse in Verbindung stehen. Wenn solche Grundbesitzer theils in kleineren Beträgen ihr Verdienst und Einnahmen gesammelt, theils in größeren Summen Gelder erhalten haben, so dürfte es zu vermeiden sein, dieselben zu zwingen, die Gelder bis zu dem Tage, an welchem sie ihre Zinsen oder Annuitäten zu zahlen haben, bei einem Bankhause zu hinterlegen, und so die geringen Zinsen noch durch Abzug für Provision gekürzt zu sehen, oder, was noch mehr und bei sehr vielen vollständig zu vermeiden ist, die Gelder bei sich rentlos und zur fortwährenden eigenen Verfügung und zur Verfügung der Familie liegen zu haben. Hinzu kommt, daß an dem Stichtage die Depositen nebst den festzusetzenden Zinsen mit den zu leistenden Zahlungen verrechnet, und der Ueberschuß, falls er gering ist, zurückgezahlt, falls er bedeutend ist, als ferneres Depositum behalten werden kann.

Durch eine solche Transaktion werden dem Schuldner Kosten gespart, und es geht demselben kein Tag Zinsen verloren; sonst hätte er das Geld bei der einen Stelle zu kündigen, jedenfalls von dort wegzunehmen, und der Hülfskasse zu überbringen oder zuzusenden. Der direkte und indirekte Vortheil dürfte nicht zu unterschätzen sein.

Durch die Annahme solcher Depositen würde auch nicht in den Wirkungskreis der Raiffeisen'schen Vereine oder der kleineren Vorschuß- und Kredit-Vereine (eingetr. Gen.) eingegriffen werden; wiederholt haben sich diese über den zu starken Zufluß an Geld beschwert und wollen auch in Annahme und Verwerthung größerer Depositen das Feld ihrer Thätigkeit nicht suchen.

Das Statut der Provinzial-Hülfskasse sieht selbst Fälle vor, in welchen sie mit dritten in laufende Rechnung tritt (§. 22<sup>4</sup>), und andererseits dürfte nach bestehender Praxis und Judikatur eine zur Sicherheit eines gewährten Kredites, z. B. eines nach Belieben bis zu einer bestimmten Höhe abzunehmenden Darlehens, gewährte Hypothek nur aus dem Gesichtspunkte eines Depositums gültig erscheinen.

Der in dem §. 6 gemachte Unterschied zwischen Pupillengeldern und Depositen von Privatpersonen ist auch an sich nicht ganz korrekt, da die Pupillengelder nicht vom Gericht verwaltet und hinterlegt werden.

Durch die Annahme solcher Depositen würde allerdings die Thätigkeit der Provinzial-Hülfskasse eine mühsamere werden; allein diese Arbeit ist nicht so schwer, daß sie nicht zu überwältigen und der Vortheil, der insbesondere Personen, mit welchen ein Verkehr besteht, erzielt wird, diesen nicht zuzuwenden wäre. Dadurch, daß keine Verpflichtung zur Annahme, also ein Recht zur Ablehnung existirt, würde die Hülfskasse aber auch in die Lage gesetzt, jede Ueberfülle an Geld und Arbeit zu vermeiden, und zu verhindern, mit Personen, die ihr nicht passen, in Verbindung zu treten. Es erscheint auch erforderlich, die Beiträge ad minimum aus demselben Grunde zu fixiren, sowie auch, um eine Einnahme in die Sphäre der obengenannten Institute zu vermeiden.

ad §. 8. Da die Amtsblätter, insbesondere auf dem Lande, nicht gehalten und gelesen werden, so erscheint es zweckdienlich, die Bekanntmachungen nicht nothwendiger Weise durch diese Blätter geschehen zu lassen, sondern durch solche, welche denjenigen Leserkreis haben, in welchem gewirkt werden soll. Wie der Inhalt der Bekanntmachungen, so ist auch die Wahl der desfalligen Blätter dem Provinzial-Verwaltungsrath anheimzustellen.

ad §. 9. Die Veränderung des §. 9 enthält die von dem 29. Provinzial-Landtag angestrebte und in den allgemeinen Bemerkungen besprochene Erweiterung. Während nach dem alten Statut nur in zwei scharf fixirten Fällen die Hergabe des Darlehns an Private statthaft war, ist eine solche Hergabe nunmehr im Allgemeinen gestattet. Wenn in dem abgeänderten Paragraphen, der sich auch soviel wie möglich dem Wortlaute nach an die früheren Bestimmungen anschließt, diese beiden Fälle des alten Statuts erwähnt werden, so ist dies einestheils exemplifkativer Weise geschehen, wie das Wort „insbesondere“ anzeigt, und andernteils soll hierdurch der Provinzial-Hülfskasse immerhin eine Richtschnur und zugleich ein Mittel gegeben werden, nicht passende Gesuche abzulehnen. Bei Erwähnung des zweiten Falles, der „die Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie zur Abfindung der Geschwister und Mitbetheiligten“ zum Gegenstande hatte, ist der Wortlaut dem Nachtrags-Statut der schlesischen Hülfskasse entlehnt worden, insbesondere ist die Erhaltung im Grundbesitz im Allgemeinen das nunmehr insbesondere angestrebte Ziel.

ad §. 12. Hand in Hand mit der durch die Veränderung des §. 9 erzielten Erweiterung muß auch die Möglichkeit, Sicherheit zu geben, vergrößert werden. In dieser Beziehung soll zunächst, was die Hypothekenstellung anlangt, es bei der Regel verbleiben, eine Abschätzung in der nach der bisherigen Bestimmung vorgesehenen Weise vorzunehmen; zur Vermeidung der hierdurch entstehenden bedeutenden Kosten soll der Direktion bei ländlichen Liegenschaften die Befugniß gegeben werden, von einer solchen abzusehen, falls die Beleihungsgrenze sich innerhalb des 25 fachen Katastral-Reinertrags befindet. Der 20fache Katastral-Reinertrag ist hinsichtlich der Grundstücke in der Rheinprovinz erfahrungsgemäß zu gering gegriffen. Da bei Wäldern und Weinbergen das alte Statut jeden Anhalt vermissen läßt, so ist bei diesen die Beleihungsgrenze auf die Hälfte des ermittelten Werthes angenommen.

Falls die Sicherheit durch Verpfändung von Werthpapieren gewährt werden soll, so bleibt es bei der früheren Bestimmung; da aber Fälle eintreten können, in welchen auch Werthpapiere zu beleihen sind, welche nicht in dem §. 39 der Vbsch.-D. erwähnt sind, so ist ganz ausnahmsweise und nur bei schärfster Prüfung der Sicherheit eine solche Beleihung nach Genehmigung des Kuratoriums statthaft. Diese Werthpapiere werden nur als Ergänzungsmittel für Realsicherheit und für die durch Hypothek oder durch Verpfändung von pupillarisch sicheren Papieren bewirkte Sicherheit gedacht, falls die anderen Sicherheiten die Beleihungsgrenze nicht erreichen.

Selbstredend ist, daß die sogen. Industriepapiere ausgeschlossen bleiben. Sodann ist der Zusatz gemacht, dessen Begründung sich von selbst versteht, daß bei Niedergehen des börsengängigen Coursverthes, so daß mehr wie 75% beliehen sind, dieser Betrag ergänzt werden muß.

Neben der Verhypothecirung der Immobilien und Verpfändung der Werthpapiere dürfte auch eine Ergänzung dieser beiden Sicherheitsarten untereinander, sodann durch eine Solidarbürgschaft angezeigt sein. Die Erfahrung hat gezeigt, daß schon jetzt diese beiden Ergänzungen kaum zu umgehen sind, und die Nothwendigkeit wird sich bei der Erweiterung der Thätigkeit der Hilfskasse namentlich in dem Gebiete des rheinischen Rechtes um so mehr herausstellen. Daß nur ausnahmsweise statt des Realkredites und nur zur Ergänzung desselben auf den Personalkredit zurückzugehen ist, versteht sich von selbst.

ad §. 21 und 32. Bei der Erweiterung der Thätigkeit der Provinzial-Hilfskasse ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die Beamtenzahl, insbesondere der Stellvertretung, vergrößern zu müssen.

Nr. 4.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1884.

## Referat,

betreffend

die Etats für die nächste Statsperiode.

Der 29. Provinzial-Landtag (Verhandlungen Seite 47) hat in der Plenar-Sitzung vom 11. Dezember 1883 bei Genehmigung des Haupt-Etats für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 bestimmt:

„daß die sämtlichen jetzt pro 1884/85. genehmigten Stats auch noch für ein weiteres Jahr gelten sollen, im Falle der Provinzial-Landtag im nächsten Jahre nicht Allerhöchst einberufen werden sollte.“

Der Zeitpunkt der Einberufung des 30. Provinzial-Landtags ist erst vor Kurzem bekannt geworden, so daß es unmöglich war, die umfangreichen Arbeiten neuer Stats-Aufstellungen rechtzeitig fertig zu stellen. Außerdem waren die umfangreichen Vorarbeiten zur Begutachtung der dem berufenen Provinzial-Landtage vorgelegten hochwichtigen Gesetz-Entwürfe, betreffend:

1. die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln und
2. die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes,

zu erledigen.

Andererseits sind auch die für die Stats-Aufstellung pro 1884/85 maßgebend gewesenen Verhältnisse im Wesentlichen dieselben geblieben und konnte auch aus diesem Grunde von der Aufstellung neuer Stats abgesehen werden.

Endlich würde auch dem Provinzial-Landtage neben den vorliegenden wichtigen Gesetzes-Entwürfen wohl keine Zeit zu einer detaillirten Statsberathung während der kurzen Session des Provinzial-Landtages geblieben sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß nunmehr die sämtlichen pro 1884/85 genehmigten Stats auch für das Jahr 1885/86, beziehentlich bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen Provinzial-Landtages, in Geltung bleiben sollen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 5.

## Referat

an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 12 000 M. zu den Jahreseinkünften des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln hat mittelst Eingabe vom 2. Dezember cr. an den rheinischen Provinzial-Landtag ein Gesuch gerichtet um Gewährung eines dauernden Zuschusses von ca. 15 000 M. oder unter Belassung der jetzt unter bestimmten Vereinbarungen zugewendeten 3600 M. eines weiteren Zuschusses von 12 000 M. pro Jahr.

Zur Begründung dieses Gesuches wird ausgeführt, daß die von dem vorerwähnten Vereine ins Leben gerufene Taubstummenschule in Köln mit 7 Klassen und 83 Zöglingen sich in einem von der Stadt Köln seit mehr als 50 Jahren unentgeltlich überlassenen Gebäude befinde, welches für die dermaligen Bedürfnisse in keiner Weise mehr ausreiche. Beispielsweise würden mehrere Klassen in einem Zimmer unterrichtet, der Bauzustand des Hauses genüge den Anforderungen, welche bezüglich Licht und Trockenheit an Schulräume gestellt werden müßten, in mannigfacher Hinsicht nicht mehr und sei endlich auch das Gebäude dem Vereine nur unter dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung Seitens der Stadt Köln überlassen worden. Der Verein sei daher umsomehr gezwungen an die Errichtung eines neuen und geeigneten Schulgebäudes heranzutreten, als auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde, das Provinzial-Schulkollegium in Koblenz, eine desfallige Aufforderung an den Verein habe ergehen lassen.

Die Mittel zur Errichtung dieses Schulgebäudes beabsichtige der Verein aus eigenen Mitteln herzugeben, könne dies aber nur thun, wenn die hierdurch verminderten Jahreseinkünfte in anderer Weise dem Vereine ersetzt würden.

Es wird sodann weiter angeführt, daß es im allseitigen Interesse läge, den drückenden Uebelständen in möglichst kurzer Zeit abzuheben, sowie daß ferner augenblicklich ein zu den Zwecken geeignetes Terrain in Aussicht stehe, welches jeden Tag anderweitig vergeben werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet es der Billigkeit entsprechend, die Bestrebungen des Vereins thatkräftig zu unterstützen.

In den 8 Taubstummenschulen der Rheinprovinz werden zur Zeit 564 Zöglinge unterrichtet, von welchen 307 auf die provincialständischen Taubstummenanstalten, 117 auf die größtentheils mit Zuschüssen aus Provincialmitteln unterhaltenen Schulen in Elberfeld und Essen und der Rest auf die beiden Vereinschulen in Aachen und Köln entfallen; die Schule in letzterer Stadt zählt 82 Zöglinge. — Der Provinzialverband zahlt zu den Kosten der Unterhaltung der Vereinschule in Köln jährlich 3600 M. Auf diesem Betrage lastet als Gegenleistung des Vereins die Verpflichtung, 15 Zöglinge unter Gewährleistung vollständig freier Verpflegung am Unterrichte unentgeltlich Theil nehmen zu lassen. Da nun die Kosten des Unterhalts dieser 15 Zöglinge allein den Betrag von 3600 M. übersteigen, so dürfte es umsomehr den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, dem Vereine eine namhafte Unterstützung zu zubilligen, als derselbe wesentlich zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts seit mehr als 50 Jahren beigetragen hat, und beim Aufhören der Thätigkeit des gedachten Vereins die Nothwendigkeit hervortreten würde, eine neue Taubstummenschule auf öffentliche Kosten zu errichten.

Andererseits glaubt jedoch der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage die Bewilligung des beantragten Zuschusses nur unter bestimmten Voraussetzungen empfehlen zu dürfen.

Zunächst kann nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths die Bewilligung der Zeit nach nicht eine unbefchränkte sein, vielmehr muß eine bestimmte Zeitdauer in's Auge gefaßt werden, für welche der Provinzial-Verband eine solche Verpflichtung übernimmt, und nach deren Ablauf die Bewilligung ihr Ende erreichen soll. Als einen solchen Zeitabschnitt hält der Provinzial-Verwaltungsrath die Zeitdauer von 12 Jahren für ausreichend und beantragt demgemäß über eine größere Anzahl von Jahren die Bewilligung nicht auszudehnen.

Sodann geht der Provinzial-Verwaltungsrath von der Ansicht aus, daß eine vertragliche Vereinbarung mit dem Vorstande des Vereins vorerst darüber herbeizuführen sei, in welcher Weise dem Provinzial-Verbande ein gewisses Aufsichtsrecht über die Schule einzuräumen, sowie auch zu verhindern sei, daß die Vereinschule sich in ihren inneren Einrichtungen all zu sehr von den diesseitigen provincialständischen Schulen in Zukunft entferne.

Endlich dürfte darauf Bedacht zu nehmen sein, daß für die gewährte Subvention der Unterricht wie die Pflege einer entsprechenden Anzahl Taubstummer sicher gestellt werde.

Die genauere Präzisierung dieser Bedingungen wird Gegenstand von Verhandlungen sein müssen, die mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht eingeleitet werden konnten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle dem Vorstande der Vereins-Taubstummenschule in Köln zu seinen Jahreseinkünften einen ferneren jährlichen Zuschuß von 12 000 M. auf die Dauer von 12 Jahren bewilligen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die näheren Bedingungen, unter denen diese Bewilligung erfolgt, vertraglich festzustellen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 7. November 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

über die Frage: Wer zur Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Reparaturen der Schleusen an demselben verpflichtet ist.

Am 16. August 1881 beantragte die Königliche Regierung zu Düsseldorf die Bewilligung einer Beihilfe von 39 192 M., hierunter 7500 M. zur Wiederherstellung des Niers-Kanals, welcher von Geldern direkt zur Maas das Hochwasser ableitet.

Die Königliche Regierung führte aus, daß dieser Kanal von eminenter Bedeutung für die Abwendung der wiederkehrenden Ueberfluthungen sei und daß die Herstellung und dauernde Erhaltung eine Lebensfrage für die Grundbesitzer darstelle; dabei ging sie von der Ansicht aus, daß die Adjacenten der Niers von Geldern abwärts zur Räumung des Nierskanals verpflichtet seien.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag bewilligte in seiner Sitzung vom 23. November 1881 die obigen Beihilfen. Am 21. Dezember 1881 theilte die Königliche Regierung zu Düsseldorf mit, daß es

„sehr zweckdienlich und förderlich für eine schnelle Vollendung der gesammten Melioration sei, die gesammten Kosten des Niers-Kanals und der Schleuse, die sich auf 15—20 000 M. belaufen würden, mit Rücksicht auf den gleichartigen Nutzen dieser Anlage für das ganze in Betracht kommende Gebiet aus der Bewilligungssumme von 39 192 M. kompensatorisch vorweg zu entnehmen, da hierdurch langwierige und unliebsame Verhandlungen resp. Exekutionen bei Umlage und Aufbringung des über 7500 M. hinausgehenden Bedarfs der Kanal- und Schleusenkosten erspart werden würden“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte auf das Schreiben, daß über die beantragte Modifikation der Provinzial-Landtag zu beschließen habe. Unter Aufrechthaltung des von dem Provinzial-Landtage eingenommenen Standpunktes wurden auf die obigen 7500 M. 3000 M. laut Verfügung vom 22. April 1882 ausbezahlt. Bei Gelegenheit der Aeußerung über verschiedene Beschwerden, in welchen die Adjacenten ihre Verpflichtung negirten, erklärte die Königliche Regierung, daß sie an der Ansicht festhalte, die Adjacenten und nicht sie selbst sei zur Herstellung des Niers-Kanals und der Schleuse verpflichtet, während die Adjacenten die entgegengesetzte Ansicht vertraten.

Der 28. Provinzial-Landtag hielt am 15. Dezember 1882 seinen früheren Beschluß in vollem Umfange aufrecht und erklärte die gegenüberstehenden anderen Beschwerden betreffenden Anträge der Königlichen Regierung und der Niersbeerbten für erledigt.

Nachdem am 24. Juni 1883 die königliche Regierung mitgeteilt, daß sie sich über die obigen 7500 M. weitere Mittheilungen einstweilen vorbehalten müsse, beschloß der 29. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1883 im Anschluß an eine Petition der Niersbeerbten:

„In Erwägung, daß die Instandsetzung des Niers-Kanals und der Kanalschleufe durch die sich entgegenstehenden Anschauungen über die Räumungspflicht in Frage gestellt ist, daß aber der königlichen Regierung für diesen Zweck schon 3000 M. überwiesen worden sind, daß also darüber keine Gewißheit besteht, ob die schon überwiesene Summe im Sinne der Bewilligung verwendet ist, daß es ferner ebenso ungewiß ist, ob der noch restirende Betrag von 4500 M. eine Verwendung finden könne, daß es aber sowohl mit Rücksicht auf das Landeskultur-Interesse als auch auf die theils schon ausgezahlte, theils noch zu zahlende Bewilligung im hohen Interesse der provinzial-ständischen Vertretung liegt, die die Räumungspflicht des Nierskanals berührende Rechtsfrage gelöst zu sehen:

den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, erwähnte Rechtsfrage in geeigneter Weise in Untersuchung zu ziehen und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten.“

Auf eine Anfrage des Landes-Direktors erklärte die königliche Regierung am 22. Januar 1884, daß von den gezahlten 3000 M. nur 936 M. 55 Pf. zu Vorarbeiten verausgabt worden, daß anderweitige Arbeiten nicht ausgeführt, daß die Fortsetzung auch nicht beabsichtigt werde, weil die dauernde Unterhaltung des Niers-Kanals (nach dessen Wiederherstellung mit Hülfe des Zuschusses von 7500 M. und einer Staatshülfe) mittelst einer Genossenschaft zu sichern, an dem Widerstande der Interessenten gescheitert sei, daß auf die Zahlung der 4500 M. zur Zeit verzichtet und der Rest der 3000 M. — 936 M. 55 Pf. = 2063 M. 45 Pf. einstweilen zurückerstattet werde. Diese Summe wurde auch abgeführt, sowie auch nachträglich ein Betrag von 10 M. 44 Pf.

Die königliche Regierung stützt ihre Ansicht, daß die Interessenten die Verpflichteten seien:

1. auf die Bestimmung der Niers-Ordnung vom 6. März 1769, §. 8.
2. auf die Entstehungsgeschichte und insbesondere den Erlaß vom 17. April 1806.
3. auf das Gesetz vom 14. floréal XI.

#### I.

Daß die revidirte Niersordnung vom 6. März 1769, welche die frühern Bestimmungen (z. B. die Rechte van der Niersse vom Margarethentage 1487, Verordnung vom 16. September 1706 zc.) aufhob, auch heute noch Gesetzeskraft hat, kann nicht bezweifelt werden und ist durch die Intermediär-Gesetzgebung sowie die Judikatur (Rhein. Archiv Band XXXVI. 1. 209) anerkannt. Der §. 8 der Niersordnung setzt fest, daß dieselben Bestimmungen, welche die Räumung und Fegung der Niers betreffen, auch auf die „sämmtlichen Zwang- und Neben-Gräben, welche noch wirklich sind und vorhin gewesen“ auszudehnen seien, m. a. W., daß

„alle an die Niers anschließende Beerbte, imgleichen diejenigen, welche mit denen Ueberflchwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein Anderes zu verordnen allernädigst gutfinden, pro Rata in denen Kosten beitragen zc.“

Schon vor der Niersordnung vom 6. März 1769 waren verschiedene Grabenordnungen u. A. am 9. November 1717, 17. Oktober 1726 (publizirt in Geldern 10. November 1726) erlassen, welche die Räumung der Graben zum Gegenstande hatten. Nachdem die Niersordnung

vom 6. März 1769 in Kraft getreten, wurde ebenfalls eine neue Grabenordnung am 16. April 1769 erlassen, welche bestimmt:

„§. 1. daß alle vorhin gewesene sowohl Haupt- als Zug- und kleine Graben, welche sich entweder verlandet, verschlammmt oder zugewachsen sind, sodann die andern Bäche und Becken oder sonstige Wasserleitungen als die kleine Niers, Fleuth, Rette und dergleichen vor Ende Oktober dieses Jahres bei Strafe von 5 Reichsthalern von jedem Einwohner, welcher dazu gehalten, in der vorigen Breite und Tiefe gänzlich zc. geräumt.“

„§. 2. daß an allen niedrigen Orten es seien Felder, Wiesen und Brüche oder Gehölze und Gemeinheiten, wie sie Rahmen haben mögen, wo auch vormals keine Graben gewesen oder keine mehr zu finden sind und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern zum Nachtheil des Eigener und der Nachbahren versinken müßte und die Gründe dadurch verfaumeten, bei gleichmäßiger Strafe von 5 Reichsthalern innerhalb vorbestimmter Zeit, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.“

„§. 8. Muß ein jeder Eigener oder ingleichen in denen Gemeinheitsgründen die zur Gemeinheit berechtigten nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige untereinander sich deshalb vereinigt haben, alle durch ihre Gründe vorhingewesene — und ferner erforderte Grabens auf ihre privatim Kosten selbst anfertigen und unterhalten lassen; hingegen der Hauptgraben, Wasserleitungen, Bächen oder Becken, worin alle Grabens, so groß und klein sie sind, von dieser Gegend auslehren, auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden.“

Es kann nun wohl nicht gut bezweifelt werden, daß der gegenwärtig streitige Nierskanal gar nicht unter den §. 8 der Niersordnung fällt und weder zu den Neben- noch Zwangsgräben gehört, welche allein in dem §. 8 der Niersordnung erwähnt sind.

1. Nach den Verhandlungen, welche dem Niersreglement sowie der Grabenordnung vorgehen, sind nämlich unter Nebengräben diejenigen zu verstehen, welche den im §. 2 der Grabenordnung angegebenen Zweck haben, und eine Kultivirung beziehungsweise Entwässerung der dort gelegenen sumpfigen Terrains durch Ableiten des Wassers direkt und indirekt in die Niers herbeiführen sollen. Zur Zeit der spanischen Herrschaft war von Seiten der Aufsichtsbehörde auf die Beobachtung der früher gehandhabten Reinhaltung der zur Entwässerung des dortigen Landestheiles dienenden Graben nicht strenge gehalten und konnte wegen der damaligen kriegerischen Zustände nicht gehalten werden, so daß wie die Urkunden ergeben, diese Gräben ganz verschwunden, überwuchert, eingestürzt und an den Ausflüssen verschlammmt waren. Erst nach dem Utrechter Frieden beeilte sich die Behörde, welche nunmehr von der königlich Preussischen Krone ressortirte, diese Gräben zu schützen und die Kultivirung zu fördern. Dies zu erreichen, war der ausschließliche Zweck der Nebengräben; es geht dies unverkennbar auch aus dem Wortlaut des §. 2 l. c. und der Verbindung des §. 2 mit §. 1 und §. 8 hervor.

2. Was die erwähnte Bezeichnung „Zwangsgraben“ anlangt, so hat der von den königlich Preussischen, Churfürstlich Kölnischen und Churfürstlich Pfälzischen und Jülichischen Kommissarien am 25. August 1766 verfaßte, am 2. Mai 1768 eingereichte Entwurf zur Niersordnung in seinem §. 4 die dem jetzigen §. 8 entsprechende Bestimmung, jedoch ohne Bezeichnung Zwangsgraben.

„§. 4. Alle Neben-Gräben, die noch sind und vorhin gewesen, sollen bis auf das Grundbette der Niers angetiefert und beständig offen gehalten werden, so wie solche hierunter ihrer Lage und Breite nach punctatim beschrieben sind.“

Es dürfte nun der streitige Nierskanal ebenwenig unter die in dem §. 8 der Niersordnung zusätzlich angeführte Bezeichnung Zwangsgraben zu subsumiren sein.

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, daß ebenso wenig wie der Entwurf zur Niersordnung den Ausdruck „Zwanggraben“ enthält, dies auch in den zitierten Paragraphen der spätern Grabenordnung der Fall ist. Vielleicht könnte man unter Zwanggraben diejenigen Nebengräben verstehen, zu deren Herstellung im wirtschaftlichen Interesse behufs Entwässerung die Angrenzenden gezwungen werden konnten (§. 2 der Grabenordnung). Es scheint dies jedoch nicht den tatsächlichen Umständen zu entsprechen und man geht wohl nicht fehl, wenn man unter Zwanggraben eine ganz besondere Kategorie von Gräben, nämlich diejenigen Gräben versteht, welche an den Schleusen, Wehren und Stauwerken der Mühlen errichtet sind, um bei großem Wasserstand eine Ueberschwemmung zu verhüten und die Schädlichkeit ihrer Stauungsanlagen zu verringern. Dahin scheint auch der §. 16 des Entwurfes zu zielen, in welchem solche Gräben (im Gegensatz zu der in §. 4 gebrauchten Bezeichnung Nebengräben) einzeln aufgeführt sind und zwar findet sich die Bemerkung bei denselben wie folgt:

- a. bei dem Graben am Peelloch, Cameral-Mühle, welcher in der Niersordnung §. 4 beschrieben wird: „Um auch den Abfluß des Wassers so viel mehr zu befördern und die anliegenden Gründe von der Ueberschwemmung zu befreien ist gutgefunden und Chur-Cölln- und Jülich'scher Seits versprochen worden die alte Niers oder den Chur-Cölln'scher Seits so genannten Zwanggraben auf 12 Fuß in Breite zu räumen und fernerhin beständig offen zu halten,
- b. eine gleiche Bestimmung findet sich hinsichtlich der Odt-Mühle,
- c. ebenso zur Abführung des Wassers oberhalb der Mülhauer Mühle durch den sogen. Preisgraben,
- d. hinsichtlich der Wachendonker Mühle findet sich die Bemerkung: „die Schleusen haben nur 8½ Fuß Öffnung, da aber oberhalb derselben das sogenannte Steutt zum Zwangsgraben dient, so muß solches zc. zc.“

Endlich enthält der §. 1 der Niersordnung die Bestimmung:

„Nach der Breite des Flusses müssen die Oeffnungen deren Mühlen, Archen und die Zwangsgraben in gemeldeter Frist eingerichtet zc.“

eine Zusammenstellung, welche auf eine Zusammengehörigkeit schließen läßt.

Schon hiernach scheint, daß der Nierskanal nicht unter den §. 8 der Niersordnung fällt, da er nur den Zweck hat, dem Wasser aus der Niers durch ein stärkeres Gefälle bezw. auf kürzerem Wege einen besseren Abfluß in die Maas zu verschaffen und dem ganzen Lande auf beiden Seiten der Niers und nördlich und südlich des Kanals die Ueberschwemmungen fern zu halten. Er ist weder Neben- noch Zwangsgraben.\*)

3. Jeder Zweifel wird gehoben durch die in allen Verordnungen wiederkehrenden Worte: „welche noch wirklich sind und vorhin gewesen“.

Wie die königliche Regierung selbst behauptet, ist der Nierskanal im Jahre 1770 erst in Angriff genommen und bestand also 1769 noch gar nicht, ja, er war nicht einmal beabsichtigt; wenigstens geben die diesseits bekannt gewordenen Urkunden auch nicht den geringsten Anhalt zu einer entgegengesetzten Annahme, so daß also der Nierskanal nicht als zu den „wirklich seienden oder vorhin gewesenenen“ Zwangs- und Nebengräben gehörig gerechnet werden kann.

\*) Nach eingezogenen Erfundigungen sollen in der dortigen Gegend beide Ausdrücke: Neben- und Zwangsgraben als gleichbedeutend benutzt werden, jedenfalls hat sich ein früher etwa bestandener Unterschied verwischt,

Der §. 1 der Grabenordnung spricht in Uebereinstimmung mit dem §. 8 der Niersordnung „von allen vorhin gewesenen sowohl Haupt- als Zug- und kleine Gräben“, und über die neuen Gräben spricht der §. 2 der Grabenordnung, unter welche aus den oben angeführten Gründen der Nierskanal nicht fallen kann.

## II.

Wenn man auf die Entstehungsgeschichte des Nierskanals zurückgreift, so scheint die Ansicht der königlichen Regierung richtig zu sein, daß der Nierskanal erst 1770 projektirt, und 1773 beendet und die Kosten aus der Dnrads-Kasse (Dnrads-Dnraths-Kasse) bestritten worden sind.

Wenn auch eine positiv beweisende Urkunde diesseits nicht bekannt geworden ist,\*) so scheint die Eingabe, welche von dem Lieutenant (späteren Kriegsrath) Heinius am 12. November 1773 eingereicht ist, keinen Zweifel zuzulassen, daß der Bau 1770 oder 1771 begonnen; denn mit diesem Schreiben reicht er dem königlichen Landes-Administrations-Kollegium die theilweise Berechnung der Kosten über „die Fertigung des Zuggrabens von der Niers in die Maas“ ein, und wurde die Verrechnung von dem königlichen Stempelformissarius vorgenommen.

Der im Jahre 1773 fertig gestellte Kanal wurde aber bald reparaturbedürftig, und insbesondere scheinen die über denselben führenden Brücken theils mangelhaft gewesen, theils von dem Wasser sofort gelitten zu haben.

Schon im Dezember 1773 stürzten 2 Brücken ein, deren Reparatur von dem königlichen Landes-Administrations-Kollegium am 18. Dezember 1773 in Auftrag gegeben und deren Kosten von dem Hofrath Poell am 18. Januar 1774 auf die Wegereparationskasse angewiesen wurden.

Am 10. Juni 1774 stürzte die Brücke am Hammer (welche in der Nähe des Ausflusses des Kanals angebracht war) ein und in dem Ortsbesichtigungs-Protokoll wird konstatiert:

„habe auch zugleich gesehen, wie das ohngefähr von der Sohle (?) bis an den Bergen die an beiden Seiten vom Zuggraben zu einem Damme aufgeworfene Erde abgebrochen und weggespület ist, zwischen den Bergen ist die Erde gefachweise heruntergeschossen, verschiedene darauf gestandene Sträucher haben sich im Zuggraben festgesetzt, welches letztere große Abspülungen verursacht hat, aus welchen Ursachen so viel Erde in die Maas getrieben zc.“

Ebenso berichtet die Bauinspektion über den desolaten Zustand des Nierskanals.

Nach langen Verhandlungen wurden zunächst provisorisch die Ufer hergestellt und Nothbrücken errichtet, deren Kosten am 7. Juni 1774 von der Wegereparationskasse berichtigt wurden. Definitive Arbeiten wurden später vorgenommen und wurde an die Landesstände von dem königlichen Landes-Administrations-Kollegium am 21. Juli 1774 geschrieben:

„daß die Brücke am Hammer eingefallen währe und derselben nothwendig eine neue erbauet werden müsse, welche nach des Inspektors Brix Besteck 1201 Reichsthal. 32 St. kosten sollte, man würde aber im Beisein des Departementsrathes des Holzes selbst ankaufen und hofften dabei ein merkliches zu profitiren und da zur Bestreitung der Kosten das Landes-Administrations-Kollegium keinen fond hätten, so müßten die Herren Stände ersucht werden, daß Geld aus der Dnraths-Kasse bezahlen zu lassen.“

\*) Die königliche Regierung hat mittelst Schreibens vom 3. November 1884 die Hergabe des über den Kanal und sein Verhältniß zur Niers bei ihr beruhenden Materials **abgelehnt**, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein dürfte, daß die Frage früher oder später zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werde.

Es wurden auch am 3. Oktober 1774 aus der Dnraedskasse Gelder hierzu bewilligt.

Ganz in gleicher Weise wurden Schleusen und Brücken von dem Landes-Administrations-Kollegium hergestellt, und die Erstattung der Kosten aus der Dnraedskasse beantragt und bewilligt u. A. am 24. Oktober 1775; 4. Januar 1775; 10. Dezember 1775 2c. 2c.

Am 8. Januar 1776 beantragte daselbe Kollegium eine Honorirung des Kriegsrath Heinius aus der Dnraedskasse für gleiche Dienste.

Wenn schon nach diesen und unzähligen Schriftstücken es wohl nicht zu bezweifeln ist, daß der Kanal auf Kosten „des Landes“ errichtet und wenigstens in den ersten Jahren unterhalten worden, so wird eine fernere Bestätigung in dem Werke Statistique du Departement de la Roer par A. J. Dorsch au XII. p. 463 gefunden, der direkt als Erbauer Friedrich den Großen bezeichnet. Dieselbe Erklärung findet sich in dem Werke der Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern von Friedrich Nettesheim Bd. I p. 548.

Es könnte sich nur noch fragen, welche Bewandniß es mit der Dnraedskasse hat, aus welcher die Gelder hergegeben worden sind.

Gleich nach dem Aussterben der spanischen Dynastie nahm Preußen 1702 und 1703 Besitz von dem Herzogthum Geldern und bevor zur Zeit des Utrechter Friedens die Landesverfassungsfrage regulirt worden, wurde von Berlin am 26. August 1713 angefragt, was die Dnraedskasse sei, und die darauf amtlich ertheilte Antwort stellte die Sache klar:

„Es sind diese Gelder originaliter allein zur Zahlung der auf dem Lande haftenden Schulden und was die Landstände sonstens zu Ihrem und gemeinen Landes Besten nöthig erachteten, destiniert gewesen; inmaßen denn auch gemeldete Landstände das quantum so zu erfordert worden, unter sich überleget, festgesetzt und ausgeschrieben, und auch den, welcher darob die Rezepte gehabt, angeordnet und über die Ausgabe disponirt; sie sind aber schuldig gewesen die darüber führenden Rechnungen dem oder denen Commissarien, welche der König von Spanien als Souverain diesen verordnet ad examinandum et ratificandum vorzuweisen.“

Der holländische Staat hat 1702 die Landstände „gleichsam ganz mortifizirt“ und die Disposition „über den Dnraed an sich gezogen“, während in dem durch Preußen occupirten Herzogthum Geldern „die Landstände noch einigermaßen erkannt, jedoch nicht viel auf dieselben reflektirt, sondern daß maniment der Dnraeds auch an sich behalten worden, und durch den Landrentmeister daraus theils die Pensionen von den Landeschulden, theils auch anderer vorgefallener Posten auf E. K. M. allergnädigste Verordnung zahlen lassen.

Nach dem Utrechter Frieden scheint der Zustand, wie er zur Zeit der spanischen Herrschaft war, wieder eingeführt zu sein.

Hieraus folgt, das der Nierskanal nicht von den Anstehenden errichtet und auch nicht, wenigstens was die Hauptarbeiten anlangt, von diesen in Stand gehalten, sondern von dem ganzen Herzogthum aus den Fonds der Dnraedskasse, welche theils selbst Vermögen hatte, theils durch Umlage die Bestände ergänzte.

Hinsichtlich der Reinigung des Nierskanals im Gegensatz zu den Räumungs- und Vertiefungsarbeiten scheint es auch schon sehr bald zu Uneinigheiten gekommen zu sein. Hierüber gibt folgendes Schreiben des Landes-Administrations-Kollegium de dato Geldern, 10. September 1776 Mittheilung:

„An den Herrn Erb Marschalls Marquisen von Hoensbroeck Hochgebohren  
Freiherrn W. Dornick und Freiherrn von Bünninghausen Hochwohlgeboren.

Das in dem Zuggraben von der Niers nach der Maas immer mehr anwachsende Unkraut und die durch die einfallende Erbe sich immer vermehrende Verschlämmung fangen schon an, den Abfluß des Wassers sehr aufzuhalten, daher eine allgemeine Schneidung und Ausräumung derselben allerdings erforderlich ist; da nun Ew. p. p. das Recht der Fischerey in diesem Graben in den in derselben Jurisdiktion belegenen Distrikten prätendiren, so haben wir dieselben hiermit ersuchen wollen, ob dieselben sodane Schneidung und Räumung pro nunc et pro futuro besorgen lassen oder lieber gut finden, auf die Fischerey Verzicht zu thun? in welchem letztern Fall wir uns bemühen werden, Jemanden aufzufinden, welcher gegen den Genus der Fischerey sodann Reinigung übernimmt, damit solchergestalt desfalls keine fernere Kosten dem Lande zu Last kommen möge.\*)

Landesadministrations-Collegium.“

Auf diese von der Regierung selbst gestellte Frage antworteten die Angefragten wie folgt:  
„Diene in schuldigster Antwort auf Ew. pp. an mich unterm 10. m. p. beliebigst erlassenen Schreiben, daß als Jurisdiktions-Herr mich des Rechts zu Fischen auf denen Wasser in meinem zu Lehn tragenden Herrlichkeiten gar nicht begeben darf, als Beerbte von Neert und Betten aber werde mich fügen, wie die plurima derselben ausfallen, denn es eine ausgemachte Sache ist, daß gar keine Reinigung in denen Wasser mir als Jurisdiktionsherr aufgelegt werden kann, diese sich jedoch fügen muß nach der Verfassung deren Gemeinheiten, wo der Zuggraben durchgeheth, gleich der Bleuth durch die Cappel'sche, die Donner durch die Betten und Neert'sche Gemeinde und dergleichen mehrere, alwelche die Gemeinheiten selbst die Reinigung jährlich besorgen. Der ich zc.

Haag, den 8. Oktober 1776.

Ew. zc.

Hoensbroeck.“

Die beiden anderen Jurisdiktionsherren schrieben:

„Aen zyne Koningl. Maj. hebben wy Jurisdiction's Heeren van Walbeck en Twistede de Ere van te beregten, dat onse Gemeentens sig toe eygenen hed Regt der Veschereyen in den niewen Canal op het desersyls Territoir en dat wy net gesinnet syn deselve hierinne te contrariiren.

Die de Ere.

Walbeck den 2. Oktober 1776.

pp.“

Bei dem Widerspruch des Erbmarschalls von Hoensbroeck gab das Königliche Landesadministrations-Collegium die Entscheidung über die Fischerei und die Reinigungspflicht den Landständen anheim:

„Wir haben jüngsthin das in Abschrift hierbeygehende Schreiben an die Jurisdiktions-herrn des Niederamts Geldern, auch Herrn Walbeck und Twistede wegen der Fischerey in dem neuen Zuggraben und dafür zu leistende Reinigung desselben gelangen lassen, darauf aber dasjenige zur Antwort erhalten, was die beiden copirliche Anschlüsse des mereren besagen; da wir hierunter blos das Beste des

\*) Man findet auch in andern Theilen Deutschlands hin und wieder die Bestimmung, daß diejenigen, welchen das Fischereigerechtfame zustand, die Bruchgräben zc. in Ordnung und rein zu halten hatten und zwar sowohl im Interesse der Angrenzenden (der Gemeinheiten und Privaten), wie im wohl verstandenen eigenen Interesse.

Landes zur Ersparung der Reinigungskosten intendiret, so ersuchen wir die hochlöbl. Herrn Landstände uns darüber und wie die Sache nunmehr am Besten zu fassen sei, dero Meinung gefälligst zukommen zu lassen.

Geldern, den 7. November 1776.

Leider ist es trotz aller Mühe nicht gelungen, den desfalligen Beschluß der Landstände aufzufinden. Es scheint aber festzustehen, einmal daß die Anschließenden thatsächlich nie die Räumungskosten des neuen Kanals und der Schleuse bezahlt haben, daß vielmehr das ganze Land als der verpflichtete Theil angesehen, und daß stets aus der Duraedskasse wie die Herstellung, so auch die Instandhaltung berichtigt worden ist. Eine Andeutung darüber, daß die Interessenten die Räumungs- und Vertiefungskosten bezahlt hätten, hat mit Ausnahme der einseitigen, aber sehr leicht begreiflichen Erklärung des Erbmarschalls von Hoensbroeck nicht aufgefunden werden können, wohl aber enthalten die obigen Urkunden die bezeichnendsten Anhaltspunkte für die entgegengesetzte Ansicht.

Die eingezogenen Erfundigungen haben ergeben, daß die Reinigungsarbeiten gegenwärtig im Gegensatz zu den Räumungs- und Vertiefungsarbeiten in einzelnen Distrikten von den Anpächtern der Fischerei, gemäß den Verpachtungsbedingungen vorgenommen werden müssen; in andern Distrikten, in welchen die Angrenzenden die Fischerei ausüben, liegt diesen auch die Reinigung ob.

### III.

Zur Zeit der Intermediär-Gesetzgebung hat sich der Zustand von Geldern in landwirthschaftlicher Beziehung verschlimmert.

Schon gleich nach der Okkupation trat in Folge der Apathie und der „paresse“ der Landbewohner, theils auch in Folge des „Geizes“ der Mühlenbesitzer ein Zustand ein, welcher demjenigen vor 1769 nicht nachstand.

Das Gesetz vom 14. Floréal XI., welches die königliche Regierung anzieht, bestimmt, daß Kanäle und nicht schiffbare Flüsse zc. unterhalten werden sollten de la manière prescrite par les anciennes réglemens ou d'après les usages locaux, und daß falls der bisherige Modus auf Schwierigkeiten stoßen oder eingetretene Veränderungen neue Dispositionen nöthig machen sollten, renda le gouvernement dans un reglement d'administration publique sur la proposition du prefet du departement de manière, que la quotité de la contribution de chaque imposé soit toujours relative au degré de l'interêt qu'il aura aux travaux qui devront s'effectuer.

Am 17. April 1806 erließ nun die Sous Préfecture de Cleves folgendes arrêt:

vu la loi du 21. Septembre 1792, publié etc. etc. et portant que: „jusqu'à ce qu'il en ait été autrement disposé, les lois non abrogées seront provisoirement executées.

#### arrête

art. 1. conformément an qui est prescrit par les §. 6 & 8 du réglement du 6. Mars 1769, il sera procedé dans les années du 28. 29. 30. Avril et 1. Mai prochaine a une curage et nettoieiment général de la Niers depuis Gennep jusqu'à Lobberich et prise sur toute cette étendue dans toute la largeur ainsi que des Deversoirs, fossés d'ecoulement ou de Décharge qui aboutissent à cette Rivière nommement de ceux, connus sous le nom de Gennepsche Beek, Oelgraben, Herforther Draeght, Speikgraben, les fossés de la Ville et nouveaux

fossés de Goch, la Rieth, la Neuth, Fleuth, Ottosgraben, Keudel, Leitgraben et Endgraben, Wemmergraben, Fleuth, Wetteley, Donder, Petite Niers, le canal et contr'escarpe à Gueldres et tous autres, sous quelques denominations, qu'ils puissent être connus et qui ne sont pas spécialement d'ésignés puisque leur denombrement ne se trouve pas encore aux archives de la Sous Préfecture etc.

Auf Grund dieses Befehls wurden wiederholt Verfügungen erlassen; es hat jedoch nicht konstatirt werden können, ob thatsächlich in den folgenden Jahren die Räumung der Niers auf Kosten der Interessenten stattgehabt hat.

Wäre dies aber auch der Fall gewesen, so würde es wohl nicht für die Beantwortung der Frage, ob die Verpflichtung zur Instandsetzung des Kanals und seiner Schleusen den Interessenten oder dem Staat aufgebürdet werden kann, durchschlagend sein. Das Gesetz vom Floreal XI. wollte kein neues Recht schaffen, sondern es respektirte die bisherigen Rechte; und ebensowenig wollte dies die Verordnung vom 17. April 1806. Sie letztere nimmt sogar ausdrücklich auf die Gültigkeit der Niersordnung vom 6. März 1769 Bezug. Wenn nun diese Verordnung trotzdem den Geldern'schen Kanal gegen das bisherige Recht unter den §. 8 subsumirt, so dürfte aus diesem Irrthum eine gewollte Veränderung nicht gefolgert werden können, umsoweniger als dieser Verordnung eine Gesetzeskraft nicht vindizirt werden dürfte.

Nachdem Geldern wieder unter preussische Verwaltung kam, erhob sich schon im Jahre 1817 Streit darüber, ob der Staat, die Niersbeerbten oder die Gemeinde, durch deren Territorium der Nierskanal fließt, die Kosten der Räumung und Vertiefung der Niers, die Reparaturen der Schleusen und Brücken und deren Neubauten zu tragen hätten. Einstweilen zahlten theils die Gemeinden, theils die Beerbten, aber in unendlich vielen Eingaben wurden die Beträge vom Staate zurückgefordert und zwar mit Zinsen. Da die Belege vom Jahre 1816 fehlten, welche der Staat begehrte, wurden die Aufstellungen vom Jahre 1824 ab wiederholt eingereicht, bis endlich im Jahre 1847 die Gemeinden nicht allein für die Kosten der Schleusen und Brückenreparatur, sondern für die „Vorschüsse für den Nierskanal“ durchdrangen und so reskribirte die königliche Regierung am 1. Mai 1850:

„Auf unsere Verwendung sind die Kosten der im Jahre 1826 bewirkten Wiederherstellung der Freischleuse am Petershöfchen, sowie die damit in Verbindung stehenden Räumung des Nierskanals auf Staatsfonds übernommen worden.“

Jede der interessirten Gemeinden reichte ein Verzeichniß der vom Jahre 1824—1841 für die obigen Arbeiten aufgegangenen Kosten ein und wurden nach Prüfung und Reduzirung diese den Gemeinden zurückvergütet. Wenn auch der Fiskus sich in den desfalligen Schriftstücken nicht für den Verpflichteten hält, so dürfte doch eine solche protestatio facto contraria wenig verschlagen und nicht mit Unrecht hat der Appellationsgerichtshof zu Köln am 1. Juni 1870 in Sachen Gemeinde Beert gegen die königliche Regierung zu Düsseldorf entschieden:

„In Erwägung, daß im Gegentheil der Umstand, daß als im Jahre 1831 nach Anlegung der Schleuse am Petershöfchen die zur Verhütung von Ueberschwemmungen nothwendig gewordene Vertiefung des Nierskanals die Einrichtung von 3 Brücken zc. erforderlich machte, die königliche Regierung vergeblich versuchte, die hierdurch entstandenen Kosten von den an der Instandhaltung des Kanals interessirten Grundbesitzern aufzubringen und dieselben schließlich 1850 wiewohl unter Protest gegen Anerkennung einer desfalligen Verpflichtung auf die Staatskasse übernahm,

entschieden dafür spricht, daß der Staat nicht im Stande gewesen ist, das Eigenthum an dem Nierskanal und die damit verbundenen Lasten von sich abzuwälzen.“

Das Urtheil, welches durch das Erkenntniß des Obertribunals vom 27. Juni 1871 bestätigt ist, vindiziert also dem Fiskus das Eigenthum an dem Kanal und legt ihm auch auf, die nothwendigen Brücken über denselben zu führen und im Stande zu halten. Das Urtheil entscheidet zwar nicht direkt die vorliegende Frage der Räumungspflicht, dürfte aber immerhin als ein nicht unwichtiges Moment in die Waagschale fallen, indem die analoge Ausdehnung auf die vorliegende Frage statthaft erscheint. Hinsichtlich der geringern Reinigungsarbeiten gilt das oben sub II in fine Gesagte.

Resumirt man das oben Gesagte, so erscheint als Schlußfolgerung, daß sich trotz aller Mühe ein ganz unzweifelhaftes Beweismaterial für die Frage, ob der Staat oder die Niersbeerbten zur Instandhaltung und Räumung des Nierskanals und der Schleusen verpflichtet sind, nicht ergibt, daß aber feststeht:

1. daß der Staat bezw. das Herzogthum Geldern den Kanal mit Schleusen und Brücken gebaut,
2. daß die Herstellung zerstörter Brücken und Schleusen und auch die umfassendern Räumungsarbeiten des Kanals auf Kosten des Staates resp. des Herzogthums Geldern erfolgt sind; daß die geringern Reinigungsarbeiten der Staat den Fischereiberechtigten aufbürden event. aus den Pachtgeldern der Fischerei bestreiten wollte,
3. daß der Kanal nicht unter den §. 8 der Niersordnung fällt, daß zur Zeit der Intermediär-Gesetzgebung die Unterprefektur zu Cleve ihn darunter subsumirt,
4. daß seit dieser Zeit und auch schon vorher die Räumungspflicht streitig war, während die Reinigungsarbeiten von den Fischereipächtern event. den Anschließenden, aber nicht von den Beerbten vorgenommen worden und daß
5. die königliche Regierung unter Protest die Kosten berichtigt, rechtskräftig als Eigenthümer des Kanals zur Instandhaltung der darüber führenden Brücken verurtheilt ist.

Hiernach scheint bei Mangel einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung die angeregte Frage zu Ungunsten des Staates beantwortet werden zu müssen; aber immerhin dürfte die Sache nicht über jeden Zweifel erhaben sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,  
betreffend

Anträge auf Bewilligung von Beihülfen zur Anlage von Wasser- resp. Brunnenleitungen 1. zu Neichen im Kreise Daun, 2. zu Niedereich in demselben Kreise und 3. zu Kautenbach im Kreise Berncastel.

### I.

Die Gemeinde Neichen im Kreise Daun beabsichtigt eine Quellwasserleitung anlegen zu lassen. Dieselbe ist für ihren Wasserbedarf auf 2 Ziehbrunnen und einen unbedeutenden offenen Wasserlauf angewiesen.

Das Wasser in den Brunnen wie in dem Wasserlauf ist in Folge der Verunreinigung durch Senkstoffe nach dem Atteste des Kreisphysikus schlecht und ungesund; die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse werden theilweise hierauf zurückgeführt.

Die Leitung der etwa 1200 m von Neichen entspringenden Quelle „Stollbrunnen“, welche für die Einwohner (118 Personen) und den Viehbestand (110 bis 120 Stück) mit 7200 Liter pro 15 Stunden hinreichendes reines und gesundes Wasser liefert, würde einen Kostenaufwand von 3059 M. 24 Pf. erheischen.

Die Gemeinde Neichen ist arm und muß schon jetzt 415 % Zuschläge zu den Staatssteuern erheben; die Bestreitung der Auslagen ad 3059 M. 24 Pf. ist ihr nicht möglich.

Die Königliche Regierung hatte die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse beantragt, allein den Bescheid erhalten, daß eine so hohe Unterstützung bei der Beschränktheit der betreffenden Staatsfonds nicht bewilligt werden könne, daß aber der Herr Minister eine entsprechende Hilfe in Aussicht stelle, falls ein Theil der erforderlichen Kosten aus Provinzial- oder sonstigen gemeinnützigen Fonds bestritten werden könnte. Die Königliche Regierung zu Trier beantragt am 8. Mai 1884 eine solche Unterstützung aus Provinzialmitteln und zwar mindestens zur Hälfte der veranschlagten Kosten, um diese nothwendige und gemeinnützige Anlage zu ermöglichen.

### II.

Für die aus elf Haushaltungen bestehende, zur Gemeinde Büscheich gehörende Ortschaft Niedereich wird gleichfalls die Anlage einer Wasserleitung beabsichtigt.

Bis zum Jahre 1882 wurde das Wasser aus einem 11,50 m tiefen, in einen Steinbruch eingehauenen Brunnen mittelst eines Schwungrades zu Tage gefördert, und da das Wasser stets trübe und kaum genießbar war, wurde auf dieser Brunnenstelle eine Pumpe errichtet, die jedoch den Uebelstand nicht beseitigte.

Die Einwohner von Niedereich haben sich daher genöthigt, ihren Bedarf an Wasser zum größten Theile aus dem 1,2 km entfernt liegenden Orte Büscheich zu entnehmen, und ist nun, da ein solcher Zustand unerträglich erscheint, die Fassung der an der Grenze des Bannes Niedereich belegenen Quelle „Bettenborn“ und die Anlage einer circa 1600 m langen Wasserleitung nach dem Orte Niedereich in Aussicht genommen worden.

Diese Quelle liefert nach den vorgelegten sachverständigen Gutachten ein vorzügliches und für den Ort Niedereich vollständig hinreichendes Wasser.

Die Kosten der Wasserleitung sind auf 1620 M. veranschlagt, von welchem Betrag die Gemeinde 370 M. durch Ausführung der Erdarbeiten, sowie durch Anfuhr der Materialien selbst tragen will.

Zur Aufbringung des verbleibenden Restes ad 1250 M. sieht sich die Gemeinde Büscheich außer Stande; sie besteht aus 274 Seelen und von diesen werden an Grund- und Gebäudesteuer 179 M. und an Klassensteuer 123 M. entrichtet; die Kommunalumlage beläuft sich pro 1884/85 auf 325% gegen 225% im Vorjahre.

Durch Verwendung der königlichen Regierung zu Trier ist nun der Gemeinde Niedereich-Büscheich zur Verwirklichung des Projektes eine Staatsbeihilfe von 700 M. bewilligt worden; weil jedoch die genannte Gemeinde nicht im Stande ist, die an der Kostensumme noch fehlenden 600 M., sei es durch Umlage oder im Wege einer Anleihe, aufzubringen, so hat sie behufs Ausführung der nothwendigen Brunnenanlage eine Unterstützung von 600 M. aus Provinzialmitteln nachgesucht, welcher Antrag von der königlichen Regierung zu Trier aufs Wärmste unterstützt worden ist.

### III.

Der Bürgermeister von Berncastel hat zur Anlage einer Brunnenleitung für die Ortschaft Kautenbach einen Beitrag von 900—1000 M. aus Provinzialfonds nachgesucht und zur Begründung seines Antrages Nachstehendes angeführt:

„Der zum Theile zur Civil-Gemeinde Graach und zum Theile zur Civil-Gemeinde Fronhofen gehörige Weiler Kautenbach, welcher zu beiden Seiten von hohen Bergen eingeschlossen sei, an deren Wänden vorbei die Wohnungen der Einwohner (84 Wohnhäuschen) errichtet seien und hierdurch eine ganz beträchtliche Längenausdehnung habe, bedürfe dringend der Herstellung einer Brunnenleitung zur Befriedigung des Wasserbedürfnisses der Einwohner.

Behufs Herstellung der beabsichtigten Brunnenanlage, deren Kosten voraussichtlich 1500 M. betragen würden, bedürfe es der Eintreibung eines 45 m tiefen Stollens in einen Berg, wo die zu erschließende Wasserquelle entspringe.

Die Eingefessenen Kautenbach's, bestehend aus 88 Familien mit einer Gesamtseelenzahl von 460, seien alle sehr arme Tagelöhner, welche von den obengenannten Gemeinden Graach und Fronhofen unterhalten und resp. unterstützt werden müßten und absolut nicht in der Lage seien, auch nur den kleinsten Beitrag zu irgend welcher öffentlichen Anlage leisten zu können. Auch seien die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden Graach und Fronhofen, welche zur Bestreitung ihrer laufenden Haushaltsbedürfnisse Umlagen in Höhe von 100 beziehungsweise 60% zu erheben genöthigt seien, so ungünstig, daß auch diese nicht im Stande seien, für die Eingefessenen Kautenbach's, welchen aus den Kassen genannter Gemeinden jährlich an 1200 M. Unterstützungen gezahlt werden müßten, weitere Opfer zu bringen.“

Wie aus den eingezogenen Prästations-Nachweisen hervorgeht, sind die finanziellen Verhältnisse der mehrerwähnten beiden Civilgemeinden keineswegs ungünstig.

Die aus 1151 Seelen bestehende schuldenfreie Gemeinde Graach zahlt an direkten Staatssteuern 4251 M. oder pro Kopf 3 M. 69 Pf. und erhebt an Kommunalumlagen nur 100%. Dabei hat sie Gemeindevermögen (Grundbesitz), aus welchem sie eine jährliche Einnahme von 4500 M. erzielt.

Die gleichfalls schuldenfreie Gemeinde Fronhofen hat 348 Seelen und zahlt an direkten Staatssteuern 1193 M. oder pro Kopf 3 M. 43 Pf. An Kommunalumlagen erhebt sie nur 60%. Auch diese Gemeinde hat Vermögen, bestehend in Grundbesitz und einem Kapital von 10 267 M., welches einen jährlichen Ertrag von 756 M. abwirft.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bei Berathung dieser drei Anträge beschlossen, dieselben dem hohen Landtage ohne Befürwortung zu unterbreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verkannte keineswegs die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der projektirten Anlagen, er konnte sich aber der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Abbestellung von Uebelständen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten Sache der königlichen Regierung sei und falls wie in den beiden ersten Fällen eine Subvention mit Recht begehrt werde, diese aus Staatsmitteln zu erfolgen habe.

Er gibt daher die Entscheidung über die Anträge dem Ermessen des hohen Provinzial-Landtages ergebenst anheim.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

**Nr. 8.**

Düsseldorf, den 3. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Bewilligung beziehungsweise Uebernahme einer Beihilfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen im Siegkreise aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse.

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Bödingen im Siegkreise kam unter dem 8. Februar 1884 um Gewährung einer Subvention aus Provinzialfonds für die dortige Pfarrkirche ein.

Derfelbe führte aus, die Pfarrkirche in Bödingen, ehemalige Klosterkirche der Augustiner Chorherren, welche im Jahre 1424 daselbst die 1803 aufgehobene Canonica Mariano-Bödingensis gegründet hätten, seit Jahrhunderten als Wallfahrtsstätte weit berühmt und noch immer gern besucht, sei nach dem Urtheile von Autoritäten eines der interessantesten und schönsten Baudenkmäler

aus dem Mittelalter, befinde sich aber in so defektem Zustande, daß sie eine unaufschiebbare umfassende Restauration im Inneren wie im Aeußeren erfordere, um vor gänzlichem Verfall sicher gestellt zu werden. Da aber die Mittel zu dieser äußerst nothwendigen Restauration, deren Kosten von dem königlichen Bauinspektor Freyse in Köln auf 25 000 M. veranschlagt seien, gänzlich fehlten und von den meist in recht kümmerlichen Verhältnissen lebenden mit Kommunal- und Kirchensteuern schwer belasteten Pfarreingesessenen auch nicht hätten aufgebracht werden können, so habe der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz im Jahre 1882 behufs Erlangung der benötigten Gelder eine Hauskollekte für den Umfang der Provinz bewilligt, welche einen Ertrag von 17 500 M. ergeben habe. Es fehlten somit noch 7500 M. an der zur Restauration erforderlichen Summe, und wenn dieselben nicht aufgebracht würden, so könne, was sehr zu beklagen wäre, die Restauration nicht in gründlicher und würdiger Weise vorgenommen werden.

Nach den überaus großen Opfern, welche die Pfarrgemeinde seit Jahrzehnten schon gebracht habe, um ihre ehrwürdige Kirche vor dem Verfall zu sichern, könne ihr nicht zugemuthet werden, für die fehlenden 7500 M. aufzukommen; hierzu sei sie aber auch ganz und gar außer Stande, zumal sie mit den Kosten für die Bestreitung der Kultusbedürfnisse, für die innere Ausstattung der Kirche, insbesondere für Anschaffung eines neuen Hochaltars und einer neuen Orgel, für den Bau einer neuen Sakristei, deren Kosten auf 3400 M. veranschlagt seien, für große Reparaturen am Pfarrhause zc. schon allzuschwer belastet sei.

Unter diesen Umständen wende der Kirchenvorstand sich an die provincialständische Verwaltung mit der Bitte, der Pfarrgemeinde Bödingen zur Restauration der Kirche die an dem Betrage des Kostenanschlags ad 25 000 M. noch fehlende Summe von 7500 M., auf etwa zwei Jahre vertheilt, jährlich mit 3750 M. zu bewilligen.

Eine nähere Prüfung des Antrags, welchem auch die Restaurationsprojekte nebst Kostenanschläge angeschlossen waren, hat die Richtigkeit der obengeschilderten Verhältnisse ergeben.

Der technische Dezernent der provincialständischen Verwaltung äußerte sich in einem über jene Kirche abgegebenen Botum wie folgt:

„Die Grundrißgestaltung der Kirche in Bödingen ist höchst originell, und meines Wissens einzig in ihrer Art. Wenigstens hat die Rheinprovinz eine ähnliche Choranlage nicht aufzuweisen. Auch sind wenig Beispiele einer ähnlichen Behandlung der Mittelschiffenster vorhanden. Sämmtliche Verhältnisse des Baues sind durchaus edel. Die im Kostenanschlag ermittelte Summe dürfte keineswegs zu hoch gegriffen sein. Ich möchte mich warm für eine Subventionirung aus Provinzialfonds aussprechen.“

Die 3 betheiligten armen Civilgemeinden Altenbödingen, Lauthausen und Dorf Auel, erstere beiden zur Bürgermeisterei Lauthausen, letztere zur Bürgermeisterei Hennef gehörig, haben zum Baue keine Verpflichtung und können auch wegen ihrer Vermögenslosigkeit und hohen Umlagen (215, 230 und 234 %) dazu nichts beitragen. Die arme Kirchengemeinde aber, welche, wie noch zu erwähnen ist, lange Jahre hindurch für den Lebensunterhalt ihres Pfarrers, dessen Gehalt im Betrage von jährlich 1225 M. gesperrt war, durch freiwillige Gaben aufkommen mußte, ist, wie bereits ausgeführt, ebensowenig in der Lage, zu den Restaurationskosten Beiträge zu leisten.

Die Angelegenheit kam in der Sitzung des Provincial-Verwaltungsraths vom 26./28. März 1884 zur Berathung, wobei mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Reparatur beschloffen wurde, zu den Kosten der Restauration der gedachten Kirche aus Provinzialfonds eine Beihilfe von 7500 M., deren letztes Drittel jedoch erst im Etatsjahre 1885/86 zahlbar sein solle, mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Zahlung zunächst aus den Mitteln des Stats für die Verwaltung der Angelegenheiten,

welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, geleistet, demnächst aber an den Provinzial-Landtag der Antrag gerichtet werde, daß der Gesamtbetrag der Subvention ad 7500 M. auf den Ständefonds übernommen und die etwa bereits gezahlten Beträge dem genannten Etatsfonds erstattet werden mögen; falls aber diesem Antrage nicht entsprochen werden sollte, würde die bewilligte Summe definitiv dem Etatsfonds für Kunst und Wissenschaft zur Last fallen.

Mit Rücksicht darauf, daß die dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft, von öffentlichen Sammlungen, welche diesen Zweck verfolgen, zur Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken und zur Unterhaltung von Denkmälern im Ganzen nur 15 000 M. betragen, welche für das im Laufe des Jahres hervortretende Bedürfniß zu kleineren Beihülfen oben gedachter Art nur knapp ausreichen, auch der gegenwärtige Antrag seiner Natur nach jedenfalls dem Provinzial-Landtage zur Gewährung der Beihülfe aus dem Ständefonds unter warmer Befürwortung vorgelegt sein würde, wenn nicht die Dringlichkeit der Sache das oben erwähnte Verfahren erheischt hätte, gestattet sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath ergebenst zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die Summe von 7500 M., welche zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths aus dem etatsmäßigen Kredite für Kunst und Wissenschaft bewilligt worden ist, auf den zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse übernehmen und die etwa inzwischen zur Auszahlung gelangten Beträge dem vorgenannten Etatsfonds erstatten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Nr. 9.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

zu dem

Antrage Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen.

Der 29. Rheinische Provinzial-Landtag hat den hierneben bezeichneten Antrag, welcher dahin lautete:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Landtage

1. eine Vorlage zur Abänderung der Normativ-Bestimmungen für den Bau von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen zu unterbreiten;
  2. Vorschläge zu machen, ob und eventuell in welcher Weise die Provinz das Nebenbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern, bezw. ob dieselbe unter Betheiligung von Kreisen, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen und betreiben soll“,
- einstimmig angenommen.

Die diesem Antrage beiliegende schriftliche Begründung erstrebte hinsichtlich des ersten Theiles des Antrages eine Abänderung bzw. Milderung der Normativ-Bedingungen für die Anlage von Straßenbahnen in folgenden 4 Punkten:

I. daß Abgaben für die Mitbenutzung von Provinzial-Straßenstrecken zur Anlage und zum Betrieb von Nebenbahnen (Lokomotivbahnen) den Unternehmern nicht auferlegt werden sollen;

II. daß die Bestimmung, laut welcher der provinzialständische Verwaltung das Recht vorbehalten wird, nach Ablauf der Konzessionsdauer für die betreffende Bahnanlage in den Besitz des gesammten Oberbaues ohne Entschädigung des Unternehmers einzutreten, dahin modifizirt werde, daß eine angemessene Vergütung des Ober-Baumaterials stattzufinden habe;

III. daß für die Mitbenutzung der Straßen bezüglich der Lage des Geleises auf denselben die ministeriellen Bestimmungen vom 8. März 1881 maßgebend sein sollen;

IV. daß in technischer Hinsicht nur die das Straßeninteresse, - also hauptsächlich die Entwässerung betreffenden Bedingungen vorgeschrieben werden, im Uebrigen aber die Bestimmungen über die Art des Ober-Bausystems eventuell den Unternehmern bzw. den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben sollen.

Nach den Normativ-Bedingungen ist es:

ad I dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu befinden, ob und welche Abgabe dem Unternehmer aufzulegen sei (§. 11 alinea 1 der Normativ-Bedingungen):

ad II lautet die betreffende Bestimmung der Normativ-Bedingungen (§. 12) folgendermaßen:

„Nach Ablauf der Konzessionsdauer ist der Provinzial-Verwaltungsrath berechtigt, falls nicht eine Verlängerung der Konzession Platz greift, an Stelle der Beseitigung der Bahnanlage von den qu. Provinzialstraßen und der Wiederherstellung des früheren Zustandes das Eigenthum des Bauunternehmens sowie alle Rechte des Unternehmers Dritten gegenüber für sich in Anspruch zu nehmen.

Will der Provinzial-Verwaltungsrath von letzterer Befugniß Gebrauch machen, so ist sein diesbezüglicher Entschluß dem Unternehmer spätestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer zu notifiziren. Alsdann tritt mit Ablauf der Konzessionsdauer die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz ohne irgend eine Entschädigung an den Unternehmer oder Dritte in das volle und von jeglicher Belastung freie Eigenthum und den Besitz des gesammten Oberbaues jedoch nicht der Betriebsgebäude und Grundstücke ein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat zugleich das Recht, auf Grund einer im Streitfalle durch gerichtlich ernannte Sachverständige festzustellenden Thatsache auch die zugehörigen Betriebsgebäude und Grundstücke, sowie das bewegliche Material ganz oder theilweise zu übernehmen, wenn die Absicht dieser Erwerbung 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer dem Unternehmer notifizirt wird.

In diesem Falle ist die provinzialständische Verwaltung sofort nach Ablauf der Konzessionsdauer Eigentümerin der betreffenden Objekte und tritt ohne Weiteres in deren Besitz, wenn auch die Feststellung des Uebnahmepreises, welcher vom Tage der Uebnahme an zu 4% zu verzinzen ist, zu dieser Zeit noch nicht erfolgt sein sollte.

Findet weder eine Verlängerung der Konzession, noch die Uebnahme des Bahnunternehmens durch die provinzialständische Verwaltung statt, so muß die Beseitigung der Bahnanlage von den Provinzialstraßen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen spätestens 2 Monaten nach Ablauf der Konzessionsdauer beendet sein.“

ad III besteht der wesentliche Unterschied zwischen der betreffenden auf Beschluß des Provinzial-Landtags beruhenden Normativ-Bedingung und den ministeriellen Vorschriften vom 8. März 1881 darin, daß durch erstere eine um 25 cm größere Breite des für den Fuhrverkehr frei zu haltenden lichten Raumes auf der Straße dann verlangt wird, wenn der von der Bahn in Anspruch genommene Straßentheil von dem Landfuhrwerk nicht mit benutzt werden kann.

Uebrigens hat der Provinzial-Verwaltungsrath bereits selbst Veranlassung genommen, beim Provinzial-Landtage die Ermächtigung zu beantragen, in dringenden Fällen Ausnahmen von der qu. Normativ-Bedingung zu gestatten, und hat der Provinzial-Landtag diese Ermächtigung ertheilt.

Hinsichtlich des zweiten Theiles des Antrages Friederichs und Genossen sind in der Begründung keine speziellen Vorschläge enthalten, sondern es wird nur im Allgemeinen die Frage angeregt, ob die Provinz nicht dazu übergehen soll, aktiv in die Entwicklung des Sekundärbahnwesens einzugreifen, und event. in welcher Weise, ob durch finanzielle Beihilfe oder dadurch daß sie es übernimmt, die Bahnen selbst auszuführen und zu betreiben.

Bei der prinzipiellen Wichtigkeit und der großen Bedeutung dieser Frage wurde es vom Provinzial-Verwaltungsrathe für angezeigt erachtet, zunächst Erhebungen darüber anzustellen, welche Stellung die übrigen Provinzial-Verbände dem Straßenbahnwesen gegenüber eingenommen haben, und bis nach Eingang des bezüglichen Materials die weitere Beschlußfassung zu vertagen.

(Bezüglich der Entwicklung des Sekundärbahnwesens auf den Provinzialstraßen der Rheinprovinz cf. s. pl. die Anlage.)

Die stattgehabten Ermittlungen haben hinsichtlich der einzelnen Provinzial-Verbände zu folgendem Resultate geführt:

### 1. Provinz Ostpreußen.

Normativ-Bedingungen für die Benutzung von Provinzialstraßen zu Straßenbahnen sind nicht vorhanden. Bisher ist nur eine etwa 1½ km lange Pferdeisenbahn (in der Nähe von Königsberg) zur Ausführung gekommen. Außerdem ist eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung im Jahre 1881 konzessionirt worden, der Bau derselben aber nicht erfolgt. Für die betreffende Bahn war die Mitbenutzung der Provinzialchauffeen ohne Beschränkung der Zeitdauer unentgeltlich beziehungsweise ohne besondere Entschädigung genehmigt worden vorbehaltlich der besonders zu vereinbarenden Unterhaltungs-Verpflichtungen hinsichtlich der durch die Bahnanlagen veränderten Straßenstrecken.

### 2. Provinz Westpreußen.

Es besteht nur eine 4 km lange Pferdeisenbahn für Personenverkehr auf der Provinzialstraße von Danzig nach Langfuhr. Wenn auch auf letzterer der Verkehr mit leichterem Fuhrwerke geringer geworden ist, so ist doch bisher eine Verminderung der Unterhaltungskosten nicht bemerkbar geworden. Beihilfen aus Provinzialfonds zur Anlage beziehungsweise Unterhaltung von Nebenbahnen sind bisher nicht gewährt worden, andererseits wurden Abgaben für die Benutzung von Provinzialchauffeen oder sonstige besondere Leistungen in Bezug auf die Unterhaltung der letzteren nicht verlangt. Besondere Normativ-Bedingungen für Nebenbahnen bestehen zur Zeit noch nicht.

### 3. Provinz Posen.

Bis jetzt ist nur eine unter provinzialständischer Verwaltung stehende Chausseestrecke in etwa 9 km Länge zur Anlage einer Sekundärbahn benutzt worden. Da der Verkehr auf betreffender Straße eine sehr erhebliche Verminderung thatsächlich erfahren hat, läßt sich für die

Zukunft auch ein bedeutendes Sinken der Unterhaltungskosten erwarten. Als Grundsatz für die in jedem einzelnen Falle besonders zu vereinbarenden Konzessions-Bedingungen bezüglich der Anlage von Eisenbahnen niederer Ordnung ist vom Provinzial-Landtage die Vorschrift aufgestellt worden, daß aus der Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage solcher Bahnen der Provinz weder Kosten noch irgend welche Lasten erwachsen dürfen. Eigentliche Gegenleistungen irgend welcher Art sind dagegen bis jetzt nicht verlangt worden. Die Zeitbestimmung hinsichtlich der Dauer der Konzessionsertheilung hat in den bisher erlebigen zwei Fällen eine verschiedene Festsetzung erfahren. In dem einen Falle, in welchem es sich um eine staatliche Bahnanlage handelte, wurde die Konzession auf unbeschränkte Zeit verliehen, während in dem anderen Falle, welche eine Konzessionsertheilung an die Privat-Gesellschaft der (mittlerweile verstaatlichten) Märkisch-Posener Eisenbahn betraf, dem Provinzial-Landtage die Befugniß zur jederzeitigen Zurückziehung der Konzession vorbehalten wurde. Ein Heimfall der Nebenbahnen an die Provinz ist nirgends ins Auge gefaßt worden und besteht ebensowenig die Absicht, die Provinz mit der direkten Verwaltung des Betriebes dieser Bahnen zu befaßen.

#### 4. Provinz Pommern.

Ueber die Gewährung von Geldunterstützungen zum Bau von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in der Provinz beschließt der Provinzial-Landtag von Fall zu Fall.

Es sind bis jetzt unterstützt worden:

##### A. Privatbahnen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Die 122,36 km lange normalspurige Eisenbahn von Alt-Damm nach Colberg durch Uebernahme von Stamm-Aktien im Betrage von . . . . .  | 408 000 M.      |
| und Stamm-Prioritäts-Aktien im Betrage von . . . . .   | 407 500 „       |
|  | Summe . . . . . |
|  | 815 500 M.      |
| 2. Die in der Provinz Pommern 31,5 km lange normalspurige Eisenbahn von Stargard nach Cüstrin durch Uebernahme wie vor von . . . . . | 105 000 M.      |
| und . . . . .  | 104 500 „       |
|  | Summe . . . . . |
|  | 209 500 M.      |

##### B. Vom Staate erbaute beziehungsweise projektierte Eisenbahnen.

Es sind in 3 Fällen à fonds perdu bewilligt worden beziehungsweise 200 000 M., 100 000 M. und 160 000 M.

Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen niederer Ordnung ist ein besonderer Fonds gebildet worden, welchem aus allgemeinen Mitteln der Verwaltung bisher jährlich 150 000 M. zugeführt wurden und in 1884/85 50 000 M. außerdem zugewiesen worden sind. Zur Deckung fälliger Zahlungen ist ferner eine Anleihe von 500 000 M. aufgenommen worden, welche mit 4% verzinst und 1% amortisiert wird.

#### 5. Provinz Brandenburg.

Die Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen werden in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart. Zum Bau einer Sekundärbahn auf der Provinzialchauffee von Perleberg nach Wittenberge a. E. ist eine einmalige Beihilfe von 45 000 M. bewilligt worden. Diese Summe entspricht der, zum 20fachen Betrage kapitalisirten, voraussichtlichen jährlichen Ersparniß an den Unterhaltungskosten für betreffende Straßenstrecke. Außerdem ist eine für

Güterbeförderung bestimmte Lokomotivbahn bei Frankfurt a. D. jedoch ohne Beihilfe konzeffionirt worden unter Beschränkung der Genehmigung auf die Dauer der landespolizeilichen Konzeffion resp. auf längstens 45 Jahre und mit dem Vorbehalte der Wiederherstellung der Straße in den früheren Zustand bei Ablauf oder Verfall der Konzeffion.

Ferner ist auf mehreren Chausseestrecken von zusammen 23 000 m Länge die Anlage von Pferdeeisenbahnen gestattet worden. Geldzuschüsse für letztere sind bisher nicht bewilligt worden, dagegen zahlen einzelne Pferdebahn-Unternehmer jährlich eine Rente von den Provinzialstraßen, welche je nach den Verhältnissen verschieden bemessen ist, z. B. in einem Falle bei 5384 m Chausseestrecke 3000 M., in einem andern bei 4980 m nur 350 M.

Die Konzeffion für Pferdeeisenbahnen wird in der Regel auf 30 Jahre ertheilt und dabei für den Ablauf der Konzeffion die Wiederherstellung des status quo ante bedungen.

## 6. Provinz Schlefien.

Erfahrungen rücksichtlich des Einflusses der auf Provinzialstraßen bestehenden resp. im Betriebe befindlichen Nebenbahnen auf die Kosten der Straßenunterhaltung sind bis jetzt nicht gemacht worden.

Die Konzeffionsertheilung zu Eisenbahn-Anlagen auf den Provinzialchauseen erfolgt unter Zugrundelegung von Normativ-Bedingungen, welche vom Provinzial-Landtage festgestellt sind. Aus denselben ist hervorzuheben, daß vom Unternehmer eine Geldentschädigung gefordert werden kann. Es werden beispielsweise erhoben von einer 650 m langen normalspurigen Pferdebahn jährlich 250 M., von einer 1700 m langen schmalspurigen Lokomotivbahn 500 M., von der 983 m langen Pferdebahn in Goerlig 100 M. Für die Anlage einer Pferdebahn (mit Lokomotivbetrieb bei Nachtzeit) 10 092 m lang, ist eine jährliche Entschädigung von 1000 M. ausbedungen. Letztere Bahn sowie die beiden erstgenannten dienen hauptsächlich dem industriellen Betriebe der betreffenden Unternehmer. Die Konzeffion wird in der Regel auf Zeit ertheilt (40 resp. 50 Jahre); nach Ablauf des Vertrages ist die Provinzial-Verwaltung berechtigt, auf Kosten des Unternehmers den früheren Zustand des Chausseeplanums wieder herzustellen.

Bezüglich der Unterstützung von Bahnanlagen hat der Provinzial-Landtag dahin prinzipiellen Beschluß gefaßt, daß, wenn ein Kommunal-Verband bedeutende Geldmittel für die Herstellung einer Eisenbahnanlage aufgewendet hat, durch welche die Unterhaltungskosten von Provinzial-Chausseestrecken dauernd vermindert werden, der Provinzial-Ausschuß nach Ablauf von 5 Jahren einen Theil der ersparten Chaussee-Unterhaltungskosten jährlich den betreffenden Kommunal-Verbänden überweisen kann und zwar so lange, bis die Hälfte der von ihnen für die Eisenbahn aufgewendeten Mittel erreicht ist.

Die Gewährung von Beihilfen an Privat-Unternehmer ist hiernach ausgeschlossen.

Eine faktische Gewährung von Geldzuschüssen im Sinne des qu. Landtags-Beschlusses hat bislang noch nicht stattgefunden.

## 7. Provinz Sachsen.

Auf den Provinzialchauseen sind z. Z. noch keine Sekundärbahnen angelegt. Die Pferdebahnen im Stadtgebiete von Magdeburg und Erfurt sind auf Zeit (30 und bezw. 35 Jahre) gestattet und haben die betreffenden Unternehmer außer der Unterhaltung desjenigen Theils der Straßen, auf welchen die Bahngleise liegen, weitere besondere Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

### 8. Provinz Hannover.

Außer einigen von Fabrikunternehmern u. angelegten kleineren Transportbahnen sind auf den Provinzialstraßen zur Zeit nur 3 Bahnen hergestellt und im Betrieb.

Eine vom Staate ausgeführte Sekundär-Eisenbahn (Niederrheinische Küstenbahn) folgt der Provinzialchauffe auf pp. 27 km, zwei von Aktien-Gesellschaften gebaute Sekundärbahnen desgleichen auf 9,7 km und bezw. 14 km Länge. Eine andere vom Staate zu erbauende Sekundärbahn ist in der Herstellung begriffen.

Erfahrungen bezüglich der Entlastung der betreffenden Straßen konnten bis jetzt nicht gesammelt werden.

Normativ-Bedingungen für die Benutzung der Provinzialstraßen zu Eisenbahnanlagen bestehen nicht. Bei Sekundärbahnen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, erfolgt die Ueberlassung der Straßen gemäß Landtags-Beschluß im Allgemeinen unentgeltlich; die Feststellung der Bedingungen geschieht durch den Provinzial-Ausschuß in jedem einzelnen Falle besonders. Unterstützungen zu Bahnzwecken sind seither nicht gewährt worden. Bloße Fabrikbahnen werden auf eine bestimmte je nach den Umständen bemessene Zeitdauer konzessionirt.

### 9. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Anlage von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf den Provinzialstraßen ist seither auf 2 Pferde-Eisenbahnen, wovon die eine nachträglich Lokomotivbetrieb angenommen hat, beschränkt geblieben. In neuerer Zeit hat indeß die Privatspekulation diesen Anlagen sich mehr zugewandt und auch die Provinzial-Verwaltung sich veranlaßt gesehen, in einzelnen Fällen auf den Bau von Spurbahnen hinzuwirken, um dadurch eine Entlastung der Chaussees vom schweren Lastverkehr, namentlich im Bereiche der Zuckerfabriken, herbeizuführen.

Von solchen Bahnen sind zur Zeit außer einigen kleineren, fast gänzlich für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Bahnanlagen im Rayon der Zuckerfabrik zu Wesselbüren zwei größere im Bau begriffen, welche beide normalspurig angelegt und zur Beförderung von Personen und Gütern (bei einer Bahn namentlich Zuckerrüben) mit Lokomotivbetrieb eingerichtet werden sollen. Letztere zwei Bahnen berühren die Provinzialstraßen auf rot. 27 bezw. 8 km und ist die Einräumung der Straßenbankette, wie auch bei den übrigen Bahnen, unentgeltlich erfolgt. Beim Eingehen der Bahnanlage ist der frühere Zustand der Straße vom Unternehmer wieder herzustellen.

Behufs Entlastung der durch Zuckerrüben-Transport vorzugsweise in Anspruch genommenen Straßen, insbesondere derartiger ihrer gänzlichen Zerstörung ausgelegter Straßenstrecken, sowie um eine sonst unbedingt nothwendige Pflasterung der letztern zu vermeiden, hatte der ständische Verwaltungsausschuß beim Provinzial-Landtage im Januar d. J. den Antrag gestellt, dem Ausschusse einen eventuell im Wege der Anleihe zu beschaffenden Betrag bis zur Höhe von 800 000 M. zur Verfügung zu stellen, um auf den qu. Straßen in den Zuckerrübenbau-Distrikten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung (Lokal- und Feld-Eisenbahnen) entweder durch die Provinz oder unter Gewährung von Subventionen durch geeignete Unternehmer anlegen und betreiben zu lassen.

Nach der Intention des Ausschusses sollte zunächst der letztere Weg versucht, aber auch bei Ausführung der Bahnen jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, den Betrieb derselben einem Unternehmer zu übertragen.

Der Provinzial-Landtag trug indeß Bedenken, dem Bau bezw. Betriebe der qu. Bahnen durch die Provinz beizustimmen, und führten die demnächst eingeleiteten weiteren Verhandlungen dahin, daß für die größere der in Rede stehenden Bahnen ein unverzinsliches, in 25 Jahren mit

jährlich 8000 M. rückzahlbares Darlehen bewilligt wurde. Für eine zweite Bahn gleicher Kategorie war bereits früher unter gleichen Bedingungen ein Darlehen im Betrage von 90 000 M. gewährt worden. Anderweite Subventionen sind bis herab nicht bewilligt worden.

In Folge Wegfalls der Rübentransporte auf betreffenden Straßen steht eine ganz erhebliche Entlastung der letzteren zu erwarten.

#### 10. Kommunalständischer Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Von auf Landstraßen angelegten Bahnen sind zur Zeit und zwar mit Lokomotiven im Betrieb eine 5,7 km lange Personenbahn von Kassel nach Wilhelmshöhe und die 11,5 km lange Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Cölbe nach Laasphe. Eine Personenbahn in der Stadt Kassel ist im Bau begriffen, zu zwei anderen Bahnen, wovon die eine für Güter- und event. Personenverkehr, die andere nur für Güterverkehr (Industriebahn) bestimmt, ist die Konzession erteilt.

Bei den staatsseitig unternommenen Nebenbahnanlagen ist die Benutzung der Provinzialstraßen stets unentgeltlich für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn gestattet worden, auch sind je nach der Wichtigkeit der Bahnen für den Wohlstand der betreffenden Gegend und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse noch Geldzuschüsse à fonds perdu aus Landstraßen-Baufonds bewilligt worden, so dem Kreise Marburg 74 000 M. zu den Grund-Erwerbskosten der Bahn Cölbe-Laasphe, dem Kreise Friglar 14 000 M. zu desgleichen der Bahn Wabern-Wildungen und für die Erbauung dieser Bahn selbst außerdem 30 000 M. an den Staat.

Bei den konzessionirten Privatbahnen ist eine Geldabgabe bisher nicht verlangt worden. Die Konzession wird widerruflich erteilt. Im Falle der Entfernung der Bahngeleise hat Unternehmer den frei gelegten Straßentheil in einer den übrigen Straßenflächen entsprechenden Weise wieder herzustellen.

Ueber den Einfluß der Straßenbahnen auf die Unterhaltung der Straßen liegen noch keinerlei Erfahrungen vor.

#### 11. Kommunalständischer Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Es ist nur eine vom Staat gebaute Nebenbahn vorhanden. Zu den Baukosten der letzteren ist aus ständischen Mitteln ein Geldzuschuß von 85 000 M. bewilligt und die Mitbenutzung der Chaussees unentgeltlich für die Zeit des Bestehens resp. Betriebes der Bahn gestattet worden.

Die betreffenden Straßenstrecken sind mehr oder weniger erheblich entlastet und in der Unterhaltung billiger geworden.

Eine im Jahre 1881 konzessionirte Privatbahn ist nicht zur Ausführung gekommen. Die betreffende Konzession war bis 1. Juli 1925 erteilt und bedungen, daß alsdann die Bahnanlagen, soweit sie sich auf Provinzialstraßen befinden, in das Eigentum des Kommunal-Verbandes ohne Entschädigung übergehen, oder, falls der Kommunal-Verband in die Uebernahme nicht eintreten wolle, der Unternehmer gehalten sein sollte, das Bahninventar von den Straßen zu beseitigen und letztere wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen. Dem Kommunal-Verbande war weiterhin auch das Recht vorbehalten, vom 1. Juli 1906 ab die Bahnanlage in der Ausdehnung der benutzten Straßenstrecken nach vorangegangener einjähriger Benachrichtigung des Unternehmers jederzeit gegen Vergütung des jeweiligen, tagatorisch zu ermittelnden Wertes zu erwerben.

## 12. Provinz Westfalen.

Von fertig gestellten Straßenbahnen werden rund 20 km Straßenstrecken in Anspruch genommen. Eine Verminderung der Unterhaltungskosten für letztere hat noch nicht konstatiert werden können. Gemäß Landtagsbeschluß kann in den Fällen, in welchen durch Anlage der Bahn eine erhebliche Ersparniß an Unterhaltungskosten event. eintritt, nach Fertigstellung der Bahn eine Unterstützung bis zur Höhe dieser Ersparniß bewilligt werden. Die einzelnen Bahnprojekte werden im Allgemeinen von Fall zu Fall behandelt. Einzelne kleinere industrielle Straßenbahnen zahlen eine mäßige Rekognitionsgebühr, außerdem ist bei solchen Bahnanlagen und in der Regel auch bei Pferdebahnen die Widerruflichkeit vorgesehen.

Nach Kenntnißnahme der vorstehend resumirten Mittheilungen und nach vorausgegangener mehrmaliger Berathung des qu. Antrags Friederichs und Genossen in seiner Sekundärbahn-Kommission ist der Provinzial-Verwaltungsrath in eine eingehende Erörterung der von den Antragstellern gemachten Vorschläge eingetreten und dabei zu folgender Beschlußfassung gelangt:

A. Bezüglich des ersten Theils des qu. Antrags resp. der darin enthaltenen Abänderungsvorschläge zu den Normativbedingungen für den Bau von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen:

ad I. Ein Erheben von Abgaben von eigentlichen Sekundärbahnen, d. h. solchen Bahnen, welche zum Zwecke des Transports von Gütern erbaut sind, hat nicht in der Absicht des Provinzial-Verwaltungsraths gelegen und ist eine Abgabe für solche Bahnen seither auch niemals verlangt worden. Dagegen muß es als zulässig erachtet werden, von denjenigen Straßenbahnen im Bereich größerer Städte, welche sich hauptsächlich mit der Beförderung von Personen befassen, eine angemessene Abgabe zu erheben, wie dies bisher aller Orten üblich und der Entwicklung derartiger Unternehmungen auch keineswegs hinderlich gewesen ist, zumal da die Abgabe, welche in solchen Fällen verlangt worden ist, nur gering gegriffen war und die Mehrkosten der Unterhaltung und Ueberwachung, welche derartige Bahnen verursachen, kaum deckte. Dazu kommt, daß eine Entlastung des Straßenverkehrs von Fuhrwerken und damit eine Verminderung der eigentlichen Unterhaltungskosten bei Anlagen von Pferdebahnen zur Beförderung von Personen niemals eintritt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath sich gegen eine Abänderung der betreffenden Bestimmung der Normativ-Bedingungen aussprechen zu sollen.

ad II. wurde nicht verkannt, daß die Bestimmung, der zufolge die gesammten Bahngeleise nach Ablauf der Konzession ohne Entschädigung in das Eigenthum der Provinz übergehen sollten, allerdings dahin führen könne, manchen Unternehmer abzuschrecken, während andererseits in dem Uebergang einer 40 bis 50 Jahre im Betrieb gewesenen Bahnanlage auf die Provinz, bei deren erster Ausführung und Unterhaltung jedenfalls doch auf diesen Umstand gerücksichtigt worden sei, nur ein Erwerb von höchst zweifelhafter Bedeutung erblickt werden könne.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet daher eine Abänderung dieser Bedingung für wünschenswerth und bringt zu diesem Behufe folgende Modifikation des §. 12 der Normativ-Bedingungen in Vorschlag:

„Nach Ablauf der Konzessionsdauer, welche in der Regel auf höchstens 45 Jahre bemessen werden soll, ist der Provinzial-Verwaltungsrath berechtigt, falls nicht eine Verlängerung der Konzession Platz greift, an Stelle der Beseitigung der Bahnanlage, die letztere sowie eventuell auch die zugehörigen Betriebsgebäude und Grundstücke, sowie das bewegliche Material ganz oder theilweise gegen Vergütung des jeweiligen Tagwerthes zu erwerben.“

Ein solcher Beschluß ist dem Unternehmer jedoch spätestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer zu notifiziren.

Alsdann tritt mit Ablauf der Konzessionsdauer die provincialständische Verwaltung in das volle und von jeglicher Belastung freie Eigenthum und in Besitz der übernommenen Objekte, wenn auch die Feststellung des Uebnahmepreises, welcher vom Tage der Uebnahme an zu 4% zu verzinzen ist, zu dieser Zeit noch nicht erfolgt sein sollte.

Die Ermittlung des Werthes erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch drei Taxatoren, von denen jede Parthei einen erwählt, während der Dritte von den beiden Erwählten bestimmt wird.

Können diese Beiden sich über die Wahl nicht einigen, so soll der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz um Bezeichnung des dritten Abschätzers ersucht werden.

Findet weder eine Verlängerung der Konzession, noch die Uebnahme des Bahn-Unternehmens durch die provincialständische Verwaltung statt, so muß die Beseitigung der Bahnanlage von den Provinzialstraßen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen spätestens 2 Monaten nach Ablauf der Konzessionsdauer beendet sein."

ad III. Der Grund, weshalb in den Normativ-Bedingungen eine um 25 cm größere Breite für den freien Raum der Straße verlangt wird, als dies die bezüglichen ministeriellen Bestimmungen vorsehen, beruht in der Möglichkeit, daß zwei Wagen von der Maximal-Ladebreite von 3 m in demselben Momente aneinander vorbeifahren, während auf dem Geleise nebenan ein Zug passirt. Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß der vorberührte Fall in der Praxis sich wohl selten ereignen werde, und werden aus diesem letzteren Grunde auch die ministeriellen Bestimmungen von jener größeren Breite Abstand genommen haben.

Da die übrigen Provinzial-Verbände die ministeriellen Bestimmungen unverändert ihren Konzessionsertheilungen zu Grunde legen und da ferner die Breite von 25 cm für den Verkehr im Allgemeinen nur wenig Werth hat, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath die Annahme der ministeriellen Bestimmungen über den neben einer Sekundärbahn verbleibenden freien lichten Raum auf den Straßen empfehlen zu können.

ad IV. dürfte die Erwähnung genügen, daß es nicht die Absicht des Provinzial-Verwaltungsraths gewesen ist, bezüglich der Konstruktion des Gestänges der Sekundärbahnen irgend welche Vorschriften zu machen. Auch enthalten die Normativ-Bedingungen keine dahin zielenden Vorschriften.

B. Bezüglich der weiteren Frage, „ob und eventuell in welcher Weise die Provinz das Sekundärbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern, bezw. ob dieselbe unter Bethheiligung der Kreise, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen und betreiben soll“, erschien dem Provinzial-Verwaltungsrath vor Allem die Unterjuchung geboten, ob aus den zur Zeit der provincialständischen Verwaltung zufließenden Geldmitteln überhaupt Fonds für die vorbereiteten Zwecke zur Disposition gestellt werden könnten.

Die Einnahmen des diesseitigen Provinzial-Verbandes bestehen:

1. in den Zinsen der vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Dotationskapitalien und in den laufenden Dotationsrenten;
2. in der zur Erhebung gelangenden Provinzial-Umlage, und
3. in dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) und sonstigen unbedeutenden eigenen Einnahmen der Provinz.

Die Einnahmen ad 1 sind einschließlich der Kreisrente dem Provinzial-Verbande zu den im Dotationsgesetze genau aufgeführten Zwecken überwiesen worden und dürfen diese Gelder auch nur zu diesen Zwecken, wozu die Unterstützung des Sekundär-Bahnwesens nicht zählt, verwendet werden. Es kann dieses um so weniger einem Zweifel unterliegen, als der §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ausdrücklich die Ausführung der Zwecke, für welche die Ueberweisung erfolgt ist, mit den Worten schließt:

„für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.“

In Uebereinstimmung hiermit hat dann auch die Königliche Staatsregierung im Jahre 1877 eine Ausdehnung der Dotationszwecke auf das Sekundärbahnwesen im Wege der Gesetzgebung angestrebt, ohne daß indessen das beabsichtigte Gesetz zu Stande gekommen ist. Hieraus folgt, daß weder die Dotationsrenten noch die Zinsen der Dotationskapitalien zur Unterstützung von Sekundärbahnen verwendet werden können, abgesehen davon, daß jene Mittel zur Befriedigung weiterer Zwecke in keiner Weise ausreichend sind.

Bei der Einnahme ad 2, Umlage, ist vor Allem in Betracht zu ziehen, daß dem diesseitigen Provinzial-Verbande nicht das Recht zur Erhebung einer generellen Umlage für Provinzialzwecke, wie in den östlichen Provinzen auf Grund der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zusteht, sondern daß hier selbst nur auf Grund besonderer Gesetze und Allerhöchster Verordnungen für genau bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden dürfen.

Es sind dieses insbesondere die Kosten des Provinzial-Landtages, des Landarmen-Wesens, des Baues und der Unterhaltung der Irrenanstalten, sowie der Unterhaltung der mit den ehemaligen Staatsstraßen vereinigten Bezirksstraßen. Zur Erhebung einer Umlage für weitere Zwecke, also im vorliegenden Falle zur Unterstützung der Nebenbahnen würde es nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer besonderen Ermächtigung bedürfen.

Nach den bestehenden Bestimmungen würde selbst zweifelhaft sein, ob die Ersparnisse, welche durch Entlastung der Provinzialstraßen in Folge des Baues von Nebenbahnen eintreten, im Interesse der Nebenbahnen Verwendung finden können, abgesehen davon, daß sich derartige Ersparnisse im Ganzen auch wohl schwerlich nachweisen lassen, weil der Verkehr, falls derselbe durch neu erbaute Bahnen auch von einigen Straßen abgelenkt, dann doch auf andere, zumal solche, welche zu den bezüglichen Bahnhöfen führen, in höherem Maße hingelenkt wird, und es andererseits keinem Zweifel unterliegt, daß der Gesamtverkehr auf den Straßen, seit Erbauung der Bahnen, und zwar in Folge des größeren Austausches aller Produkte der einzelnen Distrikte, Provinzen und Länder untereinander, wenn derselbe sich auch verschoben, doch im Ganzen wesentlich gehoben hat.

Die Einnahmen ad 3 sind einestheils unbedeutend und andertheils mit solchen anderweitigen Ausgabeverpflichtungen belastet, daß aus diesen Inträgen eine irgend wie nennenswerthe Unterstützung des Nebenbahn-Wesens nicht entnommen werden kann.

Die einzige Förderung, welche für die diesseitige Verwaltung im Bereiche der finanziellen Möglichkeit liegt, ist die Gewährung von Darlehen mit langjährigen Amortisationsfristen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Uebersicht

über die

### Entwicklung des Sekundärbahnwesens auf den Provinzialstraßen in der Rheinprovinz.

Bei den vom Staate projektirten resp. in Bau genommenen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung hat der Provinzial-Verwaltungsrath in allen Fällen, in denen die Genehmigung zur Mitbenutzung diesseitiger Provinzialstraßen beantragt wurde, diese Mitbenutzung zugestanden unter Zugrundelegung der vom Provinzial-Landtage festgestellten desfalligen Normativ-Bedingungen.

Die betreffenden Bahnanlagen sind:

1. Call-Hellenthal. Die bereits fertige Bahn berührt die Provinzialstraße auf rot. 15 km Länge.
2. Siegburg-Ründeroth. Desgleichen auf rot. 19 km.
3. Weismes-Malmedy. Die Mitbenutzung der Provinzialstraße ist in Aussicht genommen für rot. 900 m.
4. Lempe-Krebsoege-Dahlerau. Desgleichen für rot. 4 km.
5. Kirchen-Freudenberg. Desgleichen für rot. 10 km.
6. Ründeroth-Derschlag als Fortsetzung der sub 2 genannten Bahn.
7. Die Hochwaldbahn von Trier durch das Ruwerthal nach Hermeskeil.

Zu 6 und 7 sind die Projekte noch nicht zur Vorlage gekommen.

An Privatunternehmer fanden in der Zeit vom 1. Januar 1876, dem Termin für das Inkrafttreten des Dotationsgesetzes, bis zum Schlusse des Berichtsjahres 1883/84 folgende Konzessionsertheilungen statt:

#### I. Straßenbahnen mit Lokomotivbetrieb.

Laufende Nr.	Unternehmer.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Datum des bezüglichen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths.	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße.	Bemerkungen.
1	Eisensteinzeche Stollberg bei Belbert,	Verlängerung der bestehenden Transportbahn auf der Schwarzen-Belbter Provinzialstraße (die ursprüngliche Bahn bestand bereits als Pferdebahn, ehe die betreffende Straße übernommen wurde, und ist späterhin mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths in eine Lokomotivbahn umgewandelt).	31. Mai 1881 2. Juni	ca. 1000 m	Genehmigt unter Zugrundelegung der Normativbedingungen und vorbehaltlich des zur Prüfung einzureichenden Projekts. Die Vorlage des letzteren ist bis heran nicht erfolgt.

Laufende Nr.	Unternehmer.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Datum des bezüglichen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths.	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße.	Bemerkungen.
2	J. Lübke zu Berlin.	Von Bahnhofe Duisburg nach dem sogenannten Monning.	8./10. Februar 1882.	rot. 3000 m	Die Bahn ist fertig und im Betrieb.
3	E. Festsen und L. H. Beysens zu Nees.	Von Nees nach Iffelburg und von Nees nach der Gemeinde Speldrop.	16./20. Mai 1882.	11 403 m	Der Konzessionsvertrag ist perfekt. Dem Vernehmen nach sind wegen der landespolizeilichen Genehmigung Schwierigkeiten entstanden.
4	Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft von Heymer & Masch zu Berlin.	Straßenbahnen in Crefeld und von Crefeld nach den Nachbarorten Uerdingen, Fischeln und Hüls. (Soweit die Bahnen auf Provinzialstraßen liegen, sind 15 610 m für Lokomotivbetrieb und 1249 m für Pferdebetrieb konzessionirt.)	9. Dezember 1882.	16 859 m	Die Bahnen sind fertig und in Betrieb.
5	Kaufmann Josef Zervas zu Köln.	Schmalspurige Lokomotivbahn von Station Brohl resp. vom Rheinhafen zu Brohl bis Burgbrohl.	15. Dezember 1882.	5000 m	Der Konzessionsvertrag ist perfekt. Die Nichtausführung des Unternehmens dürfte in finanziellen Schwierigkeiten ihren Grund haben.
6	G. Boisserée und F. Walfsch zu Köln.	Von Köln resp. Ehrenfeld nach Frechen.	3./4. Juli 1883.	rot. 18 000 m	Eine Erklärung der Unternehmer über die Annahme der Konzessionsbedingungen liegt noch nicht vor.
7	Ingenieur van der Elzen zu Tilburg (Holland).	Von Aachen nach Baafs.	3./4. Juli 1883.	2266 m	Soweit bekannt ist Konzessionar gestorben.

Laufende Nr.	Unternehmer.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Datum des bezüglichen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrath's.	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße.	Bemerkungen.
8	Gebrüder Reusch zu Hoffnungsthal.	Von Kalk über Roesrath nach Zim�eppel mit event. Verlängerung bis an die Aufbereitungen der Altenberger Gesellschaft bei Steinenbrück.	6./9. Februar 1884.	20 560 m	Betreffende Konzession war ursprünglich einem anderen Unternehmer ertheilt, welcher aber von derselben keinen Gebrauch gemacht hat. Ueber die Bedingungen herrscht Einverständnis, jedoch steht auch hier die landespolizeiliche Genehmigung noch aus.
9	M. & J. vom Rath zu Esen.	Provisorische Anlage einer transportablen Lokomotiv- bezw. Pferde-Eisenbahn von Garzweiler bis zur Zuckfabrik Esen.	26./28. März 1884.	ca. 4500 m	Von der Genehmigung ist Gebrauch gemacht worden.

Außerdem wurde der Firma von Maltig und Schöne zu Kalk die vorübergehende Anlage einer schmalspurigen Transportbahn im Anschlusse an den Bahnhof Kalk zum Verfahren von Baumaterialien für die neuen Fortifikationsbauten bei Köln gestattet. Die Anlage ist wieder beseitigt.

In folgenden 2 Fällen wurde Seitens des Provinzial-Verwaltungsrath's die Konzessions-ertheilung abgelehnt:

1. dem W. Uhlmann und D. L. Ehler zu Berlin für eine Straßenbahn von Bonn nach Godesberg und Mehlem;
2. dem königlichen Kommissionsrath Lehmann zu Berlin für eine Straßenbahn von Köln nach Bonn und Mehlem.

## II. Straßenbahnen mit Pferdebetrieb.

Laufende Nr.	Unternehmer.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Datum des bezüglichen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrath's.	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße.	Bemerkungen.
1	E. Hardt bezw. Firma E. Hardt & Cie. zu Köln.	Pferdebahnen in Köln und von Köln nach den Vororten, sowie von Deutz nach Kalk, ferner: von Deutz nach Mülheim a. Rh.	5./8. Februar 1877 bezw. 28. November 1878.	rot. 17 000 m	Die Bahnen sind sämmtlich ausgeführt.

Laufende Nr.	Unternehmer.	Bezeichnung der Bahnanlage.	Datum des bezüglichen Beschlusses des Provinzial-Verwaltungs-rath's.	Länge der Bahn auf der Provinzialstraße.	Bemerkungen.
2	Königlicher Kommissionsrath Liman zu Berlin.	Pferdebahn in Stollberg.	9./12. Februar 1881.	rot. 4400 m	Die Bahn ist gebaut.
3	L. Lübbe zu Berlin.	Pferdebahn von M.-Glabbach nach Rheydt.	3. April 1881.	rot. 3400 m	Desgleichen.
4	Derselbe.	Pferdebahn von Duisburg nach Ruhrort.	2. Juni 1881.	4324 m	Desgleichen.
5	Gemeinde Essen und Alteneffen.	Pferdebahn von Essen nach Alteneffen.	6./9. Sept. 1881.	rot. 6000 m	Die Gemeinde hat von der Konzession keinen Gebrauch gemacht.
6	Firma A. M. Langeveld zu Harlingen (Dortrecht).	Schmalspurige Transportbahn zur Verbindung der Basaltbrüche oberhalb Unkelbach mit den Verladestellen am Rhein gegenüber Unkel.	6./9. Sept. 1881.	450 m	Anlage ist ausgeführt.
7	Gebrüder L'hoest zu Köln.	Schmalspurige Transportbahn bei Capellen.	16./20. Mai 1882.	325 m	Desgleichen.
8	Lühinger Gewerkschaft zu Bonn.	Desgleichen bei Niederbreisig.	16./20. Mai 1882.	417 m	Desgleichen.
9	Nachener und Burt-scheider Pferde-eisenbahn-Gesellschaft.	Verlängerung der Nachen-Haarener Pferdebahn durch das Dorf Haaren.	30. Mai 1883. 1. Juni	426 m	Die qu. Bahnstrecke ist fertig und im Betrieb.

Seitens des Landes-Direktors wurde in 3 Fällen auf ganz kurzen Strecken das Legen von Anschlußgleisen zc. in die Provinzialstraße gegen Revers gestattet und zwar dem Steinbruchbesitzer Johann Büß zu Limpenich, der Krupp'schen Hüttenverwaltung zu Sayn und dem p. Hülsbeck zu Immigrath. Weiterhin fanden Verhandlungen statt wegen Konzessionirung der Pferdebahn in Trier, welche Angelegenheit mit der Uebergabe der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen in Trier an die Stadtgemeinde für die ständische Verwaltung gegenstandslos wurde.

Die im Uebrigen an den Landes-Direktor gelangten Anträge, betreffend die Genehmigung zu Straßenbahn-Anlagen, hatten theils nur den Charakter vorläufiger Anfragen, welchen Seitens der betreffenden Reflektanten keine weitere Folge gegeben wurde, theils sind die Vorverhandlungen noch nicht so weit gediehen, daß bereits die Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungs-rath's über die qu. Konzessionsertheilungen hätte erfolgen können.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechtes.

Der vorliegende Entwurf zielt nach seiner Begründung dahin, einestheils die erheblichsten Mißstände auf dem Gebiete des Eigenthums- und Hypothekenrechtes in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechtes zu beseitigen und andernteils die Grundbuchordnung vorzubereiten. Er will daher nicht das ganze Gebiet dieser dinglichen Rechte, welche in sehr vielen Punkten abänderungsbedürftig sind, umwälzen; vielmehr überläßt er eine fundamentale Abänderung dem zu erwartenden deutschen Civil-Gesetzbuch, weil durch eine solche Abänderung so tief in die sonstigen Bestimmungen des rheinischen Rechtes eingegriffen würde, daß nur eine Umarbeitung fast aller Rechtsmaterien übrig bliebe. Aus diesem Gesichtspunkte kann der Gesetzesentwurf als ein Uebergangsgesetz freudig begrüßt werden. Wenn durch die Bestimmungen desselben der eine Zweck, die Aufhebung der Mißstände, in sehr vielen Beziehungen vollständig erreicht werden wird, so ist doch der andere Zweck in dem Gesetzestext selbst weniger zum Ausdruck gebracht, und es sind kaum Bestimmungen zu finden, welche eine unmittelbare Vorbereitung für die Grundbuchordnung enthalten. Es ist daher der Wunsch laut geworden, daß eine engere Verbindung zwischen Eigenthums- und Hypothekenrecht mit dem Kataster eingeleitet werde, und in dieser Beziehung hat der Provinzial-Verwaltungsrath einige Vorschläge machen zu sollen geglaubt, welche aus diesem Wunsche entstanden sind. Diejenigen Bestimmungen, welche das Verhältniß zwischen Hypothekenbewahrern und Katasterbeamten reguliren, oder welche die Notare treffen, können im Wege der Verfügungen Seitens des königlichen Justizministeriums und des königlichen Finanzministeriums erlassen werden; allein diejenigen, welche die Gültigkeit allgemeiner gesetzlicher Normen für Dritte haben und von Dritten zu beachten sind, dürften füglich in dem Gesetzestexte selbst ihre Stellung finden. Daß den Urkunden, welche eine Eigenthumsübertragung zur Folge haben, Katasterauszüge beigelegt, und da, wo dies nicht möglich ist, die Unmöglichkeit einen solchen Katasterauszug zu geben, von dem Katasterbeamten bescheinigt und diese Bescheinigung beigelegt werden müsse; daß ferner bei den Eintragungen die Katasterbezeichnung zu erwähnen sei, würde an sich kaum eine Erschwerung sein und zwar um so weniger, als thatsächlich schon jetzt fast jeder Notar behufs Aufnahme eines solchen Aktes die Beibringung eines Katasterauszeuges begehrt; letzteres geschieht deshalb, um immerhin eine gewisse Sicherheit zu schaffen und bei den Eigenthumsübertragungen eine später vorzunehmende Umschreibung im Kataster leichter bewirken zu können. Eine allmählig eintretende Berichtigung des Katasters wäre die Folge da, wo derselbe unrichtig ist; und da, wo derselbe fehlt oder ganz mangelhaft ist, würde durch das auszustellende Attest der Behörde der Mangel zum Bewußtsein kommen und eine allmähliche Ergänzung eintreten. Wenn sich alsdann an solche Bestimmungen das Ministerial-Reskript anschließen könnte, daß der Hypothekenbewahrer neben der

jetzt nur auf die Person des Schuldners lautende Registrierung zugleich in ein die Grundstücke enthaltendes Verzeichniß die Notizen aus dieser sogenannten persönlichen Eintragung überträgt: so würde dadurch der Grundbuchordnung eine Unterlage geschaffen, welche die Einführung derselben nicht allein erleichtern, sondern auch die auf viele Millionen Mark sich belaufenden Kosten dieser Einführung bedeutend reduzieren würde. Der Schwerpunkt liegt allerdings in der den Notaren, Hypotheksbewahrern und Katasterbeamten zu ertheilenden Instruktion, allein sie setzt auch eine Mitwirkung der Parteien in dieser Beziehung bei Thätigung der oben angegebenen Rechtsgeschäfte voraus. Der desfallige Wunsch wird am Fuße des Referats wiedergegeben.

Die Abänderungen, welche der Gesetzentwurf in den bisher geltenden Rechten trifft, beziehen sich auf:

- I. die Eigenthumsübertragung von Immobilien,
- II. die in Zukunft zu erwerbenden Privilegien und Hypotheken,
- III. die bereits erworbenen Privilegien und Hypotheken,
- IV. das Recht auf Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen.

#### I.

Während nach dem bisherigen Rechte das Eigenthum an Immobilien bei zweiseitigen Verträgen durch den übereinstimmenden Willen der Parteien übergang, dieser Vertrag an keine Form gebunden und nach der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung durch jedes Beweismittel — also auch durch Zeugen — bewiesen werden kann: soll nach dem Entwurf das Eigenthum nur durch eine notarielle, oder gerichtliche, oder eine diesen gesetzlich gleichgestellte Urkunde und zwar sowohl dritten Personen gegenüber, als auch unter den Kontrahenten selbst übergehen. Der ohne solche Urkunde geschlossene Vertrag soll nur ein Recht auf Uebertragung und event. Schadenersatz geben. Die Möglichkeit, daß bei Verfolgung dieses Rechts auf gerichtlichem Wege, dem Erwerber Schaden erwachsen kann, ist nicht zu vermeiden, zumal unter Berücksichtigung der in dem III. Abschn. des VIII. Buches der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmungen. Dieser Uebelstand zwingt dazu, die Aufnahme einer solchen Urkunde sofort eintreten zu lassen.

Hinsichtlich der nur durch notarielle und transcribirte Akte zu bewirkenden Schenkungen von Immobilien ist eine Veränderung nicht getroffen.

#### II.

Nach dem Entwurfe müssen künftighin alle Privilegien und Hypotheken

1. eingetragen werden mit Ausnahme der im Art. 2101 B. G. B. angeführten. Die Begründung dieser Ausnahme, welche sich nach §. 10 A. G. zur deutschen R.-D. auf zwei Fälle beschränkt, und höchst unbedeutende Forderungen, die sich noch dazu auf die fraglichen Immobilien beziehen müssen, zum Gegenstande hat, ist um so weniger anzuzweifeln, als diese Privilegien, wenn sie nicht eingetragen sind, nicht gegen den dritten Besizer wirken und die Veranlassung zur Einleitung des Purgationsverfahrens nicht geben können. (Conf. Zach. II. §. 295.)

Durch die Verordnung, daß nur die Insription die rechtlichen Wirkungen hervorruft, sind alle stillschweigenden Hypotheken aufgehoben, also insbesondere die der Ehefrauen (Art 2135), die der Verkäufer (Art. 834, c. pr.), die der Bevormundeten aus den vor dem 1. Januar 1876 eröffneten Vormundschaften.

2. Die Privilegien und Hypotheken müssen nach dem Entwurfe auf einzeln bezeichnete Grundstücke eingetragen werden. Hieraus folgt die Unmöglichkeit von jetzt an a) General-Insriptionen zu nehmen und b) erst künftig zu erwerbende Grundstücke (Art 2130 ausgenommen) im Voraus zu bestricken. Die Verhypothecirung eines fremden Grundstückes, welches der Schuldner später erwirbt, konvalescirt weder nach dem B.-G.-B (conf. Zach. II. §. 266<sup>4</sup>) noch nach dem jetzigen Entwurf.

3. Nach der Uebertragung des Eigenthums können Eintragungen von Privilegien und Hypotheken, welche vor dem Uebertrage erworben, und in dem Art 834 c. pr. aufgeführt sind, noch 14 Tage nach gescheneher Transcription gegen den früheren Eigenthümer gültig erfolgen. Auf die gesetzlichen Hypotheken ist der Art. 834 c. pr. nicht für anwendbar erklärt, also ausgeschlossen, so daß diese nur gegen den Eigenthümer eingetragen werden können.

In Folge des §. 3 des Entwurfes tritt zu denjenigen Privilegien welche innerhalb einer bestimmten Frist behufs Wahrung der Eigenschaft des Privileg eingetragen werden müssen (Art. 2103<sup>3</sup>, 2103<sup>4</sup>, 2103<sup>5</sup>, 2111) nunmehr auch das Privileg des Art. 2103<sup>1 u. 2</sup>, indem die für den Mit-Erben bestimmte 60tägige Frist auch auf den Verkäufer beziehungsweise den Darleiher des Art. 2103<sup>2</sup> für anwendbar erklärt wird. Mag also das verkaufte Grundstück weiterverkauft sein oder nicht, der Verkäufer muß in 60 Tagen nach dem Eigenthumsübergang sein Privileg eintragen lassen; eine spätere Eintragung, wenn sie überhaupt noch möglich ist, gibt ihm nur ein gewöhnliches Hypothekenrecht (Art. 2113).

4. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen muß in der Einschreibung eine bestimmte Summe angegeben werden; eine Ausnahme bilden die gesetzlichen Hypotheken, insbesondere die der Ehefrauen. Hieran hat der Entwurf Nichts geändert, so daß die einzutragende Hypothek der Ehefrau quoad summam eine unbeschränkte auch für die Zukunft bleiben darf. In dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu sehen ist der Wunsch des Provinzial-Verwaltungsraths. Würde die Ehefrau gezwungen ihre Eintragung auf eine bestimmte Summe zu beschränken, so würde eine solche Beschränkung sie nicht schädigen, dagegen ihr, dem Ehemann und insbesondere den Gläubigern nutzen und Klarheit in die Rechtsverhältnisse bringen.

Die Ehefrau hat eine gesetzliche Hypothek wegen aller ihrer Ansprüche an den Ehemann Art. 2121. Die 4 Fälle, in welchen fast ausschließlich dieses gesetzliche Hypothekarrecht zur Anwendung kommt, sind in dem Art. 2135 angegeben, und die dort aufgeführten Forderungen,

- a) die aus dem Ehevertrage,
- b) aus während der Ehe anfallenden Schenkungen und Erbschaften,
- c) aus Veräußerung ihrer Sondergüter oder unterlassener Anlegung von Kaufgelbern solcher Güter,
- d) aus der mit ihrem Ehemann stattgehabten Creirung von Schulden,

abgeleiteten Forderungen haben einen Rang von einem bestimmten Tage ab, an welchem Tage aber auch die Forderungen genau präcisirt werden können. In allen anderen Fällen, die noch denkbarer Weise unter den Art. 2121 fallen, ist ebenso eine Präcisirung und Taxirung nicht ausgeschlossen.

Man könnte entgegenhalten, daß durch eine solche ziffermäßige Angabe den Ehefrauen eine zu große Last aufgebürdet, und die Unkenntniß derselben oft ausgenutzt werde; dieser Einwand scheint nicht gerechtfertigt, wenn einmal erwogen wird, daß doch eine Eintragung nothwendig wird, und diese Eintragung, welche eine bestimmte Summe enthalten sollte, auch für die künftigen Forderungen der Ehefrauen bis zum Belaufe diese Summe unter allen Umständen wirksam ist;

sollte zu einer solchen Eintragung im Laufe der Zeiten vielleicht noch eine zusätzliche genommen werden, so dürfte dies als eine zu große Belästigung nicht erscheinen; thatsächlich wird eine 2. oder 3. Eintragung in den seltensten Fällen nothwendig werden.

Diesem etwaigen Bedenken steht aber der nicht zu unterschätzende Vortheil gegenüber, daß

a) das ganze Immobilien des Ehemannes für eine unendlich große Summe, die nach dem Belieben der Ehefrau, der Verwandten der Eheleute oder angeblicher Freunde (Art. 2139) gegriffen werden kann, nicht mehr zu beschweren ist, und so der Ehemann in der Disposition seines ganzen Immobilien-Vermögen nicht mehr beeinträchtigt und gehindert wird; eine Beeinträchtigung, welche aus unlauteren Motiven hervorgerufen werden kann und oft hervorgerufen ist.

b) Nicht allein für den Ehemann, sondern auch für seine Gläubiger ist die Angabe der Summe wichtig; denn während bis jetzt die nachstehenden Hypothekar-Gläubiger sich auf Treu und Glauben der Eheleute verlassen müssen und die Gefahr des Irrthums und des Betruges laufen, würden sie in Zukunft genau wissen, was äußersten Falles ihrer Hypothek vorgehen würde.

c) Ferner ist die Einschränkung auch im Interesse der Ehefrau selbst; die Erfahrung zeigt, daß wegen der oben erwähnten Gefahr die vorsichtigen Gläubiger die solidarische Mitverpflichtung der Ehefrau oder wenigstens die gänzliche Verzichtleistung derselben auf ihre gesetzliche Hypothek verlangen. Hierdurch tritt in Folge der von dem Gesetzgeber zum Schutze der Frau erlassenen Bestimmung gerade das Gegentheil des Gewollten ein, nämlich an Stelle eines Vorzugsrechtes an dem Vermögen des Mannes eine Belastung des Vermögens der Frau mit Schulden, die Jener im eigenen Interesse contrahirt hat.

Endlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Ehemann das Recht der Klage auf Einschränkung der Hypothek auf einzelne Immobilien gegen seine Ehefrau anstellen kann, wenn diese Immobilien als zur vollständigen Sicherheit hinreichend erscheinen. Art. 2144. 2145. Aus dieser vorzunehmenden Abschätzung folgt, daß indirekt auch eine Restriktion quoad summam selbst nach der früheren Ansicht des Gesetzgebers wohl möglich ist. Die Anhebung einer solchen Einschränkungsklage ist übrigens mit so vielen Unannehmlichkeiten und Kosten verbunden, daß erfahrungsgemäß die Ehefrauen vorziehen, auf ihr ganzes Hypothekarrecht zu verzichten.

Eine gleiche Beschränkung ist hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Hypotheken, soweit dieselben noch zur Sprache kommen, zu empfehlen und demgemäß im §. 2 am Schluß des alinea 1 die Hinzufügung gewünscht

sowie nur bezüglich der eingetragenen Summe.

5. Nach den bisherigen Erörterungen würde es den Ehefrauen und Minorennen (soweit diesen überhaupt eine Hypothek zusteht) nicht unbenommen bleiben, die Insription auch nach Auflösung der Ehe und Beendigung der Vormundschaft bis zur eingetretenen Verjährung der Forderungen gegen Ehemann und Vormund zu bewirken.

Um auch hier einen festen Endtermin, so nahe wie möglich zu fixiren, verordnet der Entwurf, daß in einem Jahr nach Beendigung der Ehe oder Vormundschaft die Eintragung zu geschehen habe. (§. 7.)

### III.

Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Privilegien, gesetzlichen und richterlichen Hypotheken sind folgende Bestimmungen getroffen:

a) Alle Erneuerungen sind nach Form und Inhalt den Bestimmungen des §. 2 unterworfen, so daß dieselben specielle Immobilien und nach dem diesseitigen Wunsche eine bestimmte Summe anzugeben haben.

b) Alle gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche bereits erworben sind, verlieren mit dem Tage der Gesetzeskraft 1. Juli 1885, die generelle Eigenschaft insofern, als sie die später zu erwerbenden Grundstücke des Schuldners nicht mehr treffen. Auf diese muß gemäß §. 2 des Entwurfes jedesmal nach dem Erwerb eine neue specielle Hypothek genommen werden.

c) Das noch nicht eingetragene

1. Privileg des Verkäufers resp. des Darleihers aus Art. 2103 1 u. 2 muß in einem Jahr nach Gesetzeskraft also bis 1. Juli 1886,

2. Die noch nicht eingetragene gesetzliche Hypothek der Ehefrau vor demselben Termine,

3. Die noch nicht eingetragene Hypothek der Bevormundeten vor dem 1. Juli 1895 (d. i. zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) bei Strafe des Verlustes des Privilegiums ad 1, und des Ranges ad 2 u. 3 eingetragen sein. Wird nach dieser Zeit eingetragen und zwar noch in den nützlichen Fristen so greift der Art. 2113 Platz.

Hinsichtlich dieser sämtlichen Bestimmungen ist, abgesehen von dem oben erwähnten Bedenken über die Anführung der Summe, nur der Zweifel zu erheben, ob es in Wirklichkeit nothwendig erscheint, bis 1. Juli 1895 den Bevormundeten das Recht zu geben, Eintragungen zu bewirken. Es dürfte ein solcher Zweifel gerechtfertigt sein.

Wenn 1. der Gesetzgeber nach der Vormundschaftsordnung selbst der Ueberzeugung ist, daß die Hypothek der Bevormundeten im Interesse des Vormundes und des vormundschaftlichen Institutes, sowie im öffentlichen Interesse zu beseitigen,

2. wenn dem Vormundschaftsgericht das Recht und die Verpflichtung nach §. 58 der Vormundschafts-Ordnung bewohnt, jederzeit Sicherheit zu begehren und die gestellte erhöhen zu lassen, wenn

3. während des Zeitraums vom 1. Januar 1876 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes also während eines Zeitraums von mehr denn 9 Jahren eine solche Insription zu nehmen weder für das Gericht, noch den Gegenvormund, noch die Verwandten, noch die Freunde irgend eine Veranlassung vorlag, und wenn

4. endlich diesen sämtlichen Personen das Recht gegeben wird noch ein ganzes Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also 10½ Jahr lang die Einschreibung zu bewirken, so dürfte der Termin vom 1. Juli 1886, welcher den Ehefrauen gesetzt ist, auch für die Bevormundeten gelten. Hierzu kommt noch, daß während der Gesetzgeber Veranlassung genommen hat, die gesetzliche Hypothek der Bevormundeten 1874 aufzuheben, er sich nicht veranlaßt sah, ein Gleiches mit der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau zu thun; es wäre hiermit schwer in Einflang zu bringen, nunmehr die Eintragung der Ehefrauen auf den Zeitraum bis 1. Juli 1886 zu beschränken, also eine größere Beschränkung eintreten zu lassen wie bei den Bevormundeten. — Dieselben Gründe endlich, welche der Beschränkung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau zur Seite stehen, greifen auch für die Beschränkung der gesetzlichen Hypothek der Bevormundeten Platz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält es daher für zweckentsprechender, den §. 7 alinea 2 zu fassen:

Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1 und 2, der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1886, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer 10jährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.

Es würden dann auch in dem §. 7 die Worte: „und der Bevormundeten“ oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“ zu streichen sein.

## IV.

Der Entwurf unterscheidet bei denjenigen Bedingungen, deren Nichterfüllung die Auflösung eines Vertrages herbeiführt, solche, zu deren Sicherheit ein Privileg gewährt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Motive rechnen zu den ersteren nur die Fälle des Art. 1654 und 1705, d. i. Zahlung des Kaufgeldes oder der die Stelle des Kaufpreises der Sache nach vertretenden Prästationen (conf. Zach. II, §. 263 Note 3 und die dort zitierte Jurisprudenz; hinsichtlich des Tausches Note 7); dagegen fallen alle Bedingungen, welche sonst in dem Kaufvertrag aufgenommen sind, nicht unter die privilegialiter geschützten, selbst diejenigen nicht, von denen man annehmen muß, daß ohne ihre Bewilligung ein Kaufvertrag nicht geschlossen worden wäre.

Die Resiliationsansprüche aus den cum privilegio geschützten Bedingungen sollen nur dann dritten Personen gegenüber durchgeführt werden können, wenn dieses Privilegium eingetragen ist, welche Eintragung nur 60 Tage nach der Uebertragung bewirkt werden kann. Alle anderen Resiliationsansprüche, mögen sie im Vertrage expressis verbis festgestellt oder auf Grund der lex commissoria tacita zustehen, (Art. 1184), können auch dritten Personen gegenüber stets durchgeführt werden.

Es liegt in dieser Bestimmung zunächst die Unbilligkeit, daß die weniger wichtigen Ansprüche eine auch Dritten gegenüber wirkende Aufhebung bedingungslos hervorrufen können, während die Nichterfüllung der essentiellen Bedingungen eines Kaufes oder Tausches nur in Folge einer Eintragung dieselbe Wirkung hervorbringt. Ja, wenn der Verkäufer in Folge des Ablaufs der 60 Tage das Privilegium nicht mehr eintragen und die Kaufpreisforderung nur als gewöhnliche Hypothek inscribiren könnte, dann würde er wegen Nichtzahlung des Preises nicht resiliiren können, wohl aber resiliiren können, wenn eine sonstige unbedeutendere Bedingung nicht erfüllt wäre.

Es trifft nicht zu, daß die nicht mit dem Privileg behafteten Bedingungen ungefährlicher seien, weil, wie die Motive sagen „sie meistens offenkundig“ wären; dieselben sind ebensowenig offenkundig, ja dies noch viel weniger, als der rückständige Kaufpreis. Es trifft ferner nicht zu, daß die Fälle, welche nicht unter den Art. 1654 und 1705 fallen, in unbedeutender Anzahl vorkommen; vielmehr sind die von dem Käufer wie Verkäufer deshalb angestellten Resiliationsklagen häufig und der mannigfaltigsten Natur.

Endlich hat der §. 8 den Fall nicht berücksichtigt, wenn das Privileg eingetragen ist, die Auflösung des Vertrages aber freiwillig erfolgt. Praxis und Judikatur hat sich in diesem Falle für die Auflösung ex nunc also unter Aufrechterhaltung der von Dritten in der Zwischenzeit erworbenen Rechte entschieden.

Die hervorgehobenen Unbilligkeiten und Bedenken ließen sich vermeiden und eine größere Sicherheit andertheils ließe sich erzielen, wenn der §. 8 in seiner ganzen Ausdehnung bestehen bliebe und nur hinzugesetzt wird

„die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen hat dritten Personen gegenüber nur Wirkung vom Tage der Klagezustellung. Die freiwillige Auflösung hat in allen Fällen erst vom Tage des Auflösungsaktes Wirkung.“

Sollte dieser Zusatz nicht die Billigung finden, so dürfte er jedenfalls mit dem Zusatz gerechtfertigt erscheinen, daß die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen nur dann stattfindet, wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbssurkunde aufgenommen worden sind.

Der erstere Zusatz räumt wegen Nichterfüllung immerhin ein Auslösungsrecht ein, weiß aber den weniger wichtigen Bedingungen einen auch weniger wichtigen Erfolg zu und respektirt die zwischenzeitlichen Rechtshandlungen, soweit das Interesse Dritter zur Sprache kommt, bewirkt endlich, daß viele Prozesse, von denen der eine den andern hervorruft, vermieden würden. Hat der Ankäufer das Grundstück schon übertragen, so würde allerdings die Resiliationsklage sich in eine Klage, sei es auf Erfüllung soweit möglich, sei es auf Schadenersatz verwandeln; sind inzwischen Hypotheken eingetragen, so würde das Grundstück haften *z. z.*

Man könnte dem vorgeschlagenen Zusatz entgegenhalten, daß in Folge desselben der Verkäufer leicht geschädigt werden dürfte. Es wird dies in einzelnen Fällen zugegeben werden müssen; allein es ist nicht zu leugnen, daß Dritten sonst ein Schaden in größerem Maßstabe zugefügt werden kann. Der Verkäufer, mag er den Kaufpreis sofort bezahlt erhalten haben oder nicht, ist aber auch in der Lage sich bei Abschluß des Vertrages durch Sicherstellung resp. Hypothekenbestellung zu sichern, daß Ankäufer neben der Kaufpreiszahlung die sonstigen Bedingungen erfüllt. Wollte man die vorstehende Bestimmung aus Furcht vor einem zu weit gehenden Eingriffe in das System des bestehenden Rechtes nicht annehmen, vielmehr die *resolutio extunc* — also mit Wirkung gegen Dritte — beibehalten, so erscheint es zum Schutze der Letzteren unbedingt geboten, eine Bestimmung zu treffen, kraft deren die Auflösung in Zukunft mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung von Bedingungen nur dann verlangt werden kann, wenn diese Bedingungen in dem schriftlich zu thätigenden Kaufvertrag unter Androhung der Auflösungsklage für den Fall der Nichterfüllung enthalten sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe aussprechen und dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß derselbe im Interesse des Grundbesitzes und Realkredits baldigt zum Gesetze erhoben werden möge; gleichzeitig wolle der Provinzial-Landtag der königlichen Staatsregierung zur Erwägung unterbreiten, ob aus den angeführten Gründen nicht eine Aenderung des Gesetzes in folgenden Punkten angezeigt erscheine:

ad §. 1 dürfte die Verpflichtung aufzunehmen sein:

in der Uebertragungsurkunde ist das Grundstück nach dem Gebäude- oder Grundsteuerkataster zu bezeichnen, und der Urkunde ein Auszug aus diesem Kataster beizufügen; im Falle der Zertheilung des Grundstücks außerdem eine von dem Katasterbeamten beglaubigte Karte, aus welcher die Größe des verkauften Theiles hervorgeht; falls die Ertheilung des Auszuges nach der Bescheinigung des Katasterbeamten nicht möglich ist, so vertritt diese Bescheinigung nebst einer von einem Geometer aufzunehmenden Karte die Stelle des Auszuges; Karte, Auszug und Bescheinigung sind mit der Urschrift des Vertrages zu verbinden;

ad §. 2 würde der Zusatz zu machen sein:

Privilegien *z. z.* werden nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrers, nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke und nur für die in der Einschreibung anzugebende Summe wirksam;

ad §. 6 alinea 3 die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1 und 2, der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1886, die Erneuerung einer *z. z.*;

ad §. 7 würden eventuell die Worte „und der Bevormundeten“ „oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“ zu streichen sein;

ad §. 8 wäre der Zusatz zu machen:

Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen hat dritten Personen gegenüber nur Wirkung vom Tage der Klagezustellung. Die freiwillige Auflösung hat in allen Fällen erst vom Tage des Auflösungsaktes Wirkung; jedenfalls mit dem ferneren Zusatz:

Die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen findet nur dann statt, wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbssurkunde aufgenommen worden sind."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 11.

## Entwurf eines Gesetzes

über die

Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich  
des Rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### Artikel I.

Die Vorschriften des Rheinischen Rechts über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken werden durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

#### §. 1.

Die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden kann nur durch einen vor Notar oder Gericht geschlossenen Vertrag erfolgen. Die Vorschriften, nach welchen die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde haben, finden auch hierbei Anwendung.

Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Erfüllung des Vertrages ist von Beobachtung dieser Form nicht abhängig.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Verträgen bleiben unberührt.

## §. 2.

Privilegien, mit Ausnahme der im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuchs bezeichneten, und Hypotheken werden nur durch Einschreibung in die Register des Hypothekenbewahrs und nur bezüglich der in der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam.

Hypotheken haben in keinem Falle einen früheren Rang, als von dem Tage, an welchem die Einschreibung bewirkt worden ist.

## §. 3.

Die Bestimmungen der Art. 2109, 2113 des Rheinischen Civilgesetzbuchs finden auf die in Art. 2103 Nr. 1, 2 daselbst bezeichneten Privilegien entsprechende Anwendung. Die Einschreibung der bezeichneten Privilegien kann auch ohne Transkription des Titels erfolgen.

Die Vorschrift des Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, nach welcher der Hypothekenbewahrer bei der Transkription des Titels diese Privilegien einzuschreiben hat, bleibt unberührt.

## §. 4.

Die Vorschriften des §. 2 finden auf die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung entsprechende Anwendung.

## §. 5.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden in Ansehung der erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Grundstücke nur nach Maßgabe des §. 2 wirksam.

## §. 6.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken behalten in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke ihren bisherigen Rang.

Der bisherige Rang der, der Einschreibung nach §. 2 bedürftigen Privilegien und der gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken erlischt jedoch, sofern eine gehörige Einschreibung oder Erneuerung (§§. 2. 4.) innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen unterbleibt.

Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1, 2 des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau ist vor dem 1. Juli 1886, die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Bevormundeten vor dem 1. Juli 1895, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.

## §. 7.

Die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten, welche nach dem 1. Juli 1886 später als ein Jahr seit Auflösung der Ehe oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses erfolgt, ist unwirksam.

## §. 8.

Die Auflösung eines Vertrages wegen Nichterfüllung von Bedingungen, zu deren Sicherheit ein Privileg gewährt ist, kann Dritten gegenüber, welche Rechte an dem veräußerten Grundstücke erworben haben, nur geltend gemacht werden, wenn das Privileg durch Einschreibung gewahrt worden ist.



zu unterwerfen, ferner die stillschweigenden Hypotheken durch unbedingte Durchführung der Publicität zu beseitigen und die General-Hypotheken entweder ganz aufzuheben oder in ihren Wirkungen wesentlich zu beschränken. Die betreffenden Entwürfe, welche im Einzelnen vielfach von einander abweichende Vorschriften in Vorschlag brachten, fanden zwar in den Kreisen der Kapitalisten und Grundbesitzer im Großen und Ganzen Zustimmung; von Seiten der zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiete des Rheinischen Rechts berufenen Organe aber, sowie von den zu einer Begutachtung aufgeforderten, hervorragenden Rheinischen Juristen wurden so erhebliche Bedenken erhoben, daß davon Abstand genommen werden mußte, dem einen oder anderen weitere Folge zu geben.

In den geltend gemachten Bedenken trat der Grundgedanke hervor, daß die vorgeschlagenen Aenderungen nicht für ausreichend erachtet werden könnten, um zu der erstrebten Sicherheit des Immobilienverkehrs und namentlich zu der unter der Geltung des Grundbuchsystems gewährten Sicherheit zu gelangen, und daß die zufolge der Aenderungen zu erhoffenden Verbesserungen nicht so erheblich seien, um die vorgeschlagenen unvermeidlichen, tief einschneidenden Eingriffe in Grundprinzipien des Rheinischen Rechts zu rechtfertigen.

Trotz des erheblichen Gewichts der erhobenen Bedenken konnte die Frage einer Aenderung des Rheinischen Hypothekenrechts nicht aus dem Auge gelassen werden, da die Mängel des Rheinischen Hypothekensystems fort und fort zu Klagen Anlaß gaben, ja zufolge von Bestimmungen der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichs-Civilprozeßordnung in verstärktem Maße hervortraten.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 17. Februar 1883 richtete deshalb der Abgeordnete für Köln von Kessler an die Königliche Staatsregierung die Frage:

ob es in der Absicht der Königlichen Staatsregierung liege, bald und schon vor Publikation des in der Bearbeitung begriffenen Civilrechtsbuchs eine neue Hypothekenordnung für den Geltungsbezirk des Rheinischen Civilrechts vorzulegen?

Der Interpellant bezeichnete als Hauptmängel des Rheinischen Hypothekenrechts: die Existenz von stillschweigenden Hypotheken, insbesondere der Ehefrau, die Nothwendigkeit der zehnjährigen Erneuerung der Hypothekar-Insriptionen, die Zulässigkeit der Wiederauflösungsklage beim Kauf wegen Nichtzahlung des Preises, welche 30 Jahre lang und unabhängig von jeder Eintragung besteht, die generelle Wirkung der Urtheils-Hypothek, die sich selbst auf das zukünftige Vermögen erstreckt, ferner die in vielen Fällen bestehende Unmöglichkeit, das Eigenthum an Grund und Boden zu beweisen.

Als Folgen dieser Mängel der Gesetze hob der Interpellant hervor: den erhöhten Zinsfuß, häufige und namentlich unzeitige Kapitalkündigungen, die für die ärmere Bevölkerung bestehende Gefahr des Wuchers und mannigfachen Verlust von Kapitalien.

Den einzigen Weg der Abhilfe glaubte er in der Durchführung des Grundbuchsystems für das Gebiet des Rheinischen Rechts zu erkennen.

In Beantwortung der Interpellation wurde von Seiten der Regierung erklärt, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liege, also bald mit einer Gesetzgebung in der gewünschten Richtung vorzugehen, daß dieselbe aber zu dem Versuche bereit sei, durch Uebergangsbestimmungen den Weg für eine auf jenes Ziel gerichtete künftige Gesetzgebung, soweit dies durch ein Zwischengesetz ermöglicht werden könne, zu ebnen. Dieser Zusage will der vorliegende Gesetzentwurf entsprechen.

In einigen, der Herrschaft des code civil oder einer auf demselben beruhenden Gesetzgebung unterworfenen Ländern, insbesondere in Frankreich und Belgien hat man versucht, den Nebelständen des Hypothekensystems durch eine Ausbildung des im code vernachlässigten Instituts der Transkription entgegenzutreten. Die nach eingehendsten Erwägungen erlassenen Bestimmungen haben jedoch neben einigen Vortheilen vielfache sehr bedenkliche und die Sicherheit des Verkehrs gefährdende Kontroversen zur Folge gehabt. Die in den alten Preussischen Landestheilen durch die Gesetze vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433 ff.) eingeführte Grundbuchverfassung dagegen gewährt nach den gemachten Erfahrungen diejenige Gewißheit und Erkennbarkeit des Eigenthums und anderer Rechte an Grundstücken, welche der Verkehr mit Grundstücken und Hypotheken erfordert, und welche da, wo man sie einmal kennen gelernt hat, als eine nie wieder aufzugebende Wohlthat der Gesetzgebung angesehen wird.

Von der Grundbuchverfassung sind nach deren im Jahre 1873 erfolgten Ausdehnung und, da in den vormaligen Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen eine im Wesentlichen auf gleichen Grundsätzen beruhende Einrichtung besteht, außer dem Geltungsbereich des Rheinischen Rechts nur noch das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der Kreis Herzogthum Lauenburg ausgenommen. Sie ist außerhalb Preußens bereits in anderen Bundesstaaten eingeführt worden, und es ist zu erwarten, daß sie demnächst auch für das in Aussicht stehende Deutsche bürgerliche Gesetzgebung Annahme finden wird. Es ist also, abgesehen von den anderen Gründen, auch ein Interesse der Rechtseinheit, welches auf die Herstellung der Grundbuchverfassung im Gebiet des Rheinischen Rechts hinweist.

Die Erreichung dieses Ziels ist freilich mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Da das Grundbuch den Rechtszustand aller Grundstücke so vollständig und richtig darstellen soll, daß Jeder, welcher Rechte an einem Grundstücke erwerben will, sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit desselben verlassen darf, so muß der Herstellung des Grundbuches eine Prüfung aller Rechte vorhergehen, welche an jedem der in dem fraglichen Bezirke durch Zerplitterung besonders zahlreichen Grundstücke bestehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Herstellung des Grundbuches bei weniger unübersichtlichen Rechtszuständen, wie solche in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein bestanden, in einem Jahrzehnt noch nicht vollendet ist. Ohne diese Vollendung aber ist trotz der Einführung der Grundbuchgesetze ein thatächlich anderer Rechtszustand nicht vorhanden. Eine Abhülfe gegen die bestehenden Nebelstände ist nur sehr allmählich zu erreichen; selbst Uebergangsbestimmungen, welche, um wirksam zu sein, immer schon erhebliche Aenderungen des geltenden Rechts enthalten müssen, sind in ihrer Wirkung auf längere Zeit zu berechnen, wenn anders nicht durch einen unvermittelten plötzlichen Uebergang zahlreiche und erhebliche Interessen verletzt werden sollen.

Es erscheint hiernach angezeigt, bei Zeiten den Uebergang zu dem Grundbuchsystem vorzubereiten, aber auch sich zunächst auf diese Vorbereitung zu beschränken. Eine solche Beschränkung gewährt den Vortheil, daß tiefere Eingriffe in das System des Rheinischen Rechts, durch welche dieses in seinem Zusammenhange gestört werden dürfte, vermieden werden können. Von einer solchen Umgestaltung des Systems muß schon mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Deutsche bürgerliche Gesetzbuch Abstand genommen werden.

In Ansehung des Eigenthums an Grundstücken soll es hiernach bei dem Grundsatz des Rheinischen Rechts verbleiben, daß das Eigenthum durch Vertrag ohne Uebergabe übertragen werden kann. Der Vertrag unterlag schon nach dem Rheinischen Civilgesetzbuche keiner Form. Aber der Umstand, daß nach der Civilprozeßordnung der Beweis in allen Fällen auch durch andere

Mittel als durch Urkunden geführt werden kann, hat den Eigenthumserwerb noch mehr als früher der Erkennbarkeit entzogen, so daß die Lage desjenigen, welcher das Eigenthum oder eine Hypothek an einem Grundstücke erwerben will und zu diesem Behufe das Eigenthum des Veräußerers oder Schuldners prüfen muß, eine schwierigere geworden ist. Hier muß zuerst die bessernde Hand angelegt werden. Es soll dies geschehen durch Einführung einer leicht erkennbaren Form der Eigenthumsübertragung.

Es sollen ferner alle Privilegien und Hypotheken des Rheinischen Civilgesetzbuchs, soweit sie bestehen, dem Grundsätze nach aufrecht erhalten werden. Aber zwei Modificationen sind hier unumgänglich. Die bisher der Einschreibung nicht bedürftigen Privilegien und Hypotheken sind, soweit nicht die Geringfügigkeit gewisser Arten derselben eine Ausnahme gestattet, dem Erforderniß der Einschreibung zu unterwerfen, und Einschreibungen dürfen nur in Ansehung der bei der Einschreibung einzeln bezeichneten Grundstücke wirksam werden, letzteres in der Ausdehnung, daß die bisher auch für zukünftige Erwerbungen des Schuldners wirksamen gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, in Ansehung solcher Grundstücke, welche der Schuldner erst noch erwirbt, auch der Spezialeinschreibung bedürfen. Nur auf diese Weise wird es möglich, allmählig die nothwendige Erkennbarkeit aller bestehenden Privilegien und Hypotheken herbeizuführen. Von besonderem Nutzen für die Erreichung dieses Zieles ist die nach Art. 2154 des Rheinischen Civilgesetzbuchs erforderliche zehnjährige Erneuerung der Einschreibungen. Kann auch die Erneuerung wirksam nur für einzeln bezeichnete Grundstücke erfolgen, so müssen kraft dieser Einrichtung mit Ablauf von zehn Jahren alle bestehenden Generalhypotheken im gewöhnlichen Geschäftsgange in Spezialhypotheken umgewandelt sein. Die Nothwendigkeit der Erneuerung ist deshalb zur Zeit nicht aufzugeben.

Die bisher erwähnten Maßregeln betreffen die Erwerbung von Eigenthum und Hypotheken. Eine Gefahr für die Sicherheit solcher Erwerbungen liegt aber ferner in dem wegen Nichterfüllung einer Gegenverpflichtung gewährten Resiliationsrechte. Aber auch dieses Recht soll nicht aufgehoben oder seinem Inhalte nach beschränkt werden. Wohl aber ist es, wenn die bisherige Gefährdung wenigstens in der Mehrzahl der Fälle beseitigt werden soll, in Ansehung der Wirksamkeit gegen Dritte dann, wenn das Resiliationsrecht auf eine durch Privileg geschützte Forderung sich gründet, in gleicher Weise wie die Hypothek dem Erforderniß der Eintragung dieses Privilegs zu unterwerfen.

Das Oberlandesgericht, der Oberstaatsanwalt und die Anwaltskammer in Köln sowie einzelne Gerichte, Notare und Richter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts sind unter Mittheilung eines vorläufigen Gesetz-Entwurfs zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Abänderung des geltenden Rechts in dem hier entwickelten Sinne veranlaßt worden.

In den eingegangenen Gutachten wird zum Theil noch die Anschauung vertreten, daß auch der Versuch eines Erlasses von Uebergangsbestimmungen vielleicht nicht zeitgemäß und deshalb nicht unbedenklich sei. Die überwiegende Mehrzahl der Gutachten hat sich aber dahin ausgesprochen, daß ein Vorgehen der Gesetzgebung in der beabsichtigten Art nicht nur zulässig, sondern dringend erwünscht erscheine. In allen erstatteten Gutachten sind und zwar im Wesentlichen übereinstimmend, die in Anregung gebrachten Aenderungen als durchführbar bezeichnet.

Hiernach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß den vielfachen aus den Kreisen der Betheiligten laut gewordenen Wünschen um Aenderung der Rheinischen Hypothekengesetzgebung auch Seitens derjenigen Kreise, welche sich früher ablehnend verhalten haben, jetzt prinzipielle

Bedenken nicht mehr entgegengesetzt werden, und es ist demgemäß unter thunlichster Berücksichtigung der in den erstatteten Gutachten enthaltenen Vorschläge, der vorliegende Gesetz-Entwurf aufgestellt worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken:

#### Artikel I.

Die Eingangsbestimmung spricht, um allen Zweifeln in dieser Beziehung zu begegnen, ausdrücklich aus, daß die Vorschriften des Rheinischen Rechts aufrecht erhalten werden, soweit nicht in den §§. 1—8 dieses Artikels Aenderungen und Ergänzungen vorgeesehen sind.

#### §. 1.

Die Erkennbarkeit des Uebergangs des Eigenthums an Grundstücken ist nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch nur bei Schenkungen durch die Nothwendigkeit der Beobachtung besonderer Formen gesichert. Diese Formen bestehen in der notariellen Verlautbarung und in der Transkription der Schenkungsurkunde. Von einer Verallgemeinerung der für Schenkungen unverändert in Kraft bleibenden Bestimmungen bezüglich der Transkription nimmt der Entwurf Abstand, weil eine Ausbildung des Transkriptionssystems nicht beabsichtigt wird. Dagegen ist das Erforderniß der notariellen Form, auch soviel das Verhältniß der Kontrahenten zu einander betrifft, als Bedingung für die Uebertragung oder Zutheilung von Eigenthum an Grundstücken durch Rechtsgeschäft unter Lebenden hingestellt. Wenn neben der notariellen Form auch die gerichtliche Form zugelassen ist, so bezieht sich dies, wie der letzte Absatz des §. 1 außer Zweifel stellt, nur auf diejenigen Landestheile, in welchen die Gerichte für die Aufnahme von Verträgen zuständig sind. In Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 (Ab. Ges.-Bl. S. 137), des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 383) und des §. 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221) haben die Protokolle anderer Beamten die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Damit über die fortdauernde Anwendbarkeit dieser Bestimmungen kein Zweifel entsteht, ist der zweite Satz des Absatz 1 des §. 1 hinzugefügt. Die allgemeine Fassung des Satzes ist gewählt, weil mit der in Aussicht genommenen Einführung der altländischen Vorschriften über das Verfahren bei Gemeinheits-theilungen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts voraussichtlich auch §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161) zur Einführung kommen wird, welcher den von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verhandlungen die Wirkungen öffentlicher und bezw. gerichtlicher Urkunden beilegt. —

Falls die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist, verbleibt dem geschlossenen Vertrage seine obligatorische Wirkung. Die Beobachtung der Form bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages vorzuschreiben, erschien nicht angezeigt, weil eine solche Vorschrift ohne weitgehende, zur Zeit nicht beabsichtigte Aenderung mannigfacher Bestimmungen des Rheinischen Civilrechts in dieses nicht wohl eingefügt werden könnte.

#### §. 2.

Die Wirksamkeit der Privilegien und Hypotheken wird fortan von der Einschreibung auf bestimmte einzelne Grundstücke abhängig gemacht. Ausgenommen von der hiermit durchgeführten Publizität und Spezialität sind lediglich die im Artikel 2101 des Rheinischen Civilgesetzbuchs

bezeichneten Privilegien. Von diesen kommen übrigens nur noch die unter Nr. 1 und 4 erwähnten, die Gerichtskosten und der sogenannte Lieblohn, und zwar gemäß §. 10 des Ausführungsgesetzes vom 6. März 1879 zur Deutschen Konkursordnung (Ges.-Samml. S. 109) nur noch insoweit in Betracht, als die Forderungen, für welche sie gewährt sind, auf das betreffende einzelne Grundstück sich beziehen. In Ansehung dieser Privilegien erschien eine Vorschrift, daß sie eingeschrieben werden sollen, nicht erforderlich.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 2 hat zur Folge, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Hypotheken nicht mehr in Gemäßheit der Artikel 2122 und 2123 des Rheinischen Civilgesetzbuchs auf Grundstücke eingetragen werden können, welche dem Schuldner noch nicht gehören. Die in den citirten Artikeln zugelassene Möglichkeit und Wirksamkeit einer Einschreibung auf alle künftigen Immobilien des Schuldners gehört zu dem Begriff der generellen Hypothekeneinschreibung und diese wird durch das Erforderniß der Spezialität aufgehoben; es bleibt von ihrem Begriff nichts übrig, worauf sich die Einschreibung auf künftige Erwerbungen des Schuldners stützen könnte. Erst dann, wenn solche Erwerbungen thatsächlich stattgefunden haben, können Einschreibungen auf dieselben wirksam erfolgen. Unberührt bleibt die Vorschrift des Artikel 2130 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, wonach der Besteller einer Konventionalhypothek sich gültig verpflichten kann, auch zukünftige Erwerbungen zur Hypothek zu stellen.

Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 2 bezieht sich nur auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einzuschreibenden Hypotheken. In Ansehung der vor diesem Zeitpunkt bereits begründeten Hypotheken sind die Uebergangsbestimmungen des §. 6 maßgebend.

Wenn fortan gemäß §. 2 die gesetzliche Hypothek, um wirksam zu werden, eingeschrieben sein muß, so folgt daraus unmittelbar, daß beim Hypothekenreinigungsverfahren die Art. 2193 ff. des Rheinischen Civilgesetzbuchs nur noch in so weit Platz greifen, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Möglichkeit des Vorhandenseins einer stillschweigenden Hypothek besteht.

Nach der Bestimmung des Art. 834 der Rheinischen Civilprozeßordnung können die in den Artikeln 2123, 2127 und 2128 des Rheinischen Civilgesetzbuchs erwähnten Hypotheken auf eine Liegenschaft des Schuldners auch noch nach der Veräußerung der letzteren so lange eingetragen werden, bis die Transkription des Veräußerungs-Titels erfolgt ist und seitdem 14 Tage verfloßen sind. Die geschäftlichen Verhältnisse, welche diese Vorschrift bezüglich der erwähnten Hypotheken nöthig erscheinen ließen, walten bezüglich der gesetzlichen Hypotheken nicht ob. Eine Ausdehnung der Vorschrift des Art. 834 l. c. auf die letzteren Hypotheken erschien daher nicht angezeigt. Hinsichtlich dieser Hypotheken verbleibt es mithin bei der Regel, daß sie nur so lange auf eine Liegenschaft eingetragen werden können, als der Schuldner Eigentümer derselben ist.

### §. 3.

Die in dem Art. 2103 des Rheinischen Civilgesetzbuchs unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Privilegien sollen fortan, um als solche gewährt zu werden, innerhalb sechszig Tagen nach der Uebertragung des Eigenthums eingeschrieben werden. Nach Ablauf der Frist können daher die Forderungen, für welche die Privilegien gewährt sind, nur noch als Hypotheken und nur mit dem Range vom Tage der Einschreibung eingetragen werden.

Die Bestimmung im zweiten Satze des Absatzes 1 ist eine nothwendige Folge der im ersten Satze enthaltenen Vorschrift, und nur deshalb ausdrücklich ausgesprochen, um etwaigen möglichen Zweifeln vorzubeugen.

Ebenso soll die Vorschrift des zweiten Absatzes jeden Zweifel über die unveränderte Fortdauer der dem Hypothekenbewahrer durch Art. 2108 des Rheinischen Civilgesetzbuchs auferlegten Pflichten ausschließen.

#### §. 4.

Sämmtliche Erneuerungen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Einschreibungen müssen den Vorschriften des §. 2 entsprechend bewirkt werden. Dadurch wird spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Umwandlung aller General-Hypotheken in Spezial-Hypotheken erreicht sein.

#### §. 5.

Nach der Eingangsbestimmung des Artikel 1 bleiben die Vorschriften des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Kraft, soweit das Gesetz keine Aenderungen vorzieht. Der §. 2 bezieht sich nur auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken. Die Bestimmung des §. 5 erscheint daher nothwendig, um auszudrücken, daß auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, im Uebrigen unbeschadet der einschlagenden Vorschriften des Rheinischen Civilgesetzbuchs nur nach Maßgabe des §. 2 wirksam werden.

#### §. 6.

Aus den Bestimmungen der §§. 2, 4 und 5 in Verbindung mit der Eingangsbestimmung des Art. I. ergibt sich, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Privilegien und Hypotheken in Ansehung der zu dieser Zeit von denselben betroffenen Grundstücke unverändert in Wirksamkeit bleiben. Diese Wirksamkeit kann aber, wenn nicht die durch das Gesetz zu erreichenden Zwecke vereitelt werden sollen, in ihrer ganzen Ausdehnung nur für eine Uebergangszeit aufrecht erhalten werden. Deshalb stellt §. 6 zwar den Satz an die Spitze, daß jenen Privilegien und Hypotheken der bisherige Rang verbleibt, bestimmt aber, daß dieser Rang erlischt, falls die Beteiligten nicht innerhalb der gesetzten Frist den Vorschriften des Gesetzes nachkommen.

Werden diese Fristen versäumt, so können die erwähnten Privilegien nur noch mit hypothekarischer Wirkung und die erwähnten Hypotheken, wie alle anderen nur noch mit dem Range vom Tage der Einschreibung inscribirt werden.

Dadurch, daß die Erneuerung der sämmtlichen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkten Einschreibungen innerhalb 10 Jahren seit der Einschreibung gestattet wird, werden namentlich die Interessen Derjenigen gewahrt, welche gerichtliche Hypotheken haben einschreiben lassen und es wird den Hypothekenbewahrern die bedeutende Arbeit erspart, welche die Vorschrift alsbaldiger Erneuerung derartiger Hypotheken verursachen müßte.

Hinsichtlich der noch bestehenden gesetzlichen Hypotheken Bevormundeter hat der Vormundschaftsrichter den Vormund beziehungsweise den Gegenvormund (vergl. Art. 2136 des Rheinischen Civilgesetzbuchs) in Gemäßheit des §. 51 der Vormundschaftsordnung in geeigneten Fällen durch Ordnungsstrafen zur Eintragung der früher begründeten Hypothek anzuhalten, wozu die Bestimmungen dieses Gesetzes größere Veranlassung bieten werden, als bisher gegeben war. Was den bei alten Vormundschaften vorhandenen Nebenvormund betrifft, so ist der Art. 2137 des Rheinischen Civilgesetzbuchs nicht aufgehoben. Seine Verantwortlichkeit, wenn er die Eintragung versäumt, besteht daher fort. Die zur Sicherung der Rechte der Bevormundeten etwa erforderlichen näheren Anordnungen werden durch Verfügung im Aufsichtswege zu treffen sein.

## §. 7.

Die Bestimmung dieses Paragraphen beschränkt aus Zweckmäßigkeitsgründen die Befugniß, die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Bevormundeten einschreiben zu lassen. Dieser Bestimmung darf rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden, daher ist durch die Fassung derselben vorgesehen, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen die Auflösung der Ehe oder die Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgehabt hat, von diesem Zeitpunkt an noch die Frist eines vollen Jahres für Bewirkung der Einschreibung der gesetzlichen Hypothek freibleibt.

## §. 8.

Die nach den Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuchs dem Veräußerer eines Grundstücks zustehende Befugniß, die Rückgabe des veräußerten Grundstücks, unter Aufhebung aller inzwischen von Dritten daran erworbenen Rechte zu erwirken, falls der Erwerber den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, ist für den gesammten Immobilienverkehr außerordentlich gefährlich, namentlich deshalb, weil keine Vorkehrungen getroffen sind, diese Befugniß Dritten erkennbar zu machen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, die Ausübung dieser Befugniß in allen Fällen, in welchen der Veräußerer dieselbe für Dritte erkennbar machen kann, an die Voraussetzung zu knüpfen, daß dies auch geschehen ist.

Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgehabten Veräußerungen gewährt die Uebergangsbestimmung des zweiten Absatzes dem Veräußerer ausreichenden Schutz, um seine erworbenen Rechte zu wahren.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen treffen nur diejenigen Auflösungen, welche auf Grund der Artikel 1654 und 1707 des Rheinischen Civilgesetzbuchs verlangt werden können. Das ist bei Weitem die Mehrzahl der Fälle. In den sonstigen Fällen, in welchen Grundstücke zum Nachtheile Dritter mit der sog. Resiliationsklage zurückgefordert werden können, sind außerdem die Verhältnisse meistens soweit offenkundig, daß jeder Vorsichtige sich vor etwaigem Schaden bewahren kann. Es ist deshalb von weitergehenden Vorschriften Abstand genommen.

## Artikel II.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist verhältnißmäßig weit hinauszurücken, damit alle Betheiligten in der Lage sind, ihre Interessen rechtzeitig zu wahren.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk  
des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Nachdem bereits im Anfang dieses Jahres eine Konferenz zwischen Vertretern der Staatsregierung und der provinzialständischen Verwaltung hinsichtlich des Zusammenlegungsgesetzes in Berlin stattgehabt und bei dieser Gelegenheit den letztern ein neuer Entwurf überreicht worden war: haben sich aus Anlaß der Anfangs November eingegangenen Mittheilung, daß der Provinzial-Landtag in außerordentlicher Sitzung im Dezember behufs Berathung über verschiedene Gesetzentwürfe zusammenberufen werde, der Landes-Direktor und Landesrath Küster im Auftrage des Provinzial-Verwaltungsrathes Mitte November nach Berlin begeben, um einestheils zu bewirken, daß das Zusammenlegungsgesetz und das in Aussicht gestellte Eigenthums- und Hypothekengesetz zusammen vorgelegt würden, und andernteils um in gemeinschaftlicher Besprechung mit den Vertretern der Staatsregierung die Bestimmungen des Zusammenlegungsgesetzes zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit wurde der vierte gegenwärtige Entwurf vorgelegt und wiederholten Besprechungen unterzogen. Nachdem derselbe ferner in verschiedenen Sitzungen der Finanzkommission des Provinzial-Verwaltungsrathes berathen worden, wurde er am 5. und 6. Dezember einer Konferenz unterbreitet, an welcher als Vertreter der Staatsregierung außer dem Oberpräsidenten die Ministerialkommissare Geheimer Justizrath Stolterfoth, Geheimer Ober-Regierungsrath Sterneberg, und Regierungsassessor Hermes, sodann als Vertreter der provinzialständischen Verwaltung die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes und die Oberbeamten der provinzialständischen Verwaltung Theil nahmen. Das Ergebniß der Konferenz wurde von dem Provinzial-Verwaltungsrath erörtert und beehrt sich derselbe, über seine daraufhin gefaßten Beschlüsse dem hohen Provinzial-Landtag folgendes Referat abzustatten.

Wenn schon der dem gegenwärtigen vorhergehende Entwurf des Gesetzes, „betreffend die Zusammenlegungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln mit Ausschluß der Landgemeinde Oberbonsfeld“ seiner Form und seinem Inhalte nach viele Bedenken beseitigt hat, welche die ersten Entwürfe als unannehmbar erscheinen ließen, so gilt dies umso mehr von dem gegenwärtigen. Der Grund hierfür liegt zunächst und hauptsächlich darin, daß er, wie schon seine Ueberschrift sagt, nur ein Zusammenlegungsgesetz sein soll, die sämtlichen Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen, Ablösungen von Reallasten u., die auf dem rechten oder linken Rheinufer gelten, bestehen läßt, soweit selbständige Verfahren eingeleitet werden und nur insoweit diese Rechtsgebiete berührt, als ihr Hineinziehen hinsichtlich der zusammenzulegenden Grundstücke behufs nutzbringender Zusammenlegung unbedingt erforderlich erscheint, (conf. §. 1)

oder von den Interessenten selbst gewollt wird. (§. 18.) Hierdurch wird der Wirkungsbereich des Gesetzes ein einfacherer und übersichtlicher, und vielen Ausstellungen, welche sich gegen das allgemeinere Gesetz nicht mit Unrecht erhoben haben, der Boden entzogen.

Daß dies Zusammenlegungsgesetz als solches für die Rheinprovinz ein dringendes Bedürfnis geworden, ist in der Begründung des gegenwärtigen Entwurfes dargethan. Es wird dies auch mehr und mehr anerkannt; außer den in der Begründung des Entwurfes ausgeführten durch die Zusammenlegung hervorgerufenen Vorteilen\*) glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath besonders betonen zu sollen, daß die Rechtsverhältnisse unter den Eigenthümern durch die Zusammenlegung viel einfachere werden, und daß nur durch eine Zusammenlegung die von der königlichen Staatsregierung und der provinzialständischen Verwaltung seit Jahren angestrebten und mit bedeutenden Summen subventionirten Meliorationen in vielen Fällen überhaupt möglich sind, jedenfalls nur durch diese den gewünschten Erfolg haben können. Die Erfahrung hat in letzterer Beziehung bewiesen, daß viele Komplexe dringend der Melioration bedürften, die aber wegen der großen Zersplitterung nicht möglich war, (um nur ein Beispiel anzuführen, besaßen in einer kleinen Gemeinde circa 30 Personen circa 4 ha Wiese in 86 kleinen Parzellen, die durcheinander lagen, so daß eine dringend nöthige Melioration nicht ausführbar war).

Die so oft gehörte Behauptung, daß eine größere Ausnutzung bei der Kultivierung kleinerer Komplexe ermöglicht werde, und daß deshalb kein Grund zum Zusammenlegen vorhanden sei, ist nicht zutreffend; denn die kleineren Grundbesitzer sollen nicht ausgekauft, und der kleine Grundbesitz verschwinden, sondern nur das durch Austausch bewirkte Zusammenlegen und Verlegen im Interesse der Landwirthschaft herbeigeführt werden; es sind aber auch gerade diejenigen Grundstücke, bei welchen der kleinere Besitz (z. B. durch Gartenkultur) größere und mannigfaltigere Erndteergebnisse erzielt, nach §. 2 des Entwurfes von der zwangsweisen Zusammenlegung ausgeschlossen.

Will man die Frage aufwerfen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für den Erlaß eines Zusammenlegungs-Gesetzes geeignet ist, so muß schon die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes logisch zu dem Schlusse berechtigen, sobald wie möglich in dem bestehenden Zustande Wandel zu schaffen. Nur dann könnte ein Grund zum Hinausschieben gefunden werden, wenn bestehende Rechtsverhältnisse mit dem zu emanirenden Gesetze unvereinbar wären oder den Zweck desselben illusorisch machten.

Es wäre zwar zu empfehlen, wenn das Zusammenlegungs-Gesetz mit dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche eingeführt werden, sich an dieses anlehnen und durch Abänderung in einzelnen Rechtsmaterien nachhaltigere Wirkungen hervorbringen könnte; allein die Zeit, in welcher das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit treten wird, liegt noch so ferne, daß die Abhülfe der Mißstände hierauf nicht warten kann; der sich als stetig erweisende Rückgang gerade der kleinen Grundbesitzer, die ein Areal von 5—50 Morgen bewirthschaften, läßt ein Zaudern nicht zu, und dürfte deshalb mit Recht dem Vorwurf einer stückweisen Ergänzung und Veränderung der Gesetzgebung begegnet werden.

\*) Conf. Roscher Nat.-Def. 10. Aufl. pag. 261 und die dort erwähnte Statistik über verschiedene Länder. Die Regel ist, daß die Ertragsfähigkeit um 25% erhöht wird; besonders wird hervorgehoben: die bessere Form, das leichtere Duerpflügen, und die Zeiterparnis z. B. beim Umwenden des Pfluges, die bei achtfüßiger Arbeit, bei einer 3/4-fach größeren Länge 3 Stunden 20 Minuten betrug; ferner die richtigere Wegeanlage, leichtere Abgrenzung, Absperrung bei Weiden, Aufhebung des Flurzwanges zc. zc.

Man hat, was die bestehenden Gesetze betrifft, hervorgehoben, daß das rheinische Erbrecht und Hypothekenrecht den Erlaß und die Anwendbarkeit des Zusammenlegungs-Gesetzes unmöglich, jedenfalls höchst schwierig machten. Eine Unmöglichkeit, welche das jetzige Erbrecht hervorrufen soll, kann nicht zugestanden werden, wohl aber wäre das jetzige Hypothekenrecht ein Hinderniß, wenn das Gesetz in der ursprünglich gedachten weitem Ausdehnung vorgelegt würde.

Was nämlich das Erbrecht anlangt, so ist zwar richtig, daß daselbe das Zertheilen und Zerreißen des Immobilienbesitzes begünstigt, indem das Recht eines jeden Erben auf die Zuweisung reeller Nachlaßtheile zur Befriedigung seiner ideellen Erbquote der Grundsatz des rheinischen Erbrechtes ist, und daher bei Nichtvorhandensein eines Testaments die Erbschaft nach Köpfen in einzelne Bestandtheile vertheilt. Allein der Erblasser hat das Recht durch eine *parentum diviso inter liberos* nicht allein

1. eine den wirtschaftlichen Interessen entsprechende Naturaltheilung vorzunehmen, jedem Kinde zusammenhängende Komplexe zu überweisen, sondern auch

2. einem Kinde das ganze Immobilien, dem andern Kapitalien, Mobilien zc. zc. zu überweisen. Ja nach dem jetzigen Stande der Jurisprudenz und Judikatur kann

3. der Erblasser einem Kinde den ganzen Nachlaß zuweisen, mit der Verpflichtung, den andern eine bestimmte, dem Pflichttheil entsprechende Summe zu zahlen. Conf. Arch. 74. 1. 113.

„Daß wenn auch anzunehmen, daß der Ascendent befugt ist, einem Descendenten das ganze Immobilien, den übrigen Descendenten dagegen Mobilien oder sonstige Vermögensstücke zuzuweisen, oder denjenigen Descendenten, welcher die Immobilien zugewendet erhält, mit einer entsprechenden Herausgabe, (welche als aus dem Vermögen des Ascendenten entnommen anzusehen ist) zu belasten zc.“ (Nur darf diese Herausgabe nicht in einer Rente oder Nutznießung bestehen.)

Hieraus folgt, daß der Eigenthümer selbst durch Verfügungen der in Folge des Intestaterbrechts möglicherweise immer wieder eintretenden neuen Zerplitterung vorzubeugen im Stande ist. Auch für den Fall des Intestaterbrechts ließe sich eine Bestimmung treffen, welche, analog auf die Dispositionen des Eigenthümers (Kauf, Tausch zc.) ausgedehnt, verhindern würde, daß die angestrebten und erreichten Erfolge einer Zusammenlegung nicht wieder vernichtet würden. Es könnte dies erreicht werden entweder durch Feststellung der Normalparzelle, d. h. der Minimalgröße einer Parzelle, oder durch Feststellung der Art der Theilung eines Abfindungsgrundstücks, welche nur auf die in dem Plan eingetragenen Wege hin geschehen dürfte. Hierüber wird unten das Nähere ausgesagt.

Das Hypothekenrecht kommt in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nur insofern zur Sprache, als eine Geldabfindung oder Ausgleichung durch Geld eintritt; (vielleicht auch noch in dem §. 1 erwähnten Falle der Ablösung von Nutzungsberechtigungen, welche auf den zusammenzuliegenden Grundstücken haften.) Diese Geldabfindung ist aber nach §. 4 alinea 2 so minimaler Natur (höchstens 3 Prozent) daß ein entscheidendes Gewicht nicht hierauf zu legen sein dürfte. Es ist festzuhalten, daß das Abfindungsgrundstück so an die Stelle des alten tritt, daß angenommen wird, als sei das erstere von jeher das letztere gewesen. Die sämtlichen Hypotheken, stillschweigenden, gesetzlichen, gerichtlichen, konventionellen verschieben sich so auf das Abfindungsgrundstück, daß das bisher bestrickte vollständig befreit und fingirt wird, als ob es niemals verhaftet gewesen wäre. Ebenso gehen die Privilegien, die gesetzlichen und vertraglichen Replikationsansprüche auf das Abfindungsgrundstück über. Hieraus folgt, daß das Hypothekenrecht in dieser Beziehung kein eigentliches Hinderniß bietet; und grade aus diesem Gesichtspunkt der vollständigen Stell-

vertretung hat der Gesetzesentwurf von einer Transcription des Planes oder Recesses und den daran nach Artikel 834 C.-Pr. geknüpften Folgen abgesehen. Daß es aber angezeigt ist, mit dem Zusammenlegungs-Gesetz auch im Hypothekenrecht eine Reform eintreten zu lassen und den Uebelständen, unter welchen der Grundbesitz in Folge der schlechten Hypotheken-Gesetze mindestens ebenso leidet, wie durch das Fehlen eines Zusammenlegungs-Gesetzes dürfte unstreitig mit Recht hervorgehoben werden. Tritt eine Reform des Hypothekenrechts nicht ein, so wird der Grundcredit trotz eines Zusammenlegungs-Gesetzes in den betreffenden Gegenden sich nicht heben, ja es würde durch eine geplante Zusammenlegung vielmehr eine wenn auch nach dem oben gesagten vielfach unbegründete Furcht die Gläubiger zur Kündigung und Einziehung ihrer Kapitalien zwingen, die Hergabe neuer Kapitalien vereiteln, den Realkredit drücken, und so nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes das Gegentheil von demjenigen erreicht werden, was das Zusammenlegungs-Gesetz bezweckt. Nur in der gleichzeitigen Einführung beider Gesetze über „Zusammenlegung“ und „Abänderungen im Eigenthums- und Hypothekenrecht“ erblickt der Provinzial-Verwaltungsrath eine Möglichkeit und eine Garantie, daß der in der Begründung in Aussicht gestellte Nutzen eintritt, und er erklärt, daß das noch vielfach mit einem gewissen Mißtrauen angesehene und in die rheinischen civilrechtlichen Bestimmungen eingreifende Zusammenlegungs-Gesetz nur in Verbindung mit dem schon seit 40 Jahren geplanten Eigenthums- und Hypotheken-Gesetz als annehmbar erscheint.

Die dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegenden allgemeinen Gesichtspunkte werden zum großen Theil mit Unrecht von Einzelnen bemängelt. Wenn man aus den hinsichtlich der Ablösung der Reallasten, der Gemeinheitstheilung zc. auf dem rechten und auf dem linken Rheinufer geltenden Gesetzen einen Grund gegen die Ernennung einer Generalkommission herzuleiten sucht, so dürfte zunächst zu erwägen sein, daß schon nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 und den sich anschließenden Gesetzen und Verordnungen grade die Regulirung der gutherrlichen, der bäuerlichen Verhältnisse zc. den eigentlichen Gegenstand der Thätigkeit der Generalkommissionen abgeben sollte. Es ist also eigentlich kein neues, fremdes Gebiet, welches durch den Gesetzesentwurf den Generalkommissionen überwiesen, sondern es ist nur die vollständigere Durchführung und der Ausbau des frühern Gebietes vorgenommen. Daß eine bestimmte Behörde die Regulirung vornehmen muß, und diese nicht den Gerichten überwiesen werden kann, bedarf keiner nähern Begründung; es ist auch kaum eine Behörde denkbar, die geeigneter wäre, die Zusammenlegungs-Geschäfte vorzunehmen, als die Generalkommission oder eine dieser nachgebildete.\*) Allerdings muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Behörde aus Personen gebildet wird, die mit den Eigenthümlichkeiten des rheinischen Rechtes, Sitten und Ortsgebräuchen bekannt sind. Der Schwerpunkt einer nutzbringenden Thätigkeit liegt in der Fähigkeit der Personen, scheidrichterlich und vermittelnd thätig sein, nicht allein zu wollen, sondern auch zu können. Es hat daher auch der jetzige Entwurf eine in der Rheinprovinz residirende Generalkommission in §. 20 vorgesehen, im Gegensatz zu den früheren Entwürfen. Materiell kann auch die Verschiedenheit der Gesetzgebung über die Natur und Ablösung der Reallasten zc. auf den beiden Rheinufnern namentlich nach dem engern Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes keinen Grund gegen die Betraung der General-

\*) Conf. Roscher a. a. D. pag. 263 „Das Ganze verbindet sich am Einfachsten und Heilsamsten mit den verwandten Operationen der Gemeinheitheilung und Servituten-Ablösung, weshalb auch die Leitung gewöhnlich derjenigen Kommission übertragen wird.“ S. Anm. 13 und 14.

Kommission mit den Zusammenlegungsgeschäften abgeben, weil diese Zusammenlegung der Grundstücke mit der Verschiedenheit der Natur der Reallasten an sich Nichts zu thun hat. Wie bereits erwähnt, kommt auch nur bei den Theilungen und Ablösungen der gegenwärtige Entwurf zur Anwendung, welche in Verbindung mit der Zusammenlegung bewirkt werden; jedoch ist nur die Ablösung der Nutzungsberechtigung an den zusammengelegten Grundstücken obligatorisch. §§. 1. 18. Daß hierfür aber ein einheitliches Verfahren eintreten muß, ist nicht zu bestreiten.

Ein Zweifel ließe sich ferner dahin aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Interessenten einen größeren Einfluß auf die Zusammenlegung zc. einzuräumen und ihnen, sei es eine direkte, sei es eine indirekte Mitwirkung auch bei den Entscheidungen zu sichern. Wenn sich dies an sich auch gewiß empfehlen würde, so ist doch auf der andern Seite wohl zu berücksichtigen, daß bei der Interessenvertretung der unpartheiische Standpunkt der bestimmenden Behörde oft verschoben wird. Daß den Interessenten Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Ansicht zu äußern, und daß die Kommission, eventuell die zweite Instanz Rücksicht auf diese Ansicht nimmt und nehmen muß, ist selbstredend, aber auch durch die Bestimmungen der Vormundschafts-Ordnung vollständig gewährleistet. Um aber auch hier jedem Bedenken zu begegnen, dürfte es sich empfehlen, den §. 8 der Gemeinheits-Theilungsordnung als für die ganze Rheinprovinz bei der Zusammenlegung geltend aufzunehmen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Bestätigung der Vereinbarungen durch die Generalkommission. Dadurch, daß die Interessenten sich selbst in einem bestimmten Zeitraum verständigen können, wird ihnen Gelegenheit gegeben, die Hauptthätigkeit der Generalkommission überflüssig zu machen, die bei der Bestätigung hauptsächlich zu prüfen haben wird, ob das öffentliche Interesse nicht geschädigt ist. \*)

Sinsichtlich der Bestimmung über die Anwendbarkeit der in Westfalen geltenden Gesetze wird unten gesprochen.

Bei Prüfung der einzelnen Paragraphen fand sich Folgendes zu bemerken:

Zunächst wurde Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes gewünscht, die Ueberschrift: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln“ zu verändern in: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts“, welche Ueberschrift aus naheliegenden Gründen auch für das Eigenthums- und Hypothekengesetz Seitens der Königlichen Staatsregierung gewählt sei.

#### ad §. 1

wurde 1. das Bedenken erhoben, ob nicht auch die Mehrzahl der durch die Zusammenlegung betroffenen Eigenthümer den desfalligen Antrag zu stellen hätten; denn es sei nicht zu verkennen, daß in dem alleinigen Requisit der Hälfte der Größe und des Reinertrages der zusammenzulegenden Grundstücke dem großen Grundbesitzer eine Handhabe geboten würde, die kleinern Grundbesitzer, selbst wenn sie von der Schädlichkeit der Zusammenlegung überzeugt wären, zur Zusammenlegung zu zwingen. — Dagegen wurde hervorgehoben, daß, Falls die Majorität der Zahl entscheide, auch

\*) Conf. Mosher pag. 259: „Das Ideal der Verkoppelung besteht darin, daß auf dem Wege freiwilligen Austausches jeder eigentliche Landwirth seine Grundstücke beisammen zc. zc.“ Hiermit in Einklang steht auch das Luxemburger Gesetz vom 28. Dezember 1888 concernant les associations syndicales pour l'execution des travaux de drainage etc. etc., welches diese Associationen in libres und autorisées theilt.

die denkbar kleinsten Grundbesitzer den Eintritt des Zusammenlegungsverfahrens verhindern könnten; nicht allein weil sie etwa einen Vortheil in der Zusammenlegung nicht erblickten, sondern durch Verhinderung einen Druck auszuüben und eine relative Werthsteigerung ihrer kleinen Grundstücke herbeizuführen beabsichtigten; wenn das geringere oder größere Interesse den Maßstab abgeben soll, so würde dem Gesetzes-Entwurf zuzustimmen sein, der den Werth der zusammenzulegenden Grundstücke entscheiden lasse. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die Behauptung, eine Zusammenlegung sei überflüssig oder schädlich, von der Behörde auf das Gewissenhafteste geprüft werden müsse, welche eventuellen Falles das Verfahren nicht eintreten lassen dürfe. Auch für den Fall, daß einzelne Eigenthümer wegen zu geringer Größe ihres Eigenthums einen erkennbaren Vortheil von der Zusammenlegung nicht hätten, erwache ihnen jedenfalls kein Schaden, da nach dem Gesetz die Kosten des ganzen Verfahrens nach Maßgabe des den Eigenthümern erwachsenden Vortheils vertheilt würden, so daß Eigenthümer, die keinen erkennbaren Vortheil hätten, zu den Kosten nicht herangezogen werden könnten (conf. Glazet und Sterneberg S. 315). Die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern und Provinzen habe sich zwar früher und theilweise noch jetzt zu dem Principe bekant:

daß durch die Kombination der größern Fläche mit der größern Anzahl das tyrannische Ueberwiegen der großen wie der kleinen Grundbesitzer vermieden werde.

Allein in letzter Zeit, in welcher der große Vortheil der Zusammenlegung sich praktisch erwiesen, habe man, so führten die Vertreter der Staatsregierung aus, selbst durch Abänderung der Gesetze, welche früher diese Kombination kannten, von der Uebereinstimmung der Mehrzahl der Interessenten absehen zu müssen geglaubt; so habe das Hannover'sche Gesetz nachträglich, falls die Antragsteller die Hälfte der Fläche und die Hälfte des Reinertrages des ganzen Komplexes repräsentirten, dies für genügend erachtet, ebenso das Nassau'sche Gesetz vom 2. September 1867, welches nur die Hälfte der Fläche von den Antragstellern vertreten verlange, — ja augenblicklich finde sich in keiner Provinz die erwähnte Bedingung der Zustimmung der Mehrzahl vor. Es wurde hervorgehoben, daß, Falls die Majorität zur Einleitung des Verfahrens nothwendig erscheine, von dem Willen Einzelner, welchen ein kaum nennenswerther Besitz zustehe, es abhängen, die Zusammenlegung unmöglich zu machen, selbst wenn sie von einer gleichen Anzahl der größten Grundbesitzer angestrebt würde.

Ein fernerer Anhalt gegen die Veränderung wurde in dem Gemeinheits-Theilungsgesetz vom 19. Mai 1851 §. 2 alinea 3 und dem Meliorations-Genossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 §. 65, welche auf dem im Entwurf adoptirten Grundsätze basiren, erblickt. Die Staatsregierung, so wurde mitgetheilt, sei so sehr von der Richtigkeit ihrer auf praktischer Erfahrung sich gründenden Ansicht, überzeugt, daß sie von derselben unmöglich abgehen könne. Aus den angegebenen Gründen sprach der Provinzial-Verwaltungsrath sich für unveränderte Annahme des §. 1 aus.

2. Der Entwurf benutzte die Worte: „Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“, eine Bezeichnung, welche wenigstens in dem größten Theil der Rheinprovinz ganz unbekannt ist. Ebenwenig würde die Bezeichnung: „Flur und Flurabtheilung“ zutreffend sein, da der Entwurf nicht einen festen Begriff und eine a priori feststehende Umgränzung, welche mit Flur und auch mit Flurabtheilung verbunden ist, hat bezeichnen, sondern einen Ausdruck wählen wollen, welcher eine faktische Zusammengehörigkeit der zur Zusammenlegung bestimmten Grundstücke darstelle. Da die Vertreter der Staatsregierung erklärten, auf die Bezeichnung kein Gewicht zu legen, so wurde seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes für angezeigt erachtet, die Bezeichnung: „Grundstücke

eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“ zu wählen, und ebenso in dem letzten Satze statt des Wortes „Gemarkung“ das Wort „Gemeindebezirk“.

Der frühere Entwurf hat in dem 2. Satze bestimmt, „daß bei Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen zc.“ mit der Zusammenlegung die Auseinandersetzung eintreten müsse; gegenwärtig ist statt gemeinschaftlicher „Benutzung“ „Nutzungsberechtigung“ gesagt, und dadurch der §. 1 Nr. II, der §. 1 Nr. I der Gemeinheits-Theilungsordnung substituiert.

Weil der gegenwärtige Gesetzes-Entwurf im Gegensatz zu den früheren Entwürfen sich lediglich auf die Zusammenlegung beschränkt, und soweit irgend thunlich die Gemeinheits-Theilungen, gemeinschaftliche Benutzungen zc. zc. nicht berührt, weil ferner — wie die Vertreter der Staatsregierung ausführten, — eine Theilung der gemeinschaftlich benutzten Liegenschaften des §. 1 Absatz II nicht immer im Interesse der Betheiligten liege, so dürfte dieser Gesetzesbestimmung, eine Theilung nicht obligatorisch zu bestimmen, beizupflichten sein. Der §. 18 des Entwurfes setzt voraus, daß solche Theilungen und Ablösungen eintreten können, und daß dann ein einheitliches Verfahren eintreten müsse, so daß also die Möglichkeit der vollständigen Auseinandersetzung immerhin gegeben ist.

4. Zu dem §. 1 wirkt sich ferner die Frage auf, ob, von Wem, und bis zu welchem Zeitraum der Antrag auf Zusammenlegung zurückgezogen werden könne. Darüber, daß wenn sämtliche Interessenten dieselben zurückzögen, das Verfahren in jedem Stadium aufzuheben sei, daß dann aber auch die Kosten sämtlichen in Gemäßheit des gesetzlichen Vertheilungsmodus zur Last fielen, dürfte keine Meinungsverschiedenheit existiren. Die Frage, ob, wenn die Antragenden ihren Antrag zurückzögen, mit diesem Zurückziehen aber andere Interessenten, welche nicht Antragsteller gewesen, nicht einverstanden seien, dennoch das Verfahren einzustellen sei, gab bei der Konferenz zu einer Diskussion Veranlassung. Die Ministerial-Kommissare gaben die Erklärung ab, daß sobald das Verfahren für zulässig erklärt worden, ein Zurücknehmen nur mit allseitiger Zustimmung eintreten könne, während es hierzu nicht genüge wenn nur die Antragsteller und diejenigen, welche sich dem Antrage angeschlossen hätten, zustimmten.

5. Ueber den Zusatz aus §. 4 der Gemeinheits-Theilungsordnung wird unten gesprochen.

#### ad §. 2.

1. Zu denjenigen Immobilien, welche nur mit Bewilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung zu ziehen sind, rechnet der §. 2 auch forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke. Es könnten einmal wegen des Begriffes „forstmäßig bewirthschaftet“ Bedenken laut werden, sodann ob überhaupt wegen solcher Waldgrundstücke ohne jede nähere Einschränkung die Ausnahme gerechtfertigt sei. Nicht mit Unrecht wurde hervorgehoben, daß „forstmäßig bewirthschaftet“ an sich ein technischer Begriff sei und schon eine große Kategorie von Waldgrundstücken ausschliesse, die alsdann nicht unter den §. 2 fielen. In der Praxis würde sich nach Ansicht der Staatsregierung eine Schwierigkeit nicht herausstellen, wie sich auch eine solche in andern Provinzen nicht ergeben habe, so daß von dem Bedenken Abstand zu nehmen wäre.

2. Es wurde sodann der Antrag gestellt, auch die Korbweidenanlagen in den §. 2 aufzunehmen, aus denselben Gründen, aus welchen Kunstwiesen zc. aufgeführt seien. Die Vertreter des Ministers erklärten sich unter Vorbehalt der Genehmigung desselben hiermit einverstanden.

## ad §. 3.

In der Konferenz wurde die Streichung dieses Paragraphen beantragt und die Herstellung des III. Entwurfes unter wörtlicher Aufnahme derjenigen Bestimmungen, welche aus der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 herübergenommen werden sollen, befürwortet. Es wurde betont,

1. daß das Zusammenlegungsgesetz in dieser Beziehung formell und materiell die Klarheit vermischen lasse, welche man von einem so wichtigen, tief einschneidenden Gesetze erwarten dürfe,
2. daß, wenn Zweifel existirten, ob die eine oder andere Bestimmung der Gemeinheits-Theilungsordnung zur Anwendung kommen solle oder könne, es grade Pflicht des Gesetzgebers sei, diese Zweifel zu lösen, und nicht dem einzelnen, oft weniger begabten oder befähigten Grundbesitzer die Lösung der Zweifel anheim zu geben,
3. daß an sich das zwar jetzt legislatorisch rezipirte, äußerst bequeme Wort: „sinngemäße Anwendung“, thunlichst, namentlich im vorliegenden Falle, zu vermeiden sei.

Es sei, so wurde hervorgehoben, umsomehr kein Grund, den §. 3 in seiner allgemeinen Fassung bestehen zu lassen, vorhanden, als schon in dem III. Entwurf eine fast erschöpfende Anführung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen enthalten sei. Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, den Einwand in Erwägung ziehen zu wollen. Unter diesen Umständen würde auf die einzelnen aufzunehmenden Bestimmungen näher einzugehen und zu beantragen sein, den in dem III. Entwurf ad §. 1 gemachten Zusatz über die Nutzungsberechtigungen des §. 4 der Gemeinheits-Theilungsordnung sodann die §§. 1a, 1b, 5a, 5b, 6. Abs. 1, §. 7, Abs. 1 des III. Entwurfes aufzunehmen\*) mit folgenden Modifikationen:

a. daß der §. 1a lauten soll:

„Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer sowie jeder Miteigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer.“

\*)

## §. 1. Abs.

Nutzungsberechtigungen, welche nach §. 4 der gedachten Ordnung gelegentlich einer Theilung oder Ablösung mit abgelöst werden können, sind auf Antrag eines Betheiligten auch im Falle der Zusammenlegung zur Ablösung zu bringen, sofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

## §. 1a.

Zu dem Antrage auf Zusammenlegung ist auch der nutzbare Eigenthümer befugt, nicht aber der persönliche Nießbraucher und der antichretische Pfandbesitzer. Miteigenthümer können nur gemeinschaftlich die Zusammenlegung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen, muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

## §. 1b.

Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Zudikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. — Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf 10 Jahre verbindlich. Nach Ablauf dieser Periode ist jeder Betheiligte befugt, auf Zusammenlegung anzutragen.

## §. 5a.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen allen Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirtschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Gemeinheits-Theilungsordnung verlangt bei dem Miteigenthum einen Majoritätsbeschluß. Es dürfte dies, nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nicht richtig sein, weil jeder Miteigenthümer jeden Augenblick die Gemeinschaft aufzulösen und eventuell seinen realen Antheil beziehungsweise den Verkauf zu verlangen berechtigt sei, er werde in seinen Rechten gekränkt, wenn die nützliche Zusammenlegung durch einen Beschluß anderer Miteigenthümer verhindert und er gezwungen werde, die Theilungsklage zu erheben; eine solche Kränkung sei um so unzweifelhafter anzunehmen, als bei der Berechnung des §. 1 sein Antheil an Größe und Reinertrag als gegen oder für den Antrag auf Zusammenlegung zählend angenommen werden könne, während das Entgegengesetzte von ihm gewollt werde; es könnten aber auch bei der Zusammenlegung sehr leicht denjenigen Miteigenthümern, welche zusammenbleiben wollten, ein gemeinschaftliches und den aus der Gemeinschaft austretenden besondere Parzellen überwiesen werden. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß in dem angeführten Falle bei der nach §. 1 vorzunehmenden Berechnung nur eine dem ideellen Antheil entsprechende Quote der gemeinschaftlichen Fläche und des Katastralreinertrages in Berücksichtigung gezogen werde.

b. Hinsichtlich des §. 1 b wird beantragt:

„Den Zeitraum von 10 Jahren, in welchen vertraglich die Zusammenlegung abgeschlossen werden kann, auf 5 Jahre zu beschränken; es sei die analoge Ausdehnung des Art. 815 c. c. umsomehr zu empfehlen, als der Zeitraum von 10 Jahren mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse, Verkehr, Betrieb u. ein viel zu weitgehender sein dürfte.“

c. Es wurde ferner beantragt, den §. 8 der Gemeinheits-Theilungsordnung aufzunehmen:

„Daß bei jeder Zusammenlegung die Bestimmung derselben, der Art und Größe der Abfindung zunächst dem freien Uebereinkommen der Partheien überlassen bleibe“,

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den zusammengelegten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Zusammenlegung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Borräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

#### §. 5 b.

Die über das Zusammenlegungsareal führenden Wege können, insofern es für die zweckmäßige Einrichtung des Theilungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

#### §. 6 Abs. 1.

Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Zusammenlegung erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder dafür aufgehobenen Theilnahmrechte und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

#### §. 7 Abs. 1.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Zusammenlegung gehaftet haben.

und dieser Antrag darauf gestützt, daß, wenn das öffentliche Wohl nicht etwas Anderes erheische, vor Allem der Vertragswille zu respektiren sei; selbstredend sei, daß diese Zusammenlegung, um die Vortheile des Zusammenlegungsgesetzes in der Exekution zc. zu genießen, der Bestätigung durch die Generalkommission bedürfe, sonst würde eine solche Uebereinkunft nur die Wirkung eines nach Civilrecht zu beurtheilenden Vertrages haben.

Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß sie gegen diese Anträge wohl nichts zu erinnern hätten.

Die §§. 4 und 5

gaben zu einer Bemerkung keine Veranlassung, dagegen wurde

ad §. 6

der letzte Absatz von einer Seite als unzulässig bestritten und hervorgehoben, daß es allerdings streitig gewesen sei, ob ein Eigenthümer an einem ideellen Antheil seiner Liegenschaften eine Hypothek konstituiren könne, allein gegenwärtig dürfe es feststehen, daß nach rheinischem Rechte eine auf eine Quote eines Eigenthums beschränkte Hypothekarbewilligung ungültig, und unter allen Umständen nicht realisirbar sei. Die Hypothekargläubiger würden eventuell schwer geschädigt, und selbst, wenn die Frage der Gültigkeit eine auch nur zweifelhafte sei, so empfehle sich entweder:

a. den Schlußpassus des §. 6 zu streichen oder

b. in den Gesetzentwurf ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß eine solche Hypothek an den zu bestimmenden Quoten der Gesamtabfindung gültig sei.

Die Vertreter der beiden Ministerien erklärten, daß sie bei der Behauptung der Gültigkeit der an einzelnen Quoten bestehenden Hypothek beharren müßten, daß die Staatsregierung jedoch in Erwägung ziehen wolle, ob der ad b angegebene Zusatz aufzunehmen sei. Ein Eingehen auf die erste Alternative sei unthunlich, weil bei der Natur des rheinischen Hypothekenrechtes sonst in jedem einzelnen Falle die Ausweisung eines reellen Aequivalentes für jede alte Parzelle nothwendig werden würde und hierdurch eine in den meisten Fällen überflüssige, zudem zeitraubende und mit Kosten verknüpfte Arbeit entstehen würde. Uebrigens sei der gewünschte Zusatz (b.) nur eine Folge des §. 6 Abs. 1, (s. Anm.) und daher auch aus diesem Grunde nicht besonders aufzunehmen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß der §. 6 Abs. 1 die Stellvertretung doch nur soweit bestimme, als dieselbe nach bestehenden Gesetzen überhaupt möglich sei. Der Provinzial-Verwaltungsrath hielt bei dem Zweifel an der Rechtsbeständigkeit die Aufnahme eines Zusatzes für erwünscht, durch welchen es klar gestellt werde, daß die an dem alten Grundstück bestandene Hypothek in diesem Falle gültig an dem ideellen Antheil des Abfindungsgrundstücks fortbestehe.

ad §. 7

fand sich Nichts zu erinnern.

ad §. 8.

Uebereinstimmend mit den frühern Entwürfen verweist der gegenwärtige sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde als hinsichtlich des Verfahrens auf:

1. das Gesetz vom 18. Februar 1880,
2. die in der Provinz Westfalen für das Verfahren geltenden besondern Vorschriften, soweit die letzteren nicht gegenwärtig abgeändert sind.

Es wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Fassung des §. 8, wodurch alle in Westfalen geltenden einschließlichen Vorschriften auf die Rheinprovinz übertragen würden, nicht thunlich erscheine; das Hineinschieben eines neuen Rechtsgebietes in das rheinische Recht erfordere ein vollständiges Studium der westfälischen Rechte vom Anfang dieses Jahrhunderts an, und Sache des Gesetzgebers sei es, sein Gesetz klar und verständlich zu erlassen; es sei eine namentliche Aufführung der aus dem westfälischen Rechtsgebiete herüberzunehmenden Bestimmungen um so unerläßlicher, als durch dieselben Streitigkeiten, welche rein privatrechtlicher Natur seien, dem bisherigen ordentlichen Richter entzogen, und über die Zuständigkeitsgrenzen der Generalkommissionen selbst nicht eine positive Klarheit herrsche; jedenfalls könnten Zweifel nicht allein über die Auslegung, sondern grade über die gesetzliche Gültigkeit mit Rücksicht auf das rheinische Recht entstehen, welche Zweifel im Interesse der Grundbesitzer ausgeräumt werden müßten.

Die Vertreter der Staatsregierung stützten sich im Wesentlichen auf die in den Motiven zu dem §. 8 gemachten Ausführungen, hielten eine Kodifikation der einschläglichen Bestimmungen wenigstens für den jetzigen Zeitpunkt der Civilgesetzgebung, welche durchschlagenden Reformen noch entgegengehe, für nicht geeignet und verwiesen darauf, daß mit Rücksicht auf den in mancher Hinsicht berechtigten Einwand eine Zusammenstellung der Vorschriften im Auftrage des Ministeriums erschienen sei, welche dem Bedürfnis fast in allen Theilen genüge. (Glazel & Sterneberg.)

Unter diesen Umständen dürfte, nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths trotz der Berechtigung des obigen Einwandes, von demselben abzusehen sein.

#### ad §. 9

findet sich Nichts zu erinnern.

#### ad §. 10.

a. Zunächst wurde und wird Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in redaktioneller Beziehung beantragt, statt des Wortes „Besitzer“ in dem Passus: Wer sich nach Ablauf des 2c. angegebenen Termines als Besitzer meldet und legitimirt, zu setzen: „als Eigenthümer“ im Gegensatz zu dem am Schlusse genannten vorläufig legitimirten Inhaber; diese Abänderung wurde als sinntsprechend erkannt.

b. Die Diskussion in der mehrerwähnten Konferenz hatte die Unzulänglichkeit des geforderten Nachweises der Legitimation zum Gegenstande. Nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes sind die Bestimmungen unstreitig mangelhaft, können es aber auch nach dem B. G.-B. nur sein. Die Bescheinigung des Gemeindevorstehers über einen „eigenthümlichen“ Besitz würde, selbst wenn sich derselbe zur Ausstellung einer solchen bereit finden lassen sollte, im Gegensatz zu einem „abgeleiteten“ Besitz nichts beweisen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß mit Ausnahme einer schwer und nur mit Kosten beizubringenden Rotorietätsurkunde, es kein Mittel gibt, die Legitimationsfrage praktischer zu lösen, als im Entwurf geschehen; es dürfte nur an Stelle des ersten der drei kumulativ verlangten Requisite nämlich:

a. Eintragung im Grundsteuerkataster oder Attest des Gemeindevorstehers über den eigenthümlichen Besitz zu setzen sein a., wenn derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbs-Urkunde vorlegt oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück eigenthümlich

besitze (cfr. §. 201 Glazet & Sterneberg). Die Vorlage einer öffentlichen Erwerbserkunde ist jedenfalls gleichwerthig mit einem Katasterauszug und namentlich mit der Bescheinigung des Gemeindevorstehers.

c. der in dem III. Entwurf am Schlusse des §. 10 hinzugefügte Passus:

„Im Uebrigen bleibt derselbe befugt, die für sein Grundstück gewährte Abfindung von dem Empfänger derselben zurückzufordern“,

erscheint dem Provinzial-Verwaltungsrath ohne Grund in dem jetzigen Entwurf gestrichen. Dieser Zusatz dürfte nach seiner Ansicht nicht allein zweckmäßig, sondern nothwendig erscheinen, um denjenigen, der an den vorläufig Legitimirten bezahlt u., zu schützen und den wirklichen Berechtigten an den unrichtigen Empfänger zu verweisen, welcher auch allein für die etwaige Abnutzung diesem regresspflichtig ist.

d. Anstatt des Wortes: „Gemeindevorsteher“, dürfte das Wort: „Bürgermeister“ zu setzen sein.

Die Vertreter des Ministers erklärten sich vorbehaltlich höherer Genehmigung mit diesen vier Vorschlägen einverstanden.

ad §. 11.

Es ist übersehen worden, neben Wiederkaufs-Berechtigten diejenigen zu erwähnen, welchen die Zusammenlegung insonderheit präjudiziren könnte, nämlich diejenigen, welche ein gesetzliches oder vertragliches Refiliationsrecht haben. Es wird demgemäß vorgeschlagen in den §. 11 aufzunehmen:

namentlich Refiliations- und Wiederkaufs-Berechtigten, Hypotheken-Gläubigern u. Die Vertreter des Ministers gaben dieselbe Erklärung wie ad §. 10 ab.

ad §. 12.

Der gegenwärtige Entwurf hat einen großen Uebelstand, welcher in den frühern Entwürfen sich vorfand, und welcher dahin ging, daß lediglich bestimmt war, daß das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinanderseßungsplanes übergehen soll, beseitigt. Der Uebelstand bestand zunächst darin, daß dieser Uebergangstermin ein vollkommen unbestimmter, für Jeden nicht erkennbarer war, und daher eine große Rechtsunsicherheit und Schädigung Dritter veranlassen konnte. Dieser Nachtheil wird dadurch vermieden, daß nunmehr durch die Auseinanderseßungsbehörde der Zeitpunkt der Ausführung fixirt werden muß.

Das zweite Bedenken, welches in der Konferenz vorgetragen wurde, zielte dahin, daß das Eigenthum mit der Bestätigung des Rezeßes, aber nicht vorher übergehen dürfe. Es wurde hervorgehoben, daß der Plan immer nur ein solcher bleibe, und ein Rezeß so lange in der Luft schweben, als er nicht bestätigt sei. Entweder seien die gegen den Plan zu machenden Ausstellungen so schwerwiegender Natur, daß eine noch lang ausstehende Entscheidung zu erwarten sei, dann liege doch die Möglichkeit einer Abänderung sehr nahe; die Unsicherheit und Verschiebung der Verhältnisse, der Schaden, welchen eine Aufhebung und Vernichtung des bereits eingetretenen Eigenthumsüberganges verursachen müsse, seien doch so schwer wiegende Momente, daß die größere Zwischenzeit einer Dispositionsbeschränkung ihnen vorzuziehen wäre. Oder der Plan und Rezeß seien einfach und die möglichen Ausstellungen unbedeutend, und dann könne die Bestätigung bald erfolgen. Mit dieser Motivirung in Einklang stehe auch das Gesetz vom 20. Juni 1817 §. 203, welches der Regel nach eine Realisirung vor Bestätigung des Rezeßes nur mit Genehmigung aller

Interessenten kenne. (cfr. §. 6 B. D. vom 22. November 1844, contra §. 267 Glazel & Sterneberg, §. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1875.) Wenn dieser Bestimmung gemäß der Eigenthumswechsel erst mit bestätigtem Rezeß stattfindet, so würde hiermit der Vortheil verbunden sein, daß abgesehen von der unabänderlich feststehenden Fixirung der Rechtsverhältnisse die Thätigkeit des Hypothekenbewahrers sich viel einfacher gestaltet; denn dann würde der Zeitpunkt des Planes und dieser für ihn unerheblich werden; ebenso würde ein einheitlicher Termin gegeben sein, mit welchem die Wirkungen einzelner Eintragungen, die an die Uebergabe des Parzellenverzeichnisses an den Hypothekenbewahrer sich knüpfen, (§. 13 alinea 3), die Frist für die Eintragung des Privilegs des Artikels 2 103 Nr. 3 (§. 18) zc. beginnen.

Von juristischem Standpunkte aus kann daher nur diese Ansicht als die richtige erscheinen, umso mehr, als die Motive zu dem Gesetze vom 26. Juni 1875 für das Rheinische Recht, wie auch in den Gründen des Entwurfs ausgeführt, nicht zutreffen.

Die erwähnte Konferenz hat jedoch ein anderes Moment geklärt, welches nicht zu unterschätzen sein dürfte. Die Vertreter der Staatsregierung gaben zunächst die Richtigkeit der von dem juristischen Standpunkte eingewendeten Bedenken nicht zu, hoben sodann hervor, daß nicht so sehr wegen der etwaigen Dispositionsbeschränkung der Eigenthumsübergang und die Ausführung sofort, wenn der Plan definitiv feststehe, nothwendig seien, sondern mehr im Interesse der Landwirtschaft selbst. Die Richtigkeit dieser Anschauung erschien einleuchtend. Sobald der Grundbesitzer weiß, daß er das von ihm besessene Ackerland zc. nach kurzer oder längerer Frist abtreten muß, so wird er erfahrungsmäßig auf die Kultivirung desselben, Düngung u. s. w., nicht die bisherige Sorgfalt verwenden, sodann aber auch eine dem Boden selbst schädliche, möglich größte Ausnutzung und Ausfaugung vornehmen. Beides muß im Interesse der Zusammenlegung vermieden werden; je größer der Zwischenraum zwischen dem effektiven Eigenthumsübergang und der Wissenschaft, daß eine Wegnahme stattfinden wird, ist, desto größer wird naturgemäß auch der allseits zugefügte Schaden sein; deshalb ist auch, wie die Vertreter der Staatsregierung mittheilten, das Bestreben der Generalkommissionen stets gewesen, den feststehenden Plan sofort zur Execution zu bringen. Bei diesem durchschlagenden Momente fragt es sich, ob die andern Uebelstände, welche dagegen hervorgehoben, so schwerwiegend sind, um die Anfangs aufgeführte Ansicht festhalten zu müssen.

Der zwischen den Parteien kontradictorisch an Ort und Stelle erörterte Plan (§. 40 B. D. vom 20. Juni 1817) kann nach seiner Aufstellung angegriffen werden, und die Beschwerden sind sämmtlich zu erlebigen, bevor er nach §. 12 des Entwurfs als „endgültig festgestellt“ angesehen werden kann. In diesen Plan sollen nur

1. die Landtheilung, d. h. die Verschiebung der Grundstücke,
  2. die bleibenden faktischen resp. rechtlichen Verhältnisse: Triften, Wege, Gräben zc. (§. 1381. c.)
- aufgenommen werden, während die nicht bleibenden Verhältnisse nach festgestelltem Plane in dem Rezeße ihre Stelle finden. Bei Bestätigung des Rezeßes ist nach den einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen nur zu prüfen (conf. §. 293 Anm. 2. Glazel & Sterneberg)
- a. ob die Fassung bestimmt, vollständig und unzweideutig ist,
  - b. die Legitimation der Betheiligten,
  - c. ob das Interesse der der Aufsicht und Vermögensverwaltung der Behörden unterstehenden Personen,
  - d. ferner das Interesse der etwa nicht hinzugezogenen Betheiligten resp. Nutznießer zc.,
  - e. das landespolizeiliche Interesse gewahrt ist.

Wenn auch bei dieser Prüfung der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß eine Veränderung vorgenommen werden kann, so dürfte doch bei den jetzt bestehenden Rechtsverhältnissen kaum eine Verlegung, welche unter c. d. e. fällt, eintreten können. Die Positionen a. und b. würden zu einer Verschiebung keine Veranlassung geben.

Sollte bei der Prüfung des Rezeses die Nothwendigkeit sich herausstellen, daß vielleicht ein Weg, ein Graben zc. zu verlegen wäre, so würde es so anzusehen sein, als sei das nummehrige Abfindungsgrundstück in seiner nummehrigen Gestalt vollständig an Stelle des ursprünglichen getreten. Es würde dieses hinsichtlich der inzwischen geschehenen Veräußerung zu Differenzen führen können. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte aber aus den angegebenen Gründen den in dem Entwurf angenommenen der Landwirtschaft technisch vortheilhaftern Standpunkt festhalten zu sollen.

ad §. 13 und 14.

1. Es wurde zunächst der Zweifel angeregt, ob nicht der Tag des Eingangs des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte nicht zugleich als der Tag der Ausführung des Plans, also des Eigenthumsüberganges angenommen werden könne. Allein auch gegen diese Annahme erklärten sich die Vertreter der Minister, weil zwischen dem Tage des definitiv festgestellten Planes und dem der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses eine längere Zeit liege, welche die Regulirung des Katasters erfordere; denn es wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen über Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer unzulässig, das Kataster schon vor dem Eigenthumsübergang zu berichtigen.

Sodann war Folgendes Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes zu bemerken:

2. In dem alinea 2 ist im Gegensatz zu dem alinea 1 das Wort „Grundsteuerbücher“ gebraucht; da die verschiedene Bezeichnung einen Irrthum veranlassen könnte, so wird auch in alinea 2 „Grundsteuerekataster“ zu setzen sein.

3. Es dürfte sich empfehlen, in den §. 13 aufzunehmen, wie die Berichtigung zu erfolgen habe und statt der Worte nach Maßgabe des in der Rheinprovinz bisher nicht geltenden Gesetzes die beiden Bestimmungen, welche nur zur Anwendung kommen können, aufzunehmen.

4. In der mehrerwähnten Konferenz wurde hervorgehoben, daß der Entwurf die scharfe Scheidung vermissen lasse zwischen denjenigen Hypotheken, welche vor dem Eigenthumsübergang konstituiert, aber noch nicht eingetragen, und solchen, die nachträglich konstituiert und eingetragen, ebenso zwischen denjenigen Hypotheken, welche vor Eingang des Parzellenverzeichnisses konstituiert, nachher eingetragen, oder bei welchen dies nicht der Fall, und endlich solchen Hypotheken, die vor dem Eigenthumsübergang konstituiert, aber nach Eingang des Parzellenverzeichnisses eingetragen werden. Im rheinischen Rechte kann eine konstituierte Hypothek 30 Jahre lang gültig eingetragen werden, wenn nur der Schuldner Eigenthümer bleibt, und nach Veräußerung des verhypothekirten Grundstücks so lange den Verkaufsakt nicht transskribirt und 14 Tage nach der Transskription nicht verfloßen sind. Es sind nun folgende Fälle denkbar:

1. Ist die Hypothek konstituiert vor dem Eigenthumsübergang und auch inskribirt, so geht dieselbe stillschweigend auf das Abfindungsgrundstück über, und nur bei der Erneuerung ist in das Bordereau das Abfindungsgrundstück aufzunehmen.

2. Ist die Hypothek vor dem Eigenthumsübergang konstituiert, wird sie aber erst später inskribirt, so sind Hypothekenbestellung wie Inscription, selbst wenn diese nur auf das frühere Grundstück sich bezieht, an sich gültig, da das Abfindungsgrundstück ipso jure an Stelle des

alten tritt. Allein es erscheint richtig, zu verordnen, daß das Bordereau die Bezeichnung auch des Abfindungsgrundstücks enthalten solle, wenn diese Insription beantragt wird, nachdem das Parzellenverzeichniß dem Hypothekenamte von der Auseinandersetzungsbehörde zugegangen ist; denn die nach diesem Tage beantragten Insriptionen mit Rücksicht auf den Plan zu prüfen, hat nach §. 14 i. f. der Hypothekenbewahrer keine Verpflichtung mehr. Oder man muß den §. 14 i. f. dahin fassen, daß der Hypothekenbewahrer alle Insriptionen prüfen müsse, die auf Grund von Akten genommen sind, welche ältern Datums sind als der Tag des Eigenthumsübergangs bezw. des Eingangs des Parzellenverzeichnisses. Letzteres ist dem Hypothekenbewahrer nicht zuzumuthen.

3. Ist die Hypothek nach dem Eigenthumsübergang auf das alte Grundstück konstituiert, so ist diese Bestellung und die darauf folgende Insription, wie die Begründung des Gesetz-Entwurfes richtig ausführt, nichtig, da die Hypothekenbestellung ein Grundstück eines dritten trifft. Aus Billigkeitsgründen soll nach den Motiven die vor dem Eingang des Parzellenverzeichnisses konstituirte Hypothek sich ipso jure auf das Abfindungsgrundstück beziehen. Gegen diese Bestimmung läße sich nichts erinnern, dagegen wird in diesen Fällen einmal wiederum die Unterscheidung zwischen Hypothekenbestellung und Insription gemacht werden müssen, sodann auch zwischen den verschiedenen Zeiten der etwaigen Insription. Ist letztere vor dem Eingang des Parzellenverzeichnisses erfolgt, so entscheidet dieses der Entwurf; erfolgt der Antrag auf Insription nach dem Eingang des Parzellenverzeichnisses, so muß dieselbe Bestimmung wie ad 2 Platz greifen und zwar in diesem Falle als die nothwendige Konsequenz des alinea 3 des §. 13. Zugleich wurde hervorgehoben, daß es richtiger wäre an Stelle des Eingangstages das Parzellenverzeichniß bei dem Hypothekenamte, welcher vielleicht nur dem Hypothekenbewahrer bekannt sei, den Tag der Uebergabe zu setzen. Hiernach dürfte nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes der Entwurf den nachstehend für beide Fälle ad 2 und 3 hinreichenden Zusatz nach dem 3. alinea erhalten.

„Werden Eintragungen auf Grund von Urkunden, in welchen ein der Zusammenlegung unterworfenes Grundstück verhypothecirt ist, und welche ein älteres Datum tragen, als der Uebergabetag des Parzellenverzeichnisses ist, nach diesem Tage bewirkt, so hat die Verhypothecirung und Eintragung nur dann rechtliche Wirkung auf das Abfindungsgrundstück, wenn in den Eintragungsgesuchen das Abfindungsgrundstück aufgeführt ist.“

In Uebereinstimmung mit diesem Wortlaut, wäre auch im alinea 3. statt „vor Eingang“ „Tag der Uebergabe“ zu setzen.

ad §. 14.

Im letzten Alinea ist in Gemäßheit des §. 13 zu sagen statt: „Die nach Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte erfolgt sind“, „die nach dem Tage der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses an das Hypothekenamt erfolgt sind.“

ad §. 16.

Von einer Aufführung der einzelnen, das Kostenwesen betreffenden Bestimmungen kann, da dieselben keinen Zweifel aufkommen lassen, abgesehen werden.

Hinsichtlich der übrigen Paragraphen war Nichts zu erinnern.

Schließlich wurde aus der Mitte des Verwaltungsrathes die Befürchtung laut, daß durch den Gesetzentwurf nach Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens der Eintritt eines ähnlichen

Zustandes, wie vor der Zusammenlegung bestanden, nicht verhindert würde, so daß nach kürzerer oder längerer Zeit ein neues Zusammenlegungsverfahren nothwendig werden könnte. Dieser Zustand könne herbeigeführt werden einestheils durch die Zersplitterung in viele kleine Theile, sei es in Folge des Intestaterbrechts, sei es in Folge von Dispositionen des Eigenthümers, anderntheils durch die Art der Theilung ohne Rücksicht auf die ausgelegten Wege. Während einige Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths die Ansicht vertraten, daß durch Festsetzen von Normalparzellen dem Uebelstande abgeholfen würde, hielten andere es für das Wichtigste, daß in Zukunft alle neu auszulegenden Parzellen an die bei der Zusammenlegung festgesetzten Flurwege grenzten und daß dementsprechend die Theilung gesetzlich beschränkt werde. Die Vertreter der Ministerien erklärten weder der einen noch der andern Ausführung beitreten zu können: das Institut der Normalparzellen habe sich nicht bewährt und sei mit Ausnahme der Provinz Nassau, wo diese Bestimmung als eine althergebrachte beibehalten sei, nirgends eingeführt; wenn die Naturaltheilung in einem gegebenen Falle an sich schädlich wäre und den Werth der in natura zugewiesenen Theile in erheblicher Weise gegenüber dem Werth des Ganzen verringere, so sei nach den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Theilung in natura ausgeschlossen und es müßte alsdann ein Verkauf des Ganzen verordnet werden, wenn dagegen eine Theilung in natura möglich wäre oder der Eigenthümer selbst sein Grundstück theile, so sei die beantragte Bestimmung zu tief in bestehende civilrechtliche Verhältnisse einschneidend und nicht mit dem Geiste des rheinischen Rechtes in Einklang zu bringen. Ebenso einschneidend und das Eigenthum beschränkend sei die zweite Alternative; dazu komme, daß sie nicht einmal die Beseitigung der angeblich mißlichen Verhältnisse durch Anlage von Privatwegen gestatte, ja sogar dem Eigenthümer, der große zusammenhängende Komplexe in Folge der Zusammenlegung besitze, jede an sich rationelle Theilung seines zusammenhängenden Grund und Bodens unmöglich mache; es sei denn, daß er schon bei der Zusammenlegung in Vorausicht einer künftigen Theilung Wege auslegen lasse, welche zur Zeit überflüssig seien. Thatsächlich würden auch oft die größten Nachteile statt Vortheile herbeigeführt werden, wenn beispielsweise ein schon an sich schmales Grundstück in viele, noch bedeutend schmalere Streifen auf einen Weg zerschnitten würde. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte die von der Staatsregierung vorgebrachten Gründe nicht für durchschlagend erachten, ging vielmehr von der Ansicht aus, daß das Zertheilen der Grundstücke auf einen Weg auch dann nur eintreten solle, wenn dies wirthschaftlich möglich sei, indem sonst der Verkauf vor sich gehen müsse; daß es sich auch um die Zertheilung eines großen Komplexes nicht handle, sondern um die Zersplitterung kleinerer Parzellen. Nachdem die Ansichten nach den verschiedensten Seiten beleuchtet worden, faßte der Provinzial-Verwaltungsrath die Resolution:

Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

### die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, was folgt:

#### §. 1.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird. Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Nutzungsberechtigung unterliegen, die nach §. 1 Absatz 1 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.

#### §. 2.

Gebäude, Hofraitthen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

#### §. 3.

Bei der Zusammenlegung sind die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

#### §. 4.

Jeder Theilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als 3 Prozent der dem Theilnehmer gebührenden Gesamtabfindung betragen.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nütungen schon verwendeten Bestellungen Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen.

#### §. 5.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
3. wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Anderer Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

#### §. 6.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

#### §. 7.

Werden bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke gegen bisher grundsteuerfreie überwiesen, so treten die ersteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung

der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin errichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Zusammenlegung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.

#### §. 8.

Bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes finden in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie des Verfahrens das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetzsammlung S. 59) und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze Einschränkungen und Abweichungen vorgeschrieben sind.

#### §. 9.

Die Ehefrau wird in dem Verfahren durch den Ehemann vertreten, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung des Ehemanns unterworfen sind.

#### §. 10.

Die Legitimation eines jeden in dem Verfahren sich meldenden Betheiligten ist als geführt zu erachten, wenn

- a. derselbe im Grundsteuer-Kataster eingetragen ist, oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,
- b. wenn ferner die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten, und
- c. nach geschעהener öffentlicher Bekanntmachung der Zusammenlegung bis zur Rezeßvollziehung kein Dritter bei dem Kommissar oder bei der Generalkommission Eigenthumsansprüche erhoben hat.

Die öffentliche Bekanntmachung, mit welcher eine Ladung der unbekanntem Teilnehmer zu verbinden ist, erfolgt bei Einleitung des Verfahrens. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

#### §. 11.

Dritten Personen, namentlich Wiederkaufsberechtigten, Hypothekengläubigern, Nießbrauchern und Pächtern steht ein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung nicht zu. Rücksichtlich der durch die Zusammenlegung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter finden im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 22 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 Anwendung.

#### §. 12.

Das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken geht schon vor Bestätigung des Rezeßes mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Abfindungsberechtigten über.

Als Zeitpunkt der Ausführung gilt der für dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag.

## §. 13.

Die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters nach den Ergebnissen der Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 325).

Nach erfolgter Berichtigung der Grundsteuerbücher hat die Auseinandersetzungsbehörde dem zuständigen Hypothekenamte ein in der Reihenfolge des Flurbuchs aufgestelltes Verzeichniß der gesammten zum Verfahren gezogenen Parzellen zu übersenden, aus welchem zu ersehen ist, welche Abfindung an Stelle jedes einzelnen der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücks getreten ist.

Eintragungen in den Hypothekenregistern, welche vor Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenen Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist ferner verpflichtet, das Hypothekenamt von der Bestätigung des Rezeßes zu benachrichtigen und demselben zugleich die etwa aus dem Rezeße sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes in Form eines Nachtrages zu dem gedachten Parzellenverzeichnisse mitzutheilen.

## §. 14.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transkribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Auseinandersetzungsbehörde ihnen mitgetheilten Verzeichnissen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Umlegung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transskription oder Eintragung zu vermerken, welche Abfindung an Stelle jener Grundstücke in dem Zusammenlegungsverfahren getreten und ob der Rezeß bereits bestätigt ist.

Auf Antrag eines Betheiligten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transskriptionen die stattgehabte Zusammenlegung und die für eingetragenen Grundstücke gewährte Abfindung zu vermerken.

Die im ersten Absatz bezeichnete Verpflichtung des Hypothekenbewahrers fällt weg, wenn von Transskriptionen und Eintragungen, die nach Eingang des Parzellenverzeichnisses bei dem Hypothekenamte erfolgt sind, eine Abschrift ertheilt, oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird.

## §. 15.

Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten. Die nach den Vorschriften des §. 14 bei dem Hypothekenamte zu bewirkenden Vermerke erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekenbewahrern besondere Honorare für die ihnen erwachsende Mehrarbeit zu gewähren sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

## §. 16.

In Ansehung des Kostenwesens bei der Zusammenlegung finden das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen (Gesetzsammlung Seite 395), sowie die übrigen Vorschriften Anwendung, welche für Gemeintheilungen in der Provinz Westfalen gelten.

## §. 17.

Grundstücke, welche auf Grund dieses Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Rezesse einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausséen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen, oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Daselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Zusammenlegung dreißig Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Katastral-Reinertrages darstellen, beantragt wird.

## §. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde, des Verfahrens und des Kostenwesens (§§. 8 bis 16) finden fortan auch in den nach der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen Anwendung, soweit solche in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden. Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums (§. 20 Abs. 4 der Gemeinheits-Theilungsordnung) beginnt alsdann mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestätigung des Rezesses, welche einmal im Amtsblatte derjenigen Regierung zu bewirken ist, in deren Bezirk die der Ablösung oder Theilung unterworfenen Grundstücke liegen.

## §. 19.

Das nach der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1534) für den Bezirk des ehemals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim in Kraft gebliebene Landgräflich Hessische Gesetz vom 20. Juli 1862, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke zc., wird aufgehoben. Doch behält es bei den auf Grund dieses Gesetzes erfolgten rechtsbeständigen Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung und über das Kostenbeitragsverhältniß sein Bewenden. Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gelangten Zusammenlegungen gehen in derjenigen Lage, in der sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

## §. 20.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirkenden Geschäfte werden einer in der Rheinprovinz zu errichtenden Generalkommission übertragen. Diese Generalkommission tritt für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes und für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein an die Stelle der bisher mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungs geschäfte in diesen Bezirken betrauten Generalkommissionen zu Münster und Kassel. Der Zeitpunkt des Uebergangs der von den letzteren Behörden bearbeiteten Geschäfte wird durch königliche Verordnung bestimmt.

## Begründung.

In den Gebietstheilen des Rheinischen Rechts hat bisher die Preussische Agrargesetzgebung in ihrem wichtigsten Theile, nämlich insofern sie die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke zum Gegenstande hat, keine Geltung gehabt. Die Gemeinheits-Theilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 371) schließt vielmehr in §. 18 eine Nöthigung des Eigenthümers zur Umlegung von Grundstücken, welche nicht etwa zur Abfindung für aufzuhebende Berechtigungen abgetreten werden müssen, ausdrücklich aus, und bei dem Erlasse dieses Gesetzes waren die gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß ein Zusammenlegungsverfahren mit dem davon untrennbaren Zwange gegen widersprechende Grundeigenthümer den wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Rheinlande nicht entspreche. Man verkannte hierbei zwar nicht, daß eine größere Arrondirung der in vielen Theilen der Rheinprovinz übermäßig zersplitterten Besitzstände an sich wünschenswerth sei, aber man erachtete mit Rücksicht auf die besonderen Rheinischen Verhältnisse die Einführung der Zusammenlegung als zur Erreichung jenes Zweckes nicht geeignet. Seitdem ist jedoch das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Abhilfe gegen die Schäden des jetzigen Zustandes der Besitzersplitterung in immer stärkerem Maße hervorgetreten. Ferner ist für einen Theil des Geltungsgebietes der Rheinischen Gemeinheits-Theilungsordnung, nämlich für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein durch das Gesetz vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 514) das Zusammenlegungsverfahren inzwischen eingeführt und hat sich praktisch bewährt.

In dieser Beziehung möge angeführt werden, daß in den Kreisen Weßlar, Neuwied und Altenkirchen seit Einführung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 eine größere Reihe von Zusammenlegungen mit gedeihlichem Erfolg und zur Zufriedenheit der Betheiligten ausgeführt worden ist. Im Kreise Weßlar kommt namentlich die Zusammenlegung der Stadtgemarkung Weßlar selbst in Betracht, deren unter schwierigen Verhältnissen durchaus gelungene Ausführung bei der im Jahre 1882 in Weßlar stattgehabten Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen allseitig bezeugt wurde. In den genannten Kreisen sind, wie die beigefügte Zusammenstellung darthut, im Ganzen 20 Feldmarken mit einem Gesamtflächeninhalt von rund 6777 ha zusammengesetzt. Es sind davon zusammen 4356 ha vorwiegend Ackerland und Wiese zur Auseinanderfegung gekommen, wobei zusammen 4319 Grundbesitzer theilhaftig waren und zwar:

	in Neuwied	Altenkirchen	Weßlar	zusammen
mit einem Besitze unter 1 ha . . . . .	1829	529	923	3281
"  "  "  von 1 bis 5 ha . . . . .	515	204	184	903
"  "  "  "  5  "  10  "  . . . . .	46	31	21	98
"  "  "  "  10  "  25  "  . . . . .	19	4	6	29
"  "  "  "  25  "  40  "  . . . . .	1	—	4	5
"  "  "  "  40  "  60  "  und mehr	1	1	1	3
im Ganzen:	2411	769	1139	4319

Die Zahl der alten Grundstücke betrug zusammen 60 266, die der neuen Pläne 14 147, abgesehen von den zur Erweiterung der Dorfpläne und Hofraiten ausgewiesenen 225 Plänen. Es beträgt demnach der durchschnittliche Flächeninhalt eines Planes etwa  $30\frac{3}{4}$  a, mithin fast  $1\frac{1}{3}$  preussischen Morgen, während der der alten Grundstücke etwa  $7\frac{1}{2}$  a, also noch nicht  $\frac{1}{3}$  Morgen betrug. Alle Pläne haben die erforderlichen Zugänge, Ent- und Bewässerungsgräben erhalten. Außerdem sind überall auch die sonst noch unentbehrlichen gemeinschaftlichen Anlagen ausgewiesen und sonstige Meliorationen ausgeführt oder doch in Anregung gebracht.

Die großartigen Erfolge der Grundstückszusammenlegung haben sich denn auch in den zusammengelegten Gemarkungen dieser Kreise gezeigt. Dafür legt der Aufschwung der dortigen Landwirthschaft das beste Zeugniß ab. Selbst die anfänglich Widerstrebenden bekennen den in die Augen fallenden vortheilhaften Umgestaltungen gegenüber ihren früheren Irrthum.

Mit Rücksicht hierauf erschien es nothwendig, auf's Neue zu prüfen, ob die früher maßgebend gewesenen Bedenken in der That durchschlagend sind und ob namentlich in dem Stande der Rheinischen Hypotheken- und Immobilien-Gesetzgebung ein entscheidendes Hinderniß gegen die Einführung eines Zusammenlegungsgesetzes zu finden ist. Die eingehende Erwägung dieser Frage hat zur Verneinung derselben und zur Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes geführt.

Der Gesetzentwurf ist Seitens der Rheinischen Provinzialbehörden einer Prüfung unterzogen worden, welche zu mehrfachen Aenderungen des ursprünglichen Entwurfes geführt hat. Bei der Besonderheit der Rheinischen Immobilien- und Hypothekenverhältnisse war den Gutachten des Oberlandesgerichts zu Köln und des mit der Aufsicht über die Rheinischen Hypothekämter betrauten Provinzial-Steuerdirektors daselbst eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies ist geschehen, und es haben namentlich die von dem Oberlandesgerichte geäußerten Bedenken insoweit Berücksichtigung gefunden, als dies möglich war, ohne den Zweck des vorliegenden Entwurfes zu gefährden. Den gegen das System des Entwurfes im Ganzen gerichteten prinzipiellen Bedenken des Rheinischen Oberlandesgerichts konnte dagegen ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

Was zunächst die Bedürfnisfrage angeht, so ergibt sich aus Folgendem, welchen Umfang die Zerspitterung des ländlichen Grundbesitzes in den Rheinlanden angenommen hat. Nach den im Jahre 1870 vom Finanzministerium publizirten Ergebnissen der Grund- und Gebäudesteuer-Beranzlagung zerfällt das landwirthschaftlich nutzbare Areal der Rheinprovinz bei einem Gesamtumfang von rund 10 Millionen Morgen in 12 Millionen Parzellen, so daß im Durchschnitt die Parzelle  $\frac{5}{6}$  Morgen umfaßt. Es waren nämlich vorhanden

im Reg.-Bezirk	Flächeninhalt in Morgen	Anzahl der Parzellen
Aachen . . . . .	1 560 504	1 251 033
Koblenz . . . . .	2 258 670	4 255 590
Düsseldorf . . . . .	1 979 075	843 498
Köln . . . . .	1 471 812	1 813 410
Trier . . . . .	2 713 750	3 809 779

zusammen 9 983 811 Morgen in 11 973 310 Parzellen.

Die thatsächliche Zerspitterung ist aber für Ackerland und Wiese noch erheblich größer, weil die angegebenen Zahlen die sehr umfangreichen, ein Drittel der Gesamtfläche der Rheinprovinz enthaltenden Weiden und Holzungen mitumfassen, welche fast durchweg in größeren und zusammenhängenden Parzellen bestehen. Nach der obigen Zusammenstellung enthalten z. B. die am stärksten zersplitterten Bezirke von Trier und Koblenz zusammen 4 972 420 Morgen in

8 065 369 Parzellen, so daß hier auf die Parzelle nur  $\frac{2}{5}$  Morgen entfallen. In dem angegebenen Areal sind aber 2 384 887 Morgen an Holzungen und Weiden enthalten. Nimmt man an, daß diese in durchschnittlich nur 5 Morgen großen Parzellen gelegen sind, so bleibt an Acker und Wiese in den genannten beiden Bezirken ein Flächeninhalt von 2 587 533 Morgen in 7 588 393 Parzellen. Die Durchschnittsgröße der Acker- und Wiesenparzellen würde darnach 0,341 preussische Morgen = 8 a 71 qm betragen, so daß auf ein bäuerliches Besitztum von 25 Morgen durchschnittlich 73 Parzellen entfallen. Die Vertheilung des Grund und Bodens unter die Bevölkerung ist dabei keineswegs so weitgehend, das die Besitzungen ihrer Größe nach hinter dem zum selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Minimum zurückbleiben. Die Durchschnittsgröße der ländlichen Besitzungen schwankt in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier je nach den einzelnen Kreisen zwischen 6 und 21 Morgen. Im Jahre 1858 waren in beiden Bezirken 105 397 Besitzungen im Umfange von 5 bis 30 Morgen und 20 338 Besitzungen von mehr als 30 Morgen vorhanden.

Welche nachtheiligen Wirkungen unter diesen Umständen die Zerspaltung der Grundstücke auf den Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, auf die Höhe seiner Produktionskosten und auf das Zustandekommen von Meliorationen äußern muß, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Fast noch wichtiger als diese unmittelbaren Nachteile ist die mit der Zerspaltung in Zusammenhang stehende wirthschaftliche Unfreiheit des Grundeigenthümers, welche eine charakteristische Seite des gegenwärtigen Zustandes bildet. Die durch die frühere französische Gesetzgebung den Rheinlanden gebrachte Freiheit in der Benutzung und Bewirthschaftung des Grundeigenthums ist eine bloß theoretische, so lange nicht dem Eigenthümer die Möglichkeit gewährt wird, jederzeit auf sein Grundstück gelangen zu können. Diese Möglichkeit ist aber in sehr vielen Fällen nicht vorhanden. Die bestehenden Feldwege genügen nicht, um den Zugang zu jeder Parzelle zu beschaffen, weil sie nur auf das Bedürfniß der früheren Zeit berechnet sind, in welcher der Flurzwang bestand und die ganze Feldmark in vorgeschriebener Schlageintheilung und in bestimmter Ordnung und Reihenfolge bewirthschaftet wurde, so daß es eines besonderen Zuganges für die einzelne Parzelle nicht bedurfte. Es würde auch nicht möglich sein, für jedes einzelne Grundstück einen fahrbaren Zugang zu beschaffen, ohne den Umfang des ertraglosen Wegeareals in das Unangemessene zu vergrößern. Der Grundeigenthümer ist daher in sehr vielen Fällen darauf angewiesen über fremde Grundstücke seinen Zugang zu nehmen, wozu er nach dem Rheinischen Recht (Art. 682, Bürgerl. Gesetzbuch) vorbehaltlich des Schadenersatzes befugt ist.

Will er solche Schadenersatzansprüche vermeiden, so kann er das vorliegende Grundstück nur außerhalb der Vegetationsperiode betreten, und er ist also in der Fruchtfolge, sowie in der Zeit der Bestellung und Aberntung vollständig von den Feldnachbarn abhängig. Die Folge davon ist, daß der frühere Zustand der Gebundenheit des Grundbesitzes thatsächlich fortdauert und daß der Einzelne nicht im Stande ist, seine Wirthschaftsart den veränderten Verhältnissen der Gegenwart und dem derzeitigen Stande der landwirthschaftlichen Gewerbslehre anzupassen.

Die Erkenntniß dieser Mißstände und der Wunsch nach einer gesetzlichen Abhülfe hat sich je länger je mehr verbreitet, und es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Stimmung der Bevölkerung, welche früher unzweifelhaft gegen die Zusammenlegung gerichtet war, sich allmählich geändert hat. Es möge in dieser Beziehung hier nur erwähnt werden, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen in seiner Generalversammlung vom 20. und 21. September 1875 den Erlaß eines Konsolidationsgesetzes für nothwendig erklärt hat und daß der von einer Kommission des Vereins aufgestellte Entwurf eines Konsolidationsgesetzes, welcher in der Sache

mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe wesentlich übereinstimmt, von dem Centralvorstande des Vereins mit Majorität angenommen worden ist. Dies Votum erscheint um so bedeutsamer, als der Verein im Jahre 1853 dieselben Anträge mit Lebhaftigkeit abgelehnt hatte und noch im Jahre 1864 über einen Antrag gleichen Inhalts mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Lokalvereine zur Tagesordnung übergegangen war.

Mehrfach ist aus ländlichen Kreisen der Erlaß eines auf die Regulirung der Feldwege sich beschränkenden Gesetzes bei der Staatsregierung in Antrag gebracht worden. Von einer derartigen gesetzlichen Maßnahme ist indeß ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten. Abgesehen davon, daß eine Regulirung der Feldwege ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke zu einer unwirthschaftlichen Vermehrung des Wegeareals führen müßte, würden auch die dabei erwachsenden Schwierigkeiten und Kosten nicht im Verhältniß zum Erfolge der Sache stehen.

Unter diesen Umständen kann das Bedürfniß für eine, nur im Wege der Zusammenlegung zu gewinnende durchgreifende Beseitigung der beregten Mißstände nicht wohl in Abrede gestellt werden. Es muß an sich als eine Anomalie bezeichnet werden, wenn allein der französisch-rechtliche Theil der Rheinprovinz von einer Gesetzgebung ausgeschlossen ist, welche, unter Abweichungen im Einzelnen, in dem gesammten übrigen Staatsgebiete (außer den Hohenzollern'schen Landen) und bei den verschiedenartigsten wirthschaftlichen Verhältnissen in Geltung ist, und über deren großartige Erfolge ein Zweifel nicht bestehen kann. Von den Vortheilen dieser Gesetzgebung auch den Rheinischen Grundbesitz nicht länger auszuschließen, erscheint um so nothwendiger, als die Deutsche Landwirthschaft gegenüber manchen ihr ungünstigen Umständen darauf angewiesen ist, die natürlichen Bodenkkräfte zu voller Entfaltung zu bringen und alle Hindernisse zu beseitigen, welche der vollständigen Verwerthung des Grundeigentums noch entgegen stehen.

Es möge schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß das Bedürfniß, welchem der vorliegende Gesetzentwurf entgegenkommt, nicht in allen Theilen der Rheinprovinz in gleichem Maße vorhanden ist. In der niederrheinischen Ebene, wo der vorwiegende niedersächsische Stamm sich seine Eigenthümlichkeit, die geschlossenen Höfe, zu bewahren gewußt hat, und in den fruchtbaren Flußthälern, vor allem im Rheinthale selbst, wo der landwirthschaftliche Betrieb hinter die Gartenkultur und die Winzerwirthschaft zurücktritt, wird vielfach ein Bedürfniß zur Zusammenlegung nicht hervortreten. Für solche Fälle wird der Gesetzentwurf keine praktische Bedeutung haben, weil die zum Antrag auf Zusammenlegung nothwendige Mehrheit sich nicht zusammenfinden wird, auch Gärten und Weinberge nach der Bestimmung des Entwurfs nur mit Zustimmung aller Betheiligten in das Verfahren hineingezogen werden können. Dadurch, daß das Zustandekommen der Zusammenlegung in die freie Entschließung der Mehrheit der Betheiligten gestellt ist, wird dafür Sicherheit gewährt, daß Gemarkungen, die sich nicht zur Zusammenlegung eignen, von derselben ausgeschlossen bleiben werden.

Was ferner die Bedenken betrifft, welche gegen die Durchführbarkeit und den Erfolg der Zusammenlegung speziell vom Standpunkte der rheinischen Verhältnisse geltend gemacht werden, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Daß die technische Durchführung einer Zusammenlegung auch bei einer so starken Zerstückelung des Grundbesitzes und bei so häufigem Wechsel der Bodenbeschaffenheit, wie am Rhein, wohl möglich ist, beweist die Erfahrung aus anderen Landestheilen, wie im südlichen Theile der Provinz Sachsen, im größeren Theile des Regierungsbezirks Rassel und vor Allem im ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, wo ähnliche Verhältnisse obwalten. Speziell für den Kreis Weßlar, wo das Zusammenlegungs-gesetz vom 5. April 1869 in Geltung ist, wurde bei Berathung der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai

1851 in dem Bericht der Agrarkommission des Hauses der Abgeordneten ausdrücklich festgestellt, daß in der ganzen Rheinprovinz hier die Zersplitterung den größten Umfang erreicht habe, wie dies auch die veröffentlichten Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Beranlage ergeben. Die in der starken Parzellirung liegenden Schwierigkeiten werden weitaus dadurch überwogen, daß in den rheinischen Gemarkungen ablösbare Gutegerechtfame der Regel nach nicht existiren, wodurch sich das Verfahren gegenüber dem in den östlichen Landestheilen erheblich vereinfacht, und daß ferner Katasterkarten vorhanden sind, welche in den meisten Fällen eine zuverlässige Grundlage für das Verfahren abgeben werden.

Nicht minder unbegründet erscheint der Einwand, daß die Zusammenlegung mit dem Grundsätze der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht vereinbar sei. Die Befürchtung, daß die Zusammenlegung Beschränkungen in der Parzellirungsfreiheit bringen werde, welche namentlich in früheren Jahren die Opposition gegen die Zusammenlegung in den Rheinlanden zu einer leidenschaftlichen machte, findet ihre Widerlegung im Wortlaute des vorliegenden Entwurfs. Jene Befürchtung beruht auch auf vollständiger Verkennung des Wesens der Preussischen Agrargesetzgebung, deren Ausgangs- und Zielpunkt stets die Freiheit des Grundeigenthums gewesen ist und welche statt den Eigenthümer in der Freiheit seiner Disposition zu beschränken, vielmehr die Hindernisse hinweggeräumt hat, die in einzelnen Landestheilen, z. B. dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz in dieser Hinsicht noch bestanden. (§. 10 Gesetz vom 5. April 1869, Gesetzsammlung Seite 514.)

Auch unter Beibehaltung der freien Theilbarkeit wird aber der Erfolg der Zusammenlegungen ein dauernder sein. Denn der jetzige Zustand der Zersplitterung ist nicht das Resultat willkürlicher Theilungen eines früher zusammenhängenden Besitzes, sondern er erklärt sich aus der Geschichte der ersten Ansiedelungen und bildet den Abschluß einer historischen Entwicklung, die es in ihrem ganzen Verlaufe niemals zur Bildung arrondirter Besitzungen gebracht hat. Denn abgesehen von den Gegenden, wo der gesonderte Hofbesitz vorherrscht, sind die bäuerlichen Besitzungen entstanden durch die im Laufe der Zeit nach einzelnen Schlägen erfolgte Untertheilung der früher gemeinschaftlichen Feldmark, und sie haben also niemals eine zusammenhängende Gestalt gehabt.

Sobald einmal eine wirthschaftliche Zusammenlegung erfolgt ist, werden die weiter geschehenden Theilungen, wenigstens in absehbarer Zeit, doch nicht zu einer so irrationellen Zerstückelung führen, wie sie gegenwärtig besteht, zumal auch das Rheinische Recht unwirthschaftliche Theilungen mißbilligt. (Art. 832 Bürgerl. Gesetzb. Art. 15 Absatz 1 Ges. vom 18. April 1855, Gesetzsammlung Seite 521) und ferner die Erfahrung gezeigt hat, daß in zusammengelegten Gemarkungen mit der Erkenntniß der Vortheile eines zusammenhängenden Besitzes auch eine Abnahme der Theilungen sich einzustellen pflegt.

Es bleiben schließlich die Bedenken zu erörtern, welche mit Rücksicht auf die Rheinische Hypotheken- und Immobilien-Gesetzgebung geltend gemacht worden sind.

Dieselben stützen sich im Wesentlichen darauf, daß nach dem Rheinischen Immobilienrecht und bei dem Mangel eines Hypotheken- oder Grundbuchs das Eigenthum an den Grundstücken schwer festzustellen ist und daß ebenso eine Ermittlung der bestehenden gültigen Realrechte große Schwierigkeiten bietet.

Aus diesen Eigenthümlichkeiten des Rheinischen Rechts folgt jedoch nicht dessen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Zusammenlegung. Die Feststellung des formellen Eigenthums an den zur Umlegung kommenden Grundstücken ist für den Zweck des Verfahrens an sich nicht

nothwendig. Denn das Eigenthum geht durch die Zusammenlegung nicht unter, sondern erfährt nur in seinem Gegenstande — nicht in seinem Werthe — eine Veränderung. Der bei dem Zusammenlegungsverfahren übergangene Eigenthümer verliert also nicht sein Eigenthum, sondern er vindiziert die dafür gegebene Abfindung von dem Empfänger derselben, und seine etwaige Präklusion in dem Verfahren hat nur die Bedeutung, daß er mit seinen Einwendungen gegen die Auseinsetzung ausgeschlossen wird (§. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 Gesefsammlung S. 96. §. 21 Abs. 2 des Verfahrensgefes vom 19. Mai 1851 Gesefsammlung S. 371). Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß kein Bedenken obwaltet, für Fälle, wo ein formeller Eigenthumsnachweis nicht oder nur schwierig zu erbringen ist, durch das Gefes gewisse erleichterte Formen für die Legitimation der Auseinsetzungs-Interessen einzuführen. Solche erleichterte Formen sind für die östlichen Provinzen durch das Ablösungsgefes vom 2. März 1850 (Gesefsammlung S. 77) §. 109 gegeben worden, weil auch hier der Eigenthumsnachweis nicht in allen Fällen aus den Hypothekenbüchern geführt werden konnte. Demgemäß konnten unbedenklich auch in dem vorliegenden Entwurfe analoge Bestimmungen über die Legitimationsführung Aufnahme finden, ohne daß eine Verletzung bestehender Eigenthumsrechte dabei zu befürchten ist.

Ähnliche Vorschriften sind übrigens für die Legitimation des Eigenthümers im Falle der Enteignung von Grundeigenthum im ganzen Gebiete der Monarchie bereits in Geltung (Gesef über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Gesefsammlung S. 221 §. 24).

Auch die Ermittlung der übrigen Realrechte außer dem Eigenthum, speziell der Hypotheken, ist für den Zweck der Zusammenlegung an sich nicht nothwendig. Es entscheidet auch hier der aus dem Wesen des Zusammenlegungsverfahrens folgende und in den Gesefen zum klaren Ausdrucke gebrachte Grundsatz, daß die Abfindung von Rechtswegen an die Stelle des alten Grundstücks tritt und daß also die auf letzteres Bezug habenden Berechtigungen ohne Weiteres auf die Abfindung übergehen (§. 147 folg. Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7. Juni 1821 Gesefsammlung S. 53, §. 20 Abs. 1. Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851, §. 25 Verordnung vom 13. Mai 1867 Gesefsammlung S. 716). Im Interesse des Immobilienkredits ist es jedoch unerläßlich, eine Einrichtung zu treffen, durch welche bei den in den öffentlichen Büchern eingetragenen Lasten und Hypotheken kenntlich gemacht wird, daß die belasteten Grundstücke zur Umlegung gelangt sind und welche Abfindung an ihre Stelle getreten ist. In den übrigen Provinzen geschieht dies in der Weise, daß die Grundbücher nach den Ergebnissen der Auseinsetzung berichtigt werden (Gesef vom 26. Juni 1875 Gesefsammlung S. 325).

Der vorliegende Entwurf hat mit Rücksicht auf die Rheinischen Hypothekeneinrichtungen besondere Bestimmungen in dieser Richtung treffen müssen. Das Nähere hierüber wird in der Begründung der betreffenden §§. (13—15) bemerkt werden. Einer Zuziehung der Realgläubiger bei der Zusammenlegung würde es nur dann bedürfen, wenn für ein verpfändetes Grundstück oder Recht eine Geldabfindung in größeren Beträgen gegeben wird. Da aber eine vollständige Ermittlung der vorhandenen Realgläubiger nach Rheinischem Rechte mit den größten Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, so erschien es zweckmäßig, die Gewährung größerer Geldabfindungen, welche auch in den übrigen Provinzen bei der Zusammenlegung die seltenste Ausnahme bildet, grundsätzlich auszuschließen. Dies ist in §. 4 des Entwurfs geschehen, indem daselbst das Maximum der Geldabfindung auf 3% der jedem Theilnehmer zufallenden Gesamt-abfindung beschränkt ist. Bei einer so minimalen Geldabfindung kann von einer Ermittlung und Zuziehung der Hypotheken- und sonstigen Realgläubiger um so mehr abgesehen werden, als der wirtschaftliche Werth des ihnen verpfändeten Grundstücks durch die Zusammenlegung regelmäßig in einem weit höheren Prozentsatze gesteigert werden wird.

Wenn die oben bezeichneten Eigenthümlichkeiten des Rheinischen Hypothekenrechts hiernach kein Hinderniß gegen ein Zusammenlegungsverfahren bilden, so ist noch darauf hinzuweisen, daß in einer anderen Beziehung die Durchführung der Zusammenlegung durch die Besonderheit des Rheinischen Rechts gegenüber dem Grundbuchrecht der übrigen Landestheile wesentlich erleichtert werden wird. In den letzteren bedarf es nach Ausführung des endgültig festgestellten Auseinanderlegungsplans noch der Berichtigung des Grundsteuer-Katasters und des Grundbuchs, um den Bethelligten die volle rechtliche Disposition über ihre Abfindungspläne zu gewähren, und in der naturgemäß nicht unerheblichen Zwischenzeit, welche die Berichtigung jener Dokumente erfordert, ist der Immobilienverkehr wesentlich gehindert, ein Mißstand, der schon wiederholt zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Dieser Uebelstand wird nach dem Rheinischen Recht vermöge der hier geltenden Formfreiheit der Veräußerungsverträge vermieden werden. Jeder Interessent ist hier sogleich nach der definitiven Ueberweisung seiner Abfindung in der Lage, dieselbe ganz oder in Parzellen in der gewöhnlichen Form zu veräußern oder zu verpfänden, und auch die Berichtigung des Katasters ist hierfür keine Vorbedingung.

Es bleibt nur noch übrig, kurz die Grundprinzipien darzulegen, von welchen der vorliegende Entwurf eines Zusammenlegungsgesetzes ausgeht. Der Entwurf schließt sich durchgängig den für die alten Provinzen in Geltung stehenden Grundsätzen an, welche durch die Erfahrung mehrerer Menschenalter praktisch bewährt sind und welche deshalb auch in die neu erworbenen Landestheile eingeführt worden sind, soweit hier nicht, wie in Hannover und Nassau, ähnliche Rechtsbildungen schon bestanden. Insbesondere folgt der Entwurf dem mehrerwähnten Zusammenlegungsgesetze für den Bezirk von Ehrenbreitstein vom 5. April 1869. Die Frage ob es etwa zweckmäßiger sei, statt des altpreussischen Verfahrens die im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehende Nassauische Güterkonsolidation in der Rheinprovinz einzuführen, ist bei der Aufstellung des Entwurfs nicht unerwogen geblieben. Entscheidende Gründe sprechen aber gegen das Nassauische Verfahren. Ein wesentliches Moment dieses Verfahrens ist die Bildung untheilbarer Normalparzellen. Eine solche Beschränkung in der Theilungsfreiheit würde aber der Rheinischen Sitte und Rechtsanschauung durchaus widersprechen. Die Konsolidation bleibt ferner in ihrer Wirkung und ihrem Erfolge hinter dem altpreussischen Verfahren zurück, weil sie nur die in einer Feldabtheilung (Gewanne) liegenden Grundstücke arrondirt, also auf die Zusammenlegung aller Grundstücke einer Gemarkung grundsätzlich verzichtet. Der eigentliche Zweck der Gewannebildung, nämlich die sorgsame Berücksichtigung und Ausgleichung der verschiedenen Lagen und Bonitäten der Grundstücke, welche die Konsolidation dadurch erreicht, daß sie die durch gleiche Lage und Bonität sich auszeichnenden Feldtheile als ein Ganzes behandelt, kann aber bei dem altländischen Verfahren ebensowohl verwirklicht werden. Indem das letztere das Prinzip der Wirthschaftlichkeit der Abfindung an die Spitze stellt, vermag es allen Verhältnissen gerecht zu werden, und, wo die wechselnde Bodenbeschaffenheit eine vollständige Zusammenlegung des einzelnen Besitzstandes ausschließt, nähert sich dies Verfahren im Resultate der Nassauischen Konsolidation, ohne aber die Beschränkung auf einen Gemarkungstheil zum Grundsatz zu erheben. Die Anwendung hat denn auch das Zusammenlegungsverfahren in den Kreisen Weklar, Neuwied und Altenkirchen thatsächlich gefunden; es ist hier, wie die Anlage nachweist, der Grad der Zusammenlegung ein weit beschränkterer gewesen als solches in den älteren Provinzen üblich ist, indem auf den durchschnittlichen Besitzstand eines Interessenten von rund 1 h mehr als 3 Abfindungspläne entfallen. Endlich spricht auch der Kostentpunkt nicht zu Gunsten der Konsolidationen.

Für das Verfahren bei der Zusammenlegung sollen nach dem Gesetz-Entwurf (§. 8) vorläufig ebenfalls die für die alten Provinzen geltenden Vorschriften eingeführt werden. Das im Gebiete des linken Rheinufers für Auseinandersetzungen geltende Verfahrensgesetz vom 19. Mai 1851 würde vermöge der ihm eigenthümlichen Duplizität des administrativen und gerichtlichen Verfahrens und der dadurch bedingten Schwerfälligkeit für eine Zusammenlegung durchaus ungeeignet sein. Es erschien daher zweckmäßig, die in fast allen Provinzen geltenden, für die Zusammenlegung praktisch bewährten altländischen Verfahrensgrundsätze auch am Rhein zur Geltung zu bringen. Ueber die Form, welche der Entwurf für die Einführung der altländischen Verfahrensvorschriften gewählt hat und über die Gründe, weshalb von einer besonderen Kodifikation jener Vorschriften für die Rheinprovinz zur Zeit Abstand genommen ist, wird das Nähere in der speziellen Begründung zu §. 8 bemerkt werden. Sachliche Bedenken gegen die Ausdehnung dieser Vorschriften auf das Rheinland werden um so weniger geltend zu machen sein, als die letzteren mit dem von dem Rheinischen verschiedenen materiellen Rechte der alten Provinzen nicht in Zusammenhang stehen und deshalb nach dem Jahre 1866 auch in die neu erworbenen gemeinrechtlichen Gebietstheile eingeführt werden konnten. Die Gründe, welche im Jahre 1851 gegen die Einführung der altländischen Verfahrensvorschriften in das Rheinland entscheidend waren, sind jedenfalls nicht mehr zutreffend, da durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 (Gesetzsammlung S. 59) die Vorschriften der Civil-Prozessordnung auch für das Auseinandersetzungsverfahren eingeführt sind, soweit sie sich für dasselbe eignen, und da also die gesetzliche Grundlage des Verfahrens durch das allen Landestheilen gemeinsame Civil-Prozessrecht gegeben wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist ferner Folgendes zu bemerken.

#### Zu §. 1.

Der §. entspricht dem §. 1 des Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 5. April 1869 (Gesetzsammlung S. 514), jedoch mit der Abweichung, daß es nicht erforderlich erschien, im Falle der Zusammenlegung außer der Ablösung der kulturschädlichen Dienstbarkeiten auch die Theilung der etwa vorhandenen Gemeinheitsgründe obligatorisch zu machen. Eine solche Theilung wird vielmehr auch bei der Zusammenlegung nur auf den Antrag der Betheiligten einzutreten haben, nach Maßgabe der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851.

Der letzte Satz des §. ist dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Servituten u. für die Provinz Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 (Gesetzsammlung S. 377) entnommen und enthält eine Bestimmung, welche sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt.

#### Zu §. 2.

Der Gesetzentwurf ist gleichlautend mit dem Gesetze vom 5. April 1869 (§. 2) jedoch mit der Abweichung, daß er noch Kunstwiesen und solche Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, von der Umlegung ausschließt.

#### Zu §. 3.

Der §. 3 entspricht dem §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1869. Die für die Zusammenlegung vorzugsweise in Betracht kommenden Bestimmungen der als Anlage beigefügten Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 sind in den §. 2 Abs. 2 und 3, §§. 4, 6, 16, 17, 20 Abs. 1, §. 21 und §. 29 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung enthalten. Eine vollständige Ausführung

aller in Betracht kommenden Bestimmungen erschien nicht erforderlich, da auch bei Anwendung des gleichlautenden Gesetzes vom 5. April 1869 Zweifel in dieser Richtung nicht hervorgetreten sind. Es möge noch hervorgehoben werden, daß die Bestimmungen des §. 20 der Gemeinheits-Theilungsordnung über das dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehende Privilegium bei der Zusammenlegung ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, da die Zusammenlegung nicht den Charakter einer Theilung hat. Wird eine Gemeintheilung oder Ablösung mit der Zusammenlegung verbunden, so ist, um den Betheiligten die Wahrung des Privilegiums zu ermöglichen (vergl. §. 18 des Entwurfs), in dem Rezeß die aus der Theilung oder Ablösung herrührende Landabfindung besonders nachzuweisen. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber im Texte des Gesetzes ist nicht erforderlich.

#### Zu §§. 4, 5, 7.

Zur Begründung dieser §§. wird auf die Motive zu den gleichlautenden §§. des Gesetzes vom 5. April 1869 Bezug genommen. Zu §. 4 insbesondere ist zu bemerken, daß die hier gegebenen Bestimmungen lediglich auf den Fall der Zusammenlegung, nicht auf eine gelegentlich der Zusammenlegung erfolgende Theilung oder Ablösung Bezug haben, für welche vielmehr die in der Gemeinheits-Theilungsordnung gegebenen Vorschriften betreffs der Art und Höhe der Abfindung anzuwenden sind. Das Maximum der bei der Zusammenlegung zu gewährenden Geldabfindung ist, entsprechend der Gemeinheits-Theilungsordnung für Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 §. 17, auf 3% der Gesamtabfindung bemessen, doch darf auch dieses Maximum nur ausnahmsweise erreicht werden, wie sich aus dem im Gesetze formulirten Grundsatz ergibt. Von der erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 17. August 1876 unterscheidet sich die vorliegende dadurch, daß sie im Interesse der Realgläubiger die Gewährung einer höheren Geldabfindung absolut ausschließt, auch wenn der Abfindungsberechtigte damit einverstanden sein möchte.

#### Zu §. 6.

Diese Bestimmung, welche sich in ähnlicher Fassung in dem Gesetze vom 5. April 1869 §. 6 und in der Verordnung, betreffend Ablösung der Servituten zc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867 (Gesetzsammlung S. 716) §. 25 findet, enthält die gesetzliche Formulirung eines Rechtsatzes, der für die östlichen Landestheile durch die Praxis festgestellt worden ist. (Circular-Rescript des Ministers des Innern vom 25. November 1837 in von Kamptz Annalen Bd. XXI. S. 949. Glagel & Sterneberg, das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten S. 574). Die Bestimmung des 2. Absatzes dieses §. entspricht dem praktischen Bedürfnisse des Planempfängers und enthält keine Benachtheiligung der Realgläubiger, da dieselben, ohne daß ihnen Kosten erwachsen, die Ausweisung eines realen Abfindungsstückes als Pfandobjekte beanspruchen können. Thatsächlich wird jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein derartiger Anspruch fast niemals erhoben, da der Gläubiger in dem Pfandrecht an einem ideellen, seinem früheren Pfandobjekte im Werthe entsprechenden Grundstücksantheile vollständige Sicherheit findet. Da die Auseinandersetzungsbehörde nicht zu übersehen vermag, welches der alten Grundstücke mit Hypotheken zc. belastet ist, so muß eine ideelle Sonderung für jede einzelne zum Verfahren gezogene Parzelle vorgenommen werden, was keine erheblichen Schwierigkeiten macht und in den Landestheilen des parzellirten Besitzes auch jetzt regelmäßig geschieht.

Um jedoch außer Zweifel zu stellen, daß diese ideelle Sonderung ohne Antrag eines Betheiligten und für jede alte Parzelle resp. für jede Berechtigung herbeizuführen ist, hat der

Entwurf die vorliegende Fassung erhalten, indem von der gleichlautenden Bestimmung des Gesetzes vom 5. April 1869 die Eingangsworte „verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende“ fortgelassen sind.

In dem Gedankenzusammenhang dieses §. gehört die in §. 20 Abs. 1 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 enthaltene Bestimmung über die rechtliche Natur der Abfindung, welche für die dem Zusammenlegungsinteressenten gewährte Abfindung in gleichem Maße gilt und daher durch §. 3 des Entwurfs miteingeführt ist. Hiernach tritt die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Zusammenlegung erhält, an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder dafür aufgehobenen Theilnahmerechte und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben. Es gehen also die auf die alten Grundstücke Bezug habenden Ansprüche und Berechtigungen, gleichviel welches ihr Entstehungsgrund sein mag, kraft Rechtsfakes auf die Abfindung über. Welche Abfindung für jedes einzelne alte Grundstück gewährt wird, das ist nach der Bestimmung des §. 6 durch die Auseinandersetzungsbehörde von Amtswegen festzustellen und rezeßmäßig nachzuweisen. Die Gleichwerthigkeit der Abfindung im Verhältniß zu dem abgetretenen Grundstücke wird gleichfalls durch die das Verfahren beherrschende Offizial-Maxime gewährleistet.

### Zu §. 8.

In der allgemeinen Begründung ist schon bemerkt, daß und weshalb für eine gedeihliche Durchführung des Zusammenlegungs-Verfahrens die Einführung der in den alten Provinzen des Staats geltenden Verfahrensgrundsätze nothwendig erscheint. Unter den altländischen Verfahrensvorschriften kommt in erster Linie in Betracht das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gesetzsammlung S. 59), durch welches an Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozessordnung für das Auseinandersetzungs-Verfahren eingeführt sind, soweit sie ihrer Natur nach für dasselbe geeignet erscheinen. Nach §. 1 dieses Gesetzes sind aber die für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften im Allgemeinen in Kraft geblieben.

Diese letzteren Vorschriften finden sich im Wesentlichen in den Verordnungen vom 20. Juni 1817 (Gesetzsammlung S. 161) und vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 96), daneben zerstreut in einer größeren Zahl anderweiter Gesetze und Verordnungen, welche ihrem Hauptinhalte nach auf das Verfahren nicht Bezug haben, oder durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben sind. Bei dieser Rechtslage konnte es sich nicht empfehlen, die einzelnen in die Rheinlande einzuführenden gesetzlichen Bestimmungen im Texte des Entwurfs vollständig zu allegiren. Es blieb daher die Möglichkeit, entweder eine umfassende Kodifikation der Verfahrensvorschriften vorzunehmen unter Berücksichtigung der Besonderheit der Rheinischen Verhältnisse, oder, wie dies im Entwurfe geschehen ist, vorläufig die altländischen Vorschriften summarisch einzuführen und dabei die mit Rücksicht auf das Rheinische Recht erforderlichen Modifikationen besonders zu formuliren. Gegen eine Kodifikation sprechen in verstärktem Maße die Gründe, welche gegen eine solche bei Berathung des erwähnten Gesetzes vom 18. Februar 1881 geltend gemacht wurden, und welche für die Form dieses Gesetzes entscheidend waren.

Eine auf die Rheinlande beschränkte Kodifikation der Verfahrensvorschriften würde das Rheinische Verfahren außer Zusammenhang setzen nicht bloß mit der Civilprozeß-Ordnung und deren Fortbildung, sondern auch mit dem in den übrigen Provinzen geltenden Auseinandersetzungs-Verfahren. Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen würde jedenfalls der gegenwärtige Zeitpunkt für eine solche Kodifikation der wenigst geeignete sein, weil bisher keine Erfahrungen

darüber vorliegen, wie sich das Zusammenlegungs-Verfahren am Rheine praktisch gestalten wird, und weil zudem auf dem Gebiete des Rheinischen Immobilienrechts einschneidende legislatorische Maßnahmen in Aussicht stehen, die sich jetzt noch nicht genau übersehen lassen und die möglicherweise wieder Änderungen eines jetzt erlassenen Verfahrensgesetzes nöthig machen würden. Aus diesen Gründen ist zur Zeit von einer Kodifikation der Verfahrensvorschriften Abstand genommen worden. Die im Entwurfe gewählte Form der Einführung der altländischen Gesetze findet sich übrigens in allen neuerdings für einzelne Landestheile erlassenen Auseinandersetzungs-Gesetzen wieder, z. B. in der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 §. 26, in der Verordnung vom 13. Mai 1867 §. 29, in dem Gesetz vom 5. April 1869 §. 9, in dem Gesetz vom 17. August 1876 §. 29 u. s. f. Für die praktische Anwendung des Gesetzentwurfs wird es förderlich sein, daß in neuester Zeit eine umfassende, in amtlichem Auftrage herausgegebene Darstellung des gesammten Verfahrens und Kostenwesens bei Auseinandersetzungen erschienen ist. (Glazel und Sterneberg. Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Berlin 1880.) Eine kürzere, auf den Abdruck des Gesetztextes sich beschränkende Ausgabe dieses Werkes ist im Jahre 1884 erschienen.

#### Zu §. 9.

Die Bestimmung des Verfahrens-Gesetzes vom 19. Mai 1851, §. 69, über die Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann entspricht in der Sache der Vorschrift des §. 22 der Verordnung vom 30. Juni 1834, welche aber ihrer Fassung nach sich für das Gebiet des Rheinischen Rechts nicht eignet. Jene Bestimmung des Verfahrens-Gesetzes ist daher hier aufgenommen.

#### Zu §. 10.

Die Legitimation der bei der Auseinandersetzung beteiligten Grundstücks-Eigenthümer wird in den übrigen Provinzen, welche gerichtliche Grundbücher besitzen, hauptsächlich auf die Eigenthumseintragungen in den Grundbüchern gestützt. Dergleichen zum Nachweise des Eigenthums geeignete öffentliche Bücher bestehen im Gebiete des Rheinischen Rechts nicht. Ueberhaupt ist ein strenger Eigenthumbeweis, was Grundstücke anbetrifft, hier um so schwieriger, als die Uebertragung des Eigenthums an keinerlei Formalitäten gebunden ist, sondern durch mündlichen Vertrag geschehen kann. Es ergibt sich hieraus die, bereits im Allgemeinen Theile dieser Begründung erörterte Nothwendigkeit, für das Geltungsgebiet des vorliegenden Entwurfs erleichterte Formen für die Legitimation einzuführen. Demgemäß ist im §. 10 des Entwurfs eine ähnliche Form der Legitimationsführung vorgeschrieben, wie solche nach §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auch für die übrigen Provinzen in Geltung ist und sich dort praktisch bewährt hat. Die Hauptgrundlage der Legitimation bildet hiernach die Besitzstands-Nachweisung des Grundsteuer-Katasters. Diese wird bei Einleitung des Verfahrens von der Auseinandersetzungs-Behörde bezüglich der ganzen Gemarkung oder des Gemarkungstheils von Amtswegen eingezogen. Da gleichzeitig die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zu erfolgen hat, so wird gewöhnlich schon damit für die große Mehrzahl der Grundstücke der Legitimationspunkt geordnet sein, ohne daß die Beteiligten irgend welche Nachweisungen zu erbringen haben. Einen weiter gehenden Eigenthums-Nachweis, als in §. 10 vorgeschrieben, kann die Auseinandersetzungs-Behörde im Allgemeinen nicht verlangen; wenn unter mehreren nach Maßgabe der alinea a—c legitimirten Eigenthums-Prätendenten Streit entsteht, so ist derselbe im Wege des Prozesses zu entscheiden.

Eine Gefährdung der Rechte des wahren Eigenthümers ist bei der vorliegenden Bestimmung nicht zu besorgen da, wie bereits oben bemerkt, die Legitimationsführung gemäß dem vorliegenden

Paragraphen des Entwurfs nur für das Zusammenlegungsverfahren wirkt und da also die Zulassung des nach §. 10 legitimirten Besitzers dem wahren Eigenthümer gegenüber keine andere Wirkung hat, als daß der Letztere mit seinen Einwendungen gegen die Auseinanderlegung präkludirt wird (§. 8 des Entwurfs in Verbindung mit §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834). Uebrigens ist der Fall, daß ein Eigenthümer bei der Zusammenlegung übergangen wird, thatsächlich höchst selten. Die Einleitung eines solchen Verfahrens pflegt in der ganzen Gegend sehr schnell bekannt zu werden, und alle Betheiligten sind dadurch veranlaßt, ihre Ansprüche nicht zu verschweigen.

Um die Auseinanderlegungs-Dokumente wegen der im Laufe des Verfahrens eintretenden Eigenthums-Veränderungen auf dem Laufenden zu erhalten, wird es erforderlich sein, im Aufsichtswege die Ortsvorstände und Grundsteuer-Behörden zu veranlassen, daß sie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzwechsel der Auseinanderlegungs-Behörde anzeigen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der vorliegende Paragraph keineswegs ausschließt, daß nicht bis zur Erbringung des vorgeschriebenen Legitimationsnachweises auch der bloß thatsächliche Besitzer des betreffenden Grundstücks von der Auseinanderlegungs-Behörde vorläufig zugelassen werden kann. Dies geschieht thatsächlich immer; die Legitimationsführung muß der sich meldende Besitzer erst dann erbracht haben, wenn er für das Auseinanderlegungsverfahren rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben hat.

#### Zu §. 11.

Der erste Satz dieses ersten Paragraphen entspricht der Bestimmung des §. 24 der Verordnung vom 13. Mai 1867 und des §. 24 des Gesetzes vom 17. August 1876. Durch den Schlußsatz der Bestimmung des Gesetzentwurfs wird der §. 22 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 auch auf die rechtsrheinischen Theile des Ober-Landesgerichtsbezirks von Köln ausgedehnt.

#### Zu §. 12.

Im Geltungsgebiet der altpreussischen Agrargesetze fehlte es vor Erlaß des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 325) an einer gesetzlichen Bestimmung über den Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs an den Abfindungsgrundstücken. Der §. 1 des erwähnten Gesetzes bestimmt, daß das Eigenthum mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinanderlegungsplans auf die Besitznehmer übergeht. Die gleiche Bestimmung ist mit einer unerheblichen Aenderung in der Fassung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen und zwar aus folgenden Gründen. Der Auseinanderlegungsplan bildet die materielle Grundlage des Rezeßes, und mit seiner endgültigen Feststellung, welche durch das Anerkenntniß der Betheiligten, oder durch richterliche Entscheidung der General-Kommission erfolgt, sowie mit der darauf folgenden Ausführung werden die Besitzstände der Teilnehmer definitiv in den neuen Zustand übergeführt, da die etwa noch eintretenden Abänderungen des Auseinanderlegungsplans sich nur auf Einzelheiten beziehen können und die Planlage im Ganzen unberührt lassen. In jenes Stadium der faktischen und rechtlichen Besitznahme der neuen Pläne auch den Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs zu verlegen, ist daher ebensowohl prinzipiell am richtigsten, wie es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt. Denn wollte man den Uebergang des Eigenthums bis zur Rezeßbestätigung hinauschieben, so würde nicht nur der Planempfänger während der bei größeren Zusammenlegungen naturgemäß nicht unerheblichen Zwischenzeit von der Ausführung bis zur Rezeßbestätigung der vollkommenen rechtlichen Verfügung über seine Abfindung beraubt sein, sondern es würde auch ein innerlich

durch nichts begründeter Widerspruch zwischen dem rechtlichen und faktischen Zustande konstituiert werden, der z. B. bei einer während jener Zwischenzeit eintretenden zufälligen Veränderung der Sache alsbald zu Tage treten würde.

Diese Erwägungen sind für die Aufnahme der allegirten Bestimmung entscheidend gewesen. Freilich sind die Gründe, welche in den Motiven des Gesetzes vom 26. Juni 1875 vom Standpunkte der Eigenthums-Erwerbstheorie des Allgemeinen Landrechts für den in Rede stehenden Rechtsatz angeführt werden, für das Rheinische Recht nicht anwendbar, wie sie auch für die gemeinrechtlichen Gebietsheile, in die jenes Gesetz eingeführt ist, nicht zutreffen. Das schließt aber nicht aus, daß der Rechtsatz aus sachlichen Gründen in das Rheinische Recht eingeführt zu werden verdient.

Die Ausführung des Auseinandersezungsplans muß nach der Natur der Sache in ein und demselben Zeitpunkt für alle Betheiligten erfolgen. Sie wird von der Auseinandersezungsbehörde entweder auf den Antrag der Betheiligten oder im Prozeßverfahren festgesetzt und publizirt, und es kann daher keine Ungewißheit über den Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges im einzelnen Falle obwalten. Zur Vermeidung von Zweifeln ist im Entwurfe ausdrücklich ausgesprochen, daß als der Zeitpunkt der Ausführung der von der Auseinandersezungsbehörde bestimmte Tag anzusehen ist. Der Eigenthumsübergang ist also nicht davon abhängig, ob der Betheiligte die ihm überwiesene Abfindung thatsächlich zu jenem Zeitpunkt in Besitz nimmt.

#### Zu §§. 13—15.

Während in den übrigen Landestheilen die gerichtlichen Grundbücher nach der Bestätigung des Auseinandersezungsprozesses auf Grund des letzteren berichtigt werden, ist ein gleiches Verfahren für die im Gebiete des Rheinrechts von den Hypothekenbewahrern geführten Register nach der Einrichtung derselben nicht thunlich.

Den Interessen des Realkredits wird aber genügend Sorge getragen, wenn eine Einrichtung getroffen wird, vermöge deren nach dem Abschlusse des Zusammenlegungsverfahrens keine Auszüge aus den Registern des Hypothekenamts und keine Bescheinigungen über die Erneuerung hypothekarischer Eintragungen erteilt werden dürfen, ohne Berücksichtigung der erfolgten Zusammenlegung und wenn ferner den Betheiligten das Recht gewährt wird, hinsichtlich der sie interessirenden speziellen Eintragungen die Berichtigung der Hypothekenregister zu verlangen. Diese Zwecke sollen durch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs erreicht werden. Eine Berücksichtigung der Zusammenlegung bei einer beantragten neuen Eintragung ist dem Hypothekenbewahrer nicht auferlegt, da nach den Grundsätzen des Rheinischen Rechts es Sache der Parteien ist, bei den von ihnen beantragten Eintragungen die Grundstücke richtig zu bezeichnen und dabei auch auf die stattgehabte Zusammenlegung Rücksicht zu nehmen. Demgemäß ist das Hypothekenamt auch bei der auf das Eintragungsgefuß gesetzten Bescheinigung über die stattgehabte Eintragung nicht verpflichtet, der Zusammenlegung Erwähnung zu thun. Von diesem Grundsatz ist nur für die Erneuerung der Hypothek eine Ausnahme vorgeschrieben, welche sich aus Billigkeitsrücksichten rechtfertigen wird.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen dieser Paragraphen sei Folgendes bemerkt. Das von der Auseinandersezungsbehörde aufzustellende Parzellenverzeichnis ist in übersichtlicher Weise so anzulegen, daß für jedes alte Grundstück die dafür gewährte Abfindung ohne weitläufiges Nachschlagen ermittelt werden kann. Der Hypothekenbewahrer hat nur festzustellen, ob die in den Auszügen vorkommenden Parzellen in dem ihm mitgetheilten Verzeichnisse als umgelegt aufgeführt worden und alsdann die Abfindung auf dem Attest zu vermerken. Gleichzeitig ist anzugeben, ob

der Rezeß bereits bestätigt ist oder nicht, womit den Betheiligten die Auskunft darüber ertheilt wird, ob sie noch nachträglicher Abänderungen des Auseinanderlegungsplans gewärtig sein müssen. Zu weiteren Ermittlungen über eine erfolgte Umlegung ist der Hypothekenbewahrer weder berechtigt noch verpflichtet, namentlich auch in dem Falle nicht, wenn die in den Hypothekenregistern vorkommenden Parzellen in dem Verzeichnisse der Auseinanderlegungsbehörde überhaupt nicht, oder unter einer anderen Bezeichnung vorkommen. Wie es außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens Sache der Betheiligten ist, die neueste Katasterbezeichnung der in den Hypothekenregistern unter einer anderen Bezeichnung vorkommenden Parzellen zu ermitteln, sofern es ihnen hierauf ankommt, so muß es den Betheiligten auch für den Fall der Zusammenlegung überlassen bleiben, bei Stellung des im vorletzten Absatz des §. 14 vorgesehenen Antrags auf Vermerkung der Umlegung in den Registern den Hypothekenbewahrern die Identität der in dem Verzeichnisse der Auseinanderlegungsbehörde nach dem Kataster aufgeführten Grundstücke nachzuweisen. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist der Hypothekenbewahrer verpflichtet, dem Antrage zu entsprechen; der Umlegungsvermerk würde alsdann auch in den später zu ertheilenden Auszügen erscheinen. (Vergl. §. 131 der Dienst-anweisung für die Rheinischen Hypothekenbewahrer vom  $\frac{4. \text{ Mai}}{12. \text{ August}}$  1851.)

Wenn eine in den Hypothekenregistern vorkommende Parzelle im Kataster und in dem Vermessungsregister der Auseinanderlegungsbehörde mit anderen Parzellen unter einer Bezeichnung zusammengefaßt ist, so ist es Sache der Betheiligten, gemäß §. 6 des Entwurfs bei der Auseinanderlegungsbehörde die Sonderung der für die Gesamtparzelle gewährten Abfindung zu beantragen.

Wenn die Parzellen in einer zusammengelegten Gemarkung liegen, aber selbst nicht umgelegt sind, so bedarf es nach der Fassung des Gesetzes keines Vermerkes auf dem Hypothekenauszuge; ebenso bedarf es keines Vermerkes und überhaupt keiner Prüfung für den Hypothekenbewahrer bei Negativbescheinigungen sowie bei solchen Generalhypotheken, welche nicht gegen bestimmte Grundstücke eingetragen sind.

Der im vorletzten Absatze des §. 14 den Betheiligten eingeräumte Antrag auf Berichtigung der Hypothekenregister darf, wie nach der Einrichtung dieser Register selbstredend, nicht generell gestellt werden, sondern ist nur mit Bezug auf bestimmte, dem Hypothekenbewahrer zu bezeichnende Eintragungen zulässig.

Sobald das im §. 13 gedachte Parzellenverzeichnis bei dem Hypothekenamt eingegangen ist, ist jede Partei in der Lage, bei Anträgen auf neue Eintragungen die Grundstücke gemäß der Ergebnisse der Auseinanderlegung zu bezeichnen. Mit Rücksicht hierauf liegt keine Veranlassung vor, bei Neueintragungen, die nach jenem Zeitpunkte erfolgt sind, dem Hypothekenbewahrer die Wichtigstellung der von ihm zu ertheilenden Auszüge und Bescheinigungen gemäß dem ersten Absatze des §. 14 aufzuerlegen. Aus dieser Erwägung wird sich die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 14 rechtfertigen.

Die hiernach den Hypothekenbewahrern obliegenden Verpflichtungen sind rein formeller Natur und entsprechen also der ganzen Stellung derselben im System des Rheinischen Rechts.

Das bisher Ausgeführte hat keinen Bezug auf die im zweiten Absatze des §. 13 enthaltene Bestimmung, zu deren Begründung Folgendes zu bemerken ist. Jeder bei der Zusammenlegung Betheiligte behält bis zur Ausführung des endgültig festgestellten Plans (§. 12) die volle rechtliche Disposition über seine in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke. Mit dem gedachten Zeitpunkte erhält er das Eigenthum an der Abfindung und verliert also Eigenthum und Verfügungs-

recht über die alten Grundstücke. Trifft er fortan eine Verfügung über seine früheren Grundstücke, so ist dieselbe an sich nichtig, und es kann sich nur fragen, ob diese Verfügung eine rechtliche Wirkung für die dem Interessenten an Stelle seines früheren Besitzes ausgewiesene Abfindung beigelegt werden kann. Diese Frage wird sich nur für den einzelnen Fall, unter Berücksichtigung der für die Gültigkeit der Verträge allgemein gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung des wirklichen Willens der Kontrahenten entscheiden lassen. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall, daß nach Uebergang des Eigenthums eine Hypothek auf die der Zusammenlegung unterworfenen alten Grundstücke genommen wird, würde nun aber nach Rheinischem Recht und nach den hier für die Eintragung der Hypothek geltenden formellen Vorschriften zweifellos zu dem Resultate führen, daß eine solche Hypothek der Rechtsgültigkeit entbehre. Diese Konsequenz erscheint indessen bedenklich, weil sie zu einer Schädigung derjenigen Hypothekengläubiger führen würde, die vielleicht in entschuldbarer Unkenntniß über den Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges ihre Hypothek auf den früheren Besitzstand ihres Schuldners eintragen lassen. Noch härter würde jene Konsequenz den Gläubiger treffen, der seine auf den früheren Besitzstand gültig eingetragene Hypothek nach Ausführung der Zusammenlegung auf die alten Grundstücke erneuern läßt. Hiernach wird die im 2. Absatz des §. 13 enthaltene Bestimmung sich rechtfertigen. Nach derselben sollen hypothekarische Eintragungen, welche in der Zeit zwischen der Ausführung des Auseinandersezungsplans und der Mittheilung des Parzellenverzeichnisses an das Hypothekenamt erfolgen, die Abfindungsgrundstücke auch dann ergreifen, wenn in der Eintragung die alten Grundstücke bezeichnet sind. Die Erneuerung solcher Eintragungen hat die gleiche Wirkung und zwar nach der absichtlich gewählten Fassung des Entwurfs auch dann, wenn die Erneuerung nach dem Eingange des Parzellenverzeichnisses stattfindet. Diese Vorschriften in Verbindung mit den in §. 14 dem Hypothekenamt auferlegten Verpflichtungen werden eine jede Gefährdung des Realcredits ausschließen. Mit Bezug auf den letzterwähnten Absatz 2 des §. 13 möge noch bemerkt werden, daß der dadurch geschaffene Rechtszustand dem in den übrigen Provinzen geltenden gleichkommt. Denn auch da, wo das Grundbuchsystem gilt, wirkt eine Seitens des Eigenthümers erfolgende Disposition über das im Grundbuch eingetragene Grundstück auch für das an Stelle desselben getretene Abfindungsstück, und der Eigenthümer kann mit dieser Wirkung über seinen Besitz so lange verfügen, bis das Grundbuch nach den Resultaten der Zusammenlegung berichtigt ist (vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 5. Januar 1883 Justiz-Ministerialblatt S. 111).

Die Gebührenfreiheit der auf Grund der Zusammenlegung in den Hypothekenregistern und auf den Hypothekenauszügen erfolgenden Eintragungen und Vermerke entspricht den altländischen Vorschriften (Kosten-Regulativ vom 25. April 1836, §. 9). Eine Erhöhung der Honorare der Hypothekensbewahrer wegen der nach dem Gesetze ihnen erwachsenden Mehrarbeiten wird sich vielleicht, wenn erst die Zusammenlegungen einen größeren Umfang angenommen haben, als nothwendig herausstellen. Die Bestimmung hierüber bleibt zweckmäßig dem Finanz-Minister überlassen, welchem die Rheinischen Hypothekenämter unterstellt sind.

### Zu §. 16.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Interessenten zur Kostentragung und hinsichtlich der Kostenvertheilung ist der maßgebende Grundsatz in §. 29 Abs. 2 und 3 der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 ausgesprochen, welche Bestimmungen nach §. 3 dieses Entwurfs auch für Zusammenlegungen Anwendung finden. Jener mit den altländischen Vorschriften übereinstimmende Grundsatz geht dahin, daß die Auseinandersezungskosten von den Interessenten nach

Maßgabe des Vortheils getragen werden, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst und daß, wenn der Vortheil nicht festgestellt werden kann, die Kosten nach Maßgabe der Theilnahme zu vertheilen sind. Daraus folgt, daß wenn ein Interessent gar keinen Vortheil von der Zusammenlegung haben sollte, ihm auch keine Kosten auferlegt werden dürfen. Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Kosten enthält das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 die wesentlichsten Bestimmungen. (Glözel & Sterneberg §§. 881 flgd.) Nach denselben kommen für das ganze Zusammenlegungsverfahren Kosten-Pauschsätze zur Erhebung, welche der Regel nach 12 M. pro ha betragen und unter besonderen Umständen auf 3 M. ermäßigt oder auf 27 M. erhöht werden können. Für die Vermessung und Bonitirung werden besondere Kosten aus jenen Pauschsätzen nicht erhoben. Verhältnissen, für welche auch diese mäßigen Kostenätze noch zu hoch sein sollten, wird dadurch Rechnung getragen, daß der Ressortminister befugt ist, die Auseinandersetzungskosten ganz oder theilweise zu erlassen, wenn die Betheiligten der Beihilfe des Staats bedürfen und durch Nachgiebigkeit das Zustandekommen der Zusammenlegung erleichtern. (Glözel & Sterneberg §. 901.)

#### Zu §. 17.

Die Erfahrung lehrt, daß bisweilen auch auf solchen Feldmarken, welche einer Zusammenlegung ganz oder theilweise unterworfen worden sind, eine aus mannigfachen Ursachen herührende unwirthschaftliche vermengte Lage der Grundstücke sich vorfindet.

Es würde das Vertrauen auf die Sicherheit des Eigenthums erschüttern, wenn auf solche zusammengelegten Fluren die Vorschriften dieses Gesetzes unbedingt angewendet werden sollten. Andererseits würde dem Bedürfnisse der Landeskultur nicht genügend Rechnung getragen, wenn dergleichen Feldmarken ganz von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen würden.

Ohne Rücksicht auf den Ablauf einer bestimmten Zeit nach Ausführung der ersten Zusammenlegung muß die Möglichkeit einer nochmaligen zwangsweisen Zusammenlegung offen gehalten werden, wenn durch den Eintritt gewisser äußerer Umstände eine unwirthschaftliche Lage der Grundstücke verschiedener Eigentümer herbeigeführt wird, wie beispielsweise durch Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chaussees u. s. w. Außerdem giebt es noch andere Fälle, in denen die Zulässigkeit einer nochmaligen Zusammenlegung nicht ausgeschlossen werden darf. In diesen Fällen müssen jedoch für die Widersprechenden gegen die Wiederholung eines Zusammenlegungsverfahrens gewisse Kautelen geschaffen werden, welche in der größeren Majorität und in dem Ablauf einer bestimmten Zeit seit der ersten Zusammenlegung die Nothwendigkeit einer Wiederholung unzweifelhaft erkennen läßt, zu finden sind.

Diese Gesichtspunkte sind für die Bestimmungen des §. 17 maßgebend gewesen.

#### Zu §. 18.

Das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen wird durch den vorliegenden Entwurf nur in so weit berührt, als die in Verbindung mit einer Zusammenlegung erfolgenden Theilungen und Ablösungen nach den im Entwürfe gegebenen Verfahrensvorschriften erledigt werden sollen. Eine solche Verbindung kann entweder in der Weise eintreten, daß nach Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens auf Theilung bezw. Ablösung angetragen wird, oder so, daß die Theilung bezw. Ablösung bereits früher anhängig war und nach der darauf erfolgenden Einleitung der Zusammenlegung von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf die Auseinandersetzungsbehörde übergeht. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde im letzteren Falle ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen über ihre Kompetenz (vergl. Glözel und Sterneberg §§. 15 flgd.).

Für diejenigen Fälle, wo die Theilung der Ablösung in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt wird, besteht die Nothwendigkeit, den Termin für Beginn der Frist, binnen welcher der abgefundene Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigte das ihm zustehende Privilegium zu wahren hat, anderweit zu normiren. Dies ist im letzten Satze dieses Paragraphen geschehen.

#### Zu §. 19.

Das für den Bezirk des vormals Landgräfllich-Hessischen Oberamtsbezirk Meisenheim in Kraft stehende Hessische Zusammenlegungsgesetz vom 20. Juli 1862 hat bisher keinen praktischen Erfolg gehabt; da im Uebrigen die im Bezirk Meisenheim geltende Gesetzgebung der in den übrigen Landestheilen des linken Rheinufers entspricht, so hat es kein Bedenken unter Aufhebung jenes Gesetzes den vorliegenden Entwurf auch auf diesen Bezirk auszudehnen.

#### Zu §. 20.

Die Bestimmung über den Zeitpunkt der Errichtung einer General-Kommission für die Rheinprovinz, sowie über den Sitz dieser Behörde wird durch königliche Verordnung nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat zu erfolgen haben. Der Behörde werden zweckmäßig alle im Geltungsgebiete dieses Gesetzes und im Bezirk des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein anhängigen Auseinandersetzungssachen zu übertragen sein, welche jetzt von anderen Auseinandersetzungsbehörden bearbeitet werden. Es sind dies im Einzelnen die in den bezeichneten Gebietstheilen vorkommenden Reallasten-Ablösungen, ferner die im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Berg nach Maßgabe der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 vorkommenden Servitut-Ablösungen und Theilungen, endlich die im Bezirke des früheren Justizsenats zu Ehrenbreitstein auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1869 schwebenden Zusammenlegungen. Alle diese Auseinandersetzungsgeschäfte werden jetzt für den Kreis Wezlar nach §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1875 von der General-Kommission zu Kassel geleitet, für die übrigen Gebietstheile ist die General-Kommission zu Münster zuständig. Die Rücksicht auf die schwebenden Geschäfte wird es vielleicht nothwendig machen, den Uebergang dieser Auseinandersetzungssachen auf die Rheinische General-Kommission nicht sogleich mit der Errichtung derselben eintreten zu lassen. Aus diesem Grunde soll die Bestimmung des fraglichen Zeitpunktes im Wege königlicher Verordnung erfolgen.

# Zusammenstellung

der in den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Biehlar ausgeführten Zusammenlegungsarbeiten.

Kreis	Städteinhalt der ganzen Gemarkung (resp. des Gemarkungsteils) einschließlich der Dorflege	Größe des Auseinanderlegungsareals						Zahl der alten Grundstücke zur Auseinanderlegung	Zahl der Pläne		Zahl der Interessenten						
		Waldland	Wiesen	Gärten	Fütterung ac.	Unland	Gemeinschaftliche Anlagen		Summe	in Ganzen	in Ganzen	bis 1 ha	von 1-5 ha	von 5-10 ha	von 10-25 ha	von 25-40 ha	über 40 ha
A	Neuwied in 11 Feldmarken	3 385 98 85	1 790 37 57 345 15 42	38 52 51	18 25 38	10 41 86 174 34 63	2 377 07 37	44 220	9 295	136	2 411	1 829	515	46	19	1	1
B	Altenkirchen in 6 Feldmarken	1 189 89 98	655 35 79 139 70 71	4 17 65	28 96 46	9 50 11	49 22 49	886 93 21	8 023	2 568	769	529	204	31	4	—	1
C	Biehlar in 3 Feldmarken	2 200 85	862 94 99 151 54 09	—	—	—	72 20	76 68 81	1 091 90 19	8 013	2 284	—	—	—	—	—	—
Zusammen in 20 Feldmarken		6 776 73 28 3 808 68 35 636 40 22	42 70 16	47 21 84	20 64 17 800 26 08 4 355 90 77	60 266	14 147	225	4 319 3 281 908 98 29	5 3							

## Gemeinheitstheilungs-Ordnung

für die

Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Nees, sowie für  
Neuvorpommern und Rügen.

Vom 19. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Nees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, was folgt:

### §. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen:

1. zur Weide;
2. zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu;
3. zum Pflagen-, Heide- und Büldenhieb;
4. zur Torfnutzung;
5. zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binjen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
6. zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
7. zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharfen;
8. zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
9. zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputatbeeten);
10. zum Harzscharren und
11. zur Fischerei in stehenden und fließenden Gewässern.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Pflagen-, Heide- und Büldenhieb, Torfnutzung,

benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen u. dergl.

### §. 2.

Zu dem Antrage auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums ist ein jeder Miteigenthümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Theilung oder Servitut-Ablösung steht auch demjenigen zu, welcher den Antheil am Miteigenthum oder ein berechtigtes oder verpflichtetes Grundstück als nutzbarer Eigenthümer besitzt, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Besitzer desselben Antheils am Miteigenthum oder gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Ablösung einer Dienstbarkeit beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

### §. 3.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmerer-Vermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt) durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

### §. 4.

Andere als die im §. 1 genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbständig unlösbar, sondern die Ablösung kann nur bei Gelegenheit einer andern nach diesem Gesetz stattfindenden Theilung oder Ablösung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten gefordert werden, insofern sie der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (*tertia marcalis*), im Herzogthum Berg ist ohne Entschädigung aufgehoben.

### §. 5.

Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidgangs (*vaine pâture*) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einen besonderen Titel beruht, sondern nur nach unvordenklichem Ortsgebrauch den Gemeindegossen zusteht, unterliegt in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln nicht der Ablösung. Dasselbe kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit der Genehmigung des Bezirksraths resp. des Kreisauschusses (Gemeindeordnung vom 11. März 1850, §§. 45 und 108) aufgehoben werden. Die Aufhebung muß erfolgen, wenn die dem

Flächeninhalt nach berechnete Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer in der Gemeinde die Aufhebung der Stoppelweide schriftlich bei dem Gemeinderathe beantragt. Die Unterschriften müssen durch den Gemeindevorsteher beglaubigt sein.

Das öde Weidgangsrecht, welches in dem gedachten Gerichtsbezirk mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht (Koppelweide), wird hierdurch ohne Entschädigung aufgehoben.

#### §. 6.

Das Recht, auf Theilung oder Ablösung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung oder Ablösung geltend zu machen.

#### §. 7.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums, sowie der abzulösenden Berechtigungen, ist lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

Die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl ist in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder Provinzialrechte:

1. bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke und dem Strohertrage der bei denselben seit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten;
2. bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Rühe festzusetzen.

#### §. 8.

Bei jeder Theilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinanderetzung, zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften des §. 19 zu beachten; auch müssen die Theilungs- und Servitut-Ablösungs-Verträge in den Landestheilen des rechten Rheinufers, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen, zur Prüfung und Bestätigung der Auseinanderetzungs-Behörde vorgelegt werden. In Bezug auf die Prüfung und Bestätigung, sowie die Wirkungen der bestätigten Verträge, gelten dieselben Bestimmungen, welche in den genannten Landestheilen für die Ablösungs-Verträge von Reallasten bestehen.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

#### §. 9.

Die Theilung und Ablösung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Miteigenthums oder Nutzungsrechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

#### §. 10.

Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen. Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben mit Rücksicht auf

die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belastenden Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besizer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belastenden aus der Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

#### §. 11.

Bei Ablösung der Weide- und Gräferei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesizers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

#### §. 12.

Bei Ermittlung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

#### §. 13.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

#### §. 14.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharren oder zur Fischerei in Privatgewässern ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

#### §. 15.

Für andere als die vorstehend in dem §. 14 gedachten, nach den §§. 1 und 4 abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt die Abfindung in der Regel durch Abtretung von verhältnismäßigen Theilen des belasteten Grundstücks.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §. 10 ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräferei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Büldenheide — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Holzwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben.

#### §. 16.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Tristen zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseineretzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

#### §. 17.

Die über das zu theilende Grundstück führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Theilungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden,

ohne daß den bei dem Gebrauch dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

#### §. 18.

Kein Besitzer kann genöthigt werden, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen.

In Neu-Vorpommern und Rügen bleibt die Umlegung vermischt untereinander liegender Grundstücke — *agri intermixti* — zulässig, insoweit die Verordnung vom 18. November 1775 solche gestattet.

#### §. 19.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5% jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

#### §. 20.

Die Abfindung, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinanderetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Das zur Ablösung eines Nutzungsrechts abgetretene Land wird von allen auf dem belasteten Grundstück lastenden Hypotheken frei und dagegen den auf dem Nutzungsrecht haftenden Hypotheken unterworfen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln sind überhaupt in Bezug auf die Wirkung der Theilung und das durch dieselbe begründete Privilegium die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend und finden dieselben Bestimmungen auch in Bezug auf die Wirkung der Ablösung und die Sicherung der abgefundenen Nutzungsberechtigten Anwendung (Art. 883 ff. 2103 Nr. 3 Art. 2109 des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigentümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums beginnt mit dem Tage des Theilungs- oder Ablösungs-Vertrages, beziehungsweise dem Tage des bestätigenden Beschlusses oder Urtheils.

In Neu-vorpommern und Rügen und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz — mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen — haben Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung im Theilungs- und Ablösungs-Verfahren übernommen werden,

ein gesetzliches Hypothekenrecht gegen diejenigen Grundstücke der Schuldner, welche der aufgehobenen Gemeinheit unterworfen waren, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand.

Die Minister der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedene Hypotheken-Verfassung der einzelnen Landestheile, den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitals-Empfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

#### §. 21.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

#### §. 22.

In den Landestheilen des linken Rheinufers gelten rücksichtlich der durch die Theilung oder Ablösung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter folgende Vorschriften:

Nießbraucher eines Miteigenthumsrechts oder einer abgelösten Nutzungsberechtigung müssen sich mit dem Genuße der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich, insofern ihnen die aufgehobene Nutzung überhaupt mitverpachtet war, mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag mit 5% von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will der Pächter sich mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der betreffende Auszug aus dem Theilungs- oder Ablösungsplane zugestellt worden, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, kann der Theilung und Ablösung gleichfalls nicht widersprechen. Er hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu 5% gerechnet vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-Verhältnisse entstehen kann.

Sind für den Fall einer Theilung oder Ablösung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

## §. 23.

In den Landestheilen des linken Rheinufers erfolgt das Verfahren bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen nach den Vorschriften des darüber ergehenden besonderen Gesetzes.

## §. 24.

In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzung=Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der General-Kommission zu Münster hierdurch übertragen.

## §. 25.

In dem osthheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzung=Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten durch die Ablösungsordnung vom 4. Juli 1840 und deren Ergänzungen ertheilt worden sind.

Die Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruchkollegium hierdurch übertragen.

## §. 26.

In Neu-Vorpommern und Rügen finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzung=Verfahrens, sowie der Kostenansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelten.

Die Ausführung der Geschäfte in den genannten Landestheilen wird hierdurch der General-Kommission in Stargard übertragen.

## §. 27.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Titel errichtet werden. Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin, auch da, wo eine solche bisher noch stattfinden konnte. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 6 maßgebend.

Die nach §. 5 aufgehobenen Rechte können in Zukunft nicht wieder entstehen.

§. 28.

Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1 bezeichneten Art, welches nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 29.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungskommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt.

In anderen Theilungs- und Ablösungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 30.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritte seiner Rechtskraft in Theilungs- und Ablösungssachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gebrachten Theilungen und Servitutablösungen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Wegen der Landestheile des linken Rheinufers wird das Nähere darüber in dem besonderen Gesetze über das Verfahren in den nach dieser Gemeinheits-Theilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen bestimmt.

§. 31.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheits-Theilungsordnung Bestimmungen enthält, werden, insofern sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. November 1836, bleibt aber unverändert stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Warschau, den 19. Mai 1851.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.  
v. Westphalen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1884.

## Referat

über

### Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz.

Als die rheinische provincialständische Verwaltung im Jahre 1876 in Ausführung des §. 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 die Verwaltung der Staats- und Bezirksstraßen der Rheinprovinz von den fünf königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Aachen, Trier und Koblenz übernahm, war dieselbe in die Nothwendigkeit versetzt, sich den bestehenden Verhältnissen auf's Engste anzuschließen und zunächst nur diejenigen Ungleichheiten zu beseitigen, welche in der formellen Behandlung des Straßenwesens zwischen den fünf einzelnen Regierungsbezirken bestanden hatten.

Es kann auch nicht bestritten werden, daß das Straßenwesen in der Rheinprovinz in Folge dieser einheitlichen Gestaltung, sowie in Folge der größeren Fürsorge, welche dasselbe unter den mit dessen Pflege betrauten Bauinspektoren fand, einen merklichen Fortschritt gemacht und der Zustand der Straßen gegen 1876 sich verbessert hat, trotzdem sich, bei einer Mehrlänge der Provinzialstraßen von 323 km seit 1877, die jährliche Ausgabe für das Straßenwesen in den letzten Jahren um rot. 500 000 M. vermindert hat.

Durchgreifende wesentliche, sowohl innere wie äußere Reformen mußten jedoch unbedingt so lange ausgeschlossen bleiben, bis der neue Verwaltungskörper mit seinen aus den verschiedenartigsten Behörden entnommenen Beamten sich in die räumlich und sachlich ausgebehnte Materie des Straßenwesens eingelebt und einen vollständigen Ueberblick über die so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse und Eigentümlichkeiten der Provinz gewonnen hatte, ohne deren Berücksichtigung jeder Reform der gesunde Boden fehlen mußte.

Nachdem jedoch nummehr während des achtjährigen Zeitraumes ihres Bestehens die provincialständische Straßenverwaltung einen genügenden Ueberblick gewonnen und inzwischen auch der Organisation der Straßenunterhaltung und Verwaltung bei den anderen provinziellen Selbstverwaltungen, sowie in den süddeutschen Ländern, in Braunschweig, Sachsen, Frankreich u. in eingehender Weise studirt hat, ist sie zu der Einsicht gelangt, daß die Rheinprovinz in der Entwicklung des Straßenwesens hinter anderen Ländern und namentlich auch hinter denjenigen Provinzen zurückgeblieben ist, die wie Hannover schon früher eine eigene Straßenverwaltung besaßen haben.

Wenn daher die Rheinprovinz an den Fortschritten des Straßenwesens Theil nehmen und eine auf rationaler Grundlage ruhende, sparsame Straßenwirthschaft einführen will, so wird sie nicht länger zögern dürfen, eine durchgreifende Reform der Straßenverwaltung vorzunehmen.

Diese Reform wird sich naturgemäß von unten aus aufbauen müssen und in erster Linie von der Methode der Straßenunterhaltung bedingt werden.

## I.

Unter der königlich preussischen Straßenverwaltung wurden — und dieses System ist auch im Wesentlichen bis in die jüngste Zeit bei der provinzialständischen Verwaltung beibehalten worden — die Straßenunterhaltungsarbeiten von Tagelöhnern bewirkt, die sich wegen des geringen, ihnen bewilligten Tagelohnsatzes nur aus alten, meist abgearbeiteten Elementen, wie Berginvaliden zc. rekrutierten. Ueber diese in einer Zahl von 1600 bis 2000 räumlich über die ganze Provinz vertheilten Arbeiter eine scharfe, wirksame Aufsicht zu üben, und dadurch dem Müßiggang derselben vorzubeugen, wird wohl allezeit ein ungelöstes Problem verbleiben.

Es liegt daher im Interesse einer sparsamen sachgemäßen Verwaltung, nicht die Arbeitszeit sondern die Arbeitsleistung zu bezahlen, oder alle diejenigen Arbeiten in Afford zu vergeben, deren Umfang sich vorher genau bestimmen und deren sachgemäße Ausführung sich später kontrolliren läßt.

Wenn jedoch die billigere Affordarbeit in größerem Umfang in der Provinz eingeführt und weitere, später noch zu besprechende Reformen in der besseren und daher billigeren Beschaffung der Materialien, sowie in deren sorgfältigeren und richtigeren Verwendung in's Leben gerufen werden sollen, so muß in erster Linie das ebenfalls von der preussischen Staatsverwaltung übernommene Institut der Aufseher in Bezug auf die an diese zu stellenden Anforderungen einer vollständigen Umbildung unterzogen werden. — Die jetzigen Chausseeaufseher sind im Jahre 1837 aus den damaligen Straßenwärttern hervorgegangen, welche Letztere aus den civilversorgungsberechtigten Invaliden entnommen wurden und selbst mit Schuppe und Hacke auf der Straße arbeiten mußten.

Erst im obigen Jahre wurden diese selben Elemente, nachdem sie sich einige Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben hatten, mit der niederen lokalen Aufsicht der Straßenarbeiten betraut, ohne daß man an deren Sachkenntniß irgend welche Anforderungen gestellt hätte. Denn die Ausbildung, welche die Aufseher-Aspiranten bei älteren Aufsehern genossen, mußte schon deshalb werthlos sein, weil diese Aufseher eben selbst jeder sachlichen Bildung entbehrten.

Dieser Mangel an Sachkenntniß machte sich namentlich in der ersten Zeit des Bestehens des Aufseherinstituts wenig fühlbar, weil die eigentliche örtliche technische Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten den, den Wege- oder Oberwege-Bauinspektoren unterstellten Wege-Baumeistern oblag, welche die ihnen überwiesenen Straßen gemäß der Instruktion von 1834 wöchentlich einmal bereisen mußten.

Als aber im Jahre 1852 die preussische Regierung die Trennung der Beamten der Landbau-, Wasserbau- und Wegebau-Verwaltung aufhob und den „Kreisbaumeistern“ außer den Hochbaugeschäften auch die Verwaltung der Straßen zutheilte, da fiel dem Aufseher allmählig auch die technische Aufsicht über die Unterhaltungsarbeiten zu. Da ihm jedoch hierzu die technische Vorbildung fehlte, so konnte er dieselbe nur in höchst unvollkommener Weise ausüben. Hierin dürfte auch eine der Hauptursachen der Stagnation der preussischen Straßenbau-Verwaltung während der letzten 30 Jahre zu suchen sein.

Wenn der Kreisbaumeister bei der geringen örtlichen Ausdehnung seines Bezirks, und bei der geringen Straßenlänge von 100 bis 140 km die Möglichkeit hatte, mit den Aufsehern häufig in persönliche Berührung zu treten, dieselben zu belehren und in der technischen Aufsicht zu unterstützen, so wurde diese Möglichkeit den 1877 angestellten provinzialständischen Wege-Bauinspektoren dadurch abgeschnitten, daß man ihnen durchschnittlich ein 388 km großes (in einer Bauinspektion ist die Länge der Straßen jetzt bereits auf 485 km angewachsen) auf ein weites

räumliches Gebiet sich erstreckendes Straßennetz zutheilte, dessen Vereisung einen erheblichen Zeitaufwand erforderte. Hierdurch trat der 1837 gemachte Fehler, technisch ungebildete Elemente als Aufseher anzustellen, erst recht scharf und fühlbar hervor. Die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Aufseherinstitutes ist seit Jahren bereits Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths erkannt worden und würden früher schon darauf abzielende Vorschläge dem hohen Landtag unterbreitet worden sein, wenn sich eine solche Umgestaltung unabhängig von der ins Auge gefaßten anderweitigen Reform des Straßenwesens, deren Vorbereitung einen größeren Zeitaufwand erheischte, hätte bewirken lassen.

Nach den nicht nur von der Centralstelle, sondern auch von den in dieser Angelegenheit zum Bericht aufgeforderten Wege-Bauinspektoren gesammelten Erfahrungen müssen die an die technische Bildung der Aufseher zu stellenden Anforderungen unbedingt gehoben werden, wenn der Aufseher ein wirksames Glied in der Straßenverwaltung darstellen soll, wie dieses auch aus nachstehenden Betrachtungen hervorgehen dürfte.

Zur Zeit sind die Wege-Bauinspektionen in räumlicher und geschäftlicher Hinsicht so ausgedehnt, daß viele Bauinspektoren mit den an den Grenzen der Inspektion stationirten Aufsehern jährlich nur 2 bis 4 mal zusammentreffen. Wenn es nun in der Absicht liegt, die räumliche Ausdehnung der Bauinspektionen zu ermäßigen, so kann dies doch nicht in dem Maße geschehen, daß der Bauinspektor bei einer noch so intensiven Vereisung der Straßen es erreichen könnte, sämtliche Arbeiten selbst anzuordnen und dieselben ebenso wie die in Ausführung begriffenen Lieferungen auf ihre Güte und Vorschriftsmäßigkeit bis ins Einzelne zu prüfen.

Es ist dies um so weniger der Fall, als in Folge der nicht vorher zu sehenden Witterungsverhältnisse die Art und der Umfang vieler Arbeiten, wie z. B. das Sperrsteinlegen, das Abschleppen, das Anbinden der durch Sturm losgerissenen Bäume, das Aufmachen der Wasserabzüge, das Ausheben der durch Regengüsse verschlammten und versandeten Gräben, Rinnen und Durchlässe u. a. m. im Voraus unmöglich sich bestimmen läßt. Der Aufseher muß daher seiner Vor- und Ausbildung nach befähigt sein, in begrenztem Umfange selbständig und aus eigener Initiative Arbeiten anzuordnen, kleinere Akfordarbeiten zu veranschlagen und die Arbeiten und Lieferungen auf ihre Güte zu prüfen. Er soll die technischen Anordnungen des Bauinspektors nicht mechanisch wie eine Maschine ausführen, sondern er soll deren Zweck verstehen und darnach die Ausführung bewirken.

Mit einem Wort, er muß befähigt sein, wenn auch in engeren Grenzen selbständig zu denken und zu disponiren. Er muß daher nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen gewandt sein, (weiteres wurde im Grunde weder vom Staate noch auch bisher von der Provinzial-Verwaltung verlangt) sondern auch einige Kenntnisse in der niederen Mathematik, (in der Berechnung von Flächen und Körpern, wie sie in der Praxis vorkommen) besitzen. Er soll im Stande sein, die Aufnahme von kleinen Situationen, von Duer- und Längsprofilen mit einfachen Instrumenten wie der Kreuzscheibe und der Wasserwaage zc. selbständig zu bewirken. Die Grundzüge der Straßentechnik, die verschiedenen Arten des Baues und der Unterhaltung der Kunststraßen müssen ihm bekannt und er dazu befähigt sein, kleinere Projekte, wie Anlage von Rinnen und Grabenüberbrückungen, wenigstens in der Skizze zu fertigen.

Wenn auch der Bauinspektor die Abnahme sämtlicher Materialien und größeren Arbeiten und die Aufstellung der betreffenden Rechnungen selbst bewirkt und bewirken muß, so wird doch die Anfertigung der gewöhnlichen Tagelohn- und Akfordrechnungen stets dem Aufseher verbleiben, da dieser sich die hierzu nothwendigen Notizen auf dem regelmäßigen Begange seiner Strecke

sammelt. Diese Rechnungen wurden früher und werden zum Theil noch bei der mangelhaften Bildung der Aufseher nicht nur vielfach unorthographisch und rechnerisch fehlerhaft, sondern auch in einer Weise aufgestellt, daß die Leistungen der Arbeiter und Affordanten aus denselben nur schwierig und unvollkommen zu entnehmen sind. Da diese Rechnungen jedoch für das ganze Rechnungswesen die Grundlage bilden, so gab deren mangelhafte Aufstellung einerseits zu vielen Rückfragen und Schreibereien Veranlassung, andererseits machte sie eine eigentliche technische Prüfung derselben im höchsten Maße schwierig. Diese aber ist — worauf auch das Referat im Weiteren zurückkommt — unbedingt nothwendig, wenn die Centralstelle sich die Ueberzeugung verschaffen will, daß die gebuchten Summen nicht nur gezahlt, sondern in sachgemäßer Weise verwendet, daß also mit denselben eine möglichst größte Leistung erzielt worden ist. Der Aufseher muß daher unbedingt im Stande sein, die unter seiner besonderen Aufsicht ausgeführten Tagelohnarbeiten, Affordarbeiten und Lieferungen sowohl formell wie sachlich richtig zu buchen.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Aufseher eine solche sittliche Reife und Charakterfestigkeit besitzen müssen, um den an sie herantretenden Versuchungen auf Bestechung und falsche Buchungen widerstehen zu können. Es muß daher als ein erstes und wesentliches Ziel der anzustrebenden Reform bezeichnet werden, ein Aufseherpersonal heranzuziehen, das auf Grund seiner Ausbildung und seiner Sachkenntniß die Garantie sowohl für eine sachgemäße wie auch gewissenhafte Beaufsichtigung bietet.

Auch die übrigen Selbstverwaltungskörper der preussischen Provinzen haben die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Aufseherinstituts empfunden und dieselbe wie Westfalen, Nassau und Posen bereits in Angriff genommen. Hannover besitzt schon seit längerer Zeit ein in technischer Beziehung gut geschultes Aufseherpersonal.

In Baden muß der Aufseher — dort Straßenmeister genannt — Kenntniß in der elementaren Mathematik, in der Feldmefskunst, im Niveliren, Projektiren und Veranschlagen kleinerer Brücken, im Zeichnen zc. besitzen; und Württemberg stellt nur solche Aufseher an, die eine Werkmeisterprüfung mit Erfolg bestanden haben, was in der Regel die vollständige Absolvirung einer Baugewerkschule voraussetzt. Am weitesten geht Schleswig-Holstein, das zu Distriktaufsehern nur Regierungs-Bauführer oder Feldmesser zuläßt.

Von der Methode, eine gute lokale Aufsicht durch bessere technische Ausbildung der Aufseher zu erreichen, macht nur Westfalen insofern eine Ausnahme, als dasselbe unter Beibehaltung des übernommenen preussischen Aufseher-Instituts zwischen diesem und den Bauinspektoren noch eine Zwischeninstanz, die der Oberaufseher oder Straßenmeister, eingeschoben hat. Da diese letztere Methode den Instanzenzug und das Schreibwesen vermehrt, so dürfte dieselbe sich für die Rheinprovinz nicht empfehlen und es weit richtiger sein, wie die übrigen Straßenbau-Verwaltungen, das Uebel in der Wurzel zu beseitigen und die Aufseher allmählig unter Anschluß an die bestehenden Verhältnisse und unter Berücksichtigung der seitens der Provinz übernommenen Verpflichtung durch technisch gebildete Kräfte zu ersetzen. Dieser Weg entspricht auch dem modernen Verwaltungsgrundsatz, die Befugnisse der einzelnen Instanzen möglichst zu erweitern und dadurch deren Anzahl zu beschränken, wodurch allein ein einfacher, übersichtlicher, sparsamer Geschäftsgang erzielt wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt daher das gesteckte Ziel am besten in der Weise zu erreichen, daß aus der vorhandenen Zahl von den zur Zeit im Dienst befindlichen Aufsehern und Aspiranten (300 bis 330) die besten und sachlich gebildeten Elemente ausgewählt und zu Aufsehern I. Klasse mit dem Titel „Straßenmeister“ ernannt werden, während fernerhin aus den civilversorgungsberechtigten Militärinvaliden nur diejenigen zur Anwartschaft im Aufseherdienst

zugelassen werden sollen, die durch eine Vorprüfung außer der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, eine zum Erwerb der erforderlichen technischen Kenntniß und zur guten Dienstleistung ausreichende geistige Fähigkeit und Selbstständigkeit bekunden und für die Anstrengungen des Dienstes hinreichende physische Kräfte besitzen.

Während die Aspiranten bisher im Rechnungswesen gar nicht und im praktischen Dienst nur mangelhaft bei älteren Aufsehern ausgebildet wurden, soll fernerhin die Ausbildung der aus den Civilversorgungs-Berechtigten ausgewählten intelligenteren und kräftigeren Elemente unter persönlicher Leitung und Instruktion der Wege-Bauinspektoren erfolgen und zwar dadurch, daß dieselben zunächst während eines halben Jahres auf einer Wege-Bauinspektion eventuell auch an der Centralstelle unter den Landes-Bauinspektoren in den Bureauarbeiten, vor allem aber in der Aufstellung, Buchung und kalkulatorischen Prüfung der Rechnungen und Anschläge, sowie in der Anfertigung kleiner Zeichnungen Anweisung erhalten, und alsdann stets unter Leitung des Bauinspektors sich mindestens ein Jahr lang mit praktischen Arbeiten auf der Straße, mit der Aufnahme von kleinen Situationen, von Quer- und Längsprofilen u. a. m. beschäftigen.

In einer an der Centralstelle unter Vorsitz des Landes-Bauraths abzulegenden Prüfung würden alsdann die Aspiranten nicht nur Kenntniß im Rechnungswesen und in den Anfangsgründen der Straßenbautechnik, sondern auch die Fähigkeiten zu bekunden haben, die erworbenen Kenntnisse selbständig zu verwerthen.

Diejenigen Aspiranten, welche diese Prüfung bestehen, sollen eine Anwartschaft auf Anstellung im provinzialständischen Dienste bei eintretenden Vakanzien erhalten.

Wenn die Provinz auch verpflichtet ist, die Aufseher- oder demnächstigen Straßenmeister-Stellen zunächst mit civilversorgungsberechtigten Militär-Anwärtern zu besetzen, so ist sie andererseits in der Feststellung des Maßes der Anforderungen unbeschränkt. Damit nun auch die besseren Elemente der Civilversorgungs-Berechtigten, welche sich bisher vorwiegend dem Steuerfach, dem Postfach und anderen Zweigen der Staatsverwaltung zuwandten, von der Provinz für den Aufsichtsdienst gewonnen werden, und die Letztere in der Lage sei, tüchtige Kräfte aus dem Stande der unteren Techniker heranzuziehen, für den Fall, daß wegen den höheren Anforderungen aus den Militär-Anwärtern die nöthige Zahl befähigter Aspiranten sich nicht ergeben sollten, ist es durchaus nothwendig, gleichzeitig mit den Anforderungen an die Straßenaufseher in entsprechender Weise auch das Gehalt derselben zu erhöhen.

Bis jetzt beträgt das Minimalgehalt der Straßenaufseher 900 M. und das Maximalgehalt 1200 M. Es leuchtet ein, daß mit einer solchen Summe, selbst bei äußerster Einschränkung, die Kosten einer Familie, zumal in der Nähe und innerhalb der größeren Städte, wenn überhaupt, dann doch jedenfalls nur höchst kümmerlich bestritten werden können.

Es wird sich empfehlen, die Gehälter der neuen Straßenmeister von 1100 bis 1700 M. steigen zu lassen, wie ähnliche Besoldungen in den anderen Provinzen zum Theil schon eingeführt sind, zum Theil aber angestrebt werden.

Das in allen Lebensverhältnissen billigere Hannover zahlte seinen Aufsehern bereits im Jahre 1876 ein Gehalt bis zu 1700 M.

Es kann eine derartige Erhöhung der Gehälter um so unbedenklicher in der Rheinprovinz zur Durchführung kommen, als dadurch für die lokale Straßenbeaufsichtigung Mehrkosten nicht entstehen, weil den demnächstigen Straßenmeistern wegen ihrer höheren sachlichen Bildung und zu erwartenden größeren Zuverlässigkeit eine durchschnittliche Straßenlänge von 25—30 km (den jetzigen Aufsehern unterstehen etwa 20 km) unterstellt und demgemäß die Zahl der Aufsichtsbeamten von 323 (Stat 1884/85) bis auf 240 vermindert werden kann.

Um den neuen Straßenmeistern den Belauf dieser größeren Strecke zu erleichtern und denselben die Möglichkeit zu geben, auch die entfernteren Punkte häufiger und zu früher Stunde zu erreichen, soll denselben eventuell die Benutzung der Bahn gestattet werden. Mit den königlichen Eisenbahn-Verwaltungen sind schon Verhandlungen bezüglich Ermittlung eines möglichst einfachen Verfahrens zur Feststellung der Zahl und der Ausdehnung dieser Reisen eingeleitet.

Ebenso sollen in den Fällen, wo der Aufseher an entfernten Punkten wichtige Arbeiten, wie das Einbauen von Decken, den Umbau von Brücken und Durchlässen, Pflasterarbeiten und dergleichen, stetig zu beaufsichtigen hat, besondere Uebernachtungsgelder bewilligt werden.

Falls der hohe Landtag einer derartigen Einrichtung seine Zustimmung geben sollte, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath innerhalb eines Zeitraums von 5 bis 6 Jahren die weniger zuverlässigen Elemente des jetzigen Aufseherpersonals durch bessere ersetzen und die vollständige Umgestaltung des Aufseherinstituts innerhalb 12 Jahren ohne Mehrbelastung des Stats ausführen zu können. Die Provinz würde dann ein Aufsichtspersonal besitzen, das durch seine fachliche Bildung und moralische Reife die beste Garantie und die erste Voraussetzung für eine zweckentsprechende und sparsame Straßenunterhaltung bietet.

Die jetzigen Ausgaben für lokale Aufsicht betragen an Gehalt, Miethsentschädigung und für Schreibmaterial:

323	Aufseher mit durchschnittlich 1050 M. Gehalt	339 150 M.
323	" " " 150 " Miethsentschädigung	48 450 "
323	" für Schreibmaterial (323. 6) =	1 938 "
	Summe	389 538 M.

Dagegen später:

240	Straßenmeister mit durchschnittlich 1400 M. Gehalt	336 000 M.
240	" " " 150 " Miethsentschädigung	36 000 "
240	" für Schreibmaterialien (240. 30) =	7 200 "
240	" " Uebernachtungsgelder und für Benutzung der Bahn	10 000 "
	Sonstige Mehr-Ausgaben	338 "
	Summe	389 538 M.

## II.

Wenn nun auch durch Bildung eines neuen Aufseherstandes aus technisch gebildeten, moralisch höher stehenden Elementen einer der augenfälligsten und wesentlichsten Mißstände in der rheinischen Provinzial-Straßenverwaltung gehoben wird, so kann doch damit keineswegs die Reform als vorläufig beendet betrachtet werden.

Auch in der Gestaltung der lokalen Oberaufsichtsbezirke sowie in der Einrichtung der Abtheilung V der Centralstelle, welcher das Straßenwesen unterstellt ist, haben sich seit 1877 Uebelstände herausgestellt, die theils beseitigt sind, theils noch einer Abhülfe ermangeln.

Bei Abgrenzung der neuen Baubezirke im Jahre 1877 fehlte jeder Anhalt für die Bemessung der den Bezirksvorstehern auferlegten Arbeitslast und war ein solcher auch nicht zu erlangen, weil die königlichen Regierungen sich nicht in der Lage befanden, über die Belastung der in der Rheinprovinz damals vorhandenen 46 Kreisbaumeister mit Geschäften des Straßenwesens Aufschluß zu geben oder das darauf bezügliche statistische Material zu liefern.

Auch aus den Einrichtungen anderer Länder und Provinzen konnte der Maßstab für den Umfang der den Bauinspektoren in der Rheinprovinz zu übertragenden Geschäfte nicht ermittelt werden, weil diese Einrichtungen für jedes Land und jede Provinz individuell sind und sich niemals ohne größte Einschränkung auf andere Verhältnisse übertragen lassen.

Es waren daher bei der ersten Eintheilung der Rheinprovinz in Wege-Baubezirke, trotz aller aufgewendeten Mühe und Sorgfalt, Mißgriffe nicht zu vermeiden.

Vergleicht man nun aber die räumliche Ausdehnung der im Jahre 1877 geschaffenen 17 Wege-Bauinspektionen und den Umfang des Geschäftsbetriebes in denselben mit der Organisation des Straßenwesens in den übrigen Provinzen und deutschen Ländern, so ergibt sich die nicht mehr zu bestreitende Thatsache, daß gegenüber sämtlichen übrigen deutschen Straßen-Bauverwaltungen die rheinischen Wege-Bauinspektoren die weitaus am stärksten Belasteten sind.

Wenn in den Motiven zum Entwurf des Regulativs vom 17. Januar 1876, nach dessen §. 5 auf einen Inspektionsbezirk in der Regel 375 bis 450 km Straßen entfallen sollen, darauf hingewiesen wurde, daß in Hannover einem Bauinspektor 658 km Straßen unterstellt sind, so wurde bei diesem Vergleiche außer Acht gelassen, daß unter diesen 658 km sich nur 231 km Staatsstraßen befanden und der größte Theil, also 427 km aus Landstraßen bestand, deren Verwaltung nicht dem Wege-Bauinspektor übertragen, sondern gemäß dem Gesetz vom 19. März 1873 den kommunalen Wegeverbands-Vertretungen belassen worden war. Man übersah ferner, daß die Aufstellung der Voranschläge für die Unterhaltung der Landstraßen, die Vergebung der Bauarbeiten und die Aufstellung der Rechnungsbeläge bei denselben, also die ganze Bauausführung nicht vom Bauinspektor, der nur die technische Oberaufsicht über diese Straßen zu führen hat, sondern von den technisch gebildeten Aufsehern resp. von den kommunalen Wegeverbänden besorgt wurden und daß 5 von den 14 Bauinspektoren Hilfskräfte mit höherer technischer Bildung zur Seite standen.

Endlich ist noch zu bedenken, daß die Bevölkerungsdichtigkeit in der Rheinprovinz dreimal so groß ist, wie in Hannover, und daß dementsprechend auch die dem Bauinspektor bei derselben Straßenlänge obliegenden Geschäfte in der Rheinprovinz weit umfangreicher sind, als in Hannover, so daß der durchschnittlichen Länge der Straßen eines Wegebaubezirks der Rheinprovinz von 392 km in Hannover etwa nur 230—250 km gegenüberzustellen sind. Von den übrigen an die Rheinprovinz angrenzenden Provinzen, von denen jedoch keine dieselbe Bevölkerungsdichtigkeit und dementsprechend einen gleichstarken Verkehr besitzt, hat Westfalen jedem Bauinspektor 305 km und Nassau 215 km übertragen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein Theil der den rheinischen Wege-Bauinspektoren obliegenden Geschäfte in Westfalen von den bereits erwähnten Straßenmeistern, in Nassau von dem jedem Bauinspektor beigegebenen Hülfssteuerechniker übernommen wird.

Wenn auch in Baden und Württemberg den Bauinspektoren die Oberaufsicht über die Fluß- und Gemeindegewebauten obliegt, so sind dagegen auch dem Inspektionsvorstand in Württemberg nur 167 km, denjenigen in Baden nur 212 km Staatsstraßen unterstellt und dem Letzteren in der Regel noch 2 Ingenieure mit höherer Qualifikation beigegeben.

Ebenso ist das Bayerische Straßenbauamt mit 329 km Straßenlänge mit einem Vorstand und einem Bauamts-Assessor besetzt. — Die übrigen deutschen Straßen-Bauverwaltungen können hier übergangen werden, da sie ebensowenig, wie die angeführten, den lokalen Oberaufsichts-Beamten ein Arbeitsmaß zutheilen, das auch nur annähernd demjenigen der rheinischen Wege-Bauinspektoren gleichkäme.

In Folge der zu großen Abmessung der Wege-Baubezirke ist dann auch namentlich in den verkehrsreichen Industriedistrikten eine starke Ueberlastung der Bauinspektoren hervorgetreten, durch welche leider manche Uebelstände hervorgerufen worden sind, deren baldige Beseitigung dringend geboten ist.

In welchem Umfange die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Provinz in dieser Beziehung einen Einfluß geübt hat, geht daraus hervor, daß nach der Verkehrszählung der letzten Jahre in der Inspektion Prüm sich täglich nur 38, in Saarbrücken dagegen 299 Zugthiere, also die achtfache Anzahl, über die Straße bewegen. Dementsprechend ist auch der zur Unterhaltung der Straßen in Saarbrücken nothwendige Arbeits- und Materialaufwand ein größerer und zwar ein etwa  $2\frac{1}{2}$ facher.

Da nun der Bauinspektor das Brechen, das Zerkleinern und Anliefern des Materials überwachen und dessen Abnahme selbst bewirken soll, da ferner die vom Wege-Bauinspektor zu kontrollirenden Unterhaltungsarbeiten annähernd im Verhältniß zur Materialmenge stehen, so muß der Bauinspektor in Saarbrücken auf die örtliche Beaufsichtigung der Lieferungen und Arbeiten ein erheblich größeres Arbeitsmaß aufwenden, wie der Bauinspektor in Prüm.

Dagegen fällt es nicht ins Gewicht, daß Prüm zur Zeit mit 446 km an Straßenlänge 56 km, also  $\frac{1}{7}$  mehr besitzt, wie Saarbrücken mit 390 km. Einen weiteren Einfluß auf die Arbeitslast übt die Dichtigkeit der Bevölkerung, von der in gewissem Maße die Anzahl der Beschwerden, Reversen, Baugesuche und sonstigen Anträge und dadurch der Umfang der Korrespondenz bedingt wird. Während in den schwach bevölkerten südlichen Inspektionen mit 40 bis 80 Einwohner auf den qkm jährlich nur 2000 bis 3000 Journalnummern zu erledigen sind, haben die Bauinspektoren in den Industriebezirken mit 300 bis 440 Einwohner auf den qkm jährlich 5000 bis 6000 Nummern, also den doppelten Geschäftsumfang zu bewältigen. Trotz Anspannung ihrer Kräfte und Zuhülfenahme eines oder mehrerer aus eigenen Mitteln bezahlten Schreiber konnten eine Anzahl Bauinspektoren das Arbeitsmaß nur auf Kosten ihrer Gesundheit oder auf Kosten der Geschäfte bewältigen, sei es, daß sie die eingehenden Anträge, Beschwerden und Verfügungen weniger eingehend und sachgemäß behandelten oder dieselben gar nicht erledigen, sei es, daß sie die so wichtige lokale Inspizierung der Straßen und die damit verbundene persönliche Instruierung der Aufseher auf ein durchaus ungenügendes Maß beschränkten. Einerseits kann nun aber eine derartige Anspannung der Arbeitskraft von einem Beamten nicht dauernd und namentlich nicht in älteren Jahren ertragen werden, andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß eine oberflächliche Erledigung der Geschäfte nur zur finanziellen Schädigung der Provinz führen muß.

Abgesehen von der an und für sich unmöglich zu bewältigenden Arbeitslast in einzelnen Bauinspektionen, erschweren auch rein äußerliche Dinge mitunter eine sachgemäße und rasche Geschäftserledigung.

Es ist dies zumal die räumliche Ausdehnung der Baubezirke und die den Eisenbahnlinien sich wenig anschmiegende Gestaltung derselben.

So muß z. B. der Bauinspektor in Cochem um zum nördlichen Ende seiner Inspektion zu gelangen, erst eine weite Bahnfahrt durch die Inspektion Wittlich und Trier zurücklegen; dergleichen muß der Bauinspektor zu Köln, zur Erreichung der Straße bei Wipperfürth auf langer Strecke Elberfelder Gebiet berühren. Manche lange Bahnstrecke wie die Eifelbahn und die Siegbahn werden nur höchst unvollkommen bei der jetzigen Gestaltung ausgenutzt.

Trotz ihres Bestrebens konnte die Centralstelle die Ueberbürdung der Wege-Bauinspektoren nur in sehr beschränktem Maße dadurch mildern, daß sie die Erledigung vieler lokalen Arbeiten,

wie die Projektirung und Ausführung nicht nur der größeren, sondern auch der kleineren Brücken oder sonstigen Bauwerke, die Abhaltung von Lokalterminen u. a. m. selbst übernahm, welches Verhältniß jedoch nicht bestehen bleiben kann, wenn die Centralstelle eine höchste Prüfungs- und Oberaufsichtsbehörde darstellen soll.

Aus gleichem Grunde ist auch die Bestimmung des §. 5 des Regulativs vom 17. Januar 1876, nach welchem den Bauinspektoren die bautechnische Beaufsichtigung und Verwaltung der Provinzialinstitute obliegen sollte, niemals zur Durchführung gelangt.

Vom Jahre 1877 hat vielmehr zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten an dem größten Theile der Institute (mit Ausnahme derer von Trier und Merzig) bei der Centralstelle ein besonderer, im Hochbau ausgebildeter Regierungs-Baumeister beschäftigt werden müssen, während die Leitung der Bauausführungen in Trier einem Privatarchitekten übertragen wurde. Nur die Zrennanstalt Merzig ist, nachdem die größeren Bauten und Reparaturarbeiten daselbst unter Leitung eines besonders zu diesem Zwecke engagirten Technikers beendet worden sind, der Bauinspektion Saarbrücken zugetheilt worden, während die bauliche Verwaltung der Blinden- und der Zrennanstalt in Düren durch den zuständigen Wege-Bauinspektor daselbst nur dadurch ermöglicht werden konnte, daß der größere Theil der einschlägigen Arbeiten seitens der Centralstelle direkt besorgt worden ist.

Da die Trennung der Hochbau- von den Wege-Baugeschäften sich bisher als durchaus zweckmäßig erwiesen hat, so empfiehlt es sich, diese Einrichtung umsomehr beizubehalten, als sich inzwischen eine wesentliche Aenderung in der Ausbildung der Bautechniker vollzogen hat.

In Folge des Aufschwunges, den die Technik in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist das Gebiet der Bautechnik zu einem solchen Umfange angewachsen, daß sich allenthalben die Nothwendigkeit aufdrängte, dieses Gebiet hinsichtlich des Studiums und der Praxis in einzelne Zweige zu zerlegen, wenn nicht die Gediegenheit der Ausbildung und die Sachgemäßheit der praktischen Leistungen Schaden leiden sollte. Weil jedoch diese Trennung der Bautechnik in das Hochbau-, Ingenieur- und Maschinenbaufach eine Aenderung der Organisation der preussischen Bauverwaltung und namentlich eine Aufhebung der 1852 geschaffenen Kreisbaumeisterstellen bedingte, so ist darin der Grund zu suchen, weshalb sich Preußen unter allen europäischen Staaten erst zuletzt zu dieser mit stets gebieterischerer Nothwendigkeit auftretenden Trennung der Fächer entschlossen und dieselbe endgültig erst im Jahre 1876 eingeführt hat. Seit dieser Zeit werden die preussischen Staatsbaubeamten nicht mehr in der Gesamtbautechnik, sondern nur in einem Zweige derselben — im Hochbau- oder im Ingenieurfach oder im Maschinenbau — geprüft und nur für diese einzelnen Zweige zu Regierungs-Baumeistern (beziehungsweise Regierungs-Maschinenmeistern) ernannt.

Es wird daher in Bälde überhaupt keine Baubeamten mehr geben, die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, sowohl Hochbau- wie Wegebau-(Ingenieur)geschäfte in sachgemäßer Weise zu erledigen.

Es dürfte aber fehlerhaft sein, bis zu diesem Zeitpunkt in der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz die endgültige Trennung des Hochbau- von dem Wegebauwesen aufzuschieben, da schon jetzt unter der Zahl der Bauinspektoren vier nur im Ingenieur-Baufach geprüft worden sind, und auch von den übrigen Bauinspektoren nicht erwartet werden kann, daß sie den Hochbau- und Wegebaugeschäften eine gleiche Sorgfalt zuwenden, weil jeder Techniker nach Anlage und Neigung doch nur einem Zweige der Baukunst angehört.

Wenn daher der Provinzial-Verwaltungsrath die Beibehaltung der Trennung der Hochbau- von den Wegebaugeschäften (bis auf eine einzige, gleich zu erwähnende Ausnahme) nur

befürworten kann, so muß doch die bisher bestehende Einrichtung dahin geändert werden, daß die Aufstellung der Hochbau-Anschläge, sowie die lokale Aufsicht der Hochbau-Arbeiten zc. nicht mehr von Beamten der Centralstelle unter Verantwortung des Bauraths, sondern von selbständigen, hiermit beauftragten Lokal-Baubeamten bewirkt werde, damit die betreffende Abtheilung der Centralstelle wieder aus einer bauausführenden in eine Revisions- und Kontrol-Instanz verwandelt wird, wie sie dieses ihrer Natur nach sein soll. —

Der Provinzial-Verwaltungsrath bringt daher in Vorschlag, für die bautechnische Beaufsichtigung und Verwaltung der Institute — mit Ausnahme derer in Trier und Merzig — einen besonderen im Hochbau geprüften Landes-Bauinspektor anzustellen, dagegen die Ueberwachung der Bauten in Trier auf Grund eines Abkommens einem dortigen Privat-Architekten oder königlichen Baubeamten zu übertragen. — Was Merzig anbelangt, so würde dieses zweckmäßig zunächst mit einer dort neu zu schaffenden Wege-Bauinspektion verbunden und diese Wege-Bauinspektion einem Techniker übertragen, der noch die Staatsprüfung in beiden Fachrichtungen abgelegt hat. — Es ist noch zu bemerken, daß mit der Anstellung eines Landes-Bauinspektors für den Hochbau eine Steigerung der Ausgaben nicht verbunden ist, indem die in den einzelnen Etats der Institute für bauliche Unterhaltung vorgesehenen Summen auch für die Besoldung des Hochbau-Inspektors zc. ausreichen und nur bei der nächsten Statsausstellung in zwei Theile:

1. für bauliche Unterhaltung.
2. für bautechnische Beaufsichtigung und Verwaltung

zu zerlegen wären. Für die Folge wäre dann das Gehalt des Landes-Bauinspektors für den Hochbau als neue Stelle in den Etat der Central-Verwaltung aufzunehmen und die vorstehend sub 2 erwähnten Kosten in den Stats der einzelnen Institute abzusetzen. Bisher ist die Besoldung des mit der lokalen Verwaltung der Bauangelegenheiten bei den Instituten betrauten, bereits erwähnten Technikers aus diesen Summen stets bestritten worden.

Durch die endgültige Trennung des Hochbauwesens tritt nun aber eine Entlastung der Wege-Bauinspektoren nicht ein, weil die Letzteren, wie oben angeführt, bisher nur ausnahmsweise mit Hochbau-Angelegenheiten betraut worden sind.

Sollen aber die geschilderten Uebelstände nicht verschärft werden und die Bauinspektoren die zu einer fachgemäßen Erledigung ihrer Dienstgeschäfte nothwendige Zeit erhalten, so ist eine Entlastung derselben um so gebotener, als sich durch Uebernahme neuer Straßen die Straßenlänge der Provinz von 6476 km im Jahre 1877, auf 6799 km im Jahre 1884 gehoben und in Folge des wachsenden Verkehrs der Umfang der Geschäfte der Inspektionen von 1878 bis 1882 um 30 Prozent zugenommen hat.

Gegenüber den seit 1877 neu übernommenen 323 km Straßen sind nur 131 km an die Städte abgetreten, was um so weniger in die Waagschale fällt, als die abgetretenen Straßenstrecken meist gepflastert sind und daher deren Unterhaltung nur wenig Arbeit verursacht, während die chaussierten, stark befahrenen Strecken in den im Bau begriffenen Vororten, welche hinsichtlich der Erledigung der Baugesuche, Reверse und der Unterhaltung einen großen Arbeitsaufwand erheischen, der Provinz verblieben sind.

Ebenso hat sich durch die größere Fürsorge, welche die Provinz gegenüber dem Staat dem Gemeindegewebau zugewendet, die Belastung der Wege-Bauinspektoren vermehrt, indem es denselben obliegt, über die zweckmäßige Verwendung der für den Gemeinde-Wegebau bewilligten Gelder eine Kontrolle zu üben.

Da der Gemeinde-Wegebau, was technische Aufsicht und Fürsorge anbelangt, noch sehr im Argen liegt, so werden sich die in dieser Hinsicht an die Provinz und demgemäß auch an die Bauinspektoren zu stellenden Ansprüche mit der Zeit voraussichtlich erheblich steigern, und dürfte es wohl die Pflicht der Provinz sein, diesen Ansprüchen, soweit als eben thunlich, gerecht zu werden. Endlich hat der Provinzial-Landtag beschlossen, daß der Neubau solcher Straßen, welche späterhin unter die Provinzialstraßen aufgenommen werden sollen, nicht mehr wie bisher von Organen der betreffenden Gemeinden, sondern von solchen der Provinz zu bewerkstelligen sei, damit grobe technische Fehler, deren spätere Beseitigung entweder gar nicht oder nur unter großem Kostenaufwand möglich ist, vermieden werden.

Auch hierdurch wird den Bauinspektoren eine ganz erhebliche Mehrbelastung erwachsen, namentlich wenn es sich um kleinere Straßenzüge handelt, für welche besondere technische Hilfskräfte dem Bauinspektor nicht überwiesen werden können.

Wenn daher die Nothwendigkeit einer Entlastung der Bauinspektoren außer aller Frage steht, so bleibt nur noch zu untersuchen, auf welche Weise dieselbe am einfachsten erreicht werden kann und alsdann in welchem Umfange dieselbe durchgeführt werden muß.

Da schon im Vorstehenden darauf hingewiesen ist, welche Unzuträglichkeiten es mit sich führen würde, zwischen Aufseher und Bauinspektor noch eine Zwischeninstanz einzuschieben, so bleiben nur zwei Wege zur Erreichung einer Entlastung offen.

1. Man überweist den Bauinspektoren weitere Hilfskräfte durch Techniker niederer oder höherer Qualifikation.
2. Man vermehrt die Anzahl der Bauinspektoren, d. h. man verkleinert den Umfang der Baubezirke.

Was zunächst die Ueberweisung von Technikern mit niederer Qualifikation an die Wege-Bauinspektoren anbelangt, so fehlt für einen solchen in einer Bauinspektion, deren Aufseher bereits als Techniker unteren Ranges ausgebildet sein sollen, die richtige Verwendung, weil er im Außendienst und diesen Aufsehern gegenüber eine Autorität so leicht nicht wird behaupten können und bei Erledigung der gewöhnlichen Büreaugeschäfte durch einen einigermaßen eingearbeiteten Bauzeichner, wie solche in den Bauinspektionen bereits funktionieren, recht gut ersetzt werden kann. Demgegenüber würde die Zutheilung von Technikern höherer Qualifikation (Regierungs-Baumeister) den Vortheil besitzen, daß die Bauinspektoren in mancher Richtung und in wirksamster Weise entlastet und die Techniker zur späteren Bekleidung von Bauinspektorstellen herangebildet werden könnten. Jedoch werden diese Vortheile weit aufgewogen durch den, diesem System anhaftenden Nachtheil, daß der Bauinspektor gar zu leicht in den Fehler verfallen wird, den ihm zugetheilten Regierungs-Baumeister entweder als eine recht willkommene Gelegenheit zur Abwälzung aller schwierigen und zeitraubenden Geschäfte zu betrachten und sich selbst das Dasein möglichst bequem zu gestalten oder aber mehr kollegialisch zu verfahren und sich mit ihm in die Arbeiten zu theilen.

In beiden Fällen geht für den Bauinspektor die Uebersicht verloren, die Verantwortlichkeit wird verschoben und es dürfte schwer werden, bei vorkommenden Fehlern den schuldigen Theil ausfindig zu machen.

Hierin wird auch durch den Erlaß einer Dienstinstruktion für den Regierungs-Baumeister wenig geändert werden, denn der Centralstelle gegenüber wird nach Maßgabe der ganzen Organisation der provinzialständischen Verwaltung es nur einen Verantwortlichen geben und geben können und das ist der Wege-Bauinspektor, während eine Dienstinstruktion, welche dem Regierungs-Baumeister

nur nebensächliche Dinge zuweist und dem Wege-Bauinspektor die Hauptsache beläßt, dem Letzteren durch Zuweisung eines geprüften Baumeisters keinen größeren Dienst erweisen wird, als wenn ihm ein Techniker niedriger Qualifikation zugewiesen würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann sich daher nur für Beibehaltung des eingeführten und bewährten Einzelbeamtensystems aussprechen und dementsprechend nur empfehlen, die Ueberbürdung der Bauinspektoren durch eine Vermehrung der Anzahl der Baubezirke zu beseitigen, weil dadurch nur die Möglichkeit gegeben sein wird, jene enge Berührung der Bauinspektoren mit den Straßenausssehern und allen Verhältnissen des Bezirkes herbeizuführen, welche im Interesse einer sachgemäßen und sparsamen Verwaltung unbedingt geboten ist.

Aus gleichem Grunde hat auch die Provinz Posen in den letzten Jahren die Zahl der Bauinspektoren von 7 auf 9, die Provinz Westfalen von 5 auf 8 und Hessen-Cassel von 10 auf 12 vermehrt.

In der Voraussetzung, daß dieser Weg der Entlastung die Zustimmung des hohen Landtages finden würde, ist ein Projekt zu einer Neueintheilung der Provinz ausgearbeitet worden, zu dessen Begründung und Erläuterung die nachstehenden Angaben zu machen wären:

Von sämtlichen Inspektionen können nur drei, nämlich Wittlich, Cochem und Bonn als normal, dagegen 10 mehr oder minder als sehr stark und die in den Industriebezirken belegenen Inspektionen Saarbrücken, Köln, M.-Glabdach und Elberfeld als übermäßig belastet gelten.

Es ergibt sich ferner, daß zu einer annähernd gleichmäßigen Vertheilung der Arbeitslast in den jetzigen Inspektionen Wesel, Düsseldorf Elberfeld und M.-Glabdach 6 Bauinspektoren beschäftigt werden müssen; für Köln, Siegburg Neuwied und Koblenz genügen 5 „ für Prüm, Wittlich, Cochem, Bonn, Aachen und Düren . . . . . 6 „ und für Saarbrücken, Kreuznach, Trier, sowie zur baulichen Beaufsichtigung der Irrenanstalt Merzig . . . . . 4 „

also im Ganzen . . . 21 Bauinspektoren.

anstatt der bisher vorhandenen 17.

Berücksichtigt man alsdann bei der weiteren Vertheilung:

1. die Länge der Provinzialstraßen,
2. den Verkehr auf den Provinzialstraßen,
3. die Menge des einzubauenden Materials,
4. die Dichtigkeit des Straßennetzes, bezw. die räumliche Ausdehnung der Bezirke,
5. den Umfang der Büreaugeschäfte,
6. die Terrainverhältnisse,
7. das Eisenbahnnetz,
8. die bestehenden Straßenbrücken über den Rhein und die Mosel,
9. die Dichtigkeit der Bevölkerung,

so ergeben sich folgende neue Bau-Inspektionsbezirke und zwar: Kreuznach, Saarbrücken, Merzig, Trier, Wittlich, Koblenz, Bonn, Euskirchen, Prüm, Aachen, Düren, Köln, Neuwied, Siegburg, Gummersbach, Lennep, Düsseldorf, Gladbach, Erefeld, Cleve und Wesel.

Wenn auch die durchschnittliche Straßenlänge der neuen Inspektionen sich nur von 392 km auf 318 km, also nur um  $\frac{1}{5}$  vermindert hat, so ist doch die dadurch bewirkte Entlastung eine weit stärkere, nicht nur deshalb, weil die der früheren Inspektions-Straßenlänge abgenommenen 74 km am Ausgange dieser Inspektionen belegen und daher am schwierigsten und mit dem größten

Zeitaufwand zu erreichen waren, sondern auch weil durch die Berücksichtigung des Bahnnetzes, der Flußläufe zc. die Erreichbarkeit der Straßen im Allgemeinen erleichtert worden ist. Vorzugsweise sind die nördlichen, übermäßig angepannten Inspektionen und Saarbrücken durch Reduzirung des Gebietes entlastet worden, während in den südlichen Inspektionen, in denen das Bedürfnis einer Entlastung weniger hervorgetreten war, durch bessere Gestaltung der Bezirke die örtliche Beaufsichtigung erleichtert wird. Von den bisherigen Inspektionen ist Prüm nahezu unverändert bestehen geblieben. Aachen und Düren haben nur kleinere Flächen, Köln den östlichen Theil mit Wipperfürth, und Altenkirchen nur den nördlichen an der Sieg gelegenen Theil abgegeben, während im übrigen die Grenzen dieser Inspektionen bestehen geblieben sind. Aus dem linksrheinischen Theile der Inspektion Wesel ist eine selbständige Inspektion Cleve ohne Abänderung der Grenzen gebildet. Die Inspektionen Saarbrücken, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Siegburg, Wesel, Elberfeld, Düsseldorf, M.-Glabach und in geringem Maße auch Trier und Wittlich haben Gebiete ausgetauscht. Die in jeder Beziehung höchst ungünstig gestaltete Inspektion Cochem, welche als 17. Inspektion nachträglich eingeschoben worden war, ist eingezogen worden.

Demungeachtet sind nur 25 Straßenzüge durchschnitten worden, ein um so günstigeres Resultat, als gleichzeitig 19 bisher getrennte Straßenzüge wieder zusammengelegt werden können. Die Neueintheilung würde demnach eine Theilung von nur 25 Aktenstücken erforderlich machen. Von den 17 vorhandenen Inspektionssitzen geht Cochem ein, Elberfeld wird eventuell nach Lemnep verlegt, — was auch ohnehin in Folge Uebergabe der Straßen an die Städte Elberfeld und Barmen nothwendig gewesen wäre — 15 Sitze bleiben bestehen, 5 neue Sitze werden geschaffen, nämlich zu:

Merzig,  
Guskirchen,  
Summersbach,  
Erfeld und  
Cleve.

Was endlich die in §. 5 des Regulativs vom 17. Januar 1876 vorgeschriebene „möglichste Berücksichtigung der Kreiseintheilung“ anbelangt, so findet durch die Neueintheilung eine weitgehendere Zerstückelung der Kreise als bei der früheren Eintheilung nicht statt.

Auch nach Vermehrung der Bau-Inspektionsbezirke wird die Rheinprovinz gegenüber anderen Provinzen und Ländern, an die Leistungsfähigkeit der Bauinspektoren sehr große Anforderungen stellen, denn die Wegelänge einer Inspektion von 318 km wird nur erreicht von der Provinz Bosen mit 364 km und Westfalen mit 329 km, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß dort der Verkehr und dementsprechend die Intensität der Geschäfte geringer ist, und von Bayern mit 329 km, wo dem Bauinspektor noch ein höher qualifizirter Baubeamte zur Seite steht.

Wenn der Provinzial-Verwaltungsrath daher die Anzahl von 21 Bauinspektoren für unbedingt erforderlich hält, so ist er andererseits der Ueberzeugung, daß durch die nach dem Bedürfnis vorgenommene Entlastung die zu Tage getretenen Uebelstände beseitigt und durch die Neueintheilung für längere Zeit bleibende Zustände geschaffen werden.

Was nun die Einführung der Neueintheilung anbelangt, so gestaltet sich diese dadurch wesentlich leichter, daß die Provinz zur Zeit schon eine geordnete Straßenverwaltung besitzt und selbst die nothwendigen Vorbereitungen in sorgfältigster Weise treffen kann.

Um die Durchführung zu erleichtern, sind bei der Neueintheilung:

1. die vorhandenen Inspektionsgrenzen,
2. die Einheit der einzelnen Straßenzüge

soweit berücksichtigt worden, als dieses die früher aufgeführten, der Neueintheilung zu Grunde gelegten wichtigeren Gesichtspunkte nur immer zu ließen.

Weil durch die mit der Neueintheilung verbundene wesentliche Entlastung die Bauinspektoren erst in den Stand gesetzt werden, eine intensive Straßenaufsicht zu üben und alle Geschäfte in sachgemäßer Weise zu erledigen, wie dieses eine gleichzeitig gute und sparsame Straßenvirtschaft erheischt, so werden die durch die Vermehrung der Bauinspektionen bedingten Mehrausgaben von rot. 38 000 M. für die örtliche Obergaufsicht (Kap. I des Stats) reichlich durch die an der materiellen Straßenerhaltung (Kap. III des Stats) in Folge der besseren Aufsicht zu erzielenden Ersparnisse aufgewogen werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath kann daher auch vom ökonomischen Standpunkte aus nur die Annahme dieses Theiles des vorgelegten Reorganisationsprojektes dringend empfehlen.

Auch nach der Vermehrung der Bauinspektoren nimmt in der Rheinprovinz die örtliche obere Verwaltung der Straßen nur 4,7 % von den für die provinzialständische Straßenverwaltung bewilligten Mitteln in Anspruch, während diese in Posen 5,3 %, in Westfalen 5,5 %, in Sachsen 6,1 %, in Schlesien 6,4 %, in Nassau 7,8 % von den verausgabten Summen erfordert.

Sollte die vorgeschlagene Neueintheilung die Zustimmung des hohen Landtages finden, so dürfte es sich empfehlen, dem Provinzial-Verwaltungsrath die Ermächtigung zu ertheilen, kleine Verschiebungen an den Inspektionsgrenzen vornehmen zu dürfen; denn wenn auch die Neueintheilung sich den bestehenden Verhältnissen thunlichst anschließt, so können doch durch Uebernahme neuer Straßen, durch Anlage von Bahnen u. s. w. solche Veränderungen hervorgerufen werden, welche kleinere Ausgleichungen an den Wege-Baubezirksgrenzen nothwendig oder wünschenswerth machen.

### III.

Während die Gewinnung des erforderlichen Materials zur Anbahnung einer sachentsprechenden Reform in der Organisation der lokalen Straßen-Verwaltung einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nahm, weil zu derselben weitgehende örtliche Erhebungen und die Sichtung und Klärung der sich widersprechenden Auffassungen, sowie die Bildung eines zutreffenden praktischen Urtheils über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen, in Frage kommenden Systeme mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz erforderlich waren, konnte wegen der größeren Uebersichtlichkeit und Einfachheit der Verhältnisse die ebenfalls als nothwendig hervorgetretene Reform der Organisation der Straßen-Bauabtheilung an der Centralstelle schon zum größten Theil zur Ausführung gelangen und soll dieselbe hier deswegen nur in kurzen Zügen charakterisirt werden.

Behufs Vertheilung der technischen Geschäfte der mit der Straßenverwaltung betrauten Abtheilung V unter die im Jahre 1876 angestellten zwei technischen Oberbeamten — Landes-Bauräthe — trennte man die Rheinprovinz in zwei Theile, in einen südlichen mit 9 und einen nördlichen mit 8 Inspektionen. Als die Hochbau-Angelegenheiten im Jahre 1877 ihres Umfanges und ihrer Wichtigkeit wegen einem besonderen Landes-Baurath für den Hochbau übertragen wurden, behielt man nicht nur für die Straßenabtheilung zwei Landes-Bauräthe und die örtliche Vertheilung der technischen Geschäfte bei, sondern zerlegte dementsprechend auch die Straßenabtheilung durch den Nachtrag vom 26. Februar 1878 zum Reglement über die Bildung der Abtheilungen in zwei Unterabtheilungen Va und Vb und überwies jeder derselben einen besonderen Abtheilungs-Dirigenten.

Da jedoch diese Theilung auf die Einheitlichkeit und Behandlung der Geschäfte störend einwirkte, so beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath am 24. September 1883 dieselbe aufzuheben und die Straßen-Verwaltung wieder einem Landesrath als Dirigenten zu unterstellen, während man bezüglich der den zwei Landes-Bauräthen obliegenden Erledigung der technischen Geschäfte die örtliche Theilung vorläufig beibehielt.

Da jedoch der Abtheilungs-Dirigent Meinungsverschiedenheiten über rein technische Materien nicht zum Austrag bringen kann, so konnte auch durch die Wiedervereinigung der Abtheilung Va und Vb unter einem Dirigenten der Dualismus nicht beseitigt werden, der sich trotz des besten Willens der betreffenden technischen Beamten bezüglich der Auffassung einzelner technischer Fragen und der bei Erledigung technischer Geschäfte in Anwendung kommenden Grundsätze herausgebildet hatte.

Dieser Dualismus mußte aber nothwendig auf die Erledigung der Geschäfte lähmend einwirken, eine Verwaltung der Geschäfte nach einheitlichen Grundsätzen erschweren und eine gesunde Weiterentwicklung des Straßenwesens hemmen.

Die Beseitigung dieses Dualismus wurde um so dringender geboten, je mehr sich die Nothwendigkeit herausstellte mit den alten, sich überlebt habenden Einrichtungen zu brechen und eine rationelle auf den neuesten Errungenschaften der Wissenschaft sich aufbauende Straßenwirthschaft anzubahnen.

Aus diesem Grunde wurde im laufenden Jahre die obere Leitung der gesammten technischen Straßen-Verwaltung in die Hände eines einzigen technischen Oberbeamten gelegt, während dem zweiten technischen Oberbeamten die Erledigung der den Gemeinde-Begebau und die Baumpflanzungen betreffenden Angelegenheiten übertragen wurde. Außerdem sind an Stelle der früher den Bauräthen zur Hülfeleistung beigegebenen vier jüngeren Regierungs-Baumeister zwei ältere mit der Straßen-Bauverwaltung vertraute Landes-Bauinspektoren getreten, die mit ihrer Sachkenntniß und Erfahrung im Stande sind, den Baurath in der Erledigung der Geschäfte in wirksamer und sachgemäßer Weise zu unterstützen. Auch sollen diese Landes-Bauinspektoren den Baurath bezüglich der Bereisung der Straßen und bei sonstigen örtlichen Erhebungen vertreten.

#### IV.

Erst durch und im Anschluß an diese bisher dargestellte Reform der äußeren Organisation der Straßen-Bauverwaltung (Aufseher, Bauinspektoren, Centralstelle) kann die innere Reform ins Leben gerufen und durch dieselbe das Endziel erreicht werden, welches darin besteht, die Straßen mit den geringsten Mitteln in einem ihrem Charakter als öffentliche Verkehrsanstalt entsprechenden guten Zustande zu erhalten.

Als die Provinz im Jahre 1877 die Straßen-Verwaltung von den einzelnen Regierungen übernahm, mußte sie in Bezug auf Veranschlagung, Vergabung, Kontrolle und Abrechnung der Arbeiten überhaupt im gesammten Geschäftsbetriebe dem von den königlichen Regierungen übernommenen Schema folgen, da es für die noch nicht konsolidirte Verwaltung gewagt gewesen wäre, mit prinzipiellen Aenderungen vorzugehen.

Nachdem die Verwaltung inzwischen eine vollständige Kenntniß sämmtlicher maßgebenden Verhältnisse gewonnen hat, muß die Zeit als gekommen erachtet werden, den gesammten Geschäftsbetrieb in Einklang mit dem heutigen Standpunkte der Straßentechnik zu bringen.

Was zunächst das Rechnungswesen anbelangt, so wird es durch eine seit längerer Zeit angestrebte zweckentsprechendere Gestaltung der Rechnungsbeläge möglich werden, deren sich jetzt

auf 45 000 belaufende Anzahl wesentlich zu vermindern. Hierdurch, wie durch Vereinfachung des Buchungs- und Kontrollwesens wird eine größere Einfachheit und eine klarere Uebersicht über den jederzeitigen Stand der Finanzen und der Arbeiten gewonnen werden. Die diese Reform einleitenden Schritte sind bereits gethan. —

Gleichzeitig aber soll das Rechnungswesen so umgestaltet werden, daß die einzelnen Rechnungen nicht nur die verausgabten Summen, sondern auch die mit dieser Summe bewirkten Leistungen in klarer Weise erkennen lassen und somit nicht nur ein Justifikatorium für eine Kassenausgabe, sondern einen Beweis für die vernünftige, zweckentsprechende und sachgemäße Verwendung des Geldes liefern. Der letztere wesentliche Zweck der Rechnungen war nicht nur bei der früheren königlichen Straßen-Bauverwaltung, sondern auch bisher bei der nach deren Vorbilde eingerichteten provinzialständischen Straßen-Bauabtheilung in den Hintergrund getreten.

Zur technischen Prüfung der Rechnungsbeläge ist bereits ein technisches Revisionsbureau in der Ausbildung begriffen. Hinsichtlich der Art der Straßen-Unterhaltung wird die Centralstelle dem Beispiele anderer Verwaltungen folgend, wie schon ausgeführt, das System der Tagelohnarbeiten auf ein möglichst geringes Maß beschränken und an dessen Stelle in ausgiebigerer Weise, als dies bisher geschehen, das billigere und besser zu kontrollirende Affordsystem einführen.

Da das Material von der für die Straßen-Unterhaltung erforderlichen Summe den größten Theil in Anspruch nimmt, so muß auf die Güte der Materiallieferungen das größte Gewicht gelegt werden. Um die Güte der verschiedenen zur Straßen-Unterhaltung verwandten Gesteinsarten festzustellen, werden dieselben eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen unterzogen, während bezüglich der Bearbeitung dieser Gesteine zu Beschotterungsmaterial verschärfte Bestimmungen erlassen worden sind.

Zur dauernden Sicherung geeigneter Materialbezüge, sowie um die Unternehmer zur Lieferung guter und billiger Materialien anzuhalten, ist die Erwerbung von Brüchen mit besonders guten Steinforten ins Auge gefaßt worden. Damit für jede Straße das relativ billigste Material verwendet wird, soll für das Steinmaterial eines jeden Steinbruchs der ökonomische Werth, der sich aus dem Preis im Bruch und der Dauerhaftigkeit des Materials ergibt, (weswegen ein billigeres Material doch für die Straßen-Unterhaltung relativ das theuerste sein kann) ermittelt und darnach bestimmt werden, bis auf welche Weite dieses Material sich unter Hinzuziehung der Transportkosten in ökonomisch vortheilhafter Weise verwenden läßt. Wegen der kurzen Dauer der weichen Steine und deren geringem ökonomischen Werth werden diese mit Vortheil deshalb durch härtere Materialien zu ersetzen sein.

Neben der Güte des Materiales kommt vor Allem die zweckmäßige Verwendung desselben bei dem Einbauen neuer Decken sowie der laufenden Straßen-Unterhaltung in Betracht. Um diese möglichst zu sichern, ist bei der Centralstelle eine Anweisung über die Unterhaltung der Kunststraßen ausgearbeitet und nach schriftlicher und mündlicher Begutachtung der unter dem Voritze des Landes-Direktors zu einer Konferenz versammelten Wege-Bauinspektoren der unter dem 10. Juni cr. erlassenen neuen Dienst-Anweisung für die Provinzialstraßen-Aufscher in der Rheinprovinz beigelegt worden, so daß diese Anweisung sich in den Händen der sämtlichen Aufscher befindet.

Es wird ferner beabsichtigt, um die der Rheinprovinz in großer Menge zur Verfügung stehenden härteren Materialien möglichst fest zu komprimiren und dadurch die Abnutzung der Decken zu vermindern, in den verkehrsreichen Gegenden statt der leichten Pferdewalzen Dampfwalzen in Benutzung zu nehmen, wie dieses im Regierungsbezirk Wiesbaden, in Frankreich und anderen Ländern bereits geschehen ist.

Um ferner eine wirksame, maßgebende Kontrolle über die sachgemäße sparsame Verwendung des Straßenmaterials herbeizuführen, wird die Ermittlung der der Straßentechnik bisher noch unbekanntem Beziehungen des Verkehrs auf den Straßen zu der erforderlichen Menge Unterhaltungsmaterial angestrebt, zur Feststellung des Verkehrs finden zur Zeit monatliche Zählungen statt, so daß in Jahresfrist ein annäherndes Resultat über die Intensität des Verkehrs auf den einzelnen Straßenstrecken erzielt sein wird.

Da der Verkehr auf den langen Straßenzügen stark wechselt, so werden die Straßen in Abschnitte mit gleichem Verkehr zerlegt, welche Abschnitte wieder, je nach der Größe des Verkehrs, verschiedenen Verkehrsklassen zugetheilt werden.

Es wird die Aufgabe der Verwaltung sein, den Bedarf an Unterhaltungsmaterial für diese einzelnen Verkehrsklassen zu ermitteln, derart, daß dadurch, abgesehen von den durch außergewöhnliche Natur-Ereignisse bedingten unberechenbaren Aufwendungen, das jährlich zur Verwendung kommende Steinbahn-Material, sowohl für die Provinz im Ganzen, als auch für jede einzelne Straße mit annähernder Genauigkeit ein für allemal wird bestimmt werden können.

Diese Methode giebt nicht allein einen sehr genauen Maßstab ab für die Prüfung der Seitens der Wege-Bauinspektoren aufzustellenden Voranschläge für die Unterhaltung der Straßen, sondern gibt auch Veranlassung, bei vorkommenden Abweichungen dem Grund der letzteren nachzuforschen und dadurch das Augenmerk auf Schäden hinzulenken, die sonst, selbst bei einer noch so wachsamem Kontrolle, der Beobachtung sich entziehen würden.

Selbstverständlich giebt die vorstehende Klassifizierung den besten Maßstab ab für die Bedeutung der einzelnen Straßen und wird Veranlassung werden, den Straßen mit großem Verkehr eine weit intensivere Aufmerksamkeit zu widmen, als den Straßen mit einem Minimalverkehr.

Entsprechend einer Eintheilung der Straßen nach Verkehrsklassen soll auch eine Eintheilung derselben nach dem Maße der für die Unterhaltung der Fahrbahn aufzuwendenden Kosten gemacht werden.

Es leuchtet nun ein, daß die letztere Eintheilung mit der ersteren nicht zusammenfallen kann. Wenn auch dem höheren Verkehr auf den Straßen ein erhöhter Verbrauch an Unterhaltungsmaterial entspricht, so sind doch der Preis dieses Materials und die auf das Einbauen desselben zu verwendenden Kosten in den einzelnen Orten der Provinz so gewaltig verschieden, daß es manche Straße mit geringem Verkehr giebt, deren Fahrbahnunterhaltung mehr kostet, als die Unterhaltung bei einer Straße mit weit größerem Verkehr. Eine Klassifizierung der Straßen nach den Unterhaltungskosten, also eine Eintheilung derselben in Geldklassen, hat nun den eminenten Werth, daß dieselbe stets zu einem Vergleich mit der Klassifizierung nach dem Verkehr auffordert und Veranlassung werden wird, dahin zu streben, durch Auswahl des geeigneten Materials die Kosten der Unterhaltung mit der Größe des Verkehrs in Parallele zu bringen, sofern nicht die betreffende Strecke in der „Geldklasse“ niedriger steht als in der Verkehrsklasse.

Jedenfalls liegen in einer Behandlung der Straßenbau-Angelegenheiten nach vorstehender Weise Anregungen mannichfacher Art zu höchst lohnenden und interessanten Untersuchungen.

Es wird eine der nächsten Aufgaben der Centralstelle sein, an der Hand der Steinuntersuchungen und der angelegten Versuchsstrecken für jede Verkehrsklasse und jede Materialiensorte den wirklichen Bedarf an Unterhaltungsmaterial festzustellen und dadurch die Möglichkeit einer zutreffenden Prüfung der Seitens der Wege-Bauinspektoren veranschlagten Materialienmenge, und ein Urtheil hinsichtlich der sachgemäßen ökonomischen Verwaltung in den einzelnen Bauinspektionen zu gewinnen. Die Vorbereitungen zur Anbahnung einer technischen Statistik, ohne welche diese Prüfung nicht möglich ist, sind bereits getroffen worden.

## V.

Um diese Reformen durchführen zu können, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den in vorstehender Abhandlung niedergelegten Grundzügen der Reform der Straßenverwaltung einverstanden erklären und dementsprechend genehmigen:

1. daß die Anzahl der lokalen Aufsichtsbeamten von 323 bis auf etwa 240 vermindert, das Gehalt der demnächst anzustellenden Straßenmeister (Aufseher I. Klasse) auf 1100 bis 1700 M. bemessen und die Besoldung, Miethsentanschädigung zc. dieser Beamten aus den für die Chausseeaufseher bewilligten Summen Titel 1, 3, 4, 7 bis 14 Kap. II des betreffenden Stats entnommen werden;
2. daß die Anzahl der Wege-Bauinspektoren um 4 vermehrt und die Mehrausgaben für örtliche obere Verwaltung der Straßen bis zur Aufstellung des nächsten Stats aus den für die materielle Straßenunterhaltung in Kap. III des betreffenden Stats vorgesehenen Mitteln bestritten werden;
3. daß zur Verwaltung der Provinzial-Institute mit Ausnahme derer in Trier und Merzig ein Landes-Bauinspektor für den Hochbau angestellt und bis zur nächsten Statsaufstellung aus den Mitteln für bauliche Unterhaltung der Institute nach Maßgabe der Gehaltsätze für die Wege-Bauinspektoren besoldet werde;
4. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die genaue Begrenzung der neuen Wege-Bauinspektionen endgültig festzusetzen und eventuell bei eintretendem Bedürfnis zu verschieben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 15.

## Bestimmungen

### über die Gewerbekammern.

#### §. 1.

Für jeden Regierungsbezirk wird eine Gewerbekammer errichtet, welche die wirtschaftlichen Gesamtinteressen desselben wahrzunehmen und die Reichs- und Landes-Verwaltung in der Förderung der Gewerbe zu unterstützen berufen ist.

Durch Anordnung der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können mehrere Bezirke zu einer Gewerbekammer vereinigt oder in einem Bezirke mehrere Gewerbekammern errichtet oder Theile eines Bezirks der Gewerbekammer eines benachbarten Bezirks zugewiesen werden.

## §. 2.

Die Gewerbekammern werden aus Vertretern der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels zusammengesetzt.

Der Sitz und die Zahl der Mitglieder jeder Gewerbekammer sowie deren Vertheilung auf den großen und den kleinen landwirthschaftlichen Betrieb, das Handwerk, den Bergbau und den Fabrikbetrieb sowie den Handel wird nach Anhörung des Provinzial-Landtages durch die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt.

## §. 3.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden vom Provinzial-Landtag gewählt.

Wählbar ist, wer das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Bezirk der Gewerbekammer mindestens seit einem Jahre das Gewerbe, zu dessen Vertretung er berufen werden soll, als Unternehmer für eigene Rechnung oder als Vorstand einer gewerblichen Gesellschaft betreibt.

## §. 4.

Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die erstmalig ausscheidenden werden für jedes der vier Gewerbe (§. 2 Abs. 1) durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion und können wiedergewählt werden.

## §. 5.

Die Gewerbekammer kann ein Mitglied, welches sich der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat, nach Anhörung desselben durch Beschluß ausschließen.

Dem Betheiligten steht gegen den Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

## §. 6.

Die Ersatzwahl für Mitglieder, welche durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung ausgeschieden sind, findet bei dem nächsten Zusammentritt des Provinzial-Landtages statt.

## §. 7.

Die Gewerbekammer wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Scheidet der eine oder der andere vor Ablauf von drei Jahren aus, so wird für den Rest dieser Zeit ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt.

## §. 8.

Die Vertreter, 1. der Landwirthschaft, 2. des Handwerks, 3. der Industrie, 4. des Handels bilden je eine besondere Abtheilung der Gewerbekammer. Die Abtheilungen haben außer denjenigen Gegenständen, welche ihnen nach der Geschäftsordnung (§. 16) zufallen, diejenigen Angelegenheiten zu erledigen, welche ihnen von der zuständigen Staatsbehörde oder von dem Plenum der Gewerbekammer zugewiesen werden.

Auf die Wahl der Abtheilungsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter durch die Abtheilungen finden die Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

## §. 9.

Die Gewerbekammer kann die Deffentlichkeit ihrer Plenarsitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Angelegenheiten, welche die zuständige Staatsbehörde oder die Gewerbekammer als dazu nicht geeignet bezeichnet.

## §. 10.

Die Gewerbekammer und deren Abtheilungen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

## §. 11.

Der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Abtheilungen Theil zu nehmen und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Die gleichen Befugnisse haben die Vertreter derjenigen Behörden, von welchen der Gewerbekammer Vorlagen zur Berathung überwiesen worden sind bei der Verhandlung dieser Gegenstände und in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen die Gewerbekammer ihre Zuziehung beantragt.

Der Vorsitzende der Gewerbekammer ist verpflichtet, rechtzeitig vor jeder Sitzung die Tagesordnung derselben dem Regierungs-Präsidenten und den sonst beteiligten Behörden zuzustellen.

## §. 12.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge, eine Darstellung des Ganges der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muß. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Von jedem Protokoll ist den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Abschrift einzureichen.

## §. 13.

Die Gewerbekammern haben auf Erfordern der Reichs- und Staatsbehörden über wirtschaftliche Verhältnisse ihres Bezirks Erhebungen innerhalb des Kreises der Gewerbetreibenden anzustellen und Gutachten abzugeben.

## §. 14.

Die Gewerbekammern sind berechtigt, in wirtschaftlichen Angelegenheiten Anträge an die zuständigen Behörden zu richten.

## §. 15.

Die Gewerbekammern sind berechtigt, mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten von den Gewerberäthen über Gegenstände ihrer amtlichen Wirksamkeit Auskunft zu erfordern.

Jeder Gewerberath hat seine Jahresberichte der für seinen Amtsbezirk zuständigen Gewerbekammer zuzustellen. Die letztere reicht die Berichte mit den Bemerkungen, zu welchen ihr dieselben Anlaß geben, dem Minister für Handel und Gewerbe ein.

## §. 16.

Jede Gewerbekammer regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Bestätigung durch die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft unterliegt.

## §. 17.

Jede Gewerbekammer erstattet bis Ende April jeden Jahres an die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über Lage und Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks sowie über ihre Wirksamkeit während des abgelaufenen Jahres. Der Bericht ist von der Gewerbekammer mit den Bemerkungen zu veröffentlichen, deren Beifügung von den Ministern angeordnet wird.

## §. 18.

Der Geldbedarf der Gewerbekammern wird von dem Provinzial-Verbande nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages aufgebracht.

Der Etat jeder Gewerbekammer wird von dieser für je drei Jahre vorgelegt und vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben legt die Gewerbekammer nach Ablauf jedes Jahres dem Provinzial-Landtage Rechnung.

## §. 19.

Die Mitglieder der Gewerbekammern erhalten Ersatz für die baaren Auslagen, welche ihnen durch die Theilnahme an den Sitzungen und durch die Erledigung der ihnen erteilten Aufträge erwachsen. Die Sätze für die Vergütung von Reisekosten und Tagegeldern werden vom Provinzial-Landtage bestimmt.

## Erläuterungen

zu der

dem Provinzial-Landtage zugehenden Vorlage über die Errichtung von Gewerbekammern.

Bisher haben nur einzelne Zweige der gewerblichen Thätigkeit eine organisirte Vertretung ihrer Interessen erhalten. Das in Folge der fortschreitenden Entwicklung der Landwirthschaft in den Kreisen der ländlichen Grundbesitzer hervorgetretene Bedürfnis einer Vereinigung ihrer Berufsgenossen zur gemeinsamen Pflege ihrer Interessen hat in der Gründung landwirthschaftlicher Kreisvereine seinen Ausdruck gefunden. Aus der Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der Kreisvereine unter einander sind die Provinzialvereine hervorgegangen. Als die berufene Vertretung der Gesamtinteressen des Grundbesitzes ihres Bezirks können diese Vereine jedoch schon um deshalb nicht angesehen werden, weil sie auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und demgemäß nur diejenigen vertreten können, welche sich ihnen angeschlossen haben.

Während der Grundbesitz aus eigener Initiative eine Organisation für die Vertretung seiner Interessen durch ein über das ganze Land verzweigtes Netz von Kreis- und Provinzialvereinen geschaffen, hat sich die Vertretung der Handelsinteressen auf der gleichen breiten Basis und einheitlich für und über den ganzen Staat nicht zu entwickeln vermocht. Neben den in den hervorragendsten Handelsstädten — z. B. Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Altona — bestehenden kaufmännischen Korporationen, welche aus der Initiative des Handelsstandes hervorgegangen sind, haben sich auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1870, betreffend die Errichtung von Handelskammern, für gewisse Orte oder Bezirke Handelskammern gebildet; erstere sind im Wesentlichen nur dem allgemeinen staatlichen Aufsichtsrecht unterliegende Privatvereine, wogegen letztere staatlich organisiert und mit gewissen öffentlichen rechtlichen Funktionen ausgestattet sind. Die kaufmännischen Korporationen sowohl wie die Handelskammern sind im Allgemeinen auf die Wahrnehmung und Förderung der in ihnen vertretenen Interessen des Handels und der Fabrikindustrie beschränkt. Zwar haben die Handelskammern nach dem Gesetz vom 24. Februar 1870 die Bestimmung „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen“; es geht jedoch aus den Vorschriften dieses Gesetzes über das aktive Wahlrecht, das lediglich auf die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute beschränkt ist, sowie aus den parlamentarischen Verhandlungen über den Erlaß desselben unzweifelhaft hervor, daß die Vertretung der Interessen des Handwerks und der Kleinindustrie den Handelskammern nicht hat übertragen werden sollen.

Da das Gesetz die Bildung von Handelskammern nicht obligatorisch gemacht hat, so ist die Entwicklung, welche diese Institution in den einzelnen Provinzen genommen hat, wie aus der anliegenden Nachweisung der bestehenden Handelskammern und ihrer Bezirke hervorgeht, eine sehr verschiedene gewesen. So ist z. B. in der über 1½ Millionen Einwohner zählenden Provinz Posen nur der Handelsstand der beiden Städte Posen und Bromberg, die zusammen etwa 100 000 Einwohner haben, vertreten, wogegen der Bezirk der im Jahre 1882 gebildeten Handelskammer in Oppeln den ganzen Regierungsbezirk Oppeln umfaßt.

Können demgemäß die Handelskammern, weil sie sich nicht über das ganze Staatsgebiet gleichmäßig ausdehnen, als eine ausreichende Vertretung des Handelsstandes nicht angesehen werden, so haben bisher das Handwerk und der Kleingrundbesitz auf eine allgemeine Vertretung ihrer Interessen durch organisierte Körperschaften überhaupt verzichten müssen. Zwar ist durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 dem Handwerk die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt, mit Erfolg in Angriff zu nehmen und die zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen notwendigen Organisationen zu schaffen; jedoch haben bisher die Bestrebungen der Innungen, soweit es sich um Vertretung der Interessen des Handwerks handelt, nennenswerthe Resultate nur da aufzuweisen, wo sie sich mit einander zu Innungsverbänden vereinigt und dadurch die Kraft zu einer wirksamen Förderung der Interessen des Handwerks gewonnen haben.

Ebenso fehlt es dem kleinen Grundbesitz an einer umfassenderen Organisation für die Wahrnehmung und Vertretung seiner Interessen, und es hat diese bisher fast ausschließlich den landwirthschaftlichen Kreis- und Provinzialvereinen obgelegen.

Bei dieser Sachlage erscheint es nicht auffällig, daß das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform der gewerblichen Interessenvertretung in den beteiligten Kreisen tief empfunden wird. Nicht bloß haben sich die Handwerker in zahlreichen Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften und die Staatsregierung mit der Bitte um Errichtung von Handwerkerkammern

gewandt, sondern auch in den Kreisen des Handelsstandes gewinnt die Erkenntniß immer mehr an Boden, daß die durch das Gesetz vom 24. Februar 1870 geschaffene Organisation eine zweckentsprechende und die realen Bedürfnisse befriedigende nicht ist. So hat sich z. B. die Handelskammer in Frankfurt a. M. in Folge der Ausschließung der Kleinindustrie und der Handwerke veranlaßt gesehen zur gemeinsamen Erörterung der gewerblichen Verhältnisse, zur Vorberathung der Wünsche und Beschwerden in Betreff des Gewerbewesens sowie zur Berichterstattung über die Lage desselben eine besondere Gewerbeabtheilung zu bilden und in dieselbe nicht blos Mitglieder der Handelskammer sondern auch Vertreter der gewerblichen Vereinigungen und andere von der Handelskammer berufene Gewerbetreibende aufzunehmen. Ingleichen hat die Handelskammer in Oppeln bereits in dem ersten Jahre ihrer Wirksamkeit das Bedürfniß empfunden, eine gemischte Kommission bestehend aus Delegirten der Handelskammer und aus Delegirten des Verbandes landwirthschaftlicher Vereine in Oberschlesien, zum Zweck der Vorberathung der den beiden Erwerbsgruppen gemeinsamen Angelegenheiten zu bilden.

Beweist dieses Vorgehen, wie nothwendig eine Reform der gewerblichen Interessenvertretung ist, so zeigt dasselbe gleichzeitig die Zielpunkte dieser Reform. Das Bedürfniß der genannten Handelskammern, diejenigen Fragen, an denen nicht nur sie selbst, sondern auch das Kleingewerbe und die Landwirthschaft ein direktes Interesse haben, gemeinsam mit den berufenen Vertretern dieser Erwerbsgruppen zu berathen, ist offenbar der Ueberzeugung entsprungen, daß alle produktiven Gewerbe Theile eines einheitlichen Organismus und als solche in ihren Existenzbedingungen von einander abhängig sind; die nothwendige Konsequenz dieses Gedankens weist aber auf eine alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit gemeinsam umfassende Organisation ihrer Vertretung hin. Denn wie der Handel zur Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion ein nothwendiger Faktor im nationalen Wirthschaftsbetriebe ist und als solcher an der regen Entwicklung der einzelnen Produktionszweige das lebhafteste Interesse hat, so bestehen auch zwischen der Industrie und der Landwirthschaft so vielfache wichtige und wechselseitige Beziehungen, daß auf die Dauer durch jede Schädigung des einen Zweiges der gewerblichen Thätigkeit die andern Zweige in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Nicht also in ihrer Isolirung und ohne Rücksicht auf die konkurrirenden und kollidirenden Interessen der anderen Gewerbe oder auf das allgemeine wirthschaftliche Interesse des Staats, sondern in ihrem organischen Zusammenhange mit dem gesammten nationalen Wirthschaftsleben sollen die einzelnen Zweige der gewerblichen Thätigkeit eine Vertretung finden. Am zweckmäßigsten wird dieses durch die Errichtung von Gewerbekammern für größere Bezirke geschehen, in denen sämtliche Zweige der gewerblichen Thätigkeit eine ihrer wirthschaftlichen Bedeutung in diesem Bezirk entsprechende Vertretung finden, und für die gedeihliche Wirksamkeit dieser Gewerbekammern wird es von besonderer Wichtigkeit sein, daß die Gestaltung und die Thätigkeit derselben mit der Selbstverwaltung der kommunalen Verbände in möglichst engen Zusammenhang gebracht werden. Die Pflege und Hebung der wirthschaftlichen Interessen des Bezirks gehört zu den vornehmlichsten Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane und es erscheint demgemäß berechtigt den letzteren einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Gewerbekammern, deren Wirksamkeit ebenfalls die Förderung dieser Interessen bezweckt, einzuräumen. Es wird dadurch der Vertretung der Provinzialverbände die Möglichkeit gegeben, diejenigen Personen in die Gewerbekammern zu berufen, welche sie mit Rücksicht auf die in denselben zu behandelnden Gegenstände für die geeignetsten hält. Die Befugniß dieser Verbände zur Mitwirkung bei der Bildung der Gewerbekammern kann ebenso wenig zweifelhaft sein, wie ihre Befugniß zur Aufwendung der dazu nothwendigen Mittel.

- Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:
- Zu §. 1. In der Regel soll für jeden Regierungsbezirk eine Gewerbekammer errichtet werden. In denjenigen Provinzen, in denen im Wesentlichen die Interessen einzelner Regierungsbezirke gleichartig sind, erscheint jedoch die Vereinigung dieser Regierungsbezirke zu einer Gewerbekammer angängig und im Interesse der Kostenersparniß zweckmäßig. Andererseits kann es unter Umständen geboten erscheinen, für einen Regierungsbezirk, wenn die einzelnen Theile desselben zugleich besondere Wirthschaftsgebiete mit wesentlich verschiedenen Interessen darstellen, mehrere Gewerbekammern zu bilden, oder, soweit die Grenzen solcher Wirthschaftsgebiete sich mit den Grenzen der Regierungsbezirke nicht decken, Theile eines Bezirks der Gewerbekammer eines angrenzenden Bezirks zuzuwenden.
- Auf die von der Vertretung der Provinzial-Verbände hinsichtlich der Abgrenzung der Gewerbekammerbezirke geäußerten Wünsche wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- Zu §. 2. Die Gewerbekammern sollen aus Vertretern aller Zweige der gewerblichen Thätigkeit — Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel — bestehen; nur so ist eine Gewähr dafür geboten, daß in den alle oder mehrere Zweige berührenden Fragen alle Interessen in gehöriger Weise durch ihre berufenen Vertreter zu Wort kommen. Bei dem wesentlich konsultativen Charakter der Gewerbekammern und da es sich vorzugsweise um eine sachgemäße Vorbereitung und unparteiische Prüfung der die wirthschaftlichen Interessen des Bezirks berührenden Maßregeln der Gesetzgebung und der Verwaltung handelt, ist eine Majorisirung der Vertreter einzelner Zweige durch die Vertreter anderer ausgeschlossen.
- Was die Anzahl der Mitglieder der Gewerbekammern anlangt, so wird dieselbe von dem Umfang des Bezirks und der Intensität seines wirthschaftlichen Lebens abhängig zu machen und demgemäß so zu bemessen sein, daß alle Hauptzweige der Gewerbsthätigkeit in derselben vertreten sind. Die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Zweige der gewerblichen Thätigkeit richtet sich nach der wirthschaftlichen Bedeutung derselben für den Bezirk. Durch die Vorschrift, daß über diese Fragen der Provinzial-Landtag gehört werden soll, ist demselben eine sachgemäße Mitwirkung bei der Gestaltung der Gewerbekammern seines Bezirks gesichert.
- Zu §. 3. Die Wahl der Mitglieder der Gewerbekammer soll dem Provinzial-Landtage überlassen werden; derselbe ist jedoch befugt, sich hierbei der Mitwirkung der landwirthschaftlichen und industriellen Vereine, der Handelskammern, sowie der Innungsverbände zu bedienen.
- Durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf diejenigen, welche das Gewerbe, zu dessen Vertretung sie berufen werden sollen, mindestens ein Jahr als Unternehmer für eigene Rechnung oder als Vorstand einer gewerblichen Gesellschaft betrieben haben, soll Fürsorge getroffen werden, daß nur solche Personen Mitglieder der Gewerbekammer werden, welche im praktischen Leben stehen und mit den realen Bedürfnissen des durch sie vertretenen Gewerbes völlig vertraut sind.
- Zu §. 4. Um eine gewisse Kontinuität in den Verhandlungen der Gewerbekammer zu sichern, erscheint es zweckmäßig, nach Ablauf einer bestimmten Frist nur einen Theil der Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahlen ersetzen zu lassen.
- Durch die Gestattung der Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist die wünschenswerthe Möglichkeit gegeben, bewährte Kräfte der Gewerbekammer dauernd zu erhalten.
- Zu §. 5. Die Berechtigung der Gewerbekammer, ein Mitglied, welches sich der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat, nach Anhörung desselben durch Beschluß auszuschließen, erscheint im Interesse ihrer Stellung und Wirksamkeit nothwendig.
- Zu §. 7. Bezüglich der Regelung ihrer internen Angelegenheiten soll den Gewerbekammern die möglichste Freiheit gelassen und ihnen demgemäß auch die Wahl ihres Vorsitzenden überlassen

werden. Für die Bestimmung der Wahlperiode war der Umstand maßgebend, daß alle drei Jahre eine theilweise Neuwahl der Mitglieder stattfindet.

Die Bildung besonderer Abtheilungen für die einzelnen Gewerbe empfiehlt sich nicht blos zu dem Zweck, um eine sachverständige Vorberathung solcher Fragen, welche nur einzelne Gewerbe interessieren, zu erleichtern, sondern auch namentlich, um einer jeden Gruppe Gelegenheit zu geben, die Vorlagen vom Standpunkte ihrer speziellen Interessen aus einer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen, und sie dadurch vor einer jeden unberechtigten Majorisirung durch die Vertreter anderer Gruppen wirksam zu schützen.

Zu §. 8.

Die Vertretung der betheiligten Staatsbehörden in den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Abtheilungen ist im Interesse einer sachgemäßen und förderlichen Erledigung der Beratungsgegenstände geboten.

Zu §. 11.

Bei dem wesentlich konsultativen Charakter der Gewerbekammern genügt die Registrirung der Majoritätsbeschlüsse nicht; es ist vielmehr die Aufnahme eines Protokolls geboten, aus welchem namentlich die gestellten Anträge sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen hervorgehen müssen. Durch ein solches Protokoll erlangt insbesondere auch die Minorität die Sicherheit, daß ihre Ansichten zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden gelangen.

Zu §. 12.

Da die Gewerbekammer die wirtschaftlichen Interessen ihres Bezirks vertreten soll, so muß ihr einerseits das Recht, diese Interessen berührende Anträge an die zuständigen Behörden zu richten, eingeräumt, andererseits aber auch die Pflicht auferlegt werden, die von ihr erforderlichen Gutachten zu erstatten und die dazu nothwendigen Erhebungen anzustellen.

Zu §§. 13 und 14.

Eine Mitwirkung der Gewerbekammern bei den Funktionen, welche den Gewerberäthen übertragen sind, empfiehlt sich, um eine Garantie dafür zu schaffen, daß die Anforderungen, welche von diesen Behörden an die Ordnung des Fabrikbetriebes gestellt werden, nicht das Maß dessen überschreiten, was demselben ohne Schädigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen auferlegt werden darf.

Zu §. 15.

Die Regelung ihres Geschäftsganges soll der Gewerbekammer selbst überlassen bleiben; der Vorbehalt der Genehmigung der Geschäfts-Ordnung durch die Ressortminister erscheint jedoch zur Wahrung der Interessen der Minorität und zur Sicherung einer möglichst einheitlichen Wirksamkeit der Gewerbekammern nothwendig.

Zu §. 16.

Um ein klares, zuverlässiges und vollständiges Bild über Lage und Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gewerbekammer-Bezirke zu erhalten, soll jede Gewerbekammer alljährlich einen Gesamt-Bericht erstatten, der zugleich über ihre Wirksamkeit Auskunft gibt. Die Bestimmung, daß dieser Bericht mit den Bemerkungen veröffentlicht werden soll, deren Beifügung von den Ressortministern angeordnet wird, bezweckt, zu verhindern, daß irrtümliche thatsächliche Angaben unberichtigt in die Oeffentlichkeit gelangen.

Zu §. 17.

Die Kosten der Gewerbekammern, welche wie erwähnt, von den Provinzial-Verbänden getragen werden sollen, bestehen im Wesentlichen aus den Ausgaben für Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Lokalmiethe, Büreaubedürfnisse, Drucksachen und dem Gehalte eines ständigen Sekretärs.

Zu §. 18.

Außerordentliche im Etat vorgesehene Ausgaben (z. B. für Enquêtes zur Untersuchung bestimmter für die wirtschaftlichen Interessen des Bezirks oder einzelner Produktionszweige desselben besonders wichtiger Fragen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Provinzial-Landtag.

Ebenso wie den Mitgliedern des Provinzial-Landtages wird auch den Mitgliedern der Gewerbekammern Ersatz ihrer baaren Auslagen nach den von dem Provinzial-Landtag zu bestimmenden Sätzen zu gewähren sein.

Zu §. 19.

## Die Preussischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Sitz.	Bezirk.	Resort der Regierung (Landdrostei).
<b>1. Provinz Preußen.</b>		
Braunsberg . . . . . Kaufmännische Korporation: Königsberg . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteher- amt der Kaufmann- schaft“.)	Stadt Braunsberg . . . . .	Königsberg.
Kaufmännische Korporation: Memel . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Das Vor- steheramt der Kaufmann- schaft“.)	Stadt Königsberg . . . . .	„
Kaufmännische Korporation: Danzig . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteher- amt der Kaufmann- schaft“.)	Stadtbezirk Memel mit ½ meiligem Umkreise der Stadt, Bommelsvitte und Schmelz . .	„
Kaufmännische Korporation: Elbing . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Älteste der Kaufmannschaft“.)	Stadt Danzig . . . . .	Danzig.
Thorn . . . . .	Stadt Elbing . . . . .	„
Insterburg . . . . .	Kreis Thorn . . . . .	Marienwerder.
Kaufmännische Korporation: Tilsit . . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteher- amt der Kaufmann- schaft“.)	Stadt und Kreis Insterburg . . . . .	Gumbinnen.
Kottbus . . . . .	Stadt Tilsit . . . . .	„
Frankfurt a. d. D. . . . .	<b>2. Provinz Brandenburg.</b>	
	Kreis Kottbus . . . . .	Frankfurt a. d. D.
	Stadt Frankfurt a. d. D. nebst dazu gehörigen Kämmereidörfern . . . . .	„

Sitz.	Bezirk.	Resort der Regierung (Landdrostei).
Sorau . . . . .	Ostlich von Neisse-Fluß belegener Theil des Kreises Sorau, exkl. der zur Gerichts-Depu- tation Forst gehörigen Ortschaften . . .	Frankfurt a. d. O.
Kaufmännische Korpo- ration: Berlin . . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Älteste der Kaufmannschaft von Berlin“.)	Stadtbezirk von Berlin und Charlottenburg .	Potsdam.
<b>3. Provinz Pommern.</b>		
Kaufmännische Korpo- ration: Stettin . . . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Die Vor- steher der Kaufmann- schaft“.)	Stadtbezirk von Stettin . . . . .	Stettin.
Swinemünde . . . . .	Stadt Swinemünde und fiskalischer Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin . . . . .	"
Stralsund . . . . .	Stadt Stralsund . . . . .	Stralsund.
<b>4. Provinz Posen.</b>		
Posen . . . . .	Stadt Posen . . . . .	Posen.
Bromberg . . . . .	Stadt Bromberg . . . . .	Bromberg.
<b>5. Provinz Schlesien.</b>		
Görlitz . . . . . (außer Funktion.)	Stadt und Kreis Görlitz, außer Stadt Reichen- bach . . . . .	Liegnitz.
Hirschberg . . . . .	Kreis Grünberg . . . . .	"
Landeshut . . . . .	Kreis: Hirschberg und Schönau . . . . .	"
Lauban . . . . .	Kreis Landeshut . . . . .	"
Liegnitz . . . . .	Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schle- sischen Gebirgsbahn belegene Theil . . .	"
Breslau . . . . .	Kreis Liegnitz . . . . .	"
Schweidnitz . . . . .	Stadt Breslau . . . . .	Breslau.
Sagan . . . . .	Kreis: Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, und vom Kreise Striegau die Ortschaft Laasan	"
Oppeln . . . . .	Kreis: Sagan und Sprottau . . . . .	Liegnitz.
	Regierungsbezirk Oppeln . . . . .	Oppeln.

Sitz.	Bezirk.	Reffort der Regierung (Landdrofstei).
<b>6. Provinz Sachsen.</b>		
Halle . . . . .	Gemeindebezirk der Stadt Halle. Kreise: Bitterfeld und Delitzsch (incl. Stadt Delitzsch), Saalkreis. Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis (excl. Gerichts-Kommissionsbezirk Ermsleben). Kreise: Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Zeitz .	Merseburg.
Erfurt . . . . .	Stadtbezirk Erfurt, Kreis Schleusingen, Stadt Sömmerda . . . . .	Erfurt.
Mühlhausen . . . . .	Kreise: Mühlhausen, Heiligenstadt, Vorbis .	"
Nordhausen . . . . .	Städte: Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich. Kreis Sangerhausen (incl. Grafschaft Stolberg = Stolberg und Stolberg = Rosla), Amtsbezirk Hohnstein . . . . .	"
Halberstadt . . . . .	Kreise: Halberstadt, Wschersleben, Oschersleben und Bernigerode, Gerichts-Kommissionsbezirk Ermsleben . . . . .	Magdeburg.
Kaufmännische Korporation Magdeburg . (Der Vorstand führt die Bezeichnung: „die Aeltesten der Kaufmannschaft“.)	Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einseitigen Umkreise dieser Städte . . . . .	"
<b>7. Provinz Schleswig-Holstein.</b>		
Kaufmännische Korporation: Altona . . .	Stadt Altona . . . . .	Schleswig.
(Die Korporation führt die Bezeichnung: „Kommerz-Kollegium“.)		
Flensburg . . . . .	Städtischer Polizeibezirk von Flensburg, incl. Duburg und Jürgensbye . . . . .	"
Kiel . . . . .	Stadt Kiel incl. Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen . . . . .	"
<b>8. Provinz Hannover.</b>		
Goslar . . . . .	Aemter: Liebenburg, Wöltingerode (incl. Stadt Goslar), Zellerfeld und Elbingerode . . . . .	Hildesheim.
Göttingen . . . . .	Kreise: Osterode, Göttingen und Einbeck . . . . .	"

Sitz.	Bezirk.	Resort der Regierung (Landdrostei).
Hildesheim . . . . .	Kreise: Hildesheim und Marienburg und Amt Bockenem . . . . .	Hildesheim.
Lüneburg . . . . .	Kreise: Lüneburg, Uelzen und Dannenberg; Ämter: Fienhagen, Soltau, Bergen, Winsen, nebst Stadt Winsen . . . . .	Lüneburg.
Osnabrück . . . . .	Landdrosteibezirk Osnabrück (excl. Stadt Papen- burg) und Kreis Tecklenburg, Amt Diepholz	Osnabrück.
Emden u. Leer, letztere Stadt für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis 31. Dezember 1885 (Die Handelskammer führt die Bezeichnung „Handelskammer für Ostfriesland und Papen- burg“.)	Landdrosteibezirk Aurich, Stadt Papenburg und Jadegebiet . . . . .	Aurich.
Hannover . . . . .	Land- und Stadtkreis Hannover, Kreise: Wennigsen, Hameln, Celle, Gifhorn (exkl. Amt Fienhagen) und Rinteln . . . . .	Hannover.
Verden . . . . .	Kreise: Verden, Diepholz (exkl. Amt Diepholz), Hoya und Nienburg, Ämter: Rotenburg, Fallingb. und Ahlden . . . . .	"
(außer Funktion)	Kreise: Lehe und Osterholz . . . . .	Stade.
Harburg . . . . .	Kreis Harburg (exkl. Amt und Stadt Winsen), Stader Marsch, Stader Geestkreis, Kreis Neuhaus a. d. D., Kreis Otterndorf und Amt Zeven . . . . .	"
<b>9. Provinz Westfalen.</b>		
Bielefeld . . . . .	Kreise: Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Herford, exkl. Amtsbezirk Gohfeld-Memminghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Blotho . . . . .	Minden.
Minden . . . . .	Kreise: Minden, Lübbecke und vom Kreise Herford Amtsbezirk Gohfeld-Memminghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Blotho	"
Münster . . . . .	Regierungsbezirk Münster, exkl. Kreis Tecklen- burg und exkl. Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold, Werth, Ämter: Dingden, Liedern und Ihede im Kreise Borken	Münster.

Sitz.	Bezirk.	Resort der Regierung (Landdrostei).
Arnsberg . . . . .	Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon . . . . .	Arnsberg.
Bochum . . . . .	Kreis Bochum . . . . .	"
Dortmund . . . . .	Kreis Dortmund . . . . .	"
Hagen . . . . .	Kreis Hagen . . . . .	"
Herlohn . . . . .	Kreis Herlohn . . . . .	"
Lüdenscheid . . . . .	Stadt und Amt Lüdenscheid, Aemter: Halver, Herfcheid, Meinershagen und Rierspe . . . . .	"
Siegen . . . . .	Kreis Siegen . . . . .	"
Altena . . . . .	Stadt und Amt Altena, Stadt und Amt Plettenberg, Amt Neuenrade, Kreis Olpe . . . . .	"
<b>10. Provinz Hessen-Nassau.</b>		
Kassel . . . . .	Stadt- und Landkreis Kassel . . . . .	Kassel.
Hanau . . . . .	Kreis Hanau (exkl. Stadt Bodenheim). . . . .	"
Dillenburg . . . . .	Dill- und Oberwesterwald-Kreis . . . . .	Wiesbaden.
Frankfurt a. M. . . . .	Städte Frankfurt a. M. und Bodenheim, Gemeindebezirke Bonames und Bornheim Gemeinde Hausen, Amt Homburg v. d. Höhe, die Gemeinden Königstein, Kronberg und Oberursel im Odbertaunuskreise und die Gemeinden Rödelheim und Griesheim im Mainkreis . . . . .	"
Limburg . . . . .	Untewesterwaldkreis, Oberlahnkreis, Unter- lahnkreis und (vom Rheingaukreise) Amts- bezirk Braubach . . . . .	"
Wiesbaden . . . . .	Stadtkreis Wiesbaden, Untertaunuskreis und vom Rheingaukreise: Aemter St. Goars- hausen, Rüdeshelm, Eltville; den Mainkreis ausschließlich der Gemeinden Rödelheim und Griesheim, den Odbertaunuskreis ausschließ- lich des Amtes Homburg v. d. Höhe und der Gemeinden Königstein, Kronberg und Oberursel . . . . .	"
<b>11. Rheinprovinz.</b>		
Aachen . . . . .	Gemeindebezirk von Aachen und Burtscheid . . . . .	Aachen.
Eupen . . . . .	Kreis Eupen . . . . .	"
Stolberg . . . . .	Landkreis Aachen exkl. Burtscheid und Kreis Düren . . . . .	"

Sitz.	Bezirk.	Reffort der Regierung (Landdrofstei).
Koblenz . . . . .	Gemeindebezirk der Stadt Koblenz, Landkreis Koblenz Kreise St. Goar, Kreuznach, Zell, die Bürgermeistereien Cochem, Pommern und Treis des Kreises Cochem, die Bürgermeistereibezirke Andernach (Stadt und Land) und St. Johann, sowie die Stadt Mayen des Kreises Mayen und die Städte Ehrweiler, Singig, Remagen, sowie die Orte Oberwinter und Brohl des Kreises Ehrweiler	Koblenz.
Köln . . . . .	Stadt Köln . . . . .	Köln.
Mülheim a. Rh. . . . .	Kreis Mülheim a. Rhein . . . . .	"
Barmen . . . . .	Stadtkreis und Oberbürgermeisterei Barmen . . . . .	Düsseldorf.
Krefeld . . . . .	Gemeindebezirk von Krefeld und Uerdingen und Stadt Kempen . . . . .	"
Duisburg . . . . .	Gemeindebezirk der Stadt Duisburg . . . . .	"
Düsseldorf . . . . .	Gemeindebezirk Düsseldorf, Gerresheim nebst Erkrath, Eckamp, Ratingen und Hilden . . . . .	"
Elberfeld . . . . .	Stadtkreis und Oberbürgermeisterei Elberfeld . . . . .	"
Essen . . . . .	Kreis Essen . . . . .	"
Glabbad . . . . .	Kreise Glabbad und Grevenbroich und vom Kreise Kempen die Bürgermeisterei Bracht, Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Burgwaldniel, Kirchspielwaldniel, Dedt, Grefrath, Breiell, Boisheim, Amern St. Anton und Amern St. Georg, sowie die Samtgemeinden Brügggen und Born . . . . .	"
Lennep . . . . .	Kreis Lennep und Bürgermeisterei Kronenberg . . . . .	"
Mülheim a. d. Ruhr . . . . .	Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr und Gemeindebezirk Oberhausen . . . . .	"
Neuß . . . . .	Bürgermeisterei Neuß . . . . .	"
Solingen . . . . .	Kreis Solingen . . . . .	"
Wesel . . . . .	Kreis Rees und vom Regierungsbezirk Münster die Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold, Werth, Nemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken . . . . .	"
Saarbrücken . . . . .	Kreis Saarbrücken . . . . .	Trier.
Trier . . . . .	Stadt- und Landkreis Trier, Kreise Bitburg, Saarburg und Wittlich, Merzig und Prüm, und Kreis Berncastel . . . . .	"

Düsseldorf, den 4. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

zu dem

### Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt zwei verschiedene Materien. Die §§. 1, 2, 3, 4 haben zum Gegenstande die Verpflichtung der im Gebiet des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln belegenen Gemeinden, die Kantongefängnisse zu bauen und zu unterhalten, und für die Verpflegung und Beaufsichtigung der darin untergebrachten, bis zu 5 Tagen Haft verurtheilten Individuen Sorge zu tragen.

Der §. 5 bestimmt, daß die wegen Vergehen oder Uebertretungen gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen, soweit sie bis jetzt den von dem Provinzial-Verbande verwalteten Polizei-Strafgelderfonds oder den Gemeinden direkt zufamen, in Zukunft der Staatskasse zufließen sollen.

Die Polizei-Strafgelderfonds in ihrer jetzigen Gestalt sind gebildet worden durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Dezember 1822, welche bestimmte, daß für jeden Regierungsbezirk, der zum Bezirk des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehöre, aus den sämtlichen gerichtlich erkannten Geldstrafen ein besonders verwalteter Fonds zu bilden sei.\*)

Die Verwaltung der Strafgelderfonds ist bisher in folgender Weise geführt worden.

Die Bestimmung derselben ist nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Dezember 1822 die Erziehung und Verpflegung verlassener Kinder. Als solche gelten nach dem französischen Dekrete vom 19. Januar 1811:

1. Findelkinder,
2. verlassene Kinder im engeren Sinne, das heißt diejenigen, welche von bekannten Eltern geboren, von diesen aber verlassen worden sind, ohne daß ihr Aufenthaltsort bekannt geworden ist;
3. arme Waisenkinder, deren beide Eltern verstorben sind.

Durch Ministerial-Erlaß vom 3. November 1826 ist des Weiteren bestimmt worden, daß die Kinder armer Strafgefangenen gleichfalls zu der Kategorie der verlassenen Kinder gehören.

Während der ersten Jahre nach der Bildung der Fonds reichten die jährlichen Einnahmen in der Regel zur Deckung der ganzen Pflegekosten der oben erwähnten Kinder aus. Aus den verbleibenden Ueberschüssen wurde jedesmal ein Theil kapitalisirt, was ein Oberpräsidial-Erlaß vom 28. Mai 1845 genauer dahin präzisirte, daß regelmäßig die eine Hälfte der Ueberschüsse

\*) Die in späterer Zeit gebildeten rechtsrheinischen Polizei-Strafgelderfonds (Düsseldorf landrechtlich und Koblenz rechtsrheinisch) werden in diesem Referate überhaupt nicht berücksichtigt, weil in dieselben niemals gerichtliche Geldstrafen geflossen sind.

als Reservefonds in Bestand gehalten und nur die andere Hälfte zu den in pos. 4 des Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1822 bezeichneten Zwecken verwendet werden solle. Auf diese Weise wurde, wenn einmal die Jahreseinnahmen eines Fonds zur Deckung der gesamten Pflegekosten nicht ausreichten, das Fehlende ergänzt. Indeß wurde es bei der vermehrten Anzahl der verlassenen Kinder bald zur Regel, daß die vollen Pflegekosten nicht mehr gedeckt, sondern nur noch Zuschüsse zu denselben gewährt werden konnten; prinzipaliter trugen diese Kosten auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Ortsarmenverbände. Die angesammelten Kapitalien wurden daher nicht mehr angegriffen, sondern nur noch die Zinsen derselben. Die Kapitalbestände betragen:

bei dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks:	am 1. Januar 1877:		am 1. April 1884:	
			hiervon Zinsenertrag:	
Nachen . . . . .	63 600 M.		87 500 M.	3 480 M.
Koblenz, linksrheinischer Theil . . . . .	39 000 "		120 000 "	4 710 "
Köln, Hauptfonds . . . . .	44 700 "		129 700 "	5 188 "
Düsseldorf, rheinischrechtlich . . . . .	21 450 "		44 800 "	1 795 "
Trier . . . . .	44 100 "		134 500 "	5 310 "
Summe . . . . .	212 850 M.		516 500 M.	20 483 M.

Die Zinsen dieser Kapitalien werden zusammen mit den jährlichen Strafgebern unter die Gemeinden nach der Anzahl der von ihnen verpflegten verlassenen Kinder vertheilt.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Einnahmen der rheinischrechtlichen Polizei-Strafgelderfonds aus Zinsen und Strafgebern sowie die Erstattungen an Pflegekosten-Zuschüssen für die 3 letzten Jahre einander gegenübergestellt.

bei den Fonds.	Die Einnahmen betragen:				Die Erstattungen an Pflegekosten-Zuschüssen beliefen sich:							
	pro 1. Januar 1881 bis 31. März 1882.	davon auf die Dauer eines ge- wöhnlichen Staats- jahres $\frac{1}{3}$ angenom- men mit	pro 1. April 1882 bis 31. März 1883.	pro 1. April 1883 bis 31. März 1884.	pro 1. Januar 1881 bis 31. März 1882		davon auf die Dauer eines ge- wöhnlichen Staats- jahres $\frac{1}{3}$ angenom- men mit		pro 1. April 1882 bis 31. März 1883		pro 1. April 1883 bis 31. März 1884	
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	pro Kind und Jahr	in Summe.	pro Kind und Jahr	in Summe.	pro Kind und Jahr.	in Summe.	pro Kind und Jahr.	in Summe.
Nachen . . . . .	65 075 45	52 060 36	36 582 23	37 412 26	108	57 349 20	45 879 36	72	35 636 61	64	80	32 868 35
Koblenz, linksrhei- nischer Theil . . . . .	57 486 97	45 989 56	37 922 55	42 428 92	volle Erstattung	32 747 60	26 198 08	volle Erstattung	26 504 77	volle Erstattung		31 555 53
Köln, Hauptfonds . . . . .	61 984 73	49 587 80	55 036 20	55 255 59	54	59 597 19	47 677 75	60	53 287 53	54		52 255 62
Düsseldorf, rheinisch- rechtlicher Theil . . . . .	76 103 52	60 882 80	46 904 51	67 355 34	54	73 947 11	59 157 69	36	43 238 70	50	40	59 652 52
Trier . . . . .	107 206 55	85 765 24	71 915 50	78 506 47	volle Erstattung	79 522 31	63 617 85	volle Erstattung	65 695 26	115	20	67 194 40
Summe . . . . .		294 285 77	243 360 99	280 958 58			242 530 73		224 362 87			243 526 42

Die Entziehung der in §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes erwähnten Berechtigung der rheinischen Gemeinden wird in der Begründung des Entwurfes als die nothwendige Konsequenz der Abnahme der in §. 1 desselben Entwurfes aufgeführten Verpflichtung hingestellt.

Bereits früher, als die provinzialständische Verwaltung von den Vorarbeiten zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Kenntniß erhielt, ist in einem Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten darauf hingewiesen worden, daß die Polizei-Strafgelder keineswegs ein Äquivalent für die den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Kantongefängnisse bildeten, sondern daß diese Intradem den Gemeinden vielmehr ohne Rücksicht auf jene Verpflichtung überwiesen worden seien.

Die französische Gesetzgebung von der Revolution bis zur Befreiung der Rheinlande von der Fremdherrschaft ging nämlich davon aus, daß die Geldstrafen nicht dem Staate, sondern den Gemeinden und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten gehörten.

Das Gesetz vom 19./22. Juli 1791 (Daniels, Sammlung II. S. 37) über die Organisation der Municipal- und der korrekzionellen Polizei verfügt durch die folgenden — in den linksrheinischen Departements allerdings nicht publizirten Artikel und zwar durch Artikel 47:

„Die (durch die Municipalpolizei) konfiszirten Gegenstände sollen verkauft werden. Der Erlös aus diesem Verkaufe und die Geldstrafen sollen nach der Anweisung der Verwaltungsbehörde des Departements verwendet werden:

- $\frac{1}{4}$  zu den kleinen Kosten des Gerichts,
- $\frac{1}{4}$  zu den Kosten der Amtsstuben des Friedensgerichtes,
- $\frac{1}{4}$  zu den Kosten der Gemeindebehörde,
- $\frac{1}{4}$  zur Unterstützung der Armen der Gemeinde.“

Durch Artikel 70:

„Die Erlöse aus den Konfiskaten und die Seitens der korrekzionellen Polizei ausgesprochenen Geldstrafen sollen verwendet werden:

- $\frac{1}{3}$  zu den Kosten der Gemeindebehörde und des Gerichts erster Instanz,
- $\frac{1}{3}$  zu den Kosten der Amtsstuben des Friedensgerichtes,
- $\frac{1}{3}$  zur Unterstützung der Armen der Gemeinde.“

Sodann verordnete das Ruralgesetz vom  $\frac{28. \text{ September}}{6. \text{ Oktober}}$  1791, Sektion VII, durch den in den linksrheinischen Departements gültigen Artikel 3:

„Die Besoldung (der Feldhüter) wird aus den Geldbußen genommen, welche der Gemeinde ganz gehören.“

Ein späteres Gesetz vom 11. Frimaire VII über die Departemental-, Municipal- und Kommunalverwaltung bestimmt in §. III, Artikel 9:

„Die Municipaleinnahmen bestehen aus der Hälfte der im Bezirke des Arrondissements eingezogenen Polizeistrafgelder.“

Da zwischen den Strafgeldern der Municipalpolizei und der korrekzionellen Polizei hier nicht unterschieden ist, so sind beide Arten von Strafgeldern gemeint.

Die andere Hälfte der Straf gelder gehörte den Armenanstalten und wurde durch einen Konsularbeschuß vom 25. Pluviöse VIII ausschließlich zur Unterhaltung der Findelkinder bestimmt.

Die Verwendung der Straf gelder wurde anderweitig geregelt durch das Dekret vom 17. Mai 1809, welches bestimmte, daß von allen polizei- und zuchtpolizeilichen Straf geldern  $\frac{2}{3}$  zur Unterstützung der Gemeinden verwandt werden und  $\frac{1}{3}$  den Hospizien des Hauptorts des Departements zur Unterhaltung der verlassenen Kinder zufließen sollte.

Das Dekret vom 17. Mai 1809 wurde modifizirt durch das im Jahre 1810 auf der linken Rheinseite publizirte Strafgesetzbuch, welches im Artikel 466 die Geldbußen wegen einer

Uebertretung derjenigen Gemeinde zuwies, in deren Bezirke die Uebertretung begangen war. Dieser Artikel hob also das bezogene Dekret hinsichtlich der Polizei-Strafgelder auf, ließ dasselbe aber rücksichtlich der Zuchtpolizei-Strafgelder bestehen. Derselbe kam indeß nie zur Ausführung, indem der französische Generaldirektor der Domänen unterm 31. März 1812 den Artikel 466 suspendirte und die fernere Anwendung des Dekretes von 1809 verordnete.

Im Großherzogthum Berg war die Verwendung der Strafgelder eine ähnliche. Ein Dekret vom 17. Dezember 1811 bestimmte, daß der Präsekt des Departements die Strafgelder zu  $\frac{1}{3}$  den Hospizien, zu  $\frac{2}{3}$  den bedürftigen Gemeinden zuweisen solle.

Der Gang der Gesetzgebung, wie er vorstehend geschildert, läßt jeden Zusammenhang zwischen der Verwendung der Strafgelder und der Verpflichtung der Gemeinden, die Kantongefängnisse zu unterhalten, vermessen. Dies ergibt sich schon daraus, daß diese Verpflichtung den Gemeinden erst thatsächlich zu einer Zeit auferlegt worden ist — 12. Juni 1811 — als das Recht auf den Bezug der Strafgelder längst feststand. Wie fremd der französischen Gesetzgebung der behauptete Zusammenhang war, geht am klarsten daraus hervor, daß dasselbe Gesetz, welches den Gemeinden die Hälfte der Geldstrafen zuwies, die Unterhaltung der Gefängnisse für eine Last des Staates erklärte. Das Gesetz vom 11. Frimaire VII bestimmte in §. II:

„Die Gerichtskosten, die Kosten der Erbauung, der großen Reparaturen und der ersten Einrichtung der zu einem öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude und der Gefängnisse sind Kosten des Staates.“

Daß die später freite Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse zc. eine Gegenleistung gegen den Bezug der Strafgelder sein soll, ist in der Bestimmung vom 12. Juni 1811 mit keiner Silbe erwähnt. Daß dies auch gar nicht einmal beabsichtigt war, geht daraus hervor, daß während die Strafgelder allen Gemeinden gleichmäßig zukamen, die Kosten der Kantongefängnisse denjenigen Gemeinden zur Last fielen, in welchen dieselben gelegen waren. Erst ein Ministerial-Erlaß vom 13. Juni 1880 änderte diese Bestimmung dahin ab, daß bei Verurtheilungen durch die Polizeigerichte die durch die Detention der Verurtheilten entstandenen Kosten Seitens der Domizilgemeinde zu tragen seien. Endlich spricht für die diesseitige Auffassung auch der Umstand, daß den Gemeinden  $\frac{1}{3}$  auch der Zuchtpolizei-Geldstrafen zukamen, während die Arresthäuser, welche zur Verbüßung der zuchtpolizeigerichtlich erkannten Gefängnißstrafen dienen, durch den Staat unterhalten wurden.

Diesem geschichtlichen Entwicklungsgange entspricht denn auch die Allerhöchste Kabinettsordre von 1822, durch welche die Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder von Neuem geregelt wurde, und in welcher ohne jede Andeutung einer Gegenleistung den Gemeinden die Strafgelder überwiesen werden.

Erst die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1831 brachte in ihrer Motivierung im Gegensatz zu der historischen Entwicklung der Sache, die Strafgelder in Beziehung zu der Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen.

Daß diese Allerhöchste Kabinettsordre überhaupt auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruht, ergibt sich klar daraus, daß das zur Begründung in derselben citirte Gesetz vom 10. Vendemaire IV die behauptete Verpflichtung der Gemeinden mit keinem Worte erwähnt. Desgleichen gibt es kein „Dekret“ vom 12. Juni 1811, welches die Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse zc. verpflichtet, wenigstens ist ein solches in dem Bulletin des lois nicht publizirt. Es ist nur eine „décision du gouvernement“ vom 12. Juni 1811 — also ein Verwaltungsakt — ergangen, welcher den Gemeinden die qu. Verpflichtung auferlegt, und diese

décision ist zweifellos gemeint. Indes ist dieselbe nicht vom gesetzgebenden Körper beschlossen und nicht promulgirt, hatte also keine Gesetzeskraft. Bis zum Erlaß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. November 1831 bestand also für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Kantongefängnisse u. nicht, sie wurde ihnen erst in dieser Allerhöchsten Kabinettsordre und zwar mißverständlicher Weise auferlegt.

Nach dem Angeführten kann der Behauptung, daß der Bezug der Strafgeelder das Aequivalent für die Unterhaltung der Kantongefängnisse gebildet habe, nicht beigetreten werden. Der wahre Grund der Zuwendung der Strafgeelder war vielmehr folgender:

Wie oben erwähnt, fiel stets ein Theil — nach dem Dekret von 1809 ein Drittel — der Strafgeelder an die Hospizien zur Unterhaltung der verlassenen Kinder. Die Unterhaltung verlassener Kinder aber war nach der französischen Gesetzgebung eine Pflicht des Staates und wurde daher in der Zuweisung eines Theiles der Strafgeelder für diesen Zweck, dieser Theil für Staatszwecke verwendet.

Ein Gesetz vom 27. Frimaire V bestimmte nämlich: les enfants abandonnés nouvellement nés, seront reçus gratuitement dans tous les hospices civils de la republique. — Le tresor national fournira à la dépense de ceux qui seront portés dans les hospices qui n'ont pas de fonds affectés à cet objet.

Endlich erklärte das Gesetz vom 11. Frimaire VII §. I für dépenses générales (d. h. für Staatskosten) die Kosten der enfants abandonnés.

Diese unbeschränkte Verpflichtung wurde endlich in dem Gesetz vom 19. Januar 1811 §. 12 dahin reduzirt, daß der Staat eine jährliche Summe von 4 Millionen Francs für verlassene Kinder auswarf und die weiter erforderliche Summe den Hospizien und subsidiarisch den Gemeinden zur Last legte. Hierdurch wurde selbstredend der Bezug der Strafgeelder durch die Hospizien und Gemeinden nicht berührt. Die Allerhöchste Verordnung vom 8. November 1831 geht hiernach von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn sie annimmt, daß die sämtlichen Polizei-Strafgeelder zu Zwecken verwandt würden, deren Kosten die Gemeinden in Folge der Kommunal-obsorge für die Armenpflege an und für sich schon zu bestreiten hatten.

Wenn die französische Gesetzgebung sodann einen Theil der Strafgeelder — nach dem Dekret von 1809 zwei Drittel — den Gemeinden zuwies, so hat sie damit nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt. Denn zunächst war durch die Revolution und die Säkularisationen eine Menge von den in den Rheinlanden zahlreich vorhandenen Stiftungen und zu milden Zwecken bestimmten Anstalten und Vermögensobjekte für Staatsgut erklärt worden. In Folge dieses Umstandes bestehen die sogenannten Staats-Nebenfonds (§. 15 des Dotationsgesetzes) der Rheinprovinz nur aus einer einzigen Stiftung, im übrigen aus angesammelten Kapitalbeständen der hier in Rede stehenden Strafgeelder, während dieselben in den übrigen Provinzen aus solchen Stiftungen bestehen.

Dazu kam, daß den Gemeinden und Kantonen in der Rheinprovinz mancherlei Lasten aufgebürdet wurden, die mit der Gemeindeverwaltung absolut in keinem Zusammenhang standen, Lasten, welche die rheinischen Gemeinden lange Zeit hindurch getragen haben und zum Theil heute noch tragen, während in den anderen preussischen Provinzen diese Lasten nie den Gemeinden zufielen, z. B. das Gehalt des Friedensrichters und des Friedensgerichtschreibers, die Kosten der Elementarschulen (Gesetz vom 11. Frimaire VII art. §. III Nr. 8), die Kosten der Civilstands-Verwaltung (Gesetz vom 11. Frimaire VII §. II Nr. 4 und Gesetz vom 28. Pluviöse VIII §. III Nr. 13), die Kosten der gerichtlichen Polizei (Dekret vom 11. Frimaire VII §. IV

Nr. 10; Gesetz vom 28. Pluviöse VIII §. III art. 12; Dekret vom 23. Fructidor XIII art. 21 art. 8 der französischen Strafprozeßordnung).

Das Recht der Gemeinden auf den Bezug der Strafgeelder ist also ein alt historisch gewordenes, welches nur ein ganz geringes Aequivalent für zahlreiche, anderweit den Gemeinden aufgebürdete Lasten darstellt. Da diese Lasten zum Theile wenigstens heute noch getragen werden, so spricht die Billigkeit gewiß dafür, den Gemeinden diese Einnahmequelle für ihre Armenzwecke zu belassen.

Bei der Frage nach der Entziehung dieser Strafgeelder, welche die übrigen Provinzen des Staates allerdings nicht erhalten, darf nicht übersehen werden, daß auf Kosten der rheinischen Gemeinden und des rheinischen Landarmen-Verbandes eine ganze Menge von Angehörigen der östlichen Provinzen des preußischen Staates verpflegt werden, die theilweise in der hiesigen Provinz Erwerb suchend, theilweise aber rein vagabundirend, der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Sodann bringt es die geographische Lage der Rheinprovinz mit sich, daß ein großer Theil der aus Elsaß, Frankreich, Belgien und Holland ausgewiesenen hülfsbedürftigen Individuen auf Grund des §. 37 des Ausf.-Ges. vom 30. März 1871 dem rheinischen Landarmen-Verbande zur Last fallen.

Würde man aber den Gemeinden die Armenpflege durch Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder erschweren, so würde die unausbleibliche Folge eine bedeutende Mehrbelastung des Landarmen-Verbandes durch Gewährung von größeren Beihülfen an unvermögende Gemeinden sein; beträgt doch jetzt bereits bei manchen ländlichen Gemeinden die Armenlast  $\frac{1}{3}$  des ganzen Budgets.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich hiernach, daß die in den Motiven des Entwurfs angeführten Gründe für die Entziehung der gerichtlichen Strafgeelder nicht stichhaltig, ja geradezu unrichtig sind, daß vielmehr schwer wiegende Gründe für die Belassung der Strafgeelder sprechen.

Wenn den rheinischen Gemeinden die ihnen hinsichtlich der Kantongefängnisse obliegende Verpflichtung abgenommen werden soll, so darf dieses nur unentgeltlich geschehen.

Es rechtfertigt sich dies aus folgenden Gründen:

1. Durch das Gesetz vom 1. August 1855 wurden die Städte der östlichen Provinzen von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse zc. befreit und ihnen gleichzeitig die Nutzungen der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit entzogen. Es überstiegen aber die Kosten die Nutzungen bei Weitem und wurden diese Städte also von einer wirklichen Last befreit. Da nun die ihnen hierfür auferlegte Rente nach wenigen Jahren aufgehoben wurde, so wurde ihnen diese Last unentgeltlich abgenommen. Soll demnach das Gesetz vom 1. August 1855 analog angewandt werden, so muß auch den rheinischen Gemeinden die Last unentgeltlich abgenommen werden.

2. Die rheinischen Gemeinden werden durch den §. 1 des Entwurfes nur von einer sehr geringen Last befreit. Die qu. Verpflichtung derselben besteht nämlich in der Beschaffung und Unterhaltung der Gefängnisse, in welchen Haftstrafen bis zu 5 Tagen verbüßt werden, sowie in der Verpflegung und Beaufsichtigung der wegen *contraventions de simple police* bis zu 5 Tagen Haft verurtheilten Individuen. Das Gesetz vom 23. April 1883 ermächtigt aber die Polizeibehörden, Haftstrafen bis zu 3 Tagen zu verhängen. Die Kosten der Vollstreckung dieser Strafe d. h. also die Beschaffung der hierzu erforderlichen Lokale, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gefangenen fallen der betreffenden Polizeibehörde zur Last. Da jetzt bei Weitem die meisten Uebertretungen durch ortspolizeiliche Strafverfügungen bestraft werden, so bleibt vor wie

nach den rheinischen Gemeinden die qu. Verpflichtung fast genau in demselben Umfange. Der Vortheil, welchen der vorliegende Gesetzentwurf den Gemeinden zuführen würde, bestände also lediglich darin, daß sie für die wenigen Fälle, in welchen von den Gerichten bis zu 5 Tagen Haft erkannt wird, von den Beschaffungs- und Unterhaltungskosten der Gefängnisse und der Gefangenen befreit würden. Dieser Vortheil ist so gering, daß ein Aequivalent dafür nur schwer ermittelt und billiger Weise auch von der Staatsregierung nicht verlangt werden kann. Keinesfalls dürfte es aber gerechtfertigt erscheinen, die gerichtlichen Geldstrafen als Entschädigung für jene Last zu beanspruchen. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die gerichtlichen Geldstrafen bedeutend mehr betragen, als die Kosten der Vollstreckung derjenigen gerichtlichen Strafen, für welche die Gemeinden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. April 1883 noch aufzukommen haben.

Den Polizei-Strafgelderfonds resp. den von denselben ausgeschiedenen Gemeinden sind an Geldstrafen zugeflossen\*)

Vom 1. April 1883 bis 1. April 1884 gerichtliche	215 141 M.	69 Pf.
„ 1. Juli 1883 „ 1. „ 1884 polizeiliche	131 495 „	48 „
„ 1. April 1884 „ 1. Oktob. 1884 gerichtliche	53 989 „	46 „
„ 1. April 1884 „ 1. „ 1884 polizeiliche	102 982 „	05 „

Da gerade die höheren Geldstrafen (über 30 M.) von den Gerichten verhängt werden müssen, so wird man annehmen dürfen, daß auf die Dauer mindestens ein Drittel aller Geldstrafen gerichtliche sein werden. Dagegen werden die gerichtlichen und polizeilichen Haftkosten nicht in demselben Verhältniß zu einander stehen. Diejenigen strafbaren Handlungen nämlich, welche früher von den Gerichten mit einer Haftstrafe bis zu 5 Tagen geahndet wurden, werden nach Erlaß des Gesetzes vom 23. April 1883 in der Regel polizeilichen Strafverfügungen unterliegen, indem der Polizeiverwalter eine strafbare Handlung, welche er mit drei Tagen Haft bestrafen kann, nicht der gerichtlichen Verfolgung übergeben wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach in Anbetracht,

1. daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse den rheinischen Gemeinden nur in Folge mißverständlicher Auffassung einer unter der Fremdherrschaft erlassenen Administrativverfügung auferlegt worden ist;
2. daß der Bezug der gerichtlichen Strafgeelder in keinem Zusammenhange mit der vorgedachten Verpflichtung steht; vielmehr auf ganz anderen Motiven beruht;
3. daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse den wesentlichsten Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem in Folge Gesetzes vom 23. April 1883 den Gemeinden die Verpflichtung zur Beschaffung der Gefängnisse für die Polizei-Strafgefangenen auferlegt worden ist;
4. daß die bezügliche Last auf keinen Fall im Verhältnisse zu der Summe der gerichtlichen Strafgeelder steht, welche den Gemeinden entzogen werden sollen;
5. daß dieser Nachtheil um so schwerer empfunden werden wird, als die Mehrzahl der rheinischen Gemeinden hoch belastet und kaum mehr in der Lage ist, den gesetzlichen Verpflichtungen zu genügen

\*) Der Polizei-Strafgelderfonds für den Regierungsbezirk Trier, sowie die Stadt Düren ist in vorstehender Aufstellung nicht einbegriffen, da deren Einnahmen bis jetzt nicht bekannt geworden sind.

den Antrag zu stellen:

1. „Hoher Landtag wolle sein Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin abgeben, daß derselbe in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz schwer schädige und deshalb die Zustimmung des Landtags nicht finden könne;
2. Hoher Landtag wolle an die Staatsregierung die Bitte richten, die gerichtlich erkannten Strafgeelder den Gemeinden zu belassen, wenn die Verpflichtung zur Unterbringung und Unterhaltung der gerichtlichen Strafgefangenen im Interesse der Rechtseinheit den Gemeinden abgenommen werden soll.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 17.

Auf den Bericht vom 20. September d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der anbei zurückfolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, nebst Begründung dem Rheinischen Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werde.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1884.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Dr. Friedberg. von Gofler.

An das Staatsministerium.

## Gesetz,

betreffend

die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz.

**Wir Wilhelm etc.**

verordnen für den Bezirk des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Gemeinden sind nicht ferner verpflichtet, Kantongefängnisse zu bauen und zu unterhalten und für die Verpflegung und Beaufsichtigung der darin unterzubringenden gerichtlichen Strafgefangenen zu sorgen.

## §. 2.

Das Eigenthum an den ausschließlich als Kantongefängnisse dienenden Gebäuden nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Utensilien geht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 4 auf den Staat über.

Der Staat ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinden die lebenslänglich angestellten Beamten solcher Kantongefängnisse mit ihrem Einkommen und ihren etwaigen Pensionsansprüchen in den Staatsdienst zu übernehmen.

## §. 3.

Soweit die in §. 2 gedachten Kantongefängnisse bisher zugleich zur Aufnahme der Polizeigefangenen der Gemeinden gedient haben, ist der Staat verpflichtet, diese Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten von Seiten der Gemeinden, auch ferner in den Kantongefängnissen aufzunehmen.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, die Entfernung der Polizeigefangenen der Gemeinden aus den Kantongefängnissen binnen einer von ihr angemessen zu bestimmenden Frist zu verlangen. Den Gemeinden ist in diesem Falle für die durch Beschaffung eines anderweiten Polizeigeängnisses erwachsenden Kosten eine von den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Pauschal-Entschädigung zu gewähren. Bei Normirung dieser Entschädigung ist die tägliche Durchschnittszahl der Polizeigefangenen während der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen, jedoch mit der Maßgabe, daß die den Gemeinden zu gewährende Entschädigung den Taxwerth des Kantongefängnisses zur Zeit der Uebernahme des Gebäudes nicht übersteigen darf.

## §. 4.

Den Gemeinden verbleibt das Eigenthum derjenigen Kantongefängnisse:

- a. welche sich in gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gemeindegebäuden befinden;
- b. welche die Staatsregierung bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gemeinden belassen zu wollen erklärt.

Dem Staate steht, bis für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, die Mitbenutzung auch solcher Kantongefängnisse gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu.

## §. 5.

Die wegen Vergehen oder Uebertretungen gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen, soweit sie bisher gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1822 dem Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds zukamen oder den Gemeinden direkt zufließen, zur Staatskasse.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten beziehungsweise endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie der alsdann vorhandene Kapitalbestand des Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds verbleiben nach Maßgabe des §. 15 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zur Verfügung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

## §. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die den Kreisverbänden gehörigen Kantongefängnisse sinngemäße Anwendung.

## §. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

## Begründung.

Im Bezirke des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind die Gemeinden von der französischen Zeit her verpflichtet, die s. g. Kantongefängnisse, in denen die wegen contraventions de simple police erkannten Freiheitsstrafen verbüßt werden, zu unterhalten und die Kosten zu tragen, welche durch die Beschaffung dieser Gefängnisse, sowie durch die Beaufsichtigung und Verpflegung der darin untergebrachten, zu einer Haftstrafe von höchstens fünf Tagen verurtheilten Gefangenen erwachsen.

Es beruht diese Verpflichtung auf dem Kaiserlichen Dekret vom 12. Juni 1811, welches bestimmt,

que tous autres frais occasionés par le séjour et la nourriture des détenus pour de légers delits renfermés par mesure de simple police municipale, ainsi que les loyers, l'entretien des dites maisons et les autres menues dépenses, seraient à la charge des communes ou le maison de dépôt sont situées.

Die letztgedachte Bestimmung wurde durch Erlaß des General-Gouverneurs vom 25. April 1815 dahin abgeändert,

daß alle Gemeinden eines Kantons zu den Kosten der Kantonsgefängnisse soweit diese nicht aus den Departementalfonds abgetragen werden und mit Ausnahme der Ausgaben für die kleinen Reparaturen, welche die Gemeinden, denen die Lokalien gehören, decken müssen, im Verhältniß der vier Hauptsteuern beitragen sollen.

Die Rheinischen Provinzialstände reklamierten im Jahre 1831 gegen die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse; ihre Reklamation wurde aber mittelst der durch die Amtsblätter veröffentlichten, in judicando als gesetzeskräftig anerkannten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. November 1831 (von Kampß Annalen Band 15 S. 784, Trotschel IX S. 197 ff.) zurückgewiesen und durch letztere zu Nr. 9 bestimmt:

die gerichtlichen Arrest- und Detentionshäuser, welche zur Aufnahme der Gefangenen während der Untersuchung und zur Abbüßung korrekzioneller Strafen bestimmt sind, werden ohne Unterschied aus den allgemeinen Staatsfonds hergestellt und unterhalten; die Beschwerde der Stände ist daher irrthümlich geführt. Bei den Kantonsgefängnissen dagegen beruht die Verbindlichkeit der Gemeinen zur Bestreitung der Kosten auf dem Gesetze vom 10. vendém. IV. und dem Dekrete vom 12. Juni 1811, wobei es auch um so mehr sein Bewenden haben muß, da das Gesetz vom 30. Mai 1820 und meine Ordre vom 3. Oktober 1821 die Gemeinen nur von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts- und der außer den Magistraten bestehenden Polizeibehörden befreit, übrigens aber für die sämtlichen Provinzen der Monarchie in den anderweiten Verpflichtungen der Gemeinen zu den Kosten der Gerichts- und Polizeiverwaltung nichts geändert haben, weshalb in Absicht auf die Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, auf die Verpflegung der Gefangenen und auf den Unterhalt der Gefangenwärter, die bestehende Einrichtung auch in der Rheinprovinz beizubehalten ist. Die rheinischen Gemeinen werden sich auch bei diesem Aufwande für die Polizei, folglich für ihre eigene Sicherheit um so mehr beruhigen können, als sämtliche Polizei-Strafgelder zu Zwecken verwendet werden, deren Kosten sie in Folge der Kommunal-Obforgen für die Armenpflege außerdem zu bestreiten haben.

Nach der konstant beobachteten Praxis wird unter „bestehender Einrichtung“ nicht die in jedem einzelnen Kanton bestehende Einrichtung verstanden, sondern die bestehende Rechts-einrichtung und das Verfahren, welches bis zum Erlaß der Allerhöchsten Ordre von 1831 die allgemeine Regel gebildet hatte. Demzufolge werden die Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse mit der Maßgabe herangezogen, daß die Kosten ihnen nur insoweit zur Last fallen, als sie zu deren Tragung durch die französische Gesetzgebung verpflichtet werden, mithin nur insoweit als es sich um *contraventions de simple police*, d. h. um solche Uebertretungen handelt, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Tagen bedroht sind (§. 37 des *code d'instruction criminelle*). Bei langzeitigeren Haftstrafen, die nach Erweiterung der Kompetenz der Polizeigerichte gleichfalls in den Kantongefängnissen verbüßt werden, bei solchen Uebertretungen, die nach dem *code pénal* nicht zu den *contraventions de simple police* gehörten (beispielsweise Holzdiebstahl, Bettelerei und Landstreicherei), bei der bisweilen vorkommenden Verbüßung von Gefängnißstrafen in den Kantongefängnissen und bei der Unterhaltung der Transportgefangenen (*avis du conseil d'état de 1. Decembre 1807, bulletin des lois 1808 page 10 und Artikel II 1 des Dekrets vom 18. Juni 1811*) fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

Den vorstehenden Grundsätzen entsprechend werden die Kosten, welche die Unterhaltung der Kantongefängnisse und die Verpflegung der in denselben detinirten Gefangenen verursacht, zwischen der Staatskasse und den Kantongemeinden nach dem Verhältniß der Detentionstage repartirt, welche bei den auf Kosten des Staates und bei den auf Kosten der Gemeinden unterzubringenden Gefangenen vorkommen, auch hat die Staatskasse in einer nicht geringen Zahl von Fällen zu den Baukosten der Kantongefängnisse beigetragen, wenn die Gemeinden einen solchen Beitrag beanspruchten.

Diese Einrichtung, welche von dem in allen übrigen Theilen der Monarchie eingeführten Verfahren bei Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen abweicht, hat von jeher zu vielfachen Differenzen mit den verpflichteten Gemeinden geführt und den Strafvollzug in sehr nachtheiliger Weise beeinflusst, indem die Gemeinden bei der meisthin nur geringen Zahl von Gefangenen, welche kurzzeitige Haftstrafen zu verbüßen haben, nicht angehalten werden können, vollständig eingerichtete, allen Anforderungen entsprechende Gefängnisse zu beschaffen. Hierzu ist neuerdings, seit Erlaß der neuen Strafprozeßordnung, der sehr wesentliche Umstand gekommen, daß, während früher im Bezirk des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gerichtliche Untersuchungsgefängnisse nöthig waren, gegenwärtig bei jedem Amtsgericht zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen geeignete Detentionslokale vorhanden sein müssen, welche den Anforderungen des §. 116 der Strafprozeßordnung entsprechen. In den Kantongefängnissen sind solche Lokale meisthin nicht vorhanden, die Gemeinden aber sind zu ihrer Beschaffung nicht verpflichtet, während der Bau eigener Untersuchungsgefängnisse neben den Strafgefängnissen in Anbetracht der geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen bei den einzelnen Amtsgerichten nicht wohl in Aussicht genommen werden kann.

Hat mit Einführung der neuen Strafprozeßordnung der Grundsatz allgemeine Geltung erlangt, daß der Strafvollzug Sache des Staates ist und daß diesem also auch die Verpflichtung obliegt, für die Unterbringung aller gerichtlich verurtheilten Strafgefangenen ohne Rücksicht auf die Strafdauer, sowie für die Beschaffung der hierzu erforderlichen Gefängnißräume und für den Unterhalt der darin detinirten Gefangenen, ohne Mitheranziehung der Gemeinden zu sorgen, so wird in Hinblick auf die vorstehend geschilderte Sachlage die Nothwendigkeit nicht verkannt werden

können, diesen Grundsatz nunmehr auch für den Bezirk des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln zur Durchführung zu bringen und die dort bestehenden anomalen Verhältnisse zu beseitigen. Das Bedürfniß hierfür hat auch Seitens des Hauses der Abgeordneten Anerkennung gefunden, indem dasselbe bei der Berathung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1883 — Justizverwaltung. Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 8 Tit. 41 — den Beschluß gefaßt hat, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

die Frage wegen der Bau- und Unterhaltungspflicht an den Gefängnissen in den französisch-rechtlichen Theilen der Rheinprovinz möglichst bald zu regeln.

Für das zu diesem Behuf einzuschlagende Verfahren, soweit es sich um die vorhandenen Kantongefängnisse handelt, bietet unsere Gesetzgebung einen Vorgang, welcher im vorliegenden Falle als Anhalt dienen kann.

In den alten Provinzen waren die städtischen Gemeinden bis zum Jahre 1855 zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, welche zur Vollstreckung von gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen dienten, verpflichtet. Als diese Verpflichtung durch das Gesetz vom 1. August 1855 (G.-S. S. 579), betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten, zur Unterhaltung und zur Verwaltung der Gefängnisse sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien, gegen Erlegung einer festen Rente Seitens der Stadtgemeinden, aufgehoben wurde, ging das Eigenthum jener Gefängnisse zufolge §. 5 des Gesetzes unentgeltlich auf den Staat über, mit der Verpflichtung für die Regierung, die lebenslänglich angestellten Gefängnißbeamten in den Staatsdienst zu übernehmen und den städtischen Polizeigefangenen, welche bisher in den Gefängnissen detinirt waren, gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten Seitens der Stadt, auch fernerhin Aufnahme zu gewähren.

Die Verpflichtung der Rheinischen Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse, hat durchaus denselben Charakter, wie die frühere Verpflichtung der Stadtgemeinden in den alten Provinzen und es erscheint unsomehr gerechtfertigt, dieselben Grundsätze, welche seiner Zeit hinsichtlich der letzteren angewendet worden sind, auch den Rheinischen Gemeinden gegenüber zur Geltung zu bringen, als der Staat Zuschüsse zum Bau und der Einrichtung der Kantongefängnisse gewährt hat, deren Höhe im Ganzen mit einem Betrage von etwa 236 900 M. hat ermittelt werden können. Den Kostenbetrag, welcher der Staatskasse aus der Beschaffung hinreichender Gefängnißlokale für die in Betracht kommenden Gerichtsbezirke voraussichtlich erwachsen wird, festzustellen, ist zur Zeit noch nicht möglich, da derselbe davon abhängt, welche von den vorhandenen Kantongefängnissen sich zur Uebernahme in die Staatsverwaltung eignen, bezw. welche baulichen Aenderungen nöthig sind um sie in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, und da auch Verhandlungen über den Neubau von Amtsgerichten bezw. über die etwaige Verbindung derselben mit dem Bau von Gefängnissen vielfach noch schweben. Nach den stattgehabten Ermittlungen ist anzunehmen, daß äußersten Falles an 80 Amtsgerichtsarten ein Neubau nöthig werden und daß für die neu zu errichtenden Gefängnisse eine Belegungsfähigkeit von durchschnittlich 15—20 Köpfen genügen wird. Die Herstellung derartiger Gefängnisse hat bei mehreren während der letzten Jahre in der Rheinprovinz ausgeführten Bauten im Durchschnitt eine Kostensumme von rot. 45 000 M. einschließlich der Grunderwerbskosten erfordert und würde hiernach der Kostenbetrag (einschließlich eines Pauschquantums von etwa 400 000 M. für Umbauten) auf etwa 4 Millionen Mark zu stehen kommen, die Verausgabung dieser Summe aber auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt werden können, da der Bedarf in einer nicht geringen Zahl von Fällen durch Anmietung oder durch provisorische Gestellung von Gefängnißlokalien Seitens der Gemeinden für die nächste Zeit gedeckt ist.

Der Betrag der Detentionskosten, welcher dem Fiskus nach Entbürdung der Gemeinden zur Last fallen wird, entzieht sich der Berechnung, da nicht von vornherein abzusehen ist, welche Einwirkung das zu erlassende Gesetz auf die in Rede stehenden Bestrafungen ausüben wird. Voraussichtlich wird der überwiegend größere Theil der letzteren fernerhin im Wege des polizeilichen Strafverfahrens erfolgen und dementsprechend auch der Betrag der dem Fiskus zur Last fallenden Detentionskosten sehr viel geringer sein, als der Betrag der Ausgaben, welche bisher den Gemeinden durch die Detinirung der s. g. Municipalgefangenen erwachsen sind.

Wie die oben angeführte Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1831 ergibt, steht die Verpflichtung der Kantongemeinden zur Unterhaltung der Gefängnisse, welche zur Vollstreckung der kurzzeitigen Haftstrafen dienen, im Zusammenhang mit dem ihnen eingeräumten Genuß der Polizeistrafgelder und da auch in dieser Beziehung eine Aenderung des bisherigen Zustandes erforderlich ist, so erscheint es gerathen, beide Angelegenheiten gleichzeitig zu erledigen.

Zu diesem Behuf ist die Bestimmung des §. 5 in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, zu deren Erläuterung die hier folgenden Bemerkungen beigelegt werden.

Durch Kaiserliches Dekret vom 17. Mai 1809 wurden vom Reinertrage der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder zwei Drittel den hilfsbedürftigen Gemeinden nach dem Ermessen der Präfekten, ein Drittel aber den Hospizien zur Verpflegung verlassener Kinder zugewiesen. Der §. 466 des code pénal, dessen Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1811 eintrat, sprach alle Polizeistrafgelder der Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen war, so daß nur die (wegen délits erkannten) Zuchtpolizei-Strafgelder dem in dem Dekrete vom 17. Mai 1809 bestimmten Zwecke erhalten blieben.

Der Französische General-Direktor der Domainen hemmte jedoch mit Genehmigung des Ministers des Innern die Ausführung der nicht zweckmäßigen Anordnung des code pénal indem er fortwährend nach dem Kaiserlichen Dekret von 1809 verfahren ließ, was zur Folge hatte, daß die einzelnen Gemeinden während der französischen Verwaltung niemals in den, ihnen durch den code pénal eingeräumten Genuß der Polizeistrafgelder getreten sind.

Nach der Preussischen Besitznahme der Rheinprovinz wurde in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedenartig verfahren, demnächst aber durch die Minister des Innern und der Finanzen angeordnet, daß die Vorschrift des code pénal strikte auszuführen sei. Hiergegen remonstrirten mehrere Regierungen, indem sie darauf hinwiesen, daß der Zweck der Verwendung vereitelt werde, wenn die Strafgelder in kleinen Beträgen verwendet würden, während viel geleistet werden könne, wenn man die Strafgelder zu einem gemeinschaftlichen Fonds vereinige. Dem entsprechend wurde auf den Antrag des Ministers des Innern durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Dezember 1822 bestimmt, daß für jeden Regierungsbezirk, der zum Bezirk des vormaligen Appellations-Gerichtshofes in Köln gehöre, aus den sämmtlichen darin aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgeldern ein besonders verwalteter Fonds zu bilden sei, mit der Bestimmung, aus den Einnahmen die Kosten der Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zu bestreiten, die sich hierbei ergebenden Ueberschüsse aber zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden bei Erfüllung anderer Verpflichtungen zu verwenden. Größere Gemeinden, welche eigene Anstalten zur Unterhaltung verlassener Kinder besaßen, erhielten die von ihren Einsassen aufkommenden Strafgelder zur eigenen Verwendung.

Schließlich ist der ganze Strafgelderfonds des französischrechtlichen Theiles der Rheinprovinz durch §. 15 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 „mit allen bisher der Staats-Verwaltung zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen“ dem Provinzialverbande der Rheinprovinz

überwiesen worden. Sein Kapitalbestand betrug damals 74 771 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., der Jahresbetrag seines Einkommens 64 089 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Das Recht des Bezuges der gerichtlich erkannten Geldstrafen gilt überall als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit. Wenn in der Rheinprovinz bisher eine Ausnahme hiervon stattgefunden hat und den Gemeinden der Genuß der Strafgeelder belassen worden ist, so hatte dies seinen Grund im Wesentlichen darin, daß die dortigen Gemeinden verpflichtet waren, einen Theil der Strafvollstreckungskosten zu tragen, indem ihnen die Unterhaltung der oben erwähnten Municipalgefangenen oblag. Fällt diese Verpflichtung der Gemeinden fort und übernimmt der Staat die Strafvollstreckung in ihrem vollen Umfange, so fällt selbstverständlich auch der Anspruch der Gemeinden auf die Theilnahme an den Nutzungen der Strafvollstreckung fort und es wird demzufolge hinsichtlich der ihnen bisher belassenen Geldstrafen ebenso zu verfahren sein, wie dies i. B. in den alten Provinzen geschehen ist, als dort die Städte durch das oben angeführte Gesetz vom 1. August 1855 von der Verpflichtung zur Unterhaltung und Verwaltung der Gerichtsgefangenen gegen Uebernahme einer (demnächst durch §. 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgehobenen) Rente entbürdet, ihnen gleichzeitig aber auch die Nutzungen entzogen wurden, welche sie bis dahin aus der Gerichtsbarkeit bezogen hatten.

Diesen Erwägungen entspricht der Absatz im §. 5 des beiliegenden Gesetzentwurfes.

Seitens der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz ist zwar gegen die Entziehung des Genußes der gerichtlich erkannten Geldstrafen, soweit sie bisher den Gemeinden bezw. seit Erlaß des Dotationsgesetzes der Provinz zufließen, Einspruch erhoben worden. Derselbe stützt denselben im Wesentlichen darauf, daß die Polizeistrafgeelder keineswegs ein Aequivalent für die den Gemeinden obliegende, künftig fortfallende Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der sog. Municipalgefangenen bilden, sondern den Gemeinden ohne Rücksicht auf jene Verpflichtung überwiesen worden seien, wie sich schon daraus ergebe, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Dezember 1822 den Gemeinden auch die Zuchtpolizei-Strafgeelder überwiesen habe, während die Arresthäuser, welche zur Verbüßung der zuchtpolizeigerichtlich erkannten Strafen dienen, durch den Staat unterhalten würden.

Diesen Ausführungen kann jedoch eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Fehlt es auch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, welche die den Gemeinden überwiesenen Strafgeelder als Aequivalent für die Unterhaltung der Kantongefängnisse und für die Verpflegung der sog. Municipalgefangenen bezeichnet, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß sie thatsächlich seiner Zeit als ein Aequivalent für diese Verpflichtungen den Gemeinden überlassen worden sind. Es findet diese Auffassung in dem den Rheinischen Provinzialständen, als sie bei Seiner Majestät dem Könige gegen die fernere Unterhaltung der Kantongefängnisse Vorstellung erhoben, in der oben allegirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. November 1831 (von Kamptz Annalen, Band 15, S. 84) ertheilten Bescheide ihren Ausdruck, wo es heißt:

„Die Rheinischen Gemeinden werden sich auch bei diesem Aufwande für die Polizei, folglich für ihre eigene Sicherheit, um so eher beruhigen können, als sämtliche Polizeistrafgeelder zu Zwecken verwendet werden, deren Kosten sie in Folge der Kommunalabsofrage für die Armenpflege außerdem zu bestreiten hätten.“

Hiernach liegt ein hinreichender Grund, den Gemeinden, wenn sie von der Unterhaltung der Kantongefängnisse befreit werden, den Genuß der Strafgeelder zu belassen und auf diese Weise einen Theil der ihnen auf Grund der Armengesetzgebung obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die verlassenen Kinder auf die Staatskasse zu übertragen, um so weniger vor, als die Unter-

haltung verlassener Kinder offenbar zu denjenigen Zwecken gehört, deren Erfüllung die den Provinzialverbänden überwiesenen Dotationen (vergl. Gesetz vom 8. Juli 1875, §. 4, Nr. 5) mit dienen sollen.

Um eine vergleichende Uebersicht zu gewinnen, sind die in den Strafgefangenenfonds geflossenen und den Gemeinden zu gute kommenden Beträge einerseits und die den Gemeinden aus der Unterhaltung der Kantongefängnisse erwachsenen Ausgaben andererseits für den zehnjährigen Zeitraum von 1872—1881 festgestellt worden. Danach sind den Gemeinden aus dem Polizei-Strafgefangenenfonds während des gedachten Zeitraumes in den einzelnen Regierungsbezirken zugeflossen:

im Regierungsbezirk Aachen . . .	332 103 M. 56 Pf.
"    "    Köln . . . . .	594 507 " 95 "
"    "    Coblenz . . . . .	412 912 " 11 "
"    "    Düsseldorf . . . . .	883 297 " 09 "
"    "    Trier . . . . .	670 265 " 50 "
Summe . . . . .	2 893 086 M. 21 Pf.

Die Gemeinden haben während des gedachten Zeitraumes in den einzelnen Regierungsbezirken verausgabt:

	an Kosten:					
	der Verpflegung und Beaufsichtigung der Gefangenen:		der baulichen Unterhaltung der Kantongefängnisse und Miethe		in Summe	
	M	℥	℥	℥	M	℥
im Regierungsbezirk Aachen . . . . .	125 406	46	68 665	96	194 072	42
"    "    Köln . . . . .	268 233	25	103 255	93	371 489	18
"    "    Coblenz . . . . .	95 547	54	56 334	99	151 882	53
"    "    Düsseldorf . . . . .	322 987	48	83 251	85	406 239	33
"    "    Trier . . . . .	108 108	82	41 800	81	149 909	63
Summe . . . . .	920 283	55	353 309	54	1 273 593	09

Hiervon kommen in Abzug die durch zahlungsfähige Gefangene erstatteten Detentionskosten:

im Regierungsbezirk Aachen . . . . .	mit	1 000 M. — Pf.
"    "    Köln . . . . .	"	1 391 " 14 "
"    "    Coblenz . . . . .	"	833 " 06 "
"    "    Düsseldorf . . . . .	"	1 540 " 66 "
"    "    Trier . . . . .	"	20 169 " 53 "
Summe . . . . .		24 934 M. 39 Pf.

Nach Abzug dieser Summe stellt sich der Betrag der den Gemeinden aus der Unterhaltung der Kantongefängnisse erwachsenen Kosten auf 1 248 658 M. 70 Pf., es ergibt sich also, da ihnen aus dem Polizei-Strafgefangenenfonds im Ganzen 2 893 086 M. 21 Pf. zugeflossen sind, für den zehnjährigen Zeitraum 1872—1881 zu Gunsten der Gemeinden eine Mehr-Einnahme von 1 644 427 M. 51 Pf. mithin von etwa 160 000 M. im Jahresdurchschnitt.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Ziffer und der auf Grund der Mehreinnahme Seitens der Gemeinden etwa zu erhebenden Ansprüche ist zu bemerken, daß die Gemeinden seit längerer Zeit, mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Regelung der Materie, zur vollen Erfüllung der ihnen obliegenden Baulast nicht mehr herangezogen worden sind und daß in Folge dessen der Zustand der meisten Kantongefängnisse ein sehr mangelhafter ist. Die vielfach konstatierte Unzulänglichkeit und Ungeeignetheit derselben stellt es außer Zweifel, daß es sich dabei nicht erst um Verschümnisse aus den letzten Jahren handelt, daß die Gemeinden vielmehr schon seit geraumer Zeit mit ihren bezüglichen Verpflichtungen im Rückstande verblieben sind und daß der zu ihren Gunsten sich ergebende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nicht eingetreten sein würde, wenn sie ihren Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung der Gefängnisse in dem Maße nachgekommen wären, wie es zur Herstellung ordnungsmäßiger Zustände hätte der Fall sein müssen.

Bei Beurtheilung des Einflusses, den das vorliegende Gesetz auf die finanzielle Lage der beteiligten Gemeinden haben wird, kommt auch noch folgendes Moment wesentlich in Betracht.

Während in dem ehemaligen Appellations-Gerichtsbezirke von Köln das für die übrigen Landestheile durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) geordnete polizeiliche Strafverfahren nicht zur Anwendung kam, vielmehr daselbst auch Polizeikontraventionen gerichtlich abgeurtheilt wurden, ist mit dem für den ganzen Bereich der Monarchie erlassenen Gesetze vom 23. April v. J. (G.-S. S. 65) auch in der Rheinprovinz das polizeiliche Strafverfahren eingeführt worden.

Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes können für Uebertretungen durch polizeiliche Verfügung der Gemeindebehörden Strafen bis zur Höhe von 30 M. oder 3 Tagen Haft festgesetzt werden. Nach der Bestimmung in §. 7 des Gesetzes fallen die in Gemäßheit des letzteren endgültig festgesetzten Geldstrafen, sofern sie nicht vermöge bestehender besonderer Vorschriften einem anderen Berechtigten zustehen, demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, wogegen derselbe verpflichtet ist, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstandenen, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April v. J. werden selbstverständlich durch die Bestimmungen des in Aussicht genommenen Gesetzes über die Kantongefängnisse nicht berührt, wie denn auch §. 5 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich nur die wegen Vergehen und Uebertretungen gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen für die Staatskasse in Anspruch nimmt. Es verbleiben also diejenigen Geldstrafen, welche seither in den betreffenden Rheinischen Gebietstheilen richterlich verhängt wurden, nunmehr aber nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April v. J. durch polizeiliche Strafverfügung endgültig festgesetzt werden, nach wie vor den Gemeinden, bezw. dem Provinzialverbande. Bei der verhältnismäßigen Höhe des nach dem gedachten Gesetze zulässigen Strafmaximums und da erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller Uebertretungen solche sind, welche jetzt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, erscheint demnach die Annahme gerechtfertigt, daß der überwiegend größere Theil der bisherigen Intraden des Strafgelehrfonds dem letzteren, bezw. den Gemeinden auch fernerweit zufließen wird.

Daneben ist auch noch der Umstand von wesentlichem Belang, daß durch das Gesetz vom 23. April 1883 die Verpflichtung der betreffenden Rheinischen Gemeinden zur Tragung der Kosten der Strafvollstreckung wesentlich ermäßigt wird. Denn während dieselben bei den jetzt unter dies Gesetz fallenden Uebertretungen bisher die Kosten der Vollstreckung aller Haftstrafen bis zu fünf Tagen zu tragen haben, verbleibt ihnen diese Verpflichtung nach §. 1 alinea 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 künftig nur noch rücksichtlich der Haftstrafen bis zu drei Tagen.

Zur Erläuterung der Spezialbestimmungen des beiliegenden Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt:

Die §§. 2 und 3 des Entwurfes entsprechen durchweg den Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes vom 1. August 1855 sowie den darin enthaltenen Vorbehalten wegen der Gefängnißbeamten und der Gemeinde-Polizeigefangenen.

Zu §. 2 Absatz 1. Die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse haben sich bei den einzelnen Kantongefängnissen sehr verschiedenartig gestaltet. Dieselben stehen zum Theil im Eigenthum des Staates, zum Theil sind sie gemeinschaftliches Eigenthum des Staates und der Kantongemeinden; andere gehören den Kantongemeinden allein oder einzelnen Gemeinden bezw. Bürgermeistereien oder Kreisen; in einzelnen Fällen befinden sie sich in angemieteten Lokalien.

Zu §. 2 Absatz 2. Die Beamten der Kantongefängnisse sind fast ohne Ausnahme auf Kündigung angestellt.

Zu §. 3. Die Kantongefängnisse dienen fast ohne Ausnahme gleichzeitig zur Aufnahme der Polizeigefangenen, für deren Unterbringung die betreffenden Gemeinden zu sorgen haben. Der §. 3 ist bestimmt, in Fällen dieser Art eine Einrichtung zu treffen, durch welche sowohl das Interesse des Staates wie das der Gemeinden gewahrt wird.

Zu §. 3 Absatz 2. Die eventuelle Verpflichtung des Staates zur Tragung der Kosten der Beschaffung besonderer Polizeigefängnisse ist durch den Tarwerth des Kantongefängnisses zur Zeit der Uebernahme des Gefängnisses begrenzt worden, um den Fiskus gegen unberechtigte Anforderungen zu sichern.

Zu §. 4 lit. a. Die Bestimmung des §. 4 lit. a. findet selbstverständlich keine Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nebenbei auch noch zur Unterbringung von Feuerlöschgeräthschaften und zu ähnlichen nebensächlichen Zwecken benutzt wird.

Zu §. 4 lit. b. Die Anordnung in §. 4 lit. b des Entwurfes, welche den Uebergang des Eigenthums der Kantongefängnisse an den Staat in einzelnen Fällen ausschließt, findet ihre Erklärung darin, daß ein Theil der Kantongefängnisse durch die neue Gerichtsorganisation für den Strafvollzug entbehrlich geworden ist und daß viele derselben sich in einem äußerst mangelhaften baulichen Zustande befinden oder so beschränkt in ihren Räumlichkeiten sind, daß sie entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten den zu stellenden Anforderungen entsprechend hergestellt werden könnten. Die Uebernahme dieser Gefängnisse würde für den Staat nur eine Last sein, während die Gemeinden dieselben zur Unterbringung ihrer Polizeigefangenen oder zu anderen öffentlichen Zwecken nach wie vor verwenden können.

Die in lit. b erwähnte Erklärung der Staatsregierung wird selbstverständlich nur im Einverständniß der betheiligten drei Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz erfolgen können.

Zu §. 4 Absatz 2. Die Auseinandersetzung mit den Gemeinden und die Beschaffung anderweiter Lokalien zur Vollstreckung der kurzen Haftstrafen wird, wo solche sich als nöthig erweist, voraussichtlich geraumere Zeit in Anspruch nehmen, während welcher dem Staate die Fortbenutzung der betreffenden Gefängnisse, gegen vollständige Entschädigung der Gemeinden gesichert werden muß, um den sonst unvermeidlichen Störungen in der Strafvollstreckung vorzubeugen.

Zu §. 5. Die Verpflichtung der Rheinischen Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse hat durchaus denselben Charakter wie die frühere Verpflichtung der Stadtgemeinden in den alten Provinzen und es sind dem entsprechend in §. 5 dieselben Grundsätze zur Anwendung

gebracht, wie in §. 7 des Gesetzes vom 1. August 1855 (G.-S. S. 579), durch welches die Stadtgemeinden von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse entbürdet, gleichzeitig aber auch ihnen die Nutzungen aus der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen wurden.

Zu §. 5 Absatz 2. Der Kapitalbestand des Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds hat am Schlusse des Rechnungsjahres 1883/84 betragen:

in dem Regierungsbezirk Aachen . . . . .	87 500 M.
„ „ „ Coblenz (rheinisch rechtlicher Theil des Bezirkes) . . . . .	120 000 „
„ „ „ Köln . . . . .	129 700 „
„ „ „ Düsseldorf (rheinisch rechtlicher Theil des Bezirkes) . . . . .	44 800 „
„ „ „ Trier . . . . .	134 500 „
Summa . . . . .	516 500 M.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1884.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Ankauf eines Basalt-Bruches im Siebengebirge.

Der starke und vielfach sehr schwere Verkehr auf den einzelnen Provinzialstraßen am Unterrhein hat seit längerer Zeit die Nothwendigkeit erkennen lassen, für die Unterhaltung dieser Straßen ein besonders festes und wetterbeständiges Material an Stelle des früher fast ausschließlich verwandten Rhein- oder Grubentiefes zu beschaffen.

Das in nächster Nähe vorkommende festeste und zugleich an und für sich zu solchen Zwecken geeignetste Gestein ist der dichte Basalt, wie derselbe vielfach an der rechten Rheinseite von Koblenz bis nach Bonn hin die Grauwacken-Formation des Rheines durchbrochen hat und in gar vielen Brücken daselbst zum Aufschluß gelangt ist. Der Basalt darf nicht verwechselt werden mit der sehr ähnlichen Basaltlava, welche bedeutend weniger Widerstandsfähigkeit gegen Druck, zumal aber gegen Reibung besitzt. Die Lava kommt auf der rechten Rheinseite überhaupt nicht vor, überwiegt jedoch erheblich auf der linken Rheinseite das Vorkommen des dichten Basaltes. Der letztere findet sich dicht am Rhein auf der linken Seite desselben vor bei Rolandseck, wird dortselbst aber nicht abgebaut.

Trotz des hohen Härtegrades, den der dichte Basalt erreicht, ist derselbe insofern ein gefährliches Material, als in manchen Brüchen äußerlich nicht erkennbare Lagen desselben vorkommen, deren Steine an der Luft sich mannigfach spalten und in kleine Stücke zerfallen oder in ganz kurzer Zeit durch die Sonnenstrahlen zu Pulver zersezt werden.

Daß Material der letzteren Art zur Straßenunterhaltung durchaus nicht verwendbar sein kann, ist selbstverständlich.

Das Vorkommen solcher Lagen oder Bänke ist leider den meisten dicht am Rheine gelegenen Basaltbrüchen eigen und sind es zumal die Brüche zwischen Beuel und Königswinter, vor allem aber die Erpeler Ley, welche durch ihre „Sonnenbrenner“ (dies ist die ortsübliche Bezeichnung für die vorhin beschriebenen, rasch verwitternden Basalte) berüchtigt sind.

Da, wie bereits bemerkt, es kein äußeres, leicht erkennbares Zeichen für die schlechten Basalte giebt, und ein Aussondern derselben aus dem, im zerkleinerten Zustande angelieferten Material ganz unmöglich ist, die Unternehmer auch gar nicht in der Lage sind, selbst bei strengstem Verbot, die Steinschläger von der Verwendung schlechten Basalts abzuhalten, so wird nichts übrig bleiben, als diejenigen Brüche, in welchen solche leicht verwitterbaren Gesteine vorkommen, ein für allemal von jeder Konkurrenz zur Anlieferung von Straßenmaterial auszuschließen, wie dies auch früher in Bezug auf einige wenige Brüche Seitens der königlichen Regierung in Köln bereits geschehen ist. Dadurch wird nun aber ein ziemlich großer Theil der zunächst am Rhein gelegenen Brüche außer Konkurrenz treten.

Dazu kommt nun noch, daß, wie die Seitens der Central-Verwaltung angestellten Versuche ergeben und weitere Erkundigungen bestätigt haben, manche Basalte den Einflüssen des Wassers nicht zu widerstehen vermögen und in ähnlicher Weise sich spalten, wie die sogenannten Sonnenbrenner durch den Einfluß der Sonnenstrahlen. Hierdurch wird abermals die Zahl der Bezugsquellen von Basalt zum Straßenbau nicht unwesentlich beschränkt, so daß derjenigen Brüche in nächster Nähe des Rheines, welche einen wirklich guten und dauerhaften Basalt enthalten, nur sehr wenige sind. Weiter landeinwärts und zumal an der oberen Wieb, sind Brüche ganz vorzüglichen Basalts in größerer Menge vorhanden. Dieselben liegen aber für einen Massentransport zu weit von der Wasserstraße oder der Bahn und eignen sich deshalb weniger für den Bezug der am Niederrhein zur Verwendung kommenden, ganz erheblichen Quantitäten, welche in der Ebene allein auf jährlich 40—50 000 kbm anzunehmen sind.

Diese Verhältnisse sind den Basalt-Bruchbesitzern nicht entgangen und streben dieselben daher mit Nachdruck dahin, eine Koalition zu Stande zu bringen, um die Preise des guten Materials möglichst in die Höhe zu schrauben.

Um dieser Koalition zu entgehen, ist deshalb die holländische Regierung, welche zu ihren Wasserbauten den schweren Basalt massenweise bedarf, darauf Bedacht gewesen, selbst Basaltbrüche zu erwerben und fährt sicherem Vernehmen nach mit dieser Erwerbung auch in der aller letzten Zeit noch weiter fort.

Will daher die Provinz sich dauernd die Möglichkeit sichern, zu einem angemessenen Preise ihren Bedarf an gutem Material beschaffen zu können, so wird sie gezwungen sein, in derselben Weise wie Holland zu verfahren und selbst Basaltbrüche anzukaufen.

Es kann sich dabei zunächst nur um einen solchen Bruch handeln, der in unmittelbarer Nähe des Rheines und der Bahn gelegen, einen billigen Transport des Materials auf weitere Entfernungen ermöglicht.

Der Ankauf eines solchen würde gleichzeitig den Vortheil gewähren, daß die jetzt in Königsdorf bei Köln getroffenen Einrichtungen zum Zerklleinern des Basalts durch Sträßlinge der Anstalt Brauweiler, in die Nähe oder selbst in den neu erworbenen Bruch verlegt werden könnten, so daß alsdann der im Bruche zerklleinerte Basalt direkt nach den Verwendungsstellen verladen werden kann, wodurch die bei der jetzigen Einrichtung einer Umladung in Königsdorf an die Eisenbahn-Verwaltung in Folge des Differenzial-Tarifes zu zahlende Mehrfracht, welche für eine einzige Bauinspektion, nämlich Düren, über 8000 M. jährlich beträgt, erspart oder aber die Eisenbahn veranlaßt würde, die Anwendung der Differenzial-Tarife auf die in Königsdorf zur Umladung kommenden Straßenbau-Materialien fallen zu lassen.

Von den vorstehenden Erwägungen ausgehend hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Landes-Direktor beauftragt, unter der Hand sich nach einem geeigneten Bruche umzusehen und event. Verhandlungen zu dessen Erwerb anzuknüpfen.

Dieselben haben dahin geführt, daß der Basaltbruch von H. Spindler aus Königswinter auf dem Petersberge, aus welchem die Straßen-Verwaltung seit langen Jahren bereits Material bezogen hat und aus welchem auch die in Königsdorf verarbeiteten Basalte entnommen werden, mit allem Zubehör, bestehend in einer p. p. 1 km langen Schienenbahn, sämtlichen Transportgeräthen, einem großen Schuppen und einer Schmiede, im Ganzen ein Areal von p. p. 30 Morgen zum Preise von 75 000 M. der Verwaltung an die Hand gegeben worden ist.

Dieser Bruch besitzt alle diejenigen Eigenschaften, welche dessen Erwerb für die Provinz im höchsten Grade wünschenswerth machen, weil er derjenige von allen Brüchen eines tadellosen Basaltes ist, welcher ganz in unmittelbarer Nähe der Bahn und des Rheines liegt und dazu Gelegenheit bietet, das Areal um ein ganz Bedeutendes noch zu vergrößern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann den Ankauf dieses Bruches zu dem geforderten Preise nur auf das dringlichste befürworten. Der Kaufpreis würde aus bereiten Beständen der Straßenverwaltung zu entnehmen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle dem Ankaufe des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge nebst allem Zubehör für die Summe von 75 000 M. und der vorgeschlagenen Deckung des Kaufpreises seine Zustimmung ertheilen, sowie den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankauf fernerer geeigneter Brüche zu schreiten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

Der Inhalt dieses Buches ist demnach ein Überblick über die Geschichte der Provinzial-Verwaltung in Preußen. Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Provinzial-Verwaltung im Mittelalter, II. Die Provinzial-Verwaltung in der Neuzeit, III. Die Provinzial-Verwaltung in der Gegenwart. In der ersten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von den Anfängen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1815 dargestellt. In der zweiten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 dargestellt. In der dritten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1871 dargestellt.

Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Provinzial-Verwaltung im Mittelalter, II. Die Provinzial-Verwaltung in der Neuzeit, III. Die Provinzial-Verwaltung in der Gegenwart.

In der ersten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von den Anfängen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1815 dargestellt. In der zweiten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 dargestellt. In der dritten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1871 dargestellt.

Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Provinzial-Verwaltung im Mittelalter, II. Die Provinzial-Verwaltung in der Neuzeit, III. Die Provinzial-Verwaltung in der Gegenwart.

In der ersten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von den Anfängen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1815 dargestellt. In der zweiten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 dargestellt. In der dritten Abteilung wird die Entwicklung der Provinzial-Verwaltung von der Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1848 bis zur Einführung der Provinzial-Verordnungen im Jahre 1871 dargestellt.

Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Provinzial-Verwaltung im Mittelalter, II. Die Provinzial-Verwaltung in der Neuzeit, III. Die Provinzial-Verwaltung in der Gegenwart.

Der Provinzial-Verwaltungsrat

Bildung des Provinzial-Verwaltungsrates

Verfahren bei der Bildung

Die Darstellung ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die Provinzial-Verwaltung im Mittelalter, II. Die Provinzial-Verwaltung in der Neuzeit, III. Die Provinzial-Verwaltung in der Gegenwart.

Erster Vortrag

in der Stenographischen Gesellschaft zu Düsseldorf am 1. März 1884

**C. Stenographischer Bericht.**

---

# Die Sitzung

## C. Stenographischer Bericht

# Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonntag den 14. Dezember 1884.

Nach Beendigung des in der Hauptkirche beider Konfessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12<sup>3/4</sup> Uhr die Mitglieder des Landtages im Sitzungssaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat der königliche Landtags-Kommissar, Seine Excellenz der Oberpräsident der Rheinprovinz Herr Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 30. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Geehrte Herren!

„Obgleich der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz noch im vorigen Jahre zu einer ordentlichen Sitzung versammelt gewesen ist, hat die königliche Staatsregierung doch den Entschluß gefaßt, bei Seiner Majestät dem König schon in diesem Jahre wieder eine Zusammenberufung der Rheinischen Stände in Antrag zu bringen, weil es in der Absicht liegt, mehrere Entwürfe zu Gesetzen, welche die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz betreffen, dem Allgemeinen Landtage der Monarchie in seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen. Es mußte deshalb erwünscht erscheinen, eine Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtages noch im Laufe dieses Jahres zu veranlassen. Seine Majestät der König hat diesem Antrage entsprochen und hat demgemäß zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag am heutigen Tage zu einer außerordentlichen Sitzung hier zusammentreten solle. Zum Landtags-Marschall haben Seine Majestät Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Schloßhauptmann, Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht. Die Dauer des Landtages ist auf 8 Tage festgesetzt.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 8. d. M. bezeichnet als Gegenstände Ihrer diesmaligen Berathung fünf Punkte, zuerst die Wahl zweier Mitglieder der Bezirks-Kommission des Regierungsbezirks Düsseldorf für die Einkommen- und Klassensteuer, sodann eine Ihnen zu machende Vorlage über die Errichtung von Gewerbekammern zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks, drittens 3 Gesetzentwürfe, nämlich erstens den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, zweitens den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und drittens den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veräußerung und die hypothekarische Belastung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

Meine Herren! Ich kann mich darauf beschränken, nur die beiden letzten, wichtigsten Gesetzesvorlagen, die Ihnen gemacht sind, hervorzuheben. Die Frage der Zusammenlegung von Grundstücken oder, wie sie auch sonst genannt wird, die Konsolidationsfrage, ist ein schon seit Decennien in der theilhaftigen Bevölkerung unserer Provinz lebhaft ventilirtes Thema gewesen. Die heftige und allgemeine Abneigung gegen eine solche, der rheinischen Gesetzgebung unbekanntes Maßregel ist allmählig einer anderen Auffassung gewichen, und die unverkennbaren sehr bedeutenden Vortheile, welche aus der Zusammenlegung der Ländereien im Verhältniß gegen die gegenwärtige Zersplitterung des Grundbesitzes in unserer Provinz hervorgehen würden, haben sich immer mehr in dem allgemeinen Bewußtsein der Bevölkerung befestigt. Ich glaube daher, daß jetzt wohl der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine Gesetzgebung, welche sich in anderen Provinzen unserer Monarchie, wie Sie ja alle wissen, als außerordentlich segensreich bewährt hat, auch in den Landestheilen des linken Rheinufers eingeführt werden kann, in der Erwartung, daß sie bei den Theilhaftigen jetzt eine ruhigere Beurtheilung und Entgegenkommen finden werde.

Was ferner den Gesetzentwurf über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken betrifft, so charakterisirt sich derselbe als der erste und vorbereitende Schritt zu einer durchgreifenden Reform des rheinischen Hypothekenwesens, dessen große Mängel und Unzuträglichkeiten ja allgemein anerkannt sind. Ich zweifle deshalb nicht, daß Sie auf diesem Gebiete den Vorschlägen der Staatsregierung bereitwillig entgegenkommen werden. Die Vorlagen, welche Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath in der diesmaligen außerordentlichen Sitzung macht, sind wenig zahlreich. Nichtsdestoweniger wird es für Sie ernster Anstrengung bedürfen, um in der Ihnen gewährten kurzen Frist das ganze Material, welches Ihnen vorgelegt ist, durchzuarbeiten. Soweit es in meinen Kräften steht, geehrte Herren, bin ich wie früher jederzeit erbötig, Ihnen bei Ihren Arbeiten förderlich zu sein und Ihnen namentlich alle erwünschte Auskunft zu ertheilen. Ich wünsche auf das allerlebhafteste, daß Ihre Berathungen und Beschlußfassungen über die wichtigen Gesetze, die Ihnen jetzt vorgelegt sind, wesentlich zu dem Zustandekommen dieser Gesetze und solchergestalt dazu beitragen mögen, neue und segensreiche Einrichtungen in unserer Provinz zu schaffen. Indem ich Ihnen, durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall, das Allerhöchste Propositions-Dekret überreiche, erkläre ich hiermit im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 30. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall Fürst zu Wied: Se. Majestät der deutsche Kaiser, unser Allergnädigster König und Herr, lebe Hoch! Hoch! Hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert in das Hoch ein.)

(Durch dieselbe Deputation geleitet, verläßt der Herr Landtags-Kommissarius den Sitzungssaal.)

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung des 30. außerordentlichen Provinzial-Landtages der Rheinprovinz hiermit eröffne, bitte ich Sie, mir dasselbe Vertrauen entgegenzubringen, welches ich in so reichem Maße stets bei Ihnen gefunden habe. Meine Herren! Ich brauche Ihre Unterstützung und Ihre Rücksicht in dieser Sitzung um so mehr, als wir uns mit einer schwierigen gesetzlichen Materie zu beschäftigen haben, in die auch ich mich erst in jüngster Zeit als eine für mich fremde, für mich bisher verschlossene Welt habe einarbeiten müssen. Also, meine Herren, ich bitte um Ihre Rücksicht, um Ihre Unterstützung und um Ihr Vertrauen.

Zu Protokollführern ernenne ich hiermit die Herren Kadermacher und Limbourg und bitte Herrn Limbourg heute das Protokoll zu führen. Zum Journalführer ernenne ich den Herrn Grafen Beißel.

Ehe ich Ihnen weitere geschäftliche Mittheilungen mache, liegt es mir ob, Ihnen diejenigen Mitglieder zu nennen, die der unerbittliche Tod aus unserer Reihe hinweggenommen hat; seit dem letzten Landtage hat er reiche Ernte gehalten. Es sind dies die Herren Rosen, Zentges, Laug, Ackermann und Reusch. Von diesen fünf Mitgliedern sind die Herren Laug und Reusch lange Jahre auch im Provinzial-Verwaltungsrathe mit Aufopferung thätig gewesen. Ich darf Sie wohl ganz besonders an die Thätigkeit unseres verehrten Kollegen Laug erinnern, der noch diesmal nach längerer Krankheit in den Landtag kommen zu können hoffte, den aber der Tod kurz vor unserem Zusammentreten hinweggerafft hat. Meine Herren! Sie wissen, wie er stets mit seiner ganz hervorragenden Beredsamkeit bei uns sowohl im Landtage, wie im Provinzial-Verwaltungsrathe für alles Edle und Gute eingetreten ist, und wie er für die Verschönerung unseres Ständehauses, für die Museen und für ähnliche Fragen mit warmen Worten eingetreten ist, ganz besonders aber, wie er sich den humanitären Bestrebungen unserer Verwaltung mit Leib und Seele ergeben hat. Meine Herren! Ich fordere Sie auf, zum ehrenden Andenken an diese unsere heimgegangenen Mitglieder des Landtages sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Sodann habe ich Ihnen über einige Mitglieder folgende geschäftliche Mittheilungen, die mir von dem Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen sind, zu machen. Die erste ist, daß an Stelle des Herrn Laug sein Stellvertreter Herr Koch von Trier einberufen worden ist. Dann ist eine Mittheilung an mich durch den Herrn Landtags-Kommissarius ergangen, daß die Herren Landtags-Abgeordneten Freiherr von Scheibler, Geheimrath Boch und Röchling erst am 14. hierher gelangen und deswegen der Eröffnungsfeierlichkeit nicht beiwohnen können. Herr Röchling ist aber heute schon eingetroffen, da er die Nacht hindurch gereist ist; indessen mußte ich Ihnen doch mittheilen, was in dem Schreiben steht. Meine Herren! Außerdem hat sich Herr Heuser für heute in Folge Unwohlseins entschuldigt; er hofft aber, noch heute kommen zu können. Herr Nels ist durch seine Anwesenheit bei der Beerdigung des Herrn Kommerzienraths Laug verhindert, heute hier zu sein, und hat sich deswegen für die gestrige Sitzung des Verwaltungsrathes und die heutige Sitzung des Landtages entschuldigt.

Zunächst, meine Herren, liegt es mir ob, Ihnen die Allerhöchste Proposition zu verlesen; ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

### **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Für die Kommission zur Entscheidung über die Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer im Regierungsbezirke Düsseldorf werden Unsere getreuen Stände in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetzesammlung S. 213) die Wahl zweier Mitglieder vorzunehmen haben.

2. Unsere getreuen Stände werden über die Errichtung von Gewerbekammern für die Wahrnehmung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels nach Maßgabe der Ihnen von Unserem Kommissarius zu machenden Vorlage Beschluß zu fassen haben.

3. Wir lassen Unseren getreuen Ständen die Entwürfe
- a. eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz,
  - b. eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und
  - c. eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts,
- nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetzentwürfe entgegen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

gez.: **Wilhelm.**

gez.: von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Dr. Friedberg.  
von Boetticher. von Gofler. von Scholz. Gassfeldt. Bronsart von Schellendorf.

Meine Herren! Wenn ich nunmehr auf die Thätigkeit, die uns bevorsteht, eingehe, so muß ich Sie zuerst bitten, mit mir einen Rückblick in die letzten Jahre zu werfen. Von allen Gesetzen, die uns zur Begutachtung vorliegen, ist das Gesetz, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, weitaus das wichtigste. Dieses Gesetz ist, wir dürfen es, ohne uns zu rühmen, sagen, durch uns angeregt, und meine Herren, ich glaube, wir dürfen dazu sagen, zu einem Zwecke und in einer Absicht, die von den besten und edelsten Motiven getragen sind. Wir wollten dem schwerbelasteten Grundbesitz durch ein Hypotheken-Institut, durch möglichst billiges Geld helfen und ein Hypotheken-Institut schaffen, welches durch Annuitäten die Abtragung der schwer auf dem Grundbesitz lastenden Hypotheken erleichtern könnte. Indem wir nun als Suchende einhergingen, um den rechten Weg zur Vollenbung dieses Werkes zu finden, kamen wir dazu, entweder uns Privilegien für unsere Hülfskasse geben lassen zu müssen, um ein solches Hypotheken-Institut zu schaffen, oder aber Anregung zu geben, die ganzen jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Code in dieser Beziehung einer Umgestaltung zu unterwerfen. Meine Herren! Es ist, nachdem Sie Ihren Verwaltungsrath beauftragt hatten, die nöthigen Schritte in Berlin zu thun, hervorgetreten, daß in Berlin ein Zugestehen von Privilegien für die Hülfskasse nicht beliebt würde, daß aber, wenn auch im Anfange der Verhandlungen sehr zögernd, an eine Umänderung der Bestimmungen des Code in Bezug auf die hypothekarische Gesetzgebung wohl herangetreten werden möchte. Wir haben nun, um Ihrem Auftrage gerecht zu werden, im Provinzial-Verwaltungsrath stets mit aller Macht eine Vorlage dieser Veränderungen betrieben und uns bis zum Herbst hin bemüht, eine solche Vorlage möglichst bald zu bekommen, indem wir in Aussicht nahmen, dann sofort ad hoc Seine Majestät zu bitten, den Provinzial-Landtag der Rheinprovinz einzuberufen, um diese außerordentlich wichtige Vorlage zu berathen und in den falschen und fehlerhaften, den Grundbesitz schädigenden Bestimmungen des Code einen gründlichen Wandel zu schaffen. Meine Herren! Die geschichtliche Entwicklung dieser Frage verlief in einer anderen Weise, als wir erhofften. In der vorletzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths wurde uns ein Schreiben des Ministeriums des Innern vorgelegt. Ich will es Ihnen verlesen, denn Sie müssen die geschichtliche Entwicklung und die Gründe für die Zusammenberufung des Provinzial-Landtags kennen, da Sie sonst keinen Ueberblick darüber haben würden.

Es ist eine Abschrift aus dem Ministerium des Innern, an den Herrn Oberpräsidenten gerichtet; sie lautet:

„Es besteht die Absicht, dem Landtage der Monarchie in der nächsten Session mehrere Entwürfe zu Gesetzen, welche auf die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz Bezug haben, vorzulegen, insbesondere eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse, und eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln. Dieserhalb erscheint es erwünscht, die vorherige Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtages über diese Gesetzentwürfe noch vor Ablauf dieses Jahres — etwa zu Anfang oder gegen Mitte des Monats Dezember — zu bewirken. Ew. Excellenz setze ich hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen in Kenntniß, Sie baldgefälligst zu äußern, ob der Einberufung des Provinzial-Landtages zu dieser Zeit besondere Bedenken entgegenstehen würden, indem ich anheimstelle, event. die dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.“

Die Abschrift hiervon übersandte der Herr Oberpräsident. Der Provinzial-Verwaltungsrath war durch dieses Schreiben in eine sehr schwierige Lage gebracht. Sollte er dem Ministerium antworten: daß wir jetzt im Dezember nicht zusammenkommen könnten, nur um das Gesetz betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken und das nicht sehr wichtige Gesetz wegen der Kantongefängnisse (ich meine, im Verhältniß zu anderen Gesetzen, die wir anstrebten, nicht sehr wichtige Gesetz) zu berathen, und sollten wir sagen, wir wollen es hinauschieben und es erst im nächsten Jahre berathen; oder sollten wir mit aller Macht darnach streben, von den verschiedenen Ministerien jetzt schon die Vorlage des Hypothekengesetzes, welche, wie wir wußten, in Vorbereitung war, zu erreichen? Meine Herren! Wir konnten, da wir in der Vorlage des Gesetzes über die Zusammenlegung von Grundstücken eine Anregung auch für die Veränderung der hypothekarischen Gesetzgebung erblickten, diesen Zeitpunkt nur für sehr geeignet erachten, um bei den Ministerien möglichst schon für diesen nächsten Landtag der Monarchie die Vorlage dieser hypothekarischen Gesetzgebung herbeizuführen. Aus diesen Gründen entschied sich der Provinzial-Verwaltungsrath für die letztere Alternative und beschloß, den vom Ministerium vorgeschlagenen Termin, Mitte Dezember, für das Zusammentreten des Provinzial-Landtages anzunehmen. Der Beschluß lautet folgendermaßen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath sprach sich über die von der königlichen Staatsregierung in Aussicht genommene Berufung des Landtages der Provinz dahin aus, daß aus dem Gebiete der ständischen Verwaltung keine Angelegenheiten vorlägen, welche eine Berufung des Provinzial-Landtages zur Zeit nothwendig erscheinen ließen, und daß deshalb der Provinzial-Landtag sich im Wesentlichen nur mit den in Aussicht gestellten Vorlagen der königlichen Staatsregierung befassen könne. Als solche Vorlagen seien in dem Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 21. Oktober cr. bezeichnet:

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse, und eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Köln.

Während das erstere Gesetz weder von besonderer Bedeutung noch dringlicher Natur sei, würde nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths eine eingehende Berathung des Gesetzes über die Zusammenlegung von Grundstücken erst dann möglich erscheinen, wenn gleichzeitig mit dem Gesetze über die Konsolidation der Entwurf eines

Zwischengesetzes über die Regelung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse im Bezirke des Ober-Landesgerichtes in Köln vorgelegt würde.

Ohne eine anderweite Regelung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse, wie solche seitens der ständischen Verwaltung wiederholt angeregt und von dem königlichen Justizministerium auch in Angriff genommen sei, würde die Konsolidation in der Rheinprovinz ganz unausführbar sein und die Bedenken, welche gegen die Zusammenlegung in den weitesten Kreisen bestehen, sich nicht überwinden lassen.

Hiernach war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß ein fruchtbringendes Resultat einer Session des Provinzial-Landtags nur dann erwartet werden könne, wenn gleichzeitig mit den im Rescripte des Herrn Ministers des Innern erwähnten Entwürfen der Entwurf eines Gesetzes über die anderweite Regelung der Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse im Gebiete des Rheinischen Rechts vorgelegt werde.

Im Falle der Provinzial-Landtag noch im Laufe dieses Jahres berufen werden sollte, würde hierzu der 14. Dezember cr. als der geeignetste Zeitpunkt und als diesseitige Vorlage die Neuwahl eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsraths an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Reusch in Vorschlag gebracht."

Meine Herren! Man könnte uns vorwerfen, daß wir, indem wir den 14. Dezember für das Zusammentreten des Provinzial-Landtags in Aussicht genommen haben, einen zu späten Termin vor Weihnachten festgesetzt hätten, und daß dadurch die Berathung der außerordentlich wichtigen Gesetze, die uns jetzt vorliegen, in zu wenig Tagen zusammengefaßt werden muß. Meine Herren! Wir mußten aber den 14. Dezember in Aussicht nehmen; denn, um die Vorlage des Gesetzes über die Aenderung der Hypotheken- und Eigenthumsverhältnisse herbeizuführen und um, falls uns die Vorlage gemacht wurde, dieselbe noch im Provinzial-Verwaltungsrathe vorzubearbeiten, brauchten wir nothwendig diese 14 Tage vom 1. bis 14. Dezember und hätten absolut nicht früher als heute Ihnen die Gesetze mit unseren Referaten vorlegen können. Ich möchte noch eins hinzufügen, damit Sie ganz genau wissen, wie die Sache gegangen ist. Am Dienstag vor 8 Tagen ist der Gesetzentwurf über die hypothekarische und anderweite Regelung der Eigenthums-Verhältnisse von Seiner Majestät unterzeichnet, am Mittwoch Morgen war der Vertreter des Justizministeriums schon bei der Provinzial-Verwaltungsraths-Sitzung, der als Ausschuß des Verwaltungsrathes zusammengetreten war, anwesend — (denn sonst kann kein Vertreter der Staatsregierung, außer dem Ober-Präsidenten, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths Theil nehmen). Wir haben schon damals die ganze schwierige Gesetzmaterie durchberathen. Am Sonntag darauf wurde das Referat an den Landtag von dem Herrn Landes-Direktor und mir festgestellt und am Mittwoch war es schon mit all den anderen Referaten, die Sie für die anderen Gesetze bekommen haben, in Ihren Händen. Meine Herren! Sie ersehen daraus, daß wir diese Zeit nothwendig hatten, und mit Einsetzung aller unserer Kräfte ausgenutzt haben, um so weit zu kommen. Ich war Ihnen diese Erklärung und Auseinandersetzung auch im Namen des Provinzial-Verwaltungsraths und im Namen der Beamten, die ganz Enormes geleistet und ganz fabelhaft gearbeitet haben, schuldig.

Meine Herren! Was nun die geschäftliche Behandlung der Sache betrifft, so muß ich Ihnen gestehen, daß ich in Ansehung der Wichtigkeit der uns jetzt beschäftigenden Materie, die ganz außerhalb des Rahmens unserer sonstigen Verwaltungsthätigkeit liegt, und die, — ich kann es wohl sagen — eine der wichtigsten Materien ist, die uns je hier beschäftigt haben, geglaubt

habe, auch die geschäftliche Behandlung anderweitig regeln zu müssen, als dies bisher der Fall war. Meine Herren! Eine Vorberathung dieser Gesetze in einem Ausschuss mit einer kleineren oder größeren Zahl von Abgeordneten würde dahin führen, daß alle anderen Herren, die nicht diesem Ausschusse angehören, gern dabei sein möchten, weil es sehr wichtig ist, daß jeder von Ihnen die ganze Debatte darüber hört. Auf der anderen Seite kann es nur sehr erwünscht sein, daß diejenigen Männer, die am gründlichsten schon im Laufe des ganzen letzten Jahres die Sache durchgearbeitet haben, nämlich unsere Herren Beamten, der Landes-Direktor an der Spitze, und die Vertreter der Staatsregierung, sofern sie daran theilnehmen wollen, hier von sämmtlichen Mitgliedern des Landtages gehört werden.

So hielt ich es für richtig, daß der Landtag im Plenum, nennen Sie es wie Sie wollen, als Ausschuss oder freie Vereinigung — mir ist es einerlei — und zwar schon morgen, hier zusammentritt, und daß ich zu diesen Sitzungen sowohl unsere Beamten, als auch den Herrn Landtags-Kommissar und die Vertreter der betreffenden Ressortminister einlade, und daß wir schon von Morgen ab unsere wichtigen Gesetze hier in pleno berathen. Ich möchte also wiederholen, um das genauer zu präcisiren: es würde nicht eine Berathung mit Beschlußfassung sein, sondern wir würden die Sache als eine erste Lesung behandeln und in einer zweiten Lesung zur Beschlußfassung übergehen. Ich hoffe, die Herren sind mit dieser Behandlung einverstanden. (Zustimmung.)

Es war für mich sehr schwer, den richtigen Weg zu finden, aber ich glaube, daß bei der kurzen Zeit, die wir haben, dies der einzig richtige Weg ist; ich bitte aber die Herren alle anwesend zu sein, damit alle diese Debatten mit durchleben, und damit wir nachher im Plenum über dies Gesetz nur mit kurzer Beschlußfassung zu Ende kommen und nicht wieder eine neue große Debatte entsteht. Wir würden also, wenn Sie damit einverstanden sind, so vorgehen, daß wir am Montag Morgen um 10 Uhr hier zusammentreten, um das Gesetz, betreffend die Verzäuerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechtes zu berathen; wir würden Montag Vor- und Nachmittags tagen. Dienstag Vormittags würden wir die Berathung des Konsolidationsgesetzes beginnen. Ich habe für dieses Gesetz den Herrn Minister Lucius bitten lassen, seine Vertreter hierher zu schicken; dieselben werden am Dienstag Morgen jedenfalls hier sein. Dienstag Nachmittags würden die anderen Ausschüsse tagen. Mittwoch würde Vor- und Nachmittag das Konsolidationsgesetz weiter berathen werden, am Donnerstag würden Vormittag die beiden Ausschüsse, deren Bildung ich Ihnen gleich mittheilen werde, tagen und am Nachmittag werden wir uns mit der Weiterberathung der Gesetze beschäftigen resp. Plenarsitzung halten, je nachdem, wie weit wir gekommen sind. Am Freitag Vormittag würde noch einmal der II. Ausschuss tagen, der die wichtigen Vorlagen in Abtheilung V zu berathen hat. Ich würde vorschlagen, daß an diesem Tage der Ausschuss zusammentritt; es ist nur ein Vorschlag an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses. Freitag Nachmittags und Samstag würden Plenarsitzungen mit Beschlußfassung stattfinden, also wirkliche Plenarsitzungen. Dann werden wir sehen, wie weit wir sind, ob eine Verlängerung bis Montag oder höchstens Dienstag nöthig ist, denn ich will Sie nicht zu ängstlich machen; wir müssen es jedenfalls erreichen, daß wir Weihnachtsabend zu Hause sind.

Sie sehen, meine Herren, wenn ich Ihnen das Ganze so vorhalte, wie schwierig es war, in der kurzen Zeit, die uns gegeben war, dies Alles zusammenzufassen. Ich hoffe, daß ich von Ihnen Allen höre, daß Sie mit meinen Vorschlägen einverstanden sind. (Allseitige Zustimmung.)

Dann würden wir die Sache so behandeln.

Was nun die Ausschüsse betrifft, so würde, da wir die sämmtlichen Gesetze hier im Plenum als großer Ausschuß oder als freie Vereinigung zunächst in erster Lesung berathen, bei diesen Berathungen im Plenum natürlich ich resp. mein Herr Stellvertreter, der Herr Vice-Landtags-Marschall, den Vorsitz führen, gerade wie in den Plenarsitzungen, und habe ich auch bestimmt, daß über diese Vorberathungen ein stenographischer Bericht gemacht wird, denn gerade in diesen Vorberathungen werden die wichtigsten Debatten über die beiden Gesetzentwürfe stattfinden.

Es müssen aber noch zwei Ausschüsse gebildet werden, der eine für die Angelegenheiten der I. und IV. Abtheilung, der andere für die Angelegenheiten der V. Abtheilung, besonders für die sehr wichtige Vorlage über die Sekundärbahnen, also den Antrag Friederichs und Genossen, und für die Reorganisation unserer Straßenverwaltung, die Ihnen in einem besonderen Referat vorgelegt werden wird.

Der I. Ausschuß würde unter dem Vorsitz des Herrn Vice-Landtags-Marschalls Freiherrn von Solemacher-Antweiler zusammentreten und würde bestehen aus den Mitgliedern: Graf Franz von Spee, Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven, Graf von Hoensbroech, Seul, Freiherr von Eynatten, Heuser, Lottner, Koch, Dieze, von Eynern, von Grand-Ny, Croon, Theisen, Wolters, Freiherr Felix von Loë, Breuer, Bürgens, Schlick, Letigerant; als Beamte der provinzialständischen Verwaltung würden hinzutreten: Der Landes-Direktor, Landesrath Fritzen, Landesrath Küster, Landesrath Klausener, Landes-Baurath Guinbert.

Der II. Ausschuß würde unter dem Vorsitz des Herrn von Heister bestehen aus den Mitgliedern: Graf zu Westerholt-Gysenberg, Freiherr Eugen von Loë, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Freiherr von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr von Erde, Graf Wilderich von Spee, Sahler, Kadermacher, Koehling, Hoffmann, Conze, von Monschau, Friederichs, Wunderlich, Reinhard, Eich, Maas, von Bönninghausen, Boch, Limbourg; die Beamten der provinzialständischen Verwaltung würden der Landes-Direktor, Landesrath von Mezen, Landes-Baurath Dreiling und Landes-Baurath Sachse sein. Wie das vorige Mal, würde der Herr Vice-Landtags-Marschall von Solemacher auch im II. Ausschusse Zutritt haben.

Angelegenheiten, welche behandelt werden müssen, sind zunächst die Vorlagen der königlichen Staatsregierung, also:

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln;
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse im Bezirke des früheren Appellations-Gerichtshofes zu Köln;
3. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gewerbekammern, welches uns aber noch nicht vorliegt; wir haben es noch gar nicht behandelt, wir kennen es noch gar nicht;
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse der Rheinprovinz; endlich
5. Ergänzungswahlen für die Bezirks-Kommissionen.

Diese Sachen würden hier im Plenum in Vorbereitung von morgen an behandelt werden.

#### An den I. Ausschuß gehen:

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Erhöhung des Kredits für das am 18. September a. cr. stattgefundene Ständefest von 40 000 M. auf 48 000 M.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend Verlängerung der jetzt geltenden Etats für das Jahr 1885/86.

Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths über die geschehenen Schritte zur Ausdehnung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe. Diese Sache, das versteht sich von selbst, wird in das Plenum kommen.

Aus der IV. Abtheilung kommen an denselben Ausschuß:

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihülsen zur Anlage von Wasser- resp. Brunnenleitungen

1. zu Neichen und
2. zu Niedereich im Kreise Daun und
3. zu Kautenbach im Kreise Berncastel;

Referat über die Frage, wer zur Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Reparaturen der Schleusen an demselben verpflichtet ist;

Referat an den Provinzial-Landtag, betreffend die Bewilligung resp. Uebernahme einer Beihülfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen, im Siegkreise, und endlich die

Petition des Vorstandes der Taubstummenschule zu Köln auf Gewährung einer jährlichen Subvention aus ständischen Fonds.

#### An den II. Ausschuß gehen:

Referat über Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrage Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths wegen Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Wittburg zur Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths wegen Ankaufs eines Steinbruchs im Siebengebirge für die Provinzial-Straßenverwaltung,

und von Petitionen:

Petition der Stadtgemeinde Cronenberg, auf Gewährung eines Baarzuschusses aus Provinzialfonds zur Herstellung einer Sekundär-Eisenbahnverbindung nach Elberfeld.

Petition des Wegebau-Inspectors van der Plassen in Coblenz, betreffend seine Anstellungsverhältnisse.

Meine Herren! Bei dieser letzten Petition, die an den Landtag gerichtet ist, habe ich von dem gewöhnlichen Usus abgesehen, zunächst zu fragen, ob diese Petition Unterstützung im Plenum findet. Sie betrifft die Klage eines Beamten wegen seiner Entlassung und enthält eine Klage an den Provinzial-Landtag; ich mußte diese Sache ex officio an den Provinzial-Landtag verweisen, weil er die Klage-Instanz gegen den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe ist.

Von weiteren Eingängen habe ich Ihnen noch Folgendes mitzutheilen: Vorlage des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Beschlüsse des Central-Vorstandes des Vereins zu dem Entwurf eines Konsolidationsgesetzes.

Meine Herren! Diese Sache steht so sehr im Zusammenhang mit dem, was wir hier zu behandeln haben, daß ich diese Angelegenheit im Anschluß an die Vorlage, betreffend die

Zusammenlegung der Grundstücke in das Plenum zur Vorbereitung verweise, damit Sie dort von dem Referenten resp. Korreferenten — ich weiß noch nicht, wie ich dies dann anordnen werde — vorgetragen werde.

Ich habe hier sodann ein Gesuch vorliegen: Gehorjamste Bitte des landwirthschaftlichen Kasino Siersdorf, Kreis Jülich, den Gesetzentwurf der Konsolidation in der Rheinprovinz betreffend. Es ist eine Petition von Landwirthen gegen die Einführung der Konsolidation, an das Haus der Abgeordneten gerichtet, uns mitgetheilt, damit wir sie hier verhandeln.

Ich glaube, daß es ganz gut wäre, auch diese Petition, ohne zu fragen, ob sie unterstützt wird, zur Vorbereitung zu verweisen, damit wir auch die Gegengründe hören. Ich glaube, die Herrn sind wohl damit einverstanden. (Zustimmung.)

Dann brauche ich nicht erst zu fragen, ob die Petition unterstützt wird.

Sodann liegt mir eine Petition der Stadtgemeinde Cronenberg um Gewährung eines Baarzuschusses aus Provinzial-Fonds für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Elberfeld nach der Stadt Cronenberg im Kreise Mettmann vor. Diese Vorlage hat den Provinzial-Verwaltungsrath bereits beschäftigt; ich glaube auch hier, das Richtige zu thun, falls Sie damit einverstanden sind, wenn ich auch diese Angelegenheit im Anschluß an unsere Behandlung der Frage des Antrags des Herrn Friederichs vom vorigen Landtage an den II. Ausschuß verweise. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich habe hier ferner eine Petition vorliegen: Ergabestes Bittgesuch der Bewohner des früheren Kantons Manderscheid, um gütige Befürwortung um Wiederverleihung eines Gerichtes.

Meine Herren! Ich kann Sie nicht wohl fragen, ob diese Petition von Ihnen unterstützt wird, denn diese Sache gehört meines Erachtens überhaupt nicht zu unserer Kompetenz. Ich glaube, daß ich deswegen den Antragstellern resp. den Unterschreibern der Petition mittheilen muß, daß der Landtag darüber nicht befinden kann, da die Sache nicht zu unserer Kompetenz gehöre. — Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Diese Petition war zuerst an mich privatim nach Hause gerichtet worden, ich habe sie den Antragstellern mit dem Bemerkten zurückgeschickt, mich persönlich ginge die Petition nichts an, sie möchten sie bei dem Landtage einreichen. Es wird sich vielleicht doch empfehlen, die Sache einmal zu besprechen. Nebenbei möchte ich anführen: die Sache ist von einer gewissen Wichtigkeit, indem die Antragsteller in der mir eingereichten Eingabe ausdrücklich behaupten, sie hätten 1300 Jahre ein Amtsgericht gehabt. (Seiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Die Petition ist wahrscheinlich an den Herrn Freiherr von Solemacher in seiner Eigenschaft als Herrenhausmitglied gerichtet worden.

Dort würde sich die Uebergabe der Petition empfehlen, aber der Provinzial-Landtag hat damit gar nichts zu thun.

Landtags-Marschall: Es steht hier drauf: „Petition an das hohe Präsidium des Provinzial-Landtags in Düsseldorf“. Ich glaube aber, daß die Angelegenheit nicht zu unserer Cognition gehört. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich meine, daß wir unsere Kompetenz nicht zu eng ziehen. Ich meine, wir sind in allen Sachen competent, die unsere Provinz betreffen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Es heißt ausdrücklich in der gesetzlichen Bestimmung: wenn die Sache das Wohl der Provinz oder einzelner Bewohner derselben betrifft. Dieser Fall trifft hier zu.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn Sie die Angelegenheit in diesem kurzen Landtag behandeln wollen, dann müssen wir uns darauf einlassen. Meine Herren! Das Gesuch, um es noch einmal zu wiederholen, ist ein Bittgesuch der Bewohner des früheren Kantons Manderscheid um gütige Befürwortung um Wiederverleihung eines Gerichtes. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Ich bin doch der Ueberzeugung, daß wir unsere Kompetenzen dadurch ganz außerordentlich überschreiten. Es wäre ja ganz hübsch, wenn wir diese Kompetenzen hätten, aber ich glaube, daß wir sie thatsächlich nicht haben. Dann könnte schließlich jedes Anliegen einer Privatperson und einer Gemeinde in Form einer Petition an den Provinzial-Landtag gelangen, dann in irgend einer Weise unterstützt werden und an das Abgeordnetenhaus gehen. Das Petitionsrecht würde dadurch in einer außerordentlichen, für uns sehr belästigenden Weise erweitert werden. Wenn der Provinzial-Landtag einmal zum Prinzip erhebt, derartige Petitionen entgegenzunehmen, zu berathen und event. zu befürworten oder abzulehnen, so würden wir mit unseren Geschäften nicht fertig werden, unsere Sitzungen würden sich ins Unendliche verlängern können, denn überall sind derartige Wünsche in den Gemeinden vorhanden; das hört mit diesem Gerichte nicht auf. Jedes Anliegen, das an die Staatsregierung geht, würde zunächst an uns gelangen oder durch persönliche Befürwortung einiger Mitglieder gelangen können. Ich glaube, daß wir gut thun, dem ersten Versuche der Erweiterung unserer Kompetenzen in unserem eigenen Interesse entgegenzutreten.

Landtags-Marschall: Es betrifft dies §. 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz, wenn Sie das braune Buch aufschlagen wollen, dort steht: „Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückung einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwenden.“

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Es handelt sich hier nicht um eine einzelne Gemeinde, sondern um einen ansehnlichen Theil der Provinz. Ich spreche auch bloß bezüglich der Kompetenz; ob die Sache materiell begründet ist, ist eine andere Frage. Herr von Eynern hat darauf hingedeutet, daß die Sache nicht zu halten sei; es wird sich ja finden, ob die Petition Unterstützung findet. Ich wollte mich bloß dagegen verwahren, daß wir uns selbst unsere Kompetenzen verschränken.

Landtags-Marschall: Ich muß offen gestehen, daß ich nach dem Wortlaut des §. 49 nicht ganz klar darin sehe, ob die Angelegenheit zu unserer Kompetenz gehört oder nicht. Meine Herren! Da ich selbst nicht ganz entschieden in meiner Meinung über den Wortlaut des Paragraphen bin, so werde ich die Sache so behandeln, daß ich frage, wer von Ihnen diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Limbourg macht sie zu der seinigen. Wird dieselbe unterstützt? — Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Sodann liegt mir hier eine Petition vor — ich muß Ihnen heute alle Eingänge mittheilen, da wir morgen andere Sachen berathen werden — von Seiten des Rabbiners und Predigers zu Bonn, Herrn Cohn, betreffend seine seelsorgerische

Thätigkeit bei den israelitischen Irrsinnigen in der Anstalt zu Bonn. Er führt in längerer Abfassung aus, daß er dort viel zu thun hätte und daß er eine kleine Remuneration dafür haben möchte. Meine Herren! Diese Sache hat schon zweimal den Provinzial-Verwaltungsrath beschäftigt, und hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Bittsteller abgewiesen, nachdem er die Angelegenheit sehr genau untersucht hat. Diese Petition ist an den Herrn Landtags-Kommissarius gegangen, dieser hat mir dieselbe brevi manu zur geneigten weiteren Veranlassung übersendet. Meine Herren! Ich frage, ob einer von den Herren diese Petition zu der seinigen machen will. — Niemand meldet sich. Die Sache ist, glaube ich, auch im Provinzial-Verwaltungsrath reiflich genug erwogen worden; sie ist hiermit erledigt.

Ich habe Ihnen sodann eine Mittheilung von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde zu machen:

„Eurer Durchlaucht als dem Marschall des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz beehren sich der Vorstand und der Gelehrten-Ausschuß der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde ihre erste größere wissenschaftliche Publikation hiermit ehrerbietigst zu überreichen. Sie bringen dabei ihren Dank dar für die Theilnahme, mit welcher die Stände der Provinz die wissenschaftlichen Untersuchungen der Gesellschaft seit dem Bestehen derselben begleiten.

Wie der gleichmäßige Fortgang der ersten Publikation gesichert ist, so kann von unserer Seite nach den umfassenden vorbereitenden Arbeiten des Gelehrten-Ausschusses für das nächste Gesellschaftsjahr neben der Vollendung der „Kölner Schreinsurkunden“ die Herausgabe von drei weiteren Werken zur Geschichte von Stadt und Land verheißen werden.

Vorstand und Gelehrten-Ausschuß der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Der Vorsitzende des Vorstandes: Der Vorsitzende des Gelehrten-Ausschusses:

Becker.

Höhlbaum.“

Dieser Gegenstand ist nur zur Mittheilung hierher gelangt; er geht ad acta.

Weiter liegt mir hier eine Petition vor, unterschrieben von Herrn von Sybel, Landrath zu Gummersbach, betreffend die Gemeinden Gimborn und Marienheide, im Kreise Gummersbach, welche durch gewaltigen Hagelschlag heimgesucht worden sind. Es war dort nie Hagelschlag gewesen, deswegen war niemand versichert, so daß sie also jetzt mit der Bitte an den Provinzial-Landtag herantreten, ihnen aus unseren Fonds zu helfen. Ich frage, ob eines der Herren Landtags-Mitglieder diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Freiherr von Fürstenberg macht sie zu der seinigen, sie wird auch genügend unterstützt, sie geht an den I. Ausschuß.

Hier ist ferner eine Petition aus dem Kreise Ahrweiler; es sind mehrere Petitionen beigelegt, unterschrieben von ungefähr zehn Leuten aus dem Orte Gelsdorf, welche um Beschaffung der Eschenbäumen von der Bonn-Trierer Provinzialstraße unterhalb Gelsdorf bitten. Meine Herren! Die Sache hat, so viel ich weiß, bis jetzt den Provinzial-Verwaltungsrath nicht beschäftigt, das Gesuch ist nur vom Landes-Direktor abgewiesen worden, weil diese Bäume auf einem hohen Ufer ständen, also den Anliegern gar nicht schaden und bis auf weiteres unbedingt nothwendig für die Sicherheit des Verkehrs wären, damit niemand in den hohen Rain von 2 bis 3 m herunterstürze. Es ist den Anliegern anheimgegeben, dort tiefere Gräben zu ziehen. Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, ob Sie nicht diese Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überweisen wollen, der sich noch gar nicht mit der Sache beschäftigt hat. — Herr Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Ich möchte doch bitten, die Petition einem Ausschusse zu überweisen, damit dieser die Angelegenheit sich ansehen und demnächst den Beschluß dahin fassen kann, wie der Herr Landtags-Marschall beantragt hat. Es ist immer so gewesen, daß die Sachen vorher im Ausschuß in dieser Weise behandelt worden sind.

Landtags-Marschall: Ich bin ganz mit dem, was Herr Freiherr von Serde gesagt hat, einverstanden; mein Vorschlag bezweckte, die Angelegenheit möglichst schnell abzumachen.

(Abgeordneter Freiherr von Serde: Das kann auch so geschehn.)

Wer macht die Petition zu der feinigten? — Herr Freiherr von Serde macht sie zu der feinigten. Wird dieselbe unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Meine Herren! Hier ist noch von der Handelskammer zu Elberfeld ein Antrag an den Provinzial-Landtag, betreffend die Organisation von Gewerbekammern. Meine Herren! Das Gesetz ist uns allerdings in der Allerhöchsten Proposition in Aussicht gestellt, es hat aber das Gesetz selbst noch niemand von uns gesehen; ich weiß nicht, ob jemand es kennt, ich wenigstens kenne es nicht, und vom Provinzial-Verwaltungsrath konnte es nicht vorberathen werden. Ich überweise diese Angelegenheit (unterschieden von dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Schoeller) an unser vorbereitendes Plenum im Anschluß an die Vorlage der Regierung, die noch kommen soll. Ich kann es nicht anders machen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß der Bericht des Rheinischen Provinzial-Verwaltungsrathes über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung für das Statsjahr 1. April 1883/84 in den letzten Tagen im Druck fertiggestellt ist. Ich sehe für dieses Jahr von einer geschäftlichen Behandlung dieses Verwaltungsberichts ab, ich wollte nur den Herren Mitgliedern des Landtages mittheilen, daß der Verwaltungsbericht in unserm Lesezimmer offen liegt, und daß ich Sie bitte, den Bericht dort einzusehen; die geschäftliche Behandlung wird im nächsten ordentlichen Landtage zusammen mit dem Verwaltungsbericht des folgenden Jahres eintreten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Dann ist die Sache hiermit erledigt.

Meine Herren! Wir sind am Ende dieser Mittheilungen. — Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wir haben dem Herrn Landtags-Marschall für den Eifer und die große Umsicht zu danken, mit der er sich der Förderung einer so wichtigen Angelegenheit angenommen hat und der wir es verdanken, daß wir heute einen so wichtigen Gesetzentwurf zur Vorberathung vorliegen haben, einen Entwurf, durch den es allein möglich ist, die Interessen des Grundbesitzes, die ich speziell vertrete, zu fördern oder deren Förderung zu erreichen. Wir sind dem Herrn Landtags-Marschall dafür zu Dank verpflichtet und bringen ihm von Herzen das Vertrauen entgegen, um das er gebeten hat. Ich habe noch eine geschäftliche Frage: bis wann müssen Anträge eingereicht sein?

Landtags-Marschall: Ich bin Ihnen für diese Anregung sehr dankbar. Das, was der Herr Abgeordnete von Loë soeben gesagt hat, indem er mir für meine Thätigkeit dankte, kann ich nicht annehmen; ich wälze diesen Dank gänzlich auf diejenigen Herren ab, die so außerordentlich mit mir gearbeitet haben, und besonders auf unsere Herren Beamten, die ganz Kolossales geleistet haben, vornehmlich auf den Herrn Landes-Direktor und den Herrn Landesrath Küster, die gerade dieses Gesetz in Berlin mit den Vertretern der Herrn Minister durchberathen haben, auf den Herrn Landes-Direktor, der von einem Ministerium zum andern gegangen ist, um uns dieses wichtige Gesetz zur Vorlage zu bringen. Seine Bemühungen wurden, wie Sie sehen, von den

besten Erfolgen gekrönt. Meine Herren! Ich danke Herrn von Loë sehr für seine Worte, aber ich möchte Sie bitten, Ihren Dank gerade auf diese Herren zu übertragen.

Was nun die geschäftliche Frage anbetrifft, die Herr von Loë angeregt hat, so möchte ich Ihnen vorschlagen, daß Anträge höchstens in der nächsten Plenarsitzung eingereicht werden können. Morgen und die drei nächsten Tage würden nicht eigentliche Plenarsitzungen im strengen Sinne des Wortes stattfinden; wir würden keine Protokollverlesung haben und keine Beschlüsse fassen, sondern wir würden im Plenum die Gesetze in der Weise berathen, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe. (Zustimmung.) Ich würde aber doch anheimgen, daß ich zu Anfange dieser Sitzungen geschäftliche Eingänge mittheilen und an die Ausschüsse verweisen kann. Ich schlage dementsprechend vor, daß wir vielleicht Mittwoch Morgen als Termin für den Eingang von Anträgen feststellen, daß ich dieselben entgegennehme und an die Ausschüsse vertheile. Meine Herren! Ehe wir auseinander gehen hat der Herr Vorsitzende des I. Ausschusses das Wort.

Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe den Herren Mitgliedern des I. Ausschusses eine kurze Mittheilung zu machen; ich glaube, sie am einfachsten hier machen zu können. Ich bitte die Mitglieder des I. Ausschusses nach Schluß der Plenarsitzung einen Moment in meiner Nähe sich hier versammeln zu wollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bitte die Herren vom II. Ausschusse, auf der anderen Seite des Saales, dort drüben, sich versammeln zu wollen. (Geiterkeit.)

Landtags-Marschall: Es würde also Morgen Vormittag um 10 Uhr die erste Versammlung sein. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich würde in Aussicht nehmen, damit Sie sich einrichten können, daß wir von 10 bis 1 Uhr etwa sitzen, nachher zu Mittag essen, dann wieder von 4 Uhr an arbeiten, bis wir fertig sind. Wir müssen alles thun, um vorwärts zu kommen; wir arbeiten dann gerade so, wie es im Provinzial-Verwaltungsrath stets geschieht.

Die Vertheilung der Referate über diejenigen Gegenstände, welche wir hier im Plenum verhandeln, behalte ich mir vor, ich kann es jetzt nicht thun, da ich mir erst überlegen muß, was ich mit dem Gesetz-Entwurf über die Errichtung von Gewerbekammern machen soll. Ich habe das Gesetz noch gar nicht gesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

## Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 18. Dezember 1884.

Beginn: 4 Uhr Nachmittags.

### Tagesordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erhöhung des Kredits für das am 18. September cr. stattgefundene Ständefest von 40 000 M. auf 48 000 M. (L. M. Nr. 2.)

Referent: Abgeordneter Freiherr von Cynatten.

2. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Wittburg zur Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz. (L. M. Nr. 10.)

Referent: Abgeordneter Limbourg.

3. Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration ihrer Pfarrkirche. (L. M. Nr. 39.)

Referent: Abgeordneter Graf Franz von Spee.

4. Referat des I. Ausschusses, betreffend Unterstützung der von Hagelschlag geschädigten Einwohner der Gemeinden Gimborn und Marienheide, Kreis Gummersbach. (L. M. Nr. 29.)

Referent: Abgeordneter Lottner.

5. Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend Aenderung und Nachträge des Statuts der Provinzial-Hülfskasse. (L. M. Nr. 4.)

Referent Abgeordneter: Dieze.

6. Referat, betreffend Anstellung einer staatlichen Enquete in der Rheinprovinz über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. (L. M. Nr. 44.)

Referent: Abgeordneter Dieze.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der ersten Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist zu dem Protokoll noch etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Nadermacher das Protokoll der heutigen Sitzung zu führen.

Eingegangen ist ein Schreiben von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius, nach welchem der Stellvertreter Freiherr von Steffens seine Verhinderung angezeigt hat, an dem gegenwärtig tagenden Landtage Theil zu nehmen. Für ihn ist Freiherr Clemens von Hövel eingeladen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Punkt 1 der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erhöhung des Kredits für das am 18. September stattgefundene Ständefest von 40 000 M. auf 48 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths liegt den Herren vor; wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich von der Verlesung desselben Abstand nehmen. Im I. Ausschusse hat der Herr Landes-Direktor uns detaillirt ausgeführt, daß die Mehrkosten ganz allein durch die Ausschmückung des Hauses hier entstanden sind. Meine Herren! Es war das erste Mal, daß die Provinz die Freude hatte, den Kaiser mit Allerhöchst dessen Familie hier in das neue Haus eintreten zu sehen. Es galt, das festliche Gewand anzulegen, wie es dem Empfange unseres Landesherrn gebührt. Um dies in vollendeter Weise auszuführen, übertrug der Verwaltungsrath die Ausführung der Dekorationen anerkannten Künstlern. Daß diese gelungen ist, meine Herren, dafür haben wir die Anerkennung von Allerhöchster Stelle; wir sind auch alle hiervon Zeugen gewesen. In Anerkennung dessen hat der I. Ausschuss selbstredend einstimmig beschlossen, von dem an sich nicht bedeutenden Defizit abzusehen und dem Referate des Verwaltungsrathes beizutreten. Das Referat des I. Ausschusses — ich erlaube mir, es zu verlesen — lautet folgendermaßen:

„Mit Einstimmigkeit ist der I. Ausschuss dem in vorliegendem Referate des Verwaltungsraths ausgesprochenen Antrage beigetreten und bittet:

Hoher Landtag wolle den Kredit für das stattgefundene, noch in Aller Erinnerung stehende Fest von 40 000 M. auf 48 000 M. mit der Maßgabe erhöhen, daß auch dieser erhöhte Betrag aus dem Ständefonds zu entnehmen sei.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne hierüber die Diskussion; der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich bin überzeugt, ebenso einstimmig, wie der I. Ausschuss die Bewilligung dieser 8000 M. ausgesprochen hat, wird das Plenum des Landtages diese Bewilligung aussprechen, ich kann aber nicht umhin, und ich bin überzeugt, in Ihrer Aller Namen zu sprechen, dem Herrn Landtags-Marschall, dem Herrn Vice-Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Herrn Landesdirektor den Dank für die würdige Ausführung des Festes auszusprechen, welches der Provinz zum erstenmale Gelegenheit gab, im eigenen Hause Ihre Majestäten zu empfangen. Die Anerkennung Ihrer Majestäten ist uns ja zu Theil geworden, und das ist unzweifelhaft für die großen Bemühungen dieser Herren der schönste Lohn, der ihnen irgendwie gezollt werden konnte. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Ich möchte meinerseits für diese freundlichen Worte danken, zugleich aber versichern, daß ich, sowie der Provinzial-Verwaltungsrath und alle Diejenigen, die bei dem Feste mitgewirkt haben, auch im höchsten Maße die vortrefflichen, die vorzüglichen Leistungen derjenigen Künstler anerkennen, die uns bei der Ausführung des Festes geholfen haben. Es ist ganz außerordentlich, mit welcher Opferwilligkeit die Herren gearbeitet haben, welche außerordentliche Zeit und Kraft sie der schönen und würdigen Ausführung dieses Festes, sowohl der Ausschmückung des Ständehauses als auch dem Festspiele selbst gewidmet haben. Ich bin überzeugt, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich auch hier noch einmal den Dank des Landtages den Herrn Künstlern ausspreche, die so opferwillig und freudig mitgearbeitet haben. Ich hatte mir schon im Namen des Provinzial-Verwaltungsraths und als Vorsitzender des Festkomites erlaubt, den Künstlern und sämmtlichen Mitwirkenden zu danken, ich hielt mich aber verpflichtet, auch hier noch einmal den

Dank des Landtages in Ihrem Namen den Künstlern für ihre vorzüglichen Leistungen öffentlich auszusprechen.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, schließe ich die Diskussion und stelle den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Wittburg zur Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Das Referat, betreffend die Zulassung des Landwirthschaftslehrers Arnold zu Wittburg zur Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz lautet:

„Meine Herren! Wie bekannt, ist auch im Süden der Provinz eine Landwirthschaftsschule errichtet, welche vollständig allen berechtigten Anforderungen entspricht, wie die früheren und die letzte vor 3 Wochen stattgefundene Revisionen ergeben haben.

Mit dieser Landwirthschaftsschule ist neben einer Ackerbau- auch noch eine Obst- und Gartenbauschule verbunden, und ist dem Kuratorium, zu dessen Mitgliedern Ihr Referent gehört, gelungen, Dank der Unterstützung des Staates und der Provinz und der Opferwilligkeit der Stadtgemeinde Wittburg, tüchtige Lehrkräfte zu erwerben. Unter diesen ragt Herr Arnold als Spezialist für Obstbau, Bienenzucht und künstliche Fischzucht hervor. Namentlich ist der Obstbau und die Verwerthung des Obstes von besonderer Wichtigkeit für viele Theile der Rheinprovinz. Auch die der Provinzial-Verwaltung unterstellten großen Straßenstrecken bieten Gelegenheit, bedeutende Einnahmen aus der systematischen Bepflanzung derselben mit passenden Obstbäumen zu erzielen nach dem Beispiele einiger anderer Provinzen unseres Staates.

Der hohe Provinzial-Landtag hat sein Interesse im Obstbau bereits durch die bedeutenden Unterstützungen von je 12 000 M. auf 5 Jahre bekundet; auch hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Pomologen Arnold mit der Vereisung der Provinzialstraßen und der fachverständigen Begutachtung betraut. Herr Arnold war bereit in den Dienst der Provinz einzutreten, hauptsächlich aus der Ursache, um seiner Frau eine gesicherte Existenz im Falle seines Ablebens zu verschaffen. Herr Arnold steht im blühendsten Mannesalter und zählt erst 46 Jahre.

Nun hat sich aber herausgestellt, daß die Provinz nicht andauernd die Thätigkeit eines Pomologen bedarf, und daß es genügt, wenn Herr Arnold stets mit seinen Rathschlägen der Provinzial-Verwaltung zur Verfügung steht und seine Ferienzeit zur Besichtigung der Straßen, Baumschulen u. nach Bedürfnis benutzt, während er als Leiter der Obst- und Gartenbauschule seinem Beruf als Lehrer erhalten und indirekt durch die Ausbildung vieler junger Leute (die Schule ist von 34 Schülern besucht) zu tüchtigen Baumpflanzern und direkt durch Instruiren der Straßenauffeher der Provinz nützt.

Die Remuneration des p. Arnold scheint auch nicht zu hoch gegriffen mit 600 M. pro Jahr; aber angezeigt ist's, den p. Arnold der Provinz zu erhalten und aus jenem Grunde ihm zu gestatten, gegen Zahlung von 2% seines pensionspflichtigen Gehalts, die Aufnahme in die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse zu finden.

Der II. Ausschuss empfiehlt daher die Resolution des Provinzial-Ausschusses:

Dem Landwirthschaftslehrer Arnold zu Bitburg ausnahmsweise den Beitritt zu der mittels Reglement vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse der ständischen Beamten mit seinem pensionsberechtigten Dienst Einkommen in Bitburg und der aus ständischen Fonds zu zahlenden Remuneration von 600 M. gegen Zahlung eines Beitrags von 2% unter der Bedingung zu gestatten, daß der Austritt gegen Rückempfang der gezahlten Beiträge mit 4% Zinsen alsdann erfolgen muß und alle Verpflichtungen der Kasse erlöschen, wenn der p. Arnold sein jetziges Lehramt zu Bitburg — abgesehen von dem Falle der Pensionirung — oder die Thätigkeit für die ständische Verwaltung ohne Eintritt der Dienstunfähigkeit aufgibt oder aber die ständische Verwaltung genöthigt wird, den geschlossenen Vertrag wegen Nichterfüllung der von p. Arnold übernommenen Pflichten aufzuheben.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es verlangt Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung, und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig genehmigt.

Der folgende Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration ihrer Pfarrkirche. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Franz von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Franz von Spee: Meine Herren! Der Antrag ist in Ihren Händen; ich darf mich wohl darauf beschränken, das Referat zu verlesen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration ihrer Pfarrkirche.“

Der Ausschuss glaubt den Antrag des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der Pfarre zum heiligen Severin zu Köln auf eine Beihilfe zur Restauration ihrer Pfarrkirche dem hohen Landtage zur Zeit nicht empfehlen zu können, weil derselbe nicht genügend instruiert erscheint, indem von den Antragstellern die für eine solche Bewilligung erforderlichen Unterlagen, namentlich Plan und Kostenanschlag, Nachweise der Prästationsunfähigkeit der Kirche und Kirchengemeinde nicht vorgelegt worden sind. Außerdem wird dem Antrage auch aus dem formellen Grunde nicht Folge gegeben werden können, weil derselbe in dieselbe Kategorie gehört, wie so manche andere schon früher beim Provinzial-Verwaltungsrathe eingegangenen Gesuche, die der letztere dem jetzigen Landtage wegen dessen kurzer Dauer nicht vorlegen zu dürfen geglaubt hat.

Der I. Ausschuss beehrt sich daher beim hohen Landtage zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Restauration der St. Severins-Kirche zu Köln an den Provinzial-Verwaltungsrath überweisen zur Instruktion und Wiedervorlage beim nächsten Landtage.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und stelle den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nächster Punkt unserer Tagesordnung ist Referat des I. Ausschusses betreffend Unterstützung der vom Hagelschlag beschädigten Einwohner der Gemeinden Gimborn und Marienheide, Kreis Summersbach. — Referent ist der Herr Abgeordnete Lottner.

Referent Abgeordneter Lottner: Das Referat des I. Ausschusses betreffend Unterstützung der vom Hagelschlag geschädigten Einwohner der Gemeinden Gimborn und Marienheide, Kreis Gummersbach lautet:

„Die Gemeinden Gimborn und Marienheide, Kreis Gummersbach, wurden im August d. J. von einem außergewöhnlich schweren Hagelschlag heimgesucht. Die Bevölkerung dieser Gemeinden besteht laut gutachtlicher Aeußerung des Herrn Landraths von Gummersbach nur aus Kleinbauern und Tagelöhnern, welche stets um das tägliche Brod zu kämpfen haben. Da seit Menschengedenken dort kein nennenswerther Hagelschlag vorgekommen sein soll, haben auch niemals in diesen Gemeinden Hagelschlag-Versicherungen stattgefunden, und sind dormalen diese Gemeinden in äußerste Noth gerathen. Die Schäden der Gemeinde Gimborn sind vom Bürgermeister und zwei Kreistags-Mitgliedern auf den Betrag von 6860 Mark abgeschätzt.

Zu gleicher Weise sind die Schäden der Gemeinde Marienheide auf 115 189 M. abgeschätzt, und entfallen davon 48 412 M. auf hülfbedürftige Grundbesitzer. Der Bürgermeister von Marienheide erbittet für dieselben ein Geschenk von 2500 bis 3000 Mark. Nach dem Gutachten des Landrathes und der beiden Bürgermeister würde den Hülfbedürftigen beider Gemeinden selbst mit unverzinslichen Darlehn nicht geholfen sein, da deren Grundbesitz fast gänzlich überschuldet ist, und an die Möglichkeit einer Rückzahlung von Darlehn nicht gedacht werden kann.

Dem hohen Landtage beehrt sich der I. Ausschub den Antrag zu unterbreiten, der Gemeinde Gimborn für deren Hagelbeschädigte eine Unterstützung von 1000 M. und der Gemeinde Marienheide eine Unterstützung von 3000 M. aus dem Ständefonds bewilligen zu wollen.“

Das hohe Haus hat bisher allerdings als Regel angenommen, daß solche vom Hagel Geschädigte nicht unterstützt werden sollen, wenn die Gemeinden und die betreffenden Geschädigten sich nicht auch in die Hagelversicherung eingekauft haben. Indessen wird hier doch wohl eine Ausnahme zu billigen sein, da es sich ja darum handelt, daß sehr kleine und sehr arme Leute unterstützt werden sollen, und da nach dem Zeugniß des Landrathes und der Bürgermeister hier in diesen Orten seit Menschengedenken keine nennenswerthen Hagelschläge stattgefunden haben. Das möchte wohl ein Motiv sein, ausnahmsweise den armen Leuten hier eine Unterstützung zuzuweisen. Aus diesem Grunde hat der I. Ausschub sich beehrt, dem hohen Landtage den bereits verlesenen Antrag zu unterbreiten:

„Der Gemeinde Gimborn für deren Hagelbeschädigte eine Unterstützung von 1000 M. und der Gemeinde Marienheide eine Unterstützung von 3000 M. aus dem Ständefonds bewilligen zu wollen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich habe mich dem Antrage des I. Ausschusses gern angeschlossen, mit Rücksicht auf die Leiden, welche durch Hagelschlag über die Gemeinden gekommen sind. Ich möchte aber doch hier dafür eintreten, daß wir ausdrücklich erklären, daß wir das Prinzip, welches angenommen worden ist, und mit Recht angenommen werden mußte, hier nur ausnahmsweise durchbrechen, um einer Gemeinde eine Wohlthat zu erzeigen, die so arm ist, daß sie die durch Hagelschlag erlittenen Schäden aus eigenen Mitteln nicht decken kann. Im Prinzip aber, glaube ich, müssen wir daran festhalten, daß wir bei solchen Schäden, gegen die man sich bei einer

Versicherungs-Gesellschaft sichern kann, keine Unterstützung gewähren. In ähnlicher Lage würden wir sein, wenn Jemand herkäme und sagte: ich habe mein Haus nicht versichert, es ist abgebrannt, ich bitte den Provinzial-Landtag, mir die Mittel zu gewähren um es wieder aufzubauen. Ich will aber gern konstatiren, daß wir in diesem Falle nur mit Rücksicht auf die außerordentliche Armuth der betreffenden Gemeinden und den dort herrschenden Nothstand das Prinzip durchbrochen haben; nur hielt ich es für nothwendig, diese Durchbrechung des Prinzips hier zu konstatiren.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Meine Herren! Die hier in Rede stehenden Bezirke sind weder durch Bodenbeschaffenheit noch durch Klima von der Natur bevorzugt. Ich erinnere nur kurz an die Bezeichnung Haferspanien, die Manche von Ihnen bekannt sein dürfte. Nach einer Reihe von schlechten Jahren war auch hier im vergangenen Sommer einmal Aussicht auf eine günstige Ernte, da kam ein Hagelschlag, und diese Hoffnung war auch wieder dahin. Meine Herren! In dem Umstand, daß seit Menschengedenken dort kein Hagelschlag stattgefunden hat, und daß aus den Gründen, die ich theilweise erwähnt habe, das Geld dort ungemein rar ist, dürfte doch wohl ein Milderungsgrund dafür zu finden sein, daß die Leute nicht versichert hatten. Meine Herren! Ich glaube, bisher Ihre Geduld nicht durch langes Reden auf die Probe gestellt zu haben; wenn ich jetzt das Wort ergreife, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich voll und ganz davon überzeugt bin, wie wohl Sie daran thun, wenn Sie heute den Provinzialsädel öffnen und der Vorlage des I. Ausschusses beistimmen. Ich bitte Sie also dringend, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich gönne den armen Betroffenen in Gimborn auch die zuge dachte Unterstützung; aber das Prinzip ist durchbrochen, und wir werden an den Fall noch öfter erinnert werden. Das möchte ich doch hier konstatiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich erkenne vollkommen an, was von einem der Herren Vorredner gesagt worden ist, daß wir hier vielleicht ein bedenkliches Präcedens schaffen, und wir werden jedenfalls uns bei der Bewilligung ausdrücklich dagegen verwahren müssen, daß wir das etwa zur Regel machen wollten. Aber ich bitte Sie doch zurückzublicken meine Herren! Es sind in dem Kreise Euskirchen ganz reichen Gemeinden Entschädigungsgelder für Hagelschäden gegeben worden. Nachträglich hat der Provinzial-Verwaltungsrath und zwar mit vollem Recht, anerkannt, daß das gefährlich sei, und hat in Folge dessen den Beschluß gefaßt, den der Herr Referent angeführt hat. Das scheint mir aber, darf uns nicht abhalten, einer so armen Gegend Etwas zu bewilligen. Die armen Leute dort in den Bergen, die vom Hafer- und Kartoffelbau leben, haben nicht versichert, weil es seit langen Jahren dort nicht mehr gehagelt hat, und weil sie gar nicht die nöthigen Ersparnisse machen können, um die Versicherungsgelder zu zahlen. Es ist mit vollem Rechte darauf exemplifizirt worden, daß wir ja dem Kreise Euskirchen Gelder verwilligt haben, und wir haben ja überhaupt das Prinzip, auszuhelfen, wo immer in der Provinz ein großer Nothstand, sei es intensiv oder extensiv, sich zeigt. Ich glaube, wir können nicht gescholten werden, wenn wir bei diesem ausnahmsweise großen Nothstand dem Antrage des Ausschusses beistimmen, allerdings mit dem Vorbehalt, welchen auch der Herr Abgeordnete Diese gemacht wissen will, daß wir in Zukunft nicht generell in gleicher Weise verfahren wollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die sympathische Art, mit welcher der Herr Freiherr von Fürstenberg-Gimborn die vorliegende Sache befürwortet hat, hat es dahin gebracht, mich im Ausschusse für seine Ansicht zu gewinnen, und es ist gewiß ein seltener Fall, wenn der Vorsitzende des Ausschusses, der sich im Ausschusse für die Sache erklärt hat, nunmehr im Plenum dagegen stimmen wird. Aber es ist nicht meine Schuld, es ist vielleicht auch nicht die Schuld des Freiherrn von Fürstenberg, aber es ist vielleicht die Schuld des Umstandes, daß der Freiherr von Fürstenberg das Glück hat, einen Better zu besitzen, den Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven, welcher mir soeben gesagt hat, daß er, sobald der vorliegende Antrag angenommen ist, mit demselben Antrage für Gemeinden, die daneben liegen, kommen und in derselben Weise uns in Anspruch nehmen werde. Deshalb fürchte ich wirklich, daß, wenn wir das Prinzip auch noch so scharf in den Vordergrund stellen, wir hier in die Lage kommen, sofort das Prinzip wieder zu durchbrechen. Das hat mich ängstlich gemacht, und deshalb muß ich für meine Person leider dagegen stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Der Kreis Wipperfürth ist, glaube ich, in einer viel schwierigeren Lage, als der Kreis Gummersbach. (Nein!)

Wenn wir das Prinzip durchbrechen wollen, so würde ich das hohe Haus bitten, für den Kreis Wipperfürth dieselbe Unterstützung zu bewilligen. Ich behalte mir die näheren Anträge vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Wir haben vor zwei Jahren bei Gelegenheit der Unterstützung für den Kreis Euskirchen das Prinzip zuerst aufgestellt, und jetzt, wo wir dieses Prinzip zum ersten Male zur Anwendung bringen sollen, durchbrechen wir es schon. Es ist ja kein Landtag irgendwie verpflichtet, konsequent zu sein, aber ich möchte doch meinen, daß wir dann besser gethan hätten, ein solches Prinzip überhaupt gar nicht aufzustellen. Alle derartigen Unterstützungen und Unterstützungsgesuche werden stets im Landtage mit sehr beweglichen Worten vertheidigt, und ich bin für diese beweglichen Worte auch im Allgemeinen sehr empfänglich. Aber wir müssen denn doch ein einziges Mal die Provinz und die Grundbesitzer der Provinz, auch die kleinen Grundbesitzer namentlich, zur Ordnung erziehen. Wir müssen hier diese Ordnung aufrecht erhalten und ihnen sagen: benutz die Hilfsquellen, die euch in den modernen Versicherungseinrichtungen geboten sind, und wenn ihr das nicht thut, dann waschen wir unsere Hände in Unschuld. Nur dadurch ist es möglich, diesem Leichtsinne, der bei den kleinen Besitzern in der Provinz vorherrschend ist, überhaupt eine Schranke zu setzen. Als der Herr Freiherr von Fürstenberg seine Rede hielt, wußte ich ganz genau, daß für den Kreis Wipperfürth derselbe Antrag uns in Aussicht stände, wie für den Kreis Gummersbach. Der Kreis Wipperfürth ist mir auch bekannt, ich wohne in der dortigen Gegend und habe die feste Ueberzeugung und weiß es, daß der Kreis Wipperfürth genau in derselben Lage ist, wie der Kreis Gummersbach. Nun, meine Herren, mache ich es in diesem Falle, da ich die beiden Anträge doch nicht berücksichtigen kann, wie die zwei edelen Polenjünglinge bei Heine:

Und da keiner wollte leiden,  
Daß der andre für ihn zahle,  
Zahlte keiner von den beiden.

Ich werde ebensowenig für die jetzige Vorlage, wie für das Unterstützungsgefuch, welches von dem Herrn Landrath, Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven in Aussicht gestellt ist, stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ob wir besser gethan hätten, das Prinzip nicht aufzustellen, will ich dahingestellt sein lassen, und daß unser Herr Vice-Landtags-Marschall sich hier durch die Aussicht oder Wahrscheinlichkeit, daß noch ein weiterer Antrag gleicher Art komme, bestimmen läßt, wird mich auch nicht beeinflussen. Ich stehe ganz einfach in dieser Frage der Noth gegenüber, und die Noth ist in Marienheide groß. (Bravo!)

Dieser Noth gebe ich, sie allein ist dabei für mich maßgebend. Ich glaube, wir thun besser, bei dem ganzen Geiste, der uns den kleinen Gemeinden gegenüber bisher geleitet hat, daß wir geben und uns nicht in weitere theoretische Erörterungen über Prinzipien u. s. w. einlassen. (Bravo!)

Ich bitte Sie, den armen Leuten zu geben und ihnen nicht zu sagen: helft Euch selbst, oder Ihr hättet Euch selbst helfen sollen! Das können die Meisten von ihnen nicht! Geben Sie, meine Herren, das ist für unseren Provinzial-Landtag richtiger und besser! (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich will durchaus nicht dagegen sein, daß den Leuten etwas gegeben wird. Geben Sie es ihnen in irgend einer anderen Form, aber nur nicht für Hagelschaden. Ich muß Ihnen sagen, meine Herren, es ist im höchsten Grade gefährlich, das Prinzip, welches der Provinzial-Verwaltungsrath, oder der Provinzial-Landtag, ich weiß nicht wer, aufgestellt hat, zu durchbrechen. Gerade die Worte, welche der Freiherr von Fürstenberg gesprochen hat, oder einige derselben, bestimmen mich, noch einmal für dieses Prinzip die Lanze zu brechen. Er hat gesagt, in dieser Gegend hat es lange nicht gehagelt, und deshalb sind die Leute zu entschuldigen. Meine Herren! Das Prinzip ist gerade für unsere Provinz sehr wichtig, welche ich in Hagelsachen bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu vertreten die Ehre habe — (Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: hört, hört!) — ich will es noch einmal sagen, wenn Sie es gerne hören wollen — welche ich in Hagelsachen bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu vertreten die Ehre habe. (Heiterkeit.)

Ich habe gefunden, daß unsere ganze Provinz in ihrer Prämie mindestens auf zwei Drittel heruntergedrückt würde, wenn die anderen Gegenden mitversicherten. Es ist für unsere Provinz ein Krebschaden, daß man in so vielen Gegenden sagt: wir versichern nicht, es hat nicht gehagelt, und wenn es hageln würde, werden andere Leute kommen und für uns bezahlen. Daß der Herr Freiherr Felix von Loë „hört, hört“ ruft, wundert mich besonders, da er doch grade derjenige ist, der in diesem Jahre in dem Bauernverein sehr energisch dafür eingetreten ist, daß die Leute versichern und auch bei der Norddeutschen versichern. (Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Sehr wahr!)

Jetzt komme ich noch zu einem weiteren Punkte. Es ist heute noch gesagt worden: die Leute können nicht versichern. Meine Herren! Es ist ihnen sehr leicht gemacht; ich habe die Sache nachgesehen; in den Kreisen Gummersbach und Wipperfürth steht die Vorprämie, wenn ich nicht irre, es können kleine Ausnahmen in den Spezialtarifen vorkommen, auf 70 Pf. pro 100 M. Wenn die Leute im Frühjahr diesen geringen Betrag nicht zahlen können, wird er ihnen bis zum Herbst gestundet, wenn sie die Erndte bekommen haben. Ich glaube, meine Herren, die Versicherungs-Gesellschaften haben in jeder Weise sich den Leuten so willfährig gezeigt, daß dagegen nichts zu sagen ist. Dann, meine Herren, muß ich auf zwei Punkte aufmerksam machen, die gerade die Leute corrump-

piren. Die erste Frage ist: was hat überhaupt auf den Grundstücken gestanden? Wenn es irgendwo hagelt, wo nicht versichert ist, so kommen gegenwärtig die ehrbarsten Leute, Bürgermeister und wer sonst, und sehen sich sofort die Sache an. Thatsächlich untersuchen verständige Versicherungen, die richtig reguliren wollen, bei großen Hagelschäden die Sache erst nach einiger Zeit, um zu sehen, welcher Theil, der zuerst durch den Regenschlag niedergedrückt ist, nachher wieder sich aufrichtet und doch noch Früchte trägt. Wer hat hier die Lage aufgestellt? Jedenfalls keine Sachleute, die es verstehen. Ferner kommt hinzu, wer hat den Schaden taxirt und angegeben, was überhaupt auf den Feldern gestanden hat? Ist überhaupt in jener Gegend, die wir mit Saferspanien bezeichnen, das, was vor dem Hagelschlag auf den Feldern gestanden hat, von so ungeheuerem Werthe gewesen? Kommt ein Hagelschlag, so wird gesagt: es hat dort viel gestanden, es ist ungeheuer viel verhagelt, und es werden große Summen angenommen. Ich muß gestehen, daß diese Summen, die hier genannt sind, auch nicht annähernd im Vergleich zu dem Schaden stehen, der die Leute betroffen hat. Ich will mich kurz fassen und Sie bitten, durchbrechen Sie das Prinzip nicht und sagen Sie: wir wollen den Leuten aus irgend einem Nothstandsfonds etwas schenken, aber nicht als Entschädigung für den Hagelschlag.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich glaube nicht, mich zum Worte gemeldet zu haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Im Hinblick auf die geehrten Vertreter beider Kreise Summersbach und Wipperfürth ist es allerdings schwer zu entscheiden, welcher Kreis der nothdürftigste von beiden ist. Aber ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Friederichs. Für mich, meine Herren, ist das erste und vornehmste Prinzip bei der Spendung einer Wohlthat die Nothfrage, und in zweiter Linie kommt erst für mich die Schuldfrage in Betracht. Ich will nun durchaus nicht gegen das Prinzip, welches der Provinzial-Verwaltungsrath aufgestellt hat, sprechen, aber ich möchte davor warnen, dieses Prinzip in erster Linie hervorzukehren. Wenn ich die Schuldfrage in diesem nothdürftigen und armen Kreise betrachte, so muß ich mir doch sagen, daß bei der heutigen Lage der kleinen Grundbesitzer es keine unbedeutende Schwierigkeiten hat, selbst für diejenigen Beträge, welche Herr Wolters genannt hat, die Mittel aufzubringen. Heut zu Tage müssen gerade die armen Leute jeden Pfennig zehn mal in der Hand umdrehen, bevor sie ihn ausgeben können. Wenn ich ferner auf die großen Schwierigkeiten hinsehe, welche eine Schadensregulirung gerade für die kleinen Leute gegenüber den Versicherungsgesellschaften haben kann, so muß ich wiederum sagen, daß doch die Schuld, die ja vielleicht vorliegt, sich auf ein sehr geringes Maß reduzieren läßt, so daß es gerechtfertigt ist, diese Frage gegenüber der Nothfrage in den Hintergrund treten zu lassen. Meine Herren! Wenn der Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven uns in ähnlicher Weise die Nothfrage darlegt, so bin ich grade so gern bereit, auch dem Kreise Wipperfürth eine Unterstützung zu gewähren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Meine Herren! Ich begreife wohl, daß man es fühlt, wenn man eine Unterlassung zu gestehen hat, daß man sich aber durch diese Gefühle dazu hinreißen läßt, einem andern das zu contre carriren, was er auf legalem Wege anstrebt, das verstehe ich nicht. Dem Herrn von Eynern möchte ich erwidern, daß zwischen den fraglichen Distrikten in den Kreisen Wipperfürth und Summersbach ein ganz bedeutender Unter-

schied ist; während in Gimborn und Marienheide beispielsweise in diesem Jahre wochenlang Schnee gelegen hat, hat Lindlar und Engelskirchen noch kaum Schnee gesehen. Ich bin sehr damit einverstanden, wenn die geschädigten Distrikte in beiden Kreisen unterstützt werden; anderentheils würde es mir aber sehr leid thun, wenn durch den Antrag für Wipperfürth die Gemeinden Marienheide und Gimborn der Unterstützung verlustig gingen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Meine Herren! Ich wünsche, daß Sie gleiches Recht für alle haben. Es hatte sich seit dem letzten Landtage eine Reihe von Gemeinden an den Provinzial-Verwaltungsrath gewandt, deren Klagen gerade so berechtigt, gerade so gut motivirt waren, wie die heutigen. Jene haben sämmtlich nichts bekommen und sind grundsätzlich ablehnend beschieden worden. Meine Herren! Wenn Sie jetzt das Prinzip durchbrechen, so müßte ich beantragen, sämmtliche Gesuche wieder vorzubringen und denselben ebenso gerecht zu werden, wie diesen Leuten, die das Glück gehabt haben, sich an den Landtag und nicht an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.

Landtags-Marschall: Es ist mir ein Antrag von Seiten des Herrn von Grand-Ny und ein solcher von Herrn Wolters eingereicht worden. Der Antrag des Herrn von Grand-Ny lautet:

Den Antrag des Ausschusses an den Verwaltungsrath zu verweisen, mit der Aufgabe, den Genannten aus disponibeln Fonds eine Beihilfe zu gewähren.

Der Antrag des Herrn Wolters geht dahin:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Gemeinden Gimborn und Marienheide die Summe von 4000 M. als Geschenk zur Linderung des vorhandenen Nothstandes zu bewilligen.

Wir fahren in der Liste der Redner fort. Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort. Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Synern: Ich möchte mir zunächst die Frage erlauben: was giebt es für disponible Fonds, die dem Provinzial-Verwaltungsrath ohne Kontrolle des Landtags zur Verfügung stehen?

Landtags-Marschall: Daß weiß ich auch nicht.

Abgeordneter von Synern: Also der Herr Landtags-Marschall kennt auch keine Fonds: es sind eben keine da; deshalb ist der Antrag des Herrn von Grand-Ny meiner Ansicht nach aus Mangel an Mitteln gar nicht annehmbar. Meine Herren! Ich würde nicht nochmals das Wort ergreifen, wenn es sich nicht wirklich um einen wichtigen Grundsatz handelte. Es ist immer eine bedenkliche Aufgabe, mit kühlem Kopf gegen ein warmes Herz zu kämpfen; das empfinde ich nach den Worten des Herrn Abgeordneten Friederichs und des Herrn Abgeordneten Grafen von Hoensbroech erst recht. Herr Graf von Hoensbroech hat uns gesagt, er fasse zuerst die Nothfrage und dann erst die Schuldfrage in's Auge. Das ist eine sehr gute Sache, sobald es sich um Privatverhältnisse handelt, sobald es sich darum handelt, aus eigenen Mitteln etwas zu bewilligen. Ich bin gern bereit, nach den Schilderungen, die wir von dem dort herrschenden Nothstande gehört haben, der Gemeinde Marienheide aus meinen eigenen Mitteln etwas zu geben. Hier bin ich aber als Verwalter öffentlicher Gelder, und dann frage ich mich: habe ich ein Recht, das Herz sprechen zu lassen, statt des Kopfes? und ich glaube nicht, daß es möglich ist, in diesem Falle die Frage zu bejahen. Wir haben mit Recht Mittel der Provinz bewilligt, als es sich um Hebung des Noth-

stands handelte, der in Folge der Ueberschwemmung eingetreten war. Gegen Ueberschwemmung gibt es keinen Schutz, keine Versicherung; gegen Hagel- und Feuerschäden gibt es aber Mittel, und wenn diese Mittel nicht angewendet werden — und sie können ja zu sehr bescheidenen Sätzen angewendet werden, wie die sachgemäßen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wolters und ebenso des Mitglieds des Provinzial-Verwaltungsraths Herrn Kaesen darthun — so weiß ich nicht, wie Sie eine Bewilligung rechtfertigen wollen. Warum greifen Sie diese eine Gemeinde heraus, nur weil sie eine gute Vertretung im Landtage hat? Das ist doch der einzige Grund! Die übrigen Anträge sind nicht an uns gekommen, werden hier nicht vertreten, folglich bekommen die Antragsteller nichts! Meine Herren! Das ist nicht gleiches Recht für Alle, das ist momentane Inspiration, das ist ein Moment, in dem Sie sich von dem Gefühl hinreißen lassen, und dafür sind wir nicht hier, nach Gefühlen zu urtheilen. Deshalb bedaure ich, daß ich dabei bleiben muß: für derartige Gesuche bewillige ich nichts, wenn sie den Nothstand auch noch so sehr schildern. Ich verlange, daß ein Prinzip aufgestellt wird, damit endlich die Nachlässigkeit in der wirtschaftlichen Führung so vieler Bewohner unserer Provinz ein Ende erreicht. Wenn man sie nicht durch Güte dahin bringen kann, so muß man es mit Zwang versuchen, indem man sie vor das Bild der Noth stellt, die ihnen droht, wenn sie diese wirtschaftlichen Vorsichtsmaßregeln nicht ergreifen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie verzeihen, wenn ich einen Augenblick den Gang der Debatte unterbreche und selbst ein paar Worte sage. Zunächst möchte ich Ihnen versichern, daß ich in meiner Gegend Ihnen gleich einige Gemeinden nennen könnte, die vollständig ebenso gelitten haben, wie diejenigen, die jetzt hier in Frage stehen. Sie gehören zu den allerärmsten Gemeinden unserer Provinz; sie haben es unternommen Wege zu bauen und sich selbst anzustrengen, um auf diese Weise aus dem Gemeindegewebau-Unterstützungsfonds eine Unterstützung durch die Provinz zu erlangen, aber sie sind nicht mit einem solchen Antrag wie der vorliegende gekommen.

Dann habe ich Herrn von Eynern zur Geschäftsordnungsfrage zu erwidern, daß dieser Antrag nicht deswegen hierher gekommen ist, weil er hier gut vertreten wurde, sondern weil es der einzige war, der an den Landtag adressirt war, und weil ich verpflichtet war, als Ihr Vorsitzender ihn dem Landtage vorzulegen. So ist er also im Ausschuß behandelt worden, anstatt erst im Provinzial-Verwaltungsrathe berathen zu werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte keine Gelegenheit Stellung dazu zu nehmen und Ihnen zu sagen: die und die Fälle sind bereits vorgekommen, und die und die Fälle haben wir aus Prinzip abgewiesen. Wäre dies geschehen, dann hätten Sie ein klares Bild gehabt. Das war aber in diesen paar Tagen, wo wir mit Gesetzesarbeiten überhäuft waren, zu thun ganz unmöglich.

Schließlich möchte ich Herrn von Grand-Ny, da ich ihm jetzt sofort das Wort geben werde, zu seinem Antrage, der dahin geht,

den Antrag des Ausschusses an den Verwaltungsrath zu verweisen mit der Aufgabe, den Genannten aus disponiblen Fonds eine Beihilfe zu gewähren,

gleich vorher sagen, daß ich disponible Fonds des Provinzial-Verwaltungsraths für Hagelentschädigung absolut nicht kenne, auch keine andern Fonds, sondern nur diejenigen, welche zum Gemeinde-Wegebau gegeben werden. Ich könnte also nichts anderes anheimgeben, als daß man diesen Gemeinden vorschlägt, die und die Wege zu bauen, um sich Arbeit zu verschaffen, und so die Unterstützung der Provinz zu bekommen, wie es die Gemeinden in meiner Gegend thun. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Voraussetzung war allerdings, wenn überhaupt mein Antrag wirksam werden sollte, daß irgend ein Fonds vorhanden wäre, aus dem die Provinzial-Verwaltung eine Beihilfe in irgend welcher Form gewähren kann. Ich weiß nicht, ob aus dem Nothstandsfonds Gelder vorhanden sind. Mein Antrag würde aber nicht darauf gehen, eine Beihilfe zu gewähren auf Grund der Hagelbeschädigungen, sondern vielmehr — und das ist prinzipiell etwas ganz anderes — auf Grund des Nothstands in dem betreffenden Bezirk überhaupt. Hier würde die befürchtete prinzipielle Konsequenz gar nicht eintreten. Es wäre auch die Konsequenz nicht zu befürchten für die Gesamtlage der Provinzial-Einnahmen, denn wenn ich aus einem beschränkten Fonds, der disponibel ist, um Nothstände zu lindern oder andere Beihilfe zu gewähren, etwas bewillige, so ist das nicht dasselbe, als wenn aus unbeschränkten Provinzialmitteln überhaupt etwas bewilligt wird. Ich muß gestehen, daß nur ein derartiger Antrag, aus allgemeinen Provinzialmitteln zu bewilligen, immerhin nicht unbedenklich erscheint. Andererseits erregen die wirklich sehr humanitären Bestrebungen des verehrten Herrn Kollegen Friederichs das Mitgefühl und man ist nicht sehr geneigt, die Bitte vollständig abzuschlagen. Aus dem Grunde möchte ich doch den Provinzial-Verwaltungsrath bitten, zu suchen, ob er nicht irgend einen disponiblen Fonds findet, aus dem er die Beihilfe gewähren kann. Vielleicht ist es nicht möglich, 3000 M. zu gewähren; aber der gute Wille wäre doch auch dokumentirt durch einen Betrag, der unter der Summe von 3000 M. bliebe.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst auf das antworten, was Herr von Grand-Ry eben gefragt hat, ob der Provinzial-Verwaltungsrath Mittel habe, um die Unterstützung zu gewähren. Wie ich Ihnen eben gesagt habe, hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Gemeinden gegenüber keine anderen Fonds zur Verfügung, als den zur Unterstützung des Gemeinde-Begebaues, und dann auf der andern Seite die gesetzliche Verpflichtung der Armen-Unterstützung des Landarmenfonds. Dieser letztere steht aber auf einem ganz andern Boden. Er ist für solche Gemeinden bestimmt, die völlig leistungsunfähig geworden sind. Aus dem Landarmenfonds können nur solche Gemeinden unterstützt werden, welche auf's Strengste den Nachweis führen, daß sie nicht mehr die Gelder aufbringen können, die sie für das Jahr gebrauchen. Dann bekommen sie von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths eine ihren Bedürfnissen entsprechende Summe zugewilligt. Der Verwaltungsrath darf in der Bewilligung solcher Gelder nicht weiter gehen als der Richter, muß um so mehr zurückhalten, da er eventuell durch den Urtheilspruch der Deputation für das Heimathwesen dazu angehalten wird, das Nöthige für die Gemeinde zu thun. Ein anderer Fonds existirt nicht. Es gibt nur einen Fonds, aus dem diese Summe bewilligt werden könnte, das wäre der Ständefonds. Dieser steht aber allein zur Verfügung des Provinzial-Landtags, nicht des Provinzial-Verwaltungsraths. Wollen Sie nun die Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath abgeben, so geben Sie ihm eine Direktive; geben Sie ihm auf, er solle eine gewisse Summe aus dem Ständefonds entnehmen, nachdem er die nähere Untersuchung gemacht hat. Aber als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsraths muß ich sagen, daß das eine sehr kitzelige Aufgabe ist. Wir haben das Prinzip einmal aufgestellt, und ich halte es vom Verwaltungsstandpunkt durchaus für richtig, daß wir darin tonangebend sind, und nicht das Herz bewegen lassen, sondern sagen: Leute, versichert! Ich sage Ihnen, meine Herren, es kommt mir sehr hart an. Wie der Herr Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven für seine Gemeinden, so würde ich ebenfogern für meine Gemeinden mit Bitten vor Sie treten, denn sie gehören zu den allerärmsten Gemeinden der ganzen Provinz.

Ich habe noch einen Antrag vorzulesen, den der Herr Abgeordnete Courth gestellt hat: „Der hohe Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorprüfung und zur Berichterstattung für den nächsten Landtag verweisen.“ (Oho!)

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Ich glaube nicht, den Vorwurf auf mir sitzen lassen zu dürfen, den ein geehrter Herr Vorredner mir gemacht hat. Er hat mich einer Unterlassungssünde angeschuldigt. Ich habe aber aus dem Grunde keinen Antrag gestellt, weil ich wußte, daß das Prinzip dagegen sprach, nachdem ich vorher Erkundigungen eingezogen hatte. Wäre mir bekannt gewesen, daß dies Prinzip auf dem Landtage durchbrochen werden würde, so wäre der Landrath des Kreises Wipperfürth mit ganz anderen Anträgen gekommen. Nicht bloß der Hagel, sondern auch der Sturm hat in diesem Kreise viel größeren Schaden angerichtet, als der Hagel im Kreise Gummersbach. Die Nothfrage, die schlechten Verhältnisse überhaupt des Kreises Wipperfürth, die Herr Graf von Hoensbroech im Vergleich zum Kreise Gummersbach in Zweifel zieht, brauchen, wie ich glaube, nicht erörtert zu werden. Der Kreis Wipperfürth ist viel härter betroffen worden, als der Kreis Gummersbach.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Es ist ja ein Fonds vorhanden, aus dem vielleicht eine Unterstützung gewährt werden könnte, wenn der Landtag die Autorisation dazu gäbe; das ist der verstärkte Meliorationsfonds. Es liegt freilich hier nicht gerade eine Melioration vor, aber doch immerhin die Linderung einer bestehenden Noth.

Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn Freiherrn von Solemacher daran erinnern, daß der Meliorationsfonds, so viel ich weiß, bis auf den letzten Groschen ausgegeben ist. Den könnte man also nicht dafür verwenden. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Wolters, insofern es sich darum handelt, die Bestrebungen der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu befördern und bestätigen, daß ich als Präsident des Rheinischen Bauernvereins mit derselben einen Vertrag abgeschlossen habe. Aber diese Bestrebungen sind nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit gerichtet, und um die Vergangenheit handelt es sich hier. Ueber die Vergangenheit urtheilend, stehe ich auf dem Standpunkte des Herrn von Gynern, daß man nicht das Herz, sondern den Verstand reden lassen soll, wenn ich auch zu anderen Schlußfolgerungen, wie Herr von Gynern, auf diesem Wege gekommen bin. Wir haben es hier mit einem Antrage zu thun, der auf eine Bewilligung aus dem Ständefonds gerichtet ist. Die Bewilligungen aus dem Ständefonds erfolgen immer auf Grund verschiedener Anträge; wer da eben kommt, über dessen Antrag wird abgeurtheilt; wir halten ihn für begründet oder nicht für begründet. Beispielsweise da, wo es sich um Kunstdenkmäler und Kirchen handelt, können auch häufig noch andere sein, die es vielleicht nothwendiger hätten, als diejenigen, denen es in dem einzelnen Falle bewilligt wird. Das wissen wir nicht, es ist eben nicht zu unserer Kenntniß gekommen. Ich glaube, daß die Gemeinden, welche vorhin genannt sind, ebenso bedürftig sind, aber es liegt zu meinem Bedauern ein Antrag nicht vor. Wir haben es nicht mit der Gegend, die der Vetter aus Wipperfürth vertritt, (Heiterkeit) sondern nur mit der Gegend, die der Vetter aus Gummersbach vertritt, zu thun. Daher bin ich nur in der Lage, über das zu urtheilen, was der Vetter aus Gummersbach angeführt hat. In dieser Beziehung habe ich gehört und verstandesmäßig erkannt, meine Herren, daß dort ganz dringende Nothstände vorhanden sind,

die durch den Hagelschlag herbeigeführt worden sind. Nun ist es mir vollständig gleichgültig, ob wir den Beschädigten die Unterstützung mit der Bezeichnung gewähren: wir geben es ihnen, weil ein Hagelschlag stattgefunden hat, oder weil sie sich in einem Nothstande befinden. Wenn daher der Antrag des Ausschusses, den der Herr Referent uns vorgetragen hat, in dieser Form nicht angenommen werden sollte, so würde ich mich ganz gern mit dem Antrage des Herrn Wolters befreunden, der den Gemeinden dieselben Summen geben will; wir kommen zu demselben Ziel. Aber Sie mögen bedenken, und das habe ich wesentlich zu den Worten des Herrn Friederichs zu bemerken, wir haben verstandesmäßig zu unserem Prinzip gemacht, daß wir den bedürftigen Gemeinden unserer Provinz im Falle des Nothstandes zur Hülfe kommen, wenn wir denselben als größeren Nothstand erkennen. Hier handelt es sich um ganz kleine, geringe Leute in einem Kreise, der bekanntlich einer der ärmsten in der ganzen Rheinprovinz ist; das ist der Kreis Gummersbach. Wollen Sie den Antrag des Ausschusses ablehnen — ich werde dafür stimmen — dann bitte ich Sie, den Antrag Wolters anzunehmen, der den Gemeinden 4000 M., ohne die Bezeichnung als Unterstützung für Hagelschäden, zuweisen will.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Mein Antrag schien Ihnen nicht sehr sympathisch zu sein. Vielleicht wird er Ihnen etwas mundgerecht, wenn Sie mich angehört haben. Ich weiß nicht, wie wir anders aus dem Dilemma herauskommen wollen. Wir haben heute gehört, daß eine ganze Reihe von Gemeinden, die sich in derselben Lage befinden, ebenso arm sind und nicht versichert hatten, sich an den Provinzial-Verwaltungsrath gewendet haben, der ganz kühl bis ans Herz hinan ihnen geantwortet hat: der Landtag hat das und das Prinzip ausgesprochen und darnach bekommt ihr nichts. Ich möchte dem Provinzial-Verwaltungsrath keinen Vorwurf daraus machen, er hat ganz korrekt gehandelt. Meine Herren! Sollen jene Gemeinden schlechter stehen, als diejenigen, über welche heute verhandelt wird? Die Sache ist auch noch nicht vorgeprüft. Ich meine, es wird ganz zweckmäßig sein, daß die Sache noch einmal gründlich geprüft wird, denn der Herr Abgeordnete Wolters hat schon verschiedene Einsprachen erhoben, und wir hören, daß sonst noch viele Gemeinden um Unterstützung eingekommen sind; ob sie sich an den Provinzial-Verwaltungsrath oder an uns gewandt haben, steht mir gleich. Wir müssen zunächst übersehen, wie viel wir auszugeben haben, und können dann erst vertheilen. Wenn das Prinzip durchbrochen werden soll — ich habe nichts dagegen, ich würde auch heute nicht dagegen stimmen, wenn nicht neue Umstände beigebracht worden wären — dann, meine Herren, dürfen wir nicht sagen: wir thun es bloß für heute, wie Herr Dieze hervorgehoben hat, und wie es scheint, auch in der Absicht des Ausschusses liegt; denn es wird auf diesen Fall exemplifizirt werden, und wir können nicht sagen, wir thun es in dem einen Falle, thun es aber nicht in anderen Fällen. Ich glaube, daß ein Landtag für das nächste Frühjahr schon in Aussicht genommen ist; also wird die Sache nicht ad calendas graecas verschoben, wenn Sie meinem Antrage zustimmen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Sahler, Wolters, von Grand-Ny und Graf von Hoensbroech. Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Meine Herren! ich möchte nur daran erinnern, in welche Lage, in welche Situation bringen Sie die einzelnen Abgeordneten, welche in den letzten Wochen oder Monaten über die Prinzipien, welche der Provinzial-Landtag befolgt, bei ähnlichen Fällen Auskunft gegeben haben, wenn Sie heute das Prinzip durchbrechen? Ich bin ein solcher; an mich haben

sich die Landbürgermeister aus meiner Nachbarschaft gewendet und mir gesagt: diese und jene Nothstände sind in Folge des Hagelschlages eingetreten, haben wir Aussicht auf Erfolg, wenn wir uns an den Provinzial-Landtag wenden? Ich konnte natürlich nur die Auskunft geben, daß ich ihnen sagte: das sind die Prinzipien, welche der Landtag festgestellt hat. Soll nun heute etwa beschlossen werden: da in dem einen Falle ein Antrag eingegangen ist, werden wir das Gesuch auch bewilligen? Dann werden die Herren, die ihre Gemeinden zu vertreten haben, mir sagen: Sie haben uns eine schöne Auskunft gegeben; Sie sagen uns, das sei Prinzip des Landtages, und wir hören ganz etwas anderes. Ich hielt es für meine Pflicht, dahin zu wirken, daß der Provinzial-Landtag nicht erst mit solchen Angelegenheiten befaßt werde, von denen ich, nach der früheren Beschlußfassung des Landtages wenigstens, die Ueberzeugung haben mußte, daß sie aussichtslos seien; deshalb mußte ich die Leute von solchen Anträgen abhalten. Ich halte das auch im Interesse unserer provinzialständischen Verwaltung überhaupt für geboten. Wenn andere Prinzipien etwa für die Zukunft in Anwendung gebracht werden sollen, so stimme ich dem bei, was Herr Abgeordneter Courth gesagt hat, daß in einem späteren Landtag eventuell andere Prinzipien aufgestellt werden können, und daß dann wenigstens Parität in der Anwendung der Strenge oder Milde eintrete. Aber für heute, glaube ich, entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß wir an dem festhalten, was einmal als Prinzip aufgestellt worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich glaube, daß der Antrag von Grand-Ny und der meinige im Effekt für die Gemeinden ganz derselbe ist. Ich möchte Sie bitten, daß Sie für meinen Antrag aus den von mir angegebenen Gründen stimmen. Das Prinzip möchte ich absolut nicht durchbrochen sehen und gebe Herrn Sahler und allen, die sich vor mir in diesem Sinne ausgesprochen haben, vollständig Recht. Ich sage aber auf der anderen Seite: haben wir uns gefragt, wodurch der Nothstand in der Eifel entstanden ist? Ich könnte Ihnen genug Beispiele erzählen, nach welchen auch durch die Nachlässigkeit der Leute sehr viele Nothstände entstanden sind; wir haben nicht danach gefragt. Wir stehen heute vor einem einzigen Falle, welcher nicht im Kreise Wipperfürth, nicht bei Neuwied, nicht bei Kreuznach, sondern im Kreise Summersbach vorgekommen ist, von welchem wir konstatiert haben, daß ein Nothstand vorhanden ist. Ich glaube, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in eine unangenehme Lage gebracht und das Prinzip nicht durchbrochen wird, wenn zur Vinderung dieses Nothstandes den Leuten eine Summe von 4000 M. gegeben wird. Ich möchte bitten, in diesem Falle für meinen Antrag zu stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn von Grand-Ny, ehe ich ihm jetzt das Wort gebe, bitten, doch seinen Antrag zurückzuziehen, nachdem ich ihm auseinandergesetzt zu haben glaube, daß der Verwaltungsrath keine Fonds dafür hat, es sei denn, daß Sie ihm aus dem Ständefonds eine Summe zur Verfügung stellen. Ich bitte dann, den Antrag dahin zu ergänzen. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich bin wohl bereit, den Antrag zurückzuziehen, da es mir schließlich nur darauf ankommt, daß die Gemeinden in der That Beihilfen bekommen, nachdem der Nothstand dargelegt worden ist. Auf der andern Seite möchte ich den Grundsatz, den der Provinzial-Verwaltungsrath aufgestellt hat, nicht Preis geben, sondern ihn aufrecht erhalten. Dem trägt der Antrag Wolters nicht Rechnung. Ich will mir nur noch gestatten, mit ein paar kurzen Worten — die Herren wünschen den Schluß — meine Gedanken dahin zu präzisiren, daß, wenn wir ohne Weiteres eine Beihilfe auf die allgemeinen Einnahmen der Provinz anweisen, wir ins Ungewisse gehen, und immer wieder vor der Frage stehen, ob die Beihilfe zu leisten ist,

oder nicht; während, wenn wir aus einem bestimmten Fonds eine Hingabe gewähren, wir durch die Größe des Fonds beschränkt sind, und mit Zug und Recht die weitergehenden Anforderungen bei Erschöpfung desselben zurückweisen können. Ich bescheide mich vollkommen und ziehe meinen Antrag zurück, wenn der Herr Wolters die Güte hat, diesen Betrag auf den Ständefonds zu verweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroeck hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroeck: Ich möchte dem wohlwollenden Antrage des Herrn Courth gegenüber ein Wort bemerken. Nach meiner Auffassung liegt dem Antrage der Gesichtspunkt zu Grunde, als wenn durch eine eventuelle heutige Bewilligung eine Schädigung der übrigen Gemeinden eintreten würde. Der Fall liegt aber gar nicht derart. Die Gesuche der anderen Gemeinden liegen uns heute nicht zur Berathung vor. Dadurch, daß wir dieser Gemeinde einen Zuschuß gewähren, können wir unmöglich andere Gemeinden, welche gar keine Anträge gestellt haben, schädigen. Diese Gemeinden mögen erst mit Anträgen an uns herankommen. (Verwaltungsrath.)

Meine Herren! Ich möchte doch dringend bitten, daß wir heute die Sache bewilligen und sie nicht auf den nächsten Landtag, der doch vielleicht noch später, als im Frühjahr sein wird, hinauschieben. Meine Herren! Ich erinnere Sie an die Noth und daran, daß derjenige, welcher schnell hilft, doppelt hilft.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Die Herren, welche die Petition eingereicht haben, so viel ich weiß, der Bürgermeister von Marienhaide oder der Landrath von Summersbach, sind jedenfalls sehr schlau berathen gewesen. (Heiterkeit.)

Wenn sie die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath geschickt hätten, wäre sie einfach unter den Tisch gefallen. Man hat ihnen gesagt: seid schlau und richtet sie direkt an den Provinzial-Landtag. Ich will nur noch bemerken, ich werde mir den Vorgang merken und Sie mit derartigen Petitionen noch häufig bemühen, wenigstens zu bemühen versuchen. Hagelschlag haben wir auch in den Städten, wo den armen Leuten die Fenster Scheiben eingeschlagen werden; diese können ebenso gut sich hierher wenden. Genug, ich habe heute viel gelernt, wie man ein großes Prinzip aufstellt und durch Hinterthüren von diesem Principe abgeht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Meine Herren! Die Schlaueit des Landraths von Wipperfürth trifft nicht zu, (Große Heiterkeit) denn es ist ja nur ein reiner Zufall, daß die Sache nicht an den Verwaltungsrath gekommen ist, indem derselbe in diesen Tagen so sehr mit Arbeiten überhäuft war, daß er diese Vorlage, wie der Herr Marschall vorhin selbst gesagt hat, (Widerspruch) nicht hat vornehmen können.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, ich muß darauf erwidern, daß das nicht der Fall ist. (Heiterkeit.)

Ich habe gesagt, dieser Antrag ist zufällig in diesem kurzen Landtage an die Adresse des Landtages zu meinen Händen gekommen, und ich wäre als Ihr Vorsitzender verpflichtet gewesen, ihn dem Landtage vorzulegen und zu fragen, ob einer der Herren Abgeordneten den Antrag zu dem seinigen macht. Ich war überzeugt, der Ausschuß würde beschließen, die Sache dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen, und ihm zu sagen, er möchte damit verfahren, wie mit anderen ähnlichen Anträgen, denn wir können hier im Landtage nicht darüber beschließen. Ich dachte, es würde so kommen. Der Ausschuß hat einen anderen Antrag gestellt;

es steht mir fern, daran Kritik zu üben, sondern ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Diskussion. Ich habe zunächst zu konstatiren, daß, wenn ich recht verstanden habe, Herr von Grand-Ny seinen Antrag zurückgezogen hat und für denjenigen des Herrn Wolters stimmt. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des nunmehr korrigirten Antrages Wolters zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: Ich nehme in meinen Antrag die Worte „aus dem Ständefonds“ auf.

Landtags-Marschall: Herr Courth hat, wie ich glaube, gleichfalls seinen Antrag zurückgenommen.

Abgeordneter Courth: Nein, ich halte ihn aufrecht.

Landtags-Marschall: Schön. Was die Anträge betrifft, so stehen drei Anträge nebeneinander. Wenn Sie erlauben, werde ich sie noch einmal verlesen.

Der Antrag des I. Ausschusses lautet:

Der Gemeinde Gimborn für deren Hagelbeschädigte eine Unterstützung von 1000 M., und der Gemeinde Marienheide eine Unterstützung von 3000 M. aus dem Ständefonds bewilligen zu wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolters lautet:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Gemeinden Gimborn und Marienheide die Summe von 4000 M. als Geschenk zur Vinderung des vorhandenen Nothstandes aus dem Ständefonds zu bewilligen.

Endlich geht der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth dahin:

Der hohe Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorprüfung und zur Berichterstattung für den nächsten Landtag verweisen.

Ich gebe dem Herrn Referenten zum Schluß das Wort und möchte ihn bitten, die Frage, die hier gestellt worden ist, wer die Taxation vorgenommen hat, zu beantworten, vielleicht so freundlich zu sein, aus den Akten das mitzutheilen.

Referent Abgeordneter Lottner: Die Abschätzung des Schadens ist sofort, nachdem der Hagelschlag stattgefunden, von den beiden Bürgermeistern und den beiden Mitgliedern des Kreis-ausschusses vorgenommen worden. Es liegt auch eine ganz specificirte Aufstellung von beiden Gemeinden hier vor, wonach sich ganz genau ergibt, in welchem Maße die Leute betroffen sind, und daß nur für wirklich Hülfbedürftige eine Unterstützung nachgesucht wird. In den Nachweisungen ist immer noch ausdrücklich festgestellt, wer in durchaus hülfbedürftigem Zustande ist.

Ich erlaube mir auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß der I. Ausschuß zwischen den beiden Gemeinden einen Unterschied macht, und zwar eben weil Gimborn klein ist, sollen dort nur 1000 M. gegeben werden, für Marienheide aber, wegen des größeren Schadens 3000 M. Herr Kollege Wolters hat das in einer Summe zusammengefaßt; das müßte man aber wohl auseinander halten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung

Abgeordneter Wolters: Ich wollte es grade so vertheilt haben, wie es vorgeschlagen ist, oder die Vertheilung dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen.

Landtags-Marschall: Nach meiner Ansicht deckt sich also der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolters im Wesentlichen mit dem des I. Ausschusses und ist nur anders motivirt: nicht für Hagelbeschädigung, sondern zur Linderung des Nothstandes soll die Summe gegeben werden. — Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Wolters: So war mein Antrag gemeint. Wenn ich mir noch ein Wort erlauben darf, so möchte ich an und für sich glauben, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Bertheilung dem Provinzial-Verwaltungsrath überwiesen würde. Ich glaube, ich habe das schon vorhin ausgeführt. Ich möchte aber gern, daß wir der früheren Sachen wegen den Provinzial-Verwaltungsrath herauslassen, wir hier also beschließen.

Landtags-Marschall: Ich habe noch einen neuen Antrag, von Herrn von Eynern und Genossen gestellt, mitzutheilen. Dieselben beantragen:

„im Falle der Annahme des Antrags für die Gemeinden Gimborn und Marienheide den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen“

— das ist nämlich im Kreise des Betters —

„dieselbe Summe zu bewilligen.“

Ich bedauere sehr, daß dieser Antrag jetzt nicht mehr zulässig ist. Die Präklusivfrist für solche Anträge ist gestern, Mittwoch, abgelaufen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Ich bedauere, daß die Geschäftsordnung mir nicht gestattet, diesen Antrag noch einzureichen. Ich habe den Antrag hauptsächlich gestellt, um Sie vor die Konsequenzen des Beschlusses zu stellen, den Sie fassen werden.

Landtags-Marschall: Also würden wir es nur mit den drei verlesenen Anträgen zu thun haben. Der Antrag des Ausschusses hat immer die Priorität. Dann kommt der des Herrn Abgeordneten Wolters, dann der des Herrn Abgeordneten Courth. Ich glaube, daß es so richtig ist.

Wir schreiten zur Abstimmung. Der einzige Unterschied zwischen dem Antrag des Ausschusses und dem des Herrn Abgeordneten Wolters besteht darin, daß letzterer die Summe nicht für Hagelbeschädigungen, sondern zur Linderung des Nothstandes bewilligen will. — Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich: Wir haben auch noch darüber abzustimmen, ob wir überhaupt etwas geben wollen.

Landtags-Marschall: Das ergibt sich von selbst, wenn alle drei Anträge gefallen sind, wird eben nichts bewilligt.

Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolters sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 33 gegen 33 Stimmen. Ich bitte die Herren, noch einmal aufzustehen, um die Zählung zu wiederholen. (Geschieht.)

Meine Herren! Es sind 33 gegen 33 Stimmen, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth, welcher dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorprüfung und zur Berichterstattung für den nächsten Landtag verweisen.“

Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum folgenden Punkte der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Aenderung und Nachträge des Statuts der Provinzial-Hülfskasse, und im Anschluß hieran zu dem Referat, betreffend Anstellung einer staatlichen Enquete in der Rheinprovinz über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Als ich im vorigen Jahre fast zu der gleichen Zeit die Ehre hatte, über die Ausdehnung bezw. Einrichtung eines Grundkredit-Instituts in der Rheinprovinz zu referiren, stand ich der Frage nicht mit dem angenehmen Gefühl gegenüber, wie heute. Wir hatten damals noch nicht die Zusicherung der königlichen Staatsregierung, daß sie das für die Provinzial-Hülfskasse unentbehrliche Hypothekengesetz uns vorlegen würde, wir waren damals noch nicht in der glücklichen Lage, das Konsolidationsgesetz vorgelegt zu erhalten, wir mußten uns eben mit einem Auswege begnügen. Sie hatten damals die Güte, nachdem Sie allen übrigen Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses Ihre Zustimmung gegeben hatten, als vierten Punkt zu beschließen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 zu beschließen und deren Genehmigung bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, welche erforderlich sind, um mit den Grundkreditgeschäften bereits jetzt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz beginnen zu können, in welchen das französische Recht nicht gilt und zu diesem Endzwecke das Privilegium zu den hierfür zu emittirenden Rheinprovinz-Obligationen nachzusehen und die dazu erforderlichen Emissions-Bedingungen festzustellen.“

Es wurde damals noch ein Zusatz-Antrag von dem Herrn Freiherrn von Gerde gestellt, der dahin ging, auch diejenigen Anträge an die Provinzial-Hülfskasse zu berücksichtigen, welche unter hypothekarischer Sicherheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe bezw. dem Kuratorium der Hülfskasse keinen Zweifel darüber ließen, daß solche Darlehen gewährt werden können. Um diesen Auftrag auszuführen, meine Herren, hat der Provinzial-Verwaltungsrath diejenigen Aenderungen in dem Regulativ der Provinzial-Hülfskasse entworfen und an die königliche Staatsregierung zur Genehmigung übersandt, die in dem Referate vom 2. Dezember vorgelegt sind, und hat gleichzeitig auch darauf Rücksicht genommen, andere Anträge, welche an die Provinzial-Hülfskasse kommen sollten, sobald die gebotene hypothekarische Sicherheit unzweifelhaft ist, durch die Provinzial-Hülfskasse ausführen zu lassen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie verlangen, daß ich die Ihnen ausführlich mitgetheilten Paragraphen und die Motive zu denselben verlesen soll, oder ob Sie sich damit begnügen, daß sie Ihnen gedruckt vorliegen. Ich darf wohl annehmen, daß sie Ihnen im Wesentlichen bekannt sind; ich möchte nur eins noch bemerken. Was die Ausgabe von Obligationen angeht, um der Landwirthschaft durch billiges Geld Hülfe bringen zu können, so hat sich herausgestellt, daß, wenn solche mit  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen und  $1\%$  Amortisation gegeben werden, die Tilgung der ganzen Schuld 39 Jahre währt. Es ist Ihnen das auf Seite 8 des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths mitgetheilt. Auf Seite 9 ist ausgerechnet, wie sich die Tilgung bei einem Zinsfuße von  $4\%$  und endlich wie sie sich bei einem Zinsfuße von  $3\frac{1}{2}\%$  (der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz) bei einer Amortisation von  $\frac{1}{2}\%$ ,  $1\%$  und  $2\%$  stellen wird. Zu  $3\frac{1}{2}\%$  würde das Geld am billigsten sein, daraus ergibt sich aber bei  $\frac{1}{2}\%$

Amortisation eine Tilgung erst in 61 Jahren, also eine weit längere Zeit, als durchschnittlich ein Menschenalter dauert. Wir glauben Ihnen nicht vorschlagen zu können, den Versuch anzustellen,  $\frac{1}{2}$  % für die Amortisation anzunehmen. Ich glaube, wir können uns überhaupt heute nicht mit dem Thema eingehend beschäftigen, und kann ich Ihnen nur diejenige Resolution zur Annahme empfehlen, welche der I. Ausschuß gestern festgestellt hat. Der I. Ausschuß beehrt sich, dem hohen Landtage die Annahme der folgenden Resolution zu empfehlen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle von der Erfüllung des dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Plenar-Sitzung vom 8. Dezember 1883 erteilten Auftrages mit Befriedigung Kenntniß nehmen und sich mit den vom Provinzial-Verwaltungsrathe beschlossenen und zur Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung eingereichten Aenderungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 einverstanden erklären, wenn auch in diesen die Höhe der Zinsen und Amortisation betreffenden Abänderungen keine ausreichende Hülfe zur Hebung des Grundcredits Angesichts der Ueberschuldung des Grundbesitzes gefunden werden kann, einer Ueberschuldung, welche eine bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragende Enquete darthun wird.“

Was diese Enquete angeht, meine Herren, so werde ich mir erlauben, darauf im zweiten Referate zurückzukommen.

„Gleichzeitig wolle der Provinzial-Landtag dem Provinzial-Verwaltungsrathe empfehlen, auch in denjenigen Gegenden, in welchen das Rheinische Recht gilt, insoweit dieses unbeschadet der Sicherheit geschehen kann, noch vor Genehmigung der Novelle zum Hypothekengesetz vorzugehen, und in Anbetracht der Lage des Grundbesitzes auf einen möglichst geringen Zinsfuß Bedacht zu nehmen.“

Das Letztere deckt sich mit dem Antrage, den Herr Freiherr von Serbe im vorigen Jahre gestellt hat. Es ist auch bereits im Laufe des Jahres, das seitdem verfloßen ist, darauf Rücksicht genommen worden; es sind mehrere Darlehen in diesem Sinne gegeben worden. — Ich möchte den Herrn Voritzenden bitten, dieses Referat als Resolution des I. Ausschusses dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Vice-Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich darf also wohl annehmen, daß der Landtag mit der Resolution des I. Ausschusses einverstanden ist. — Ich konstatiere das Einverständnis. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich komme nunmehr zu dem zweiten Gegenstande, zu der Enquete. Nachdem es allseitig wohl keinem Zweifel unterliegt, daß eine Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes vorhanden ist, deren Höhe aber und deren Gründe nur dann erkannt werden können, wenn durch die Königliche Staatsregierung eine Enquete eingeleitet wird, hat der I. Ausschuß den Antrag eines seiner Mitglieder zu dem seinigen gemacht und erlaubt sich, heute hier folgenden Antrag an Sie zu richten:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, baldigst eine eingehende Enquete in der Rheinprovinz, jedenfalls über die Höhe der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, und, soweit möglich, über die Gründe und Ursachen dieser Verschuldung zu veranlassen, damit im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden kann.“

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltung stehen die Mittel nicht zu Gebote, um eine solche Enquete zu veranlassen, sondern nur der Königlichen Staatsregierung, welche ihre Beamten dazu auffordern kann, namentlich die Hypothekengewahrender aufzufordern in der Lage ist, diese Verschuldung darzuthun.

Vice-Landtags-Marschall: Die Herren haben den Antrag, den Ihnen der I. Ausschuß unterbreitet, gehört. Ich stelle denselben zur Diskussion. Zunächst hat sich Herr Freiherr von Cerde gemeldet.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Es ist ja sehr wichtig, daß dieser Antrag im Ausschuß durchgegangen ist, er wird hoffentlich auch hier im Landtage durchgehen; ich glaube aber, er genügt nicht vollständig, um eine Uebersicht über die mißliche Lage der ländlichen Bevölkerung und des ländlichen Grundbesitzes zu gewinnen. Ich möchte mir daher eine Ergänzung zu dem Antrage dahin erlauben, daß auch darüber Erhebungen angestellt werden möchten, wie viele Substationen in den letzten 2 oder 3 Jahren stattgefunden haben. Dies ist ein sehr wichtiges Moment, um zu beurtheilen, in welcher Weise der Grundbesitz zurückgegangen ist. Die erwähnte Ergänzung möchte ich demnach als Ergänzung in den Ausschußantrag eingeschaltet wissen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort:

Abgeordneter von Eynern: Ich hoffe, Herr Freiherr von Loë wird den Antrag verteidigen, ich möchte nach ihm das Wort nehmen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat sich nicht zum Worte gemeldet; bitte, sprechen Sie.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich könnte für den Antrag, der gestellt ist, stimmen, wenn auch nicht nach seinem Wortlaute. So viel ich von dem Herrn Referenten gehört habe, lautet der Antrag dahin, es solle zuerst eine Enquete angestellt werden, und am Schluß, es solle dann auf dem Wege der Gesetzgebung der Verschuldung Abhilfe geschafft werden; nicht wahr, so lautet der Antrag?

Referent Abgeordneter Dietze: Der Antrag lautet zum Schluß: damit im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden kann.

Abgeordneter von Eynern: Ich traue nun der Gesetzgebung sehr viel zu, aber daß man der Verschuldung in der Provinz auf dem Wege der Gesetzgebung Abhilfe schaffe, das, glaube ich, ist etwas sehr schwieriges, das ist der Gesetzgebung sehr viel zugemuthet, und deshalb kann ich dem Wortlaute dieses Antrages nicht zustimmen. Was den Sinn des Antrages angeht, so könnte ich diesem deshalb zustimmen, weil ich überzeugt bin, daß die Adresse, an die sich dieser Antrag richtet, diesen Wechsel nicht honoriren wird. Ich glaube nicht, daß der preussische Staat Geld hat, um eine solche eingehende Enquete anzustellen; es wäre jedenfalls viel besser, wenn die großen Kosten dieser Enquete dazu benützt würden, um Einrichtungen zu treffen, die der Verschuldung des Grundbesitzes Abhilfe schaffen. Ich glaube, die Herren oder wenigstens viele der Herren machen sich kaum eine Vorstellung, welche enormen Kosten sie damit dem Staate zugeschoben wollen. Herr Freiherr von Loë hat in der letzten Sitzung, in der davon die Rede war, gemeint, er wolle, wenn ihm der staatliche Apparat zur Verfügung gestellt würde, diese Arbeit in einem Jahre bewältigen; meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß man auch in 10 Jahren die Arbeit nicht bewältigen wird. In den älteren Provinzen, wo das Grundbuch besteht, ist die Sache möglich; in unserer Provinz, in der wir kein eigentliches Hypothekenrecht haben, ist diese Untersuchung kaum durchzuführen. Es liegen Erfahrungen in dieser Beziehung vor. Verschiedene Städte haben, um den Kapitalisten etwas in die Karten zu gucken, versucht, die Hypothekenschulden einer einzelnen Stadt zusammenzustellen und zu sehen, wie hoch diese Verschuldung ist. Da stand der ganze Apparat zur Verfügung, sie sind aber in Jahr und Tag nicht dahinter gekommen. Ebenso bin ich überzeugt, daß eine solche Enquete in der Rheinprovinz

gar nicht anzustellen ist. Aber abgesehen von dieser Schwierigkeit, von den großen Kosten, die eine solche Enquete verursachen würde, was erreichen wir eigentlich mit dieser Enquete? Daß der Grundbesitz verschuldet ist, nicht nur in der Rheinprovinz, sondern in der ganzen Welt, das wissen wir, von dem Maaße der Verschuldung haben wir einen Begriff in den Klagen derjenigen, die diese Schulden auf ihre Besitzthümer haben aufnehmen müssen, sie sagen: wir sind überverschuldet. Nun gut, wir nehmen das alles an, wir wollen eine Ueberschuldung, selbst eine große Ueberschuldung annehmen und daraufhin Einrichtungen treffen, nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem Wege der Gestaltung von organischen Einrichtungen, welche geeignet sind, die Kreditverhältnisse des Grundbesitzes zu verbessern und ihm mehr Kapital zuzuführen, als es bisher geschehen ist. Da wir mit dieser löblichen Absicht umgehen, da kein Mensch dagegen spricht, daß die Verschuldung des Grundbesitzes eine sehr ausgedehnte ist, wozu brauchen wir dann eine Enquete? Eine solche Enquete kommt eigentlich nur darauf hinaus, diese ganze Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben. Enqueten haben wir sehr vielfach gehabt; ich kann Sie versichern, meine Herren, sie haben gar nichts genutzt, weder die Spezial-Enqueten, noch die General-Enqueten, wie sie in Bezug auf derartige Klagen, die allgemein geführt werden, angestellt worden sind. Sparen wir die Kosten und sparen wir uns die Mühe und richten wir nicht an die Staatsregierung eine Aufforderung, die sie, auch wenn sie den besten Willen dazu hätte, nach den Kräften und nach den Mitteln des Staates auszuführen absolut nicht in der Lage ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Ich möchte Herrn von Eynern erwidern, daß das Vorgehen in anderen Staaten, in denen eine solche Enquete angestellt worden ist, so ausgezeichnete Resultate ergeben hat, daß ich doch glaube, wir sollten den Versuch nicht unterlassen, daß auch für die Rheinprovinz eine solche staatliche Enquete angestellt wird. Ob sie ein Resultat haben, ob der Staat die Mittel dazu bewilligen wird — Herr von Eynern ist ja als Mitglied des Abgeordnetenhauses in der Lage, das Werk zu unterstützen — kann ich heute nicht beurtheilen, aber ich glaube, es wäre wünschenswerth, kennen zu lernen, wie hoch die Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz ist, und das kann nur auf dem Wege einer Enquete geschehen. Wenn Herr von Eynern auf die Enqueten in einzelnen Städten, um die Hypothekenschulden resp. die Hypothekenguthaben einiger reichen Leute zu ermitteln, exemplifizirt hat, so glaube ich, daß da die größten Schwierigkeiten vorhanden sind; es würde aber dem Staate gar keine Schwierigkeiten machen, aus den Hypothekenbüchern zu ermitteln, wie hoch die Ueberschuldung ist. Ich glaube, daß es eine sehr leichte Arbeit ist. Uns als Centralverwaltung der Provinz steht es gar nicht zu, eine Enquete vorzunehmen, wir haben gar kein Recht, die Organe, die dem Staate zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen; wenn wir überhaupt den Wunsch haben, eine Enquete zu veranlassen, um die Ueberschuldung kennen zu lernen, können wir nur den Staat bitten, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Die Sache ist, glaube ich, an sich so harmlos und auf der anderen Seite so wünschenswerth und so wichtig, daß ich nicht einsehen kann, warum man dagegen Einspruch erhebt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Herr Dieze hat im Allgemeinen das gesagt, was ich dem Herrn Abgeordneten von Eynern, was die Enquete selbst angeht, erwidern wollte. Das eine möchte ich nur noch hinzufügen, daß Enquete und Enquete immer ein großer Unterschied ist. Herr von Eynern kann sich eine Enquete von so großer Ausdehnung denken, daß sie die Schwierigkeiten bietet, die er vor Augen hat; ich glaube aber, wenn eine Enquete, wie sie Herr von Loë

im Auge hat, der einmal sagte, wenn ihm die Staatsorgane zur Disposition ständen, so würde er sie in einem Jahre fertig stellen, angestellt wird, so wird die Staatsregierung zu der Erkenntniß kommen, zu der wir sie bringen möchten, daß die Ueberschuldung eine sehr große ist. Hauptsächlich aber habe ich mir das Wort erbeten, um Herrn von Cynern, wenn er sagt, auf gesetzlichem Wege wäre gegen diese Ueberschuldung nicht vorzugehen, ganz entschieden entgegenzutreten. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wenn ich anführen wollte, wie, ich will nicht sagen, in den allerletzten Jahren, aber in den Jahren vorher gerade die Gesetze dazu beigetragen haben, eine Ueberschuldung des Grundbesitzes hervorzurufen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nachdem der Abgeordnete von Cynern neulich die Freundlichkeit gehabt hat, zu erklären, er würde dem Enquete-Antrag zustimmen, habe ich geglaubt, daß wir heute über denselben ohne Debatte hinauskommen würden. Es ist im Wesentlichen schon gesagt, was zu sagen ist, ich wollte nur auf ein paar Punkte noch kurz zurückkommen. Ich glaube, es handelt sich, wenn ich so sagen darf, um ein kleines Mißverständniß in dem Antrage: wir haben nicht von Verschuldung, was Herr von Cynern betont hat, sondern von Ueberschuldung geredet. Verschuldung wird es immer geben und zu deren Beseitigung werden wir allerdings die Gesetzgebung wohl kaum anrufen können, aber zur Beseitigung der Ueberschuldung, zur Beseitigung der Verschuldung, die so groß ist, daß sie den Ruin herbeiführen muß — das verstehe ich unter Ueberschuldung — kann man die Gesetzgebung wohl anrufen. Meine Herren! Wir bedürfen nicht einer Vermehrung des Credits für den Grundbesitz — das ist ein Punkt, den ich noch betonen wollte — wir haben leider schon zu viel Credit von der Art gehabt, wie er uns noch mehr zugeführt werden würde, wenn die Ansichten des Herrn von Cynern durchgehen würden, wir haben nur keinen guten Credit gehabt; wir sind durch das Zuviel des Credits überschuldet, wir haben aber nicht denjenigen Credit gehabt, der der Natur des Grundbesitzes entspricht. Ich kann nur wiederholen, was ich neulich in Bezug auf die Kündigung resp. Amortisation und mit Rücksicht auf den Zinsfuß, der mit der Rente des Grundbesitzes in keiner Weise in Einklang steht, gesagt habe. Meine Herren! Ich glaube, was ich neulich geredet habe, kommt nicht in den stenographischen Bericht, deshalb will ich es ganz kurz wiederholen; (Stimmen: Oh!) ich sage es absichtlich noch einmal.

Ich kann Ihnen sagen, als die Grundsteuer-Regulirung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre stattfand, da ergab das Verzeichniß der Kaufakte, die in der Rheinprovinz abgeschlossen waren, einen Durchschnitts-Ertrag des Grundbesitzes von  $2\frac{2}{3}\%$ . Wenn heut zu Tage, wie zu geschehen pflegt, eine Rente von 3% vom Grundbesitze angenommen wird, so kommen wir schon darüber hinaus, und Sie werden mir zugeben, daß ein Zinsfuß von  $4\frac{1}{2}$  oder 5% eine Verschuldung ist, die der Natur des Grundbesitzes nicht entspricht und von dem Grundbesitze auf die Dauer nicht aufgebracht werden kann.

Meine Herren! Es handelt sich um zwei Fragen, erstens darum: ist der Grundbesitz überschuldet? Das ist eine Frage, über die man verschiedener Ansicht sein kann; wir haben diese Ueberzeugung und glauben gute Gründe dafür zu haben, ich begreife aber sehr wohl, daß derjenige, der dem Grundbesitz nicht so nahe steht, dieses Einsehen noch nicht hat. Dazu soll die Enquete dienen. Fällt die Enquete gegen unsere Ansicht aus, so werden wir uns von Herzen freuen, fällt sie aber so aus, wie unsere Ansicht ist, dann allerdings meine Herren, wird auch der Gesetzgeber sich fragen müssen, ob es nicht seine Aufgabe ist, den ersten und wichtigsten Stand im Staate aus der Lage zu retten, in der er sich befindet. Die Enquete wird aber zweitens, und das ist

im Referate auch ausgeführt, die Gründe der Ueberschuldung ergeben, wie die Enqueten — Herr Graf von Hoensbroech hat es neulich gesagt — in Frankreich und in Oesterreich sie ergeben haben, dahin gehend, daß die Schulden vorzugsweise aus Erbtheilungsgeldern und Kaufschillingen bestehen, zum ganz geringen Theil aus Meliorationskosten, Unglücksfällen, Unwirthschaftlichkeit u. dergl. Ob sich das auch bei uns ergeben wird, wissen wir noch nicht, aber die Enquete wird es mit Leichtigkeit nachweisen. Wir werden dann zwei Gesichtspunkte vor uns haben, wir werden erkennen können, ob die jetzige Verschuldung so groß ist, daß außergewöhnliche Mittel angewendet werden müssen, sie zu beseitigen, wir werden zweitens erkennen können, welche Ursachen der Verschuldung zu Grunde liegen und welche Mittel man deshalb anzuwenden hat, um sie zu beseitigen. Meine Herren! Ich glaube allerdings, daß dies eine Aufgabe des Gesetzgebers ist, und daß somit der Antrag des Ausschusses seine volle und ganze Berechtigung hat. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich will nicht auf das eingehen, was Herr von Loë eben in Bezug auf die mangelnde Rente des Grundbesitzes vorgebracht hat, und was wir in einer früheren Sitzung schon besprochen haben. Wenn man den Herrn Freiherrn von Loë hört, sollte man wirklich glauben, diejenigen die Schulden haben, seien für ihre Schulden selbst gar nicht verantwortlich, sondern das sei eine Sache, die außerhalb ihres Wirkungskreises, außerhalb ihrer Thätigkeit und ihrer Wirthschaft gelegt werden müßte. (Ho!)

Meine Herren! Wenn Sie die Enquete auch in dem Sinne anstellen, wie Herr Freiherr von Loë jetzt haben will, glauben Sie wirklich, daß Sie damit erreichen, was Sie erreichen wollen? Ich will annehmen, daß die Enquete ganz genau durchzuführen wäre, so geben die Hypothekenverschuldungen noch lange kein Bild der Verschuldung der Provinz überhaupt. (Sehr wahr!)

Es giebt eine ganze Menge Gutsbesitzer, Hausbesitzer und Grundbesitzer, die prinzipiell Hypotheken auf ihre Güter, auf ihre Häuser, auf ihre Grundstücke aufnehmen, um dadurch ihre Vermögensverhältnisse den Steuerkommissionen gegenüber zu verschleiern. (Lebhafter Widerspruch.)

Meine Herren! Das sind Erfahrungen, die wir bei uns in den Städten machen. (Sehr wahr!)

Sie müssen nicht immer annehmen, daß in den Städten gar kein Grundbesitz existirt, oder wollen Sie die Enquete nur auf die Bauernhöfe ausgedehnt haben? Ich denke, Sie wollen den ganzen Grundbesitz hineinziehen. (Ruf: Ländlicher Besitz.)

Auch bei dem ländlichen Besitz könnte ich Ihnen Namen von Besitzern nennen, die Hypotheken auf ihren Gütern und in der Sparkasse mehr Geld, als Hypotheken auf den Gütern, haben; sie vertheilen es in verschiedene Sparkassen, damit man nicht dahinter kommen kann. Das ist ein Vorgang, den jeder einzelne bestreitet, von dem jeder einzelne sagt: das ist nicht der Fall, thatsächlich aber ist es der Fall, und nach Untersuchungen, die von Steuerkommissionen angestellt worden sind, hat sich herausgestellt, daß es in viel weiterem Umfange stattfindet, als angenommen wird. Deshalb wird eine Enquete thatsächlich kein wirkliches Bild der Verschuldung der Güter geben, sie wird nur einen Einblick darein geben, daß so und so viele Gutsbesitzer und so und so viele Besitzer von städtischen Grundstücken es für angezeigt erachtet haben, auf ihren Besitz Hypotheken aufzunehmen. Ob das wirklich Schulden sind, ist sehr die Frage.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Warum Herr von Eynern sich so entschieden gegen eine Enquete ausspricht, ist mir absolut unverständlich. Wenn sie den einzigen

Erfolg hätte, die Größe der Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz darzuthun, so, glaube ich, wäre schon ein großer Schritt geschehen; ich will nur an das eine erinnern, vielleicht würde uns dann die königliche Staatsregierung gestatten, 3½%ige oder noch niedriger verzinssliche Obligationen auszugeben, um damit dem ländlichen Grundbesitze aufzuhelfen. Wo Herr von Synchron die Erfahrungen gemacht hat oder gemacht haben will, daß man Hypotheken auf sein Grundstück aufnimmt, nur um in der Einkommensteuer niedriger eingeschätzt zu werden, muß ich ihm selbst überlassen; ich habe diese Erfahrung nicht gemacht und glaube nicht daran. Es mag in großen Städten hier und da vielleicht einmal einen Mann geben, der es thut; von ländlichen Grundbesitzern möchte ich nicht glauben, daß es der Fall ist. Ich kann nur wiederholt dem hohen Landtage empfehlen, diesen Antrag, den der I. Ausschuß zu dem seinigen gemacht hat, anzunehmen. Falls die Diskussion über denselben jetzt geschlossen werden sollte, was ich nicht weiß, so will ich darauf aufmerksam machen, daß von Herrn Freiherrn von Gerde der Zusatz noch gewünscht worden ist, daß die Enquete sich nicht nur auf die Ermittlung der Ueberschuldung und auf die Gründe und Ursachen derselben erstrecken solle, sondern auch über die in den letzten 2 Jahren stattgehabten Subhastationen ländlicher Grundstücke. Es würde darüber wohl noch von dem Herrn Vorsitzenden eine besondere Anfrage gestellt werden müssen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Synchron erwidern, daß ich auch sehr oft gehört habe, daß solche Fälle vorgekommen sind, aber meistens ist mir das nur aus den Städten bekannt geworden. Da mag es ja möglich sein, daß Geschäfte, die beispielsweise 10 oder 20% abwerfen, solche Manipulationen machen können, um ihr Vermögen zu verdecken; wenn Sie aber bedenken, daß der Grundbesitzer auf dem Lande, der eine Hypothek aufnehmen will, dieselbe zu 4% oder 4½% verzinzen muß und in der Sparkasse sein Geld nur zu 3% unterbringen kann, so glaube ich, ist ein Grundbesitzer, der dies thut, in der heutigen Zeit wohl eine eben solche Seltenheit, wie diejenigen Leute, die ihr erspartes Geld in den Strumpf oder ins Bett verstecken. Das ist ungefähr dasselbe.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen, ich habe aber noch einen Antrag des Herrn Freiherrn von Gerde zu verkündigen, in den Ausschuß-Antrag einzuschalten: „sowie über die in den letzten 2 Jahren stattgehabten Subhastationen ländlicher Grundstücke.“ Der Antrag geht überhaupt nur auf den ländlichen Grundbesitz. Meine Herren! Ich würde zuerst den Antrag des Ausschusses und dann den Zusatz-Antrag des Herrn Freiherrn von Gerde zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. Wir kommen zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gerde. Wünschen Sie über denselben noch eine Debatte? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich halte es nicht im Interesse des Grundbesitzes, wenn man nur die Zahl der Subhastationen in den letzten paar Jahren feststellt; die Feststellung müßte sich wenigstens auf 10 Jahre erstrecken. In den letzten paar Jahren ist der Grundkredit in der Weise gefallen, daß kein Mensch mehr subhastiren lassen kann, wenn der Kapitalist nicht riskiren soll, Grundeigenthümer zu werden. Es würde sich kein dem Grundbesitz günstiges Resultat ergeben, wenn man die letzten paar Jahre blos nehme. Ich bitte davon abzusehen, es wäre nicht rathlich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich bin doch der Ansicht, daß es sehr gut ist, daß eine solche Ermittlung auch stattfindet. Ich will beispielsweise anführen, daß im Kreise Geldern — einem derjenigen Kreise, in denen der Grundbesitz noch am meisten konsolidirt ist und die meisten Bauernhöfe bestehen — in zwei Jahren die Subhastation von 250 Höfen stattgefunden hat. Also kommt die Subhastation noch in ziemlich starker Anzahl vor; sie bedeutet eine Ueber-schuldung des Grundbesitzes; als solches Beweismittel ist sie daher meines Erachtens von Wichtigkeit.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gerde, Sie halten also wohl Ihren Antrag aufrecht?

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich ändere meinen Antrag dahin, daß die beregte Ermittlung auf 10 Jahre ausgedehnt werden soll.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gerde amendirt seinen Antrag auf 10 Jahre. Ich bitte diejenigen, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Damit der II. Ausschuß morgen früh noch arbeiten kann, halte ich es für das Beste, daß wir morgen Nachmittag wiederum um 4 Uhr zusammentreten, dann allerdings eine größere Tagesordnung als heute vornehmen und in Folge dessen wahrscheinlich etwas länger sitzen, als heute, ebenso Samstag Vormittag und Nachmittag Sitzung halten. Ich werde heute resp. morgen Mittag sehen, wie die Sache steht und von den Herrn Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse hören, ob wir Samstag Abend spät — ich glaube aber nicht, daß dies möglich sein wird — oder am Montag Mittag schließen können. Wahrscheinlich wird es Montag Mittag oder Montag Nachmittag werden. Ich möchte die Herren bitten, sich keine Hoffnung zu machen, vor Montag nach Hause zu kommen; jedenfalls haben wir Samstag Nachmittag noch Sitzung. — Der Herr Vorsitzende des Ausschusses für die Gesetzentwürfe hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte die Herren des Ausschusses zur Prüfung des Gesetz-entwurfes betreffend die Gewerbekammern, der jetzt zusammentreten sollte, mit Rücksicht auf die schon vorgeschrittene Zeit bitten, morgen früh um 11 Uhr zusammenzukommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Wie ich schon vorhin den Herren des II. Ausschusses gesagt habe, bitte ich dieselben, sich jetzt in das Ausschufzimmer zu verfügen, um dort noch einige Referate festzustellen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr.)

## Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 19. Dezember 1884.

Beginn: 4 Uhr Nachmittags.

### Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Etats für die nächste Etatsperiode. (L. M. Nr. 3.)

Referent: Abgeordneter Heuser.

2. Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Freiherrn Felix von Loë, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslasten durch die Rheinprovinz. (L. M. Nr. 37.)

Referent: Abgeordneter Breuer.

3. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 12 000 M. zu den Jahreseinkünften des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Köln. (L. M. Nr. 11.)

Referent: Abgeordneter Seul.

4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Wiederherstellung der Kanalschleufe. (L. M. Nr. 6.)

Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech.

5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die beantragten Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen zu Reichen und Niedereich im Kreise Daun, sowie zu Kautenbach im Kreise Berncastel. (L. M. Nr. 5.)

Referent: Abgeordneter Breuer.

6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung bzw. Uebernahme einer Beihilfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen im Siegkreise aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. (L. M. Nr. 7.)

Referent: Abgeordneter Seul.

7. Referat des I. Ausschusses, betreffend Gesuche:

1. der Gemeinde Manderscheid,

2. der Gemeinde Lutzerath

um Befürwortung der Einrichtung eines Amtsgerichts in genannten Orten. (L. M. Nr. 26.)

Referent: Abgeordneter von Grand-Hy.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Hat Jemand gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Ich konstatire, daß das nicht der Fall ist und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich zunächst wegen unserer Geschäftslage mit Ihnen sprechen. Die Arbeiten des Ausschusses, welcher die Gesetze zu berathen hatte, haben sich, wie bei der Wichtigkeit der Berathungen wohl zu erwarten war, etwas in die Länge gezogen und sind noch nicht beendet; es wird wohl auch sehr schwierig sein, bis Morgen damit fertig zu werden. Ich habe deshalb bereits an den Herrn Landtags-Kommissarius geschrieben, um ihn zu bitten, bei dem Herrn Minister die Verlängerung des Landtages bis zum 23. zu beantragen. Der Herr Landtags-Kommissarius hat mir dabei mündlich erklärt, daß er jederzeit bereit wäre, den Landtag zu schließen, sobald wir mit unseren Geschäften zu Ende wären. Meine Herren! Es ist für mich sehr schwierig, zu übersehen, ob es denkbar wäre, Samstag Abend fertig zu werden — dann ist der Herr Landtags-Kommissarius bereit, auch Samstag Abend zu schließen — aber ich glaube kaum, daß es zu ermöglichen sein wird, denn der Gesetz-Entwurf wegen der Gewerbekammern bedarf noch einer gründlichen Durchberathung, und das Referat über denselben ist eine sehr große Arbeit. Ich wollte Sie fragen, wie Ihre Wünsche sind, soll ich die Sitzungen so ansetzen, daß wir am Samstag nur Vormittags sitzen, Samstag Nachmittag nach Hause reisen können und am Montag von 11 Uhr an und Nachmittags sitzen? Ich möchte dann aber bitten, daß Sie auch alle Montags um 11 Uhr hier sind. Montag Nachmittag würde die letzte Sitzung und Schluß des Landtages stattfinden. Wenn Sie mit meinen Vorschlägen einverstanden sind, so werde ich denselben gemäß die Tagesordnungen einrichten. (Zustimmung.)

Ich werde Morgen an die Spitze der Tagesordnung die Sekundärbahnfrage stellen, dann die Wahlen und dann die Gesetze, die wir in den Vorversammlungen vorberathen haben, während die anderen Gesetze, die in dem Ausschusse vorberathen werden, erst am Montag zur Verhandlung kommen werden. Wir würden also das Hypothekengesetz und das Konsolidationsgesetz Morgen im Plenum durchberathen. Wir würden Morgen um 10 Uhr die Sitzung beginnen lassen, damit vorher noch einige Referate im II. Ausschusse festgestellt werden können.

Wenn Sie mit meinen Vorschlägen einverstanden sind, (Zustimmung) so würden wir jetzt in die Tagesordnung eintreten können. Wir beginnen mit dem Referat des I. Ausschusses, betreffend die Stats für die nächste Statsperiode. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Die Voraussetzungen, unter welchen die Höhe sämmtlicher Positionen des im Dezember 1883 pro 1884/85 festgesetzten Budgets auch pro 1885/86 Geltung haben sollte, befand sich auf dem Punkte der Verwirklichung, als die Einberufung des jetzt versammelten Landtages erfolgte. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist in die gegenwärtige Session mit der bewirkten Erledigung einer ihm in später Stunde zugewiesenen Aufgabe eingetreten. Wie diese Bewältigung, wie diese Lösung ihm gelungen ist, davon legen die beiden Begutachtungen der uns vorliegenden hochwichtigen Gesetzentwürfe Zeugniß ab. Die Bewältigung dieser Arbeit hat eine Summe von Zeit und Mühe erfordert; es haben aus diesem Grunde andere Aufgaben zurücktreten müssen. Dies ist einer der Gründe, welche der Provinzial-Verwaltungsrath für seinen Antrag anführt; andere Gründe stehen zur Seite, so z. B. der Grund, daß die im Jahre 1883 maßgebenden Verhältnisse auch heute noch maßgebend sind, nicht minder, daß bei der uns zugemessenen kurzen Zeit eine wirksame Berathung des Stats nicht wohl möglich wäre. Diesen Gründen hat der I. Ausschuss seine volle Billigung gezollt. Das Referat hat demzufolge ein sehr kurzes sein können. Ich beehre mich, dasselbe Ihnen vorzulesen:

„Der Ausschuss, welcher in seiner Sitzung vom 16. dsz. nach Anhörung der seitens des Herrn Landes-Direktors gegebenen Erläuterungen den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths

betreffend die Stats für die nächste Statsperiode erörtert hat, pflichtet der Begründung des Antrags als überall zutreffend bei. Der Ausschuß beehrt sich demnach, dem hohen Provinzial-Landtag die Genehmigung des Antrags zu empfehlen, dahin lautend:

„daß nunmehr die sämtlichen pro 1884/85 genehmigten Stats auch für das Jahr 1885/86, beziehentlich bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen Provinzial-Landtages in Geltung bleiben sollen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort, ich schließe die Debatte und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem Referate des I. Ausschusses zu dem Antrage des Freiherrn Felix von Loë, betreffend die Ausgleichung der Einquartirungs-lasten in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Ich beehre mich dem hohen Landtage das Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Freiherrn Felix von Loë, betreffend die Ausgleichung der Einquartirungslasten in der Rheinprovinz zu verlesen:

„Schon seit vielen Jahren hat der Rheinische Provinzial-Landtag sich mit der Frage wegen Erleichterung der Einquartirungslasten in der Rheinprovinz beschäftigt.

In erster Reihe sind die Anträge des Provinzial-Landtages immer dahin gegangen, vom Reiche oder Staate eine höhere Vergütung für die Einquartirungslast zu erhalten und noch in der Adresse vom 20. April 1877 hatte der damals versammelte 25. Rheinische Provinzial-Landtag unter ausführlicher Motivirung seiner Anträge eine angemessenere Vergütung der Natural-Einquartirungslast im Frieden vom Reiche oder Staate als dringendes Bedürfnis bezeichnet.

Zu dem Landtags-Abschiede an die zum 27. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz vom 30. Oktober 1881 sind die Anträge des Provinzial-Landtages in der gedachten Adresse indessen theilweise als zur Genehmigung nicht geeignet, theilweise als durch das inzwischen emanirte Reichsgesetz vom 3. August 1878 erledigt bezeichnet worden. Der I. Ausschuß muß gegenüber dem vorliegenden Antrage des Freiherrn von Loë auch heute noch dabei stehen bleiben, daß die Abhülfe in der vorliegenden Frage nur vom Reiche oder Staate zu erstreben sein wird, und daß die Bemühungen in dieser Beziehung trotz des ablehnenden Bescheides vom 31. Oktober 1881 fortzusetzen sind.

Der I. Ausschuß erkennt aber an, daß bis zur ausreichenden Bemessung der Vergütung für die Einquartirungslast im Frieden durch das Reich oder den Staat allerdings in der Verteilung dieser Last in der Rheinprovinz für einzelne Theile der Provinz Unbilligkeiten und Härten entstehen, die einen Ausgleich wünschenswerth machen und beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage eine den Antrag Felix von Loë erledigende Vorlage zu machen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Wir haben im Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß die Einquartirung im Frieden eine sehr große Belastung für gewisse Gemeinden ist, während andere Gemeinden eine solche nicht zu tragen haben, sowie daß ein Modus gefunden werden muß, um in irgend einer Form eine Ausgleichung herbeizuführen. Wir haben bei der Kürze der Zeit uns sagen müssen, daß es jetzt nicht möglich ist, durch die Statistik festzustellen, wie hoch

einzelne Gemeinden betroffen werden, während andere vielleicht ganz frei bleiben. Wir haben zweitens bei der Kürze der Zeit nicht ermessen können, wie ein Ausgleichungsmodus herbeizuführen sei. Im Prinzip haben wir nicht anerkennen können und nicht anerkennen wollen, daß nur die Provinz der Faktor sei, der eine Ausgleichung herbeizuführen habe, vielmehr glauben wir, daß in erster Linie das Reich, mindestens der Staat dazu verpflichtet ist; um aber der Sache Folge zu geben, haben wir geglaubt, den Weg beschreiten zu sollen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt wird, bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Statistik zusammenzustellen und Ihnen Mittel und Wege vorzuschlagen, wie eine Entlastung der betroffenen Gemeinden durch eine Ausgleichung herbeigeführt werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.  
 Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Mein Antrag ist allerdings insofern vielleicht etwas präziser, als der Ausschuß-Antrag, indem ich beantragt hatte, der Provinzial-Landtag möge sich für eine Ausgleichung durch die Provinz aussprechen und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, in der nächsten Session eine eingehende Vorlage zu machen, also im Prinzip die Ausgleichung anzunehmen und mir über die Art der Ausführung dem Provinzial-Verwaltungsrath die Vorschläge anheim zu geben und zu überlassen. Wenn die jetzige Fassung des Antrages des Ausschusses, welche dahin geht, dem nächsten Provinzial-Landtag eine meinen Antrag erledigende Vorlage zu machen, dahin verstanden wird, so bin ich vollständig befriedigt, und ich glaube, auch die Worte des Herrn Abgeordneten Dieze gehen dahin, daß wir allerdings zunächst immer dabei beharren, daß der Staat resp. das Reich die Verpflichtung habe, die sämtlichen Militärlasten, also auch die Kosten der Einquartierung zu übernehmen, daß aber mit Rücksicht auf das Zweifelhafte des Zeitpunktes, wann der Staat das ausführen werde, und mit Rücksicht auf die große Noth, in die einige Gegenden in Folge der Einquartierung gerathen — ich brauche Ihnen bloß die Eifel und den Kreis Euskirchen u. s. w. zu nennen — jetzt schon eine Ausgleichung in der Provinz stattzufinden habe, indem wir gewissermaßen sagen: wir erkennen die Nothwendigkeit an, daß nöthigenfalls die Provinz die Ausgleichung übernehme. In diesem Sinne erkläre ich mich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, indem ich konstatire, daß auch der Herr Abgeordnete Dieze sich in diesem Sinne ausgesprochen hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.  
 Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich freue mich ganz außerordentlich, daß im Laufe von wenigen Jahren in dieser Hinsicht ein Umschwung in unserer Versammlung eingetreten ist. Im Jahre 1877, in dem ich das Referat für den Provinzial-Verwaltungsrath zu erstatten hatte, ging mein Antrag dahin, einstweilen, bis das Reich seiner Verpflichtung ausreichend nachkäme, eine Ausgleichung in der Provinz zu statuiren. Leider wurde das damals im Provinzial-Verwaltungsrath abgelehnt und nachher im Provinzial-Landtag nicht mehr darauf zurückgekommen. Es scheint mir, daß wir heute viel weiter gekommen sind, daß eingesehen wird, eine wie ungeheure Ungleichheit in der Provinz hervorgerufen wird, und wie es der Billigkeit entspricht, so lange das Reich nicht seiner Verpflichtung, wie es eigentlich sollte, nachkommt, wenigstens innerhalb der Provinz eine Ausgleichung eintreten zu lassen. Ich wollte dann noch die Bemerkung machen, daß das statistische Material sich mit der größten Leichtigkeit beschaffen läßt. Vor einem Jahre ist in dem Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins über eine ähnliche Petition berathen worden. Es ist jedoch die Sache einstweilen vertagt worden, weil wir unmittelbar vor den großen Manövern in der Rheinprovinz standen. Damals ist beschlossen worden, die Vermittelung der Herren Landräthe zur Beschaffung des Materials unmittelbar nach den Manövern zu erbitten. Das Material

muß jetzt beschafft sein — es sollte bis Ende des Jahres aus sämmtlichen Kreisen eingereicht sein — und, soviel ich weiß, wird der landwirthschaftliche Centralvorstand im Laufe der nächsten Monate das Material zusammenstellen. Dasselbe Material, das dort beschafft ist, wird auch von uns benutzt werden können.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë fragen, ob er nach dem, was er soeben gesagt hat, das Prinzip schon jetzt zur Diskussion gebracht wissen oder nur konstatiren wollte, daß das Prinzip durch den Antrag schon festgelegt ist. Dann müßte doch dieses Prinzip im Landtag diskutiert werden. Ich sehe die beiden Anträge, den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë und denjenigen des Ausschusses, nebeneinander vor mir liegen, ich sehe aber nicht, daß dies in die Motivirung des Ausschusses aufgenommen ist. Ich möchte also wissen, wie es gemeint ist.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Der Wortlaut des Antrages des Ausschusses geht dahin, eine den Antrag des Antragsstellers erledigende Vorlage zu machen; mein Antrag aber geht dahin, daß der Provinzial-Landtag sich für eine Ausgleichung aussprechen möge, aber, da er nicht in der Lage ist, über das Wie heute zu urtheilen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, in Betreff der Art der Ausführung eine Vorlage zu machen. Darin liegt die Erledigung meines Antrages, und in diesem Sinne stimme ich dem Antrage des Ausschusses vollständig zu. So hat es auch, glaube ich, der Herr Abgeordnete Dieze gemeint.

Landtags-Marschall: Darin liegt die prinzipielle Entscheidung der Frage. — Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Es ist genau dasselbe, meine Herren, wir haben im Ausschusse das Prinzip anerkannt, daß es nothwendig sei, eine Ausgleichung herbeizuführen, haben aber nicht schon, ohne den Provinzial-Verwaltungsrath zu hören und ohne die Statistik zu kennen, aussprechen wollen, es müsse prinzipiell durch die Provinz ausgeglichen werden.

Landtags-Marschall: Jetzt ist die Sache klar. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ich freue mich auch, daß die Angelegenheit hier auf die Tagesordnung gekommen ist, denn für viele Orte, vorzüglich für die Orte, in denen eine Garnison liegt, ist es eine dringende Nothwendigkeit, daß die Angelegenheit in die Hand genommen wird. Die Einquartirung ist zuweilen eine unerträgliche Last. Ich wollte diese Frage hier auch anregen, hörte aber, daß der Herr Abgeordnete von Loë sie vorbringen wollte, da dachte ich mir: es ist in guten Händen, und habe es unterlassen, schließe mich aber vollständig ihm an. Ich hätte den Antrag gern etwas präziser, etwas schärfer gefaßt gehabt, werde mich aber jetzt diesem Antrage anschließen.

Landtags-Marschall: Es meldet sich niemand mehr zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 12 000 M. zu den Jahreseinkünften des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Köln. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Der Vorstand zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln hat sich an den Provinzial-Landtag mit der Bitte gewendet, ihm

aüßer der Gewährung eines dauernden Zuschusses von 3600 M., den er jetzt bereits bezieht, einen weiteren Zuschuß von 12 000 M. zu bewilligen. Er motivirt diesen Antrag damit, daß er gezwungen ist, einen großen Theil der Mittel, die er bisher zur Unterhaltung seiner Taubstummen-  
 schule verwendet hat, zum Ankauf eines neuen Platzes und zum Neubau eines neuen und geeig-  
 neten Schulgebäudes zu verwenden, wozu der Verein umsomehr gezwungen ist, als auch die  
 unmittelbar vorgesezte Behörde, das Provinzial-Schulkollegium in Coblenz, eine desfallige  
 Aufforderung an den Verein habe ergehen lassen. Die Mittel zur Errichtung dieses Schulgebäudes  
 beabsichtigt der Verein aus eigenen Mittel herzugeben, erklärt aber, daß, wenn nicht in irgend  
 einer Weise Ersatz für die dadurch herbeigeführten Einnahmeausfälle eintrete, er nicht in der  
 Lage sei, den Taubstummenunterricht in der Weise, wie er bisher von ihm gefördert worden,  
 weiter zu halten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Antrag geprüft und sich dabei gesagt,  
 daß die Unterhaltung der Schule in Köln auch ein ganz nahe Interesse der Provinz berühre, in  
 der Weise, daß, wenn die Anstalt in Köln nicht mehr wäre, es erforderlich sein würde, auf Kosten  
 der Provinz eine neue Taubstummenschule zu errichten oder die bestehenden erheblich zu erweitern.  
 Mit Rücksicht darauf hat er geglaubt, den Antrag auf Bewilligung der 12 000 M. befürworten  
 zu sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß über die Modalitäten, unter welchen diese Summe  
 bewilligt werden soll, die nähere Feststellung zwischen ihm und der Verwaltung der Taubstummen-  
 schule in Köln noch zu treffen sei. Ich bemerke, daß es sich namentlich darum handelt, daß ein  
 Mitglied der provinzialständischen Verwaltung in das Kuratorium der Anstalt eintreten und daß  
 auch sonst der provinzialständischen Verwaltung eine nähere Aufsicht über die ganze Führung und  
 Haltung der Schule eingeräumt werden soll. Außerdem hat der Provinzial-Verwaltungsrath  
 geglaubt, die Bewilligung der 12 000 M. nicht auf unbestimmte Zeit befürworten zu sollen,  
 sondern vorläufig nur auf die Dauer von 12 Jahren. Die Angelegenheit ist im I. Ausschuß  
 näher erörtert worden. Derjelbe hat sich den Ansichten des Provinzial-Verwaltungsraths vollständig  
 angeschlossen. Es ist ihm während der Berathung auch der Aufschluß gegeben worden, daß die  
 Mittel, diese 12 000 M. zu bewilligen, in den etatsmäßig für die Taubstummenanstalten aus-  
 geworfenen Fonds resp. in den Ersparnissen, welche bei diesen Fonds gemacht worden sind,  
 vorhanden seien. Das Referat des Ausschusses lautet wie folgt:

„Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Taubstummenunterrichts in Köln hat  
 an den Provinzial-Landtag das Gesuch gerichtet, ihm unter Belassung der jetzt unter bestimmten  
 Vereinbarungen zugewendeten 3600 M. einen weiteren Zuschuß von 12 000 M. jährlich zu bewilligen.

Nachdem der I. Ausschuß Kenntniß von dem zu diesem Antrage erstatteten Referate des  
 Provinzial-Verwaltungsraths genommen und daraus sich überzeugt hatte, daß die thatkräftige  
 Unterstützung des Kölner Vereins ebensowohl im Interesse der Fürsorge für die Taubstummen,  
 wie im Interesse der Provinz empfehlenswerth sei, und nachdem weiterhin durch die Mittheilung  
 der provinzialständischen Verwaltung festgestellt worden, daß die Mittel zur Gewährung der  
 beantragten Unterstützung in ersparten Fonds disponibel stehen, beschließt der I. Ausschuß:

„Beim hohen Landtage die Bewilligung eines ferneren jährlichen Zuschusses von  
 12 000 M. an den Vorstand des Vereins der Taubstummenschule zu Köln und zwar  
 auf die Dauer von 12 Jahren zu beantragen, und dabei den Provinzial-Verwaltungs-  
 rath zu ermächtigen, die näheren Bedingungen, unter denen diese Bewilligung zu  
 erfolgen habe, vertraglich festzustellen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die  
 Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den

Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem Referate des I. Ausschusses, betreffend die Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Wiederherstellung der Kanalschleufe. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vornahme der Räumungsarbeiten des Nierskanals und der Wiederherstellung der Kanalschleufe lautet:

„Der I. Ausschuss beantragt:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ersuchen, in Erwägung, daß der Nierskanal Eigenthum des Staates ist, daß ferner gesetzliche Bestimmungen fehlen, wonach die Niersbeerbten zur Instandhaltung des Kanals und der Kanalschleufe verpflichtet seien, nunmehr die Instandsetzung des Nierskanals und der Kanalschleufe auf Staatskosten zu übernehmen, da dieselbe einerseits ein bedeutendes Kultur-Interesse darstellt und andererseits der Eigenthümer des Nierskanals sich wenigstens einer moralischen Verpflichtung zur Uebernahme dieser Arbeit kaum dürfte entziehen können.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die beantragten Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen zu Reichen und Niedereich im Kreise Daun, sowie zu Kautenbach im Kreise Berncastel. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Ich habe die Ehre, dem hohen Landtag das Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die beantragten Beihilfen zu Anlage von Wasserleitungen zu Reichen und Niedereich im Kreise Daun, sowie zu Kautenbach im Kreise Berncastel hiermit zu verlesen:

„Aus dem gedruckten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie aus den Akten ergibt sich, daß die Nothwendigkeit der Anlage von Wasserleitungen in Reichen und Niedereich lediglich auf den gesundheitschädlichen Zustand des Brunnenvassers in jenen Orten zurückzuführen ist. Da die Handhabung der Sanitätspolizei der Königlichen Regierung obliegt, so muß die mit Recht von vordenannten Orten geforderte Subvention aus Staatsmitteln gewährt werden.

Der Weiler Kautenbach gehört zu den Gemeinden Graach und Frohnhofen. Beide Gemeinden sind schuldenfrei und dürften daher wohl im Stande sein, bei den nicht hohen Kommunal-Umlagen und dem Gemeinde-Vermögen in dem räumlich ausgedehnten Weiler Kautenbach aus eigenen Mitteln eine Brunnenleitung anzulegen.

Der I. Ausschuss beehrt sich daher zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle die vorliegenden Anträge ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung bezw. Uebernahme einer Beihülfe zur Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Bödingen im Siegkreise aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde zu Bödingen im Siegkreise hat in diesem Frühjahr ein Gesuch um Gewährung einer Subvention aus Provinzialfonds für die dortige Pfarrkirche gestellt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diesem Gesuche in der Weise entsprochen, daß er die Summe von 7500 M. aus dem ihm etatsmäßig zur Disposition stehenden Fonds zur Förderung der Kunst und Wissenschaft der Pfarrgemeinde bewilligt hat. Diese Bewilligung wird einerseits dadurch motivirt, daß es sich um ein altes, sehr interessantes und schönes Baudenkmal handelt, und andererseits dadurch, daß die Gemeinde schon in einer Weise, die ihre Mittel eigentlich überschreitet, für die Herstellung dieses Baues sich bemüht und erhebliche Kosten dafür aufgewendet hat. Es war auch Gefahr im Verzuge, denn, wenn die Subvention nicht alsbald bewilligt worden wäre, so würde eine gründliche und würdige Restauration der Kirche nicht möglich gewesen sein. Da der Fonds, der dem Provinzial-Verwaltungsrathe etatsmäßig zur Förderung der Zwecke für Kunst und Wissenschaft zur Disposition steht, ein sehr kleiner und den Bedürfnissen gegenüber kaum ausreichender ist, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath diese Bewilligung nur unter dem Vorbehalt eintreten lassen, dem Provinzial-Landtag den Vorschlag zu machen, diese Summe von 7500 M. auf den Ständefonds zu übernehmen. Der I. Ausschuss hat dieses Gesuch geprüft und beschlossen, dasselbe beim hohen Landtage zu befürworten.

Das Referat lautet, wie folgt:

„Zur Herstellung der Pfarrkirche in Bödingen, eines durch Alter und Baustyl interessanten Baudenkmals, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit dieser Herstellung und der Unmöglichkeit, weitere Leistungen zu diesem Zwecke den Pfarreingefessenen zuzumuthen, eine Summe von 7500 M. aus denjenigen Etatsfonds bewilligt, welche ihm zur Förderung von Kunst und Wissenschaft zur Disposition stehen. Diese durch die Dringlichkeit der Reparatur bedingte Bewilligung wurde indessen an den Vorbehalt geknüpft, demnächst bei dem Provinzial-Landtage die Uebernahme dieser Subvention auf den Ständefonds mit der Maßgabe zu beantragen, daß die bereits gezahlten Beträge dem Etatsfonds für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, zu erstatten seien.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mittel des bezeichneten Fonds nur mäßige sind und kaum hinreichen, um die damit zu bestreitenden Ausgaben zu decken, daß aber andererseits die Unterstützungen für die Herstellung und Restauration von kirchlichen Gebäuden monumentalen Charakters in der Regel von dem Provinzial-Landtage aus dem Ständefonds entnommen werden, und daß vorliegend alle Requisiten vorhanden sind, um eine solche Unterstützung aus dem Ständefonds gerechtfertigt erscheinen zu lassen, beantragt der I. Ausschuss:

„Der hohe Landtag wolle die Summe von 7500 M., welche zur Restauration der Pfarrkirche zu Bödingen Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths aus dem etatsmäßigen Kredite für Kunst und Wissenschaft bewilligt worden ist, auf den Ständefonds übernehmen und die inzwischen zur Auszahlung gelangten Beträge den vorgenannten Etatsfonds erstatten.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich meine, wir hätten alle diese Anträge auf Bewilligungen zurückgestellt. Ich habe nicht recht verstanden, weshalb diesem Gesuch die Priorität eingeräumt werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Seul: Die Angelegenheit hat bereits die Vorprüfung des Provinzial-Verwaltungsrathes bestanden; wir haben nur diejenigen Anträge zurückgewiesen, die vom Provinzial-Verwaltungsrathe noch nicht vorberathen waren, die also ganz unvorbereitet hier in das Plenum gelangt sind. Hier handelt es sich um eine bereits erfolgte Bewilligung, es steht gar nichts im Wege, daß der jetzige Landtag diese Bewilligung auf den Ständefonds übernimmt. Die Sache ist vollständig vorbereitet und aufgeklärt.

Landtags-Marschall: Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Bewilligung für die Pfarrkirche Bödingen gemacht, und nun beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, um diese Summe wieder für sich frei zu machen, daß der Landtag dieselbe auf den Ständefonds übernehmen möge. Es ist eigentlich mehr ein Antrag des Verwaltungsrathes, als der Gemeinde. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin damit ganz einverstanden.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig genehmigt.

Wir kommen zum letzten Punkte unserer Tagesordnung. Ich darf dazu sagen, meine Herren, es lagen nicht mehr Referate fertig vor, so daß ich die heutige Tagesordnung nicht größer fassen konnte. Es thut mir sehr leid, daß ich nicht noch mehr vornehmen lassen konnte, die Geschäftsordnung verbot mir aber weiter zu gehen. Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Gesuche: 1. der Gemeinde Manderscheid, 2. der Gemeinde Lutzerath, um Befürwortung der Einrichtung eines Amtsgerichts in genannten Orten. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Referent Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Gestatten Sie mir, das Referat des I. Ausschusses über diesen Gegenstand vorzutragen:

„Der Ort Manderscheid, Kreis Wittlich, hat alters her ein Friedensgericht besessen, durch die neue Gerichtsorganisation ist ihm das verloren gegangen. Der Kreis Wittlich mit 40 000 Einwohnern hat nur einen Gerichtssitz, Kreis Daun mit 26 000 zwei, Kreis Berncastel mit 43 000 sogar drei.

Die Entfernungen sind groß. Wittlich, der Sitz des Amtsgerichts für den Kreis, liegt von Manderscheid 21 km, viele Orte sind von Wittlich 25 km, dagegen von Manderscheid nur 15 km entfernt.

In wirthschaftlicher wie geschäftlicher Beziehung ist Manderscheid durch die Entziehung sehr geschädigt. Es erscheint das Gesuch von Manderscheid recht begründet. Der Ort Lutzerath bezieht sich in seiner Eingabe auf ein in der Anlage befindliches Gesuch an den Herrn Justizminister vom 20. Februar 1878, welches durch die inzwischen erfolgte gesetzliche Feststellung der Amtsgerichtssitze indirekt seine Erledigung gefunden hat und seitdem nicht mehr erneuert ist. Der Ausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

1. den Verwaltungsrath zu beauftragen, das Gesuch des Kantonsortes Manderscheid um Gewährung eines Amtsgerichtes, mit Rücksicht auf die vorhandene Nothlage

des Ortes, die Entfernung von den übrigen Gerichtsstellen und den ungünstigeren Verhältnissen der mit mehreren Gerichten bedachten zum Theil kleineren Kreise der Gegend der zuständigen Behörde zur wohlwollenden Erwägung zu übermitteln;

2. den Antrag der Gemeinde Lutzerath unter dem Anheingeben, denselben beim nächsten Provinzial-Landtage wieder einzureichen, aus formalem Grunde einstweilen abzulehnen.“

Meine Herren! Der Antrag der beiden Gemeinden wird nach der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung wohl nur der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung überwiesen werden können. Die Lage der Sache selbst bezüglich der Amtsgerichte ist die, daß die Amtsgerichtsitze durch den Landtag des Landes festgestellt worden sind, daß aber seit dieser Feststellung eine neue Amtsgerichtsstelle nur durch Gesetz kreirt werden kann. Der Ausschuß hat bei der ganzen Sachlage trotzdem geglaubt, doch das Gesuch, namentlich das betreffs der Gemeinde Manderscheid, der Behörde zur wohlwollenden Prüfung empfehlen zu müssen.

Landtags-Marschall: Ich habe einen Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Theisen zu dem Ausschuß-Antrage erhalten:

„Modifikation des Antrages des I. Ausschusses:

Den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, in Rücksicht, der in der Hauptsache durch die ungewöhnlich schwierigen Gebirgsverhältnisse der Kantone Manderscheid und Lutzerath dieser nicht wohlhabenden Eifelgegend aus der Verlegung der Gerichtsitze unverkennbar erwachsenen empfindlichen wirthschaftlichen Nachtheile die Gesuchsteller dahin zu bescheiden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath vom Landtage ermächtigt und bereit sei, ihm einzureichende neue, eingehender begründete Gesuche an zuständiger Stelle zu wohlwollender Erwägung zu empfehlen.“

Ich eröffne die Diskussion und gebe zuerst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Theisen: Meine Herren! Es ist ja bekannt, daß die Verhältnisse für Lutzerath ebenso liegen, wie für Manderscheid. Im Ganzen hat die Sache keine große Bedeutung. Lutzerath hat erfahren, daß sich Manderscheid an den Provinzial-Landtag mit der Bitte gewendet hat, sein Gesuch, das ewig schwebt, zu befrworten und da hat es geglaubt, sich doch auch melden zu müssen. Ich möchte konstatiren, daß der Ausschuß anerkannt hat, daß in Lutzerath wie in Manderscheid die Verhältnisse ganz außergewöhnlich schwierig sind: die Entfernungen vom Gerichtsitze betragen über 20 km, das Terrain ist sehr schwierig. Es wird deshalb dringend gewünscht, daß beide Gerichtsitze wieder hergestellt werden. Nun hat der Herr Referent herausgefunden, daß der Antrag von Lutzerath vielleicht ein bischen unlogisch in der Fassung sei. Dem Gesuch ist eine alte Eingabe, von anno 1878 datirt, als die neue Gerichtsordnung geschaffen wurde, beigelegt, und weil das nicht zieht, so hat der Ausschuß mit Stimmengleichheit vorgeschlagen, das Gesuch von Lutzerath fallen zu lassen. Ich möchte bitten, die beiden Gesuche gleichmäßig zu behandeln. Das Gesuch von Manderscheid ist auch ungenügend motivirt; so, wie es vorliegt, hat es keinen durchschlagenden Zweck. Ich möchte also vorschlagen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werde, den beiden Kantonen die Stellung neuer Gesuche zu empfehlen und diese zur wohlwollenden Berücksichtigung weiter zu geben.

Landtags-Marschall: Sie wünschen also, Herr Abgeordneter Theisen, daß der Landtag den Petenten durch den Provinzial-Verwaltungsrath mittheilt, daß, insofern sie neue, motivirte Gesuche stellen, der Provinzial-Verwaltungsrath vom Landtage für beide beauftragt ist, höheren Orts sie zu befürworten. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich begreife vollkommen, daß der Herr Kollege Theisen sich für den Ort Lutzerath warm interessirt, und daß er das Loos von Lutzerath mit demjenigen von Manderscheid verknüpfen möchte, aber meine Herren, es wäre doch ein Unrecht, wenn er Manderscheid unter dem Einflusse von Lutzerath leiden ließe. Ich würde es nicht für bedenklich erachten, wenn er den für Manderscheid günstigen Antrag auch auf Lutzerath ausdehnen wollte, aber den Antrag von Manderscheid abzuschwächen, um damit Lutzerath zu decken, das halte ich doch für ein Unrecht. Die Sache — um die verschiedene Behandlung der Gesuche Seitens des Ausschusses klar zu legen — verhält sich so, daß zuerst Manderscheid mit einer motivirten — ich muß das betonen — Eingabe eingekommen ist, und daß, als Lutzerath das gehört hat, es sofort sich auch hierher gewendet hat — ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete Theisen an dieser Petition nicht ganz unschuldig ist — eine alte, am 20. Februar 1878 an den Herrn Justizminister eingereichte Eingabe hier wieder mit der Erklärung vorlegt, es sei seitdem der Zustand noch schlechter geworden und um die Befürwortung der Errichtung eines Amtsgerichtes in Lutzerath bittet. Meine Herren! Ich meine, darin liegt wohl die Berechtigung, Lutzerath darauf zu verweisen, noch einmal einzukommen und seine Eingabe an den Provinzial-Landtag gründlicher zu motiviren, als dies jetzt geschehen ist. Ich mache mir allerdings daraus kein Hehl, daß die Gesuche dieser betreffenden Gemeinden und aller derjenigen, die etwa noch nachfolgen werden, sehr wenig auf Erfolg rechnen dürfen, da ein Gesetz nothwendig wäre, um ihnen ein Amtsgericht zu gewähren. Ich bitte indeß den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich habe Achtung vor den Beschlüssen einer Kommission, die eingehender und viel besser als wir hier im Plenum eine solche Frage beurtheilen kann; aber ich bin doch im höchsten Grade erstaunt, diese Entscheidung der Kommission zu vernehmen, einen Beschluß, wie ich in den Jahren, seit ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzugehören, ihn noch nicht erlebt habe. Bisher hat festgestanden, daß wir in Dingen, die nicht zu unserm Ressort gehören, kein Urtheil abgeben. Ich bin persönlich einmal in der Lage gewesen und zwar als homo novus, hier ein Gesuch meiner Vaterstadt zu vertreten, die damals von Ihnen den Ausspruch wünschte, daß die Vereinigung von Oberbonsfeld mit der Rheinprovinz im Interesse der Provinz liege. Da hat der Landtag — meines Erachtens ganz mit Recht — entschieden, daß wir über allgemeine Fragen dieser Art nicht zu beschließen haben. Uns sind bestimmte Dinge aus der Verwaltung der Provinz zugewiesen. Wenn wir aber hier über alle Wünsche Einzelner berathen und sie befürworten wollten, so würden wir vom ersten Januar bis zum letzten Dezember sitzen müssen. Meine Herren! Wenn Sie gestern Bedenken getragen haben, in einer Sache, die das Herz angeht, ein Präzedens zu schaffen, dann müssen Sie sich in einer Sache, die doch nicht allzuschwer mit dem Verstand zu entscheiden ist, erst recht vor einem Präzedens hüten. Der Herr Referent hat schon gesagt, daß wir mit einer Befürwortung, sie mag so nachdrücklich und so gut begründet sein, wie sie will, wahrscheinlich keinen Erfolg haben werden. Zur Verlegung eines Amtsgerichtes gehört, nachdem, ich weiß nicht, welcher Termin abgelauten ist, ein Landesgesetz. Die Gründe, die zur Herbeiführung eines Landesgesetzes gehören, müssen aber so schwerwiegend sein, daß dabei das Botum des Landtags völlig entbehrlich ist. Das Botum des Landtags kann also wirklich nur den Charakter einer freundschaftlichen Fürsprache haben, und das erachte ich der Würde des Landtags nicht angemessen. Ich bitte Sie dringend, diesen ganzen Antrag, dem zuverlässig noch hundert andere folgen werden, z. B. Gesuche um Eisenbahnen u. s. w. a limine abzuweisen und rundweg zu erklären, daß über diese Dinge der Landtag sich eines Urtheils enthält.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich muß sagen, ich bin dem Herrn Abgeordneten Conze sehr dankbar für die Anregung dieser Frage. Sie erinnern sich, daß ich, als ich die Vorlage Ihnen hier einbrachte, sofort meinen Standpunkt dahin präcisirt habe, daß diese Sache meines Erachtens nicht zur Kompetenz des Provinzial-Landtags gehöre. Es wurde aber dagegen gesprochen, und ich habe dann, um dem Wunsch der Herren zu genügen, die Sache an den Ausschuß verwiesen. Nach meiner Ansicht wäre es allerdings vielleicht günstiger gewesen, nicht für diese Sache, sondern überhaupt für die Geschäftsordnung des Hauses und für die möglichst schnelle Erledigung seiner Geschäfte in künftigen Sessionen, daß der Ausschuß dieser meine Ansicht beigetreten wäre und Ihnen vorgeschlagen hätte, diese Petition abzulehnen, als nicht zum Ressort des Landtags gehörig. Meine Herren! Wenn Sie sämmtliche Petitionen und alle Wünsche, die in der ganzen Rheinprovinz bestehen, an sich heranziehen und von hier weiter geben wollen, — und das würde geschehen, im Falle eine solche Unterstützung des Landtags in Berlin Erfolg hätte — dann würde die Arbeit der Petitions-Kommission eine ganz unendliche sein. Ich möchte Ihnen daher auch diese Frage noch einmal ans Herz legen. Sie können ja, ganz abgesehen von dem Vorschlage des Ausschusses, der für die petitionirenden Orte eintritt, auch diese prinzipielle Frage hier besprechen, und ich möchte bitten, daß Sie das in der weiteren Diskussion hier thun; denn ich möchte über diese Frage gern eine Entscheidung des Landtags haben. — Der Herr Abgeordnete Theisen hat das Wort.

Abgeordneter Theisen: Ich möchte dem Herrn Referenten persönlich erwidern, daß ich um keinen Preis die Entscheidung des Ausschusses für Manderscheid abschwächen möchte. Ich möchte viel lieber für Luzerath vorläufig zurücktreten. Da mir aber die Eingabe von Manderscheid, so wie sie ist, den Eindruck macht, daß doch ihr Erfolg zu unsicher ist, so möchte ich lieber den Vorschlag befürworten, daß man auch von Manderscheid ein besser und eingehender begründetes Gesuch verlange.

Was den prinzipiellen Standpunkt des Landtags gegenüber den Gesuchen anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die beiden Kantone alle Mittel erschöpft haben, um gehört zu werden, und sich nun in ihrer großen Noth an den Landtag wenden, als die einzige Stelle, die ihnen übrig bleibt. Ich möchte die Annahme meines Amendements dem Landtag daher dringend ans Herz legen.

Landtags-Marschall: Ich gebe zunächst dem Herrn Referenten das Wort und bitte ihn, den Paragraphen unseres Gesetzes zu verlesen, in welchem diese Frage behandelt wird.

Referent Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! In diesem Augenblick ist die prinzipielle Frage, die vor Beginn der Verhandlung über die Petition zur Sprache kam, wieder aufgegriffen worden. Wie der Herr Landtags-Marschall ja mit Recht bemerkt hat, ist es, als die Petition vorgelegt wurde, fraglich gewesen, ob sich der Landtag überhaupt mit ihr zu beschäftigen habe. Damals hat der Landtag, und zwar, wie ich glaube auf Antrag des Herrn Kollegen Courth, entschieden, daß man auf die Petition eingehen müßte, und ich glaube, wenn der Ausschuß nach dieser Richtung hin den Beschluß des Landtags ausgeführt hat, so hat er vollkommen zu Recht gehandelt, und es kann ihm darum kein Vorwurf gemacht werden. Einen weiteren Schritt hat er damit gethan, daß er, als er diese Petition zur Begutachtung erhielt, auch seiner Seite, und wohl nicht mit Unrecht, ein Urtheil darüber abgegeben hat. Ich glaube daher, daß der Ausschuß nur der Vorschrift, die ihm der Landtag gegeben hat, direkt oder indirekt entsprochen hat. Wird aber die prinzipielle Frage anders entschieden, als bisher die Auffassung des Ausschusses war, dann müssen Sie allerdings auch bezüglich der Petition einen anderen Beschluß

fassen. Ich möchte — und ich bin dabei mit dem Herrn Abgeordneten Courth durchaus einverstanden — das Recht des Landtags nicht so eng eingrenzen, daß er Petitionen, die an ihn kommen, nur einfach der Behörde zuweisen dürfe. Ich denke, daß es doch Fälle geben kann, in welchen es von höchstem Interesse ist, daß eine derartige Petition hier behandelt wird und, mit dem Gutachten der Vertreter der Provinz begleitet, weiter geht. Die Befürchtung, daß wir dann mit allen möglichen Bitten und Gesuchen überhäuft werden können, kann man freilich immer erheben; aber das ist meiner Meinung nach kein durchschlagender Grund, um eine Sache, die man an sich für gut erkennt, vollkommen abzuweisen. Der §. 49 des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände (Seite 10 des „Braunen Buches“) lautet:

„Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückung einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.“

Ich bin der Meinung, daß uns dieser Paragraph die Latitude gibt, die Verweisung an die Behörde mit einer Motivirung zu beschließen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zur Geschäftsordnung möchte ich noch selbst ein Wort sprechen. Zunächst möchte ich konstatiren, daß das, was ich gesagt habe und was der Herr Referent irthümlich so aufgefaßt hat, als wäre es gegen den I. Ausschuß gerichtet, durchaus nicht so gemeint war, als wenn ich demselben einen Vorwurf hätte machen wollen. Ich glaube im Gegentheil, nachdem der Provinzial-Landtag den Beschluß gefaßt hat, die Sache an den ersten Ausschuß zu verweisen, hatte der I. Ausschuß auch die Pflicht, über die Petition selbst hier einen Antrag zu stellen. Die prinzipielle Frage aber müssen wir hier entschieden besprechen. Nun bin ich der Ansicht, daß wenn wir nach §. 49 diese Petition verweisen, dies so viel heißt als: wir verweisen die betreffenden Bittsteller an die Behörden und übernehmen die Petition nicht selbst. So würde ich den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des §. 49:

„Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen“

erklären. Es heißt das eben: wir müssen die Petenten darauf verweisen, sich selbst an die betreffende Behörde zu wenden. Ich möchte meinen, daß dies durchaus dem Sinne des ganzen Gesetzes entspricht. (Stimme: Unmittelbar?)

Unmittelbar, das heißt, ohne daß hier darüber verhandelt wird. Der ganze Sinn der gesetzlichen Bestimmungen ist der, daß zwischen der Kreisvertretung und dem Landtage ein Verkehr, ein Schriftenwechsel nicht bestehen soll, sondern daß der Landtag direkt nur mit dem Landtags-Kommissarius zu verkehren hat. Alle diese Bestimmungen bezeugen, daß der Landtag auf ein ganz bestimmtes Ressort verwiesen ist, und daß er grade bezüglich solcher Eingaben wie die vorliegende die Petenten — so erkläre ich mir den §. 49 — darauf zu verweisen hat, ihre Petition unmittelbar an die Behörde, an die Adresse, an welche sie gehört, abzugeben, daß er aber solche Eingaben nicht selber zu behandeln hat. Ich möchte, daß über diesen Punkt die weitere Diskussion sich mit erstreckte. — Herr von Eynern hat sich zunächst zum Wort gemeldet.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Dasselbe, was Herr Conze ausgeführt hat, habe ich in der Sitzung gesagt, in welcher die Petition zuerst zur Sprache kam. Ich habe

damals schon geäußert, die ganze Angelegenheit gehöre nicht zu unserer Kompetenz. Der Herr Kollege Courth hat aber daraufhin erwidert, daß wir eigentlich keine Veranlassung hätten, unsere eigene Kompetenz zu beschneiden und zu beschränken, und nachdem ich mir die Sache überlegt habe, gab ich dieser Auffassung des Herrn Courth auch gegenüber dem Paragraphen Recht. Nach den Worten des Paragraphen glaube ich allerdings, daß wir die Bittsteller für Sachen, die uns nichts angehen, an die Behörden verweisen müssen. Es steht aber das Wörtchen „unmittelbar“ in diesem Paragraphen. Man kann den Paragraphen auslegen, wie man will. Ich glaube nun allerdings, daß es richtig ist, daß wir kein Prinzip aufstellen. Es können wirklich Angelegenheiten vorkommen, in welchen wir uns auf den Gesetzesparagraphen nach der für uns günstigen Auslegung berufen können, um bestimmten Beschwerden abzuhelfen. Dadurch behält der Provinzial-Landtag eine Bedeutung, die auch gegenüber den Staatsbehörden von Wichtigkeit sein kann. Aber, meine Herren, nun zeigt es sich ganz unzweifelhaft hier wie in allen Fällen, daß der Meister sich erst in der Beschränkung zeigt. Ich glaube, daß wir, wenn wir dieses Recht für uns in Anspruch nehmen, nicht wohl thun, es bei einer Sache, die so tief in die Justizhoheit, in die Gerichtsorganisation eingreift, zur Anwendung zu bringen. Wir fallen damit ganz unzweifelhaft ab. Man wird uns sagen: diese Angelegenheit gehört nicht zu deiner Kompetenz, verehrter Provinzial-Landtag, bekümmere dich um das, was dich angeht! Wir werden aus diesem Falle heraus ein Präcedens schaffen; wenn wir aber die ganze Sache, ohne prinzipielle Lösung lassen, so kann uns dies vielleicht für spätere Fälle angenehm und günstig sein. Wenn ich auf diesen Fall näher eingehe, meine Herren, so hießen gestern die beiden Vettern Gimborn und Heiligenhoven, und heute heißen sie Lugerath und Manderscheid. Wir sehen, wohin wir kommen, wenn wir eine Erklärung, ein Gutachten zum Vortheil eines einzelnen Ortes, je nach der Vertretung, die dieser Ort hier im Landtage findet, abgeben.

Meine Herren! Derartige Bestrebungen, Gerichte einzuführen, Kämpfe zwischen einzelnen Städten, sind ja in der ganzen Provinz vorhanden. Ich will nur daran erinnern, daß sich heute noch Crefeld und Gladbach in der allerheftigsten Weise streiten, an welchem Orte das neue Landgericht errichtet werden soll. Der Herr Vertreter zu meiner Linken sagt mir: darüber sind wir längst einig, daß es nach Crefeld kommt; der zu meiner Rechten sagt: wir sind längst einig, daß es nach Gladbach kommt. Nun lasse ich mich weder vom Linken noch vom Rechten umgarnen; ich sage einfach: diese Sache habe ich nicht zu entscheiden, die geht mich nichts an. Das sind Sachen, welche an ganz anderen Orten, auf ganz anderen Grundlagen entschieden werden müssen. Ebensovienig können wir hier entscheiden, ob Lugerath und Manderscheid Gerichte nöthig haben. Es ist gesagt worden, daß Manderscheid seit 1300 Jahren ein Gericht bejessen hat und damit ein gewisses historisches Recht begründet. Dann möchte ich wirklich, wenn wir die Sache empfehlen wollen, daß das mit in der Motivirung angeführt wird; dann ist doch ein Motiv da. Die Motivirung des Beschlusses Seitens des I. Ausschusses für die Begründung dieses Antrages ist wirklich doch eine etwas sehr kümmerliche. Ich bin überzeugt, daß der Herr Justizminister sagen wird: mein Gott, die Herren hätten sich doch etwas mehr Mühe geben können, mir die einschlägigen Verhältnisse darzustellen. Aber mit dieser Motivirung legt der Rheinische Provinzial-Landtag, wie ich überzeugt bin, bei der obersten Justizverwaltung keine besondere Ehre ein. Man wird sagen, der Provinzial-Landtag hätte besser gethan, sich um die ganze Sache nicht zu bekümmern oder ein eingehendes motivirtes Gutachten zu geben, weshalb ein Amtsgericht dahingestellt werden soll, wo nach genauer Prüfung durch die höchsten Behörden ein Gericht überflüssig ist. Ich möchte also, glaube ich, im Interesse des Provinzial-Landtages und seines späteren Einflusses

bitten, zunächst hier die prinzipielle Frage bei diesem Anlaß nicht zur Lösung zu bringen. Wenn aber der Ausschuß-Antrag angenommen werden sollte, dann bin ich dafür, daß der Landtag den verehrlichen Ausschuß ersuche, noch einmal zusammenzutreten und in eingehenderer Weise das Botum des Landtages für die Errichtung eines Amtsgerichtes zu motiviren, als es in diesem Ausschuß-Antrag geschehen ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Meine Herren! Obgleich der Ort Manderscheid in dem von mir vertretenen Wahlkreise liegt, habe ich Anstand genommen, mich bei Einbringung der Petition dafür auszusprechen oder sie zu der meinigen zu machen, weil es mir auch etwas zweifelhaft war, ob der Landtag sich damit beschäftigen solle, und ob die Petenten nicht besser thun würden, sich an den Justizminister zu wenden und dort ihre Gründe vorzutragen. Nachdem aber Seine Durchlaucht, der Landtags-Marschall, den betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung verlesen hat, wonach Anträge einzelner Theile der Provinz, die dem Landtage überwiesen sind, auch von ihm weiter befördert werden können, nachdem auch im §. 5 der Geschäftsordnung Anträge im Justizwesen vorgesehen sind, und die Petition hier zur Verhandlung gekommen ist, finde ich es ganz in der Ordnung, daß der I. Ausschuß den Antrag empfiehlt. Die Gründe sind stichhaltig. Manderscheid ist ein abgelegener Ort mit armer Bevölkerung und hat einen sehr weiten Weg nach dem Gericht in Wittlich. Wenn hier angeführt worden ist, daß man auch mit Petitionen wegen Eisenbahnen kommen würde, so antworte ich, meine Herren, erstens haben wir hierfür ganz dieselbe Kompetenz und zweitens, wenn wir Manderscheid eine Eisenbahn geben können, so würde es möglicherweise auf ein Gericht verzichten. Wir können das Eine ebensowenig wie das Andere. Aber wir können den Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, und wie ich es für ganz richtig halte, zur wohlwollenden Erwägung, ohne unsere Kompetenz zu überschreiten, abgeben. Was die Lußerather Petition anbetrifft, so habe ich sie zu der meinigen gemacht, nach dem Grundsatz: was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, aber ich finde nach der Mittheilung des Ausschusses, daß dieselbe nicht genügend motivirt ist und wohl noch ein Jahr warten kann, sodas die Leute erfahren können, welches Schicksal die Manderscheid'er Petition haben wird; vielleicht kommen sie dann nicht wieder.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag von Herrn Abgeordneten Conze eingegangen, dahin lautend:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich für inkompetent erklären, auf das Gesuch einzugehen.“

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich freue mich, daß Herr von Synern nunmehr mit mir bezüglich des Prinzips übereinstimmt, und ich möchte Sie dringend bitten, in dieser Richtung den Antrag Conze, den der Herr Marschall eben verlesen hat, zu verwerfen. Ich sage hier: principiis obsta. Der §. 49 scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Es heißt darin:

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen.

Dem wird nun gegenübergestellt:

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen.

Also das Interesse der Provinz und einzelner Theile derselben wird dem Interesse einzelner Individuen entgegengesetzt. Ich meine, unsere Kompetenz ist hiernach nicht zweifelhaft,

und Herr Conze beruft sich nach meiner Ansicht ganz mit Unrecht auf den Fall Oberbonsfeld, der uns später *ex officio* zugewiesen worden ist. Damals handelte es sich nicht um das Interesse unserer Provinz oder eines Theiles derselben, sondern wir sollten hinübergreifen und sagen: wir wollen ein Stück von Westfalen haben. Ja, meine Herren, damals war es wohl angebracht, daß wir sagten: dazu sind wir nicht berufen, über Westfalen abzusprechen. Ich meine, meine Herren, ich will einmal den Fall setzen, es wäre die Rechtsnoth beim Ober-Landesgericht in Köln noch größer, als sie thatsächlich jetzt schon ist; würde es uns dann verschränkt sein, dem Justizminister zu sagen: die Rechtsnoth ist so groß, daß wir einen zweiten Appellhof haben müssen. Ich möchte wissen, ob es nicht unsere Pflicht und Schuldigkeit wäre, daß wir dies thäten. Ein ähnlicher Fall wäre es, wenn Crefeld noch zwanzig Kilometer weiter von uns abläge, als es uns glücklicherweise so eng durch die Eisenbahn verbunden ist, und sagen würde, wir müssen unser Recht in Düsseldorf suchen, wir haben aber alle Vorbedingungen zu einem Landgerichte; warum sollten wir dies nicht befürworten können, wenn es als richtig nachgewiesen würde. Meine Herren! Lassen Sie uns kein Prinzip bezüglich unserer Kompetenz aussprechen, und auch nicht durch die Anführung schrecken, daß wir mit Petitionen überschwemmt werden würden. Machen wir kurzer Hand die Petition ab. Ich bin ganz damit einverstanden, und wenn Herr von Cynern einen dahin gehenden Antrag stellt, so werde ich dafür stimmen, die Petition für ungeeignet zur Berücksichtigung unsererseits zu erklären. Das entspricht ganz meinem Gefühl, denn ich halte auch die Sache nicht für aufgeklärt. Es kommen ganz andere Faktoren in Betracht, als von den Petenten angegeben sind und den Ausschuß zu seinem Antrage bewogen haben. Damit bin ich ganz einverstanden, aber lassen Sie uns nicht die Inkompetenz aussprechen. Das werden wir später viel mehr bedauern, als daß wir dem Ausschusse mit solchen Petitionen eine kleine Arbeit machen.

Landtags-Marschall: So sehr ich vorhin für den Antrag Conze gesprochen habe, so dringend möchte ich Sie jetzt bitten, diesem Antrage nicht beizutreten. Eine Inkompetenz-Erklärung wäre ein Fehler, der ein Präjudiz für die Zukunft abgeben würde, — ich meine aber, wir müßten von Fall zu Fall solchen Petitionen gegenüber so handeln und beschließen, als wären wir incompetent, ohne uns aber durch eine Erklärung für die Zukunft die Hände zu binden.

Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich habe im Ausschusse auch für diesen Antrag gestimmt und stehe auch jetzt noch auf dem Standpunkte, daß, wenn der Nothstand wirklich derart ist, es durchaus wünschenswerth ist, daß den Betroffenen in der vorgeschlagenen Weise geholfen werde. Aber auf der anderen Seite kam ich die Gründe, welche Herr von Cynern gegen diesen Antrag angeführt hat, durchaus nicht verkennen. Ich muß auch sagen: ich glaube allerdings, daß wir mit diesem etwas nothdürftig begründeten Antrage einen Schlag ins Wasser thun und für die Betroffenen nichts erreichen. Ich stelle daher den Antrag, damit die Sache nicht vor der Hand abgewiesen, oder vielleicht durch den vorliegenden Antrag zu keinem Resultate gebracht werde, die ganze Sache dem Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Instruirung und zu einer Aeußerung an den nächsten Provinzial-Landtag zu überweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Bezüglich der Kompetenzfrage möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß es doch zweifelhaft ist, ob es sich hier im vorliegenden Falle um ganz individuelle Beschwerden handelt. Der §. 49 heißt in seinem ersten Theile:

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen.

Hier handelt es sich doch in der That auch um das Interesse einzelner Theile der Provinz, nicht einzelner Personen. Es handelt sich um das Interesse eines ganzen Kreises, eines weiten Umkreises um diesen Ort und um die Bevölkerung, die dort wohnt. Was nun die Motivirung des Antrages selbst angeht, so mag ja ein größeres Material wünschenswerth sein. Indes wenn Herr von Eynern behauptet, wenn man angeführt hätte, daß das Gericht 1300 Jahre dort gewesen wäre, dann würde das noch etwas bedeutet haben, so muß ich sagen, es sind noch eine ganze Anzahl anderer Gründe hier vorhanden. Wenn er weiter bemerkte, das Referat sei dürftig, so wird der Herr von Eynern doch wohl nicht annehmen, daß das Referat lediglich allein stehe; es beruht auf der Petition, diese gehört unmittelbar zum Referate. Das ist ein Vorgang, der häufig vorkommt, daß das, was in einer Eingabe vorhanden, nicht wörtlich wiederholt, sondern dem Referenten gestattet wird, sich darauf zu beziehen. Herr von Eynern hätte das aus den Referaten des Verwaltungsraths wohl entnehmen können. Dasselbe Recht nehme ich in Anspruch. Ich verkenne nicht, daß die Situation, namentlich mit Rücksicht auf die Kompetenz und die Bedenken, die sich dagegen erheben, eine etwas schwierige ist, und ich sehe bei dieser Sachlage einen Ausweg darin, die Angelegenheit eventuell an den Verwaltungsrath zu verweisen. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn Sie wegen der Kompetenz sehr ängstlich sind, auch die Verweisung zur weiteren Behandlung unzutreffend sein könnte. Ich will nebenbei Herrn von Eynern gegenüber bemerken, daß sich das „unmittelbar“ nicht auf die betreffenden Behörden, sondern lediglich auf das Wort „Uns“ bezieht, das heißt auf die Person Sr. Majestät. Es lautet die Stelle:

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen.

Ich würde nach Lage der Sache und bei diesen Schwierigkeiten, die in der Erklärung bezüglich der Kompetenz liegen, mich damit einverstanden erklären, wenn die Petition in irgend einer Weise zurückgewiesen würde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist noch ein Antrag von dem Grafen von Hoensbroech eingegangen:

„Die Gesuche der Gemeinden Manderscheid und Lutzerath an den Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Instruirung und weiteren Behandlung für den nächsten Provinzial-Landtag zu verweisen.“

Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich will nicht auf die prinzipielle Frage näher eingehen, um nicht die Zeit des hohen Landtages bei dieser an und für sich unbedeutenden Veranlassung zu lange in Anspruch zu nehmen; ich kann aber nicht zugeben, daß die Auslegung der Paragraphen so ohne Weiteres als richtig angenommen werden muß. Der Herr Abgeordnete Courth meint, daß unsere Kompetenz unzweifelhaft sei. In dem Oberbonsfelder Fall war Herr Courth selbst Berichterstatter und hat die Inkompetenz für unzweifelhaft erklärt. Es handelte sich da auch um das Wohl eines einzelnen Theiles der Provinz, es handelte sich darum, ob dies Wohl durch Herüberziehung einer benachbarten Gemeinde zu fördern wäre; ob diese Gemeinde in Westfalen oder in der Rheinprovinz liegt, ist ganz gleichgültig. Wenn wir uns einmal auf die Buchstaben des §. 49 berufen wollen, so hätte die damalige Sache gerade so gut in diesen Paragraphen hineingepaßt, wie jetzt die Bitte der Gemeinde Manderscheid; ich habe mich aber damals überzeugen lassen, daß es nicht zu den Funktionen des hohen Landtages gehört, solche Gesuche mit Empfehlungen und Gutachten zu versehen. Ich lasse aber die prinzipielle Frage bei Seite und erkenne an, daß es zweckmäßig ist, diese Frage prinzipiell jetzt nicht zu

entscheiden; ich möchte jedoch konstatiren, daß es die Praxis des hohen Landtages gewesen ist, so lange ich die Ehre habe, ihm anzugehören, derartige individuelle Petitionen, bei denen wir nichts thun können, wie die Bitte mit freundlichen Worten weiter zu geben, als zur Verhandlung hier ungeeignet zurückzuweisen; oder der Ausschuß erklärte: wir geben ein Votum nicht ab, die Bittsteller müssen sich an eine andere Stelle wenden. Ich erkenne an, daß der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Courth macht, in diesem Falle der bessere ist und ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Courth'schen zurück.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr um das Wort gebeten, ich schließe die Diskussion. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete von Eynern das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Aus den Worten des Herrn Referenten glaube ich entnommen zu haben, daß er mich nicht ganz richtig verstanden hat. Ich habe sein Referat in keiner Weise angegriffen, ich habe im Gegentheil gar keine Veranlassung, es anders als vorzüglich zu bezeichnen, sondern ich habe die Gründe des Ausschusses angegriffen, und der Herr Referent kann ja in sein Referat gar nichts anderes hineinbringen, als das, was im Ausschuß verhandelt worden ist. In Bezug darauf habe ich gesagt, die Gründe, die für die Befürwortung des Gesuchs an dieser Stelle angeführt worden sind, erschienen mir mangelhaft. Ich bitte sehr um Entschuldigung, ich habe in keiner Weise das Referat des Herrn Referenten angreifen wollen.

Landtags-Marschall: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Referent das Wort.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Wenn Herr von Eynern seinen Ausführungen nun diese Auslegung gibt, so bin ich sehr zweifelhaft, ob ich das Lob zu acceptiren habe; ich gebe ihm eine Dankes-Duittung dafür nicht.

Landtags-Marschall: Ich glaube, damit wäre diese Sache wohl erledigt. Wir gehen zur Fragestellung und Abstimmung über die Anträge über. Es liegen mir 5 Anträge vor, zunächst derjenige des Herrn Abgeordneten Conze, den derselbe jedoch zurückgezogen hat. Dann liegt mir ein Antrag vor, von den Herren Abgeordneten Dieke, von Eynern, Croon und Courth unterschrieben:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: die Petition für ungeeignet zur Entscheidung für den Provinzial-Landtag zu erklären.“

Ein weiterer Antrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen von Hoensbroech gestellt, geht dahin:

„Die Gesuche der Gemeinden Manderscheid und Lutzerath an den Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Instruirung und weiteren Behandlung für den nächsten Provinzial-Landtag zu verweisen.“

Ein fernerer Antrag von dem Herrn Abgeordneten Theisen gestellt, geht dahin,

„Die Gesuchsteller schon jetzt dahin zu beschneiden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt und bereit sei, ihm einzureichende neue, eingehend begründete Gesuche an der zuständigen Stelle zu wohlwollender Erwägung zu empfehlen.“

Endlich liegt der Antrag des Ausschusses vor. Der weitestgehende Antrag in der einen Richtung ist derjenige des Herrn Theisen, der weitestgehende in der andern Richtung ist der Antrag der Herrn Abgeordneten Dieke, von Eynern, Croon und Courth. Von welcher Seite wollen Sie anfangen? — Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Wir stimmen doch über den Antrag der Kommission oder des Ausschusses ab. Da, meine ich, müßte doch zuerst über den Unterantrag abgestimmt werden, der sich von dem Antrage des Ausschusses am weitesten entfernt. Ich meine, es wäre das richtigste, zunächst über den Courth'schen Antrag abzustimmen.

Landtags-Marschall: Sie haben ganz Recht, Herr Abgeordneter Conze, der Antrag des Ausschusses ist derjenige, der zunächst zur Entscheidung liegt, und der von diesem am weitesten entfernt liegende ist derjenige der Herren Dieze, von Cynern zc., die Petition für ungeeignet zur Entscheidung im Provinzial-Landtag zu erklären. Sind Sie einverstanden, daß ich in dieser Reihenfolge mit der Abstimmung anfangen? (Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag der Herren Abgeordneten Dieze, von Cynern, Croon und Courth sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, damit sind die anderen Anträge und der Antrag des Ausschusses gefallen.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Meine Herren! Die nächste Sitzung findet Morgen früh 10 $\frac{1}{2}$  Uhr statt; die Gegenstände derselben habe ich Ihnen schon mitgetheilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

## Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonnabend den 20. Dezember 1884.

Beginn: 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags.

### Tages-Ordnung:

1. Referat des II. Ausschusses über den Antrag Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen. (L. M. Nr. 9.)

Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.

2. Referat des II. Ausschusses, betreffend Antrag der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Ausführung einer projektirten Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der Stadt Cronenberg nach dem Bahnhof Elberfeld-Steinbeck. (L. M. Nr. 25.)

Referent: Abgeordneter Freiherr von Gerde.

3. Referat des II. Ausschusses, betreffend eine Petition des Bürgermeister-Amtes Broich um Gewährung leichterer Bedingungen für die Straßenbahn Monning-Broich. (L. M. Nr. 35.)

Referent: Abgeordneter Sahlcr.

4. Referat des Redaktions-Ausschusses, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. (L. M. Nr. 15.)

Referent: Abgeordneter Courth.

5. Referat, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. (L. M. Nr. 16.)

Referent: Abgeordneter B. von Heister.

6. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe.

7. Ergänzungswahlen für die Bezirkskommission im Regierungsbezirke Düsseldorf.

8. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Vorstellung des früheren provincialständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen hinsichtlich seiner Entlassung aus dem Dienste der provincialständischen Verwaltung vom 27. November d. J. (L. M. Nr. 22.)

Referent: Abgeordneter Eugen Freiherr von Loë.

9. Referat des II. Ausschusses zu der Petition der Gemeinde Altlay, Kreis Zell, um Uebernahme der Zell-Altlayer Straße auf den Provinzialstraßen-Verband. (L. M. Nr. 34.)

Referent: Abgeordneter Köchling.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Geschicht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst habe ich einen Brief von Seiten des Sohnes des Herrn Abgeordneten Maas erhalten, welcher folgendermaßen lautet:

„Euer Durchlaucht ganz ergebenst zur Nachricht, daß mein Vater in Folge eingetretener Lähmung der rechten Seite nicht mehr im Stande ist, seine Funktion als Landtags-Abgeordneter für die nächste Zeit zu versehen.“

Meine Herren! Da wir dem Schluß des Landtags entgegengehen, so ist es natürlich unmöglich, daß ich bei dem Herrn Landtags-Kommissarius darauf hinwirke, daß der Stellvertreter des Herrn Maas einberufen wird.

Sodann ist eine Petition der Gemeinde Kempenich, Kreis Aidenau, eingegangen:

„Vor Schluß der Landtagsverhandlungen möchten wir die Bitte wiederholen, höchst geneigt zu veranlassen, daß für die oftmals beantragte Herstellung eines Verbindungsfahrwegs vom hiesigen Kommunalweg auf die Brohlthalstraße der nöthige Baufonds endlich bewilligt werden möge.“

Meine Herren! Ich glaube, wir können eine solche Angelegenheit nicht mehr hier behandeln, ich verweise dieselbe an den Provinzial-Verwaltungsrath. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Wir treten nummehr in die Tagesordnung ein und beginnen mit dem Referat des II. Ausschusses über den Antrag Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spec: Meine Herren! Ehe ich anfangen, das Referat vollständig zu verlesen, erlaube ich mir die Bitte an die Herren, das gedruckte Referat des Provinzial-Verwaltungsraths mit zu Hülfe zu nehmen, weil es mir trotz der Wichtigkeit der Sache nicht möglich war, das Referat so auszudehnen, daß ich in dasselbe die betreffenden Stellen aus der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths wörtlich habe aufnehmen können. Ich möchte vorschlagen, die Sache so zu behandeln, daß ich zunächst das Referat verlese, und daß wir dann auf die einzelnen Anträge, welche in dem Referate gestellt sind, wieder zurückgehen. Ich darf wohl annehmen, daß ich in dieser Weise verfahren darf. Das Referat des II. Ausschusses des 30. Rheinischen Provinzial-Landtags über den Antrag Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen lautet:

„In der Sitzung des II. Ausschusses des 30. Provinzial-Landtages vom heutigen Tage, gelangte das als Drucksache vertheilte Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über Ausführung des Beschlusses des 29. Provinzial-Landtages, nach welchem dem nächsten Landtage auf Grund des Antrags Friederichs und Genossen eine Vorlage vorbereitet werden sollte:

1. über Abänderung der Normativ-Bestimmungen für den Bau der Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen;
2. über die Frage, ob und eventuell in welcher Weise die Provinz das Nebenbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern, bezüglich ob dieselbe unter Betheiligung von Kreisen, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen oder betreiben soll,

zur Berathung.

Was den 1. Theil des Antrags betrifft, so richtet sich derselbe gegen 4 bestimmt bezeichnete Punkte der Normativ-Bestimmungen.

Es wird 1) das Fallenlassen der Abgaben für Mitbenutzung der Provinzial-Straßenstrecken gewünscht. Der Ausschuß trat den Ausführungen des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths bei, und wurde besonders hervorgehoben, daß ein Unternehmen zur Personenbeförderung meist nur als eine gewinnsuchende Spekulation angesehen werden könne, welche der Straße keinerlei Verkehrs erleichterung bereite, umsoweniger daher eine in jedem einzelnen Fall zu untersuchende Höhe der Abgabe einem Bedenken unterliegen könne.

Es wird daher beantragt: diesen Punkt durch die Darstellung des Provinzial-Verwaltungsraths als erledigt anzusehen.

2) Wird die Abänderung der Bestimmungen, daß nach Ablauf der Konzession der Oberbau ohne Entschädigung in das Eigenthum der Provinz übergehe, beantragt.

Der Ausschuß trat auch hier den Seite 8 und 9 des Referats niedergelegten Auseinandersetzungen des Provinzial-Verwaltungsraths bei und hielt es der Billigkeit entsprechend, daß, wenn Material übernommen werden solle, auch eine dem derzeitigen Werth entsprechende Vergütung gewährt werde.

Ein Bedenken kam über die beantragte Fassung zur Sprache, ob der Ausdruck „Provinzial-Verwaltungsrath“ der richtige sei, weil man nicht wissen könne, ob diese Einrichtung nach 45 Jahren noch bestehe. Doch wird darüber hinweggegangen mit der Erwägung, daß wenn eine Aenderung eintrete, auch prinzipiell alle dem Provinzial-Verwaltungsrath übertragenen Vollmachten dann einer anderen bestimmten Behörde übertragen werden müßten.

Der Ausschuß beantragt daher: die Seite 8 und 9 des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths vorgeschlagene Fassung zum Beschluß zu erheben.

3) Wird die Anwendung der ministeriellen Bestimmung vom 8. März 1881 bezüglich der Lage des Geleises entgegen den auf dem Beschluß des Provinzial-Landtags beruhenden Normal-Bestimmungen beantragt.

Der wesentliche Unterschied besteht nur darin, daß die Normal-Bestimmungen eine um 25 cm größere Breite des für den Fuhrverkehr frei zu haltenden lichten Raumes auf den Straßen verlangen. Der Ausschuß trat den im Referat vorgetragenen Gründen des Provinzial-Verwaltungsraths bei. Es wurde nicht verkannt, daß da, wo auf einer Straße der Sekundärbahnbetrieb, besonders der mit Normal-Spurweite, stattfindende, der sonstige Verkehr stets sehr beeinträchtigt und mit Gefahr verbunden ist, allein, daß wenn die übrigen Bestimmungen der lichten Breite und des Verbotes der Lagerung des Unterhaltungsmaterials anders als auf den besonders dazu ausgelegten Plätzen streng befolgt werden, die kleine Differenz von 25 cm, wie das Referat ausführt, keine Bedeutung habe und in dieser Beziehung dem Antrag entsprochen werden könne.

Der II. Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle die Anwendbarkeit der ministeriellen Bestimmungen über den neben einer Sekundärbahn verbleibenden freien lichten Raum auf den Straßen, mit Ausnahme besonders durch örtliche, schwierige Verhältnisse gebotenen Aenderungen, aussprechen.

4. Den 4. Punkt hält der Ausschuß durch die Erklärung des Provinzial-Verwaltungsraths für erledigt, besonders da derartige Bestimmungen doch nie im Allgemeinen, sondern nur, durch spezielle schwierige Verhältnisse hervorgerufen, eine Differenz zwischen dem Unternehmer und der Verwaltung entstehen lassen könnten. Es wird beantragt, diesen Punkt als durch die Erklärung des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt anzusehen.

Der 2. Theil des Antrags Friederichs & Genossen scheidet sich wiederum in zwei verschiedene Punkte und wirft zunächst die Frage auf, ob und in welcher Weise das Prinzip des Nebenbahnwesens in finanzieller Hinsicht gefördert werden könne und berührt im 2. Theil die Frage, ob die Provinz selbst Bahnen bauen und betreiben soll.

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths giebt so genaue Auskunft, daß aus vorhandenen Mitteln keine Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, vorliegt, daß der Ausschuß dieser Auseinandersetzung, welcher beigetreten wurde, nichts hinzuzufügen hat. Die einzige Möglichkeit, so wurde hervorgehoben, sei der Weg, eine Umlage auf die Provinz zu diesem Zwecke zu beantragen. Allein, wenn beachtet wird, welch' enorme Summe — soll eine ausreichende Unterstützung stattfinden — hierzu erforderlich wäre, wenn ferner erwogen wird, ein wie kleiner Theil der Provinz verhältnißmäßig an dem Vortheil einer Sekundärbahn Antheil hat gegenüber dem großen Theil, der eventuell die Lasten in bedeutender Höhe zu tragen haben würde, so schien es ungerecht, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Erwägt man ferner, wie dadurch, daß der Staat die Vollbahnen in seinen Besitz genommen, die Sekundärbahnen nur wie Kanäle diesen Vollbahnen Verkehr und Einnahmen zuführen, so scheint es doch berechtigt, daß die Unterstützungen zum Bau nicht der Provinz, sondern dem Staate zur Last fallen. Nicht zu verkennen ist dabei, daß allerdings diejenigen Orte, welche keine Bahnverbindungen haben, zurückgehen, doch kann solchen sehr kostspieligen lokalen Bedürfnissen die ganze Provinz nur in der Weise helfend zur Seite stehen, wie sie auch auf anderen Gebieten den lokalen Bedürfnissen abzuhelfen sucht, durch Darlehen an die Interessenten. Von jeder Art Betheiligung an gewinnsuchenden Unternehmungen müsse sich die Provinz aber fernhalten.

Der eigene Bau und Betrieb von Bahnen liege außerhalb des Bezirks der Provinzial-Verwaltung, die an sich schon einen solchen Umfang habe, daß derselbe nicht mehr zu erweitern sei.

Ein Antrag des Abgeordneten Conze: der Provinzial-Landtag erkennt an, daß die Provinz Mittel bedarf, um in besonderen Fällen auch ihrerseits im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit angemessene Subventionen zur Erbauung von Sekundärbahnen zu geben, und beauftragt den Provinzial-Verwaltungsrath, dem nächsten Provinzial-Landtage Vorlage bezüglich der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und Beschaffung verfügbarer Geldmittel zu machen, wurde in dem Ausschusse abgelehnt.

Dagegen beschloß der II. Ausschuß folgende Beschlußfassung dem hohen Landtage vorzuschlagen:

„Die Provinzial-Verwaltung ist unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage, in finanzieller Hinsicht das so wichtige Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen.

Die Betheiligung oder eigene Ausführung von Sekundärbahnen wird als über den Wirkungsbereich der Provinzial-Verwaltung hinausgehend abgelehnt.“

Dies ist das Referat des Ausschusses. Ich würde nunmehr fragen, ob es dem Herrn Marschall recht ist, wenn ich die einzelnen Beschlüsse in ihrer Fassung vorlege.

Landtags-Marschall: Ich eröffne zunächst über sämtliche Anträge die General-Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die General-Diskussion und ersuche den Herrn Referenten, den Punkt 1 noch einmal zu verlesen.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Der Antrag zu Punkt 1 lautet:

„Es wird beantragt, diesen Punkt durch die Darstellung des Provinzial-Verwaltungsraths als erledigt anzusehen.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vor sich liegen, so daß wir wohl die Punkte nicht noch einmal zu wiederholen brauchen. Ueber Punkt 1 wünschen Sie wohl keine Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig genehmigt. Wir kommen zu Punkt 2.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Zu Punkt 2 beantragt der Ausschuß:

„Die Seite 8 und 9 des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths vorgeschlagene Fassung zum Beschluß zu erheben.“

Landtags-Marschall: Soll der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths verlesen werden? (Stimmen: Nein!)

Wünscht Jemand das Wort zu diesem Punkte? — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe nicht die Absicht, gegen den Antrag zu sprechen, aber ich habe gehört, daß in dem Referat mit vollem Recht betont worden ist, welche große Gefahren . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das gehört nicht in den zweiten Punkt hinein, sondern in den dritten. Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter zu Punkt 3.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Der Antrag zu Punkt 3 heißt:  
„Der II. Ausschuß beantragt:

Der hohe Landtag wolle die Anwendbarkeit der ministeriellen Bestimmungen über den neben einer Sekundärbahn verbleibenden freien lichten Raum auf den Straßen, mit Ausnahme besonders durch örtliche schwierige Verhältnisse gebotenen Aenderungen, aussprechen.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wie gesagt, meine Herren, ich ergreife das Wort, nicht um einen Antrag zu stellen, sondern um auch meinerseits mit Hinweis auf Beispiele hervorzuheben, wie groß die Gefahren sind, die durch den Dampfbetrieb von Sekundärbahnen auf unseren Straßen entstehen. Es liegen mir spezielle Mittheilungen über die Dampfstraßenbahn von Crefeld nach Hüls vor; dort sind wiederholt Unglücksfälle vorgekommen. Nun sagt man in der Regel: das ist geschehen, weil der Knecht betrunken war, oder das ist aus irgend einer Nachlässigkeit entstanden, aber der Bürgermeister von Hüls wird aus den Fällen, die amtlich konstatiert sind, nachweisen können, daß solche Fälle ohne irgend welche Verschuldung vorgekommen sind, allein aus der Gefahr, die darin liegt, daß Pferde, welche an das Pfeifen und den Lärm der Lokomotive nicht gewöhnt sind, scheu geworden sind. In dem einen Falle z. B. ist eine Fuhr als ihr Führer das Pferd umwandte, zum Stillstand gekommen, von der Lokomotive erfaßt und der Knecht unter die Lokomotive geschleudert worden; er blieb allerdings nicht todt, aber er wurde erheblich verletzt. Derartige Fälle sind mehrfach vorgekommen. Ich möchte dies hier besonders konstatiert haben, damit, wenn über diese Frage später wieder verhandelt wird, darauf praktisch Rücksicht genommen wird. Es würden sich derartige Fälle, wenn genau untersucht würde, noch mehrere feststellen lassen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst Herrn Freiherrn Felix von Loë fragen: liegt etwas schriftlich darüber, ein Antrag oder eine Petition vor?

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Das ist ein Antrag, wenn ich so sagen soll, an den Vorstand des rheinischen Bauernvereins gerichtet, er wöge sich in dieser Angelegenheit der Sache annehmen, aber ich glaube, dieselbe einstweilen nicht weiter verfolgen zu sollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Mit großem Interesse folgte ich den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Loë und freute es mich, daß derselbe auf die großen Gefahren hingewiesen hat, welche dem Landverkehr auf den Provinzialstraßen durch solche Sekundärbahnen, welche die Provinzialstraßen benutzen, erwachsen. Wer wie ich in der Lage ist durch Augenschein sich von den vielen Unzuträglichkeiten, welche dem Fuhrverkehr durch solche Bahnanlagen erwachsen, zu überzeugen, wird sich fragen, ob der vielfach nur geringe Gewinn der bei dieser Art Bahnanlage gemacht wird, die große Schädigung des Verkehrs aufwiegt. Ich habe die Sekundärbahn Call-Hellenthal im Auge. Diese Bahn benutzt z. B. eine im Zuge der Provinzialstraße belegene Brücke, die so schmal ist, daß kaum die Breite zum Ausweichen von zwei Fuhrwerken vorhanden ist; ist ein Zug unterwegs, so ist die Straße auf einige hundert Schritte vollkommen gesperrt, so ist es noch an vielen andern Punkten dieser Bahn, also ein nur einigermaßen reger Landverkehr unmöglich. Ich möchte, ohne grade ein Feind der Sekundärbahn-Anlagen zu sein, nur den Wunsch aussprechen, daß bei Konzessionirung von Sekundärbahnen doch darauf strenge geachtet wird, daß die Provinzialstraßen ihrem eigentlichen Zwecke nicht ganz entzogen werden.

Landtags-Marschall: Ich kann dem Herrn Grafen Beißel nur erwidern, daß wir bei Konzeptionierung der Bahn Call-Hellenthal — ich glaube, Herr Graf Beißel war bei jenen Verhandlungen nicht zugegen — mit der größten Vorsicht vorgegangen sind und ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet haben, daß der Verkehr auf der Straße und die Adjacenten nicht gestört werden. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich verzichte auf das Wort.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Als im II. Ausschuß diese Vorlage zur Berathung stand, habe ich den Standpunkt vertreten, daß es mir bedenklich erscheine, ein zu großes Entgegenkommen der Anlage von Sekundärbahnen auf Straßen der Provinz zu bezeigen. Ich bin zu dieser Ansicht durch das gelangt, was ich in der Praxis erlebt habe. In meinem Kreise bestehen auf zwei Provinzialstraßen Sekundärbahnen mit Sekundärbetrieb; die eine ist die schmalspurige Sekundärbahn im Bröhlthal, die andere ist die am 15. Oktober d. J. eröffnete breitspurige Bahn mit Sekundärbetrieb auf der Aggerthalstraße.

Die Erfahrungen, die bis jetzt bei dem Betriebe der Aggerthalbahn gemacht worden sind, lassen es rathsam erscheinen, ein zu großes Entgegenkommen der Neuanlage von Bahnen dieser Art nicht entgegen zu tragen. Ich halte es für bedenklich, wenn Seitens der Provinz die Anlage von solchen Bahnen gefördert wird. Wo eine Sekundärbahn sich voraussichtlich rentiren wird, wird sie angelegt werden, auch ohne daß die Provinz ein Entgegenkommen bezüglich der Benutzung der Straßen zeigt. (Abgeordneter Dieze: Dho!)

Ich glaube es ganz gewiß, Herr Dieze. Wenn aber die Rentabilität fraglich ist, so wird die Preisgebung eines Streifens auf der Straße auch nicht dahin führen, daß die Bahn angelegt wird; sie muß aus anderen Gründen rentabel sein. Wenn die Erfahrungen, welche bei der Aggerthalbahn gemacht worden sind, schon früher gemacht worden wären, so hätte die bauende Gesellschaft nach meiner Ueberzeugung keinen einzigen Straßentheil im Aggerthal in Anspruch genommen. Es wird von keinem der Baubeamten, die dort thätig gewesen sind, in Abrede gestellt, daß, so wie der Augenblick eintreten wird, den Sekundärbetrieb der normalspurigen Bahn in einen regulären Normalbetrieb mit normaler Fahrgeschwindigkeit auf Grund des erweiterten Verkehrs und auf Grund der erweiterten Inanspruchnahme dieser Linie zu verwandeln, es nothwendig sein wird, die Straße zu verlassen. Die Kurven, welche die Eisenbahn in Folge des Einhaltens des Laufes der Straße zu machen hat, sind so groß, daß nur eine Sekundär- geschwindigkeit, keine normale Geschwindigkeit — von Schnellzugsgeschwindigkeit keine Rede — erreicht werden kann. Bis jetzt entgleist schon, ich will einmal sagen, alle 10—14 Tage bei der langsamen Geschwindigkeit ein Zug. Es wird gar nicht in Abrede gestellt, vielmehr offen ausgesprochen: sowie die normale Geschwindigkeit von Zügen erreicht werden soll, wird die Straße verlassen und ein neues Planum für die Eisenbahn hergestellt werden müssen. Ob man sich hierzu leicht wird verstehen wollen, halte ich für sehr fraglich; viel wahrscheinlicher dünkt mir, daß wir und unsere Kinder mit sekundärem Betriebe uns werden behelfen müssen. Aus diesen Gründen habe ich bei Nr. 3 der Vorlage im Ausschuß den Antrag gestellt, man möge das Entgegenkommen nicht soweit treiben, von den 25 cm Abstand zu nehmen. Es sind dagegen verschiedene Gründe geltend gemacht worden, hauptsächlich der, daß es zu wenig sei. Diesem Grunde konnte ich mich allerdings nicht verschließen; wenn wir nicht mehr erreichen können, wenn es nicht 50 oder 100 cm sind, so hat es keine große Bedeutung. Wenn in der Vorlage gesagt wird, es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, daß zwei Wagen von der Maximal-

Ladebreite auf dem Straßenplan aneinander vorbeifahren und gleichzeitig ein Zug passiren kann, so ist das ein Fall, der selten eintreten wird, denn der Fuhrmann nimmt sich wohl in Acht, einen Zug zu kreuzen, wenn ein anderer beladener Wagen passirt. Außerdem hat es keine Bedeutung, ob ein Zug auf den Schienen fährt oder nicht, denn der Fuhrmann ist nicht in der Lage, bis in den Bereich der Schienen auszuweichen. Nachdem hier die Sache nochmals zur Sprache gekommen ist, wiederhole ich den Antrag, den ich im Ausschuß gestellt hatte, um auch die Stinmung hier im Hause festzustellen, und beantrage also,

daß man von den 25 cm keinen Abstand nehmen, jedenfalls diesen geringen Vortheil nicht aus dem Auge lassen möge.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, zu diesem Punkte mir das Wort zu erbitten, es scheint mir aber, daß die Diskussion eine Richtung angenommen hat, die eigentlich eine vollständig unrichtige ist und nicht zur Kompetenz des hohen Landtags gehört. Die in diesem Augenblick von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Beschwerden betreffen, soviel ich weiß, die Landespolizeiaufsicht, worüber die Provinzial-Verwaltung keine Bestimmung zu treffen hat. Ich möchte nur hervorheben, daß es nach wie vor Pflicht der Provinzial-Verwaltung ist, da, wo unsere Provinzialstraßen zur Herstellung von Bahnen dienen können, dieselben auch und zwar unter möglichst wenig erschwerenden Bedingungen herzugeben. — Wir haben wohl zu unterscheiden — wir kommen gleich dazu — ob es sich um die Anlage von Lokomotivbahnen, die nur theilweise auf unsern Straßen liegen, oder um gewöhnliche Pferdebahnen handelt. Mit den 25 cm mag es ja seine Wichtigkeit haben, aber ich glaube nicht, daß es wünschenswerth ist, davon die Konzession abhängig oder nicht abhängig zu machen. Vor allem möchte ich darauf hinweisen, daß wir jedenfalls nicht über diejenigen Bestimmungen hinausgehen und uns selbst eine Erschwerung bereiten, die von der Landespolizeibehörde uns, beziehungsweise demjenigen gestellt werden, der die Bahn für sich exploitiren und ausführen will.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich erlaube mir vor diesem hohen Hause zu konstatiren, daß ich mich in dem diametralsten Gegensatz zu meinem von mir so hoch verehrten Freunde Dieze befinde. Ich stehe hinsichtlich der Sekundärbahnen ganz genau auf demselben Standpunkt, dem Herr Freiherr Felix von Loë, Herr Graf Beißel und Herr Freiherr Eugen von Loë bereits Ausdruck gegeben haben. Ich werde mir erlauben, auch für den Antrag des Herrn Freiherrn Eugen von Loë zu stimmen, nämlich die Bestimmung hinsichtlich der 25 cm wieder herzustellen, so wie Sie früher von uns stets gehandhabt worden ist. Ich kann zu dem, was Herr Graf Beißel gesagt hat, noch kurz den Beitrag geben, daß bei der dortigen Bahn Call-Hellenthal genau dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei der Bahn im Aggerthal. Ich bin in diesem Sommer dort gewesen und habe von vielen Seiten gehört, daß man auf das höchste bedauere, daß die Bahn auf die Straße gelegt worden ist. Es wird dies nicht blos von Leuten bedauert, welche mit Pferden fahren, sondern auch von Industriellen und von den Leuten, die dort wohnen, indem gesagt wird, die Bahn hätte erst einen rechten Zweck, wenn sie über die Höhe nach der belgischen Grenze im Anschluß an die dort gehende Bahn verlängert würde, das sei aber jetzt unmöglich, indem die Bahn in dieser Ausdehnung nur gebaut werden könne, wenn auf derselben Normalbetrieb stattfinde, und ein Normalbetrieb könne auf der jetzigen Bahn niemals hergestellt werden. Die Bahn geht über Brücken, die so schmal gebaut sind, daß ein Bahnwagen überhaupt nur so knapp zwischen den

Geländern durchgeht. Ich habe es mit eignen Augen gesehen und kann es auf das Bestimmteste behaupten und nur wiederholen, daß die Leute lebhaft bedauern, daß die Bahn so gelegt worden ist, denn es ist unmöglich, sie je zu einer Vollbahn auszubauen, und, wenn dies geschieht, was die Industriellen hoffen und wünschen, bleibt nichts übrig, als eine ganz neue Bahn herzustellen, die jetzt vorhandene wieder abzureißen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! In der Ausschußsitzung haben bereits sehr weitläufige Beratungen über den jetzt gestellten Antrag stattgefunden und gerade die technischen Beamten erklärten, daß diese 25 cm — das ist also ein Fuß — eigentlich gar keinen Unterschied machten, sobald die sämtlich enübrigen Bestimmungen vollständig aufrecht erhalten würden. Die Beamten erklärten, sie wären oft in peinlicher Lage, wenn die Bestimmung hinsichtlich dieser 25 cm streng durchgeführt würde, sie wären bei Vollbahnen, um die es sich hauptsächlich handelt, nicht bei schmalspurigen Bahnen, in große Verlegenheit gekommen, weil diese ministerielle Bestimmung nicht angewendet werden könnte. Dadurch kam der Ausschuß dazu, daß er, wie ich schon bemerkte, die Anwendbarkeit im Allgemeinen aussprach, dann aber auch sagte, daß Ausnahmen, die durch örtlich schwierige Verhältnisse geboten sind, gestattet sein sollen. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, nicht bloß eine Verringerung, sondern auch eine Vergrößerung des Raumes zu bestimmen, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Ich möchte also doch bitten, daß Sie den Antrag des Ausschusses annehmen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Debatte. Den Antrag des Ausschusses haben Sie alle gehört; hierzu hat Herr Eugen von Loë den Antrag gestellt, die Bestimmung hinsichtlich der 25 cm aufrecht zu erhalten. Ich kann noch hinzufügen, daß ich diesen Punkt im Provinzial-Verwaltungsrathe auch sehr warm vertheidigt habe, weil es bei Kurven sehr wichtig ist, ob man einen Fuß mehr oder weniger auf der Straße hat, aber nachdem der II. Ausschuß so vorsichtig gewesen ist, diese Aenderung bei örtlich besonders schwierigen Verhältnissen uns zu überlassen, so, glaube ich, ist ganz dasselbe erreicht, als wenn wir die 25 cm oder auch 1 m in den Bedingungen mehr stehen hätten. Deshalb werde ich dies Mal nicht für die 25 cm eintreten, für welche ich im Verwaltungsrathe warm eingetreten bin. Ich werde zunächst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lassen und, wenn dieser fällt, über den Antrag des Herrn Freiherrn Eugen von Loë. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag des Ausschusses ist angenommen; damit ist der Antrag des Herrn Freiherrn Eugen von Loë gefallen. Wir gehen zu Punkt 4 über. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Zu Punkt 4 wird beantragt, diesen Punkt als durch die Erklärung des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt anzusehen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu Punkt 4 das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen den Antrag zu Punkt 4 sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Wir kommen nun zu dem zweiten Theil des Antrags Friederichs; ich brauche ihn wohl nicht zu verlesen. Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Provinzial-Verwaltung ist unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage, in finanzieller Hinsicht das Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch

Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen. Die Beteilig-  
 lung oder eigene Ausführung von Sekundärbahnen wird als über den Wirkungs-  
 kreis der Provinzial-Verwaltung hinausgehend, abgelehnt."

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es nimmt  
 Niemand das Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich  
 bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen und damit dieser Gegenstand der Tages-  
 ordnung erledigt.

Der folgende Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses,  
 betreffend Antrag der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Zu-  
 schusses zu den Kosten der Ausführung einer projektirten Eisenbahn unter-  
 geordneter Bedeutung von der Stadt Cronenberg nach dem Bahnhofe  
 Elberfeld=Steinbeck. Referent ist der Abgeordnete Freiherr von Gerde.

Referent Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich habe das Referat des II. Ausschusses,  
 betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Zuschusses zu den  
 Kosten der Ausführung einer projektirten Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der Stadt  
 Cronenberg nach dem Bahnhofe Elberfeld=Steinbeck, zu erstatten. Die Stadtgemeinde Cronenberg  
 erstrebt die Anlage einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von der Stadt Cronenberg nach  
 dem Bahnhof Elberfeld=Steinbeck, und hat zu diesem Zwecke an den Herrn Minister der öffent-  
 lichen Arbeiten unter dem Anerbieten sich gewandt, daß sie nicht nur das zu dieser Anlage  
 erforderliche und auf 67 000 M. veranschlagte Terrain unentgeltlich hergeben, sondern auch einen  
 Baarzuschuß von 4000 M. per Kilometer gewähren wolle. Der Herr Minister reskribirte jedoch  
 unterm 21. Mai 1884, daß, da nach den Ermittlungen der Königlichen Eisenbahn=Direktion zu  
 Elberfeld die Herstellung der nur 9,4 km langen Stichbahn den enormen Kostenbetrag von  
 950 000 M. erfordere, dagegen der zu erwartende Verkehr unter Berücksichtigung des nothwendigen  
 Betriebsaufwandes eine Verzinsung des eventuell staatsseitig aufzuwendenden Anlagekapitals von  
 845 000 M. in Höhe von nur 0,62% in Aussicht stelle, die Ausführung des Projektes für  
 Rechnung des Staates Schwierigkeiten finden würde, wenn nicht vom Provinzial=Verbande der  
 Rheinprovinz neben den bereits von der Stadtgemeinde Cronenberg gemachten vorerwähnten  
 Anerbietungen weitere Beiträge zu den Baukosten der Bahn zugesichert würden. Der Provinzial=  
 Verwaltungsrath ist hierüber Seitens des Herrn Ober=Präsidenten der Rheinprovinz um eine  
 Beschlußfassung ersucht worden, derselbe hat jedoch die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten  
 der Ausführung des erwähnten Projektes unter der Begründung abgelehnt, daß er mit Rücksicht  
 auf die wiederholten ablehnenden Beschlußfassungen des Provinzial=Landtages in der Frage der  
 Subventionirung von Sekundärbahnen sich nicht für kompetent erachte, über desfallige Zuschüsse  
 zu entscheiden.

Nunmehr hat sich die Stadtgemeinde Cronenberg an den Provinzial=Landtag gewendet  
 und beantragt die Gewährung eines Baarzuschusses zur Ausführung des mehrberegten Projektes  
 in Höhe des Kapitalwerthes derjenigen Ersparnisse, welche in Folge des Baues der Eisenbahn  
 auf den in Betracht kommenden Strecken der Elberfeld=Hildorfer, sowie der Birgderkamp=Trübfaler  
 Provinzialstraßen gemacht würden; der II. Ausschuß glaubt jedoch, dem hohen Provinzial=Landtage  
 diesen Antrag nicht zur Annahme empfehlen zu können, indem er der Ansicht ist und dieselbe  
 auch in dem Referate über den Antrag Friederichs und Genossen, betreffend die Beförderung des  
 Straßenbahnwesens, wie Sie eben gehört haben, näher klar gelegt hat, daß der Provinz außer

den Einnahmen aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) keine Mittel zur Disposition stehen, um baare Unterstützungen zu Bauten von Sekundärbahnen zu gewähren, die gedachten Einnahmen aber zu fraglichen Unterstützungen theils zu unbedeutend sind, theils zu anderen nothwendigen Ausgaben kaum ausreichen. Der Ausschuß verkannte indeß nicht, daß der Ausbau der in Rede stehenden Eisenbahnstrecke für die Stadtgemeinde Cronenberg eine bringende Nothwendigkeit, gedachte Gemeinde auch nicht in der Lage ist, ein größeres pekuniäres Anerbieten zu machen, als sie in Aussicht gestellt hat. Dieselbe hat ihre Verhältnisse in der Petition näher dargelegt. Ich glaube, ich brauche wohl auf die von ihr gegebene Auskunft über den Verkehr, über die Steuern, die erhoben werden, darüber, daß der Gewerbebetrieb zurückgehen und Leute wegziehen würden u. nicht einzugehen; da ich konstatire, daß dies alles Seitens des Ausschusses als richtig anerkannt worden ist. Der Ausschuß glaubt aber trotzdem aus dem bereits erwähnten Grunde dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag zur Annahme nicht empfehlen zu sollen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich möchte zunächst konstatiren, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall in dem, was er bei dem vorigen Punkte in Bezug auf meine Stellung zu den Sekundärbahnen gesagt hat, durchaus Recht hat; ich stehe in einer diametral entgegengesetzten Auffassung zu der seinigen. Was den jetzt zur Verhandlung stehenden Punkt angeht, meine Herren, so muß ich mich leider mit den Gründen einverstanden erklären, die in dem Referat niedergelegt sind, namentlich mit dem Grunde, daß wir nicht das Recht haben, aus der Dotationsrente Gelder zur Unterstützung von Sekundärbahnanlagen herzugeben. Auffallend ist es, daß der Herr Minister dies nicht auch gewußt, und uns aufgefordert hat, diese Unterstützung zu leisten. Eins möchte ich noch hervorheben, was hier nicht vorgebracht worden ist, was aber im Ausschuß zur Sprache gekommen ist — deshalb spreche ich speziell davon und rede nicht pro domo — als ob die Stadt Elberfeld an der Anlage dieser Bahn ein Interesse hätte. Die Stadt Elberfeld, sofern sie einen Nutzen von der geographischen Lage der Stadt Cronenberg hat, wird diesen Nutzen nicht verlieren, auch wenn die Eisenbahn nicht ausgeführt wird. Ein Nutzen aus der Bahn kann nur der Stadt Cronenberg erwachsen, indem sie ihre Güter billiger herauf bekommt, als es heute auf der Provinzialstraße möglich ist. Wären wir heute in der Lage, eine derartige Berechnung anzustellen und einen derartigen Vertrag mit der Gemeinde Cronenberg zu machen, daß wir die Abnutzung der Straße zu einem mäßigen Zinsfuß kapitalisirten, so, glaube ich, würden wir damit in der Sache genügend entgegenkommen und auch die Stadt Cronenberg, die thatsächlich Noth leidet, die mit den Centren, die um sie herumliegen und nach denen sie gravitirt: Remscheid, Elberfeld und andern Städten, keine andere Verbindung hat als per Achse, wesentlich fördern. Ich möchte Sie aber bitten anzuerkennen, daß wir nicht in der Lage sind, Kapitalmittel dazu flüssig zu machen, und zwar hindert uns daran wie gesagt unser heutiges Regulativ. Wären wir einige Jahre weiter und hätten eine neue Provinzial-Ordnung, so wäre der Grund nicht mehr stichhaltig; wir könnten dann der Sache näher treten. Zunächst müssen wir uns leider damit bescheiden, daß unsere heutige reglementarische Verfassung uns nicht erlaubt, die erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Ich bedaure freilich, konstatiren zu müssen, daß die Stadt Cronenberg auf die Dauer ohne Bahnverbindung nicht existiren kann und vielleicht gerade so nothleidend werden wird, wie viele Orte der Eifel.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort gewünscht, ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Freiherr von Serde: Der Herr Abgeordnete Dieze hat hervorgehoben, daß im Ausschusse geltend gemacht worden sei, daß auch die Stadt Elberfeld etwas thun könne, um diese Bahn zu fördern. Allerdings ist dies hervorgehoben worden, und ich glaube auch, daß der Ausschuß darin Recht hatte, denn jede Bahn, die von einem kleineren Ort nach einem größeren führt, bringt auch dem großen Orte Vortheil, indem die Leute aus dem kleinen Ort ihre meisten Einkäufe in der größeren Stadt machen. Elberfeld ist zwar, das verkenne ich nicht, eine große und bedeutende Stadt und für die weitere Entwicklung von Elberfeld wird das kleine Cronenberg nicht sehr in Betracht kommen. Aber für den Vortheil, den Elberfeld durch die Bahnanlage erlangen würde, könnte es immerhin zur Förderung derselben etwas beitragen.

Landtags-Marschall: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses betreffend eine Petition des Bürgermeister-Amtes Broich um Gewährung leichterer Bedingungen für die Straßenbahn Monning-Broich. Referent ist der Herr Abgeordnete Sahler.

Referent Abgeordneter Sahler: Das Referat des II. Ausschusses, welches ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, betrifft die Petition des Bürgermeisteramts Broich um Gewährung leichterer Bedingungen für die Straßenbahn Monning-Broich. Das Sachverhältniß ist folgendes.

Es ist vor mehreren Jahren eine Konzession von Duisburg nach Monning gewährt worden. Diese Konzession gewährte nach den damals bestehenden Normativ-Bestimmungen leichtere Bedingungen, als später verlangt werden mußten. Wie Ihnen bekannt, sind die Normativ-Bestimmungen, die heute Geltung haben, etwas schärfer gegen die Unternehmer, etwas minder entgegenkommend, als dies früher der Fall war. Dadurch, daß nun in der nächsten Nähe die Gemeinden die Erfahrung gemacht haben, daß ihnen die früheren Normativ-Bedingungen günstiger waren, als sie jetzt gewährt werden, sind die Ansprüche gewachsen, und der Wunsch ist um so lebhafter, daß auch für die Strecke Monning-Broich die gleichen günstigen Bedingungen gewährt werden möchten, wie es früher der Fall war. Der Provinzial-Verwaltungsrath aber mußte wenigstens im Wesentlichen an denjenigen Normativ-Bestimmungen festhalten, die heute sanctionirt sind, die heute Geltung haben und Geltung haben müssen. Es hat bereits im vorigen Jahre die gleiche Sache den hohen Landtag beschäftigt, und der frühere Beschluß ging eben dahin, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Konzessionsertheilung möglichst fördern möge. Dem Ausdruck einer möglichsten Förderung konnte natürlich nicht der Sinn untergelegt werden, und es ist auch gewiß vom Landtage nicht so verstanden worden, daß das Entgegenkommen so weit gehen soll, daß man selbst die Normativ-Bestimmungen in den wesentlichsten Punkten aufgeben möge. Das hat denn auch nicht stattgefunden, und sowohl die Petition selbst, als die bei der Verwaltung eingezogenen Informationen haben nicht ergeben, daß man nicht so weit entgegenkommend gewesen wäre, als man nach den Normativ-Bestimmungen sein konnte. Es geht deswegen der Antrag des II. Ausschusses dahin, daß der hohe Landtag die Petition abweisen wolle. Ich erlaube mir das Referat des II. Ausschusses zu verlesen. Es lautet:

„Die Petition des Bürgermeisteramts Broich verfolgt das Ziel, für die Straßenbahn Monning-Broich gleich günstige Bedingungen eingeräumt zu erhalten, wie solche zu einer Zeit, da die jetzigen Normativ-Bestimmungen für Straßenbahnen noch nicht in Kraft getreten waren, für die Strecke Duisburg-Monning eingeräumt worden sind.

Bereits im Dezember des vorigen Jahres hat sich der hohe Provinzial-Landtag mit dieser Angelegenheit befaßt und beschlossen, daß die damalige Petition dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Wunsche überwiesen werde, die qu. Konzessionsertheilung möglichst zu fördern. Es kann aber doch keinem Zweifel unterliegen, daß bei diesem möglichsten Entgegenkommen auch nach der Absicht des hohen Landtags die Aufrechterhaltung der neuen nach reislicher Ueberlegung zu Stande gekommenen Normativ-Bestimmungen wenigstens in allen wesentlichen Punkten in's Auge gefaßt war.

Der II. Ausschuß hat aber weder aus der Petition selbst, noch aus den ihm durch die Verwaltung gewordenen Informationen die Ueberzeugung gewinnen können, daß ein weiteres Entgegenkommen seitens des Verwaltungsraths den Petenten gegenüber ohne Preisgeben der jetzigen geltenden Normativ-Bestimmungen möglich ist.

Der II. Ausschuß empfiehlt daher einem hohen Provinzial-Landtage, beschließen zu wollen, daß die Petition aus den angegebenen Gründen abgewiesen werde.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. — Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Von der Gemeinde Broich bin ich ersucht worden, die vorliegende Petition zu unterstützen. Ich verkenne nicht, daß es bedenklich erscheint, von dem Prinzip der Normativ-Bestimmungen abzuweichen; indessen möchte ich hervorheben, daß es sich im vorliegenden Falle eigentlich nicht um ein neues Projekt handelt, sondern um die Verlängerung einer bestehenden Straßenbahn, und es entspricht denn doch wohl dem Gefühl der Billigkeit, daß für die Fortsetzung der Linie die gleichen Bedingungen festgehalten werden, wie für die ursprüngliche Straßenbahn selbst. Namentlich möchte ich solches im Hinblick darauf befürworten, daß ja keine materiellen Differenzen vorliegen. Es sind eben nur Beschränkungen in den Verwaltungs-Angelegenheiten. Diese Beschränkungen werden aber dahin führen, daß die bestehende Aktien-Gesellschaft ihre für diese Linie neu auszugebenden Aktien an der Börse nicht begeben, und demzufolge die Bahn nicht ausgeführt werden kann. Ich bin weit davon entfernt, für die Deutsche Lokal-Straßenbahn-Gesellschaft eine Lanze einzulegen. Wenn aber die Bahn nicht zur Ausführung kommen sollte, so leiden die Gemeinden Broich und Mülheim schwer darunter, und eben dies möchte ich verhütet sehen.

Ich sollte ferner glauben, daß die bisherigen Bestimmungen, mit denen man auf der Strecke von Duisburg nach Monning fertig geworden ist, und zwar soviel ich weiß, ohne daß sie zu Unzuträglichkeiten irgend welcher Art geführt hätten, sich auch für die Strecke Broich-Monning als ausreichend erweisen dürften. Ich möchte daher bitten, die Petition zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Die Sachlage ist meines Erachtens die, daß gar nicht zu befürchten steht, es könne diese Straßenbahn dort nicht zu Stande kommen; Sie alle wissen ja, daß die Strecke zwischen Duisburg und Mülheim mitten in dem bedeutendsten industriellen Bezirk unserer Provinz liegt und deshalb jede voraus mögliche Sicherheit der Rentabilität in sich trägt. Gestatten Sie mir darauf aufmerksam zu machen, welches bis jetzt der Hergang der Sache gewesen ist. Der Bau der ersten Straßenbahn, welche bereits im Verkehr ist, ist in eine Zeit gefallen, wo wir noch keine Erfahrungen über Straßenbahnen innerhalb der Provinz gemacht hatten; auf deren Bedingungen kann deshalb nicht exemplificirt werden. Einige Jahre später wurden die Normativ-Bestimmungen aufgestellt, an denen wir uns augenblicklich zu halten haben. Ferner faßte der vorige Landtag den Beschluß, es möchte der Provinzial-Verwaltungsrath sich in kleineren Einzelheiten möglichst entgegenkommend zeigen — so ungefähr lautete

es — und nun steift sich der Unternehmer darauf, diesen Beschluß so auszulegen, als müßten wir seinen Wünschen in Allem und unter allen Umständen nachkommen. Meine Herren! Wenn ich die Haupt-Differenzpunkte, wie sie gegenwärtig bestehen, Ihnen vorlege, so werden Sie gleich sehen, welches das Verfahren dieser Bahngesellschaft ist. Zunächst handelt es sich darum, daß, während der Verwaltungsrath sonst nur Konzessionen auf 45 Jahre giebt, in den Verhandlungen, die bereits stattgefunden haben, schon eine Konzessionsdauer von 50 Jahren bereitwilligst zugestanden worden ist. Weiter vermag derselbe aber nicht zugehen. Ferner ist ihm jetzt nur noch eine ganz unbedeutende Abgabe, eine Rekognitionsgebühr von 100 M., aufgelegt, die gewiß in gar keinem Verhältniß zu dem enormen Verkehr steht. Endlich beansprucht der Vertreter der Gesellschaft das ausschließliche Recht, auf dieser Chaussee eine Bahn zu bauen. Darauf können wir auch nicht eingehen, denn es ist ganz gut möglich, daß im Laufe der Jahre eine große durchgehende Linie gebaut wird, welche auf einen, wenn auch nur kleinen Theil, die Chaussee berührt. Dann wären wir für alle Zeit gebunden und könnten der großen durchgehenden Linie, die für den Gesamtverkehr viel wichtiger ist, die Konzession nicht geben.

Sie sehen aus allen diesen Dingen, mit wie wenig Recht die Lokal-Straßenbahn-Gesellschaft behauptet, daß ihr nicht entgegengekommen würde.

Das letzte Druckmittel, welches sie anwendete, nachdem ihr Vertreter bereits zum dritten oder vierten Male sich als vollständig mit uns einverstanden erklärt hatte, war, daß dieser erklären mußte: Mein Auftraggeber, die Berliner Straßenbahn-Gesellschaft, sagt, es müsse in dem und dem Punkte nachgegeben werden.

Daß, wenn irgend Jemanden ein Vorwurf trifft, ein solcher nur den Vertreter resp. die Straßenbahn-Gesellschaft selbst, nicht aber die Provinzial-Verwaltung treffen kann, ist nach dem Gesagten wohl unzweifelhaft.

Landtags-Marschall: Zu meinem Bedauern, meine Herren, muß ich Ihre Zeit in dieser Angelegenheit noch für einen Augenblick selbst in Anspruch nehmen. Es sind in dieser uns hier vorliegenden Petition so außerordentlich scharfe Ausdrücke gegen Ihren Provinzial-Verwaltungsrath gebraucht, daß ich mich veranlaßt fühle, als Ihr Vorsitzender und als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrath diese Ausdrücke auf das Entschiedenste zurückzuweisen. In dieser Petition heißt es:

„Ich erlaube mir deshalb im Namen der Petenten einen hohen Provinzial-Landtag gehorsamst zu bitten, die Hindernisse beseitigen zu wollen, welche der Ausführung der Bahn in den von der Provinzial-Verwaltung aufgestellten Bedingungen noch entgegenstehen, und glaube umsomehr auf die Erfüllung dieser Bitte hoffen zu dürfen, als das Fallenlassen der beschränkenden Bedingungen für das Gedeihen der Provinz völlig irrelevant ist, die Erbauung der Straßenbahn aber und die damit verbundenen großen Vortheile für Handel und Verkehr jedenfalls sehr bald ihre günstige Rückwirkung äußern werden. Außerdem glauben wir uns aber auch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der hohe Provinzial-Landtag nicht dulden wird, daß die Einwohner der Provinz von dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht mit gleichem Maße bemessen werden. (Who!)

Dies würde aber der Fall sein, wenn die gegen die Konzessions-Bedingungen Duisburg-Monning für die Strecke Monning-Broich beschränkenden, zum Theil in hohem Maaße kleinlichen und in mancher Beziehung chikanösen Bedingungen (Who!) aufrecht erhalten würden, da die Deutsche Lokal-Straßenbahn-Gesellschaft dann nicht in der Lage sein würde, zu bauen, und die hiesige industrielle Gegend ein durchaus nothwendiges Verkehrsmittel weiter entbehren würde.“

Meine Herren! Zunächst habe ich zur Sache Folgendes zu bemerken. Die Bahn, die hier projektirt und deren erster Theil in einer Zeit ausgeführt ist, in der wir noch keine Bedingungen festgestellt hatten, soll eine Bahn allein zum Personenverkehr sein. Eine Entlastung der Straße findet also durchaus nicht statt; denn die Leute, die dort zu Fuß gegangen wären, sollen jetzt mit der Bahn befördert werden, es ist also rein ein Unternehmen, mit dem die deutsche Lokalstraßenbahn-Gesellschaft ein gutes Geschäft, wie der Herr Abgeordnete Scheidt sehr richtig sagt, an der Börse machen will. Meine Herren! Sind denn unsere Straßen dazu da, daß irgend eine Gesellschaft, die als Unternehmerin auftritt, an der Börse ihre Aktien gut unterbringt? Das sehe ich nicht ein. Ich gebe Ihnen zu, meine Herren, daß es, wenn diese Bahn so außerordentlich wichtig und werthvoll für die Gegend ist, zu bedauern ist, daß gerade diese Gesellschaft, welche daraus ein Geschäft mit ihren Aktien machen will, dort den Anfang gemacht hat, eine solche Bahn zu bauen, als wir die jetzigen Bedingungen noch nicht hatten, aber ich finde es nicht richtig und weise es auf das Entschiedenste zurück, wenn in einer Petition, die von dem Bürgermeister unterschrieben ist — ich weiß nicht, wer sie geschrieben hat, das stelle ich anheim — solche scharfe Ausdrücke gegen Ihren Provinzial-Verwaltungsrath gerichtet werden. Ich war verpflichtet, das hier auszuführen und die Ausdrücke zurückzuweisen. (Bravo!)

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat gewiß durch unsere Verwaltung bewiesen, daß wir jeden, der mit einer Bitte an uns herantritt, und gewiß nicht weniger, wenn eine solche Petition uns vom Provinzial-Landtag überwiesen ist, mit ganz gleichem Maße messen und nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren.

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Scheidt den Antrag eingereicht hat, die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Ich mißbillige mit Ihnen allen gewiß die durchaus unpassenden Ausdrücke der Petition, möchte aber hervorheben, daß dieselben vielleicht von demjenigen, der die Petition entworfen hat, nicht so scharf gemeint sind. Ich möchte Sie jedenfalls bitten, dies wenigstens nicht der Gemeinde, die hieran unschuldig ist, entgelten zu lassen. Ich spreche eben nur für das Interesse der Gemeinde Broich; wenn ich vorhin von der Börse geredet habe, so habe ich dabei gleich hervorgehoben, daß ich dieser das Wort nicht reden wolle. Wenn die Gemeinde aber nur mittels der Börse der Segnungen einer solchen Bahnlinie theilhaftig werden kann, so nimmt sie sie auch von der Börse, und ich sehe für uns keinen Grund, aus diesem Anlaß die Ausführung des Projekts erschweren zu wollen. Deshalb möchte ich meinen Antrag nochmals empfehlen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Petition abzuweisen. Ich glaube, nach alledem, was ich eben hier gehört habe, haben Sie mir zugestimmt, daß Sie die Ausdrücke, die in dem Schreiben hinsichtlich des Provinzial-Verwaltungsraths enthalten sind, auf das Entschiedenste zurückweisen. (Zustimmung.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Scheidt würde an zweiter Stelle kommen. Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Die Petenten sind wegen ihrer Ausdrücke in etwa zu entschuldigen, sie haben geglaubt, es ginge hier so zu, wie in parlamentarischen Versammlungen, es bestünde ein Gegensatz zwischen der Ministerbank und zwischen dem Hause. Es ist sehr erfreulich, daß der Herr Landtags-Marschall Veranlassung genommen hat, zu konstatiren, daß ein solcher Gegensatz nicht existirt, sondern daß der Provinzial-Landtag in seiner Vertretung

mit den Maßnahmen des Provinzial-Verwaltungsraths durchgehends zufrieden und von demselben angenehm berührt ist. (Seiterkeit.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist weitaus die Majorität; der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Scheidt gefallen.

Wir kommen nunmehr zu den Verhandlungen über die beiden Gesetze, zunächst zu Punkt 4 der Tagesordnung: Referat des Redaktionsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts.

Meine Herren! Zur Geschäftsordnung möchte ich Sie noch fragen, Sie sind wohl damit einverstanden, daß wir unsere Verhandlungen, die wir in den Vorberathungen geführt haben, und welche im stenographischen Berichte verzeichnet sind, ihrem Inhalte nach hier sanktioniren, und daß wir nur die Resolutionen fassen und dann über das ganze Gesetz, wie es uns vorliegt, Beschluß fassen. Sind Sie damit einverstanden?

Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Es müssen doch die Anträge, welche zu diesen beiden Gesetzen gestellt werden, jetzt noch besonders eingereicht werden?

Landtags-Marschall: Jawohl, es muß in derselben Weise wie bisher geschehen. Wir würden nunmehr das Referat des Redaktionsausschusses entgegen nehmen. Der Herr Referent Abgeordneter Courth hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Der Redaktionsauschuß hat, Ihrem Auftrage gemäß, die von Ihnen in der großen Komiteseßung vorgeschlagenen Resolutionen und Abänderungen zusammengefaßt und in eine entsprechende Form gebracht. Bei den bezüglichlichen Verhandlungen hierüber, haben sowohl der Herr Landes-Direktor und seine Rätthe, als auch der Herr Regierungs-Kommissar mitgewirkt, und ich kann konstatiren, daß bezüglich der Fassung vollständige Uebereinstimmung erreicht worden ist. Ich beehre mich, zunächst das Referat vorzulesen und will mir dann erlauben, einige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Der Auschuß beehrt sich vorzuschlagen: Der Rheinische Provinzial-Landtag wolle folgende Resolution fassen:

- I. Der Provinzial-Landtag erkennt in dem vorliegenden Gesetzentwurfe einen wesentlichen Fortschritt im Verhältniß zu dem jetzt herrschenden Zustande, spricht demnach seine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe aus und gibt dem dringenden Wunsche Ausdruck, daß dieser Entwurf im Interesse des Grundbesitzes und Real-Kredits baldigst zum Gesetz erhoben werden möge, wengleich der Landtag nicht verkennt, daß es wünschenswerth gewesen wäre, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Wirksamkeit des Eigenthums Dritten gegenüber von der Transskription der Erwerbsurkunde abhängig zu machen, damit eine Publizität des Eigenthums insoweit herbeigeführt worden wäre, als dies nach Lage der bestehenden Einrichtungen überhaupt möglich ist.

Landtags-Marschall: Ich frage zur Geschäftsordnung, ob Sie wünschen, daß sämmtliche Resolutionen zuerst vorgelesen werden sollen, oder ob wir gleich über die einzelnen Resolutionen verhandeln wollen.

Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich glaube, es wäre praktisch, wenn wir zunächst das ganze Referat hörten, um uns ein klares Bild über die Sache zu machen.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten in der Verlesung der Resolutionen fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

II. Der Landtag spricht den Wunsch aus, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß diejenigen Eintragungen und Erneuerungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen, demnächst der Erneuerung nicht mehr bedürfen.

III. Der Landtag schlägt vor, zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes folgende Abänderungen resp. Zusätze zu machen:

Zu §. 1. Das alinea 3 fortfallen zu lassen. Sodann hinter dem ersten Satze des ersten alinea folgenden Zusatz zu machen: „in welchem, falls ein Katasterauszug vorgelegt wird, das Grundstück nach dem Kataster zu bezeichnen ist“.

Ferner nach §. 1 einen selbständigen Paragraphen nachstehenden Inhalts einzuschalten: „Gerichte und Notare dürfen die im §. 1 bezeichneten Verträge nur aufnehmen, wenn ihnen entweder ein das Grundstück betreffender beglaubigter Katasterauszug oder im Falle der Zertheilung des Grundstücks eine beglaubigte Karte oder eine Bescheinigung des zuständigen Beamten vorgelegt wird, daß die zutreffende Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster nicht ausführbar sei.“

Zu §. 6. Das alinea 3 folgendermaßen zu fassen: „Die Einschreibung der Privilegien aus Art. 2103 Nr. 1 und 2 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches, sowie der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau und der Bevormundeten ist vor dem 1. Juli 1886, die Erneuerung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Einschreibung innerhalb einer zehnjährigen Frist nach der Einschreibung zu bewirken.“

Zu §. 7. Der vorgemachten Aenderung entsprechend in diesem Paragraphen die Worte „und der Bevormundeten“ und „oder Beendigung des vormundschaftlichen Verhältnisses“ fortfallen zu lassen.

Zu §. 8. Einen Zusatz folgenden Inhalts zu machen: „Die Auflösung mit rückwirkender Kraft wegen Nichterfüllung sonstiger Bedingungen findet nur dann statt, wenn diese unter Androhung der Auflösung im Falle der Nichterfüllung in der Erwerbssurkunde aufgenommen worden sind.“

Der Landtag gibt endlich dem Wunsche Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig hohen Kosten der notariellen Akte dem §. 1 des Gesetzes eine Bestimmung hinzugefügt werde, wonach bei Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, schriftlicher Vertrag in einer dem Zwecke des Gesetzes thunlichst entsprechenden Form genügen soll.

IV. Der Landtag spricht zum Schluß wiederholt seine Ansicht dahin aus, daß die Mängel des Rheinischen Hypothekenrechtes nur durch die Einführung des Grundbuches vollständig gehoben werden können, und ersucht die königliche Staatsregierung, die Anfertigung des Grundbuches mit allen Mitteln zu betreiben.“

Meine Herren! Wenn ich jetzt zu den einzelnen Sätzen, zunächst zu I. zurückkehre, so war der Ausschuß der Ansicht, an die Spitze die Anerkennung zu setzen, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf das Interesse des Grundbesitzes und des Realkredits fördere, und daß der Wunsch bestehe, den Entwurf baldigst zum Gesetze erhoben zu sehen. Es sind im Plenum Andeutungen laut

geworden, als ob die Form, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Beziehung gewählt, und welche der Ausschuß lediglich adoptirt hat, etwas abgeschwächt werden könne. Ich meine aber, daß wir in dieser Hinsicht über die einzelnen Ausdrücke nicht rechten und es bei dieser Form belassen, da doch über den Fortschritt, den wir damit machen, kein Zweifel bestehen kann.

Es ist aber dann Seitens des Ausschusses auch dem hier ausgesprochenen Wunsche gemäß ausgedrückt worden, daß sich nicht verkennen ließe, es wäre wünschenswerth gewesen, das Gesetz auf Grund des Transkriptionszwanges aufzubauen, damit das Eigenthum insoweit publik werde, als dies überhaupt nach den bestehenden Einrichtungen möglich ist. Ich möchte also bitten, diese Fassung von Punkt 1 zu acceptiren.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion; der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich freue mich außerordentlich, daß wir endlich an diesem Ziele angelangt sind und eine intermediäre Gesetzgebung für Hypotheken im früheren Appellationsgerichtsbezirk Köln endlich vorgelegt, und nun auch hoffentlich bald die Zustimmung des Preussischen Landtags hierzu zu erwarten haben. Nachdem wir so glücklich gewesen sind, eine Vereinbarung mit dem Vertreter der königlichen Staatsregierung, wie der Herr Referent vorgetragen hat, in unserer Kommissionsberathung zu erzielen, möchte ich, da wir über die Materie in der Komité-sitzung vollständig aufgeklärt worden sind, und nachdem alle einzelnen Punkte, die dort bemängelt wurden, erledigt sind, glauben, daß wir auf eine General-Diskussion, wie auf eine Spezial-Diskussion verzichten könnten, und erlaube mir den Antrag zu stellen, das Referat des Ausschusses, womit der ganze Gesetzentwurf erledigt wäre, en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe mich zunächst nicht zum Wort gemeldet, um zu widersprechen. Verzeihen Sie meinem schwachen Gehör: ich hatte den einen Punkt nicht gehört, der darüber handelt, daß bei Objekten unter 300 M. nur Schriftlichkeit ohne notariellen Akt gewünscht wird. Ich will mir also nur erlauben zu bemerken, daß es doch richtiger sein würde, das unter IV zu setzen. Nach der Abschrift, die ich von dem Referat habe, ist es in III 2 am Schlusse angehängt. Dies bildet aber doch ebenso einen getrennten Punkt wie nachher IV in Betreff der Grundbuchordnung. Wenn man es unter III aufnehmen wollte, so müßte es doch eine frühere Stelle erhalten, weil es zu §. 1 gehört. Mein Bedenken ist rein formeller Natur; ich glaube, es wird Niemand dagegen Einsprache erheben.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! In dem Ausschuß ist das auch angeregt worden; aber es ist wohl mit Recht diesem Wunsche die Stellung angewiesen worden, die er jetzt hat. Namentlich habe ich, der Referent, mir erlaubt, hervorzuheben, daß derselbe zu den speziellen Abänderungen des Gesetzes gehört, die wir unter III zu den einzelnen Paragraphen behandelt haben. Am Schluß von III haben wir also dem Wunsche Ausdruck gegeben, — ich will den Passus nochmals verlesen, da Herr Freiherr von Loë ihn vorhin nicht deutlich verstanden hat:

„Der Landtag giebt endlich dem Wunsche Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig hohen Kosten der notariellen Akte in §. 1 des Gesetzes eine Bestimmung hinzugefügt werde, wonach bei Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken, deren Werth 300 M. nicht übersteigt, schriftlicher Vertrag in einer den Zweck des Gesetzes thunlichst entsprechenden Form genügen soll.“

Es ist dies eine Bestimmung, die grade die Ausarbeitung des Gesetzes betrifft, denn wir wünschen, wenn es möglich ist, noch eine Aenderung im §. 1 des Gesetzes. Wir wußten aber nicht dafür eine Form zu finden, um dieselbe präcis vorzulegen; sonst wäre es vielleicht richtig gewesen, gleich direkt bei §. 1 zu sagen: wir wünschen, daß nunmehr §. 1 so gefaßt werde. Das ging aber eben nicht, weil wir dafür keine Form finden konnten. Herr Freiherr von Loë hat ja in der großen Komitee-Sitzung angeregt, ob nicht der Amtsrichter mit der Aufnahme des Vertrages zu betrauen wäre; es wurden aber von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars Bedenken dagegen geltend gemacht, und man hat sich schließlich dahin geeinigt, der Staatsregierung den Punkt zur Erwägung zu empfehlen. Es sind noch andere Auswege vorhanden. Ich habe z. B. auch einmal daran gedacht, ob man die Zeugen bei dem notariellen Akt fortlassen könnte; dadurch würde auch 2 mal 50 Pf. = 1 M. gespart. Vielleicht könnte man auch bei den Akten bis 300 M. den Stempel weglassen, dann würde weiter 2 mal 1 M. 50 Pf. = 3 M. gespart. Kurz, es sollte eine Anregung gegeben werden, ob es möglich sei, die Akte in der einen oder der andern Form billiger zu machen. Ich kann meinerseits nur nochmals betonen, daß dieser Wunsch ganz richtig zu den Spezialien des Gesetzes gestellt worden ist.

Landtags-Marschall: Ich möchte, ehe ich Herrn Freiherrn von Loë das Wort gebe, einen Vorschlag machen, damit Herr Freiherr von Loë mir gleich antworten kann. Unter III sind die speziellen Vorschläge zusammengefaßt. Es steht da: „Der Landtag schlägt zu den einzelnen Paragraphen folgende Aenderungen resp. Zusätze vor.“ Statt dessen würde ich nun etwa sagen:

Der Landtag schlägt zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs erstens folgende Aenderungen vor:

§. 1 . . . 2 . . . 3 . . . 4 . . . 5 . . . 6 . . . 7 . . . 8 . . .

zweitens gibt der Landtag dem Wunsche Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig hohen Kosten der notariellen Akte dem §. 1 des Gesetzes eine Bestimmung hinzugefügt werde, u. s. w.

Dies würde unter III zusammengefaßt werden. Ich glaube, daß dann die Sache für sich allein prägnant hervorgehoben wird und doch dahin kommt, wohin sie gehört, nämlich zu den Einzelbestimmungen. Unter IV wird es wohl nicht gehen: „Der Landtag spricht zum Schluß wiederholt seine Ansicht dahin aus, daß die Mängel des Rheinischen Hypothekenrechtes nur durch die Einführung des Grundbuches vollständig gehoben werden können.“ Das scheint mir doch eine vollständig andere Materie zu sein. Wenn Sie aber unter III die einzelnen Paragraphen-Veränderungen unter 1. und diese Bestimmung unter 2. zusammenfassen, dann scheint es mir klar genug hervorgehoben und doch an seinem Plage zu sein. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich glaube, ich bin vollständig falsch verstanden worden. Ich bin Mitglied des Redaktions-Ausschusses gewesen, und wir haben uns über die Fassung und über die Stellung der Resolution geeinigt; darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Ich stimme vollständig bei; ich möchte nur dieser Resolution eine besondere Nummer vindiziren. Das ist das Einzige, was ich wollte. Ich möchte das dem Herrn Referenten nur eben sagen, daß doch Nr. II auch ein Punkt ist, der eine derartige Aenderung betrifft, daß nämlich nicht nach 10 Jahren erneuert wird, sondern die zehnjährige Erneuerung aufhört. Das würde also auch eine Abänderung des vorliegenden Gesetzentwurfs sein; dasselbe gilt von der Resolution bezüglich der Akte unter 300 M., und deswegen würde ich es für das einfachste

halten, wenn man dieser Resolution in der Redaktion die Nr. IV und der folgenden die Nr. V geben würde. Ich möchte es nicht unter Nr. IV bei der Resolution bezüglich des Grundbuchs eingeweiht haben; das wäre falsch. Ich bitte nur um eine Nummer mehr. Wir bekommen dann fünf Nummern statt vier. Sachlich ist die Sache von keiner Bedeutung.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich würde empfehlen, daß wir den Vorschlag des Herrn Landtags-Marschalls acceptiren, und demnach also die Nummer III in 1 und 2 theilen. Unter 1 können dann die Aenderungen und Zusätze, die wir schon präcis gefaßt haben, und unter 2 die Anregung, die der Herr Freiherr von Loë gegeben hat: dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Akte unter 300 M. billiger werden. Dann würde der Absicht des Herrn Freiherrn von Loë Rechnung getragen sein.

Was aber die Resolution sub II betrifft, so möchte ich doch bitten, derselben ihre Stellung zu lassen. Denn, meine Herren, das ist nicht eine blos redaktionelle Aenderung des Gesetzes oder irgend einer Bestimmung des Gesetzes, sondern eine weit über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende Sache, wenn wir wünschen, es solle in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Erneuerung in Fortfall kommen möge. Es ist erfreulich, daß der Herr Regierungs-Kommissar, wie ich noch hervorheben kann, in der Kommissions-Sitzung nochmals Gewährung zugesagt hat, wenigstens insoweit, daß er dafür eintreten will, die Bestimmung unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen. Ich gebe indessen Herrn von Loë zu, daß der betreffende Wunsch auch an den Schluß von Nr. III hätte gesetzt werden können; da es aber nun einmal anders gefaßt ist, so möchte ich bitten, es dabei zu belassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, dem Vorschlage des Herrn Landtags-Marschalls zuzustimmen. Sie vereinfachen dadurch die Materie außerordentlich. Dann wird unter III alles das kommen, was als Paragraphen-Aenderung vorgeschlagen wird, und das ist gerichtet an die Adresse des Preussischen Landtags. Unter den andern Nummern würde alles dasjenige kommen, was als weiterer Wunsch an die Adresse der Kommission gerichtet ist, die ein Deutsches Civil-Gesetzbuch ausarbeitet. Auf diese Weise wären die einzelnen Wünsche ressortmäßig klassifizirt. Der Vorschlag hat etwas außerordentlich Praktisches.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich würde immerhin in der Annahme des Vorschlags des Herrn Landtags-Marschalls ein Besseres erblicken und würde insofern demselben gern zustimmen. Meiner Ansicht nach aber würde es klarer sein, wenn hier eine neue Nummer IV und dann V gemacht würde. Ebenso wie II einen ganz bestimmten Gedanken enthält, nicht blos redaktionelle Aenderungen, so würde auch unter IV wieder ein ganz bestimmter Gedanke auftreten, über den wir ja auch lange debattirt haben. Dann würde, glaube ich, die Sache besser präcisirt sein. Im Ausschusse haben wir darüber gar nicht abgestimmt, ob wir eine neue Nummer haben sollen oder nicht; nur über die Stellung ist abgestimmt worden.

Landtags-Marschall: Ich möchte doch bei meinem Vorschlag bleiben. Unter II heißt es:

„Der Landtag spricht den Wunsch aus, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß diejenigen Eintragungen und Erneuerungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen, demnächst der Erneuerung nicht mehr bedürfen.“

Das ist eine ganz allgemeine Sache; ebenso unter IV.:

„Der Landtag spricht zum Schluß wiederholt seine Ansicht dahin aus, daß die Mängel des Rheinischen Hypothekenrechtes nur durch die Einführung des Grundbuches vollständig gehoben werden können, und ersucht die Königliche Staatsregierung die Anfertigung des Grundbuches mit allen Mitteln zu betreiben.“

Die Bestimmung bezüglich der 300 Nr. dagegen scheint mir doch entschieden eine Einzelbestimmung zu sein, von der der Landtag wünscht, daß sie schon in dieses Gesetz Aufnahme finde, und daß der Minister schon jetzt dem Landtage die entsprechende Vorschläge mache. Deswegen möchte ich alles Das, was zur redaktionellen Aenderung des jetzt vorliegenden Gesetzes an den Landtag geht, unter Nummer III zusammengefaßt wissen und halte deswegen meinen Antrag aufrecht. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe nur zu bemerken, daß durch das, was in II steht, auch beabsichtigt wird, daß schon in dieses Gesetz eine Erklärung und Bestimmung aufgenommen werde. Insofern stehen beide auf derselben Stufe, einander vollständig koordinirt.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Es ist ganz richtig, was der Herr Freiherr von Loë sagt. In der großen Komitéssitzung war allerdings bloß die Meinung, dies als Wunsch vorzutragen. Da aber der Herr Staatskommissar in dieser Beziehung so entgegenkommend war, so sind wir im Ausschuß etwas weiter gegangen. Ich will nicht verkennen, daß II, wie ich schon vorhin sagte, ebensogut am Schluß unter III stehen könnte; aber ich lege wenig Gewicht darauf.

Landtags-Marschall: Ich muß auch sagen: Sie haben Recht, II gehört zu den Einzelbestimmungen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich verkenne nicht die Bedeutung der Bestimmung unter II und will diese Bedeutung durchaus nicht herabdrücken; ich habe nur die formelle Bitte, daß die andere Bestimmung bezüglich der Kosten, eben weil sie von gleicher Bedeutung ist, auch eine besondere Nummer bekommt.

Landtags-Marschall: Ja, meine Herren, dann müssen wir die Stelle verändern. Dann müßte nach II der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë als Nr. III kommen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Oder als IV; das ist mir gleich.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Dann würde ich vorschlagen, daß wir Nr. II als selbstständige Nummer fortfallen lassen und daß III in II verwandelt und in drei Abschnitte getheilt wird und zwar:

II, 1: Einzelbestimmungen,

II, 2: Antrag des Herrn Freiherrn von Loë und

II, 3: Fortfall der Erneuerung.

Das würde das Logische sein.

Landtags-Marschall: Ja, das ist richtig. Indessen, meine Herren, ich glaube wir müssen schließen. Wir können nicht wohl noch länger über diese reine Formfrage debattiren. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Dann möchte ich bitten, daß der Vorschlag des Herrn Marschalls angenommen wird und, daß wir unter II sagen: 1. — 2. — 3.

Landtags-Marschall: Also Sie ziehen den Antrag zurück zu Gunsten des Antrags, den ich vorhin gestellt habe, in der zuletzt von dem Herrn Referenten vorgetragenen Form. Ich bringe denselben zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen; es würden also nun unter II die drei Punkte eingezeichnet werden.

Nun steht der Antrag auf en bloc-Aannahme des ganzen Gesetzes mit den Resolutionen zur Diskussion. Es wünscht Niemand das Wort. Ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen, die gegen en bloc-Aannahme des ganzen Gesetzes sind, wie wir es hier berathen haben, mit den Resolutionen des Landtages und denjenigen des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche darin aufgenommen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Das ganze Gesetz mit den Resolutionen ist einstimmig angenommen. (Bravo!)

Meine Herren! Ich darf wohl sagen, daß diese Abstimmung eine der wichtigsten ist, die wir hier im Landtage überhaupt vorgenommen haben, Ich freue mich sehr, daß wir so einstimmig die wichtige Vorlage erledigt haben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist das Referat, betreffend den Gesetzesentwurf über die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Der Herr Referent, Abgeordneter von Heister, hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich war nicht so glücklich, wie der vorige Herr Referent, welcher einen bereits ganz vorgearbeiteten Entwurf von der Redaktions-Kommission erhalten hat. In Folge dessen habe ich mich bei der Kürze der Zeit auch darauf beschränken müssen, in dem Referate einfach anzuführen, daß die sämtlichen Anträge des Verwaltungsrathes in Ihrer Vorversammlung zum Beschlusse erhoben worden sind, und habe bloß die beiden Resolutionen außerdem wörtlich aufgenommen. Das Referat lautet folgendermaßen:

„Der durch das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 8. Dezember cr. dem Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte Gesetz-Entwurf betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wurde auf Anordnung des Herrn Marschalls zunächst in dem als Kommission konstituirten Landtage in Gegenwart zweier Kommissare des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und eines Kommissars des Herrn Justizministers sowie des Herrn Ober-Präsidenten, ferner des Landes-Direktors und zweier Landesräthe an der Hand des sehr ausführlichen Referats des Provinzial-Verwaltungsrathes vorberathen. Da in Folge dessen sämtliche Mitglieder die Verhandlungen gehört haben, da außerdem dieselben, sowie die verschiedenen Anträge stenographisch aufgenommen sind, so erübrigt nur noch, die Beschlüsse, welche in dieser Vorberathung gefaßt worden sind, zusammenzustellen.“

Nachdem die Abstimmung über §. 1 der Vorlage bis zum Schlusse vertagt worden war, wurden die sämtlichen übrigen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs mit den Amendements des Provinzial-Verwaltungsrathes angenommen.

Zu dem §. 1 lag das Amendement des Freiherrn Felix von Loë vor, daß auch mindestens die Hälfte der Kopfzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Personen der Provokation zustimmen müsse, sowie das Unteramendement des Grafen Wilderich von Spee, „Feld- und Wege-regulirung“, anstatt bloß „Zusammenlegung“ zu sagen, ferner das Amendement des Herrn von Heister, daß mindestens ein Viertel der Kopfzahl der von der Zusammenlegung betroffenen Personen zustimmen müsse. Bei der Abstimmung erhielt die Fassung der Regierungsvorlage die

Majorität, und waren damit die anderen Anträge gefallen. Hierauf wurde auch die vom Provinzial-Verwaltungsrath beantragte Resolution des folgenden Inhalts angenommen:

„Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“

Ferner wurde noch die folgende von dem Redaktions-Ausschusse festgestellte Resolution beschlossen:

„Der Provinzial-Landtag gibt dem Wunsche Ausdruck, daß dem §. 8 eine Bestimmung beigelegt werde, durch welche der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung eine instanzengemäße Mitwirkung bei wichtigeren Anordnungen im Zusammenlegungs-Verfahren zur Wahrung des Interesses der Einzelnen zugesichert werde.“

Schließlich wurden die Eingaben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen sowie des Rasinos zu Siersdorf bei Jülich durch diese Beschlüsse als erledigt angesehen.“

Ich füge einstweilen nichts hinzu, da wir 1½ Tage darüber berathen haben, und hoffe, daß wir heute ohne große Diskussion diese wichtige Angelegenheit zum Segen für unsere Provinz erledigen werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst eröffne ich über das ganze Gesetz und die Resolutionen die Generaldiskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Nachdem wir vorhin von dem Herrn Landtags-Marschall gehört haben, daß die Verhandlungen des als Komitee konstituirten Hauses stenographirt seien und in dem Berichte über die Verhandlungen des Provinzial-Landtages mit abgedruckt würden, so können wir uns kürzer fassen; ich will es auch thun. Ich beziehe mich im Allgemeinen auf das, was ich damals gesagt habe, und möchte nur ein paar Punkte hervorheben. Zunächst möchte ich konstatiren, daß bei der neulichen Abstimmung, die eine Majorität von einigen wenigen Stimmen für den §. 1, der die Hauptsache bildet, ergeben hat, vorzugsweise die Vertreter der Städte, welche bei dieser Angelegenheit weniger interessiert sind, den Ausschlag gegeben haben, und daß die Majorität der beiden den Grundbesitz, die Landwirtschaft vertretenden Stände gegen den Entwurf gewesen ist. Zweitens möchte ich mir erlauben — ich weiß nicht, ob Herr von Heister einen besonderen Antrag einbringen wird, oder nicht — (Abgeordneter von Heister: Zu §. 1) auf diesen Antrag zurückzukommen, weil neulich darüber verhandelt worden ist. Ich erkenne die wohlwollende Absicht des Antrages von Heister vollkommen an, bedaure aber, hervorheben zu müssen, daß er sachlich in den meisten Fällen vollkommen bedeutungslos sein wird. Meine Herren! Machen Sie sich die Sache klar. Wir sagen alle: in manchen Gegenden, namentlich, wo die Parzellirung der Grundstücke eine große ist, besteht ein Bedürfnis der Zusammenlegung und Flurwegeregulirung. Wenn nun in einer Flur, in welcher eine weniger starke, ich will nur sagen, eine mittlere Parzellirung besteht, die Eigenthümer der größeren Hälfte der Fläche, welche zugleich mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, den Antrag auf Zusammenlegung stellen, so ist damit eo ipso immer ein Viertel der Eigenthümer gegeben. Das deckt sich vollständig in der Sache mit dem Vorschlage der Regierung, wenn es nach dem Wortlaute auch so aussieht — ich rede nicht von einer Absicht — als wenn den Eigenthümern

eine Mitwirkung gegeben wird, die sie faktisch aber nicht haben. Wenn den Eigenthümern eine Mitwirkung gegeben werden soll, wie ich und Diejenigen, welche dieselbe Ansicht haben, es wünschen, dann muß eine größere Mehrheit der Eigenthümer in das Gesetz hineinkommen. Meine Herren! das ist unzweifelhaft; das glaube ich, wird Niemand, wenn er sich die Verhältnisse klar macht, bestreiten können.

Ich habe noch eins zu konstatiren, was neulich schon ausgesprochen und auch von keiner Seite hier im Hause bestritten worden ist, daß nämlich die Anschauungen, welche ich und alle diejenigen, die so gestimmt haben, wie ich, vertreten, von der großen Majorität des Volkes getheilt werden, und daß die rheinische ländliche Bevölkerung, und zwar nicht bloß die kleineren Bauern, sondern auch die intelligenteren Kreise mit verschwindenden Ausnahmen, auf Grund der Bestimmungen wie sie in §. 1 enthalten sind, gegen die Zusammenlegung sind. Meine Herren! Das hat Ihnen der Antrag des landwirthschaftlichen Vereins bewiesen, das beweist Ihnen der Beschluß des Rheinischen Bauernvereins, welcher im vergangenen Jahre gefaßt worden ist; auch dort ist betont worden, daß den betheiligten Kreisen eine wesentliche Mitwirkung zuerst bei der Beschlußfassung und nachher bei der Ausführung gewährt sein müsse. Meine Herren! Ich glaube, Sie werden nicht leugnen wollen, daß in diesen beiden Vereinen die intelligentesten Kreise aus der Landwirthschaft und dem Grundbesitze vertreten sind. Ich konstatire auch noch, was ich neulich schon gethan habe, ich will heute nur wiederholen, daß es von keiner Seite widerlegt worden ist — auch die Versuche des Herrn Regierungskommissars, es zu thun, scheinen mir nicht gelungen — daß, wenn heute konsolidirt wird, auf Grund der Bestimmung des code civil in Betreff der Erbtheilung man morgen gleich wieder die Sache von neuem anfangen kann, daß die Zersplitterung wieder möglich ist und Zustände allmählig sich herausbilden können, welche die Vortheile der heutigen Konsolidation, wenn auch nicht ganz verschwinden machen, aber doch bedeutend herabmindern. Meine Herren! Das sind die Gründe, nach denen, wie ich glaube, es sehr zweifelhaft ist, ob wir überhaupt heute schon mit Vortheil ein derartiges Gesetz einführen können, aus denen aber hervorgeht, daß ein Gesetz, wie das vorliegende, welches der Mehrheit der Eigenthümer gar keine Stimme gibt, jedenfalls besser hinausgeschoben würde. Meine Herren! Machen Sie sich doch keine Illusionen darüber. Alles, was wir aus sachlichen Gründen gegen das Gesetz angeführt haben, findet Zustimmung in der ganzen Rheinprovinz. Ich habe noch eins hinzuzufügen, was neulich nicht ausgesprochen worden ist. Man sagt nicht gern etwas, was irgend wie verletzen könnte, wozu mir die Absicht absolut fern liegt, aber ich glaube, wir sollten es konstatiren. Unsere Rheinische Bevölkerung wünscht ihre Angelegenheiten möglichst selbst zu ordnen, und sie fühlt sich auch vollständig stark dazu, meine Herren. Wenn dieser Gesetzentwurf zur Wahrheit würde, so denkt man sich im Allgemeinen, es würde ein Uebergewicht fremdländischer Beamten, die nicht persönlich — davon ist keine Rede — die aber sachlich nicht genau unsere Verhältnisse kennen und die Regulirung in einer Weise vornehmen würden, die unseren Verhältnissen nicht entspricht, in unsere Provinz mit hinein kommen. Deshalb bitte ich Sie, wenn der §. 1 in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen wird, das ganze Gesetz abzulehnen. Zu §. 1 werde ich mir erlauben, einen Antrag, in demselben Sinne wie früher, einzubringen.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Freiherrn von Loë gegenüber konstatiren, daß derselbe in der General-Diskussion lediglich zu §. 1 gesprochen hat. Ich wollte gleich auf §. 1 eingehen. Meine Herren! Ich wollte auch fragen, ob die Herren, welche sich jetzt zum Worte gemeldet haben, über das ganze Gesetz zu sprechen gedenken. Wir sind noch in der General-Diskussion. Es liegen mir zu §. 1 mehrere Anträge vor, welche ich dann verlesen werde.

Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die neuliche Abstimmung hat nur in der Komitesitzung stattgefunden und war also ohne prinzipielle Bedeutung, namentlich war sie auch nicht. Trotzdem hat Herr Freiherr Felix von Loë uns eben vorgeführt, wie innerhalb der einzelnen Stände gestimmt worden ist. Demgegenüber möchte ich mir zu konstatiren erlauben, daß es allerdings richtig ist, daß die Vertreter der Städte in der überwiegenden Mehrzahl für §. 1 gestimmt haben, aber genau in demselben Verhältniß, wie von den Vertretern des zweiten Standes in umgekehrtem Sinne gestimmt worden ist, ganz genau in demselben Verhältniß. Die Entscheidung ist sonach gerade von dem vierten Stande gefallen, von demjenigen Stande, den Herr von Loë selbst mit vertritt, der vierte Stand hat sich also in der überwiegenden Mehrzahl für den §. 1 ausgesprochen. Das, meine Herren, als Entgegnung auf die Behauptung, als wenn der vierte Stand hier majorisirt worden wäre. Sodann, meine Herren, danke ich dem Herrn Freiherrn von Loë dafür, daß er einmal genau hervorgehoben hat, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister eigentlich im Prinzip nichts Neues ist; er konnte nicht besser für den Wunsch plaidiren, den ich ausspreche, für die Regierungs-Vorlage zu stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich möchte in der Spezial-Diskussion zu §. 1 sprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Damit ich nicht bei §. 1 daselbe zu wiederholen brauche, gehe ich auf diesen Punkt schon jetzt in der allgemeinen Debatte ein. Ich werde später ein paar Punkte, die allein in die allgemeine Debatte gehören, zusammenfassen. Zunächst also, was allein den §. 1 betrifft, ist von Herrn Freiherrn Felix von Loë unter der Zustimmung des Herrn von Solemacher dem Amendement Heister vorgeworfen, dasselbe bedeute nichts anderes als die Regierungsvorlage. Die beiden Herrn haben ganz richtig erfaßt, welche Seite des Antrages dem Sinne nach ungefähr identisch mit der Regierungsvorlage ist, nämlich die Seite, daß wenigstens ein Viertel der Besitzer auch nach der Regierungsvorlage fast immer dazu nothwendig sein wird, um eine Zusammenlegung zu Stande zu bringen, denn bei der großen Zersplitterung im Süden der Provinz, in dem das vorliegende Gesetz hauptsächlich wirksam werden soll, wird gewöhnlich mindestens ein Viertel der Besitzer mit der Majorität des Besitzes und des Katastral-Reinertrags zusammenfallen. Die andere Seite des Antrages aber hat keiner der beiden Herrn erwähnt, und das ist gerade diejenige, mit der hauptsächlich der Antrag begründet worden ist, daß nämlich nicht ein, zwei oder drei größere Grundbesitzer, wenn auch nur in Ausnahmefällen, in der Lage sein sollen, allein zu provociren. Diesen wesentlichen Unterschied von der Regierungsvorlage hat keiner der beiden Herrn besprochen. Dann hat der Freiherr Felix von Loë heute erwähnt, was schon in der ersten Berathung namentlich von dem Herrn Grafen von Hoensbroech hier vorgebracht worden ist und dem sich eine gewisse Begründung nicht abstreiten läßt, daß über kurz oder lang auch konsolidirte Gegenden wieder in die alte Verfassung zurückgerathen würden. Zunächst erstreben wir eine Resolution an, daß womöglich in Zukunft die Theilung nicht mehr in derselben schädigenden Weise wie bisher vorkommen kann. Dann aber darf ich sagen, daß, wenn die Segnungen der Zusammenlegung bei den kleinen und mittleren Bauern sich erst einmal recht gezeigt haben, man schwerlich noch Lust haben wird, in derselben Weise weiter zu theilen, wie man es bisher gethan hat. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß in denjenigen Bezirken, in denen schon konsolidirt ist, bereits, so weit es in der kurzen Zeit möglich

ist, der Beweis dafür geliefert ist, daß die Bauern die großen Vortheile der Konsolidation für ihre Wirtschaft anerkennen, und deshalb von den übermäßigen Theilungen vielfach schon abgegangen sind. Endlich möchte ich noch als Referent ganz kurz darauf antworten, daß Herr von Loë gesagt hat, die Bevölkerung der Rheinprovinz wolle selbstständig bestimmen und halte sich stark genug dazu. Daß sie selbst bestimmen wollen, ist wohl richtig, das liegt in dem Charakter der rheinischen Bevölkerung; daß sie im Allgemeinen stark genug dazu sind, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, daß bei einem solchen Gesetze, bei dem in der Hauptsache die Vortheile sich erst durch ein größeres Studium des Gesetzes oder durch die Erfahrung, nachdem das Gesetz zur Anwendung gekommen ist, ergeben, der größte Theil der von dem Gesetz Betroffenen nicht in der Lage ist, aus dem Gesetz allein sich die Vortheile desselben klar zu stellen. Da glaube ich, daß es für die Leute selber von Vortheil ist, wenn ein gelinder Zwang, natürlich nicht ein absoluter Zwang, angewendet wird. Ich befürchte auch nicht mit Herrn Freiherrn von Loë, daß fremdländische Beamte nach ganz andern Anschauungen das Gesetz auslegen und anwenden werden; wir werden immer der Hauptzahl nach rheinische Beamte in einem rheinischen Kollegium beisammen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich habe nach den Ausführungen der Herren von Solemacher und von Heister nur noch ein einziges Wort zu sagen; das, was ich in Bezug auf die Abstimmung nach Ständen sagen wollte, ist bereits von Herrn von Solemacher ausgeführt worden. Ich wollte mich nur dagegen verwahren, als wenn der Ausdruck „fremdländische Beamte“, den Herr von Loë gebraucht hat, meine Billigung fände. Es kann sich nur um preussische Beamte handeln, die in die Rheinprovinz kommen, und diese sind für uns keine fremdländische Beamte, sondern Beamte des Staates, dem wir angehören.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich bedauere, dem Herrn Freiherrn von Loë in diesem Falle nicht zustimmen zu können und mich vielmehr dem Standpunkte des Herrn Referenten, der die Sache so klar vorgetragen hat, anschließen zu müssen. Wenn man glaubt, daß mit  $\frac{1}{4}$  der Betheiligten nicht viel erreicht sei, . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend) ich möchte fragen, ob das nicht zu §. 1 gehört.

Abgeordneter Limbourg: Darauf ist auch von anderen Rednern exemplifizirt worden.

Landtags-Marschall: Es kommt darauf an, ob Sie allein über §. 1 oder über das ganze Gesetz sprechen wollen. Im letzteren Falle bitte ich fortzufahren.

Abgeordneter Limbourg: Mit  $\frac{1}{4}$  der Betheiligten soll erreicht werden, daß nicht ein Einziger majorisiren kann. Ich glaube, die Abstimmung in dem Ausschusse, der aus dem ganzen Provinzial-Landtage bestand, ist theilweise dadurch beeinflusst worden, daß einzelne Großgrundbesitzer das Ding verkehrt aufgefaßt haben; sie haben geglaubt, daß ein großer Hof unmöglich in die Konsolidation hineingezogen werden könne, daß nicht zugelassen werden dürfe, daß ein einzelner Grundbesitzer majorisiren könne. Das ist eine irrthümliche Auffassung. In dem Gesetze ist ganz deutlich ausgesprochen, daß die Größe der Fläche und der Katastralreinertrag entscheiden, und in den Auseinandersetzungs-Bestimmungen, wenn Sie gefälligst das blaue Büchelchen nachschlagen wollen, heißt es im §. 203 hinsichtlich des Regulierungsverfahrens:

„Die Ausmittelung der Pertinenzen braucht in der Generalverhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hofenzahl

oder Ausaat nebst dem ungefähren Betrage des Heugewinns und den Umstand erfieht, ob die Interessenten als Pertinenzien ihrer Höfe Holzungen besitzen.“

Nach diesem Verfahren gilt das ganze Gut als eine Parzelle und hilft die anderen durchdrücken. Das kann von der Konsolidation nicht ausgeschlossen werden, sondern wenn ein Großgrundbesitzer, der allein die Hälfte der Gemarkung hat, den Antrag stellt, so müssen die anderen alle dem genügen. Dann glaubte Herr von Loë, daß mit Rücksicht auf die Theilung das Konsolidationsverfahren ganz überflüssig sei, denn nach einer Generation oder nach zwei Generationen würde alles wieder bunt durcheinander geworfen sein.

Meine Herren! Die Konsolidation hat ihre große Wichtigkeit, zunächst um Flurwege zu beschaffen, dann um eine Ent- und Bewässerung möglich zu machen. Daran wird nichts geändert werden, denn es wird nicht eingetheilt werden, wie man will, sondern man wird wirtschaftlich theilen, und es wird der Nutzen, welcher durch die Konsolidation gegeben wird, sichergestellt werden. Ich möchte den Gefühlen unseres Rheinlandes hier das Wort reden, und da stimme ich ganz mit Herrn Freiherrn von Loë überein: wir wollen von einer kleinen Minorität nicht majorisirt werden; das Höchste, wozu ich mich verstehen könnte, ist der Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister. Ich will hintertreiben, daß 2 oder 3 Leute über unsere Köpfe hinweg machen, was ihnen gefällt, oder verhindern können, was der Majorität der Besitzer von Nutzen ist. Das Gräflich von Kesselstadt'sche Majorat in Trier hat über die Hälfte des Grundbesitzes auf dem Banne Schweich: Alles in kleinen Parzellen über den ganzen Bann vertheilt. Das Majorat erhält durch diese Zerplitterung ungemein hohe Pachtbeträge, denn jede Parzelle hat zwei Nachbarn, die nach der Bewirthschaftung derselben lüstern sind und sich die Pachtpreise treiben. Das Majorat würde bei einer Zusammenlegung 25—30% am Pächtertrage einbüßen. Der Fall wäre denkbar, daß sich nun die Majorats-Verwaltung gegen eine Zusammenlegung, als ihrem pekuniären Interesse zuwider, ausspräche. Demnach könnten die übrigen Besitzer von Schweich nie zu einer Konsolidation kommen! Das wollen wir nicht!

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst möchte ich doch dem Herrn von Eynern, der, wie ich sehe, augenblicklich nicht anwesend ist, meinen Dank dafür aussprechen, daß er den Ausdruck „fremdländische Beamte“, den Herr Freiherr von Loë gebraucht hat, etwas forrigirt und abgeschwächt hat, sonst hätte ich es thun müssen. Ich möchte, gerade zur Beruhigung des Herrn von Loë bemerken, daß die Herren Vertreter des Ministeriums gesagt haben, daß vor allem jetzt darauf gesehen werden wird, solche Beamte in die neuzubildende General-Kommission aufzunehmen, die gründlich mit dem rheinischen Recht bekannt, womöglich auch Rheinländer sind, die von Jugend auf hier am Rhein gewesen sind, unsere Verhältnisse genau kennen und am meisten geeignet sind, um die Konsolidation hier durchzuführen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe zunächst betreffs des Ausdrucks „fremdländisch“ eine Bemerkung zu machen. Ich glaube nicht, daß derselbe in dem Sinne, wie ich ihn gebraucht habe, einer Abschwächung bedarf. Wir beschäftigen uns mit einem Gesetz, das in unsere civilrechtlichen Verhältnisse eingreift, und da stehen wir auf einem ganz anderen Boden, wie auf der rechtsrheinischen Seite, die nach dem alten Landrecht behandelt wird und wo auch die Anschauungen vollständig andere sind. In dieser Beziehung sind wir hier allerdings vice versa fremdländisch; es handelt sich hier um das Civilrecht und um nichts anders.

Dann möchte ich dem Herrn Freiherrn von Solemacher antworten, daß er wohl diesmal, ich muß es wenigstens annehmen, nicht genau Recht gegeben hat, sonst würde er wohl von einer

Unrichtigkeit meinerseits nicht gesprochen haben. Ich habe nicht von dem vierten Stande allein gesprochen, ich habe von beiden Ständen gesprochen, er hat mir aber in Bezug auf den vierten Stand erwidert.

Dann möchte ich dem Herrn Abgeordneten Limbourg bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß nach einer Generation wieder alles bunt durcheinander liegen würde, sondern ich habe gesagt, es würde etwas gutes übrig bleiben, aber in abgeschwächtem Maße.

Landtags-Marschall: Ich muß demgegenüber, was Herr Freiherr Felix von Loë gesagt hat, konstatiren, daß der Ausdruck „fremdländisch“ ein ganz technischer ist. Sie wissen, daß bei den Manövern hier der Ausdruck „fremdländische Offiziere“ gebraucht wurde; das waren die Offiziere, die aus dem Auslande hierhergekommen waren. Deshalb muß ich mich dagegen aussprechen und konstatiren, daß hier von keinen fremdländischen Beamten die Rede sein kann. Ob sie auf einem anderen Rechtsboden erwachsen sind, ist eine ganz andere Frage, aber sie sind Preußen wie wir.

Meine Herren! Ich schließe die Generaldiskussion.

Ich muß bemerken, daß wir bei der Vorberathung nach der Behandlung des §. 1 vergessen haben, über die Ueberschrift zu berathen. Hinsichtlich dieser Ueberschrift haben wir von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths in Gemeinschaft mit den Vertretern der Herren Minister festgestellt, daß die Ueberschrift lauten sollte: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes. Ehe wir weitergehen, möchte ich Sie, da wir das ganze Gesetz in der Vorberathung durchgesprochen haben, fragen, ob Sie damit einverstanden sind, zunächst die Ueberschrift in dieser Weise festzustellen. Ich frage, ob Jemand zu der Ueberschrift noch das Wort nehmen will. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Meine Herren! Ich glaube, daß der Ausdruck „Zusammenlegung der Grundstücke“ zu generell gefaßt ist. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, statt der Worte „der Grundstücke“ zu sagen „von Grundstücken“, es sieht sonst auf den ersten Blick so aus, als ob überhaupt sämtliche Grundstücke zusammengelegt werden sollten; das ist aber nicht der Fall; es handelt sich nur in einzelnen Fällen um die Zusammenlegung von Grundstücken. Ich glaube daher, daß es zweckmäßiger ist, den von mir vorgeschlagenen Ausdruck zu gebrauchen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe nichts dagegen einzuwenden, auch ich halte den Ausdruck „Zusammenlegung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechtes“ für richtiger. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Sind Sie mit dem Amendement des Freiherrn von Scheibler einverstanden? (Zustimmung.)

Ich erkläre den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths, ergänzt durch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Scheibler, durch den Landtag für genehmigt.

Wir würden nunmehr zu §. 1 übergehen. Zu §. 1 liegt mir zunächst geschäftsordnungsmäßig ob, Ihnen zu erklären, daß ich über §. 1, d. h. über die konkrete Bestimmung der Provokation eine namentliche Abstimmung für richtig halte. Ich habe soeben einen Antrag des Grafen von Hoensbroech dahin gehend erhalten. Ich bin mit demselben vollständig einverstanden, wollte aber von mir aus sagen, daß ich selbst namentliche Abstimmung vorgeschlagen haben würde; die Sache ist so wichtig, daß wir eine namentliche Abstimmung wohl vornehmen müssen. Damit würde sich dieser Antrag erledigen. Dann sind mir folgende Anträge zugegangen, der Zeitfolge nach zuerst der Antrag des Herrn Grafen von Spee:

Antrag zu §. 1: hinter das Wort „Gemarkungsabtheilungen“ zu setzen: „sowie Regelung der Wege, Be- und Entwässerung.“

Als zweiter Antrag zu §. 1 ist der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Loë eingegangen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, dem ersten Satze zu §. 1 folgende Fassung zu geben: „Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemeinden oder Gemeindebezirke findet statt, wenn dieselbe von der Mehrheit der Eigenthümer der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche zugleich die größere Fläche dieser Grundstücken verbunden mit der größeren Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.“

Der dritte Antrag ist derjenige des Abgeordneten von Heister, dahin gehend, in §. 1 zu sagen:

„Wenn dieselbe von mindestens einem Viertel der Eigenthümer, welche mehr als die Hälfte der zc. beantragt wird.“

Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe mich in dem Ausdruck „ganzer Gemeinden oder Gemeindebezirke“, dem Antrage des Ausschusses anschließen wollen, ich mußte aber die Fassung nicht auswendig; ich bin bereit, den Ausdruck „Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen“ zu setzen.

Landtags-Marschall: Es heißt aber anders, der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt Ihnen vor, zu sagen, und es ist in der Vorberathung auch so angenommen worden: „Grundstücke eines Gemeindebezirkes oder einzelner Theile desselben“. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Diesen Ausdruck wollte ich treffen.

Landtags-Marschall: Dieser Ausdruck soll also in Ihren Antrag eingefügt werden. Ich eröffne über §. 1 und diese Anträge die Diskussion. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Meine Herren! Der Umstand, daß mein Wahlkreis dem südlichen Theil der Rheinprovinz angehört, veranlaßt mich, heute das Wort zu ergreifen, nachdem ich in der Vorberathung nicht gesprochen habe. Man hat namentlich so sehr hervorgehoben, daß ein dringendes Bedürfniß gerade dort hervorgetreten sei. Das Bedürfniß bestreite ich nicht, aber daß es so sehr dringend ist, möchte ich bestreiten. Die Zahlen des Katasters sind nicht immer maßgebend, es stehen eine Menge von Kataster-Parzellen auf verschiedenen Nummern und gehören doch zusammen. Das sieht nur so zersplittert aus, die Katasternummern bleiben stehen, obgleich die Zahl der Parzellen durch freiwillige Vereinbarungen vermindert wird. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Freiherrn von Loë voll und ganz an und möchte nur hinsichtlich der Stimmung der Bevölkerung einige Worte mir zu sagen erlauben. Wenn Sie den rheinischen Bauern sagen, es solle zusammengelegt, es solle konsolidirt werden, es sollen Grundstücke, die zerstreut liegen, vereinigt werden, sie können es nicht begreifen. Unsere Bauern am Oberrhein haben einen solchen Begriff von der Unverletzlichkeit des Grundbesitzes, die ihnen durch die Verfassung garantirt ist, daß ihnen eine solche Maßregel rein unfaßbar erscheint. Wir müssen uns deshalb hüten, daß wir nicht etwas thun, was dem Volksbewußtsein zu sehr widerspricht; etwas, was mit demselben übereinstimmt zu thun, dazu bin ich gerne bereit. Da das Majoritätsprinzip ja Geltung hat, so würde man sich dem Gesetze nach dem Antrage des Herrn von Loë fügen, aber etwas anderes ist es, wenn die Minorität die Majorität zwingt; dann wird sich ein großer Widerstand geltend machen. Meine Herren! Wenn das dringende Bedürfniß wirklich so groß ist, so überlassen Sie

es doch den Betheiligten, trauen Sie doch dem Bauernstande etwas mehr Intelligenz zu. Das gute Beispiel und Anderes wird von selbst wirken, es werden Anträge gestellt werden und die Mehrheit der Besitzer wird sich im Laufe der Zeit finden.

Dann, meine Herren, ist von dem Uebergange hier zu wenig die Rede gewesen, wie sehr die Landwirtschaft darunter leiden würde. Es würde in der Zeit des Ueberganges nichts mehr gethan werden, es würden die Bauern nicht in derselben Art und Weise fortbängen, es würde nicht in derselben Weise fortgewirthschaftet werden und in Folge dessen große volkwirthschaftliche Nachtheile entstehen. Wenn ein auf längere Zeit, auf 12 oder 21 Jahre verpachtetes Grundstück in die Hände Jemandes gelangt, der das seinige in gutem Stande gehalten hat, so glaube ich, daß der Minderwerth des ersteren kaum ersetzt werden kann, es bedarf langer Jahre, um es in demselben Kulturzustand zu bringen.

Dann bezieht man sich hauptsächlich auf die alten Provinzen, daß da dieselben Bestimmungen bestehen und keine Majorität für nothwendig erklärt wird. Ja, meine Herren, sind wir denn in allen anderen Dingen den alten Provinzen gleichgestellt? Wir wünschen sehr dringend, daß wir eine andere Landgemeinde-Ordnung, eine andere Kreis- und Provinzial-Ordnung bekommen. Ist das nicht mindestens ein ebenso dringendes Bedürfniß, wie das der Konsolidation? — wir schweigen aber vollständig in jener Beziehung still und betonen das Bedürfniß nicht. Die große Mehrheit der Rheinprovinz ist gegen die Konsolidation; der rheinische Bayernverein, wie Herr von Loë hervorgehoben hat, auch der landwirthschaftliche Centralverein, sogar die Justizbehörden und oberen Verwaltungsbehörden sind dagegen. Es ist doch ein eigenthümliches Ding, daß wir die Leute zu ihrem Besten zwingen sollen, wenn eben nur eine kleine Minorität in dem einzelnen Bezirke es verlangt. Der Herr Kollege Limbourg hat ja ausgeführt, daß 3 oder 4 Eigenthümer in einer Gemeinde im Stande sein würden, die ganze Gemeinde zur Konsolidation zu zwingen, auch wenn sie dagegen wäre. Das würde sich häufig wiederholen. Wenn die Majorität dafür ist, so wird die Minorität nichts dagegen haben können, daß sie der Wohlthat theilhaftig werde, das gute Beispiel wird wirken, eine Gemeinde wird der anderen folgen, ist dem aber nicht so, so ist eine solche Maßregel nicht wünschenswerth. Es kann auch Niemand garantiren, daß die neue Kommission immer, so zu sagen, unfehlbar sein wird, es würden Fehler vorkommen. Deshalb kann das bloß geschehen, wenn die Stimmung der Majorität der Bevölkerung dafür ist. Ich wünsche ein Zustandekommen des Gesetzes, aber auf Grund der Bestimmung, daß die Majorität etwas gilt, ich wünsche es so sehr, daß ich eventuell, wenn der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë fallen sollte, für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister stimmen könnte, weil dann wenigstens in einzelnen Fällen, wie der Herr Abgeordnete Limbourg ausgeführt hat, eine kleine Garantie für unsere Forderung gegeben wäre. Um dies thun zu können, möchte ich zur Geschäftsordnung beantragen, zuerst den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë zur Abstimmung zu stellen und erst dann, wenn dieser abgelehnt sein sollte, über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister abzustimmen. Zu §. 1 will ich noch bemerken, daß, nachdem wir in der Ueberschrift das Wort „der“ in „von“ verwandelt haben, wir in sämtlichen Amendements dieselbe Aenderung eintreten lassen müssen. Wenn wir oben sagen: „Zusammenlegung der Grundstücke“, müssen wir auch . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Sie sprechen so schnell, Herr Herrmann, daß ich kaum etwas verstehen kann.

Abgeordneter Herrmann: Ich habe eben zu §. 1 bemerkt, daß, nachdem wir die Ueberschrift des Gesetzes geändert, statt des Wortes „der“ das Wort „von“ gesetzt haben, wir jetzt auch in §. 1 dasselbe Wort gebrauchen müssen.

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Das versteht sich von selbst.

Abgeordneter Herrmann: Meine Herren! Ich möchte Sie noch einmal bitten, wenn es auch vielleicht nicht von Einfluß ist, namentlich wenn Sie auf den südlichen Theil der Rheinprovinz Bezug nehmen wollen, für den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë zu stimmen. Wie gesagt, dann sind wir alle dafür, sonst dagegen, und wenn wir auch im Hause in der Minorität sind, so sind wir doch in der Provinz in der Majorität.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr von Eynatten und Limbourg. Ich stelle den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die für Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Majorität, der Schluß ist angenommen. Zur Fassung des Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: In §. 1 muß der Ausdruck „der Grundstücke“ stehen bleiben, denn es handelt sich da um Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen, es kann daher in dieser Hinsicht dem gestellten Antrage nicht stattgegeben werden.

Landtags-Marschall: Das ist richtig, es muß hier heißen „der Grundstücke“ denn es handelt sich hier um die Grundstücke ganzer Gemeindebezirke oder einzelner Theile derselben. Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Es ist richtig, ich habe es vorhin nur oberflächlich angesehen.

Landtags-Marschall: Wir würden nunmehr zur Abstimmung schreiten. Die Fragestellung würde gerade so vor sich gehen, wie in der Vorberathung. Ich würde zunächst zur Abstimmung über die Fassung schreiten, welche der Provinzial-Verwaltungsrath resp. die Regierung Ihnen vorgeschlagen hat, und zwar wird die Abstimmung eine namentliche sein. Ich bitte Diejenigen, welche in dem einen Punkte des §. 1, betreffend die Provokation, dafür sind, daß es heißt: „wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren“, beim Namensaufruf mit Ja, Diejenigen, welche gegen diese Fassung sind, mit Nein zu stimmen.

Es stimmen mit Ja:

Graf von Beißel-Gymnich  
 Beppler  
 von Bönninghausen  
 Buchholz  
 Boch  
 Courth  
 Conze  
 Croon  
 Dieke  
 von Eynern  
 Eich  
 Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven  
 Friederichs  
 Heuser

Es stimmen mit Nein:

Bönniger  
 Freiherr von Böselager  
 Freiherr von Bourscheidt  
 Bürgens  
 Breuer  
 Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels  
 Freiherr von Eynatten  
 Freiherr von Erde  
 Erdmann  
 Freiherr von Fürstenberg-Gimborn  
 Freiherr von Fürstenberg-Borbeck  
 von Grand-Ry  
 von Grootte  
 Freiherr von Geyr

## Es stimmen mit Ja:

Hoffmann  
 vom Hövel  
 Rattwinkel  
 Raefen  
 Roch  
 Lottner  
 Letigerant  
 Merzbach  
 Nels  
 Pelizaens  
 Nadermacher  
 Rautenstrauch  
 Reinhard  
 Roehling  
 Fürst von Salm-Reifferscheidt-Dyck  
 Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich  
 Freiherr von Solemacher-Antweiler  
 Seul  
 Sahler  
 Scheidt  
 Trapp  
 Fürst zu Wied  
 Graf zu Westerholt-Gyfenberg  
 Weidt  
 Wolters und  
 Wunderlich.

## Es stimmen mit Nein:

Graf von und zu Hoensbroech  
 Hoffümmer  
 Horster  
 von Heister  
 Herrmann  
 Graf von Hompesch-Ruhrig  
 Jansen  
 Freiherr Eugen von Loë  
 Freiherr Felix von Loë  
 Limbourg  
 von Monschau  
 Graf Wilberich von Spee  
 Graf Franz von Spee  
 Freiherr von Scheibler  
 Freiherr von Spies-Büllesheim  
 Theisen und  
 Freiherr von Wenge-Wulffen.

Es fehlen: Graf von Fürstenberg-Stammheim, Kreuzberg, Maas, von Mell, Pelzer, Fürst zu Solms-Braunfels und Schlick.

Es sind 40 Stimmen mit Ja, 31 mit Nein abgegeben worden. (Bravo!)

Folglich ist dieser Punkt des §. 1 mit 40 gegen 31 Stimmen angenommen; damit sind die Anträge von Heister und von Loë gefallen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! In dem §. 46 des Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzialstände der Rheinprovinz vom 27. März 1824 heißt es: „Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert;“ (Stimmen: Weiter lesen) ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.“ Es würde also kein Beschluß sein, es wäre nur mitzutheilen, wie die Stimmenzahl sich gestellt hat.

Landtags-Marschall: Es wird unter Nennung der Namen genau mitgetheilt werden, wie gestimmt worden ist, es wird allen geschäftsordnungsmäßigen Anforderungen entsprochen werden.

Es ist ein Antrag von dem Herrn Grafen Wilderich von Spee eingegangen, hinter den Worten „Gemeindebezirktes oder einzelner Theile desselben“ einzusetzen:

„sowie Regelung der Wege, Be- und Entwässerung.“

Meine Herren! Dieser Antrag hat uns schon in etwas anderer Form in der Vorberathung beschäftigt und es haben damals die Herren Vertreter der Staatsregierung gesagt, ebenso wie sie es im Provinzial-Verwaltungsrathe ausgeführt haben, daß diese Frage selbstverständlich ihre Erledigung finden und in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen werde vorgesehen werden. Ich möchte Sie bitten diese Veränderungen abzulehnen. — Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich bin dazu gekommen, den Antrag neuerdings einzubringen, weil ich die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes darin suchen möchte, daß es den Leuten klar ist. Wenn das Bedürfniß auch für die Wege ausdrücklich hervorgehoben wird, dann wird die Sache überhaupt eher Anklang finden. In dieser Hinsicht besteht ein Bedürfniß, deshalb möchte ich zu seiner Befriedigung, damit die Sache zur Ausführung kommt, es ausdrücklich ausgesprochen haben. Wenn bei der Konsolidirung gleichzeitig die Wege regulirt werden, so wird man sich die Konsolidirung gerne gefallen lassen. Das habe ich im Auge. Wenn nicht bei dieser Gelegenheit die Wege, die so furchtbar durcheinanderliegen, in Ordnung gebracht werden, so werden wir nie wieder Gelegenheit dazu haben, es wird sich eine so günstige Gelegenheit wie in diesem Moment nie wieder dazu bieten.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Grafen Spee noch einmal antworten, daß gerade der Hauptzweck der Konsolidation ist, daß alle Grundstücke an einen Weg gelegt werden. Es braucht dies also nicht besonders in das Gesetz hineingesetzt zu werden. — Der Herr Abgeordnete Radermacher hat das Wort.

Abgeordneter Radermacher: Ich wollte nur bemerken, ich selbst habe im Kreise Neuwied, also im rechtsrheinischen Theil, wo das Konsolidationsverfahren nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1869 gehandhabt wird, in verschiedenen Gemarkungen die Konsolidation ausführen sehen und kann dem Herrn Grafen von Spee die Versicherung geben, daß der erste Gesichtspunkt dabei ist, Wege zu schaffen und zwar in der Weise, daß jedes Grundstück an den Weg zu liegen kommt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle den Antrag des Herrn Grafen von Spee zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich glaube wohl fast in Ihrer aller Sinne zu sprechen, wenn ich, nachdem jetzt die prinzipielle Frage, die sich in §. 1 geltend gemacht hat, zum Austrag gekommen ist, nunmehr den Antrag stelle, die übrigen Paragraphen des Gesetzes und damit das Gesetz selbst en bloc anzunehmen. (Bravo!)

Ich stelle also den Antrag auf en bloc-Annahme der übrigen Paragraphen und des ganzen Gesetzes.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme des ganzen Gesetzes mit den vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Resolutionen ohne die anderen, von dem Redaktions-Ausschuß zusammengestellten Resolutionen, die nachher zur Behand-

lung kommen, gestellt. — Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Diejenigen Herren, die gegen §. 1 gestimmt haben, können unmöglich für das Gesetz stimmen. Wir können wohl die übrigen einzelnen Paragraphen en bloc annehmen, aber nicht das ganze Gesetz.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Wolters das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich glaube, daß es in diesem Falle, wie eben vorgelesen worden ist, genügt, wenn in dem Berichte gesagt wird: über die übrigen Paragraphen war Einstimmigkeit vorhanden. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich wollte dasselbe sagen, ich verzichte.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Nach meiner Ansicht scheint es mir ganz gut möglich zu sein, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dieke so weit anzunehmen, wie die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths zu den einzelnen Gesetzes-Paragraphen gehen, aber nicht weiter. An dieser Stelle muß Halt gemacht werden, da folgen die beiden Resolutionen; über diese beiden Resolutionen muß gesondert abgestimmt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich modifizire meinen en bloc-Antrag in dem Sinne, wie der Herr Referent eben vorgetragen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob ein Widerspruch gegen die en bloc-Annahme, wie sie der Herr Abgeordnete Dieke vorgeschlagen hat, der übrigen Paragraphen und der Resolutionen, die der Provinzial-Verwaltungsrath gestellt hat und die in der Vorberathung angenommen worden sind, erfolgt. (Widerspruch.)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Die en bloc-Annahme ist keine Beseitigung der Abstimmung, sondern nur eine Aufhebung der weiteren Berathung; die Abstimmung erfolgt aber, ob der Gesetzentwurf überhaupt angenommen wird oder nicht.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Grand-Ny, das ist schon gesagt worden. Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte mich auch dagegen äußern, daß die Resolution des Verwaltungsraths — ich meine die Schlußresolution in Betreff der Normal-Parzellen u. s. w. — mit zur en bloc-Annahme gebracht wird. Ich würde mir da erlauben, einen Gegenantrag zu stellen.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht also dahin, die Resolutionen, wie sie zu den einzelnen Paragraphen vom Verwaltungsrath gestellt und in der Vorbesprechung von dem Landtag angenommen worden sind, mit den Gesetzesparagraphen en bloc anzunehmen, jedoch ausschließlich der beiden Schluß-Resolutionen. Erfolgt dagegen ein Widerspruch? — Ich sehe, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre sie für en bloc genehmigt. Wir gehen nunmehr zu der Schlußresolution des Verwaltungsrathes, von der Herr Freiherr von Loë so eben gesprochen hat und zu der Resolution, die die Redaktionskommission festgestellt hat, über. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Zunächst handelt es sich um die Resolution:

„Hoher Landtag möge die königliche Staatsregierung ersuchen, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch

für die Zukunft zu erhalten, sei es durch Festsetzung von Normalparzellen, sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen."

Ich habe zur Begründung dieser Resolution zunächst nichts zu sagen, ich will abwarten, ob irgend ein Widerspruch heute noch dagegen zu Tage tritt.

Landtags-Marschall: Das ist diejenige Resolution, bei der Herr von Loë einen besonderen Antrag angekündigt hat. Ich eröffne die Diskussion und gebe Herrn von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Wenn das Gesetz eine Fassung bekäme, für die ich stimmen könnte — ich werde gegen das Gesetz stimmen, selbst wenn die Resolution in geeigneter Weise geändert würde — würde ich bitten, daß Sie in dieser Resolution den letzten Satz streichen möchten. Es ist neulich abends darüber gesprochen worden, es ging etwas schnell, es ist mir die Sache entgangen. Gegen die Festsetzung von Normalparzellen würde ich für meinen Theil nichts sonderliches einzuwenden haben, ich würde ihr zustimmen können, eine solche Maßregel stimmt sogar in etwa mit dem Art. 739, glaube ich, des bürgerlichen Gesetzbuches dem Gedanken nach überein, in dem es heißt — ich kann den Artikel gerade nicht finden, es ist derjenige Artikel im bürgerlichen Gesetzbuche, in dem ausgedrückt wird, daß, wenn die Theilung zu groß sei, eingeschritten werden könne. (Stimme: Art. 827.)

Es ist der Art. 827, in diesem heißt es: „Lassen sich die Immobilien nicht füglich theilen, so muß vor dem Gericht zu deren Versteigerung geschritten werden.“ Bei ganz minimalen Parzellen würde also die Theilung in natura auszuschließen sein. In dieser Richtung liegt der Gedanke der Normalparzellen nahe, nur wird man hier an etwas größere Parzellen gedacht haben. Diesem Gedanken ließe sich zustimmen, nicht aber dem zweiten: „sei es durch Beschränkung der Theilung in der Art, daß in Zukunft die Theile nur auf die bei der Zusammenlegung festgesetzten Wege ausgelegt werden dürfen.“ Meine Herren! Ich brauche nicht lange darüber zu reden, der Herr Kommissar der Staatsregierung hat Ihnen neulich weitläufig auseinandergesetzt, daß dies einmal in landwirtschaftlicher Beziehung kaum ausführbar sein würde und daß es in civilrechtliche Fragen tief einschneide, was bei diesem Gesetz eigentlich nicht der Fall sein sollte. Wir würden dadurch eine fremde Materie hineinbringen und, glaube ich, sehr große Verwickelungen und Widersprüche in unser Civilrecht hineinbringen. Ich will nur kurz noch einmal erwähnen, denken Sie sich, daß an einen Weg seien es 30 Morgen mit der kurzen Seite anschließen, so wird der Besitzer ganz gewiß aus wirtschaftlichen Rücksichten das Stück so durchschneiden, daß er sich einen sogenannten Mistweg, wie wir es nennen, macht und die Parzellen entsprechend theilt, und kommen Erbtheilungen, so wird auch in dieser Weise getheilt werden. Sie sehen, welche Schwierigkeiten sowohl in wirtschaftlicher als in civilrechtlicher Beziehung entstehen würden. Ich bitte daher, den letzten Satz zu streichen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Ich finde keine Schwierigkeit darin, daß wir dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Loë stattgeben. Der Provinzial-Verwaltungsrath wollte den in der Provinz vielfach gemachten Aeußerungen möglichst entgegenkommen; er hat deshalb auf meinen speziellen Vorschlag die Normalparzelle hineingebracht, weil man sie für gleichwichtig hielt. Würden Sie nun den andern Zwischensatz streichen, so würde die Normalparzelle allein übrig bleiben. Der Provinzial-Verwaltungsrath hielt es für besser, daß beides hineinkomme, aber nach meiner Ansicht wäre nichts dagegen zu sagen, daß der ganze zweite Theil der Resolution gestrichen würde.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Streichung des zweiten Theiles der Resolution gestellt worden. Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich würde mich doch noch eher entschließen, beides zu streichen und einfach sagen: „Der Staatsregierung anheimzugeben, Bestimmungen zu erlassen, welche geeignet sind, die wirthschaftlichen Vortheile der Zusammenlegung auch für die Zukunft zu erhalten.“ Es ist offenbar und ist wiederholt erklärt worden, daß die Normalparzelle doch nicht als das Einzige erscheint, was nach dieser Richtung thunlich wäre. Wenn Sie die eine Alternative streichen, so stellen Sie aber die Normalparzelle als Grundlage auf, worauf die Sicherung für die Zukunft beruht. Ich würde eventuell noch ein Amendement einbringen, das sich auf das Civilgesetzbuch bezieht. Die Bestimmungen des §. 827 des Civilgesetzbuches setzen fest, daß bei strittigen Erbschaften die Theilung in natura eintreten muß, wenn ein Erbe es verlangt. Meine Herren! Diese Bestimmungen haben sich überaus verderblich für die Vergangenheit erwiesen und werden sich für die Zukunft ebenso verderblich erweisen, weil einem einzigen rentitenten Erben der Richter nachgeben muß. Den Verhältnissen entsprechend, die manchmal stärker sind, als der Buchstabe des Gesetzes, hat, soweit ich in Erfahrung gebracht habe, die Judikatur nachgegeben, daß nicht ohne Weiteres die Theilbarkeit angenommen wird, sondern auch andere Gründe, in Bezug auf die Wirthschaft und dergleichen, für die Zulässigkeit mit entscheidend sein sollen. Aber fest, meine Herren, ist das nicht, die Judikatur kann sich in dieser Beziehung wieder ändern. Es würde auch nach dieser Seite hin Sorge zu tragen sein, daß diese Bestimmungen des Civilgesetzbuches, welche einen derartigen Zwang ausüben, Seitens der Staatsregierung aufgehoben oder beschränkt werden. Ich enthalte mich nach dieser Richtung eines bestimmten Antrages, weil ich die Konsequenzen nicht zu übersehen in der Lage bin, komme aber auf meinen ursprünglichen Antrag zurück, die beiden Bestimmungen zu streichen und es der Staatsregierung zu überlassen, diejenigen Maßregeln zu treffen, die in Zukunft die Parzellen wirksam in ihrem Bestande erhalten, ohne ihr eine ganz bestimmte Richtung vorzuschreiben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte auch nur aussprechen, daß ich dem eben Gesagten vollständig beipflichte. Ich halte es auch für viel besser, nicht zu exemplifiziren, sondern die Staatsregierung im Allgemeinen auf diesen Punkt hinzuweisen und abzuwarten, was für Vorschläge sie in der nächsten Zeit macht. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny vollkommen einverstanden. — Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich bin ebenfalls mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny einverstanden, er ist mir jedenfalls viel lieber, als der Vorschlag, bloß einen Theil fortfallen zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ist der weitestgehende. Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, schließe ich die Diskussion und bitte Diejenigen, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist weitaus die Majorität, es würden also die beiden Exemplifikationen fortfallen. Wir gehen nummehr zur zweiten Resolution über. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Die Resolution lautet:

„Der Provinzial-Landtag gibt dem Wunsche Ausdruck, daß dem §. 8 eine Bestimmung beigelegt werde, durch welche der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretung eine instanzgemäße Mitwirkung bei wichtigeren Anordnungen im Zusammenlegungsverfahren zur Wahrung des Interesses der Einzelnen zugesichert werde.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Resolution die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Heister: Ebenso sind die Herren auch wohl damit einverstanden, daß die Schlußbemerkung in dem Referat stehen bleibt, daß die beiden Petitionen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und des Kasinos Siersdorf durch die heutigen Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben.

Landtags-Marschall: Sie sind wohl hiermit einverstanden. — Das Einverständniß ist erklärt. Ich bringe nunmehr das ganze Gesetz zur Abstimmung und bitte diejenigen, die für das Gesetz in der vorliegenden Fassung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die große Majorität. (Widerspruch.)

Wünschen die Herren zu zählen? Ich bitte, die Herren nochmals aufzustehen. (Geschieht.)

Es sind 43 Herren.

(Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Die Städter.)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Eynern.

Abgeordneter von Eynern: Ich möchte nur gegenüber dem Zwischenruf des Abgeordneten Freiherr von Loë konstatiren, das die Vertreter der Landgemeinden in ihrer Majorität für das Gesetz gestimmt haben.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte gegenüber der Bemerkung des Abgeordneten von Eynern konstatiren, daß die Städter, die mit der Sache wenig befaßt sind, fast alle für den Entwurf gestimmt haben.

Landtags-Marschall: Das Gesetz ist mit 43 gegen 27 Stimmen angenommen worden. Meine Herren! Ich freue mich, daß diese beiden Gesetze in dieser Weise durchberathen und wir zu diesem schönen Ergebniß gekommen sind. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Ihnen noch einmal sagen, wie sehr erfreut wir waren, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Staatsregierung und der beiden Ministerien die Entwürfe zu berathen. Ich habe dies bei unseren Vorberathungen nicht thun können und möchte es hier ausgesprochen haben.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum sechsten Gegenstande unserer Tagesordnung; er betrifft die Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath für den verstorbenen Herrn Neusch. Der Gewählte muß ein Mitglied aus dem Regierungsbezirk Trier sein, wenn möglich, aus dem vierten Stande. Sind Vorschläge in dieser Beziehung zu machen? — Der Herr Abgeordnete Nels hat das Wort.

Abgeordneter Nels: Die Vertreter des Regierungsbezirks Trier haben sich dahin geeinigt, Herrn Geheimen Kommerzienrath Boch in Vorschlag zu bringen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich beantrage, die Wahl per Affkamation vorzunehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist beantragt die Wahl per Affkamation vorzunehmen, und zwar ist der Herr Abgeordnete Boch in Vorschlag gebracht. Ich frage zunächst, ob sich ein Widerspruch gegen die Wahl per Affkamation erhebt. — Es ist kein Wider-

spruch erhoben. Erhebt sich ein Widerspruch gegen die Wahl des Herrn Abgeordneten Boch? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den Herrn Abgeordneten Boch für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Boch: Meine Herren! Die Ehre, die Sie mir erweisen, erfüllt mich mit großem Dank Ihnen gegenüber. An Jahren bin ich sehr reich, an Befähigung, im parlamentarischen Leben thätig zu sein, bin ich es nicht. Ich werde mich aber bemühen, das Vertrauen, daß Sie mir schenken, zu erfüllen, indem ich gewissenhaft den Pflichten nachzukommen trachten werde, die Sie mir auferlegen, und nehme deshalb die Wahl mit Dank an.

Vice-Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung: Ergänzungswahlen für die Bezirkskommission im Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich bitte einen der Herren von Düsseldorf Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Die Abgeordneten des Regierungsbezirks Düsseldorf erlauben sich, als wirkliches Mitglied der Kommission den Herrn Pelizaens in Crefeld und den bisherigen Stellvertreter Herrn Albert Hardt, Kommerzienrath in Lemnep, in Vorschlag zu bringen. Letzterer war bisher Stellvertreter, somit hätten wir für denselben einen neuen Stellvertreter zu wählen. Als solcher wird der Herr Stadtverordnete August Hollweg in Barmen in Vorschlag gebracht.

Vice-Landtags-Marschall: Sind die Herren mit diesen drei vorgeschlagenen Kandidaten einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre die Herrn für gewählt.

Nummer 8 der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Vorstellung des früheren provincialständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen hinsichtlich seiner Entlassung aus dem Dienste der provincialständischen Verwaltung vom 27. November d. J. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Nachdem im Jahre 1877 die Eintheilung der Provinz in die einzelnen Wege-Bauinspektionen erfolgt war und Bewerbungen um die einzelnen Inspektionen ausgeschrieben waren, meldete sich auch ein gewisser Herr van der Plassen zu diesen Stellen. Herr van der Plassen war früher königlicher Kreisbaumeister in Ayrich gewesen und wurde von dem Provinzial-Verwaltungsrath nach eingehender Prüfung seiner früheren Thätigkeit für eine der Inspektionen in Aussicht genommen. Es erfolgte seine Berufung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths auf Lebenszeit, und nachdem festgestellt war, welche der einzelne Bewerber die einzelnen Inspektionen erhalten sollten, wurde ihm die Inspektion Coblenz und der Wohnsitz in Coblenz angewiesen. Herr van der Plassen hat bis zu Anfang dieses Jahres in seiner Koblenzer Stellung die Geschäfte des Wegebau-Inspektors wahrgenommen. Zu Anfang dieses Jahres erschien es dem Provinzial-Verwaltungsrath angezeigt, im dienstlichen Interesse eine Versetzung des Herrn van der Plassen vorzunehmen, und es wurde ihm mitgetheilt, die Inspektion Coblenz sei einem andern provincialständischen Wegebau-Inspektor verliehen, und er sei nach M.-Glabbad veretzt. Auf diese Mittheilung zeigte Herr van der Plassen dem Provinzial-Verwaltungsrath an, er habe die vorbereitenden Schritte gethan, um die Inspektion in Coblenz niederzulegen, sehe sich aber nicht veranlaßt, die neu verliehene Inspektion M.-Glabbad anzutreten. Bei dieser Sachlage wurde ihm Seitens unseres Provinzial-Verwaltungsraths mitgetheilt, hier in Düsseldorf sehe man diese seine Erklärung als einen Verzicht auf seine Stelle in M.-Glabbad an und erkenne darin die Erklärung seines Amtsaustrittes. Dies war eine Folge, die Herr van der Plassen nicht vorher sah, und — ich glaube es kurz sagen zu können — er gerieth dadurch in

eine recht mißliche Lage. Er machte Versuche, Rechte geltend zu machen, die er glaubte darauf stützen zu können, daß ihm nicht bloß die lebenslängliche Anstellung als Provinzial-Wegebau-Inspektor verliehen sei, sondern daß er mit dieser lebenslänglichen Anstellung auch Anspruch darauf erheben könne, stets in Coblenz zu bleiben. Dies war eine irrige Auffassung des Herrn van der Plassen. Nachdem er sich beschwerend zuerst an den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, dann auch an den Herrn Minister des Innern gewandt hatte, welcher die Beschwerde des Herrn van der Plassen zur ressortmäßigen Verfügung an den Herrn Ober-Präsidenten übergab, wurde ihm mitgetheilt, daß seinen Ansprüchen nicht entsprochen werden könne, daß vielmehr das Verfahren der Provinzial-Verwaltung ihm gegenüber vollständig gerechtfertigt erscheine.

Meine Herren! Der II. Ausschuß hat sich mit den ganzen Verhandlungen die Herrn van der Plassen betreffend, eingehend befaßt, eine eingehende Prüfung aller Umstände eintreten lassen und folgenden Beschluß gefaßt, der in dem Referat des II. Ausschusses niedergelegt ist. Dasselbe lautet:

„Nachdem der Ausschuß von den Verhandlungen, welche der Berufung des Herrn van der Plassen vorausgegangen und demjenigen Schriftwechsel Kenntniß genommen hatte, welcher in Folge der verfügten Versetzung des van der Plassen von Koblenz nach M.-Glabbadh entstanden ist, kam der Ausschuß nach eingehender Berathung zu der Ansicht, daß nach Lage der Akten der Antrag des früheren Wegebau-Inpektors van der Plassen unannehmbar erscheine, und es faßte der II. Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem hohen Landtag zu empfehlen, den Antrag des p. van der Plassen „das bisherige Dienstinkommen bis zu anderweitiger Anstellung resp. Schadloshaltung in anderer Form zu erhalten“, pure abzuweisen.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des II. Ausschusses gehört. Es geht also dahin, die Beschwerde abzuweisen. Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrag einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. — Es erhebt sich Niemand; der Petent ist abgewiesen.

Meine Herren! Wir kommen zu Nummer 9 der Tagesordnung: Referat des II. Ausschusses zu der Petition der Gemeinde Altlay, Kreis Zell, um Uebernahme der Zell-Altlayer Straße auf den Provinzialstraßen-Verband. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling.

Referent Abgeordneter Röchling: Das Referat des II. Ausschusses zu der Petition der Gemeinde Altlay, Kreis Zell, um Uebernahme der Zell-Altlayer Straße auf den Provinzialstraßen-Verband, lautet:

„Bereits dem 29. Provinzial-Landtage lag das Gesuch der Gemeinde Altlay vor, die Zell-Altlayer Gemeindefraße auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen. Da jedoch die qu. Straße weder vorschriftsmäßige Steigungs-Verhältnisse noch genügende Breitemaße besitzt, so konnte einer Uebernahme derselben nicht näher getreten werden, dagegen beschloß der 29. Provinzial-Landtag, dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu empfehlen, die an der Unterhaltung genannter Straße partizipirenden Gemeinden bei Vertheilung der Beihilfen zum Kommunal-Wegebau besonders zu berücksichtigen. Es sind den betreffenden Gemeinden pro Statsjahr 1883/84 Unterhaltungsbeihilfen für qu. Straße bewilligt worden (Altlay 600 M., Zell 500 M., Raint 300 M.) und für 1885/86 liegen weitere Beihilfe-Anträge vor, über die der Provinzial-Verwaltungsrath demnächst befinden wird. Bei dieser Sachlage ist der II. Ausschuß

der Ansicht, daß kein Grund vorliege, von dem früheren Landtags-Beschlusse abzugehen, und beantragt daher:

Hoher Landtag wolle beschließen, die vorliegende „Petition der Gemeinde Altlay, soweit sie die Uebernahme der Straße betrifft, abzulehnen und dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.“

Ich habe weiter nichts hinzuzufügen.

Vice-Landtags-Marschall: Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Sind die Herrn damit einverstanden, daß nach dem Antrag des Ausschusses verfahren wird? — Es widerspricht Niemand; der Ausschufsantrag ist angenommen.

Meine Herren! Zu Punkt 4 und 5 der Tagesordnung, zu welchen der Herr Abgeordnete Courth und der Herr Abgeordnete von Heister Referenten waren, sind Adressen an Seine Majestät zu richten. Ich bitte die Herren, sich der Ausarbeitung dieser Adressen gefälligst unterziehen zu wollen; die Herren haben die Freundlichkeit und setzen sich mit dem Bureau in Verbindung, damit das geschieht und wir, wenn möglich, die Adressen am Montag hier feststellen können.

Die nächste Sitzung findet Montag 11 Uhr statt; ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

## Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 22. Dezember 1884.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

### Tagesordnung:

1. Referat des II. Ausschusses über Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz. (L. M. Nr. 8.)  
Referent: Abgeordneter Friederichs.
2. Referat, betreffend den Gesetzentwurf über die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. (L. M. Nr. 17.)  
Referent: Abgeordneter von Grand-Ry.
3. Referat, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über die Errichtung von Gewerkekammern. (L. M. Nr. 18.)  
Referent: Abgeordneter Seul.
4. Referat des II. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Ankauf eines Basaltbruches im Siebengebirge. (L. M. Nr. 19.)  
Referent: Abgeordneter Radermacher.
5. Referat des II. Ausschusses, betreffend Gesuch der Geschwister Gressenich und Konig zu Gelsdorf um Beseitigung der auf der Bonn-Trierer Provinzialstraße unweit Gelsdorf aufstehenden Eschenbäume. (L. M. Nr. 30.)  
Referent: Abgeordneter Wunderlich.
6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtags-Oekonomie. (L. M. Nr. 49.)  
Referent: Abgeordneter Dieze.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschlecht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß es nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Ich habe Ihnen folgende geschäftliche Mittheilungen zu machen. Zunächst habe ich Ihnen mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Herrmann für die heutige Sitzung sich entschuldigt hat, da ein Haus neben seinem Hause abgebrannt und er heute Morgen per Telegramm nach Hause berufen worden ist.

Ferner hat sich Herr Kommerzienrath Scheidt entschuldigt, weil er als erster Beigeordneter von Kettwig dort die Stadtrathsitzung in Betreff wichtiger Personal-Angelegenheit der Städtischen Verwaltung abhalten muß.

Dann hat Herr von Grand-Ny sich für die heutige Sitzung entschuldigt und das Referat über den Gesekentwurf betreffend die Kantongefängnisse, welches er übernommen hatte, an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses, den Herrn Abgeordneten Seul abgegeben.

Ich habe sodann mitzutheilen, daß der Herr Landtags-Kommissarius in Beantwortung meines Schreibens mir erwidert, daß er davon Abstand nehme, für den erkrankten Abgeordneten Maas zu Schwelgern den Stellvertreter einzuberufen, da dies nur noch für die heutige Sitzung möglich gewesen wäre.

Außerdem hat mir der Herr Landtags-Kommissarius mitgetheilt, daß durch Telegramm des Herrn Ministers des Innern die von mir nachgesuchte Verlängerung der Session bis zum 23. d. M. genehmigt worden ist. In Ansehung unserer Geschäftslage habe ich resp. hat der Herr Vice-Landtags-Marschall den Herrn Oberpräsidenten ersucht, heute Nachmittag um 3 Uhr die Session schließen zu wollen.

Ich habe weiter mitzutheilen, daß ein Schreiben der Handelskammer zu Barmen eingegangen ist:

„Dem Rheinischen Provinzial-Landtag beehren wir uns anliegend Abschrift der in Angelegenheit der Gewerbekammern an das königliche Ministerium für Handel und Gewerbe gerichteten Eingabe zur geneigten Kenntnißnahme ergebenst zu überreichen.“

Meine Herren! Ich werde diese Eingabe im Anschlusse an die Vorlage, betreffend die Gewerbekammern, die heute behandelt werden muß, auch behandeln lassen.

Meine Herren! Ich habe geglaubt, Ihrem Wunsche entgegenzukommen, indem ich den nun fertig gestellten Goldpokal für Ihre königlichen Hoheiten den Prinzen und die Prinzessin Wilhelm von Preußen habe aufstellen lassen. Ich hoffe, daß die Mitglieder des Landtages dieses herrliche Meisterwerk unserer rheinischen Goldschmiedekunst sich genau angesehen haben. Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich ausspreche, daß sowohl die entwerfenden Künstler, als ganz besonders der Hofgoldschmied Hermeling eine ganz vorzügliche, wundervolle Arbeit geliefert haben. (Beifall.)

Meine Herren! Herr Hermeling hat mir mitgetheilt, daß er eine größere Zahl von kleineren Albums über diesen Pokal hat anfertigen lassen, in welchen eine Photographie des herrlichen Pokals im Kleinen und auch der einzelnen Reliefs, die sich auf demselben befinden, nach Zeichnungen von Herrn Maler Fritz Roeder enthalten ist. Herr Hermeling wollte die Albums hierher schicken, es ist aber bis jetzt noch nicht geschehen. Die Anzahl der Albums ist nicht so groß, daß alle Mitglieder dasselbe bekommen können, aber wer von Ihnen sich dafür interessiert, den bitte ich, mir seinen Namen aufzugeben; ich werde dann den Herren, so weit eben der Vorrath reicht,

das Album zustellen lassen. Sie wollen so freundlich sein, nach Schluß der Sitzung im Bureau anzugeben, ob Sie sich dafür interessieren, diese Photographien des Pokals zu besitzen. Den Zeitpunkt der Uebergabe des Pokals an den Prinzen und die Prinzessin Wilhelm dachte ich vielleicht dann zu wählen, wenn eine größere Anzahl von Mitgliedern bei den parlamentarischen Körperschaften in Berlin anwesend sein würde, daß dann, wenn Seine königliche Hoheit Prinz Wilhelm damit einverstanden ist, die Herren dort zusammengeufen würden, um bei der Uebergabe zugegen zu sein. Ich denke, damit in Ihrem Sinne zu handeln. (Zustimmung.)

Meine Herren! Ich habe noch eine Frage hier zu besprechen, nämlich wie wir es mit der Begutachtung der vier Gesetzentwürfe halten wollen. Es ist die Frage entstanden, ob wir auf die Aufforderung zur Begutachtung der Gesetzentwürfe per Adresse an Seine Majestät antworten müssen, ich habe aber geglaubt, daß dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, und schreibe im Interesse der Beschleunigung soeben an den Herrn Ober-Präsidenten, der von Adressen gesprochen hatte, ob er nicht damit einverstanden sei, daß diese Angelegenheiten vom Provinzial-Landtag an den Provinzial-Verwaltungsrath abgegeben würden, der Provinzial-Verwaltungsrath also dieselben im gewöhnlichen Geschäftsgange möglichst bald durch den Herrn Ober-Präsidenten an die Ministerien beförderte. Ich lasse das Schreiben jetzt sofort abschicken und hoffe, noch in der heutigen Sitzung die Antwort zu bekommen. Falls dies nicht geschehen sollte, falls ich bis zum Schluß der Sitzung keine Antwort des Herrn Landtags-Kommissarius über diesen Punkt erhalten sollte, bitte ich um Ihre Ermächtigung, die nöthigen Adressen in Ihrem Namen festzustellen und bei den zunächstwohnenden Mitgliedern des Landtages circuliren zu lassen. Sind Sie damit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, mein Vorschlag ist also genehmigt. Ebenso möchte ich mir noch die Ermächtigung von Ihnen erbitten, daß ich das Protokoll der heutigen Sitzung in Ihrem Namen feststellen darf. — Es erfolgt kein Widerspruch, Sie sind also damit einverstanden.

Meine Herren! Es ist naturgemäß von ganz besonderer Wichtigkeit, daß die stenographischen Berichte über unsere diesmaligen Verhandlungen, namentlich in Betreff der Begutachtung der Gesetze, möglichst schnell und möglichst genau hergestellt werden. Für die Genauigkeit bürgen uns unsere Stenographen. Aber, meine Herren, ich möchte Sie bitten, wenn Ihnen die Stenogramme der Reden zugesandt werden, dieselben möglichst bald zu corrigiren und wieder an das Bureau zurückgelangen zu lassen. Nach meiner Ansicht ist es von der größten Wichtigkeit, daß besonders der Bericht über die Verhandlungen, während welcher der Landtag als Kommission hier zusammengesetzt war, nach Möglichkeit beschleunigt werde. Ich möchte aber noch die Bitte hinzufügen, nicht, wie es früher einmal von einzelnen Herren Rednern geschehen ist, die Blätter des stenographischen Berichts ausfallen zu lassen, durch andere zu ersetzen und dort andere Reden aufzuschreiben; das ist doch etwas den Sinn des Stenogramms änderndes. Ich möchte bitten, daß nur da eine Korrektur vorgenommen wird, wo der Satzbau nicht richtig gewesen, oder ein Fehler in der Konstruktion ist, aber das Stenogramm, dem Sinne und den Sätzen nach, wie sie gesprochen worden sind, nicht zu ändern. Es ist namentlich die große Schwierigkeit dabei, daß, wenn ein Redner seine Rede ergänzt oder verändert und andere Blätter einsetzt, nachher die Antwort darauf nicht paßt. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Das geht absolut nicht. Ich bitte Sie also, diese beiden Dinge im Auge zu behalten, und die corrigirten stenographischen Berichte möglichst schnell wieder hierher zu schicken — es ist eine sehr dringende Bitte, die ich an Sie richte — damit dieselben auch möglichst bald nachher gedruckt werden und bei den Verhandlungen in Berlin Verwendung finden können.

Meine Herren! Ich habe bestimmt, daß nach Schluß der Session, also etwa gegen 3 1/2 Uhr — um 3 Uhr wird der Herr Oberpräsident hier sein — die Diäten an die Herren ausbezahlt werden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Punkt der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses über Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Das vorliegende Referat betrifft in finanzieller Beziehung den bedeutendsten Theil unserer Provinzialverwaltung und auch ganz besonders den wichtigsten Theil hinsichtlich der Provinzialumlage. Ich nehme an, daß Sie das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gelesen haben. Im Hinblick auf die uns nur noch knapp zugemessene Zeit gestatten Sie mir wohl, daß ich auf dieses Referat nicht weiter eingehe, sondern Ihnen einfach den Beschluß des II. Ausschusses mittheile. Das Referat des II. Ausschusses lautet:

„Auf Grund achtjähriger Erfahrung in der eigenen Provinz, wie eingehender Studien der betreffenden Organisation und Verwaltung in den Nachbarprovinzen, den süddeutschen Ländern, in Braunschweig, Sachsen, Frankreich zc. beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath mit Referat vom 3. d. M. die nunmehr gebotenen Reformen in der Straßen- und Hochbau-Verwaltung der Rheinprovinz.

Das sachlich so klar und erschöpfende wie überzeugende Referat gibt in der Einleitung die Gründe an, weshalb erst jetzt an die durchgreifende Reform dieser wichtigen Verwaltungszweige herangetreten wird, begründet in Kapitel I,

a. das in Aussicht genommene Prinzip, die Straßenarbeiter in Zukunft hauptsächlich nach der Arbeitsleistung, anstatt wie bisher nach der Arbeitszeit zu bezahlen;

b. die damit verbundene Umbildung des Instituts der bisherigen 323 Aufseher in 240 Straßenmeister mit erheblich höher stehender sachlicher Bildung und moralischer Reife;

in Kapitel II: a. die Vermehrung der Inspektionsbezirke von 17 auf 21;

b. die Trennung der Wege-Bauinspektion von der Inspektion der Hochbauten;

c. die Anstellung eines besonderen Bauinspektors für den Hochbau für die mittleren und nördlichen Theile der Provinz, während für Trier einem dortigen Privatarchitekten oder königlichen Baubeamten die Verwaltung zu übertragen sei und für Merzig in bisheriger Weise dem provinzialständischen Bauinspektor Wege- und Hochbauten unterstellt bleiben.

Kapitel III behandelt die Reform der Organisation der Straßen-Bauabtheilung an der Centralstelle, und

Kapitel IV die Straßen-Bauverwaltung in ihrem Modus wie in der technischen Handhabung der Straßenunterhaltung. Was die finanzielle Seite der beantragten Reformen angeht, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath mit den im Etat bisher vorgesehenen Mitteln auszukommen.

Nach eingehender Durchberathung schloß sich der II. Ausschuß in allen Theilen dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes einstimmig an und beantragt daraufhin:

„Hoher Landtag wolle sich mit den in vorstehender Abhandlung niedergelegten Grundzügen der Reform der Straßenverwaltung einverstanden erklären und dementsprechend genehmigen:

1. daß die Anzahl der lokalen Aufsichtsbeamten von 323 bis auf etwa 240 vermindert, das Gehalt der demnächst anzustellenden Straßenmeister (Aufseher I. Klasse) auf

- 1100 bis 1700 M. bemessen und die Besoldung, Miethentschädigung u. dieser Beamten aus den für die Chausseeaufseher bewilligten Summen Titel 1, 3, 4, 7 bis 14 Kapitel II des betreffenden Etats entnommen werden;
2. daß die Anzahl der Wege-Bauinspektoren um 4 vermehrt und die Mehrausgaben für örtliche obere Verwaltung der Straßen bis zur Aufstellung des nächsten Etats aus den für materielle Straßenverwaltung im Kapitel III des betreffenden Etats vorgesehenen Mitteln bestritten werden;
  3. daß zur Verwaltung der Provinzialinstitute mit Ausnahme derer in Trier und Merzig ein Landes-Bauinspektor für den Hochbau angestellt und bis zur nächsten Etatsaufstellung aus den Mitteln für Unterhaltung der Institute nach Maßgabe der Gehaltsätze für die Wege-Bauinspektoren besoldet werde;
  4. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die genaue Begrenzung der neuen Wege-Bauinspektionen endgültig festzusetzen und eventuell bei eintretendem Bedürfniß zu verschieben.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ehe ich die Diskussion über diesen Punkt unserer Tagesordnung eröffne, möchte ich auf einen Punkt zurückgreifen, welcher hier im Referat angeführt ist. Es ist in dem Referate des Ausschusses von dem sachlich so klaren und erschöpfenden wie überzeugenden Referate des Provinzial-Verwaltungsraths die Rede. Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit Ihnen zu sagen, daß Herr Landes-Baurath Dreling nach sehr erschöpfenden Borarbeiten dieses vorzügliche Referat uns vorgelegt hat, und durch die Art und Weise, wie er es durchgeführt hat, uns allen die Sicherheit gibt, daß er auch in der Ausführung ganz Vorzügliches leisten wird. Es ist der erste Schritt, um die Straßenverwaltung, die wir so lange in ihrer früheren Weise haben fortarbeiten lassen, bis wir sie gründlich kennen gelernt hatten, an Haupt und Gliedern zu reformiren. Ich glaube, daß die Aufgabe, das durchzuführen, was Sie heute beschließen, in der Hand eines ganz vorzüglichen Beamten liegt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Vorschläge des Ausschusses. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und stelle die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen dieselben sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Den zweiten Punkt unserer Tagesordnung müssen wir vorläufig noch aussetzen; das Referat konnte erst heute festgestellt werden und ist noch in meinen Händen. Wir würden jetzt also zu Punkt 3 der Tagesordnung übergehen: Referat, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über die Errichtung von Gewerbekammern. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Der Entwurf der Bestimmungen über die Gewerbekammern ist dem Landtage erst zugegangen, nachdem derselbe bereits versammelt war. Es ist deshalb nicht möglich gewesen, daß dieser Entwurf, wie es mit allen anderen Entwürfen, die uns vorgelegt worden, zu geschehen pflegt, vorher durch den Provinzial-Verwaltungsrath geprüft werden können; es ist uns deshalb auch ein Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes zu dieser Vorlage leider nicht zugegangen. Bei dieser Sachlage glaube ich, daß es erforderlich sein wird, um das Verständniß der Vorlage zu erleichtern, daß ich mit einigen Worten das zu ergänzen versuche, was Sie sonst in einem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes würden gefunden haben. Die vorliegenden Bestimmungen über die Errichtung von Gewerbekammern

behandeln im wesentlichen drei verschiedene Punkte. Zunächst bestimmt §. 1 die Zwecke der Gewerbekammern und sagt, daß für jeden Regierungsbezirk eine Gewerbekammer errichtet werden soll, welche die wirtschaftlichen Gesamtinteressen desselben wahrzunehmen und die Reichs- und Landes-Verwaltung in der Förderung der Gewerbe zu unterstützen berufen ist. Sodann enthalten die §§. 2, 3 und 18 diejenigen Rechte und Pflichten, welche in Bezug auf die Gewerbekammern dem Provinzial-Landtage zugewiesen werden sollen. Nach dem §. 2 soll der Provinzial-Landtag gehört werden über den Sitz und die Zahl der Mitglieder jeder Gewerbekammer, sowie über deren Vertheilung auf den großen und den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, das Handwerk, den Bergbau und den Fabrikbetrieb, sowie auf den Handel. In §. 3 wird dem Provinzial-Landtage das Recht zugesprochen, die Mitglieder der Gewerbekammern zu wählen. In §. 18 wird dem Provinzial-Landtage resp. dem Provinzialverbande die Pflicht auferlegt, die Kosten, welche durch die Gewerbekammern entstehen, aus Provinzialmitteln zu decken. Die übrigen Bestimmungen der Vorlage in §§. 4—17 enthalten im wesentlichen nur Bestimmungen über die innere Organisation der Gewerbekammern, die Festsetzung über die Wahl des Vorsitzenden, über die Eintheilung in verschiedene Abtheilungen und über das Verhältniß der Gewerbekammern zu der Staats- und Reichsregierung.

Meine Herren! Die Vorlage ist uns nun nicht mit dem Auftrage überwiesen worden, uns darüber im Allgemeinen gutachtlich zu äußern, sondern lediglich mit dem Auftrage, einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Provinzial-Landtag die Rechte und Pflichten, die ihm durch diese Vorlage zugewiesen sind, übernehmen will oder nicht, ob er also die Wahl der Mitglieder der Gewerbekammern und, das Korrelat dazu, die Kosten der Gewerbekammern auf Provinzialfonds übernehmen will. Die ganze Vorlage ist damit motivirt, daß es zur Zeit an einer ausreichenden Vertretung der verschiedenen Berufsclassen in der Provinz fehle. Die Vertretung des Handelsstandes, so wird in den Motiven ausgeführt, sei eine nicht ganz zureichende, die Vertretung des Kleingrundbesitzes, des Kleingewerbes und des Handwerks fehle vollständig; die Motive meinen, wie Sie das auf Seite 7 finden werden, daß gerade zu einer solchen organischen Zusammenfassung der Vertretung der verschiedenen Berufsverbände vor allen Dingen die Selbstverwaltung der kommunalen Verbände berufen sei. Es heißt da wörtlich: „Die Pflege und Hebung der wirtschaftlichen Interessen des Bezirks gehört zu den vornehmlichsten Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane und es erscheint demgemäß berechtigt, den letzteren einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Gewerbekammern, deren Wirksamkeit ebenfalls die Förderung dieser Interessen bezweckt, einzuräumen.“ Deshalb soll also der Landtag die Mitglieder der Gewerbekammern wählen und die Kosten dafür übernehmen. Meine Herren! Ihr Ausschuß hat sich mit der Prüfung dieser Vorlage eingehend befaßt und im allgemeinen nicht verkennen können, daß eine bessere und ausreichendere Vertretung der verschiedenen Berufsclassen in der Provinz ein dringendes Bedürfnis sei. Es existirt ja für die Vertretung des Handwerks, für die Vertretung des Kleingewerbes überhaupt gar keine organische Vertretung, und die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen, sowie die Vertretung der industriellen Interessen beruht im wesentlichen auf freien Vereinigungen, auf den landwirtschaftlichen Vereinen und den Verbänden von Industriellen, welche mit der Vertretung einzelner Industriezweige sich begnügen; eine gesetzliche und organische Vertretung für diese Gewerbe fehlt aber. Gleichwohl hat ihr Ausschuß dieser Vorlage nicht zustimmen können. Er ist der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die Vertretung dort gedacht ist, eine verfehlte sei, er ist der Meinung, daß eine derartige Vertretung vor allen Dingen von unten herauf konstruirt werden muß, daß die Vertreter der

einzelnen Berufsclassen, wenn ihre Wirksamkeit wirklich den realen Verhältnissen entsprechen und eine erfolgreiche sein soll, zu geschlossenen Korporationen vereinigt werden müssen, und daß es dann eine weitere Frage sei, ob und wie später eine Centralinstanz für diese Vertretungen sich beschaffen lasse. Ihr Ausschuß ist umsomehr dieser Ansicht gewesen, als durch die Vorlage die einzige zur Zeit bestehende gesetzliche Vertretung, die Vertretung des Handels in den Handelskammern, vollständig in den Hintergrund gedrängt wird, da durch diese neuen Bestimmungen in Bezug auf die Gewerbekammern diesen wesentlich dieselben Verpflichtungen überwiesen werden sollen, die bisher den Handelskammern obgelegen haben und die dieselben, wie im Ausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist, bisher mit großem und gutem Erfolge wahrgenommen haben.

Ich komme nunmehr zu der Frage der Wahl der Mitglieder der Gewerbekammern, die also von dem Provinzial-Landtage bewirkt werden soll. Auch da ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß sich die Zustimmung zu diesem Vorschlage nicht empfiehlt. Der Provinzial-Landtag ist auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut, als die Gewerbekammern; in dem Provinzial-Landtage ist weder das Kleingewerbe noch das Handwerk organisch vertreten. Wenn wir für alle Regierungsbezirke der Provinz Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks wählen wollten, meine Herren, wie würden wir das machen? wir würden lediglich auf Informationen, auf Erkundigungen angewiesen sein, die wir in den verschiedenen Theilen der Provinz anstellten, und wenn wir auch diese Erkundigungen mit größter Sorgfalt vornehmen würden, so hätten wir doch keine Garantie, daß die Leute, welche uns da genannt werden, wirklich die geeigneten Vertreter der einzelnen Berufsclassen wären. Wir würden insbesondere nicht die Garantie haben, daß es solche Leute sind, die das Vertrauen ihrer Berufsgenossen besitzen und die dadurch eine ersprießliche Wirksamkeit garantiren. Der Ausschuß ist deshalb der Meinung, Ihnen empfehlen zu sollen, die Wahl der Vertreter in die Gewerbekammern abzulehnen. Ebenso empfiehlt er Ihnen Ablehnung der Uebernahme der Kosten für die Gewerbekammern. Der Provinzial-Landtag hat keine Fonds, um diese Kosten zu tragen. Das Dotationsgesetz hat ihm Fonds zu ganz bestimmten Zwecken überwiesen, die offenbar zu dem vorgedachten Zweck, für die Gewerbekammern, nicht verwendet werden dürfen. Es verbleibt also dem Landtage lediglich der Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. Sie wissen, daß dieser Zinsgewinn mit zahlreichen Ausgabe-Verpflichtungen bereits belastet ist, und daß er bisher zu ganz anderen Zwecken Verwendung gefunden hat, als zu denjenigen, von denen wir hier reden. Es würde eine Beeinträchtigung der Interessen, die bisher durch den Zinsgewinn der Hülfskasse gefördert worden sind, sein, wenn derselbe verwendet werden sollte, um die Gewerbekammerkosten zu tragen. Ueber die Höhe dieser Kosten haben wir allerdings nichts Näheres in Erfahrung bringen können, allein wenn Sie bedenken, daß es 5 Gewerbekammern sein sollen, daß den Mitgliedern der Gewerbekammern Diäten und Reisekosten gezahlt werden müssen, daß außerdem ein Geschäftslokal beschafft werden muß, daß ein Sekretär besoldet werden soll, daß der Aufwand an Druckkosten und derartigen Dingen hinzukommt, so wird man wohl sagen können, daß es sich um keine ganz unerhebliche Summe handelt. Endlich würde es sich noch fragen, ob die Kosten etwa durch Umlagen beschafft werden könnten, allein der Rheinische Provinzial-Landtag hat bekanntlich zur Zeit das Recht, Umlagen zu beschließen, nur für ganz bestimmte, gesetzlich fixirte Zwecke, und unter diese Zwecke kann man die Kosten der Gewerbekammern in keiner Weise subsummiren. Sonach ist der Ausschuß zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, Ihnen vorzuschlagen, die Rechte und Pflichten, die durch diesen Entwurf dem Provinzial-Landtage zugebacht sind, abzulehnen.

Ich bemerke schließlich noch, daß zu dieser Vorlage zwei Petitionen eingegangen sind, eine der Handelskammer in Elberfeld und eine der Handelskammer in Köln, und daß heute auch noch die Abschrift einer Eingabe, welche die Handelskammer in Barmen an den Herrn Minister gerichtet hat und die denselben Gegenstand betrifft, uns vorgelegt worden ist. Diese Petitionen enthalten im Allgemeinen den Antrag, die Gesetzesvorlage abzulehnen. Wenn Sie dem Antrage Ihres Ausschusses zustimmen, so würden Sie gleichzeitig zu bestimmen haben, daß damit diese Petitionen ihre Erledigung gefunden haben.

Ich weiß nicht, ob ich auch noch das ganze Referat verlesen soll, oder ob es genügt, wenn ich nur den Schluß vorlese. (Stimmen: Schluß!)

Der Schluß lautet: „Der Ausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle, in Erwägung,

1. daß das sehr erstrebenswerthe Ziel, eine korporative Zusammenfassung der Berufsstände zu schaffen, durch die vorliegenden Bestimmungen nicht erreicht wird;
  2. daß der Provinzial-Landtag nicht als die geeignete Korporation betrachtet werden kann, welche die Wahlen zu den Gewerbekammern vorzunehmen habe;
  3. daß dem Provinzial-Landtage keine Mittel zur Verfügung stehen, aus welchen die Kosten der Gewerbekammern bestritten werden können,
- es ablehnen, die in der Vorlage ihm zugedachten Rechte und Pflichten zu übernehmen, und gleichzeitig die Petitionen der Handelskammern von Köln und Elberfeld als durch diese Beschlüsse erledigt erklären.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge des Ausschusses die Diskussion, und somit auch über das ganze Gesetz die General-Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Meine Herren! Ich bitte um Verzeihung, wenn ich für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit bei diesem Gegenstand in Anspruch nehme. Wie wir eben von dem Herrn Referenten gehört haben, ist diese Sache erst an den Landtag gekommen, nachdem er bereits versammelt war. Mir ist über dieselbe nur das bekannt geworden, was in den Druckschriften steht, die an uns vertheilt worden sind. Dem betreffenden Ausschuß bin ich nicht zugewiesen worden und habe daher von dem, was dort verhandelt worden ist, keine Kenntniß genommen. Es ist mir also nur das Allerhöchste Propositions-Dekret bekannt, sowie dasjenige, was in den Bestimmungen über die Gewerbekammern und in den Motiven gesagt ist, und da scheint es mir doch aus dieser Druckschrift hervorzugehen, daß die Sache für unsere Provinz von derartiger Wichtigkeit ist, daß es angemessen erscheinen möchte, sie nicht wegen der Kürze der Zeit, wie man zu sagen pflegt, über's Knie zu brechen, sondern im Plenum eingehend zu behandeln. Wenn gesagt worden ist, daß der Landtag über die Sache selbst kein Gutachten abzugeben, sondern sich blos darüber zu äußern hätte, ob er zur Wahl der betreffenden Mitglieder der Gewerbekammern schreiten und die entsprechenden Kosten tragen wolle, so glaube ich, daß man dem entgegensetzen muß, daß man, wenn man sich in der Weise äußern und Verpflichtungen übernehmen soll, auch das Recht hat, auf den Grund der betreffenden Bestimmungen einzugehen, sie zu prüfen und sein Gutachten darüber abzugeben. Ich würde daher diesen Grund, die Sache kurz abzubrechen, nicht anerkennen können. Ich glaube nun im Interesse der Sache den Antrag stellen zu dürfen, daß wir, falls die Sache heute nicht hinreichend aufgeklärt ist, wie es bei mir z. B. der Fall, sie bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags verschieben und dann nach vorheriger eingehender Berathung im Plenum ein Gutachten, resp. einen Beschluß darüber feststellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die Sache scheint mir doch spruchreif zu sein. In dem betreffenden Ausschuss waren wir einstimmig der Meinung, die Vorlage abzulehnen und zwar aus den verschiedensten Gründen. Ich habe insbesondere auf dem Standpunkt gestanden, daß es nicht zweckmäßig ist, eine solche Centralvertretung der verschiedenen Interessen an die Provinzial-Verwaltung anzulehnen, und daß es mir erscheinen wolle, als sei die Provinzial-Verwaltung überhaupt bloß herangezogen worden, damit sie die Mittel hergebe, die sie nicht hat, und um ihr auf der andern Seite das Recht einzuräumen, Mitglieder zu wählen, was sie nicht kann. Diesen Standpunkt vertrete ich auch jetzt vollständig. Es wird hier an eine Vertretung gedacht, die sich aus ziemlich heterogenen Bestandtheilen zusammensetzt, die also, wenn sie wirken soll, nur in einem größeren Kreise zulässig sein kann, wie etwa in dem Volkswirtschaftsrath, bei welchem in Einer Spitze die sämtlichen Interessen des Landes zusammengefaßt werden. Hier ist an den Regierungsbezirk gedacht, in Verbindung mit mehreren Regierungsbezirken. Auf alle Fälle scheint mir Zweck und Ziel einer solchen Versammlung weit über die Provinz hinauszureichen. Sie kann nur dahin wirken, daß legislatorisch etwas geschaffen wird, und dann würde es Sache des Staates sein, die Korporation ins Leben zu rufen und sie auch zu tragen.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem gegenüber, was Herr Abgeordneter Freiherr von Scheibler eben gesagt hat, doch bemerken, daß für mich der Schwerpunkt der Angelegenheit darin liegt, daß wir uns in einer gesetzlichen Unmöglichkeit befinden, die Kosten für diese Gewerbekammern zu übernehmen. Wir könnten daher höchstens der Regierung antworten, daß wir es für sehr nützlich halten, eine solche Einrichtung zu treffen, daß wir uns aber in der gesetzlichen Unmöglichkeit befinden, Umlagen zu erheben, um die Kosten aufzubringen. Ueber die ganze Sache weiter diskutieren und darüber befinden können wir also erst, wenn uns vom Staate die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die für diese Gewerbekammern nöthig sind. Es ist dieser Punkt ja von dem Herrn Referenten schon angedeutet worden; aber ich glaube es tritt das noch schärfer hervor, wenn man es einmal so ganz präcis allein hinstellt. Dann würde es nicht aussehn können, als wolle man, wie Herr Abgeordneter Freiherr von Scheibler sagte, die Sache über's Knie brechen. Es ist ja sehr bedauerlich, daß wir nicht länger Zeit haben, eine so wichtige Sache noch eingehender zu berathen, daß die Sache nicht vorgeprüft werden konnte, und daß wir nicht andere Vorschläge haben machen können. Aber man kann doch nicht sagen, daß wir die Sache über's Knie gebrochen hätten. Wir haben den Hauptpunkt herausgehoben, und ich glaube der Herr Referent hat uns darüber einen so ausgezeichneten Vortrag gehalten, daß wir uns in diesem Punkte wohl alle mit dem Ausschuss vereinigen müssen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Meine Herren! Wenn natürlich die Geldfrage auch immer eine sehr große Rolle spielt, so glaube ich, daß wir deswegen allein nicht davon absehen können, auf den Vorschlag selbst näher einzugehen. Es ist schon von Seiten des Herrn Referenten ganz richtig bemerkt worden, daß für einzelne Berufszweige, namentlich für die Landwirtschaft und für das Handwerk, eine officielle Vertretung nicht besteht. Die Handelskammern haben kein Interesse an der Sache, dort sind Handel und Industrie vertreten; aber gerade die Landwirtschaft, im Großen und Kleinen, und das Handwerk sind unvertreten. Man hört von allen Seiten den Wunsch aussprechen, daß darauf hingearbeitet werden möge, daß diese Berufszweige eine gehörige Vertretung bekommen, und wäre es daher sehr zweckmäßig, daß in den einzelnen Regierungsbezirken die Bedürfnisse festgestellt würden, um sie der höheren Instanz mitzutheilen.

Ich glaube, daß dies von großer Wichtigkeit für die Interessen der betreffenden Berufsbranche sein kann, und ich kann daher nur den Wunsch ausdrücken, daß die Sache in jeder Weise gründlich erörtert werde. Wenn sich herausstellt, daß die Mittel dazu nicht da sind, so würde vielleicht die Staatsregierung in Anerkennung der Wichtigkeit der Sache darauf eingehen, die Mittel in anderer Weise disponibel zu machen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Seul: Ich glaube doch, der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat mich mißverstanden. Wir haben wohl eine Prüfung der Vorlage eintreten lassen, und ich meine, ich hätte mich darüber deutlich genug ausgesprochen. Wir haben gefunden, daß die Grundlage, auf der die Vertretung, die wir alle für wünschenswerth und sogar für nothwendig halten, geplant ist, eine ganz falsche und verkehrte ist, und daß wir derselben nicht beistimmen können. Wir haben die Sache also weder übereilt noch über's Knie gebrochen, sondern eingehend beurtheilt, und sind zu dem Resultat gekommen, Ihnen vorzuschlagen, diese Vorlage abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete von Gynern hat das Wort.

Abgeordneter von Gynern: Meine Herren! Ich kann in einem Punkte dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Scheibler nur Recht geben. Ich habe von dieser ganzen Gesetzesvorlage, von der Absicht der Errichtung von Gewerbekammern zuerst Mittheilung erhalten aus der Petition, die uns von Elberfeld zugegangen ist. Erst als wir diese schon hatten, kam der Gesetz-Entwurf, und ich für meinen Theil bin ebenso wie der Herr Freiherr von Scheibler außer Stande, über eine so wichtige Materie in so kurzer Zeit mir ein abschließendes Urtheil zu bilden. Ich habe versucht, mich nach der Vorlage und den beigegebenen Motiven mit der Materie vertraut zu machen; aber unzweifelhaft liegt darin ein ziemlich einseitiges Material vor. Soweit meine Prüfung jetzt reicht, schließe ich mich in den Motiven vollständig den Anschauungen des Ausschusses an, behalte mir aber vor, später vielleicht eine andere Ansicht zu gewinnen, je nachdem es mir möglich ist, mich in diese Materie eingehender einzuarbeiten. In acht Tagen kann man nicht über eine derartige Organisation sich sofort zustimmend oder ablehnend entscheiden. Man muß doch auch andere Leute hören, und auch die eigentlichen Absichten der Regierung, die in der Vorlage bisher in sehr geringer Weise dargelegt sind, weiter herauszuholen suchen. Wie gesagt, soweit ich bis jetzt urtheilen kann, schließe ich mich den Motiven des Ausschusses und seinem Antrage auf Ablehnung dieser Vorlage an, lege aber Gewicht darauf, daß die Geldforderung, die von dem Provinzial-Landtage bewilligt werden soll, nicht zu erfüllen ist, und daß dadurch diese Vorlage dem Zweck nicht entspricht, der mit ihr beabsichtigt wird. Ueber das Prinzip der Errichtung von Gewerbekammern selbst aber will ich mich hier nicht entscheiden, und halte es für richtig, daß ich das hier ausdrücklich ausspreche, da ja in einer andern Körperschaft dieselbe Vorlage vielleicht mit besseren und weitgehenderen Motiven und mit bestimmten Erklärungen über die Absicht der Regierung eingebracht werden kann, die ich dann zu erwägen hätte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler ist vollständig im Recht, wenn er über diese Angelegenheit im Plenum diskutieren will. Das Recht steht Jedem frei. Aber ich möchte doch dem Herrn Referenten beistimmen. Im Ausschuss, zu dem ich auch gehöre, ist die Sache sehr reiflich geprüft worden, und der Ausschuss — ich sehe von mir ab — war im Uebrigen prinzipiell recht praktisch zusammengesetzt, weil Vertreter der verschiedenen Berufsstände darin waren, und in sofern die verschiedenen Ansichten klar zum Ausdruck kamen. Nachdem nun der Ausschuss die prinzipiellen Gesichtspunkte geprüft

hat und von seinem Standpunkte aus den Entwurf ablehnen zu müssen glaubte, hat er selbstredend in die einzelnen Details einer derartigen Einrichtung, da er sie im Prinzip nicht wollte, nicht eingehen zu sollen geglaubt, und das möchte ich dem Herrn Abgeordneten von Cynern gegenüber betonen. Vom pekuniären Standpunkte aus, soweit die Provinz dabei in Frage kam, mußte die Sache abgelehnt werden. Wir haben dann im Ausschuß sämmtlich, sowohl die Herren, die die Interessen des Handwerks vertreten, wie die Herren Vertreter des Handelsstandes, der Städte, wenn Sie wollen, und endlich wir, die wir die Interessen des Grundbesitzes und der Landwirtschaft vertreten, wir haben uns einstimmig dahin ausgesprochen, daß wir den Gedanken einer wirtschaftlichen Vertretung im Allgemeinen mit Freude begrüßen, daß wir aber die Ausführung auf diesem Wege nicht für richtig halten können, indem zunächst jeder Berufsstand für sich sich organisch und korporativ zu einer Vertretung gruppieren müßte; und erst wenn so für Handel, Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe eine Vertretung vorhanden sei, könnte in einer Zentralinstanz schließlich diese wirtschaftliche Organisation ihren Abschluß und ihre Sanction finden. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß in einer Gewerbekammer, namentlich innerhalb der Bezirke, wo von vornherein alles in einen Brei gerührt werde, wo alle die verschiedenen Interessen gleich von Anfang an mit einander vermischt werden würden, der Ausdruck der Vertretung der verschiedenen Interessen kein richtiger sein würde. Ich möchte aber Herrn Abgeordneten Freiherrn von Scheibler auch meinerseits wiederholt versichern: das Für und Wider der Sache ist gründlich und nach allen Richtungen hin erwogen worden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Meine Herren, wenn ich gesagt habe, daß ich nicht wünsche, daß eine so wichtige Angelegenheit über's Knie gebrochen werde, so muß ich konstatiren, daß ich damit durchaus nicht und in keiner Weise die Verhandlungen des betreffenden Ausschusses oder den ausgezeichneten Vortrag des Herrn Referenten habe angreifen wollen. Im Gegentheil, ich erkenne auch vollständig meinerseits die Gründe an, welche darin enthalten sind. Ich glaube, daß ich zu meiner Rechtfertigung sagen kann, daß, wenn die Sache hier ohne jede weitere Erörterung erledigt worden, sie hier im Plenum wirklich über's Knie gebrochen worden wäre. Ich glaubte daher im Interesse der Sache verpflichtet zu sein, wenigstens die Anregung dazu zu geben, daß man nicht höheren Orts die Ansicht gewinnen könnte, als ob eine so wichtige Sache, die von Seiner Majestät dem Provinzial-Landtage zur Aeußerung vorgelegt worden ist — denn ich weiß nicht, ob die Verhandlungen, welche im Ausschusse stattgefunden haben, stenographirt worden sind — hier nicht eingehend behandelt, sondern einfach wegen des Kostenpunktes abgewiesen worden wäre; das möchte ich nicht und ist dies der Grund, weshalb ich mir die Anregung zu einer gründlichen Erörterung der Sache zu geben erlaubt habe.

Landtags-Marschall: Haben Sie einen Antrag gestellt, Herr von Scheibler? Bis jetzt habe ich einen solchen noch nicht erhalten. — Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Aus dem Referate des Ausschusses geht hervor, daß neben dem Kostenpunkte, der allerdings ein mitbestimmendes Motiv gewesen ist, als Hauptgrund für die Abweisung des dem Landtage zugeachten Rechtes ein anderer Umstand gegolten hat. Aus der Vorlage ist eine Wahrnehmung ganz unzweifelhaft an uns herangetreten, die Wahrnehmung der sachlichen Inkompetenz des Landtages, in dieser Sache die Rechte auszuüben, die ihm zugeacht sind. Wie wollen Sie z. B. den Landtag in die Lage setzen, daß er Vertreter des Handelsstandes wähle? Bei den eingeschränkten Befugnissen des Provinzial-Landtags ist das rein unmöglich. Auf diesen Gesichtspunkt, nicht auf den Kostenpunkt ist das entscheidende Gewicht

zu legen. Die Kostenfrage wäre allerdings auch ein Punkt, welcher eine vorherige gesetzliche Regelung fordern würde. Ich bitte daher, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schliesse die General-Diskussion und frage zur weiteren geschäftlichen Behandlung, ob die einzelnen Paragraphen durchgegangen werden sollen und ob Sie die einzelnen Anträge des Ausschusses hören wollen. (Nein!)

Herr von Scheibler hat den Antrag gestellt,

daß diese Vorlage dem nächsten Provinzial-Landtage überwiesen werden möge.

Meine Herren! Geschäftsordnungsmäßig habe ich zu sagen, daß dies nicht angängig ist. Denn die Sache ist uns zur Begutachtung überwiesen worden, und wir müssen noch jetzt in diesem Landtage auf die Frage, die an uns gestellt ist, eine richtige Antwort geben. Die richtige Antwort ist wohl diejenige, die der Ausschuss Ihnen vorgeschlagen hat. Ich möchte Sie auch bitten, den Vorschlag des Ausschusses zu genehmigen. Ich frage Herrn von Scheibler, ob er seinen Antrag zurückziehen will.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Wenn mein Wunsch, die Sache wegen Kürze der Zeit bis zum nächsten Landtage zu verschieben, unmöglich und unzulässig ist, so ziehe ich meinen desfallsigen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Herr von Scheibler hat seinen Antrag zurückgezogen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlusswort. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit allen gegen eine Stimme angenommen. — Meine Herren! Wir kommen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Referat des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ry. An seiner Stelle hat der Herr Abgeordnete Courth das Referat übernommen.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Den Gemeinden des vormaligen Appellhofes zu Köln liegt gegenwärtig die Verpflichtung ob, die Kantongefängnisse einzurichten und zu unterhalten, ebenso die Gefangenen zu kleiden und zu beköstigen. Es sind das die Gefangenen, welche bis zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt werden, bis wohin früher die Kompetenz der Polizeigerichte ging. Es sind nun zwar die Polizeigerichte fortgefallen, aber die Verpflichtung der Gemeinden ist bestehen geblieben, so daß also diejenigen Gefangenen, die bis zu 5 Tagen verurtheilt werden, aufgenommen und gepflegt werden müssen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf geht nun dahin, daß den Gemeinden die Verpflichtung abgenommen werde, (Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.) insoweit, als diese Strafen durch gerichtliches Urtheil zuerkannt werden, ihnen aber belassen werde, insoweit sie in Gemäßheit von Polizeiverfügungen, was jetzt auch für die Rheinprovinz durch das Gesetz vom vorigen Jahre eingeführt ist, zur Vollstreckung kommen. Dagegen verlangt der Staat nunmehr als Aequivalent die Strafgeelder, die früher den Gemeinden zufielen und zu Wohlthätigkeits- resp. Armenzwecken verwendet wurden; es sind dies die Strafgeelder aus den Polizeistrafen, die der Polizeirichter verhängt, und ebenso diejenigen, die das Zuchtpolizeigericht erkennt. Verbleiben sollen den Gemeinden nur diejenigen Strafgeelder, die durch polizeiliches Resolut der Gemeindebehörden eingezogen werden. Das ist die Grundlage, auf der der Gesetzentwurf aufgebaut ist. Meine Herren! Sie haben das sehr eingehende Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes gelesen, worin die Materie gehörig beleuchtet und ausgeführt ist, daß die

Verpflichtung, die den Gemeinden bezüglich der Kantongefängnisse obliegt, in keinem Kausalnexus mit dem bonum steht, welches die Gemeinden dadurch haben, daß sie die Strafgeelder beziehen. Es ist ferner nachgewiesen, daß wenn der Entwurf Gesetz wird, die Gemeinden erheblich geschädigt werden, indem die beiden Faktoren nicht gleichwerthig sind, da wenn den Gemeinden die Verpflichtung abgenommen wird, ihnen die bezüglichlichen Strafgeelder entgehen, die weit höher sind, als die Kosten, die ihnen obliegen. Dieser Anschauung gibt das Referat des Ausschusses ebenfalls Ausdruck, welches ich mich zu verlesen beehre:

„Der zur Berathung gestellte Gesetzentwurf, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, bezweckt die im linksrheinischen Gebiete vorhandenen Mißstände in der Weise zu beheben, daß die bis heran den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Gefängnisse, sowie zur Verpflegung der bis zu 5 Tage Haft verurtheilten Gefangenen für gerichtliche, wie polizeiliche Strafgefangene bezüglich der ersteren vom Staate übernommen, bezüglich der letzteren entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1883 den Gemeinden verbleiben solle. Es sollen dagegen den Gemeinden die bis heran bezogenen Einnahmen aus den gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgültig festgesetzten Geldstrafen genommen werden.

Die Motive zu dem Gesetzentwurf lassen die Entziehung dieser Einnahme als Konsequenz der Aufhebung der Verpflichtung zur Unterhaltung erscheinen, für welche jene zur Zeit als Aequivalent überwiesen seien.

Die eingehenden Erörterungen der historischen Vorgänge wie der gesetzlichen und andern Bestimmungen in dem Referat des Verwaltungsrathes führen indeß zu dem Resultat, daß diese Annahme unbegründet, vielmehr die Zuthellung der Einnahmen an die Gemeinden aus ganz andern Gründen und zu andern, insbesondere Wohlthätigkeitszwecken erfolgt sei.

Das Referat führt denn noch aus, daß den Gemeinden nur ein geringer Theil der ihnen bisher obliegenden Last abgenommen werde, da ihnen die weit erheblichere Verpflichtung aus dem Gesetze vom 23. April 1883 verbleibe, während andererseits für den Staat das Verhältniß der Einnahme zu den Kosten bei den gerichtlichen Geldstrafen sich günstiger gestalte, als bei dem den Gemeinden verbleibenden Theil, indem die Verhängung der größeren Geldstrafen durch die Gerichte die Kosten für die minderzahlreichen einzelnen Fälle relativ geringer erscheinen lasse. Die Gemeinden würden daher jedenfalls den Ausfall einer erheblichen Summe erleiden, welche nach der bisherigen Verwendung dem Armenetat zu Gute kommt.

Der Ausschuß hat nach eingehender Diskussion in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Verwaltungsrathes beschlossen, den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle in Erwägung, daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen der rheinischen Gemeinden unter irrthümlicher Voraussetzung einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831 auferlegt worden ist; daß der Bezug der gerichtlichen Strafgeelder in keinem Zusammenhange mit der vorgebadhten Verpflichtung steht; daß diese überhaupt den wesentlichsten Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem das Gesetz vom 23. April 1883 den Gemeinden die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Polizeistrafen entstehenden Kosten auferlegt hat; daß die vom Staate jetzt zu übernehmenden Kosten der Vollstreckung der gerichtlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen erheblich geringer sein werden als die Summe der Einnahmen, welche den Gemeinden entzogen werden

sollen, daß diese Entziehung um so schwerer empfunden werden wird, als eine große Zahl der rheinischen Gemeinden schon durch die Ausgaben für Armenzwecke hoch belastet ist, sein Gutachten dahin abgeben, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz erheblich schädige und deshalb die Zustimmung des Landtages nur mit der Maßgabe finden könnte, daß die gerichtlichen Strafgeelder der früheren Bestimmung verbleiben.“

Vize-Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses und damit den ganzen Gegenstand zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrag einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. — Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum vierten Gegenstand unserer Tagesordnung: Referat des II. Ausschusses zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Ankauf eines Basaltbruches im Siebengebirge. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

Referent Abgeordneter Radermacher: Meine Herren! Ich glaube, daß ich annehmen darf, daß Sie Alle das gedruckte Referat des Provinzial-Verwaltungsraths gelesen haben, und daß ich mich auf eine Verlesung desselben nicht einzulassen brauche. Das Referat legt ja in eingehender Begründung klar, warum der Provinzial-Verwaltungsrath behufs Beschaffung des zum Bau von Straßen nöthigen Materials zum Ankauf von Steinbrüchen schreiten muß. Es ist das im Referat so klar und überzeugend dargethan, daß ich mich jeden weiteren Wortes darüber enthalten kann und lediglich das Referat des II. Ausschusses vortragen werde. Es lautet:

„Referat, betreffend Ankauf eines Basalt-Bruches im Siebengebirge.

Der II. Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung das nebenstehende Referat eingehend berathen. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes wurde, da derselbe zwei verschiedene Anträge enthält, auch dementsprechend behandelt.

Der erste Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle dem Ankaufe des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge nebst allem Zubehör für die Summe von 75 000 M. und der vorgeschlagenen Deckung des Kaufpreises seine Zustimmung ertheilen.“

Der II. Ausschuß machte die Motive des Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes in jeder Beziehung zu den seinigen und sprach sich daher, nachdem durch eingehende Berathung noch festgestellt war, daß in Folge des Ankaufes des Basaltbruches der Basalt billiger und in besserer Qualität als bisher beschafft werden kann, einstimmig für diesen Antrag aus.

Der zweite Antrag geht dahin, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche zu schreiten.

Im Laufe der Berathung über diesen Antrag wurde hervorgehoben, daß es doch zu empfehlen sei, auch in anderen Gebieten der Provinz, sobald sich Gelegenheit dazu findet, geeignete Brüche zu erwerben, da die meisten Motive, welche für den Ankauf des Basalt-Bruches am Petersberge angeführt sind, auch in beredeter Weise für den Ankauf von Brüchen noch in verschiedenen Theilen der Provinz sprechen.

Diese Gründe wurden auch allseitig anerkannt, jedoch wurde dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes in der vorliegenden Fassung widersprochen.

Im Laufe der Verhandlungen wurden folgende drei Anträge eingereicht:

1. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden,
2. dem Provinzial-Verwaltungsrath zum Ankauf fernerer geeigneter Brüche einen Kredit bis 75 000 M. zu bewilligen,
3. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, vor Zusammenberufung des nächsten Provinzial-Landtages mit dem Ankaufe von Steinbrüchen, welche nicht am Rhein gelegen sind, bis zum Betrage von 50 000 M. vorzugehen.

In Anbetracht dieser Anträge verzichtete der Herr Vorsitzende auf eine Abstimmung über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag 1, welcher dem Provinzial-Verwaltungsrath im gegebenen Falle einen Betrag bis zu 100 000 M. zur Verfügung stellt, angenommen.

Der II. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, der hohe Provinzial-Landtag wolle:

1. dem Ankaufe des Basaltbruches von H. Spindler auf dem Petersberge nebst allem Zubehör für die Summe von 75 000 M. und der Deckung des Kaufpreises aus bereiten Beständen der Straßenverwaltung, seine Zustimmung ertheilen,
2. den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Meine Herren! Wir haben gehört, daß der Antrag in zwei Theile zerfällt, (Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.) einmal den Steinbruch Petersberg zu einem Betrage von 75 000 M. anzukaufen, sodann den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit weiteren Ankäufen von Steinbrüchen vorzugehen. Was den ersten Antrag anlangt, so habe ich demselben zugestimmt und glaube auch, daß es unter den vorgetragenen Verhältnissen richtig ist, daß die Provinz den Steinbruch auf dem Petersberge erwirbt. Meine Herren! Dieser Steinbruch ist aber nach den gegebenen Aufklärungen so bedeutend, daß ich nicht einsehe, weshalb sofort wieder ein größerer Erwerb gemacht zu werden braucht. Der Steinbruch soll für 40 Jahre genügendes Material liefern, um die Provinzialstraßen des Unter rheins resp. der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen gehörig zu versehen. Der zweite Antrag geht aber dahin, noch weitere Ankäufe vorzunehmen. Ich bin nun der Ansicht, daß es richtig ist, wenn sich irgendwo ein Berg findet, der gutes Material zu Brüchen giebt, denselben nach Möglichkeit anzukaufen, und bin auch dafür, daß wir den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, weitere Erwerbungen zu machen, insofern es sich auf andere Brüche bezieht, als diejenigen auf dem Petersberge, z. B. auf Brüche an der Saar und an der Mosel. Es wurde jedoch im Ausschuß erklärt, daß die Brüche auf dem Petersberge erweitert werden sollen, und daß hierzu Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths der Kredit nachgesucht wird. Meine Herren! Ich habe schon vorhin gesagt: die Brüche sollen nach den Erklärungen der technischen Beamten für 40 Jahre ausreichen; deshalb sehe ich nicht ein, warum, wenn mir heute einen solchen Bruch für 75 000 Mark gekauft haben, morgen dieser Bruch schon wieder erheblich vergrößert und dazu ein neuer Kredit von 100 000 Mark in Anspruch genommen werden soll. Wenn der eine Bruch, den wir haben, 40 Jahre ausreicht, so können wir gewiß einstweilen damit zufrieden sein. Einen neuen Bruch für vieles Geld zu kaufen, halte ich nach meinen Grundsätzen nicht für finanziell

richtig, indem das für denselben verausgabte Kapital doch offenbar auf lange Zeit verwendungslos sein resp. keinen Ertrag durch Gewinnung von Material für die Straßen liefern wird. Rechne ich hierzu Zins auf Zins, den das Kaufkapital in dieser Zeit aufzehrt, so scheint es mir nicht richtig, mit einem solchen Ankaufe vorzugehen. Ich habe daher im Ausschuß den Antrag gestellt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath während des nächsten Etatsjahres oder bis zum nächsten Provinzial-Landtage ermächtigt werden solle, 50 000 Mark zu Ankäufen von Steinbrüchen zu verwenden, die aber nicht am Rhein liegen, sondern in andern Gegenden. Ich wiederhole diesen Antrag. Er ist vorhin verlesen worden, und ich bitte Sie, demselben im Interesse unserer Finanzen zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Radermacher: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat eben gesagt, daß der Ankauf von andern Steinbrüchen vorgesehen sei. Meine Herren! Ich habe absichtlich — und das ist ausdrücklich in der Ausschußsitzung hervorgehoben worden — von diesen andern Brüchen nicht gesprochen, weil es doch nicht geeignet wäre, hier im Plenum, wo jedes Wort, das wir sprechen, nachher veröffentlicht wird, solche Orte anzugeben, wo die Provinz eventuell noch einen Bruch anlegen will. In der Geschäftswelt nennt man das Geschäftsgeheimniß, für uns gilt das auch. Wir haben ganz entschieden das Interesse, nicht die Orte zu nennen, wo die Provinz in ihrem wohlervogenen finanziellen Interesse noch Basaltbrüche oder andere Brüche von geeignetem Wegebaumaterial kaufen will.

Das habe ich auf den ersten Theil der Ausführungen des Herrn Freiherr von Serde zu erwidern. Was den zweiten Theil derselben betrifft, so möchte ich kurz folgendes entgegen. Nach meiner Ansicht liegt die Sache ganz klar so. Erkennt der hohe Landtag an, daß an den Provinzial-Verwaltungsrath die Nothwendigkeit herangetreten ist, Basaltbrüche und andere Steinbrüche mit geeignetem Material zum Wegebau anzuschaffen, so kann es nach meiner Ansicht gar nicht auf die Summe ankommen, die Sie zur weiteren Verfügung stellen. Es ist möglich, daß im Laufe der nächsten Jahre der Provinzial-Verwaltungsrath wenig oder gar nichts von diesen 100 000 M. verwendet; es ist aber auch möglich, daß eine so günstige Gelegenheit sich bietet Steinbrüche zu kaufen, daß auch der Betrag von 100 000 M. kaum hinreichen würde, und ich glaube, daß das die Gründe sind, welche die Majorität dazu geführt haben, den Antrag zu stellen, dem Provinzial-Verwaltungsrath zum ferneren Ankauf geeigneter Brüche die Summe von 100 000 M zur Verfügung zu stellen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich könnte zur Abkürzung der Sache auf das Wort verzichten, weil der Herr Referent vollständig das schon berührt hat, was ich sagen wollte. Aber es ist auch noch ein anderes Motiv dabei. Ich glaube, es handelt sich hier darum, ob wir es für die gesammte Provinz nöthig finden, daß Materialien für die Chausseebauten angekauft werden sollen. Es handelt sich hier nicht blos um den Rhein; wir haben doch einen Provinzial-Verwaltungsrath, der von uns Allen gewählt ist, der also doch auch die Berücksichtigung und Beurtheilung der ganzen Sachlage hat. Es handelt sich also um einen Kredit für ihn, damit er da, wo er es für geeignet findet, zum Vortheil der Provinz zugreifen kann. Es wird, ehe ein Ankauf erfolgt, zunächst von unsern angestellten Beamten geprüft, dann wird vom Landes-Direktor geprüft und schließlich noch vom Provinzial-Verwaltungsrath. Es würde mir daher doch eigenthümlich erscheinen, wenn wir den geforderten Kredit nicht in seiner ganzen Höhe bewilligen wollten. Ob es zweckmäßig oder nothwendig sein wird, in der Nähe der

jetzt erworbenen Brüche fernere Ankäufe zu machen, das wird sich finden, das muß eine spezielle Erörterung im Verwaltungsrath selber ergeben. Ich möchte Sie daher dringend bitten, dem Antrag des Ausschusses ohne Einschränkung beizutreten und dem Verwaltungsrath auszusprechen, daß er die Summe da verwenden möge, wo es ihm für die Interessen der Provinz förderlich und nothwendig erscheint.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Die Sache ist bereits so gut vertheidigt worden, daß ich auf's Wort verzichte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich habe nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu nehmen. Der Herr Referent hat mir Indiskretion in dieser Sache vorgeworfen, als ob ich durch meinen Vortrag ein eventuell vorzunehmendes Geschäft finanziell schädigen würde. Meine Herren! Ich habe nur im Allgemeinen für den Ankauf der Steinbrüche an der Mosel und an der Saar gesprochen und habe gar nicht bezeichnet, welche einzelnen Steinbrüche dort eventuell zu kaufen sind. Ich glaube, daß das keinesfalls ein schädigendes Präjudiz für den etwaigen Ankauf sein würde. Daß ich den Petersberg genannt habe, dazu hielt ich mich verpflichtet, indem ich entschieden gegen einen weiteren Ankauf auf dem Petersberge bin.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Der Ankauf am Petersberge ist deshalb so warm befürwortet worden, weil dort außerordentlich gutes Material vorhanden ist. Wir dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß die zu bewilligenden 100 000 M., wie schon Herr Radermacher gesagt hat, nicht in einem Jahre, nicht in zwei, drei, vier, vielleicht auch nicht in fünf Jahren verbraucht werden. Es ist das ein Fonds, der nothwendig geworden ist. Wenn wir A sagen, wenn wir den Ankauf wollen, müssen wir auch B sagen und dem Verwaltungsrathe ermöglichen, zu arrondiren. Meine Herren! Es können nebenan sehr schöne Brüche zum Verkauf kommen, und dann muß der Verwaltungsrath, da hier nicht konsolidirt werden kann, in der Lage sein, daß er auch ankaufen kann. Es steht auch gar nicht im Referate, daß nur am Petersberge gekauft werden soll; es steht auch darin, daß in anderen Gegenden gekauft werden kann. Deshalb bitte ich darum, daß der Antrag des Ausschusses angenommen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Radermacher: Ich habe, so viel ich weiß, dem Freiherrn von Cerde keinen Vorwurf gemacht, sondern es nur gerechtfertigt, weshalb ich von keinem anderen Bruch in meinem Referate gesprochen und nur im Allgemeinen von Basaltbrüchen geredet habe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge. Der erste Antrag, dem auch von Freiherrn von Cerde nicht widersprochen wird, geht dahin:

den Ankauf des Basaltbruches von A. H. Spindler auf dem Petersberge nebst allem Zubehör die Summe von 75 000 M. zu genehmigen.

Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin:

den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, vorkommenden Falles zum Ankaufe fernerer geeigneter Brüche einen weiteren Betrag bis zu 100 000 M. zu verwenden.

Dagegen steht der Antrag des Freiherrn von Gerde, den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, vor der Zusammenberufung des nächsten Provinzial-Landtages mit dem Ankaufe von Steinbrüchen, welche nicht am Rheine gelegen sind, bis zum Betrage von 50 000 M. vorzugehen.

Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; eventuell werde ich denjenigen der Minorität zur Abstimmung stellen. Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Dadurch ist der Antrag der Minorität gefallen; ich brauche ihn also nicht zur Abstimmung zu stellen. Dieser Gegenstand der Tagesordnung ist hiernit erledigt.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Gesuch der Geschwister Gressenich et cons. zu Gelsdorf um Beseitigung der auf der Bonn-Trierer Provinzialstraße unweit Gelsdorf aufstehenden Eschenbäume. Referent ist der Herr Abgeordnete Wunderlich.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Es liegen uns drei Gesuche der Geschwister Gressenich et cons. zu Gelsdorf um Beseitigung der auf der Bonn-Trierer Straße aufstehenden Eschenbäume vor. Diese Eschenbäume sind bei Erbauung der Chaussee im Jahre 1848 gepflanzt und sind jetzt natürlich etwas groß geworden. Die betreffenden Grundbesitzer nebenan bitten um Beseitigung. Diese Bäume stehen auf jeder Seite auf einer Länge von 250 m, also 500 m lang, auf einem hohen Damme von 1 bis 3 m. Die Petenten führen aus, daß durch die hohen Kronen und durch das Wurzelgeflecht ihrem Grund und Boden sehr viel Schaden geschähe. Das erste Gesuch ist von dem Herrn Landesdirektor unter dem 16. Juli 1884 abschläglich beschieden, und das zweite Gesuch ist ebenfalls unter dem 5. September 1884 abgewiesen worden. Deshalb wenden sich die Petenten jetzt an den hohen Landtag und bitten diesen, die Verfügung, welche wegen Entfernung schadenbringender Bäume ergangen ist, zur Anwendung zu bringen. Der Ausschuss hat sich dahin entschieden, daß das Material, welches zur Verfügung gestellt ist, nicht vollständig wäre. Es wird in den Gesuchen einmal gesagt, der Herr Landrath hätte sich nicht für die Entfernung der Bäume entschieden, ebenso der Bürgermeister hätte es auch nicht gethan; es liegt aber der Petition nichts bei, daß das eine oder andere geschehen ist. In der Petition an den Landtag wird gesagt, auch wenn der Herr Bürgermeister sich gegen Beseitigung der fraglichen Bäume ausgesprochen hätte, so gäben die Petenten zu, daß der Herr Bürgermeister diese Bäume schön schattig zum Spazierengehen finde, daß aber der betreffende Petent als Bauer durchaus keinen Sinn für dieses Schöne habe, denn er brauche nicht wegen Schwindsucht spazieren zu gehen. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Das Material ist sehr unvollkommen. Es steht eine Aussage gegen die andere; man kann nichts Gewisses darüber sagen. Deshalb hat sich der Ausschuss dahin entschieden bei dem hohen Landtage zu beantragen:

„Hoher Landtag möge beschließen, die Gesuchsteller abzuweisen und das Material an den Provinzial-Verwaltungs-rath zur reglements-mäßigen Behandlung zu übergeben.“

Es wird ja die Beseitigung angestrebt, wie wir sie hier im Landtage auch beschlossen haben. Es läßt sich das nicht auf einmal machen, weil sonst der Landtag noch expreß bedeutende Gelder zur Wiederanpflanzung von Bäumen bewilligen müßte. Deshalb hat sich der Ausschuss dahin entschieden, diese Petition abzuweisen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Ich glaube, in dem Referate ist es nicht ausgedrückt, oder im Vortrage des Herrn Referenten nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, ob die Gemeindevertretung in dieser Sache gehört worden ist; ob dieselbe ein Botum abgegeben hat; es ist nur von dem Landrath und Bürgermeister die Rede gewesen. Es liegt ja ein Beschluß unsererseits vor, daß in solchen Fällen die Gemeindevertretung gehört werden soll. Ich möchte wissen, ob das geschehen ist; wenn nicht, so ist die Sache nicht vollständig erschöpft.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Die Petenten wandten sich damals an den Vorstand des Rheinischen Bauernvereins, welcher ihnen den Rath gegeben hat, daß die Gemeindevertretung darüber Beschluß fassen und die Petition an den Landtag mit ihrer Begründung übergeben möge. Die Petition ist aber nicht vom Gemeinderathe, sondern nur von drei Gemeinderäthen unterschrieben. Es ist also durchaus keine Urkunde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kreuzberg hat das Wort.

Abgeordneter Kreuzberg: Meine Herren! Die Petenten haben in der Petition nachgewiesen, daß eine Schädigung vorliegt und die Bäume weggeschafft werden müssen. Die Bewohner der Gemeinde haben die Petition mitunterzeichnet und sich hierdurch mit den Petenten einverstanden erklärt. Ich glaube, daß die Bedingungen, welche mit dem Beschlusse, den wir dieserhalb gefaßt haben, in Zusammenhang stehen, sämmtlich erfüllt sind. Ich halte es deshalb für einfacher, wenn der hohe Landtag den Landes-Direktor ermächtigen wollte, die Petenten und die Bewohner jenes Ortes zu bescheiden, daß der Berücksichtigung nichts im Wege stände, wenn der Gemeinderath als solcher neuerdings wieder dieserhalb beim Landes-Direktor vorstellig würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Ich möchte davor warnen, daß ein solcher Antrag angenommen werde. Ich glaube, wir müssen stets vollständig gesetzlich verfahren. Es ist den Herren geantwortet worden, sie sollten sich an den Gemeinderath, welcher die regelmäßige Vertretung ist, wenden, welcher dann bei dem Landes-Direktor und Provinzial-Verwaltungsrathe vorstellig zu werden und diese Behörden in die Lage zu setzen hat, die richtige Entscheidung zu finden. Das ist nicht geschehen. Wir können doch hier nicht über etwas beschließen, ehe ein vollständig klares Bild vorliegt, und ehe der Landes-Direktor und unsere Beamten sich klar gemacht haben, ob wirklich die Bedingungen für die Erfüllung des Gesuches eingetreten sind. Ich möchte daher dringend bitten, daß Sie dem Beschlusse des II. Ausschusses beistimmen und sagen: zunächst geht die Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath, der überhaupt noch nicht entschieden hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Daß die Bäume nicht ohne Weiteres entfernt werden können, liegt klar auf der Hand. Die Bäume stehen auf einem Damme von 1 bis 3 Meter. Wir müssen dort Bäume haben und können mit anderen Einrichtungen, z. B. mit Pfosten nicht auskommen; namentlich würde sich dies bei Schneewetter oder sonst in dunkler Nacht gefährlich erweisen. Den Leuten wird schon durch Ausästung geholfen werden, so

daß nicht so viel Schatten fällt. Ich glaube deshalb noch einmal betonen zu müssen, daß es das Beste ist, wenn Sie den Antrag des II. Ausschusses annehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich stimme darin vollständig bei, daß wir keinen Beschluß zu Gunsten der Petenten fassen können. Ich glaube, daß wir heute überhaupt nicht in der Lage sind, über die Materie der Frage uns zu äußern, weil die Form nicht erfüllt ist. Er ist aber den Petenten nicht von Seiten der Behörden, sondern nur von mir schriftlich mitgetheilt worden, daß ihr Antrag überhaupt gegenstandslos sein würde, wenn nicht ein Gutachten der Gemeindevertretung vorliege. Sie hatten sich an mich als den Präsidenten des Bauernvereins gewendet. Ich glaube, heute liegt die Sache so, daß wir den Antrag ablehnen müssen, weil das Gutachten der Gemeindevertretung mangelt. Der Provinzial-Verwaltungsrath wird die Petenten in dieser Weise mit Hervorhebung des Grundes zu bescheiden haben. Wollen dieselben bei dem nächsten Landtage von Neuem vorstellig werden, dann werden wir in der Lage sein, den Gegenstand selbst zu prüfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ja noch gar nicht entschieden; die Sache hat ihm gar nicht vorgelegen. Also, meine ich, der II. Ausschuss konnte gar nicht anders beschließen, als die Angelegenheit an den Provinzial-Verwaltungsrath zur reglementsmäßigen Behandlung überweisen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube, die Sache ist wohl spruchreif. (Zustimmung.)

Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des II. Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtagsökonomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Der I. Ausschuss empfiehlt Ihnen, die Remunerationen, die am Schluß eines jeden Landtages von Ihnen bewilligt werden, in diesem Jahre konform mit denjenigen des Jahres 1882 beschließen zu wollen; der damalige Landtag von 1882 dauerte ebenso 7 Tage, wie der gegenwärtige gedauert hat. Der I. Ausschuss beehrt sich demnach zu beantragen:

für den Sekretär Mäurer . . . . .	250 M.
" " " Rheinert . . . . .	90 "
" " " Ark . . . . .	45 "
" " Kanzlist Barthel . . . . .	35 "
" " Rendant Bierkötter . . . . .	35 "
" " Botenmeister Pourrier . . . . .	50 "
" 4 Boten zusammen . . . . .	80 "
" Frau Pourrier (Garderobe) . . . . .	25 "
" Tagelohn-Arbeiter . . . . .	50 "
Summe . . . . .	660 M.

Im Jahre 1882 betrug die Summe 681 M.; es waren damals noch 2 Hülfsboten angestellt, die in diesem Jahre nicht angestellt waren.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Meine Herren! Wir sind mit dem letzten Punkte unserer Tagesordnung zum Ende gelangt.

Ich habe Ihnen noch mitzutheilen, daß soeben ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius eingegangen ist, nach welchem derselbe keinen genügenden Grund erblickt, um von dem bisherigen usus der Einreichung von Adressen an Seine Majestät abzusehen. Meine Herren! Ich werde also das nöthige veranlassen und kraft Ihrer Ermächtigung in Ihrem Namen die Adressen feststellen.

Meine Herren! Wir sind mit den Arbeiten unserer Session zu Ende. Ich glaube, meine Herren, daß wir mit großer Befriedigung auf die Arbeiten dieses kurzen Landtages zurückblicken können, denn ich glaube, man wird kaum eine Körperschaft finden, die in so kurzer Zeit so wichtige Gesekentwürfe durchberathen hat. Ich habe deshalb das Gefühl, daß ich Ihnen allen meinen wärmsten Dank, meine Herren, für die außerordentlich treue Theilnahme an allen Sitzungen und das gleichbleibende Interesse, das Sie allen Angelegenheiten zugewendet haben, aussprechen muß.

Meine Herren! Ich glaube, daß unsere Beschlüsse, besonders was das Hypothekengesek betrifft, einen Markstein für die Zukunft bilden werden. Es ist das erste Mal, daß man Veränderungen in diejenigen Bestimmungen des Code zu bringen gedenkt, welche dem Grundbesitz nachtheilig gewesen sind und besonders die letzten Jahrzehnte hindurch nachtheilig auf den Grundbesitz gewirkt haben. Ich glaube deshalb, daß, wenn wir auch noch nicht etwas Vollkommenes erreicht haben, schon dieser erste Anstoß zu einer gründlichen Veränderung, durch Einführung des Grundbuches, von uns auf das freudigste begrüßt werden muß, und daß wir deshalb mit der größten Befriedigung auf unsere Berathungen zurückblicken können.

Meine Herren! Es erübrigt mir noch, Ihnen allen für das große Vertrauen und die Rücksicht zu danken, die Sie mir auch in dieser Session entgegengebracht haben; ich bitte Sie, mir dies auch künftig zu bewahren.

Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Wenn wir in so wenigen Tagen so bedeutungsvolle Vorlagen für unsere Landesgesekgebung wie für unsere Verwaltung erledigt haben, wenn wir diesen Markstein, wie unser Herr Landtags-Marschall eben bemerkte, haben einsetzen können, so liegt das nicht allein an dem Fleiße und der Thätigkeit, die wir zu entwickeln aus eigenem Interesse von Anfang an uns vornahmen; für gar viele unter uns war die jetzige Zeit eine nicht sehr gelegene, um hierher zu kommen, und beim Anblicke der Vorlagen zweifelten wir anfangs, ob wir wohl in 8 Tagen durchkommen würden. Nun, meine Herren, wir sind durchgekommen, wir haben in den Ausschüssen und in der für uns neuen Plenar-Kommission oder, wie ich sie nennen soll, nach Kräften gearbeitet; aber wir haben auch diesmal dem Gefühle Ausdruck zu geben, daß unsere Absicht, fleißig zu sein, auch den richtigen Führer, den richtigen Leiter gefunden hat. Auch jetzt darf ich wohl in Ihrer aller Namen Dank aussprechen für den Eifer und die unparteiliche Führung, die der Herr Landtags-Marschall, unterstützt von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall, unseren Verhandlungen hat zu Theil werden lassen. (Bravo!)

Ist dem so, so bitte ich Sie, als Zeichen ihrer Uebereinstimmung sich zu erheben und dadurch dem Herrn Landtags-Marschall wie dem Herrn Vice-Marschall unseren schuldigen Dank auszusprechen. (Das Haus erhebt sich!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich danke Ihnen sehr für die warmen Worte, die Herr Friederichs in Ihrer aller Namen an mich gerichtet hat und die Sie durch Ihr Aufstehen als die Ihrigen bestätigt haben. Meine Herren! Es liegt mir aber als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes ob, diesen Dank weiter zu geben. Sie erlauben mir wohl im Namen des Landtages auch allen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes zu danken und ganz besonders für die treffliche Vorbereitung der Gesetzentwürfe, die uns hier beschäftigt haben, denjenigen Männern, welche so große Verdienste sich dadurch erworben haben, daß die Gesetzentwürfe im richtigen Augenblicke und in der richtigen Vorbereitung an uns gelangt sind. Ich meine an erster Stelle unseren Herrn Landes-Direktor und an zweiter Stelle den Herrn Landesrath Küster, die so ausgezeichnetes in dieser Beziehung geleistet haben. Ich nehme an, meine Herren, daß Sie damit einverstanden sind. (Zustimmung.)

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

## Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 22. Dezember 1884.

Beginn: 3 Uhr Nachmittags.

### Tages-Ordnung:

Schluß des Landtags.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Seine Excellenz der Ober-Präsident der Rheinprovinz, Herr Dr. von Bardeleben tritt, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hält folgende Ansprache an den Landtag:

Geehrte Herren! War auch die Zeit, welche für die Dauer Ihrer Sitzung bestimmt wurde, nur kurz bemessen, so haben Sie doch in dieser beschränkten Frist Dinge von der größten Bedeutung für unsere Provinz zu verhandeln gehabt. Sie sind in die Erörterung von Fragen eingetreten, welche schon seit langem in den verschiedensten Kreisen unserer rheinischen Bevölkerung die Geister mächtig bewegt haben und welche endlich einer Lösung entgegengeführt werden müssen, wenn nicht die verderblichsten Folgen unhaltbar gewordener Zustände sich Geltung verschaffen sollen. Mit dem Eifer und dem Ernst, welchen Sie allen Ihren Geschäften zu widmen stets gewohnt gewesen sind, sind Sie auch an die Berathung der Ihnen von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe über die Regelung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechtes und über die Zusammenlegung der Grundstücke innerhalb desselben Bereiches herantreten. Die von Ihnen diesmal beliebte Form des geschäftlichen Verfahrens, nach welcher vor der eigentlichen Berathung und Beschlußfassung nach Maßgabe der ständischen Gesetzgebung eine freiere Berathung unter Zuziehung von Kommissarien der beteiligten

Ministerial=Resorts stattfand, hat sich, wie es mir scheint, trefflich bewährt und hat Ihnen Gelegenheit geboten, über die zum Theil aus fernliegenden Gebieten herrührenden, schwierigen Materien eine möglichst vollständige Information zu gewinnen. Ihre aus diesen Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse haben deshalb auch eine ganz besondere Bedeutung, diese Beschlüsse, in welchen Sie zu allen wesentlichen Punkten der Ihnen unterbreiteten Regierungsvorlagen Ihre Zustimmung ausgesprochen haben.

Die Entwürfe, mit denen Sie sich einverstanden erklärten, werden, sobald sie Gesetz geworden sind, und das soll, wie ich hoffe, nicht lange ausbleiben, in sehr wesentlicher Weise dahin wirken, nicht nur den Bodenkredit in unserer Provinz zu heben, sondern auch, indem durch sie die in der Zerstückelung des Grundeigenthums in unserer Provinz liegenden Hindernisse eines rationellen Landbaues beseitigt werden, im Allgemeinen die landwirtschaftlichen Verhältnisse in unserer Rheinprovinz auf das Entschiedenste zu verbessern und dadurch die Gesamtlage der landbautreibenden Bevölkerung in günstigster Weise umzugestalten. So bin ich überzeugt, daß man dereinst dem 30. Rheinischen Provinzial-Landtage dankend nachrühmen wird, daß er in dieser wichtigen Beziehung bahnbrechend vorangegangen ist.

Indem ich mich auf diese wenigen Worte in Bezug auf den Inhalt Ihrer diesmaligen Verhandlungen beschränke, will ich jetzt noch persönlich den Ausdruck meines wärmsten Dankes hinzufügen für die freundliche und vertrauensvolle Weise, mit welcher Sie mir auch bei den diesmaligen Verhandlungen entgegengetreten sind. Ich hoffe, daß das günstige Verhältniß, wie es bisher bestanden hat, auch ferner erhalten bleiben werde, und daß diese Uebereinstimmung zwischen der ständischen Vertretung und der staatlichen Verwaltung der Provinz zur entschiedenen Förderung der Interessen der beiden Theile gleich theuern Provinz beitragen werde.

Ich schließe hiermit im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 30. Rheinischen Provinzial-Landtag.

Landtags-Marschall: Se. Majestät der Deutsche Kaiser, unser allergnädigster König, lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

## Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des stenog- graphischen Berichts.
<b>Ankauf</b> eines Basaltbruches im Siebengebirge . . . . .	28	189	305
<b>Arnold</b> , Landwirthschaftslehrer zu Bitburg, dessen Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse . . . . .	17	34	211
<b>Ausgleichung</b> der Einquartirungs-Lasten . . . . .	19	—	237
<b>Ausschüsse</b> , deren Zusammensetzung und Vertheilung der Vorlagen an dieselben . . . . .	13	—	202
<b>Bezirks-Kommission</b> für Steuer-Reklamationen, Ersatzwahl zu der- selben . . . . .	26	—	290
<b>Enquete</b> über die Ueberschuldung des ländlichen Grundbesizes .	18	—	227
<b>Stats</b> , deren Geltung für das Jahr 1885/86 . . . . .	19	45	236
<b>Gesuch</b> der Geschwister Gressenich und Konf. zu Gelsdorf wegen Beseitigung aufstehender Eschenbäume . . . . .	29	—	309
<b>Gesuch</b> des früheren Wege-Bauinspektors van der Plassen . . .	26	—	290
<b>Gesuche</b> um Einrichtung von Amtsgerichten in den Gemeinden Manderscheid und Lutzerath . . . . .	20	—	243
<b>Gewährung</b> von Beihilfe zur Restaurirung von Kirchenbauten .	17, 19	60	242
<b>Gewährung</b> von Beihilfen zur Anlage von Wasserleitungen zc. zu Reichen und Niedereich im Kreise Daun zc. . . . .	19	58	241
<b>Gewährung</b> eines Zuschusses an die Vereins-Taubstummenschule zu Köln . . . . .	19	46	239
<b>Gewerbekammern</b> , Bestimmungen über dieselben . . . . .	27	158	296
<b>Kaiserfest</b> , Kredite für das am 18. September 1884 stattgefundene	17	33	210
<b>Kantongefängnisse</b> , Gesetz-Entwurf über dieselben . . . . .	28	172	303
<b>Nierstaal</b> , Verpflichtung zur Bornahme der Räumungsarbeiten desselben . . . . .	19	48	241
<b>Petition</b> der Gemeinde Altlay wegen Uebernahme der Zell-Altlay'er Straße . . . . .	26	—	291
<b>Propositions-Dekret</b> . . . . .	3	—	197
<b>Provinzial-Verwaltungsrath</b> , Ersatzwahl zu demselben . . . . .	25	—	289

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des topo- graphischen Berichts.
<b>Statut der Provinzial-Hilfskasse, Aenderung und Nachträge zu demselben</b> . . . . .	18	35	227
<b>Straßen- und Hochbauverwaltung, Reformen derselben</b> . . . . .	27	141	295
<b>Straßenbahn von Monning nach Broich</b> . . . . .	22	—	264
<b>Straßenbahnwesen, Antrag Friederichs und Genossen</b> . . . . .	21	62	254
„ Antrag der Stadtgemeinde Cronenberg auf Gewährung eines Zuschusses . . . . .	22	—	262
<b>Unterstützung von Einwohnern der Gemeinden Gimborn und Marienheide wegen Hagelschlags</b> . . . . .	17	—	213
<b>Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, Gesetz-Entwurf über dieselbe</b> . . . . .	22	76	268
<b>Verzeichniß der anwesend gewesenen Standesherrn und Abgeordneten Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, Gesetz-Entwurf über dieselbe</b>	4 23	— 93	— 274